




THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817



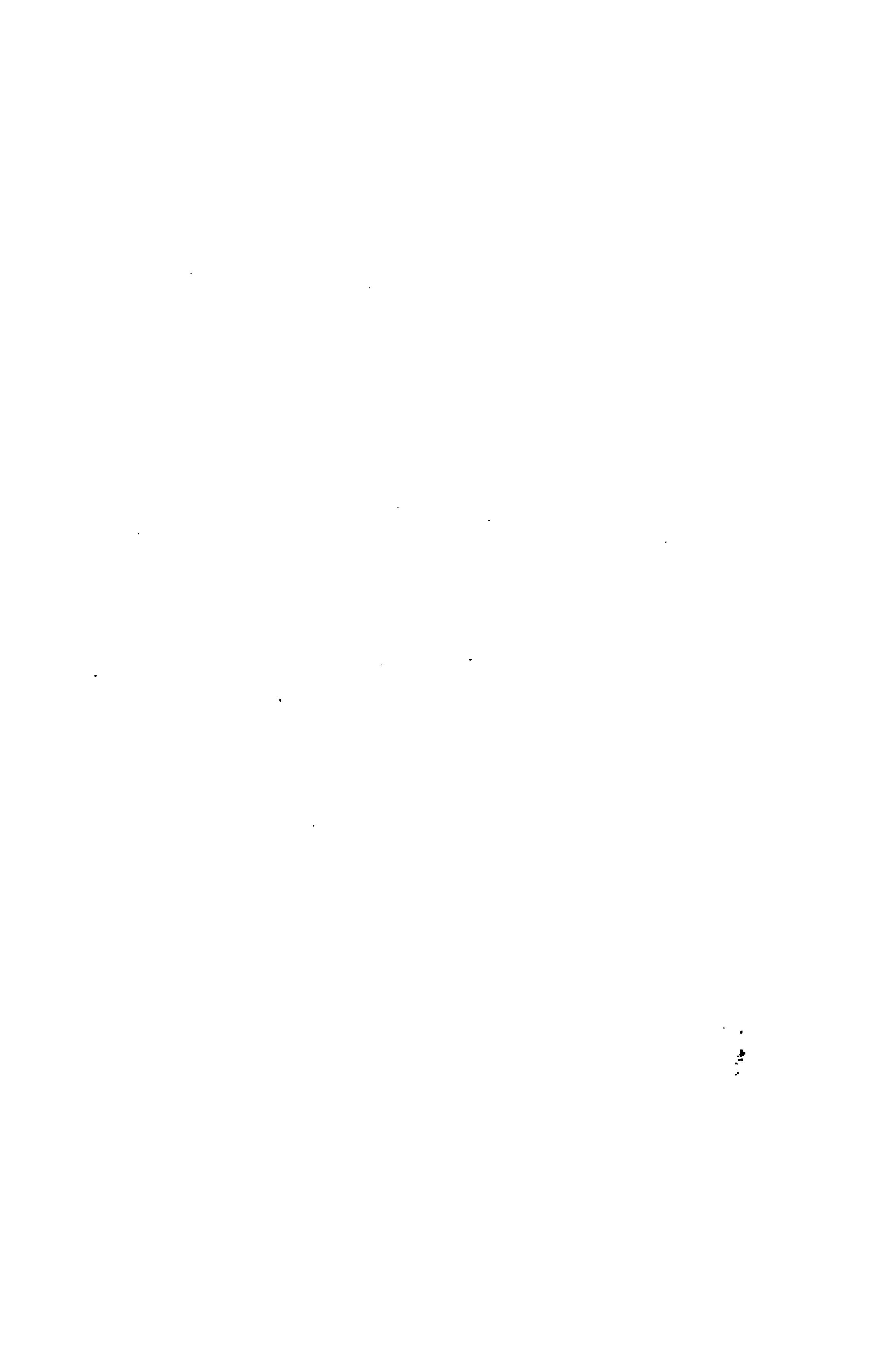
Geschichte

der

österreichischen Gewerbepolitik

von 1740 bis 1860.

Erster Band.



Geschichte

der

österreichischen Gewerbepolitik

von 1740 bis 1860.

Auf Grund der Akten.

Von

Karl Přibram.

Erster Band.

1740 bis 1798.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Meinem lieben Vater

zugeeignet.

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Meinem lieben Vater

zugeeignet.



Vorwort.

Der vorliegende erste Band ist das Ergebnis dreijähriger Studien in den Archiven der Wiener Zentralbehörden[1], deren reiches, literarisch zum großen Teile noch gar nicht verwertetes Aktenmaterial mir in liberalster Weise zur Verfügung gestellt wurde. Den verlockenden Gedanken, nach dem Beispiele der großen agrargeschichtlichen Arbeiten von Knapp und Grünberg auch in der Geschichte der Gewerbepolitik die Wiedergabe der Akten von ihrer Bearbeitung zu trennen, und so gewissermaßen einen objektiv-referierenden von einem subjektiv-kritischen Teile zu sondern, diesen Gedanken mußte ich freilich bald genug aufgeben. Nicht allein wegen der ungeahnten Fülle des Materials, die den Aktenband zu unheimlicher Ausdehnung hätte anschwellen lassen, sondern vor allem deshalb, weil die staatliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Gewerbepolitik seltener in großen zusammenhängenden Verhandlungen zum Ausdrucke gelangte. Sie trat vielmehr in zahllosen einzelnen Entscheidungen und Verfügungen in die Erscheinung; eine referierende Behandlung, die kaum etwas anderes als eine chronologisch geordnete Wiedergabe von Dekreten geboten hätte, wäre infolgedessen ganz zwecklos gewesen. Nur als Steinchen bei einer mosaikartigen Zusammenstellung des Bildes der österreichischen Gewerbepolitik waren diese unzähligen Einzelbestimmungen verwertbar.

Der Verzicht auf jene Sonderung hatte zwei unmittelbare Folgen: Die Veröffentlichung von Aktenstellen mußte auf ein

[1] Vgl. das Aktenverzeichnis im Anhange.

Minimum reduziert, dort aber, wo sie unentbehrlich schien, der Text vielfach mit schleppenden Zitaten und Detaildaten belastet werden. Vieles wurde überdies in die Anmerkungen verwiesen, ihr Umfang dadurch über das sonst übliche Maß gesteigert.

Was die benutzten Akten an Material für eine Geschichte des Gewerbes selbst boten, wurde sorgfältig berücksichtigt. Es ist freilich verhältnismäßig nur sehr wenig. Die Hauptarbeit muß hier der monographischen Behandlung der einzelnen Industriezweige überlassen bleiben. Überreiches Material zur Spezialgeschichte der Gewerbe liegt noch unverwendet in den Archiven und verlangt ebenso nach unermüdlicher Forscherarbeit wie das sonstige, hunderte von Faszikeln füllende, Aktenmaterial zur Geschichte der übrigen Zweige des Wirtschaftslebens und der öffentlichen Verwaltung. Erst nach gewissenhafter Hebung und Verwertung dieser Schätze wird es möglich sein, das Wirtschaftsleben Österreichs in seiner historischen Entwicklung zu überblicken.

Auch die Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik selbst war bisher ein sehr spärlich und unzulänglich bebautes Feld, trotzdem gar mancher Forscher es der Bearbeitung für wert erachtet hat. Aus ihrer Zahl mag hier nur einer genannt sein; nicht nur deshalb, weil er überhaupt als erster eine zusammenhängende, wenngleich nicht lückenlose Darstellung der österreichischen Gewerbepolitik im 18. Jahrhunderte versuchte, sondern vor allem darum, weil es gilt, ihm gegenüber eine Ehrenschuld zu tilgen. Denn seltsamerweise ist sein Werk seit langem bekannt, ohne daß er als Verfasser desselben genannt würde. Es ist der Hofrat Anton Joseph Emanuel Krauß Ritter von Elislago, der im Jahre 1835 gelegentlich der Verhandlungen über eine Reform des Gewerberechtes in einer knappen aber klaren Studie die Geschichte der österreichischen Gewerbegesetzgebung von den Tagen Maria Theresias an bis auf seine Zeit darstellte[1]. Ein litho-

[1] Vgl. die Autobiographie Krauß-Elislagos Wien 1849 als Manuskript gedruckt. Die Kraußsche Geschichte der Gewerbepolitik bildet einen Teil einer sehr umfangreichen Denkschrift und kann ihre nähere Würdigung erst in der Darstellung der Gewerbepolitik des 19. Jahrhunderts finden.

graphiertes Exemplar dieser Arbeit wurde später von Heinrich Reschauer aufgefunden und in dem bekannten Buche „Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie" (Wien 1882) ausgiebig verwertet. Alle Daten, welche Reschauer über die Gewerbegesetzgebung und Gewerbepolitik Österreichs bis zum Jahre 1835 bringt, sind ausnahmslos der Kraußschen Denkschrift entnommen[1]; den Autor seines Quellenwerkes scheint Reschauer indes nicht gekannt zu haben. So mag denn fortab Krauß-Elislago jenen Platz in der Literatur der österreichischen Wirtschaftsgeschichte erhalten, der ihm seit langem gebührt.

Es ist mir endlich ein aufrichtiges Bedürfnis, an dieser Stelle wenigstens mit einigen Worten dankbar jener zu gedenken, die meine Arbeit gefördert haben; vor allen andern des Herrn Professor Grünberg in Wien. Von lebendigstem Interesse für die österreichische Wirtschaftsgeschichte beseelt, stand er mir in allen Phasen meiner Arbeit anregend und unterstützend zur Seite. Auch Herr Hofrat von Philippovich ließ es nicht an Beweisen wohlwollender Teilnahme für meine Bestrebungen fehlen.

Herrn Dr. Hans Rizzi schulde ich einen Dank eigentümlicher Art. Zu meinen Gunsten verzichtete er auf die Verwirklichung des Plans, seinen gedankenreichen Aufsatz über das österreichische Gewerbe zur Zeit des Merkantilismus[2] zu einer umfassenden Geschichte des Gewerbewesens zu erweitern. Herrn Dr. Karl Forchheimer in Prag danke ich für den Freundschaftsdienst, den er mir bei Besorgung der Korrekturarbeiten erwies.

---

[1] Fast 150 Seiten des Reschauerschen Buchs sind ein wortgetreuer Abdruck dieser Denkschrift. Es ist sehr zu bedauern, daß Reschauer diese Tatsache, die den Wert seiner Publikation in mancher Beziehung zu erhöhen geeignet ist, nicht scharf genug betont hat. Das von Reschauer nach seinen Angaben (a. a. O. S. 18) im Archive der Stadt Wien benutzte Exemplar der Denkschrift habe ich nicht gefunden. Mir stand ein anderes zur Verfügung, das die Registratur des Handelsministeriums besitzt, und auf das mich in dankenswerter Weise Herr Registratursdirektor Bressan aufmerksam gemacht hat.

[2] Zeitschrift f. Volkswirtschaft usw. Bd. XII. S. 71 fg.

Groß ist die Zahl jener Herren Beamten, die mich bei meinen Archivstudien unterstützten. Ihr Entgegenkommen überstieg meist weitaus das Maß ihrer Amtspflichten. Ich muß mich damit begnügen, hier bloß dankend ihre Namen zu nennen: Herrn Archivdirektor Dr. Heinrich Kretschmayr, dann die Herren Dr. Franz Wilhelm und Dr. Karl Huffnagl im Archive des k. k. Ministeriums des Innern; Herrn Sektionsrat Franz Krejczi und Herrn Archivar Dr. Moritz Faber im Archive des k. und k. gemeinsamen Finanzministeriums; Herrn Archivdirektor Dr. Victor Hofmann von Wellenhof im Archive des k. k. Finanzministeriums; Herrn Sektionschef Dr. Richard Hasenöhrl, die Herren Ministerialräte Dr. Alfred Ritter v. Fries und Dr. Franz Müller, Herrn Sektionsrat Dr. Friedrich Krenn und Herrn Direktor Vinzenz Bressan im k. k. Handelsministerium; Herrn Professor Dr. Tankred Stokka, Herrn Privatdozenten Dr. Ludwig Bittner, dann die Herren Dr. Emanuel Schwab und Dr. Roderich Gooß im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive; Herrn kaiserl. Rat Appel, Vorstand des Präsidialbureaus der Stadt Wien.

Sr. Exzellenz, dem seinerzeitigen Handelsminister Freiherrn von Call bin ich für die Erlaubnis zur Benutzung der Registratur des Handelsministeriums; dem löblichen Stadtrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien für den Zutritt zu den Akten der städtischen Registratur, Herrn Hofrat und Direktor Dr. Gustav Winter für die Bewilligung zur Benutzung des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Anfang November 1906.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis zum ersten Band.

Zweites Buch.

Die Periode von 1762 bis 1776. Die Gewerbepolitik unter dem Einflusse der Gesamtstaatsidee.

Seite

Drittes Buch.

Die Periode von 1776 bis 1780. Der Übergang zu einem Systeme der freieren Konkurrenz.

Seite

Viertes Buch.

Die Periode von 1780 bis 1790. Die Gewerbepolitik Josephs II.

Seite

Fünftes Buch.

Die Periode von 1790 bis 1798. Die Gewerbepolitik der Reaktion.

Anhang.



Einleitung.

(Der Ausgangspunkt der Darstellung S. 1. — Die Aufgaben der theresianischen Wirtschaftspolitik: a) Vermehrung der Bevölkerung und ihrer Leistungsfähigkeit S. 3; b) Herstellung eines Einheitsstaates S. 6; c) Ausgleichung der Gegensätze zwischen Stadt und Land S. 7. — Die Gewerbeverfassung unter Karl VI.: 1. Das Zunftsystem S. 8; 2. Die Hausindustrie S. 12; 3. Die Fabriksprivilegien S. 13; 4. Die Schutzdekrete S. 18. — Die gewerbliche Entwicklung Österreichs um die Mitte des 18. Jahrhunderts S. 20.)

Der Versuch, einen bestimmten Ausschnitt aus dem geistigen oder dem Wirtschaftsleben eines Staates darzustellen, bringt gleich zu Beginn die außerordentlich schwierige Frage, mit welchem Zeitpunkte diese Darstellung einzusetzen habe. Denn weder die Ideen, welche die Geschicke der Staaten beherrschen, noch diese Schicksale selbst gestatten eine Einreihung in zeitlich genau abgemessene Perioden. *Πάντα ῥεῖ*: Das gilt von den Ideen ebenso wie von den Erscheinungen des Wirtschaftslebens. Und damit muß jede Zerfällung historischer Entwicklungen in Abschnitte den Charakter des mehr oder weniger Willkürlichen tragen, so unvermeidlich sie auch ist. Nur darum kann es sich bei der Bestimmung des Ausgangspunktes für eine derartige Darstellung handeln, ihn ihren Zwecken möglichst anzupassen; jenen Zeitpunkt zu wählen, der wenigstens äußerlich gewisse neue Ideen und Erscheinungen schärfer hervortreten läßt.

Erwägungen dieser Art sind bestimmend, wenn als Ausgangspunkt für die vorliegende Darstellung eines Abschnittes aus der Gewerbepolitik des österreichischen Staates die Mitte des 18. Jahrhunderts gewählt wird. Es kann keine Rede davon sein, daß etwa der Regierungsantritt Maria Theresias oder die

Beendigung des österreichischen Erbfolgekrieges einen scharfen Einschnitt im Wirtschaftsleben der habsburgischen Erblande bedeute, oder daß etwa jene Ideen, von denen die Gewerbepolitik der großen Monarchin geleitet war, vorher unbekannt und einflußlos gewesen wären; der Faden der historischen Entwicklung wurde vielmehr damals an keinem Punkte wirklich unterbrochen. Allein erst zur Zeit der Regierung Maria Theresias wurden mit vollem Bewußtsein die äußeren Voraussetzungen für die Wirksamkeit dieser Ideen geschaffen, erst damals bot auch die Gestaltung der politischen Geschicke Österreichs die Grundlagen für die praktische Verwertung dieser Ideen. Dazu kommt noch eines: das erste Jahrzehnt der Regierung Maria Theresias war allzusehr mit kriegerischen Ereignissen erfüllt; jene Aufgaben, welche die gefährdete Lage Österreichs, der Kampf um den Bestand der Monarchie stellten, nahmen die Aufmerksamkeit der leitenden Staatsmänner viel zu sehr in Anspruch, als daß sie hinreichend Kraft und Zeit gefunden hätten, ihre Tätigkeit der Entwicklung von Industrie und Handel zu widmen. Erst 1748 beendete ja der Friede von Aachen jene Periode unaufhörlicher kriegerischer Spannung. Und dieses Jahrzehnt blutiger Kämpfe, das die blühendsten Länder der Monarchie in schwere Mitleidenschaft zog, war wohl geeignet, jene Keime industrieller Entwicklung zum großen Teile zu zerstören, die schon die Industriepolitik Karls VI. gepflanzt hatte. Endlich stellte auch der Verlust Schlesiens, des eigentlichen Industrielandes im Reiche Karls der Staatsverwaltung ganz neue Aufgaben und mußte sie zu einer Änderung ihrer bisherigen Wirtschaftspolitik veranlassen.

Gerade Schlesien war jene Provinz gewesen, in welcher der bedeutsamste Industriezweig der merkantilistischen Wirtschaftswelt, das Leinengewerbe, seine vorzügliche Pflege und Entwicklung gefunden hatte; diese Provinz hatte nicht nur mit den eigenen Erzeugnissen weithin einen blühenden Handel getrieben, sondern auch die Appretur der Gewebe aus den übrigen Sudetenländern besorgt, den Absatz dieser Produkte ins Ausland vermittelt. Von einer geradezu verhängnisvollen Tragweite war

es daher, daß diese Provinz im Erbfolgekriege der Monarchie von ihrem gefährlichsten Feinde entrissen wurde; mit ihr ging nicht nur eine kontributionsfähige Bevölkerung verloren, sondern auch der Stützpunkt für die ganze bisherige Industrie- und Handelspolitik der Habsburger[1]. Wollte Österreich nicht dauernd in wirtschaftlicher Abhängigkeit von Preußen bleiben, so mußte es einen Ersatz für die Industrie Schlesiens in den übrigen Erblanden schaffen.

So galt es denn nach 1750 vielleicht weniger, das Begonnene fortzusetzen, als vielmehr Vernichtetes wieder aufzubauen, neue Grundlagen für Industrie und Handel zu schaffen. Und, was für die Wirtschaftspolitik jener Zeit vielleicht das Bedeutsamste ist: die Bildung eines einheitlichen Wirtschaftskörpers aus all den verschiedenen Teilen der habsburgischen Monarchie, die systematische Verknüpfung der Erbländer durch gemeinsame wirtschaftliche Interessen, die Herstellung eines „Universalkommerzes", wie man es damals nannte, kurz die Verwirklichung jener Ideen, die Hörnigk in seinem trefflichen Buche „Österreich über Alles, wann es nur will", schon zu Ende des 17. Jahrhunderts gelehrt hatte, diese nimmt eigentlich erst unter Maria Theresia um die Mitte des 18. Jahrhunderts ihren Beginn[2].

In jenem Jahrzehnte der Kämpfe hatte auch die Idee ganz

[1] Vgl. die „Unpartheyischen Gedancken" zu Hörnigks Österreich über Alles 1753 S. 320, Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen S. 19 fg. Hallwich, Otto Ludwig v. Loscani in der Österr.-Ungar. Revue Bd. XII S. 4.

[2] Auch Josef v. Weinbrenner bezeichnet in seiner lesenswerten Schrift „Patriot. Gedanken und Vorschläge über den gehemmten Ausfuhrhandel in den deutschen und hungar. Provinzen des Erzhauses Oestreich" usw. (2. Aufl. 1792 S. 31) das Jahr 1752 als dasjenige, „in welchem Oestreich aus dem langen, entkräftenden Schlafe erwachte." „Man beschloß," so fährt er fort, „gleichsam mit Gewalt dem Ausfluß des Geldes zu steuern; man beschloß, die innere Waarenerzeugniß zu gründen und zu beleben, man beschloß, die Nazion durch das kräftigste Mittel, das man kannte, zu eigener Thätigkeit, zu eigenen Versuchen ihrer Fähigkeit, zu Unternehmungen aller Art, Fabrikaten und Manufakturen zu reitzen und zu spornen. Dieses Mittel war sichere Aussicht auf Abgang der Waare, auf Verdienst und Erwerb ...."

außerordentlich an Macht gewonnen, daß die Blüte, ja geradezu der Bestand des Staates nur in einer starken Entwicklung der Industrie und des Handels ihre Wurzeln finden könnten. „Unstrittig ist,“ meint der bekannte geheime Staatssekretär Bartenstein im Jahre 1749[1], „daß zum Flor und Wohlfarth eines Landes nebst der Verwaltung der Gott geheiligten Gerechtigkeit nichts mehr als die Auffnahm des Commercii beytrage.“ Litt doch Österreich damals wohl mehr als je an dem Mangel ausreichender finanzieller Hilfskräfte, die es auf die Dauer doch nur in einer steuerfähigen Bevölkerung finden konnte. Und eine ausgiebige Steigerung der Steuerleistung — das lehrte eine alte Erfahrung — war wohl von den gewerbetreibenden Bewohnern des Landes, aber nimmer von dem Landmanne zu erhoffen. Was in dieser Hinsicht eine blühende Industrie, ein entwickelter Handel zu leisten imstande waren, das zeigte das Beispiel der gefährlichen Feinde der Monarchie, vor allem Frankreichs, aber auch Preußens; davon konnte ein Blick auf England überzeugen. Wollte Österreich seine Stellung als Großmacht behaupten, so mußte es diesem Beispiel folgen.

Jene Rivalität der Großstaaten hatte ja auch die — gerade um die Mitte des 18. Jahrhunderts vielerörterte — Theorie von der Handelsbilanz so scharf ausgeprägt, jene Theorie, die auch die Handelsbeziehungen der Staaten zueinander als einen ewigen Kampf auffaßte: nur derjenige blieb Sieger in diesem Kampfe, dem es gelang, dauernd mehr Erzeugnisse an den Gegner abzusetzen, als er von ihm bezog[2]. Und welcher Art konnten diese

[1] Über Bartenstein vgl. Arneth, Maria Theresia, Bd. I S. 70 fg. Die Stelle findet sich in einer Denkschrift des Staatssekretärs vom 24. März 1749: „Ohnmaßgebliche Gedanken über die Anmerkungen, den Verfall des erbländischen Commercii . . . . betreffend“ (Kart V G 15 No. 16 ex Martio 1749 N. Ö.). Vgl. auch Sonnenfels, Grundsätze der Polizey rc., 8. Aufl. Bd. II S. 2: „Als der Grundsatz die Oberhand gewann, daß die Glückseligkeit eines Staates in der Menge seiner Bürger bestehe . . . . ward die Handlung ein Gegenstand der Kabinette.“

[2] Von der Bedeutung, welche diese Idee des Gleichgewichts in der Politik um die Mitte des 18. Jahrhunderts besaß, mag folgende Stelle aus Justis „Chimäre des Gleichgewichts von Europa“ (Altona 1758 S. 9.)

Erzeugnisse sein, wenn nicht Produkte des Gewerbefleißes? Denn die Erzeugnisse des Bodens gestatteten eine andauernde Vermehrung nicht — weder der Menge noch dem individuellen Werte nach, am wenigsten bei der noch so sehr zurückgebliebenen Technik der Landwirtschaft und bei dem einer kräftigen Entwicklung derselben so hinderlichen Bestande der Untertansverfassung.

Und neben einer Steigerung der Steuerkraft des einzelnen schien eine Vermehrung der Bevölkerung angesichts ihrer geringen Menge in allen deutschen Staaten damals ebenso ein unvermeidliches Postulat einer gesunden inneren Politik. Nicht nur die Leistungsfähigkeit des einzelnen mußte gehoben werden, es galt auch, mehr Steuerträger zu gewinnen, wollte man die Finanzkraft des Staates dauernd stärken. Auch für diesen Zweck bot die Förderung von Handel und Industrie das einzige Mittel dar. Denn die Bebauung des Bodens erlaubte eine ausgiebige Vermehrung jener Bevölkerung nicht, die von seinem Ertrage lebte, für eine Vermehrung der gewerblich tätigen Bewohner des Landes aber schien es an jeder Grenze zu fehlen.

Neu waren ja alle diese Erwägungen keineswegs; schon die österreichischen Kameralisten des ausgehenden 17. Jahrhunderts, Becher, Hörnigk und Schröder, hatten sie vertreten; allerdings mit geringem Erfolge; und in der Erkenntnis der Aussichtslosigkeit seiner Ideen hatte Hörnigk seine Schrift mit dem resignierten Zitate geschlossen:

„Cantantur haec, clamantur haec,
Dicuntur, audiuntur,
Scribuntur haec, leguntur haec
Et lecta negliguntur.“

Erst der Regierung Maria Theresias war es vorbehalten, die Verwirklichung dieser Ideen zu versuchen[1]. Und wenn die

Zeugnis ablegen: „— Wir haben doch in der That ein solches Lehrgebäude, wodurch denen europäischen Mächten vorgebildet wird, daß sie berechtiget sind, ohne alle gegebene Ursache Krieg anzufangen. Dieses ist das berühmte System des Gleichgewichtes in Europa.“

[1] Mit großer Schärfe wurden diese Lehren dann von den deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts ausgeprägt; vor allem von Justi. Vgl.

Hebung der Industrie auch ihr zunächst noch weniger Selbstzweck als vielmehr ein Mittel war, dem Staate die finanzielle Grundlage für die Pläne seiner Außenpolitik zu liefern, so konnte dieser Umstand die Kraft jener Bestrebungen kaum abschwächen, wenn er auch geeignet ist, ihre ideale Größe in unseren Augen einigermaßen zu beeinträchtigen.

Wahrlich, selten hat eine Regierung ihre Aufgabe in dem Entwicklungsprozesse des von ihr gelenkten Staatswesens so klar erkannt, wie jene Maria Theresias. Kaum gönnen ihr die kriegerischen Ereignisse, welche das erste Jahrzehnt ihrer Herrschaft erfüllen, einige Bewegungsfreiheit, so verfolgt die Kaiserin schon das große Ziel der Herstellung eines einheitlichen Staatskörpers aus den durch so mannigfache Momente getrennten Erbländern. Denn das ist ihr und ihren klugen Ratgebern von vornherein klar: Eine Großmacht, die imstande wäre, den zahlreichen Feinden der Habsburger erfolgreich Widerstand zu leisten, konnte Österreich nur dann werden, wenn sich alle unter dem Szepter der Habsburger vereinigten Königreiche und Länder zu einem einheitlichen Ganzen zusammenschlossen[1]. Und daher galt es zunächst, alle jene inneren Widersprüche zu überwinden, welche diesen Plan durchkreuzten, alle jene Interessengegensätze zu beseitigen, welche die einzelnen Erbländer trennten: Interessengegensätze sowohl politischer wie wirtschaftlicher Natur[2]. Noch fehlte es an einer starken, einheitlichen Zentralleitung, noch war die innere Verfassung jedes einzelnen dieser Länder von der aller übrigen sehr verschieden; wie sich dies eben in dem historischen Entwicklungsprozesse aus der Machtverteilung zwischen dem Monarchen und den Ständen eines jeden Landes herausgebildet

dessen Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken. Ausgabe von 1780. I S. 14 fg.; 29.

[1] Vgl. Beidtel in den Sitzungsber. der Akad. der Wissensch. phil.-hist. Klasse Bd. VII S. 708 fg.

[2] Vgl die „Unpartheyischen Gedancken" usw. S. 321. Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen, S. 9 fg. Max Adler, Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich, S. 66.

hatte, noch stand an der Spitze eines jeden der Erbländer eine Behörde, die weit mehr durch den einheimischen Adel als durch den Willen des Monarchen beeinflußt war und vor allem in den böhmischen Provinzen jeder Unterordnung unter eine Zentralleitung widerstrebte, noch waren die Länder durch Zollschranken voneinander getrennt, jedes ein eigenes Wirtschaftsgebiet, das seine Sonderinteressen, sei es auch auf Kosten der übrigen Erblande durchzusetzen bestrebt war.

Wie die Staatsverwaltung hier schroffe Interessenkonflikte zu überwinden hatte, so ergab sich eine ähnliche Aufgabe aus jenen Gegensätzen, die zwischen der Stadt und dem flachen Lande bestanden. Die geschlossene Stadtwirtschaft des Mittelalters hatte diese Gegensätze auf Kosten der Landbevölkerung zu lösen gesucht. Eine solche Bevorzugung des Bürgertums war der merkantilistischen, auf Herstellung großer einheitlicher Wirtschaftsterritorien gerichteten Politik der Habsburger schon im 17. Jahrhundert fremd. Diese Politik hatte vielmehr mit Erfolg die Macht der städtischen Korporationen gebrochen, die in den vorwiegend agrarischen Erbländern ohnehin nicht allzu zahlreich waren; sie hatte den Städten ihr ausschließliches Recht auf Betreibung der einträglichen Gewerbe genommen, die Verpflanzung der Industrie auf das flache Land durch Heranziehung der Landbevölkerung zur gewerblichen Produktion begünstigt. Dadurch ebenso wie durch die blutigen Kriege und das schonungslose Walten der Gegenreformation waren die Städte schwer geschädigt worden[1]; in manchen Provinzen, so vor allem in Böhmen, war das früher blühende Handwerk geradezu vernichtet, der Verfall der Städte eine traurige Wahrheit. Auch hier galt es, diese Gegensätze auszugleichen, die gewerbliche Produktion zwischen Stadt und Land zu verteilen.

---

[1] Über die furchtbaren Folgen des Dreißigjährigen Krieges und der Gegenreformation für Österreich vgl. Hörnigk, Österreich über Alles, S. 72 fg.

Dieser Kampf der territorialistischen Politik gegen die engherzigen Interessen der Stadtwirtschaft hatte eine weitgehende Zersplitterung der Gewerbeverfassung zur Folge[1]. Noch immer bildete die Grundlage derselben das alte Zunftsystem mit seinem Streben nach vollständiger Beherrschung des lokalen Marktes durch die geschlossene, unvermehrbare Zahl der Zunftmitglieder. Noch immer zog sich über die ganze Monarchie jenes engmaschige Netz der Innungen, Gilden, Zünfte und Gremien[2], die vielfach noch eine privilegienmäßig geschlossene Zahl der Mitglieder aufwiesen, jedem außerhalb der Zunft stehenden Gewerbetreibenden den Eintritt in die Zunft ängstlich verwehrten, und sorgsam über die Einhaltung ihrer verbrieften Befugnisse und gewohnheitsrechtlich geübten Bräuche wachten. Noch immer galt nicht das Streben nach Erweiterung des Betriebs, sondern die Sicherung des Nahrungsstandes für jeden einzelnen der Zunftmeister als Grundlage der ganzen Gestaltung des Gewerbewesens. In einer Reihe von Handwerksbräuchen kam dieses Streben zum Ausdrucke: in der Fixierung der Zahl der Gesellen und Lehrjungen, in Beschränkungen des Meisters bei der Auswahl seiner Gehilfen, in der Verpönung neuer, verbesserter Arbeitsmethoden, in Preisverabredungen und Vereinbarungen über die Aufteilung der Produktion, die soweit gingen, daß gelegentlich dem einzelnen Meister ein bestimmtes, unüberschreitbares Produktionsquantum vorgeschrieben wurde. Wie konnte man bei einer solchen Tendenz, die nur auf die Erhaltung des bestehenden Erwerbs, nicht im entferntesten auf eine Steigerung der Produktion, auf eine Erlangung neuer Absatzgebiete gerichtet war, von den Zünften eine Erweiterung der gewerblichen Tätigkeit erhoffen?

[1] Die österreichische Gewerbepolitik der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts entbehrt, obwohl es für diese Zeit an einigen neueren schätzenswerten Monographien von F. M. Mayer, Adler u. a. m. nicht fehlt, noch einer umfassenden Darstellung. Im folgenden soll der Zustand der Gewerbeverfassung um 1740 in seinen allgemeinsten Zügen geschildert werden.

[2] Über den Begriff der Zünfte, die verschiedenen Einteilungen derselben und ihre Organisation vgl. Fricke, Grundsätze des Rechts der Handwerker, Göttingen 1778. Ortloff, Das Recht der Handwerker, Erlangen 1803, u. a. m.

An dieser wirtschaftlichen Grundlage der Zunftverfassung hatten die Handwerksgesetze des absolutistischen Staates nichts geändert, trotzdem die Publizistik an diesem Probleme nicht vorübergegangen war[1]. Auch die Handwerkspatente Karls VI. von 1731 und 1732 hatten, so nachdrücklich sie die politische Autonomie der Zünfte zu beseitigen suchten, an den wirtschaftlichen Grundlagen der Zunftverfassung keine einschneidende Änderung vorgenommen[2]. Und eine solche Umgestaltung war auch, wenigstens direkt, in jenen Projekten nicht beabsichtigt, welche die gänzliche Aufhebung aller Zünfte zum Inhalte hatten, und seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Staatsverwaltung wiederholt beschäftigten[3]. Die strenge Unterordnung der bis dahin noch immer in vielen Beziehungen autonomen Zünfte unter die Herrschaft des Territorialstaates war es, um die es sich bei dem Reformversuche von 1731 vor allem handelte; die Ersetzung der lokalen städtischen Leitung des ge-

[1] Gierke meint allerdings (Das Recht der Genossenschaften I S. 923): „Neben den juristischen und polizeilichen Gründen treten die nationalökonomischen Erwägungen über die wirtschaftlichen Nachteile des Zunftwesens erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hervor.“ Er hat indes dabei wohl nur die juristische Literatur vor Augen. Von den Kameralisten, wie Hörnigk und Schröder, wurden auch die wirtschaftlichen Nachteile des Zunftwesens wohl bemerkt. Vgl. vor allem die lebhafte Darstellung dieser Mißstände bei Schröder, Fürstl. Schatz- u. Rentkammer, Ausg. v. 1752 S. 301.

[2] Handwerkspatent für die böhmischen Erbländer vom 16. November 1731 und Nachtragspatent vom 18. Januar 1732; für Österreich ob und unter der Enns, dann Ober- und Vorderösterreich vom 19. April 1732, für Innerösterreich vom 21. Juni 1732. Sie stimmen ihrem Inhalte und im wesentlichen auch dem Wortlaute nach überein mit dem für das ganze Römische Reich erlassenen Handwerkspatente vom 16. August 1731. Über die Entstehungsgeschichte dieses Patents vgl. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände 1877 S. 139 fg.; Mor. Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik 2. Bd. S. 61 fg.; Max Adler, Anfänge der merkantil. Gewerbepolitik in Österreich S. 105 fg.

[3] Reskr. von 1699; vgl. A. F. Pribram, Das böhmische Kommerzkollegium S. 50. Verhandlungen der österr. Hofkanzlei von 1728; vgl. meinen Aufsatz „Die Einführung der Schutzdekrete“ usw. in Schmollers Jahrbuch 1904 S. 885.

werblichen Lebens durch staatliche Aufsicht und Regulierung[1], der Versuch, die von den gemeinrechtlichen Juristen schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts vertretene Auffassung der Zünfte als „Polizeianstalten" zur Grundlage der legislativen Behandlung des Zunftrechts zu nehmen[2]. Darum wird in den Handwerkspatenten mit der größten Schärfe alles untersagt, was die Selbständigkeit der Zünfte aufrecht erhalten konnte: die Versammlungen der Innungsmitglieder ohne Vorwissen der Obrigkeit, die Beobachtung von Handwerksartikeln, Gebräuchen und Gewohnheiten, die nicht ausdrücklich die landesfürstliche Genehmigung erhalten hatten, die Korrespondenz der inländischen Zünfte mit jenen des Auslandes, die Einverleibung inländischer Meister bei ausländischen Zünften, die Unterordnung der Nebenladen unter die Hauptladen, die verschiedene Rangordnung der Innungen; darum wird den Zünften die Entscheidung in Zunftstreitigkeiten völlig entzogen, und ihr Recht auf selbständige Judikatur nur für einzelne geringfügige Vergehen anerkannt. Um eine schärfere Überwachung des Handwerkslebens zu ermöglichen, schreiben endlich die Handwerkspatente vor, daß Zunftladen nur in größeren Ortschaften, in Städten und Märkten errichtet werden, und die Handwerksmeister des flachen Landes in diese Laden einverleibt werden sollen[3].

Die einzigen Bestimmungen der Patente, die, streng genommen, die wirtschaftliche Verfassung der Zünfte berührten, waren die Vorschriften des 13. Artikels; sie untersagten die Versuche der Innungen, willkürlich die Meisterzahl zu beschränken, sei es auf direktem Wege durch eigenmächtige Fixierung derselben, sei es auf indirektem durch Erschwerung des Zutritts zum Meisterrechte. Und ebenso war hier jede eigenmächtige Beschränkung der Gesellenzahl verboten. Da indes die Entscheidung

[1] Vgl. Hadwiger, Staatl. Weberpolitik in Österr.-Schlesien in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 60 S. 409.

[2] Vgl. Gierke, Das Recht der Genossenschaften I S. 921. Bruder, Die Behandlung der Handwerkerkorpor. durch die Juristen des 17. u. 18. Jahrh. in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1880 S. 498 fg.

[3] Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 19 fg.

über Aufdingung und Freisprechung des Lehrlings, über die Zulänglichkeit des Meisterstücks und über die sonstigen Voraussetzungen zur Erlangung des Meisterrechts nach wie vor der Zunft überlassen blieb, so hatte diese doch die Bestimmung der Meisterzahl fast völlig in der Hand.

Alle übrigen Vorschriften der Patente bezweckten bloß Polizeimaßregeln zur Hintanhaltung einer Reihe von Zunftmißbräuchen, und betrafen daher zum großen Teile das Gesellenrecht; wie denn „überhaupt die Mißbräuche des Gesellenwesens als der eigentliche Kern der Handwerksmißbräuche galten“ [1]. Denn das Streben der Zünfte nach Beschränkung der Meisterzahl hatte einen großen Teil der Gesellen vom Zutritt zum Meisterrechte und damit von der Selbständigkeit geradezu ausgeschlossen, und so allmählich eine soziale Kluft zwischen den zünftigen Meistern und ihren Gesellen geschaffen, die in der großen Zahl der Pfuscher und Störer ebenso wie in den zahlreichen Gesellenaufständen jener Zeit ihre Wirkung äußerte [2].

Die Durchführung der Handwerkspatente in den Erblanden ließ freilich genug zu wünschen übrig. Die Mißstände im Zunftwesen, innig verknüpft mit der wirtschaftlichen Gestaltung des Handwerks selbst, waren zu tief eingewurzelt, die Macht der

[1] Schmoller, Umrisse und Untersuchungen S. 344. Vgl. auch Rohrscheidt in Conrads Jahrbüchern für Nationalökon. III. F. Bd. 15 S. 795. Die Einzelheiten dieser Vorschriften haben in letzter Zeit mehrfach ausreichende Darstellung gefunden, so bei Schmoller a. a. O. S. 406 fg., bei Grunzel, Die Reichenberger Tuchindustrie S. 84 fg., bei Rizzi, Das österr. Gewerbe im Zeitalter des Merkantil. in der Zeitschr. für Volkswirtschaft usw. Bd. XII S. 82 fg. Überdies mußten die meisten Bestimmungen der Handwerkspatente später neuerdings eingeschärft werden, und es kann deshalb eine eingehende Erörterung derselben hier unterbleiben.

[2] Vgl. Bruder, Der Verfall der Zünfte im Jahrb. der Görresgesellschaft 1880 S. 243 fg. Über den großen Aufstand der Leinwebergesellen von 1722 vgl. Hallwich, Reichenberg u. Umgebung S. 363 fg.; in demselben Jahre fand auch ein Aufstand der Schuhknechte Wiens statt. Vgl. Waentig, Gewerbl. Mittelstandspolitik S. 18 und die daselbst Anm. 1 angeführten Zitate aus dem Codex Austriacus. Dann Frauenstädt, Aus der Geschichte der Zünfte in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1904.

staatlichen Behörden zu gering, als daß eine Besserung der Zustände in den nächsten Jahren nach Erlassung der Patente hätte eintreten können. Nur in den gewerblich am meisten entwickelten Sudetenländern unternahm die Staatsverwaltung eine allgemeine Revision der Zunftartikel, um sie mit den Vorschriften des Handwerkspatents in Einklang zu bringen: Das Ergebnis war die Erlassung der Generalzunftartikel vom 5. Januar 1739. Sie hatten Geltung für alle jene Zünfte, denen nicht mit landesfürstlicher Genehmigung besondere Artikel verliehen wurden. Die Erteilung solcher Spezialprivilegien beschränkte man auf die bedeutenderen Zünfte der größeren Städte.

Es bildete also das Zunftwesen den Unterbau der Gewerbeverfassung, und auch jene Gewerbezweige, die nicht ausschließlich für die Deckung des Lokalbedarfs arbeiteten, wie die Seidenmanufaktur in Niederösterreich, die Tucherzeugung in Böhmen und Mähren, die Leinenindustrie der Sudetenländer, die Glaserzeugung in Böhmen, die Eisenindustrie in Österreich ob der Enns und Steiermark wurden der Hauptsache nach von zünftigen Meistern betrieben.

Aber daneben war doch schon unter Karl VI. die Gewerbeverfassung in vielfacher Beziehung von neuen Bildungen durchsetzt. In seiner vollen Strenge hatte das Zunftwesen von jeher eigentlich nur in den Städten bestanden. Auf dem flachen Lande war die Bedeutung der Gewerbe meist zu gering, als daß sich hier ein kräftiges Innungsleben hätte entwickeln können. Dazu kam, daß die Ortsobrigkeiten und Grundherrschaften dem Zunftwesen keineswegs günstig gesinnt waren, und die gewerbliche Tätigkeit der Landbevölkerung nur insoweit gestatteten, als sie nicht fürchten mußten, daß ihnen dieselbe die für den Ackerbau erforderlichen Arbeitskräfte entziehe. So kam es, daß sich auf dem flachen Lande, namentlich in den Sudetenländern, vor allem die Spinnerei und die Weberei der Leinen entwickelte, die von den Landleuten als hausindustrieller Nebenerwerb betrieben und wegen der Einnahmen, die sie den Grundobrigkeiten ver-

schafften (Robotgespunst, Bleicherzins, Weberstuhlgeld u. a. m.), von diesen wohl auch gefördert wurden[1].

Die charakteristische Eigentümlichkeit jeder Hausindustrie — die Abhängigkeit des Erzeugers vom Verleger — bedingte hier eine Organisation der Produktion, die jener des Zunftsystems gerade entgegengesetzt war. Denn sie schob, soweit nicht bloß für den eigenen Gebrauch gesponnen und gewebt wurde, zwischen den Produzenten und den Konsumenten das kaufmännische Element ein. Und die Merkantilpolitik der Habsburger hatte, soweit es die mangelhafte Behördenorganisation gestattete, dieser Erwerbstätigkeit der Landbevölkerung ihre Aufmerksamkeit gewidmet, und durch Erlassung von Qualitätenordnungen, durch Regelung des Verhältnisses der Spinner und Weber zu den Händlern, durch Unterstützung der Kaufleute und Sorge für den Absatz der Waren eine Förderung der Leinenindustrie nicht erfolglos versucht[2].

Wohl von noch größerer prinzipieller Bedeutung für die Durchbrechung der Zunftverfassung waren die sogenannten Fabriksprivilegien, die in größerer Zahl etwa seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts erteilt wurden[3]. Die Zünfte mit ihrer geschlossenen Meisterzahl, mit ihrer jede stärkere Ausdehnung des einzelnen Betriebes hindernden Arbeitsverfassung schlossen eine der Handelsbilanzidee entsprechende Steigerung der Produktion bis zur Exportfähigkeit ebenso aus wie eine den vermehrten Bedürfnissen des Staatshaushaltes proportionale Erhöhung der

[1] Vgl. Hadwiger, Staatl. Weberpolitik in Österr.-Schlesien in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1904 S. 417.

[2] Einige Bemerkungen zur Geschichte der Leinenindustrie Böhmens finden sich bei A. F. Pribram, Das böhmische Kommerzkollegium S. 123 fg. Für Schlesien bietet das Buch Zimmermanns „Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien" in seinen ersten Abschnitten eine Darstellung der Leinenindustrie dieses Landes unter der Herrschaft der Habsburger. Ebenso Hadwiger a. a. O. S. 403 fg.

[3] Eine ganze Reihe derartiger für Fabriken von Österreich ob und unter der Enns verliehenen Privilegien zählt Waentig (Gewerbl. Mittelstandspolitik S. 15) auf Grund der Daten des Codex Austriacus auf.

Steuerkraft des Landes. Beides konnte nur von einer aus dem Zunftzwange gelösten Gestaltung des gewerblichen Lebens erwartet werden, die sich freilich zunächst, der ganzen Wirtschaftsverfassung des beginnenden Merkantilismus entsprechend, ebenfalls in einem gewissen Systeme der Gebundenheit bewegen mußte. Die Entwicklung der städtischen Kultur, die, namentlich vom Einflusse Frankreichs und Italiens beherrscht, etwa seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts fühlbar wurde, hatte eine ganze Reihe von neuen Bedürfnissen wachgerufen, die zunächst durch die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse ihre Deckung erhielten. Aber allmählich begann auch der inländische Gewerbefleiß sich der Erzeugung dieser, im Inlande bisher noch gar nicht hergestellten Produkte zuzuwenden, und die Staatsverwaltung begünstigte im Sinne des eben sich entwickelnden Merkantilsystems diese Bestrebungen, indem sie kapitalkräftigen Unternehmern oder Handelsgesellschaften die erwähnten Fabriksprivilegien verlieh.

Die Befugnisse, welche in derartigen Privilegien den Unternehmern gewährt wurden, waren mehrfacher Art. Der Mehrzahl nach waren sie sogenannte privilegia privativa, d. h. sie gaben neben anderen Begünstigungen für ein Erbland oder auch mehrere derselben das ausschließliche Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe gewisser gewerblicher Produkte, die bisher in den betreffenden Erbländern noch nicht hergestellt worden waren. Die Verleihung derartiger Privilegien bedeutete daher keinen Eingriff in die Zunftverfassung; sie verhinderte indes, daß die Erzeugung dieser neuen Waren, auf welche das Privilegium lautete, in den Rahmen des Innungssystems eingezwängt wurde; sie schien aber auch das einzige Mittel zu sein, angesichts des allgemeinen Mangels an Kapital und Unternehmungsgeist, doch neue Produktionszweige von einiger Bedeutung zu schaffen, indem sie für eine gewisse Zeit alle inländische Konkurrenz und mittels der Einfuhrbeschränkungen auch die ausländische insoweit ausschloß, als dies im Interesse eines sicheren Absatzes für das neue Unternehmen erforderlich war.

Soweit es sich dagegen bloß darum handelte, in einzelnen, bereits zunftmäßig ausgeübten Gewerbezweigen die bisherige Produktionsweise zu verbessern oder zu verfeinern, wurden Privilegien geringeren Umfangs verliehen. Sie gewährten regelmäßig bloß gewisse Zollerleichterungen, das Recht zur Errichtung von Niederlagen, zur Herstellung der Waren ohne Bindung an die Vorschriften der Zunftartikel, zur Verwendung ausländischer unzünftiger Werkführer und Arbeiter und ähnliche Befugnisse[1]. Ihre juristische Rechtfertigung fand die Erteilung von Privilegien dieser Art in der von den gemeinrechtlichen Juristen schon im 17. Jahrhundert vertretenen Auffassung der Zunftrechte als landesfürstlicher Gnadenakte, die nicht bloß jederzeit widerrufen werden konnten, sondern dem Landesherrn die Erteilung von ähnlichen Personalprivilegien an Personen, die außerhalb des Zunftverbandes standen, beliebig gestatteten[2].

Zugleich bedeutet die Verleihung der Fabriksprivilegien den ersten entscheidenden Schritt auf dem Wege zu einer kapitalistischen Organisation der gewerblichen Produktion. Eine ganze Reihe von Unternehmungen der geschilderten Art, und gerade die wichtigsten, verdankten einer Handelsgesellschaft, der mit Patent vom 27. Mai 1719 gegründeten Orientalischen Kompagnie[3] ihre Entstehung oder wurden wenigstens von der genannten Gesellschaft übernommen. Sie errichtete in Fiume 1721 eine Kerzenfabrik, 1722 eine Fabrik von Stricken und Tauen, in Schwechat 1726 die vielgenannte Fabrik von Baumwollwaren; sie übernahm im Jahre 1722 um den Preis von 240 000 fl die bereits seit 1672 bestehende Linzer Wollenzeugfabrik und erhielt

[1] Ein Beispiel dafür ist die Tuchfabrik des Grafen Waldstein zu Oberleutensdorf in Böhmen. Vgl. Pribram, Das böhm. Kommerzkollegium S. 95.

[2] Vgl. Gierke, Das Recht der Genossenschaften, 1. Bd. S. 924 fg., Bruder, Die Behandlung der Handwerkerkorporationen usw. in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1880 S. 490 fg.

[3] S. Cod. Austr. III S. 939. Über die Schicksale dieser Kompagnie vgl. die freilich etwas unvollständige Darstellung bei F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich, S. 36 fg.

durch das Patent vom 6. November 1724 für Ober-, Unter- und Innerösterreich auf 50 Jahre das ausschließliche Recht auf die Erzeugung von feinen Tüchern, Kronrasch und anderen ganzwollenen Zeugen[1].

Die ganze Leitung dieser und ähnlicher Unternehmungen mußte daher von Anfang an einen kaufmännischen Charakter tragen, im Gegensatze zu dem handwerksmäßigen jener Betriebe, welche in den Schranken der Zunftverfassung verblieben. Wenn die gewerberechtliche Terminologie jener Zeit alle diese neuen, auf Grund von besonderen Privilegien entstandenen Betriebe mit dem Namen „Fabriken“ bezeichnete, so deckt sich dieser Ausdruck freilich keineswegs völlig mit jenem Begriffe, den wir heute mit dem Worte „Fabrik“ verbinden. Denn es handelte sich bei jenen Fabriken nur ausnahmsweise um eine Produktion im großen unter Vereinigung der gewerblichen Hilfsarbeiter in gemeinsamen Betriebsstätten. Vielmehr fand die Produktion, da gerade die bedeutsamsten Fabriksunternehmungen jener Zeit der Textilindustrie angehörten, regelmäßig in den Formen einer Beschäftung verlegter Kleinmeister und Hausindustrieller statt, und nur die letzte Appretur der Waren erfolgte in besonderen Fabriksgebäuden. Das gilt von der obengenannten Schwechater Kottonfabrik ebenso wie von der Linzer Wollenzeugfabrik, während die Tuchfabrik des Grafen Waldstein zu Oberleutensdorf[2], die Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich[3], die Porzellanfabrik in Wien[4] tatsächlich ihre Arbeiter in gemeinsamen, dem Unternehmer gehörigen Betriebsstätten vereinigten.

Was aber alle diese Fabriken charakterisiert, ist die Herstellung gewerblicher Schlußprodukte bis zur Vollendung im großen für den Markt unter der einheitlichen Leitung eines

[1] Mayer a. a. O. S. 48 fg.

[2] Vgl. Schlesinger, Zur Geschichte der Industrie in Oberleutensdorf in den Mitt. des Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 3. Jahrg. S. 137 fg.

[3] Privil. vom 14. Nov. 1713. Cod. Austr. S. 727 fg.

[4] Falke, Die k. k. Wiener Porzellanfabrik, S. 6.

vorwiegend kaufmännisch tätigen Unternehmers, der den Arbeitern das Rohmaterial beistellte, die Art der Erzeugung genau vorschrieb und überwachte, das Risiko des Absatzes der Waren übernahm, kurz, die ganze Produktionsweise auf kapitalistischer Grundlage organisierte. Diesem Momente trug die Terminologie des 18. Jahrhunderts Rechnung, indem sie die alten, zunftmäßig betriebenen Gewerbe unter dem Namen „Handwerke" zusammenfaßte und ihnen die neuen, vom Zunftzwange befreiten Betriebsformen als „Fabriken und Manufakturen" gegenüberstellte [1]. Die beiden Ausdrücke „Fabriken und Manufakturen" aber werden im amtlichen Sprachgebrauche jener Zeit noch nicht scharf geschieden [2].

Wenn übrigens in den Akten vielfach von „Fabrikanten" die Rede ist, so werden darunter bis in das 19. Jahrhundert hinein regelmäßig nicht etwa die kapitalistischen Unternehmer im Sinne des heutigen Sprachgebrauchs verstanden, sondern vielmehr die für den auswärtigen Absatz mit einigen Gehilfen arbeitenden Meister, die meist außerhalb der Zunftorganisation standen; sie waren regelmäßig auf fremde Rechnung tätig, waren vielfach Ausländer, die von unternehmenden Kaufleuten ins Inland gezogen waren, und konnten meist wegen ihres protestantischen Bekenntnisses nicht in den Zunftverband aufgenommen werden [3].

[1] Vgl. z. B. Zincken in der Ausgabe von Bechers polit. Diskurs 1754 S. 140.

[2] Vgl. Justi, Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken Ausg. von 1780, 1. Bd. S. 5 fg. Justi versucht eine Scheidung der beiden Begriffe in dem Sinne, daß er unter Manufakturen diejenigen „Bearbeitungen" versteht, „die bloß mit der Hand, ohne Feuer und Hammer geschehen"; während er als Fabriken „diejenigen Arbeiten" bezeichnet, „zu welchen Feuer und Hammer oder ähnliche Werkzeuge angewendet werden." Diese Unterscheidung legt er dann der ganzen zitierten Abhandlung zugrunde. Ähnlich auch in seiner Staatswirtschaft 2. Ausg. 1758 1. Bd. S. 290. Auf den Sprachgebrauch der österr. Behörden war dies nicht von Einfluß. Erst 1770 wurde hier eine Abgrenzung der beiden Begriffe in einem etwas anderen Sinne versucht. Vgl. unten S. 206. Dagegen lehnt Sonnenfels jede Unterscheidung zwischen Fabrik und Manufaktur ab (Grundsätze der Polizey usw. 8. Aufl. Bd. II S. 13, 136).

[3] Interessant für die geschichtliche Entwicklung des Begriffs der

Diese „Fabrikanten“ sind es vor allem, durch deren Begünstigung das starre Zunftsystem auch in den sonst zunftmäßig organisierten Gewerbezweigen trotz allen Widerstandes der Innungen durchbrochen wird, und so geht denn auch in Österreich die Entwicklung der Kapitalwirtschaft gleichen Schritt mit dem neuerlichen Eindringen des protestantischen Elements[1].

Ganz scharf läßt sich die Bedeutung desselben für die freiheitlichere Gestaltung der Gewerbeverfassung an der Geschichte der „Schutzdekrete“ in Wien erkennen[2]. Um der starren, auf monopolistische Beherrschung des Marktes abzielenden Politik der Zünfte ein Gegengewicht zu bieten, hatte die Staatsverwaltung schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in größerer Zahl sogenannte „Hofbefreite“ angesetzt. Sie waren hervorgegangen aus dem Bedürfnisse der Regenten, für die Handwerksarbeiten des Hofes eigene, der Zunft nicht angehörige Gewerbetreibende zu gewinnen. Allmählich aber hatten sie den Charakter von selbständigen, auf eigene Rechnung auch für Private arbeitenden Handwerksmeistern erhalten, die außerhalb des eigentlichen Hofdienstes standen, und neben den zunftmäßigen bürgerlichen Meistern eine eigene Kategorie nichtbürgerlicher be-

---

„Fabrikanten“ ist eine Stelle aus einem Aufsatze über die Industrie- und Handelsverhältnisse Böhmens, der wahrscheinlich 1738 von dem Mitgliede des böhmischen Kommerzkollegiums Adlersfeld verfaßt wurde (Unvorgreiffliche Vorstellung über die in Königreich Böheimb neben dem ordinari Zoll sich befindende Neben Imposten etc. Kart V G 7 No. 15 v. J. 1728 Böhmen). Es heißt darin: „Eine jede Zunfft von Tuch- und Hutmachern, Woll- und Strümpfwürkern und Leinwebern seynd nichts anderes als Fabricanten, eines jeden Hauß und Werkstatt aber gleichsam ein Fabriquen-Hauß zu nennen. Es scheint also unnöthig zu seyn, in Einrichtung solcher Fabriquen, worzu im Lande das rohe Materiale selbst erzeuget wird, auf Anlegung großer Gebäude mit vielen Kosten zu gedencken . . . . die Städte und andere taugliche Örther im Königreich Böheimb müssen die Fabriquen-Häußer vorstellen.“

[1] Vgl. dazu Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 674.

[2] Vgl. meinen Aufsatz „Die Einführung der Schutzdekrete in Wien“ in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 1904 S. 883 fg.

fugter Gewerbetreibender bildeten. Daneben gab es eine nicht unbeträchtliche Zahl von Handwerkern, die ihre Befugnis von verschiedenen Hofämtern erhalten hatten, und endlich sehr viele unbefugte Gewerbetreibende oder Störer, denen aus verschiedenen Gründen, zum Teil auch wegen ihres akatholischen Glaubens der Zutritt zum Meisterrechte verschlossen war, und die deshalb unerlaubterweise ihr Gewerbe übten. Das Patent Karls VI. vom 12. April 1725 gestattete diesen unbefugten Handwerkern gegen Zahlung eines Schutzgeldes ausdrücklich die Ausübung ihrer Profession. So sehr bei Erlassung dieses Patents auch fiskalische Erwägungen maßgebend sein mochten, es bedeutete diese Verleihung von Gewerbebefugnissen, die ihre Geltung unter Umgehung aller Zunftschranken direkt von einem Akte der Staatsgewalt herleiteten, jedenfalls den ersten größeren praktischen Versuch einer Ersetzung der Zunftverfassung durch ein staatliches Konzessionssystem. Und das Patent erstreckte seine Gültigkeit ausdrücklich auch auf die Protestanten, „woferne sie guete Künstler, oder von einer besonderen, hier noch nicht eingeführten Profession seynd“ [1]. Man hatte den ganzen Versuch freilich alsbald wieder aufgeben müssen und seit 1733 mit der Einverleibung der Schutzverwandten unter die zünftigen Gewerbe begonnen, eine Maßnahme, die etwa 1750 durchgeführt war [2]. Aber die Institution der Schutzdekrete war damit nicht beseitigt, sondern sie diente bis tief ins 19. Jahrhundert hinein der Staatsgewalt als Mittel, solchen Gewerbetreibenden die Selbständigkeit zu verschaffen, denen im übrigen, aus konfessionellen oder aus anderen Gründen, die Erlangung des zünftigen Meisterrechts versagt war.

[1] Ähnlich ein Reskript für Böhmen vom 1. August 1727 (Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde I S. 99).

[2] Vgl. das Dekret vom 15. Februar 1748 betr. die Einrichtung der schutzverwandten Brotsitzer und Fragner (Cod. Austr. V S. 282). Aufträge zur Verminderung der Zahl der Schutzdekrete ergingen übrigens auch noch später (Dekr. vom 2. Dez. 1752 ebenda S. 714; Dekr. betr. die Regulierung der schutzverwandten Perrückenmacher und Friseurs vom 30. Sept. 1758 ebenda S. 1264).

Bei den Verhandlungen über diese Kategorie neuer Gewerbetreibender hatte auch eine für die spätere Entwicklung bedeutsame Idee zum erstenmale eine Rolle gespielt: die Idee einer Scheidung der Gewerbe in solche, die einer Entwicklung bis zum Exporte fähig waren, und in jene, die im Wesen nur dem Lokalbedarfe dienten [1]. Und immer wieder hatte man die Notwendigkeit betont, von der seitens der Bürgerschaft Wiens begehrten Einschränkung der Meisterzahl alle Gewerbe auszunehmen, „welche die Eigenschaft einer Manufactur und den Verschleiß außer Landes haben, folgbar an deren Erhebung Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Publicum merklich gelegen ist" [2]. Daneben hatte man überdies jene Arbeiten völlig freigegeben, welche „weder in ein gelerntes Handwerk einschlagen, noch auch sonsten eine sichere Nahrung geben, sondern ihrer natürlichen Eigenschaft nach einem jeglichen zu treiben und zu verwerten seynd" [3]. Auf diese geringen Arbeiten sollte weder ein Schutzdekret, noch das Bürgerrecht erteilt werden.

Aber all die geschilderten Formen von unzünftigen Betrieben bedeuteten kaum mehr als Ansätze zu einer Befreiung der gewerblichen Tätigkeit vom Zunftzwange, zur Ersetzung des rein handwerksmäßigen Betriebs durch höhere Unternehmungsformen. In den Alpenländern, wo die gewerbliche Tätigkeit noch auf einer sehr niedrigen Stufe stand, diente sie fast ausschließlich bloß der Deckung des lokalen Bedarfs. Hier herrschte vielfach noch

[1] Diese Idee findet sich schon angedeutet bei Hörnigk (Österreich über Alles S. 178 fg.) anläßlich der Erörterung der Frage, wie die Bevölkerung durch Steigerung der gewerblichen Tätigkeit vermehrt werden könne: „Ich rede aber nicht" so meint er, „von Schustern, Schneidern, gemeinen Schmieden, Haffnern und dergleichen Handwerkern, daran in den Erblanden ohne das kein Mangel, sondern von solchen, die das nunmehr hinaus lauffende Geld im Lande erhalten helffen, wohin fürnehmlich alle Arten der feinen Weberey zu ziehen. . . . . Mit den gemeinen Handwerkern, die geschlossene Zünfte haben, lasset es sich nicht thun."

[2] Dekret vom 22. März 1740. Cod. Austr. IV S. 1124. Vgl. auch Barth-Bartenheim, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 46.

[3] Hofdekret vom 23. Februar 1740 (Cod. Austr. IV S. 1121).

ungetrübt die reine Naturalwirtschaft, in welcher der größte Teil des Bedarfs auch an gewerblichen Erzeugnissen im ländlichen Haushalte hergestellt wurde; und was noch fehlte, ergänzte die Störarbeit des wandernden Handwerkers. Nicht viel anders stand es in den ländlichen Distrikten der kulturell und gewerblich weiter fortgeschrittenen Sudetenländer und Niederösterreichs. Daraus erklärt sich auch die Erscheinung, daß den Grundherrschaften allgemein verfassungsmäßig das Recht zustand, gewerbliche Arbeiten für ihren Bedarf durch eigene, keiner Zunft einverleibte Handwerker vornehmen zu lassen [1].

Aber selbst in den Städten diente die gewerbliche Tätigkeit zum großen Teile bloß der Deckung des Lokalbedarfs. Eine nicht unbeträchtliche Menge von Rohprodukten, an denen die Erblande nicht arm waren, ging unverarbeitet ins Ausland; der Erlös wurde zumeist zum Importe fremder Luxusartikel verwendet [2]. Angesichts dieses Tiefstandes der materiellen Kultur ist es kaum zu verwundern, daß auch die Fabriksgründungen der karolinischen Zeit nicht recht gedeihen wollten. Die meisten Unternehmungen der orientalischen Kompagnie gingen nach kurzem Bestande wieder ein [3], und die Kompagnie selbst trat in Liquidation, wobei die Gläubiger und Interessenten einen großen Teil des Kapitals verloren [4]. Nur mit Mühe erhielten sich die Fabriken von Schwechat und Linz. Und noch trauriger war das Schicksal der meisten von einzelnen Unternehmern gegründeten Fabriken [5]. Denn für die Existenz einer leistungsfähigen Industrie fehlte es an den wichtigsten Voraussetzungen: an dem

[1] Handwerkspatente von 1732 § 9. S. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde I S. 432. Für Mähren und Schlesien speziell vgl. Luksche, Besondere Rechte der Personen in Mähren und Schlesien 1823 I S. 247.

[2] Vgl. dazu Hörnigk, Österr. über Alles S. 70, Weinbrenner, Patriot. Gedanken usw. S. 40.

[3] Vgl. F. M. Mayer a. a. O. S. 47.

[4] Vgl. Ranke, Zur Gesch. von Österr. und Preußen 1875 S. 38 fg.

[5] Vgl. Hallwich, Reichenberg und Umgebung S. 349 fg., 371 fg. Von den unter Karl VI. in Böhmen gegründeten Fabriken scheint sich bloß die Waldsteinsche Tuchfabrik erhalten zu haben. (Schlesinger in den Mitt. des Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, 3. Jahrg. S. 133 fg.)

erforderlichen Kapitale und an einem ausreichenden Absatzgebiete. Beides war damals nur dann zu erlangen, wenn die Staatsverwaltung ihre Kräfte in den Dienst der industriellen Entwicklung stellte; denn die vorhandenen Keime derselben waren zu schwach, um sich die Bedingungen ihrer Existenz selbst zu schaffen. Die Staatsverwaltung der karolinischen Periode aber hat die ihr gestellten Aufgaben nur mangelhaft erfüllt. Ihre Maßregeln waren allzu sehr von rein fiskalischen Erwägungen geleitet[1], ihr fehlte alle Einheit in der Wirtschaftspolitik: „Es wären gar zu ville," meint 1799 Franz von Reigersfeld[2], „die per imperatorem schreiben und befehlen: die Hoff-Canzley, der Hoff-Kriegs-Rath, die Hoff-Cammer und die Commercien-Conferenz; was einer Guttes thut und thun will, verdörbt und verhindert der andere."

Indem nun die Regierung Maria Theresias das große Ziel verfolgte, einen einheitlichen Staatskörper zu schaffen, gab sie gleichzeitig der entstehenden Großindustrie jenes Absatzgebiet, dessen dieselbe zu ihrer Existenz bedurfte; indem sie als die unentbehrliche Voraussetzung für die Herstellung einer Universalmonarchie die strenge Unterordnung aller Länderbehörden unter die Wiener Zentralleitung durchführte, schuf sie die notwendigen Bedingungen für eine zweckmäßige Förderung der Industrie von einem gemeinsamen Mittelpunkte aus, nach einheitlichen Grundsätzen. Indem sie endlich für die Verwaltung des Kommerzes einen eigenen Behördenkreis zu organisieren versuchte, verließ sie in den Fragen der staatlichen Unterstützung von Handel und Gewerbe den Standpunkt des reinen Fiskalismus und gab den auf Hebung der Industrie gerichteten Bestrebungen einen selbständigeren Charakter.

Von der Behördenorganisation Maria Theresias muß daher die Darstellung ausgehen, wenn sie das volle Verständnis für die Gewerbepolitik jener Epoche gewinnen will.

---

[1] Vgl. A. F. Pribram, Das böhm. Kommerzkollegium, S. 106.

[2] Zit. bei F. M. Mayer a. a. O. S. 113.

Erstes Buch.

Die Periode von 1740 bis 1762. Die Versuche zur Schaffung einer Großindustrie in Österreich.

Erstes Kapitel.

Die Organisation der Kommerzbehörden.

(Die Idee einer Loslösung der Kommerzialleitung aus dem Verwaltungsorganismus S. 23. Bedeutung dieser Idee unter Karl VI. S. 24. Die ersten Versuche Maria Theresias, diese Idee zu verwirklichen (1743 und 1746) S. 25. — Das Kommerzdirektorium und die Kommerzkonsesse S. 29. — Die Errichtung von Manufakturenämtern S. 32. — Neue Änderungen in der Organisation der Kommerzbehörden (1753) S. 34. — Scheidung der Gewerbe in Kommerzial- und Polizeigewerbe; Bedeutung dieser Abgrenzung S. 38. — Mängel der Behördenorganisation S. 40.)

Versuchen wir es zunächst, die Organisation der Kommerzbehörden in den ersten zwei Jahrzehnten der Regierungszeit Maria Theresias zu schildern, so treten schon bei dieser Gelegenheit jene Tendenzen ziemlich scharf zutage, welche die Staatsverwaltung in ihrer ganzen Wirtschaftspolitik beherrschten. Und ebenso finden die Schwierigkeiten, mit denen Österreichs damals — vor allem wegen des Mangels an einem verläßlichen Beamtenstande — bei jeder Behördenorganisation zu kämpfen hatte, ihren deutlichen Ausdruck in der unaufhörlichen Umgestaltung der Kommerzbehörden, die erst 1776 einen Abschluß erreichte.

Es ist vielleicht eine Folge der Tendenz, die Selbständigkeit der Landesbehörden nach Möglichkeit zu schwächen, wenn die Verwaltungsreformen Maria Theresias zunächst von dem Ge-

danken beherrscht sind, eine Reihe von Verwaltungsaufgaben der Kompetenz der Länderstellen zu entziehen und selbständigen Behörden zuzuweisen. Noch früher als für das Gebiet der Justizverwaltung findet dieser Gedanke auf dem Felde der Kommerzialleitung seinen sichtbaren Ausdruck. Man mag angesichts des innigen Zusammenhanges dieser Verwaltungsaufgaben mit jenen der übrigen Innenpolitik diese Scheidung für verfehlt halten — und ihr Mißerfolg scheint eine derartige Auffassung zu bestätigen —; der Versuch dieser Scheidung wird zum mindesten begreiflich, wenn man bedenkt, daß es damals offenbar unmöglich war, die widerstrebenden Länderstellen ohne weiteres unter den Willen der Zentralgewalt zu zwingen. Die Schaffung eines großen, einheitlichen Wirtschaftsgebietes aus den einzelnen Erblanden, dieses bewußt verfolgte und oft genug ausgesprochene Ziel schien nur dann erreichbar, wenn man jene Verwaltungsaufgaben, welche diesen Zweck zunächst verfolgten, der Kompetenz der Länderstellen entzog, sie eigenen Behörden zuwies, und diese letzteren einer ebenfalls selbständigen, alle Kommerzialangelegenheiten der ganzen Monarchie leitenden Zentralstelle womöglich direkt unterordnete. Das ist wohl der große leitende Gesichtspunkt, der die ganze Organisation der Kommerzbehörden in dieser Epoche kennzeichnet; der rote Faden, der allein imstande ist, den Weg durch das Labyrinth der Organisationsversuche von 1740 bis 1775 zu weisen.

Ganz neu ist diese Idee einer Loslösung der Kommerzialleitung aus dem übrigen Verwaltungsorganismus im Jahre 1740 freilich nicht. Es scheint vielmehr, daß die österreichische Gesamtstaatsidee, weit früher als auf politischem Gebiete, auf dem Boden des Wirtschaftslebens den Versuch einer Verwirklichung erfuhr. Schon unter Karl VI., „da man . . . . das Commerciale für nichts schlechter, sondern als einen solchen Gegenstand anzusehen begonnte, woran dem Staate hoch gelegen sey, war man darauf bedacht, daraus ein eigenes, von allen Hof- und Länderstellen unabhängiges Geschäft zu machen, welches

anfänglich in Staatsconferenzen tractiret, und sodann einsweilen dem damaligen Hof- und Staatskanzler Grafen von Sinzendorf zu besorgen anvertraut wurde"[1]. Auch in den einzelnen Erblanden erfolgte die Errichtung eigener Kommerzbehörden: in Böhmen gab es seit 1724 ein Kommerzkollegium[2], in Österreich ob und unter der Enns Kommerzkommissionen[3], in Innerösterreich eine Kommerzienhauptkommission[4], im Litorale ein Seedepartement, das den Namen Intendenza führte[5]. Allein die Verbindung aller dieser Unterbehörden mit der Zentralleitung scheint eine sehr lose, der Einfluß der Länderstellen auf dieselben ein überwiegend großer gewesen zu sein. Und so erklärt es sich, daß diese Kommerzbehörden zur Zeit des Regierungsantrittes Maria Theresias zum Teil wieder eingegangen waren, und daß die Wirksamkeit der noch bestehenden damals eine nennenswerte Bedeutung nicht besaß[6].

Das erste Aktenstück, das sich mit der Erneuerung dieser Behörden beschäftigt, stammt aus dem Jahre 1743, und ist ein vollständig von der Hand der Kaiserin geschriebenes Billett, das seltsam genug aussieht[7]. Ohne Anrede, ohne Adresse, macht es

---

[1] So heißt es in den „Gedanken über die Vereinigung des bisher unmittelbar gewesenen Commerzien-Rathes mit der Hof-Canzley". Dieser Aufsatz, ein ungefertigtes Konzept vom 27. Mai 1765, findet sich im Fasc. 1 Kommerz N. Ö. Seff. 24 de anno 1765. Die Schlußworte des Zitats beziehen sich auf die mit Dekret vom 20. März 1719 unter dem Vorsitze des Grafen Philipp Ludwig von Sinzendorf errichtete Kommerzhofkommission. Gleichzeitig wurde auch eine subdelegierte Kommission unter dem Vorsitze des Grafen Oed bestellt. (Kart III A 3 Kommerzkomm. No. 5 v. J. 1719.)

[2] Vgl. A. F. Pribram, Das böhmische Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, besonders S. 32 fg.

[3] Die oben Anm. 1 erwähnte niederösterr. subdelegierte Hofkommission.

[4] Vgl. F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels usw. S. 63.

[5] Die Intendenza war 1731 errichtet worden. (Vgl. Mayer, a. a. O. S. 108.)

[6] Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 2. Bd. S. 435.

[7] Kart. V G 1 N. Ö. No. 21 v. J. 1743. Dieses Billett wird zitiert bei Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen S. 15.

auf den ersten Blick etwa den Eindruck eines höchst bedeutungslosen Konzeptes, das flüchtig auf ein irgendwo abgerissenes Stück Papier hingeworfen wurde. Und doch ist der Inhalt dieses Handschreibens von hohem Interesse, denn es enthält im Kerne jene Ideen, welche die Monarchin bei ihrer Behördenorganisation leiteten. Soweit sein Inhalt für unsere Frage in Betracht kommt, lautet es folgendermaßen: „ich sehe je länger je mehrers das in denen ländern keine genugsame sorg auff comercien und manifacturn angewendet werde, wo doch dise das alleinige mittel seynd, umb denen ländern auffzuhelffen und frembdes gelt in selbe zu bringen. ich will dahero das in allen ländern die schonn geweste comercien comissiones erneueret werden und kan darmit alhier der anfang gemacht werden. pro praeside so vill nieder ö. betrifft benenne den kufstein mit zuzihung des harach und eines hoffraths, dem dopelhoff, wen er nicht zu vill zu thun hat. von der cammer glaubte reigersfeld oder einen andern von der regirung und denen übrigen stellen kan er zuzihen, wem er nach beschaffenheit der materie nöthig findet, und solle bey diser comission alles was in die manufacturen und comercien einschlaget tractirt werden. in wichtigeren haubteinrichtungen hat die comission mir ein protocoll zu geben, damit auch allenfahls die starenbergische conferenz[1] darüber vernehmen könne die expeditiones können durch die canzley und übrige stellen lauffen und ist haubtsächlich darauf zu sehen damit die Künstler geschützet die manufacturen beförderet und sonderlich das hungarische comercium wider herbeygebracht werde, worzu alle dicasterien die assistenz mit nachdruck ertheilen sollen wegen der übrigen ö. landern erwarthe einen vorschlag von der canzley umb darüber das weitere zu resolvirn. Maria Theresia."

Auf Grund dieses kaiserlichen Befehls wurde der Vizehofkanzler Graf Josef Ferdinand von Kufstein zum Präsidenten der neuen, zunächst für Nieder- und Innerösterreich bestimmten

[1] Gemeint ist die unter dem Präsidium des Grafen Th. G. von Starhemberg stehende Ministerialkonferenz.

Kommerzien-Hofkommission ernannt[1]. Über die weiteren Schicksale und die Tätigkeit dieser Kommission geben die Akten keinen Aufschluß. Vielleicht trat sie gar nicht in Wirksamkeit[2].

Während in dem zitierten Kabinettschreiben noch die alte, aus der Zeit Karls VI. herstammende Idee territorial gesonderter Kommerzbehörden die Kaiserin beherrscht, ist drei Jahre später der Gedanke der Gesamtmonarchie stark genug, um in dem Plane der Errichtung einer einheitlichen Zentralstelle für das Kommerz der gesamten Erblande seinen Ausdruck zu finden: in dem Plane der Gründung eines Universalkommerzdirektoriums, das unter dem Vorsitze des Präsidenten der Ministerialbankodeputation Grafen Philipp Kinsky stehen, und, wie schon der Name andeutet, seinen Wirkungskreis auf die gesamten Erblande[3] und auch auf Ungarn erstrecken sollte[4].

---

[1] Dekret vom 16. Dezember 1743. Unter dem gleichen Datum erfloß ein analoges Dekret an die niederösterr. Regierung (vers. Kart. No. 40 ex 1743 N. Ö).

[2] Dies behauptet Fournier (Handel und Verkehr in Ungarn und Polen S. 16).

[3] Als „Erblande" werden im amtlichen Sprachgebrauche des 18. Jahrhunderts regelmäßig bloß die Länder diesseits der Leitha (Österreich ob und unter der Enns, Inner- und Vorderösterreich, bann die Länder der böhmischen Krone) bezeichnet. In diesem Sinne wird der Ausdruck auch in der folgenden Darstellung verwendet. (Ähnlich Fournier a. a. O. S. 26 Anm.)

[4] Hintze (Der österr. und der preuß. Beamtenstaat in der Histor. Zeitschr. Bd. 86 S. 428) meint, als Vorbild habe bei der Errichtung dieser Behörde jenes Departement für Handel und Manufakturen gedient, das Friedrich II. im Jahre 1740 seinem Generaldirektorium angliederte.

Das Kabinettschreiben, durch welches das Universal-Kommerzdirektorium eingesetzt wurde, findet sich im Kart. V G 1 No. 17 v. J. 1746 N. Ö. Es ist für die Geschichte der Gewerbepolitik bedeutungsvoll genug, um wenigstens in seinen wesentlichsten Stellen hier zitiert zu werden. „Lieber Graf Kinsky! Nachdem die Erfahrung bishero gezeiget, wie nötig es sey, daß zu Einführ- und Feststellung eines Universal-Commercii in Meinen gesamten Erblanden eine stätte, unabläßliche und fördersahme Obsorg so wohl in deliberando als expediendo getragen, einfolglich zu solchem Ende ein ganz besonderes, von mir unmittelbahr dependirendes Directorium stabiliret werde, welches, gleichwie bishero die daß commercium respicirende materien sparsim bey allen Hof- und Länder-Mitteln sehr different tractiret worden, und da-

Die in den einzelnen Ländern bestehenden Kommerzkollegien und Kommerzkommissionen sollten in ihrer Kompetenz durch die neue Behörde nicht berührt werden; auch ihre Abhängigkeit von den verschiedenen Hofkanzleien wurde nicht geändert; wie denn das Kommerzdirektorium weder eigene, ihm ausschließlich zugewiesene Beamte, noch ein besonderes Expedit erhielt. Es hatte bloß den Charakter einer Kommission, die aus Mitgliedern der drei Hofkanzleien (der böhmischen, der österreichischen und der ungarischen), dann der Ministerialbankodeputation zusammengesetzt war, und jene Angelegenheiten beraten sollte, die sich auf die Herstellung eines Universalkommerzes bezogen. Da jedoch Graf Kinsky bald darauf starb, so scheint diese oberste Kommerzbehörde zunächst keine rechte Wirksamkeit entfaltet zu haben [1]. Als Beweis dafür mag die Tatsache dienen, daß Ende 1746 und 1747 noch zur Erledigung einer Reihe gegenseitiger „gravamina" der österreichischen und der böhmischen Länder in Kommerzsachen eine eigene „Zusammentrettung", d. h. mündliche Verhandlungen zwischen den Hofkanzleien dieser Länder stattfanden, bei denen des Kommerzdirektoriums mit keinem Worte Erwähnung geschieht [2].

---

hero niemahlen der rechte End-Zweck, ein universal Commercium einzuführen, erreichet, noch ein dahin abziellendes einförmiges Systema gefasset werden mögen, führohin universaliter alle in diese sphaeram einlauffende Materien conjunctim und allein tractiren solle. Als habe Ich dießfall in Euch Mein Vertrauen gnädigst gesezet, und bin dahero gewillet, daß unter Eurem Praesidio das Universal-Commercien-Directorium constituiret und darzu die assessores aus Meinen Hoffstellen . . . . zugezogen, Euch aber darbey freystehen solle, alle insgesambt oder auch nur einen und den andern zu dieser oder jener Session pro re nata ansagen zu lassen."

[1] Auch Kopetz, Gewerbsgesetzkunde II S. 435 datiert die Errichtung des Kommerzdirektoriums erst vom Jahre 1749.

[2] Kart. V G 5 N. Ö. ohne Nr. ex 1747. Diese Verhandlungen berühren dadurch seltsam genug, daß sie förmlich in der Art von Vertragsverhandlungen zweier selbständiger Staaten geführt werden, und mit kompromißartigen Zugeständnissen beider Hofstellen endigen. Gegenstand der Beschwerden sind vor allem gewisse Einfuhrverbote, die zum Schutze des Privilegiums der Linzer Wollenzeugfabrik und anderer ausschließlich berechtigter Produzenten böhmische Waren von dem Importe in die österreichischen Länder ausschlossen. Allein die Idee des Universalkommerzes

Die eigentliche Periode der Zentralisationsbestrebungen beginnt erst 1748 nach Beendigung des österreichischen Erbfolgekrieges. Sie wird eingeleitet durch die Errichtung des Direktoriums in publicis et cameralibus, das aus der Vereinigung der böhmischen und der österreichischen Hofkanzlei hervorging. Soweit die Gewerbeverfassung in Frage kommt, waren diesem Direktorium bezw. in unterer Instanz den bald darauf geschaffenen Länderrepräsentationen folgende Agenden übertragen[1]: „Die Ertheilung der Confirmationes der Innungs-, Zunfts- und Gewerbearticuln, wie auch die daher entstehenden Klagen[2]; dispensationes über Wander-Jahre und Meisterstücke; Indulta für Künstler und Ertheilung von Hofbefreyungen; General-Einrichtung in Zunfts- und Handwerkssachen."

Doch sollte in diesen Fragen das Direktorium nicht selbständig vorgehen, sondern diese Agenden als „Commercialia mixta concurrenter mit dem Commerciendirectorio" verwalten.

Das Kommerzdirektorium selbst wurde schon 1749 unter Leitung des Grafen Rudolf Chotek, des Präsidenten der Bankohofdeputation „restabiliert", wiederum in der ausdrücklich kund-

wird auch bei dieser Gelegenheit ausdrücklich anerkannt. In den einleitenden Bemerkungen betont die österr. Hofkanzlei: „Man erkenne auch ihres Orths allerdings richtig zu seyn, daß das Haubtfundament und Medium, den Handel und Wandel zu beförderen und empor zu bringen, in libertate Commercii bestehe, sondern auch daß hierbey das billig mässige Reciprocum beobachtet werden müsse. Man wünsche dahero nichts mehrer, als daß zu allen Zeithen solche Maaß-Reguln angenommen wurden, welche einem Erb-Land, wie dem andern zur Verkehrung seiner Producten und Manufacturen gleichen Vorschub geben, und sonderlich das Commercium ad extra, welches dermahlen fast gänzlichen aufliege, beförderten. Daran hange der allerhöchste Dienst und die Wohlfarth aller Länder, welche billige Ursache hätten, hierinnen gemeine Sache zu machen, und wolle man abseithen Österreich gar gern alles beytragen, was nur immer zu Erleichterung des Commercii einigen Vorschub geben kan."

[1] Reskr. v. 14. Juni 1749. Zitiert in dem Akte Kart. III A 2 ad 215 ex Martio 1769.

[2] Später wurden dann die Streitigkeiten über Zunftartikel der obersten Justizstelle zur Entscheidung zugewiesen.

gemachten Erwägung, „wie nothwendig und ersprießlich vor den a. h. Dienst und insonderheit zu Aufnahm und Wohlfahrt deren Erbkönigreichen und Länder die Einführ- und Feststellung eines Universalcommercii seye“ [1] — — — — Von diesem Oberdirektorium sollten, wie es in dem betreffenden, an die Länderdeputationen erlassenen Reskripte hieß, „die Commercialia von gesamten Unseren Erblanden unter Unserer selbst eigenen allerhöchsten Anordnung besorget werden.“

Diesem Schritte folgten parallele Maßregeln in den wichtigsten Provinzen zur Loslösung der Kommerzialangelegenheiten aus der Verbindung mit den übrigen Verwaltungsaufgaben. Denn da man fand, daß „diese operationes allzu weithläuffig und überhaubt diese wichtige Sache meistens nur obenhin tractiret oder gar vernachlässigt worden war“ [2], so wurden die bestehenden Kommerzkollegien und Kommerzkommissionen aufgehoben. Die Besorgung der „in das Commerciale einschlagenden“ Angelegenheiten wurde den kurz vorher in den einzelnen Erblanden errichteten Deputationen anvertraut, die den Länderstellen koordiniert, und unmittelbar den Hofstellen untergeordnet waren. Aber nicht in ihren gewöhnlichen Ratssitzungen sollten die mit Agenden aller Art ohnehin überhäuften Deputationen die Kommerzialangelegenheiten erledigen. Sie werden vielmehr angewiesen [3], zur Besorgung derselben einen „Particular-Consessus“ zusammenzusetzen, „aus zwey, höchstens drey Subjecten, welche in Commercialibus vor anderen experimentiret und mit anderen Geschäften nicht allzu sehr distrahiret wären.“ Zur Wahrung

[1] Befehl an die in denen Ländern aufgestellten Deputationen vom 10. März 1749 (N. Ö. Kommerz Fasc. 1). Dieser Gedanke wurde wiederholt auch bei anderen Gelegenheiten ausgesprochen. So 1757 von der Hofkommission, die zur Untersuchung der Beschwerden des Wiener bürgerlichen Handelsstandes eingesetzt worden war (N. Ö. Komm. Fasc. 63/2 vgl. unten S. 88): „Das Absehen des Commerciendirectorii bleibet immer auf den Nuzen deren gesammten Erblanden gerichtet“ . . . . .

[2] Instruktion an die kgl. Deputationen in den böhmischen Ländern vom 15. März 1749 (Altes Kommerz Fasc. 2).

[3] Reskr. vom 10. März 1749 (N. Ö. Komm. Fasc. 1).

des Zusammenhanges zwischen diesem Konsesse und der Deputation sollte womöglich ein Mitglied des letzteren bei dem Konsesse den Vorsitz führen. So eröffnete sich die Aussicht, sachkundige Persönlichkeiten, die bisher nicht Beamte gewesen waren, z. B. Kaufleute, für die Kommerzkonsesse zu gewinnen [1].

In den Instruktionen, welche diese neuen Behörden erhielten [2], wird begreiflicherweise der Nachdruck vor allem auf die Hebung des Außenhandels gelegt. Aber daneben wird auch der Handel zwischen den einzelnen Provinzen der Aufmerksamkeit der Deputationen empfohlen, „weilen nichtes natürlicher ist, als daß ein Erbland dem anderen mit seinem Überfluß an die Hand stehe." Auf die Förderung der Manufakturen habe die Behörde „als auf die Seel eines nuzbahren Commercii mit geflissenstem Eyffer zu sehen." In eingehenden Erhebungen sollte der gegenwärtige Stand der gewerblichen Entwicklung jedes Landes ermittelt und angegeben werden, wie der „Genius Nationis" beschaffen sei, und „was man sich eigentlich von desselben Industrie und Fähigkeit zu versprechen habe?" Nach Beantwortung dieser Fragen war es Aufgabe der Deputationen, Vorschläge zur Verbesserung und Erweiterung der schon bestehenden Manufakturen zu erstatten, „und den disfalls einzuschückhenden Plan mit solcher Behutsambkeit zu verfassen, daß sich die a. h. Resolutionen darauf mit Sicherheit stützen mögen." Als Grundprinzip wird dabei die Forderung aufgestellt, „daß in jedem Lande jene Manufacturen am allerersten zu einem blühenden Wachßthumb kommen, wo das rohe Gut im Lande selbst erzeuget, und man

---

[1] Der Kommerzkonseß für Niederösterreich wurde mit Dekret vom 15. März 1759 errichtet (Altes Komm. Fasc. 5/1). Bald darauf die Konsesse in den Sudetenländern. Der Konseß in Österreich ob der Enns wurde erst 1752 organisiert (N. Ö. Komm. Fasc. 6); die entsprechenden Behörden in Innerösterreich noch später. In Triest besorgte die Intendenza, die unmittelbar dem Kommerzdirektorium unterstand, alle Verwaltungsangelegenheiten.

[2] Das folgende nach der Instruktion vom 15. März 1749, die an die Deputationen aller Erblande, mit Ausnahme von Niederösterreich, erging. (Altes Komm. Fasc. 1.)

zugleich des Debits oder Anwerbung derer verfertigten Manufacturs-Waaren gesicheret ist; dann hierdurch wachset dem Land ein mehrfacher Nuzen zu, und kann auch die Wohlfeilkeit, worauf es haubtsächlich ankommet, mittels des einheimbischen Materialis am füglichsten erreichet werden."

Bei Umwandlung der Länderdeputationen in die Repräsentationen und Kammern ging dann mit allen übrigen Verwaltungsagenden selbstverständlich auch die Besorgung der Kommerzialangelegenheiten an diese neuen Behörden über, bei denen die bereits errichteten Kommerzkonsesse bestehen blieben.

Für Niederösterreich sorgte zunächst vor allem das Kommerzdirektorium selbst. So werden 1752 dem Präsidenten desselben drei Kavaliere zur Seite gestellt (die Grafen Wrbna, Sinzendorf und Salm), von denen der eine die Seidenmanufaktur, der zweite die Textilindustrie (überdies die Ledergewerbe, Hutmacherei), der dritte die Metallindustrie zur besonderen Untersuchung und Verwaltung zugewiesen erhielt. Von jedem dieser drei Departements wurden in der Folgezeit abgesonderte Berichte erstattet[1]. Daneben wurde 1751 für Niederösterreich an Stelle des Konsesses eine delegierte Hofkommission errichtet (Commissio aulica delegata in commercialibus Inferioris Austriae), die ihre eigentliche Ausgestaltung allerdings erst 1754 erhielt. Ihrem Charakter als Hofkommission entsprechend, hatte diese Behörde gelegentlich auch Gutachten über die allgemeine Anwendbarkeit von gewerbepolitischen Maßnahmen auf die Erblande, dann über die Verbesserung der Industrie in anderen Provinzen zu erstatten[2].

Das Streben, die staatliche Verwaltung der Kommerzial-

[1] Dekret vom 2. Januar 1752 (Altes Kommerz, Fasc. 5/1). Eine ähnliche Einteilung des Manufakturwesens in drei Klassen (Wollenverarbeitung, Leinwandmanufaktur, dann Eisen- und Metallindustrie) wurde auch für Österreich ob der Enns noch vor Errichtung des Konsesses getroffen (Reskr. vom 17. Mai 1749 N. Ö. Komm. Fasc. 63/1).

[2] So z. B. über die Anwendbarkeit der preußischen Leinwandordnung über die Industrie der Prager Städte u. a. m.

angelegenheiten von allen übrigen Verwaltungsagenden zu trennen, griff alsbald noch eine Stufe tiefer. Auch die Kreishauptleute sollten von der Besorgung der „in das Gewerbe und Handwerck" einschlagenden Angelegenheiten entlastet werden, weil sie weder die dazu erforderlichen Kenntnisse, noch die nötige Zeit hatten[1].

Zu diesem Zwecke wurde für Mähren ein Manufakturenamt in Brünn errichtet[2], und an dasselbe „alle auf dem Lande und in denen königlichen- auch anderen Städten obhandene Traffik- und Fabrik-Gewerbschaften ohne Ausnahme" gewiesen. Zur Unterstützung dieses Amtes wurden im ganzen Lande eigene subalterne Beamte, die sogenannten Gewerbevorsteher bestellt.

Ähnlich erfolgte für Böhmen über Vorschlag des dortigen Kommerzienrates von Loscani[3] die Gründung eines Manufakturenkollegiums in Prag[4], das unter dem Vorsitze des Repräsentationspräsidenten stand und sechs Räte zählte. Dem Kommerzkonsesse gegenüber wurde seine Kompetenz dahin abgegrenzt, daß es für die „Fabricir- und Perfectionirung" der Waren, der Konseß aber für deren Absatz sorgen sollte.

Gewinnung der industriellen Rohprodukte in ausreichender Menge und entsprechender Qualität; Unterstützung der Manufakturisten mit Geldvorschüssen; Erteilung von Ratschlägen an unerfahrene Unternehmer; Zuweisung geschickter Gesellen an jene Meister, die ihrer beburften; Heranziehung eines tüchtigen Standes von gewerblichen Arbeitskräften durch Ausbildung inländischer Gesellen im Ausland und Gewinnung „mehrerer Künstler und Professionisten" aus der Fremde; gleichmäßige

[1] Dekret vom 14. Juli 1753. Fasc. IV F in gen No. 11—39 ex Jul. 1753 Mähr.

[2] Patente vom 16. Januar und 20. Oktober 1751 vers. Fasc. Nr. 16 ex Okt. 1751. Der Vorschlag zur Errichtung eines derartigen Manufakturenamts findet sich schon bei Schröder, Fürstl. Schatz- und Rentkammer S. 66.

[3] Über das Leben und die Verdienste Loscanis um die Hebung der böhmischen Industrie vgl. den zit. Aufsatz von Hallwich in der Österr.-Ungar. Revue Bd. 12.

[4] Reskripte vom 4. Dezember 1752 und 7. April 1753. Seine Instruktion erhielt das Manufakturenkollegium am 25. Juni 1753. (Die Akten im Fasc. 1 Böhm. Komm.)

Verteilung der Gewerbetreibenden auf die zur Industrialisierung geeigneten Gegenden des Landes; Ermunterung des Gewerbefleißes durch Gewährung von Prämien und „Publicirung guter Manufacturs-Instruction und Anleitung"; Anweisung der Manufakturisten an tüchtige Kaufleute oder an Handelsgesellschaften zur Sicherung eines ausreichenden Warenabsatzes; Vermehrung des Kommerzialfonds: — das waren so ziemlich die Aufgaben des neuen Manufakturenkollegiums.

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit sollten in den einzelnen Kreisen des Königreichs geeignete Persönlichkeiten gewonnen werden, denen freilich zunächst, angesichts der spärlichen Einkünfte des Kommerzialfonds[1] keine Entlohnung, sondern bloß der Titel von Manufakturkommissären in Aussicht gestellt werden konnte.

Die seit 1749 noch nicht zum Stillstande gekommenen Reformen erhielten Ende 1753 einen neuen Impuls. Zunächst wurde das Kommerzdirektorium, dessen vollständige Unabhängigkeit doch den sonstigen Prinzipien der Staatsverwaltung nicht entsprochen haben mochte, wieder durch Vereinigung mit dem Directorium in publ. et camer. in unmittelbaren Zusammenhang mit den übrigen Zentralbehörden gebracht, ohne freilich den Charakter einer der Monarchin direkt unterstehenden Hofstelle zu verlieren, und ohne eine Änderung seiner Aufgaben zu erfahren[2].

Die Neuorganisation der niederösterreichischen delegierten Hofkommission war der zweite Schritt. Diese Behörde wurde mit einer Reihe von Mitgliedern neu besetzt[3] und ihr eine neue Instruktion (vom 4. Januar 1754) erteilt[4], welche die volle

---

[1] Über die Kommerzialfonds vgl. unten S. 65 fg.

[2] Dekret an den Grafen Chotek vom 17. Dez. 1753 (N. Ö. Komm. Fasc. 1); Reskr. an sämtl. Repräs. und Kammern vom 29. Dez. 1753 (Kart. V G 1 No. 78 ex Dec. 1753).

[3] So wurden damals der Baron v. Reischach und der Graf Phil. v. Sinzendorf ausschließlich der Kommerzkommission zur Dienstleistung zugewiesen.

[4] N. Ö. Komm. Fasc. 5. Diese Instruktion findet sich — allerdings recht unvollständig und stark modifiziert — abgedruckt bei Beer, Die österr.

Unabhängigkeit der Kommission von der niederösterreichischen Landesstelle sicherte und sie direkt dem Kommerzdirektorium unterordnete.

Im wesentlichen wiederholt diese Verordnung jene Verfügungen und Weisungen, die wir bereits bei Besprechung der früheren Instruktionen kennen gelernt haben. Aber in einem Punkte bringt sie einen bedeutsamen Fortschritt. Während bisher noch immer eine ausreichende Klarheit darüber gemangelt hatte, welche Gewerbezweige eigentlich den neuen Kommerzbehörden zur Leitung überlassen seien, wurde nun in den sechsten Absatz der Instruktion die folgende Bestimmung aufgenommen: „Hat die delegirte Commission auser deme, was die Fabriquen und das Commercium angehet, sich in nichts zu mischen, und jene Professionen ganz unberührt zu lassen, welche die Aigenschaft einer Landes-Manufactur nicht in sich haben, folglich keine Waaren erzeugen, die zum Vertrieb auser Landes dienen mögen.“ Die Scheidung der Gewerbe in zwei Gruppen unter dem Gesichtspunkte ihres Absatzgebietes erscheint hiermit, zunächst bedingt durch die Bedürfnisse einer möglichst praktischen Gestaltung der Behördenorganisation, ausdrücklich ausgesprochen; und sie erhielt eine nähere Erläuterung durch die Bestimmung des folgenden Absatzes der Instruktion, der „die Manufacturen von Wolle, Flachs, Seiden, Leeder, wie auch alle Mineralien und Metallen“ als „hauptsächliche Gegenstände der Commission“ erklärte; für Zweifelsfälle wurde der Grundsatz aufgestellt, „daß, was immer zum auswertigen Commercio schicksam, und damit verknüpfet ist, der Einsicht dieser delegirten Commission zu unterliegen habe.“

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird dieser Behörde die Gewalt eingeräumt, „alle jegliche Partheyen in dieser Residenzstadt und Vorstädten unmittelbar vor sich zu forderu“; alle „zeitverderbliche Berichtsabforderungen“ sollten durch mündliche

Handelspolitik unter Maria Theresia usw. im Arch. für öst. Geschichte Bd. 86 I S. 124. Seltsamerweise hat Beer auch Teile aus der Instruktion von 1749 eingeflochten.

Vernehmung der Parteien und gelegentlich durch Beiziehung „merkantilverständiger Persohnen“ soweit tunlich vermieden werden. Der Stadtrat Wiens wird gleichzeitig angewiesen, der Kommission über mündliches Verlangen eines ihrer Mitglieder den nötigen „Gerichtszwang“ in seinem Jurisdiktionsbezirke zu leisten[1]. Aufträge an Kreishauptleute, Magistrate und Obrigkeiten auf dem Lande konnte die Kommission allerdings nicht direkt erteilen, sondern mußte dazu auf dem Umwege über das Kommerziendirektorium die Hilfe der Repräsentation in Anspruch nehmen.

Eine Reihe von Fällen blieb überdies ausdrücklich der Entscheidung der Hofstelle bezw. der Monarchin vorbehalten. Dazu gehörten vor allem jene, in denen es sich um Errichtung einer neuen Fabrik oder um wesentliche Änderungen in dem Bestande bereits existierender Fabriken handelte, oder auch „die Frage von einer solchen Verfassung“ war, „die eine Gleichförmigkeit in allen Ländern oder eine nahmhafte Geldauslaage erheischte.“

Jener Gedanke einer Scheidung der Gewerbe, der gewissermaßen den Mittelpunkt dieser Instruktion bildete, fand bald auch seine Verwertung bei der Neuorganisierung des böhmischen Konsesses. Daß die Tätigkeit dieser Behörde eine wenig befriedigende war, beweisen die zahlreichen Klagen über Saumsal in der Erledigung ihrer Aufgaben. Gleichzeitig mit einer Verfügung, welche die Zahl der Beamten des Konsesses vermehrte, wurde seine Kompetenz auf jene Professionen beschränkt[2], „deren Erzeugungen und Gewerbe in oder außer Landes den Gegenstand der Kaufmannschaft ausmachen, als Tuch- und Zeugmacher, Weber, Würker und dergleichen Fabricanten, von deren Ver-

[1] Das Einverständnis des Wiener Stadtrates mit den staatlichen Behörden scheint allerdings nicht das beste gewesen zu sein. 1757 beschwerte sich die delegierte Hofkommission, „daß der allhiesige Stadtrath die in Gewerbesachen ergehende Resolutionen keinerdings in die schuldige Erfüllung seze, auch sich sonsten die Gewerbschafften in der gehörigen Ordnung zu erhalten keinerdings angelegen seyn lasse“ .... Das Dekret vom 30. Juli 1757 sprach denn auch dem Wiener Stadtrate das allerhöchste Mißfallen über seine Unbotmäßigkeit aus. (N. Ö. Komm. Fasc. 63/2 s. unten S. 91.)

[2] Reskr. vom 12. Okt. 1754 (Böhmen Komm. Fasc. 1).

kehrung ihrer Manufactorum hauptsächlich die Glückseligkeit der Länder abhanget, und welche lediglich durch Abstellung der Mißbräuche, Einführung guter Ordnung und anderer diensamer Fürkehrungen über sich gebracht, und in aufrechten Stand erhalten werden können." In diesen Angelegenheiten sollte der Konseß nach Vernehmung des Manufakturenamts vorgehen, und sich überdies „zu Vereinbahrung derer gesammten erbländischen Commercien- und Manufacturs-Erzeugungen" mit der niederösterreichischen Kommerzkommission in Korrespondenz setzen[1].

Diejenigen Zunft- und Handwerkssachen aber, „benanntlich der Schneider, Schuster, Schmiede, Wagner, Seifensieder, Becken, Fleischhacker, Greißler und dergleichen Professionisten oder Gewerben, welche mehrers zum Unterhalt der Gemeinde jeglichen Orts oder Bezirks, als zum Betriebe einer Kaufmannschafft intra vel extra Provinciam abzielen, mithin vielmehr in die Pollicey, als in das Commerciale einschlagen", wurden der in Polizeisachen aufgestellten Kommission zugewiesen, die unter Zuziehung der drei königlichen Richter der Prager Städte für die Abstellung der Mißbräuche bei den genannten Zünften sorgen, und über ihre Anordnungen den Bericht an die Repräsentation erstatten sollte.

Alsbald wurden diese Anordnungen auch für Mähren adaptiert[2].

---

[1] Motiviert wurde diese Verfügung damit, daß „durch eine mutuelle Einvernehmung jedes Land, was da und dorten in besserer Qualität oder leichteren Erzeugungs-Preis zu haben, oder auch zu introduciren ist, informiret, die bey ein oder anderen Künstler entdeckte nutzbare Vortheile oder behobene Hindernüssen mitgetheilet, hierdurch also die Emulation unter denen erbländischen Commercial-Consessibus erwecket sonach unter gemeinschaftlicher Hülfleistung eine General-Vereinigung des gesammten erbländischen Commercii veranstaltet werde." Ähnliche Aufträge zur gegenseitigen Mitteilung der „in linea commerciali verfallenden und etwa zu .... Verbindung sammentlicher Land-Commercien und Manufacturs-Weesens dienlicher Nachrichten" ergingen auch an die übrigen Kommerzkonsesse (Reskr. vom 7. März 1755 an die Repräs. und Kammern von Innerösterreich **Kart V G 1 No. 15 ex Martio 1755** J. Ö. u. a. m.).

[2] Auf Grund des Vortrages vom 9. Februar 1755 (Böhm. Komm. **Fasc. 49**).

So war denn im wesentlichen die für die ganze folgende Entwicklung grundlegende Scheidung der Gewerbe in Kommerzial- und Polizeigewerbe geschaffen. Für die Herstellung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes aus den deutsch-böhmischen Erblanden, für die Durchführung der Idee eines Universalkommerzes war damit ein weiterer Schritt getan. Indem diese Scheidung der Gewerbe allmählich auf alle Erbländer zur Anwendung gebracht wurde, löste die Gewerbepolitik vollständig den Zusammenhang zwischen jenen Industriezweigen, bei denen eine Produktion für ein weiteres Absatzgebiet, also eine Ausdehnung der gewerblichen Tätigkeit in Betracht kam, und den alten zünftigen Handwerken, die nur dem Lokalbedarf dienten. Diese Scheidung gewährte die Möglichkeit, die Verfassung der Kommerzialgewerbe freier zu gestalten, den Einfluß der beschränkenden städtischen Marktpolitik hier zu beseitigen, und die Erwägungen der Territorialpolitik ausschließlich zur Geltung zu bringen, ohne dabei die Zunftverfassung als solche aufzuheben und ohne vollends die alten, nur für den Lokalbedarf tätigen Handwerke in ihren wirtschaftlichen Grundlagen zu berühren[1].

Diese, bisher nur in allgemeinen Ausdrücken angegebene Einteilung der Gewerbe erhielt eine nähere Bestimmung durch

[1] Mit Unrecht bestreitet daher Rizzi (in der Zeitsch. f. Volkswirtsch., Sozialpol. usw. Bd. XII S. 88), daß die Absatzverhältnisse in erster Linie den Einteilungsgrund für diese Scheidung der Gewerbe abgegeben hätten. Verwaltungspolitische Momente, wie Rizzi meint, waren freilich bestimmend für die Vornahme der Abgrenzung; aber nicht deshalb, weil man bei einer Reihe von Gewerben eine besondere Überwachung für notwendig hielt, faßte man sie unter der Kategorie der Polizeigewerbe zusammen; sondern umgekehrt, weil man einer Reihe von Gewerben eben wegen ihrer Absatzverhältnisse eine freiere Entwicklung ermöglichen wollte, löste man sie aus dem Zusammenhange mit den übrigen. Daß die Zahl dieser Gewerbe allmählich immer mehr zunahm und bald jene der Polizeiprofessionen weit übertraf, ist ein ganz natürlicher Weg der Entwicklung. Die Jahre 1767, 1799, 1809, 1816, 1846 etwa bilden Grenzsteine auf demselben. In den späteren Verhandlungen hatte dann allerdings auch die Rücksicht auf besondere polizeiliche Überwachung einen Einfluß auf die Zuweisung eines Gewerbes unter die Polizeiprofessionen; der fundamentale Gedanke der Einteilung aber, die Rücksicht auf die Absatzverhältnisse, wird niemals aufgegeben.

das Reskript vom 8. Februar 1755, das über Antrag der niederösterreichischen Hofkommission eine „Specification deren jenigen Professionisten, deren Artefacta in das hierländige Manufactur-Weesen und davon abhangendes Commercium einschlagen", zunächst für Niederösterreich erließ[1]. Die hier aufgezählten Gewerbe wurden ausdrücklich der Kompetenz der niederösterreichischen delegierten Kommerzkommission zugewiesen, dem Magistrat „in Ansehung deren zu einer Commercial-rubrique gehörigen Professionsverwandten" die Entscheidung über die Erteilung des Bürger- und Meisterrechts entzogen, und diese Entscheidung von der Genehmigung der obersten Kommerzbehörde abhängig gemacht. Für die „Commercial-Bürgerrechts-Anwerber" wurden überdies Taxerleichterungen statuiert. So war denn wieder ein neuer

[1] Fasc. IV F in gen No. 88 ex Febr. 1755 N. Ö. Vgl. Cod. Austr. V. Bd. S. 929/30. Die Spezifikation verzeichnete folgende 48 Gewerbe:

Bandmacher,
Crepinmacher,
Cristallschneider,
Drahtzieher,
Edelsteinschneider,
Fellfärber,
Galanteriearbeiter,
Gallonenmacher,
Gelbgießer,
Goldschlager,
Gürtler,
Huterer,
Knopfmacher,
Kotzenmacher,
Lederer,
Lederzurichter,
Leinwandhandler,
Leinwanddrucker,
Nadler,
Naglmacher von Meßing,
Neßler,
Papiermühler,
Plettner,
Possamentierer,
Procadmacher,
Stahlarbeiter,
Spalliermacher,
Seydenzeugmacher,
Seyden-Strümpfwirker,
Seyden-Strümpfstricker,
Seydenfärber,
Spinner,
Sticker,
Schnallenmacher,
Schwarzfärber,
Tuchhandler,
Tuchmacher,
Tüchlmacher,
Uhrmacher, Groß- u. Klein-,
Waderlmacher,
Weber,
Weißgärber,
Weißnader als Sticker,
Wollenzeugmacher,
Wollenstrümpfwirker,
Wollenstrümpfstricker,
Zeugschmidt,
Zirkelschmidt.

Ansatz zu einer Entwicklung des staatlichen Konzessionssystems auf dem Gebiete des Gewerbewesens geschaffen[1].

Eine wirklich befriedigende Ausgestaltung der Kommerzbehörden brachten aber alle die erwähnten Reformen nicht. Klagt doch Graf Chotek 1755 der Monarchin[2], daß „leider bey meinem Commercial-Departement in denen Umständen mich befinde, daß keine Wahl übrig, sondern mit jenen mich zu begnügen habe, die man mir überlasset, und wenn sich nur einer hervorthut, der dazu Lust und Liebe, auch Genie bezeiget." Es sei sehr zu wünschen, so stellt Chotek der Kaiserin vor, „daß sich mehrere von Adel in Commercialibus durch Reisen und Nachforschungen in denen Erb- und fremden Landen die eigentliche Wissenschaft und Kenntniß beylegeten, einfolglichen sich im Stand setzeten, in einer der Monarchie so angelegenen Sphaera Eurer Majestät und dem Vaterlande Dienste zu leisten, wordurch dero Länder mehrer bevölkeret und wohlhabend gemacht werden können." Eben dieser große Mangel an tauglichen Beamten sei die Ursache, „daß auch die beste Ideen und Vorkehrungen derowegen entweders zu keinen, oder erst mit langer Hand zu einen in die Augen fallenden Effect gebracht werden könnten."

Und ein von Kaiser Franz als Mitregenten an die Repräsentationen und Kammern der böhmischen Länder erlassenes Reskript[3] rügt es scharf, „daß bey denen Magistraten die Commercialia nicht mit dem erforderlichen Eyfer betrieben, sondern als das letzte objectum deliberationis allen übrigen städtischen Agendis nachgesetzet würden." Das Reskript trägt den Länderstellen auf, „die gesammte städtische Magistraten zu mehreren Eyfer in Besorgung deren Commercialien" aufzumuntern, und denselben „nachdrucksam einzubinden, daß sie die

[1] Eine ergänzende Resolution erging am 7. Mai 1755 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1).

[2] Vortrag vom 10. März 1755 (Böhm. Komm. Fasc. 49).

[3] Vom 25. Dezember 1756 (Fasc. IV F in gen No. 72 ex Dec. 1756 Mähren).

Commercialia mit allen Fleiß betreiben; und selbe als das zweyte Objectum Deliberationis gleich nach denen Juridicis vornehmen sollten."

Wie wenig die Tätigkeit der Kommerzialbehörden speziell in Böhmen den gehegten Erwartungen entsprach, beweist auch die Vereinigung des Manufakturenkollegiums nach kaum vierjährigem Bestande mit dem Kommerzkonsesse zu einem Consessus in Commercialibus et Manufacturisticis [1]. Diese neue Behörde sollte nebst dem Vorsitzenden aus elf Räten bestehen, und zu ihren Sitzungen nach Bedarf auch zwei Handelsleute beiziehen. Die Kompetenz des Konsesses umfaßte alle jene Angelegenheiten, die in den Instruktionen von 1749 und 1753 den nunmehr vereinigten Behörden zugewiesen worden waren. Zugleich wurde dem Konsesse eine Kopie der 1754 an die niederösterreichische Kommerzkommission erlassenen Instruktion zugestellt, damit er sich dieselbe zum Muster nehme: Ein Bericht des Konsesses [2], der eine Reihe von „Anmerkungen" zu der erwähnten Instruktion einbegleitete, zeigt, daß die Organisation dieser Behörde — abgesehen von ihrem innigeren Zusammenhange mit der Landesstelle ihrer Provinz — im wesentlichen mit der Verfassung der niederösterreichischen Kommerzkommission übereinstimmte. Der Konseß wurde in vier Departements eingeteilt: dem einen wurden die „Seidensachen", dem zweiten die „Metall- und Papiersachen", dem dritten die „Woll- und Leinensachen" und dem vierten die „Handlungssachen" zur Besorgung zugewiesen. Im übrigen scheint man in Böhmen den Begriff der mit dem Commerciali zusammenhängenden Gewerbe etwas weiter gefaßt zu haben als in Wien.

Die in den inner- und vorderösterreichischen Ländern errichteten Kommerzkonsesse erfuhren bis 1762 keine weiteren Änderungen in ihrer Organisation, obwohl sie nahezu gar nichts leisteten. Nur für Görz und Gradiska wurde „zu Bewürkung

[1] Reskr. vom 20. Oktober 1757 (Böhm. Komm. Fasc. 1).
[2] Vom 7. Januar 1758 (Altes Komm. Fasc. 2).

einer mehreren und besseren Seidenerzeugung" ein eigener, bloß von dem Kommerzdirektorium abhängender Kommerzialmagistrat zu Görz bestellt[1]. 1764 wurde dann auch diese Behörde in einen Kommerzkonseß umgewandelt und der Landeshauptmannschaft in Görz untergeordnet[2].

Zweites Kapitel.

Die Zunftpolitik.

(Allgemeine Gesichtspunkte der Gewerbepolitik S. 42. — Sicherung des Nahrungsstandes bei den Polizeihandwerken S. 43. — Streben nach Schwächung der Zunftautonomie und nach Beseitigung der Handwerksmißbräuche S. 45. — Scheidung der Erwerbszweige zwischen Stadt und Land als Konsequenz der merkantilistischen Wirtschaftsauffassung S. 46. — Die leitenden Gesichtspunkte in der Behandlung der Kommerzialgewerbe: das Streben nach Steigerung der industriellen Entwicklung und nach Herstellung einer wirtschaftlichen Einheit aus den Erblanden S. 52. — Ein Versuch, die ganze Zunftverfassung zu beseitigen S. 53. — Das Verbot, den Innungszwang auf unzünftige Gewerbe auszudehnen; Beseitigung von Handwerksbeschränkungen bei den Kommerzialgewerben S. 56. — Ausschließung der Ausländer vom Meister- und Bürgerrechte S. 59).

Schon die Besprechung der an die Kommerzbehörden erlassenen Instruktionen ließ mit ziemlicher Klarheit jene Gesichtspunkte hervortreten, welche die Gewerbepolitik dieser Ära beherrschten und noch für lange Zeit hinaus ihre Geltung behaupteten: das Streben nach einer Vermehrung der gewerbetreibenden Bevölkerung, nach Vermehrung der im Lande vorhandenen Geldsummen, und nach Steigerung ihrer Zirkulation. Und daraus ergaben sich die Ziele dieser Politik im einzelnen: die Forderung, daß alle im Inland gewonnenen Rohprodukte auch hier verarbeitet würden; die Tendenz, jede Geldausfuhr zu verhindern; die Abwehr fremder Industrieprodukte, soweit sich in den einheimischen ein Ersatz für dieselben schaffen ließ; das Streben nach Steigerung der inländischen Produktion bis zur

[1] Reskr. vom 24. April 1756 (die Akten im Fasc. 28, altes Komm.).
[2] Reskr. vom 21. Juli 1764 (Kart. V G 1 No. 12 ex Jul. 1764 J. Ö.).

Exportfähigkeit; endlich das Streben, alle Gestehungskosten der gewerblichen Produkte nach Möglichkeit herabzusetzen, die Rohstoffe ebenso wie die Arbeitslöhne möglichst zu verbilligen[1].

Es ist ersichtlich, daß bei Durchführung dieser Ideen das Verhalten der Staatsverwaltung gegenüber der überkommenen Gewerbeverfassung von entscheidender Bedeutung werden mußte. Freilich zu einer prinzipiellen Änderung dieser Verfassung kam es nicht; aber die zitierten Instruktionen lassen erkennen, daß die schon seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts vorbereitete Umgestaltung des Zunftwesens jetzt ein rascheres Tempo einschlug. Dabei drängt sich auch der flüchtigsten Betrachtung die Wahrnehmung auf, daß die Gewerbepolitik jenen Gewerben gegenüber, die eine Produktion für den Außenhandel versprachen, eine ganz andere Haltung einnahm, als gegenüber den an den Ortsbedarf gebundenen Professionen. Denn von den letzteren war weder für eine Vermehrung der Bevölkerung, noch für eine Steigerung der Kontributionskraft, noch endlich für die aktive Handelsbilanz etwas zu erwarten.

Oberster Grundsatz für die Behandlung dieser, der sogenannten Polizeigewerbe, war es daher, das Gleichgewicht zwischen dem lokalen Bedarf und der lokalen Produktion herzustellen, die Gewerbetreibenden dabei in ihrem Nahrungsstande zu sichern[2]. Und da die Bevölkerung in jener Periode eine nennenswerte Zunahme nicht erfuhr, so ergab sich keine Veranlassung zur Vermehrung dieser Gewerbetreibenden über die vorhandene Zahl hinaus, zu Eingriffen in die wirtschaftlichen Grundlagen ihrer Existenz. Soweit es sich um die reguläre Aufnahme von Meistern in die Zünfte handelte, hatten diese

---

[1] Die meisten dieser Forderungen waren schon von Hörnigk in seinen „neun landesöconomischen Haupt-Reguln" aufgestellt worden (Oesterr. über Alles S. 29 fg.) und fanden dann seitens der Merkantilisten des 18. Jahrhunderts, namentlich durch Justi und Sonnenfels, ihre schärfere Formulierung.

[2] Wie dies etwa Becher forderte: Polit. Diskurs ed Zincken 1754, 2. Bd. S. 969.

letzteren selbst Einfluß genug, um eine stärkere Vermehrung der Zahl ihrer Mitglieder zu verhindern. Zudem waren ja vieler Orten gerade die wichtigsten Zünfte auf Grund landesfürstlicher Privilegien geschlossen, und dieses verbriefte Recht wurde von der Staatsverwaltung nicht angetastet. Bei derartigen geschlossenen Innungen durfte eine Vermehrung der Mitgliederzahl nur mit spezieller Genehmigung des Monarchen erfolgen — ein außerordentlich schwerfälliger Weg, der wohl nur ganz ausnahmsweise betreten wurde. Bei den nicht geschlossenen Zünften gelangte die Frage einer Vermehrung ihrer Meisterschaft dann zur kaiserlichen Entscheidung, wenn eine Obrigkeit von dem ihr auf Grund des Handwerkspatentes zustehenden Rechte Gebrauch machte und die Zahl der Meister vermehrte, die Zunft jedoch ihre gegen diese Anordnung gerichtete Beschwerde bis zur höchsten Instanz verfolgte. Mehrmals wurde bei solchen Anlässen den Behörden die Rücksicht auf den Nahrungsstand der Zunftmeister als Richtschnur eingeschärft [1].

---

[1] So ergeht unter dem 31. März 1753 ein Dekret an die Repräsentation und Kammer von Österreich ob der Enns mit dem Befehle, „die Handwerke, besonders bey weniger einträglichen Professionen nicht mit allzu viellen Meistern zu übersezen" (Fasc. IV F in gen ob d. E.) Die Sorge der Staatsverwaltung für das Gleichgewicht zwischen Produktion und Bedarf kommt in einem Reskripte vom 22. Mai 1751 an die böhmische Repräsentation und Kammer zum Ausdrucke, dem das Gesuch eines Ausländers um die Zulassung zum Bürger- und Meisterrechte zugrunde lag. Das Reskript verordnet nämlich, künftig bei derartigen und ähnlichen Dispensationsgesuchen jedesmal die Magistrate und Ortsobrigkeiten schriftlich einzuvernehmen und auf Grund dieser Äußerungen anzuzeigen, ob die Dispensationswerber „auch einen solchen Verdienst und Nahrung zu finden eine dergestaltige Hoffnung haben können, damit nicht einer dem andern weder durch die Übersetzung zuruck, einfolglich die meiste ihr ehrliches Unterkommen zu erwerben außer Stande gesetzet, noch die Gemeinden mit allzu wenigen, woraus ein Monopolium entstunde, versehen seyn mögen (Fasc. IV F in gen No. 39 ex 1751 Böhmen). Denselben Gedanken äußert das Dekret vom 30. Januar 1762 an die niederöst. Regierung in dem Befehle, es sei dafür zu sorgen, daß jene Professionisten, „so zu keinem auswärtigen Commercio dienen, über die Erforderniß nicht übersetzet werden" (Cod. Austr. VI S. 260).

Im übrigen bildete, soweit die Polizeigewerbe in Betracht kamen, das Streben nach Stärkung des staatlichen Einflusses auf die Gestaltung des Zunftlebens und die Durchführung der in den Handwerkspatenten erlassenen Vorschriften den wesentlichen Inhalt der staatlichen Verwaltungstätigkeit. Immer von neuem wird die fundamentale Bestimmung jener Patente eingeschärft, daß nur von landesfürstlicher Verleihung die Zunftprivilegien ihre Gültigkeit herleiten konnten[1]. Und gleichzeitig wird bei Verleihung neuer Zunftartikel oder Bestätigung der alten immer wieder der Grundsatz betont, daß es sich hier um landesfürstliche Gnadenakte handle, die nicht nur, wofern es das öffentliche Wohl erheischte, abgeändert, sondern auch gänzlich aufgehoben werden könnten. Ebenso wird, um die Autonomie der Zünfte zu schwächen, in den an die Kreisämter erlassenen Instruktionen auf die Einführung der Zunftkommissäre, der behördlichen Organe zur Überwachung der Innungen, großes Gewicht gelegt[2]. Auch die Abschaffung der Störer und Pfuscher wird ausdrücklich an die obrigkeitliche Mitwirkung gebunden[3].

Parallel mit derartigen Verfügungen, welche die frühere Selbständigkeit der Zünfte immer mehr beeinträchtigten, ging auch eine Schwächung der alten, auf autonomen Grundlagen beruhenden Gemeindeverfassung[4] und damit wurde den Handwerkskorporationen ein weiteres bedeutsames Gebiet ihrer bisherigen Tätigkeit stark beschränkt. So wird denn die politische Bedeutung der Zünfte immer mehr untergraben. In der Verwaltung des Zunftvermögens, in dem Kampfe gegen wirkliche oder behauptete Eingriffe in ihre verbrieften oder angemaßten Rechte, in Handwerksstreitigkeiten aller Art erschöpfte sich regel-

---

[1] So ein Reskript vom 11. Okt. 1749 an die Repräs. und Kammer von Österr. ob d. Enns (Fasc. IV F in gen No. 81 ex 1749 Öst. ob d. E. Vgl. auch Cod. Austr. V S. 469).

[2] Vgl. Beidtel, Gesch. der österr. Staatsverwaltung, 1. Bd. S. 82 fg.

[3] Vgl. das Dekret v. 7. August 1751 an die n. ö. Repräs. u. Kammer im Cod. Austr. V S. 584.

[4] Vgl. Beidtel in den Sitzungsber. der Akad. der Wissensch. phil.-hist. Klasse Bd. VIII S. 26 fg.

mäßig die Tätigkeit der Zunftvorsteher, die oft genug, trotz aller behördlichen Aufsicht, das Zunftvermögen in der eigennützigsten Weise für ihre Zwecke mißbrauchten.

Von geringem Erfolge waren dann auch die verschiedenen Versuche der Staatsverwaltung, alle die zahllosen, tief im Zunftleben wurzelnden Mißbräuche zu beseitigen, die schon das Handwerkspatent verpönt hatte[1].

Ausschließlich auf die Schwächung der Zunftautonomie und auf die Abstellung von Handwerksmißbräuchen konnte sich indes

[1] So wurde zur Abstellung des speziellen Mißbrauchs, daß allzu „kostbare und undienliche Meisterstücke" vorgeschrieben, auch sonst die Kosten des Meisterwerdens zu sehr überspannt wurden, im Jahre 1749 die deleg. Hofkommission in Niederösterreich angewiesen, eine allgemeine Untersuchung bei allen Zünften vorzunehmen. (Reskr. v. 4. April 1749 Fasc. IV F in gen N. Ö.) Ein Dekret v. 20. März 1754 schärfte den Handwerkszünften Niederösterreichs die Beobachtung des Patents von 1732 neuerdings ein (Cod. Austr. V S. 690). Ebenfalls 1754 wird eine „Untersuchung aller Professionisten" angeordnet; doch bemerkt ein Bericht aus späterer Zeit, daß dieser ganze Auftrag unbefolgt blieb (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 79 ex Dec. 1783). Für Mähren verordnet ein Dekret vom 6. Okt. 1751, daß der „üble Gebrauch deren Professionisten und Handwerksmeistern mit ihren aufgedungenen Lehrjungen" abgestellt und die Behandlung der letzteren geregelt werde. (Zit. in dem Vortrage vom 8. März 1771 Fasc. IV F in gen No. 146 ex Martio 1771 N. Ö.) Ein Patent vom 9. Sept. 1753 an alle Länderstellen hebt den Unterschied zwischen Schuhknechten und Lohnjungen ganz allgemein auf. (Fasc. IV F in spec No. 24 ex Sept. 1753 Schuster N. Ö.) Dieser Unterschied bestand darin, daß ein freigesprochener Schuhmacher nicht sogleich Geselle, sondern zunächst Lohnjunge wurde und das so lange blieb, bis er einen bestimmten Betrag (in Wien einen Taler) erlegt hatte. Für Wien mußte dieses Verbot 1779 wiederholt werden. (Ders. Fasc. No. 134 ex Nov. 1779.) Für Böhmen wurden mit Reskript vom 28. Okt. 1756 in Rücksicht auf den bereits fixierten Unterschied der Polizei- und Kommerzialgewerbe zwei besondere Kommissionen eingesetzt, die bloß eine Durchsicht und Verbesserung der verschiedenen Zunftartikel zu besorgen hatten. Die Erledigung anderweitiger Handwerksangelegenheiten sollte nicht in ihre Kompetenz fallen. (Zit. in dem Reskr. vom 3. Dez. 1755 Böhm. Komm. Fasc. 62.) Im Fasc. 2 altes Kommerz findet sich ein Bericht der für Kommerzialzunftssachen in Böhmen aufgestellten Kommission vom 17. Nov. 1756, der eine Reihe von Anfragen über die Auslegung der Handwerksgeneralien enthält. Vgl. auch Hübner, Gesch. der Reichenberger Tuchmacherzunft 1879 S. 98.

die Sorge der Staatsverwaltung nicht beschränken. Schon die noch sehr scharfen Interessengegensätze von Stadt und Land forderten positive Maßnahmen.

Es ist bekannt — und wir werden noch wiederholt Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen —, daß die merkantilistische Wirtschaftsauffassung sich das ganze Gesellschaftsleben, der organischen Natur analog, als einen Komplex wirkender Kräfte dachte, die sich jedoch durch die bewußte Lenkung seitens der Staatsverwaltung beeinflussen ließen, ja diese bewußte Beeinflussung direkt erforderten[1]. Es nahm demgemäß, wie schon die zahlreichen, den Naturwissenschaften entlehnten technischen Ausdrücke beweisen[2], die Staatsdoktrin eine Stellung ähnlich der Physik, der Chemie oder der Biologie ein; ihre Aufgabe war es, jene Kräfte aufzufinden, die im Wirtschaftsleben wirkten; allein darauf beschränkte sie sich nicht; sie glaubte auch die Mittel zu jener Verteilung dieser Kräfte angeben zu müssen, welche der staatlichen Entwicklung am günstigsten wäre. So kann man denn als Ziel dieser mechanischen Auffassung des Staatslebens das Problem einer richtigen Distribution der in demselben wirkenden Kräfte bezeichnen. Charakteristisch ist es dabei für den merkantilistischen Ideenkreis, daß er die Mittel zur Erreichung dieses Zieles noch immer den Maßregeln der alten stadtwirtschaftlichen Politik entlehnte, obwohl er sich durch Annahme des Territorialgedankens längst in bewußten Gegensatz zu ihr gestellt hatte.

Die historische Entwicklung hatte das Gewerbe in den Städten entstehen lassen; allein allen Bestrebungen der Zünfte zum Trotz ließ sich das Aufkommen zahlreicher Professionisten in den kleinen Ortschaften und selbst auf dem flachen Lande nicht verhindern. In Vollendung dieses Prozesses war dann durch

[1] Mit großer Schärfe formuliert diesen Gedanken Sombart in seinem „Modernen Kapitalismus“ 1. Bd. Vorrede S. XV.

[2] Es sei nur erinnert an das vielgebrauchte Schlagwort vom Gleichgewichte, an die Auffassung der Handelsbilanz und der Wechselkurse als Gradmesser für das Gedeihen des Staates, an die beliebten Vergleiche des Geldes mit dem Blute im menschlichen Körper u. a. m.

die Handwerkspatente der Betrieb der Gewerbe auf dem flachen Lande ausdrücklich gestattet, und nur die Inkorporierung der Landmeister in die Zunftlade der nächstgelegenen Stadt angeordnet worden. So war den Städten immerhin ein gewisser Einfluß auf die Entwicklung des Gewerbewesens auch über das städtische Weichbild hinaus gewahrt. Allein es konnte dadurch nicht verhindert werden, daß in den gewerbereicheren Ländern den städtischen Handwerkern durch ihre Genossen auf dem flachen Lande eine starke Konkurrenz entstand, die um so fühlbarer wurde, als die Gey- oder Landhandwerker imstande waren, ihre Produkte billiger herzustellen als die städtischen Professionisten. Sie waren mit Steuern weniger belastet, hatten regelmäßig in ihren Preisen nicht eine Verzinsung des Realwertes ihrer Gewerbe in Anschlag zu bringen, und bezogen überdies meist ein Nebeneinkommen aus dem Betriebe der Landwirtschaft. Kein Wunder, wenn es denn auch an bitteren Klagen der größeren Städte über die ihnen seitens der Landhandwerker bereitete Konkurrenz nicht fehlte[1].

---

[1] Ein Gesuch der Augustiner bei St. Thoma in Prag (Kleinseite) als Grundherrn des Dorfes Schopka bei Melnik um Errichtung einer eigenen Lade für die Professionisten dieses Dorfes gab dem Directorium in publ. et cam. Veranlassung, sich unter dem 29. Januar 1753 über diese Frage zu äußern: „Die königlichen Städte," so heißt es in dem Gutachten, „seynd in Böheimb ohne dieß in einem elenden Stande, und dieses Elend rühret meistens daher, daß die Obrigkeiten auf ihren Land-Güthern an denen Königlichen Städten allerhand Professionisten einführen, und dadurch denen Bürgern die Nahrung entziehen. Solte man nun noch ordentliche Zünfften so nahe an denen Königlichen Städten, auf denen Land-Güthern erlauben, so wurde es um die Königl. Städte gar gethan seyn, weilen die Professionisten auf dem Land wenig oder gar nichts ad praestationes publicas beytragen, mithin sich insgesammt auf das Land ziehen werden." Die Augustiner wurden daher mit ihrem Gesuche abgewiesen. (Fasc. IV in gen No. 1 ex 1753 Böhm.)

Ähnlich wird in der an die Deputationen der böhm. Länder am 15. März 1749 gerichteten Instruktion in Commercialibus diesen Behörden insbesondere die Sorge für die Hebung der städtischen Gewerbe ans Herz gelegt, „da die Städte zum Handel und Wandel, dann zu denen Manufacturen am bequemsten seynd, und bey ihren Ursprung auch eigents dessentwegen angeleget worden." (Altes Kommerz Fasc. 2) — Symptome für

Es ist nun kennzeichnend für die merkantilistische Wirtschaftspolitik jener Zeit, daß sie diesen Klagen gegenüber es nicht bei der Wiederholung jener Vorschrift des Handwerkspatents bewenden ließ, welche die Einzünftung der Landmeister in die städtischen Innungen befahl[1], sondern, in Anlehnung an die städtische Politik der vergangenen Jahrhunderte, die Lösung dieses Konflikts in der Verweisung alles Gewerbebetriebs von dem flachen Lande in die Städte erblickte.

In Mähren wurde, nachdem jene Inkorporierung der Landmeister mehrmals, zuletzt 1753 bei schwerer Strafe angeordnet worden war, „zur Abstellung schädlicher Vermischung der Land- und Stadtwirtschaft, dann des Bauer- und Bürgerstandes" die Einziehung aller Handwerker in die Städte verfügt. Dem flachen Lande sollten nur die unentbehrlichsten Professionisten belassen werden[2].

---

die mißliche Lage der Städte Böhmens sind eine Reihe von Verfügungen der Behörden. So wird 1752 den Professionisten der Stadt Mies die Reduktion ihrer 17 Zunftfahnen auf 7 gestattet, weil die Meisterzahl in den einzelnen Zünften oft genug bloß 1 bis 2, höchstens aber 8 betrug, die Landmeister aber trotz der Vorschriften der Handwerksgeneralien zur Inkorporation in die städtischen Zünfte nicht bewogen werden konnten. (Fasc. IV F in gen No. 4 ex 1752 Böhmen.) Ähnliches galt von den Zünften der Stadt Schlackenwerth, wo die Meister vielfach überhaupt keine Handwerksarbeit verrichteten, sondern um Taglohn arbeiten mußten. (Ders. Fasc. No. 26 ex 1754.) Über die geringe Bevölkerungszahl der Stadt Prag vgl. unten S. 60 Anm. 2. — 1755 wurde in Böhmen unter dem Vorsitze des damaligen Kommerzienrats Franz Wenzel Grafen von Sinzendorf sogar eine eigene „städtische Emporbringungskommission" errichtet; einen Erfolg scheinen ihre Verhandlungen aber nicht erzielt zu haben. Darauf deuten einige Bemerkungen in einem Berichte des böhmischen Kommerzien-Inspektors von Lieblein aus dem Jahre 1766. (Böhmen, Komm. Fasc. 53.)

[1] So wird 1752 anläßlich der Einverleibung der Landhutmacher Niederösterreichs in die Wiener Hauptlade erwähnt, daß von allen Länderrepräsentationen Berichte „wegen gleichmäßiger Incorporirung der Meisterschaften" abgefordert worden seien. (Cod. Austr. V S. 690.) Ähnlich ein Dekret vom 20. August 1757 an die n. ö. Repräs. u. Kammer. (Ebenda S. 1196 recte 1146.)

[2] Im einzelnen waren diese Verfügungen die folgenden: Es betont zunächst ein Reskript vom 26. Sept. 1750, es sei „forderist in Betrachtung zu ziehen, wie sowohl Uns als dem Publico daran gelegen sey, damit die

Ähnliche Maßregeln scheinen auch in Niederösterreich versucht worden zu sein, wie eine Bemerkung in einem späteren

---

Haubt- und Municipal-Städte sowohl, als die Obrigkeiten auf dem Land samt denen übrigen Contribuenten conserviret, ... werden, von darumen aber nothwendig sey, Maaß und Ziel zu setzen, wodurch die gute Ordnung erhalten, und keiner von dem anderen in der Nahrung gehindert oder beeinträchtiget werden möge." In Ausführung dieser „Erwägung" wird demnach verfügt, daß den Obrigkeiten zwar gestattet sein solle, Handwerker auf ihren Gründen anzusetzen; wenn diese Gründe aber in den Vorstädten der Haupt- und Munizipalstädte gelegen wären, wo sich gesperrte Handwerke befänden, dürften diese Handwerker ihr Gewerbe „außer der obrigkeitlichen Nothdurfft" nur nach vorhergehender Inkorporierung in die vorhandene Handwerkslade ausüben; unter Berufung auf die Handwerksgeneralien von 1731 und 1739 wird ganz allgemein die Inkorporierung der Landmeister in die nächstgelegene Lade eingeschärft. (Kart. IV J 1 No. 28 ex Sept. 1750 Mähren.) Ein eigenes Nachtragspatent vom 20. Oktober 1751 erneuerte diesen Befehl; allerdings ohne Erfolg; denn 1753 wird erwähnt, daß es ebenso wenig seinen Zweck erreichte, wie „die vielen Patente und Anordnungen, die bis ad Annum 1748, jedoch bis dato unbefolgter erlassen worden." (Fasc. IV F in gen No. 16 ex Oct. 1751 und 37 ex Jan. 1753 Mähren.) Deshalb wird unter dem 20. Januar 1753 die oben im Texte erwähnte neuerliche Inkorporationsordnung für Mähren erlassen, die fortab jeder Obrigkeit und jedem Magistrate bei einer Strafe von 100 Dukaten verbot, einen nicht inkorporierten Gewerbetreibenden zu dulden (Zit. Akt. No. 37 ex Jan. 1753 Mähren). Auch für Schlesien wurde der gleiche Auftrag mit Reskr. vom 4. August 1753 erneuert, ein Antrag der dortigen Repräsentation auf Herabsetzung der Inkorporationsgebühren mit Rücksicht auf die Zünfte der übrigen Erblande und auf die Gefahr einer allzugroßen Vermehrung der armen Meister abgelehnt. (Ders. Fasc. No. 2 ex Aug. 1753.)

Das im Texte erwähnte Reskript vom 30. Sept. 1753, das die Einziehung der Landhandwerker in die Städte Mährens befahl, beginnt folgendermaßen: „Es ist Unser gnädigster Wille, daß zur Abstellung schädlicher Vermischung der Land- und Stadtwirthschaft, dann des Bauer- und Bürgerstandes künfftighin in die Dorffschaften keine Professionisten mehr zugelaßen und angenohmen, in denen Städten dagegen die Landgründe von denen Häusern hindanngeben zu können gestattet werden . . . . solle." Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wurde nur hinsichtlich jener Handwerker zugelassen, „so zu jedermanns und täglicher Nothdurfft erforderlich oder insonderheit mit ihrem treibenden Gewerbe nuzlich sind" (also für Wagner, Schmiede, Leinweber, Binder, Bierbrauer, Maurer und Zimmerleute; dann in den größeren Dörfern für Schneider, Schuster, Kürschner, Gärtner usw.). Und indem der Repräsentation und Kammer Mährens unter Hinweis auf die „ehehin ergangenen Verordnungen und Generalien" bedeutet wird, daß

Akte andeutet[1]. Vielleicht war hier das Beispiel Preußens mitbestimmend, wo auf dem Lande nur die unentbehrlichsten Zünfte geduldet wurden[2]. Und auch in der zeitgenössischen Literatur wurden ähnliche Forderungen einer strengen Sonderung der Erwerbszweige von Stadt und Land aufgestellt[3].

Einen streng durchgeführten Grundsatz staatlicher Gewerbepolitik bildete aber diese Abgrenzung der Erwerbszweige freilich nicht mehr. Ein 1754 für Kärnten ergangenes Reskript beweist dies zur Genüge. Ein Kreishauptmann dieses Landes stellte damals bei Gelegenheit der Einsendung von Professionistentabellen den Antrag, „auf dem Gey" (d. h. auf dem flachen Lande) nur die unentbehrlichsten Handwerker zu dulden, alle anderen aber in die Städte und Märkte zu ziehen, „damit nicht nur andurch diesen letzteren besser aufgeholffen, sondern solche Professionisten in Stand gesetzet wurden, sich auf größere Unternehmungen, und .... in das Commercium einschlagende Arbeith verlegen zu können." Trotzdem also dieser Antrag im wesentlichen dasselbe für Kärnten vorschlug, was ein Jahr früher für Mähren angeordnet worden war, so erlangte er doch die Billigung der höheren Behörden nicht. Schon der kärnt-

es „so wenig bey Aufnehmung zum Meisterrecht, als bey einer ansuchenden Incorporation in denen Städten auf eine eingeschränckte Anzahl, sondern auf die Geschicklichkeit, und ob der einwerbende Professionist sich zu nähren im Stande sey, zu sehen kommet," wird die Behörde angewiesen, „theils durch Übersiedlungen und beförderndе Incorporation, nebst der Freyheit, Grundstücke und Häuser insonderheit kauffen und verkauffen zu können, den gedeylichen Zweck zu erreichen, daß die Handwerker in die Städte gelangen, sofort diese ihre Handtierung, der Bauer aber seine Feld-Arbeit besser pflegen werde." (Ders. Fasc. No. 40—43 ex 1753.) Ungenau daher Hadwiger (Staatl. Weberpolitik usw. in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1904 S. 431), der annimmt, daß der Versuch zur Abschaffung der Dorfhandwerker in Mähren nicht unternommen wurde.

[1] Vortr. der Hofkanzlei vom 18. Nov. 1762 (Kart. IV E 11 No. 81 ex Sept. 1762. Vgl. unten S. 174 Anm. 3).

[2] Die Leinweber, Zimmerleute, Wagner und Schneider. Vgl. Ortloff, Das Recht der Handwerker, 1803 S. 9.

[3] Vgl. Becher, Polit. Diskurs ed. Zincken 1754, 1. Bd. S. 623 fg. Justi, Staatswirtschaft 1758 Bd. I S. 314.

nerische Kommerzkonseß sprach sich gegen denselben aus[1] und begründete seine Ansicht vor allem damit, „es scheine dem principio Commerciali conform zu seyn, daß die Producta jeden Landes mehr und mehr aufzuarbeithen je und allezeit getrachtet werden solle, welches aber durch Abstellung deren Gaymeistern merdlich gehindert wurde.“ Ähnlich bemerkt die niederösterreichische delegierte Hofkommission im Jahre 1760, daß die Wollenstrumpfwirker und Wollenzeugmacher Prags in der Stadt keine Rücksicht verdienten, „indem diese Professionen auf das Land gehören“[2].

Aus diesen letzterwähnten Zitaten erhellt zur Genüge, wie das konservative Streben nach Herstellung des Gleichgewichts zwischen der lokalen Nachfrage und dem Angebote ganz anderen Erwägungen weichen mußte, sobald jene Gewerbe in Frage kamen, von denen sich eine Produktion über den Ortsbedarf hinaus erwarten ließ. Denn diese Zweige gewerblicher Tätigkeit waren es, von denen die Wirtschaftspolitik jener Tage die Erreichung des Zieles erhoffte, das ihr als Ideal vorschwebte: Verarbeitung aller inländischen Rohprodukte im Inlande, Deckung des ganzen heimischen Bedarfs durch die inländische Produktion; Erweiterung derselben bis zur Exportfähigkeit.

In einer ganzen Reihe von Aktenstellen treten diese Ideengänge mit großer Deutlichkeit zutage. Die Notwendigkeit einer fortschreitenden Vermehrung der inländischen Produktion erscheint hier in inniger Verbindung mit dem Gedanken, in wirtschaftlicher Beziehung aus den Erblanden ein Ganzes zu bilden, das seinen Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen allein zu decken imstande wäre[3]. Und die gleichen Tendenzen beherrschten, was

[1] Protokoll vom 6. Februar 1754. Reskript vom 9. März 1754 (Fasc. IV F in gen No. 10 ex Martio 1754 J. Ö.)

[2] Vortragsprotokoll vom 24. September 1760 betreffend den Stand der Industrie in den Prager Städten (Böhm. Komm. Fasc. 62).

[3] So wird schon 1749 als „an sich wahrer und heylsamer Saz“ bezeichnet, daß „der Flor des Commercii nicht sowohl im Handel und Wandel mit ausländischen Waaren, sondern vornemblich in Emporbringung derer

hier nur angedeutet werden kann, die Zollpolitik, für welche die allen Länderstellen zugefertigte „Notifikation" von 1749 die Grundprinzipien aufstellte[1].

Zu jenen Zweigen gewerblicher Produktion, die demgemäß die Fürsorge der Staatsverwaltung in besonders hohem Grade forderten, gehörten vor allem drei: die Textilindustrie in ihren drei Formen, der Schafwoll-, Baumwoll- und Flachsverarbeitung; die Seidenmanufaktur und endlich die Metallindustrie. Dazu kamen dann noch alle jene übrigen Kommerzialgewerbe, welche

---

inländischen Manufacturen und deren Verschleiß ad extra" bestehe. („Ohnmaßgebliche Gedancken" Bartensteins über die Anmerckungen betr. den Verfall des erbländischen Commercii ddo. 24. März 1749. Kart. V G 15 No. 16 ex Martio 1749 N. Ö.) In Ergänzung dieser Forderung wird später den Behörden eingeschärft, daß dasjenige, was in dem einen Lande nicht „mit natürlicher Bequemlichkeit" aufgebracht werden könne, „soviel möglich aus den anderseitigen Erblanden hergeholet werden" solle. (Reskr. an die mähr. Repräs. u. Kammer vom 30. Sept. 1753 Fasc. IV F in gen. No. 40—43 ex 1753 Mähren. Ähnlich auch die Instruktion von 1754 an dem böhm. Komm.-Konseß. Vgl. oben S. 37.) Ähnliche Gedanken wurden 1757 von der Hofkommission ausgesprochen, die zur Untersuchung der Beschwerden des bürgerlichen Handelsstandes in Wien eingesetzt worden war: „Das Absehen des Commerciendirectorii bleibet immer auf den gemeinsamen Nuzen deren gesamten Erblanden gerichtet; gleichwie nun dieselbe der Zeit mit denen innländischen Fabricatis noch keinerdings genugsam versehen werden können, also lasset sich wider die Vermehrung deren innländischen Fabriquen umso minder eine begründete Klage führen, als noch viel mehr zu wünschen stehet, selbe in eine solche Vollkommenheit zu bringen, daß auch die Verkehrung in auswärtige Länder als der wahre Endzweck der ächten Commercial-Einrichtung erreichet werden möge." (N. Ö. Komm. Fasc. 63/2 vgl. unten S. 88.) Und, um noch ein Beispiel anzuführen, das Reskript vom 5. Mai 1759, das den privil. Fabriken zu Schwechat und Sassin eine Reihe von Begünstigungen zugestand, betonte in seinen Eingangsworten: die Kaiserin habe den Länderstellen „schon zu verschiedenen mahlen zu erkennen gegeben, wie Unsere allergnädigste Absicht dahin gerichtet sey, die aufrechte Fabriquen Unserer Erbkönigreiche und Länder in eine solche Verbindung zu sezen, daß durch die gegenseitige Abnahme die überflüssigen Producta eines Landes dem andern zufließen = und andurch der allgemeine Vertrieb der erbländischen Manufactorum befördert werden möge." (Altes Kommerz Fasc. 1 No. 1 ex 1759.)

[1] Altes Komm. Fasc. 1 No. 6 ex 1749.

die Spezifikation von 1754 aufzählte. Wie ein Blick auf jenes Verzeichnis zu lehren vermag, handelte es sich dabei zum großen Teile um Luxusindustrien, die für den merkantilistischen Staat des 18. Jahrhunderts die größte Bedeutung besaßen[1]. Für ihre Produkte waren bisher beträchtliche Geldsummen außer Landes geflossen, ihre Entwicklung schien einen unbegrenzten Absatz zu verheißen[2]. Bei all diesen Gewerben war die erste Voraussetzung für eine Steigerung der Produktion die Vermehrung der Zahl der Arbeitskräfte. Einer solchen Vermehrung widerstrebte aber die fast allenthalben noch herrschende zunftmäßige Organisation. So ist es denn leicht begreiflich, wenn nunmehr neuerdings, wie schon wiederholt vorher, die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht all den Schwierigkeiten, die der Entwicklung einer leistungsfähigen Industrie im Wege standen, am wirksamsten, und zugleich am radikalsten durch eine Aufhebung der ganzen Zunftverfassung abgeholfen werden könnte.

Im Jahre 1751[3] erging an die sämtlichen Repräsentationen und Kammern der „Befehl, daß in Ansehung deren durch allseitige erbländige Handwerkszünfte dem Publico und Commercio zugewachsene Bedrückungen und inconvenienzien, und ob dahero sothane Zunfften gäntzlich aufgehoben, was für Bedencklichkeiten etwa hierbey gemachet, oder wie bey derer allenfalßiger Beybehaltung hier immer eine beßere Ordnung eingeleitet werden könnte, insgeheimb und mit aller Behutsamkeit hierüber deliberiret, und gutachtlicher Bericht erstattet werden solle." Eine praktische Bedeutung erlangte aber dieser Auftrag nicht. Aus Böhmen war 1754 noch keine Äußerung über denselben eingelangt[4], und

---

[1] Vgl. Hintze, Die Seidenindustrie, Acta Borussica, 3. Bd. S. 31 fg.

[2] Vgl. Justi, Staatswirtschaft 1758, 1. Bd. S. 296 fg.

[3] Zirkulare vom 4. Dezemb. 1751 (Fasc. IV F in gen No. 15 ex Dec. 1751 Böhmen).

[4] In dem a. u. Vortrage von 1754, „betreffend die Einricht- und Verbesserung des böhmischen Commercien-Consesses", heißt es, daß die erwähnte Frage trotz mehrfacher Urgenzen von dem Konsesse noch nicht in Deliberation gezogen sei (Fasc. V G 1 No. 53 ex Nov. 1751 Böhmen).

1755 hatte man jedenfalls schon von dem Plane gänzlich Abstand genommen[1].

Über die Gründe, welche den Verzicht auf diese Idee veranlaßten, geben die Akten keinen Aufschluß. Es liegt indes die Vermutung nahe, daß es an einer geeigneten Organisation fehlte, durch welche man die doch immerhin eine straffe Ordnung sichernde Zunftverfassung hätte ersetzen können. Die vorhandenen Behörden reichten jedenfalls dazu nicht aus; sie waren noch viel zu schwach, zum Teil auch mit Arbeiten anderer Art ausreichend beschäftigt, und zu wenig vertraut mit den Bedürfnissen des gewerblichen Lebens.

Und wie dieser Plan sich politisch als unburchführbar erwies, so war er es wirtschaftlich vielleicht noch in höherem Grade. Der Zusammenhang der erbländischen Zünfte mit jenen des Reiches war noch viel zu innig, die in ihrer Profession meist noch sehr rückständigen Handwerkskorporationen des Inlandes waren noch viel zu sehr auf den Zuzug geschickter Elemente von außen her, auf eine Ausbildung ihrer Gesellen durch die Wanderung in den Reichslanden angewiesen, als daß, ohne Gefahr für die ganze gewerbliche Entwicklung, diese mit der Zunftverfassung verknüpfte Verbindung zwischen dem Handwerksleben Österreichs und jenem des Reiches hätte gelöst werden können[2]. Diese Lösung hätte geradezu den Lebensfaden des erbländischen Gewerbes durchschnitten.

Derartige Erwägungen waren es wohl vor allem, welche,

---

[1] Darauf deutet eine Bemerkung in dem Protokolle der für Niederösterreich delegierten Hofkommission vom 17. Dezember 1754 (Fasc. IV F in gen No. 88 ex Febr. 1755 N. Ö.). Ebenso heißt es in dem Protokolle derselben Behörde vom 8. April 1754, „daß mentionirte Hofresolution annoch zur Zeit der bey denen gesamten Zünften vorgehabten Aufhebung aller bis anhero üblich gewesten Handwerksgebräuchen erlassen, dahingegen von sothaner, nach der Hand unthunlich befundener Bewerckstelligung anwiederum abgegangen worden sey." (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1.)

[2] Vgl. unten S. 61. Gegen die Aufhebung der Zünfte mit ähnlichen Argumenten auch Justi, Staatswirtschaft 1758 I S. 293.

wie schon wiederholt vorher[1], den Verzicht auf diesen Plan veranlaßten. Was aber die Behörden damals kaum ahnten, das war die Tatsache, daß die Durchführung jener Idee eine förmliche Revolution aller Besitzverhältnisse in den Städten zur Folge gehabt hätte. Denn das Zunftwesen hatte in den Städten, in denen es seit Jahrhunderten die Grundlage des gewerblichen Lebens bildete, mit seiner Geschlossenheit der Meisterzahl förmlich eine Verdinglichung der Gewerberechte entwickelt, die Verkäuflichkeit und Vererblichkeit der Meisterstellen zur Grundlage des städtischen Wirtschaftslebens gemacht[2]. Die Aufhebung der Zunftverfassung und die damit zusammenhängende Erleichterung des Zutritts zum selbständigen Betriebe der Gewerbe hätte diese Wirtschaftsverhältnisse aufs tiefste erschüttern müssen. Allein ein Einblick in diese ökonomischen Folgen einer Durchführung des erwähnten Plans war den Behörden jener Zeit wohl noch völlig versagt. Erst etwa 25 Jahre später sollte ihnen dieser Zusammenhang zum Bewußtsein gelangen.

1751 kam es, wie erwähnt, nicht einmal zu der als Eventualmaßregel in dem Titel des Reskripts angedeuteten Einführung einer „besseren Ordnung". Denn da man offenbar keine solche wußte, so ließ man es eben bei der alten bewenden. Es blieben daher auch bei den Kommerzialgewerben die bestehenden Innungen im wesentlichen unangetastet.

Aber wenigstens auf jene Gewerbe, die bisher unzünftig gewesen waren, wollte man den Zunftzwang nicht ausdehnen, wie eine unter dem 15. Januar 1754 erlassene Resolution ausdrücklich besagt[3].

---

[1] Vgl. Pribram, Das böhmische Kommerzkollegium S. 50, Kopetz, Gewerbsgesetzkunde II S. 19.

[2] Die nähere Erörterung dieser Verhältnisse muß der späteren Darstellung vorbehalten bleiben.

[3] Die Veranlassung zu dieser in der Literatur oft zitierten Resolution verdient eine nähere Erörterung. Es handelte sich dabei um die Frage, ob eine Vereinigung der bis dahin unzünftig, teils frei, teils auf Grund von Schutzdekreten betriebenen Bandmachergewerbe Wiens mit den zünftigen

Man ging aber noch einen Schritt weiter. In jenen Gewerben, die zum Teil auf der breiten Basis hausindustrieller Tätigkeit ruhten, und in denen die Zunftverfassung demgemäß von jeher nicht streng durchgeführt war, suchte man auch das Gefüge der vorhandenen Zünfte zu lockern, und die vollständige Befreiung dieser Gewerbe vom Innungszwange vorzubereiten. Ein für Böhmen 1755 erlassenes Reskript[1] bringt diese Tendenzen zum deutlichen Ausdrucke: „Wir haben," so heißt es darin, „bereits vorhin Unsere gnädigste Willensmeinung in Ansehung der Zünffte dahin geäußert, daß die Weberey auf dem Lande nicht als ein zünfftiges Gewerk angesehen, sondern jedermann, auch Weibspersonen frey gelaßen werden solle, sothanes Gewerb bloß als eine Haußarbeit zu treiben, so dienet solches auch in Hinkunft zur Richtschnur. Weil aber nicht räthlich, vielmehr dem Fortgange dieser Fabricatur abbrüchlich seyn dörffte, alle Zünffte, so doch theils Unsere allerhöchste landesfürstliche Privilegien zu ihrer Errichtung angesuchet und erhalten

Posamentierern vorgenommen werden solle, um die „an Seiten deren Posamentirer immerhin befahrende Abrede und Vorenthaltung deren Gesellen" zu beseitigen (Vortr.-Prot. vom 15. April 1755 N. Ö. Komm. Fasc. 57). Die Kaiserin nahm die bereits erteilte Bewilligung zur Union dieser Professionen zurück: „Ihro Kays. Kön. Majestät", so heißt es, „— — — seynd nicht gemeinet, einige Gewerbe, welche denen Zünften noch nicht einverleibet worden, zünftig machen zu lassen." Es sollte also die Bandmacherprofession „vielmehr zu erweitern, als ein- und der Verzünftung zu unterziehen getrachtet" werden, und jede Beschränkung der Bandmacher hinsichtlich der Zahl der Gesellen und des Verlages unterbleiben; nur sollte fortab, um die Schleuderei zu verhüten, die Bandmacherei nur von solchen Meistern getrieben werden, die mit einem Hoffschutz versehen wären. (Vgl. Codex Austr. V S. 925.) Da aber nachträglich, als es sich um die Regelung der Lehrlingsbildung handelte, sich doch Schwierigkeiten ergaben, wurde nach längeren Verhandlungen die Vereinigung der beiden Gewerbe doch genehmigt; nur sollte das Bandmachen einem jeden, „also auch denen Weibspersonen, mit alleinigem Ausschluß der reichen Bänder frey bleiben." (Die Akten im Fasc. 126 Kommerz N. Ö.)

[1] Reskr. vom 22. Februar 1755, die unter dem Grafen v. Chamaré zu Ende gebrachte Untersuchungskommission betr. (Kart V G 5 No. 56 ex Febr. 1755 Böhmen).

haben, auf einmal abzuschaffen, so wäre der gelindere Weg, die Leute selbst nach und nach von der Einzünfftung zurück zu ziehen, und auf diese Weise das Gewerbe in die völlige Freyheit zu sezen. Solchem nach wollen Wir und befehlen: 1. daß an allen denen Orten auf dem Lande, wo bishero die Leinenweberey noch nicht bezünfftet gewesen, auch in Hinkunfft keine Zünffte eingeführet werden; 2. an jenen Orten aber, wo solche bereits errichtet, und mit landes-fürstlichen Privilegien versehen sind, einem jedem eingezünfftbeten Land-Weber frey gelaßen werden solle, sich von der Zunfft loszuzählen, und als frey zünfftig zu erklären; denen Zünfften auf dem Lande aber sich gänzlich zu dissolviren, und auseinander zu gehen, ohne daß jemandem hierüber bey Vermeidung willkührlicher Strafe der geringste Vorwurf oder in seinen Handwerk einiger Eintrag geschehen könne." Gleichzeitig wurden die Zunftladengelder, die Freisprechungsgebühren usw. stark herabgesetzt.

Und als in Mähren die oben zitierte Inkorporationsordnung von 1753 bei strenger Strafe allen Obrigkeiten verbot, einen nicht inkorporierten Gewerbetreibenden zu dulden, nahm sie doch von dieser Anordnung die sogenannten „Bauernweber" aus, „welche diese Handthierung ohne ordentliche Erlernung der Weberprofession, nur lediglich in denen gröberen Leinen . . . treiben, und von ihrem Rurali allein nicht leben können." Diesen ländlichen Hausindustriellen blieb bloß das Aufdingen und Freisprechen von Lehrjungen, sowie die Förderung der Gesellen versagt[1].

Bei den übrigen Kommerzialgewerben, die keine ähnliche Bedeutung für die gewerbliche Tätigkeit des Landvolkes hatten, blieb die Zunftverfassung freilich unangetastet. Doch erfolgte auch hier die Beseitigung manchen Handwerkszwanges. So wurde 1751 in Österreich ob der Enns der Brauch aufgehoben, der jedem Weber verbot, auf mehr als drei Stühlen zu ar-

[1] Vgl. Hadwiger in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1904, S. 432.

beiten[1], und ähnlich für Niederösterreich jede Beschränkung der Strumpfwirker auf eine gewisse Meisterzahl beseitigt[2]. Wo sich ferner aus der Abgrenzung der Gewerbebefugnisse Streitigkeiten ergaben, suchte man diesem Übelstande durch Vereinigung mehrerer verwandter Gewerbe in eine Zunft abzuhelfen[3].

Gelegentlich sah sich auch die Staatsverwaltung veranlaßt, gewisse, mit der Untertansverfassung zusammenhängende Beschränkungen der gewerblichen Tätigkeit zu beseitigen. So wurde 1759 in Böhmen der „Walkmühlenzwang" aufgehoben, d. h. die Verpflichtung der untertänigen Tuchmacher, die von den Obrigkeiten errichteten Walkmühlen zu benützen[4]. Im allgemeinen aber blieben derartige, von den Herrschaften unter den verschiedensten Titeln in Anspruch genommene Zwangsrechte bestehen; ihre Beseitigung blieb der Regulierung der Untertansverfassung vorbehalten.

Ein weiteres, zur Hebung der Manufakturen sehr beliebtes Mittel der Zunftpolitik mußte freilich bald nach dem Regierungs-

---

[1] Reskr. vom 5. Nov. 1751 (Altes Kommerz Fasc. 6). Künftig sollte jedem, der sich auf „fein gezogene und damasirte Leinenwaaren und Tischzeug" verlegen wollte, freistehen, so viel Stühle, als er nur immer fördern könne, einzustellen, und „über die zunffts-satz-mäßige Einschränkung um so freyer hinaus zu schreiten, als durch sothane neu hergestelte Kunstarbeit niemanden einige Hinderniß in seinem Gewerbe oder Nahrung gemacht wird, und nur zu sehen ist, daß andere in dieser Unternehmung nachfolgen."

[2] Cod. Austr. VI S. 242 (Dekret von 1761).

[3] So wurden speziell in Wien die Nadeleinschläger und die Nadelausschneider in einen Zunftverband gebracht. (Dekret vom 28. Nov. 1750; Kropatschek, Gesetze, welche den Kommerzialgewerben vorgeschrieben worden sind. Bd. II S. 250.) 1753 wurde die Vereinigung der Galanteriearbeiter mit den bürgerl. Gold- und Silberarbeitern verfügt (Dekret vom 5. Januar ebenda S. 95). Das gleiche verordneten — und zwar für alle Erbländer — die Dekrete vom 31. März 1753 hinsichtlich der Rotgerber, Lederer und Lederzurichter, nachdem dies für Wien schon 1750 statuiert worden war (Fasc. IV F in spec Lederer N. Ö.) Über die Vereinigung der Bandmacher und Posamentierer Wiens vgl. oben S. 56 Anm. 3.

[4] Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 256, Grunzel, Die Reichenberger Tuchindustrie S. 102.

antritte Maria Theresias den unglücklichen politischen Verhältnissen zum Opfer gebracht werden: die Gewinnung tüchtiger ausländischer Meister für die inländischen Gewerbe. Nur ausnahmsweise wurden in den Jahren 1740 bis 1755 etwa ausländische Arbeiter in die Erblande berufen[1]. Denn die Zulassung der Ausländer zum Bürger- und Meisterrechte schien der Kaiserin in den ersten zwei Jahrzehnten ihrer Regierung wenig rätlich.

Schon 1744 erging für Böhmen eine Anordnung, die „ohne ausdrückliche a. h. Bewilligung die Aufnahme fremder Nationalisten zu Bürgern der Städte" verbot. Die Versuche der Hofkanzlei, die Monarchin zur Zurücknahme dieser Verfügung zu bewegen, blieben lange vergeblich[2].

Die Verhandlungen, zu denen die gleiche Frage für Wien Veranlassung gab, sind sehr lehrreich sowohl für die Gewerbeverfassung der Residenzstadt, als auch für die Gesichtspunkte der staatlichen Gewerbepolitik[3]. Die Kaiserin hatte nämlich unter Umgehung der Hofkanzlei im Jahre 1745 verfügt, es sollten in Wien „bey dem Handelsstandt, Handwerkern und Zunfften füro-

---

[1] Einige Beispiele bei Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen S. 27.

[2] So wies die Kaiserin 1746 eine derartige Vorstellung ab, trotzdem sie ausreichend mit dem geringen Bevölkerungsstande der böhmischen Städte motiviert war (A. u. Referat vom 4. März 1746 Kart. IV J 1 No. 22 v. J. 1746 Böhm.) Zählte doch die gesamte Bürgerschaft der vier Prager Städte samt den sogenannten Nebenrechten (d. h. den nicht dem Stadtmagistrate, sondern anderen Grundherrschaften unterstehenden städtischen Gebieten) im Jahre 1745 bloß 2108 Bürger, unter denen sich 219 Ausländer befanden. Das Verbot der Erteilung des Bürger- und Meisterrechts an Ausländer wurde für Böhmen noch in den Reskripten vom 2. August 1749 und 10. März 1753 erneuert (Kart. IV J 1 No. 44 ex 1749 und No. 14 ex Mart. 1753 Böhm). Ähnlich heißt es in dem Reskripte vom 7. April 1753 betreffend die Errichtung des Manufakturenkollegiums in Prag, daß es bedenklich wäre, „fremde Künstler per Edicta anzulocken, folglich dieser Antrag aus zerschiedenen entgegen stehenden Ursachen hindan zu bleiben hätte". (Böhm. Komm. Fasc. 1.)

[3] Das folgende nach dem a. u. Referate der Hofkanzlei vom 2. Juni 1747 (Fasc. IV F in gen No. 17 v. J. 1747 N. Ö.)

hin keine Ausländer angenommen werden". Sowohl die Regierung als der Magistrat erklärten die Durchführung dieses Befehles als sehr bedenklich. Der Magistrat sei verpflichtet, jene Personen zu Bürgern aufzunehmen, die ihm von den Zünften als Meister vorgestellt würden. Verbiete man aber den Zünften die Einverleibung von Ausländern in ihre Meisterschaften, so werde sich kein fremder Geselle mehr in Wien einfinden, und die Residenzstadt müsse an geschickten Arbeitern den größten Mangel leiden.

Und ähnlich äußerte sich die Hofkanzlei. Die bürgerliche Nahrung lasse sich in Wien in drei Klassen einteilen: 1. die sogenannten Stadtkammergewerbe; 2. die bürgerlichen Handlungen; 3. die zunftmäßigen Handwerke und Manufakturen.

Bei den Kammergewerben[1], die regelmäßig auch von Ungelernten betrieben werden könnten, und die „eben derohalben, weillen sie keine Kunst oder sonderbahre Wissenschaft erforderen, erblich und verkäufflich seynd", lasse sich eine Beschränkung auf Inländer wohl statuieren. Man erreiche schon damit zum größten Teile den beabsichtigten Endzweck, weil die meisten städtischen Gewerbe zu diesen Kammerhändeln gehörten. Bei den bürgerlichen Handlungen könne man nicht weiter gehen, als daß man — wie schon vor einigen Jahren verordnet worden sei — die Aufdingung ausländischer Lehrjungen untersage, beim Verkaufe von Handlungsfreiheiten die Inländer bevorzuge, und jeden derartigen Verkauf von der Genehmigung der Hofkanzlei abhängig mache. Anders stehe die Sache bei den zunftmäßigen Handwerken, Künsten und Manufakturen. Denn alle diese könnten „lediglich durch die Aemulation zur Cultur gebracht = und zur größeren Vollkommenheit erhoben werden"; darauf beruhe es auch, daß fast bei allen diesen Professionisten in den Zunftverfassungen gewisse Wanderjahre vorgeschrieben seien. „Diese Wanderung ist die

[1] Über die Natur und Geschichte dieser Kammergewerbe vgl. unten Buch 3 Kap. 3 und meinen Aufsatz, Die Einlösung der Realgewerbe in Wien, in Schmollers Jahrbuch 1904 S. 1413.

Seel und das Haubtfundament zu Emporbringung aller mechanischen Künsten und Wissenschaften." Versage man den ausländischen Gesellen den Zutritt zur Meisterschaft, so unterbinde man allen Verkehr mit dem Auslande, ersticke man allen Kunsteifer; denn in einigen erst seit kurzem eingeführten Gewerbezweigen gebe es überhaupt noch keinen geschickten inländischen Gesellen. In allen Ländern aber, in denen man Künste und Manufakturen emporzubringen trachte, sei „die allererste Beflissenheit, frembde Künstler durch alle dienliche Mittel herbeyzulocken, als welche eine natürliche Lehrschulle vor das Land selbsten seynd, und den inventiosen Geist derer einheimbischen umb so mehrers erwecken". In diesem Sinne formulierte dann die Hofkanzlei ihre Anträge, und erlangte für dieselben auch die Genehmigung der Monarchin, die in ihrer eigenhändig geschriebenen Resolution einen Aufschluß über die Motive jenes Verbots gab: „Placet wie die Canzley einrathet, habe anfangs nur wegen der bayern und pfälzer exclusivam gegeben, weillen aber dies zu vill auffsehen gemacht, generaliter verbotten" [1].

Ähnlich wurde bald darauf [2] allen Handwerkskorporationen auf dem flachen Lande Niederösterreichs bei 50 Reichstalern Strafe und Kassierung des betreffenden Beschlusses untersagt, ohne besondere allerhöchste Genehmigung einem nicht in den Erblanden geborenen Gesellen das Meisterrecht zu erteilen. Dieses Verbot erhielt bald seine Ausdehnung auch auf die übrigen Erblande; denn 1754 wurde zwar allen Länderrepräsentationen gestattet, bei Meisterrechtsverleihungen an Inländer aus eigener Machtvollkommenheit vorzugehen, die Dispensation von der ausländischen Geburt aber blieb der allerhöchsten Genehmigung vorbehalten [3]. Erst 1759 scheint die Politik der Ausschließung aller Ausländer von dem selbständigen Betriebe von Gewerben

[1] Das Dekret vom 4. Juli 1747, das diese Verfügung bekanntgab, ist abgedruckt im Cod. Austr. V S. 262.

[2] Dekret vom 14. November 1747 Cod. Austr. V S. 237.

[3] Reskript vom 13. Juli 1754 (Fasc. IV F in gen No. 23 ex Jul. 1754 Böhm.)

im Inlande endgültig überwunden zu sein. Denn jetzt wird den Länderstellen das Recht eingeräumt, auch diese Dispensation zu erteilen[1].

Drittes Kapitel.

Die positiven Maßnahmen zur Förderung der Industrie.

Alle die bisher geschilderten Maßregeln der Gewerbepolitik hatten bloß die Beseitigung einzelner Hindernisse zum Gegenstande, welche die bestehende Gewerbeverfassung einer freieren Entwicklung der Industrie in den Weg legte. Wollte indes die Staatsverwaltung dem Betriebe der Kommerzialgewerbe wirklich einen bedeutenden Umfang verschaffen, so war es nicht ausreichend, daß sie bloß gewisse im Zunftsystem wurzelnde Be-

[1] Zirkulare vom 17. März 1759 (vers. Fasc. No. 43 ex Martio 1759). Die Meisterrechtswerber wurden bald darauf auch von der Zahlung der Dispensationstaxe befreit. Zunächst in Böhmen (Reskript vom 2. August 1759); dann in den übrigen Erblanden (Reskript vom 13. Dezember 1760; Kart. IV J 1 No. 14 ex Dec. 1760 Mähren; vgl. auch Cod. Austr. VI. S. 114). Wie spätere Verhandlungen vermuten lassen, scheint indes die Abforderung dieser Dispensationstaxen auch weiterhin üblich geblieben zu sein. Siehe Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 296.

schränkungen hinwegräumte. Dazu waren vielmehr positive Maßnahmen größeren Umfangs erforderlich.

Denn es fehlte überall an dem nötigen Kapitale, an geschulten Arbeitskräften; der Unternehmungsgeist der Bevölkerung war außerordentlich gering, die Vorliebe für ausländische Waren, besonders in Modeartikeln, wurzelte tief in den Kreisen der vermögenden städtischen Bevölkerung und raubte den wenigen unternehmenden Handelsleuten völlig die Lust zur Förderung der inländischen Industrie[1].

Mit den Luxusverboten, die vor allem den Gebrauch der fremden kostbaren Stoffe und Zeuge zu hindern suchten[2], hatte man wenig Erfolge erzielt, und es fehlte nicht an Stimmen, die derartige Maßnahmen überhaupt als gänzlich verkehrt bezeichneten[3].

So erklärt denn auch im Jahre 1762 der Kommerzhofrat[4],

---

[1] Vgl. schon die scharfe Philippika Hörnigks gegen den Luxus in der Verwendung ausländischer, namentlich französischer Modewaren, die von ihm als „rechte Pest- und Würge-Engel unserer Wohlfahrt" gebrandmarkt werden. (Österr. über Alles S. 76). Ähnlich Becher, Polit. Diskurs ed. Zincken 1754 Bd. II S. 902 f. Ebenso wird in den Beschwerden des Wiener Handelsstandes von 1757 vielfach darüber geklagt, daß die vornehmen Klassen der Bevölkerung ihren Bedarf an reichen Stoffen, Tüchern, Frauenzierden, Galanteriewaren usw. direkt aus Frankreich und anderen fremden Ländern zu beziehen pflegten. Das Kommerzdirektorium unterstützte daher seinen Antrag auf Belegung derartiger, direkt aus dem Auslande bezogener Waren mit einer doppelten Maut, u. a. auch damit, es gereiche „dem Publico zum ersprießlichen Nuzen, wenn die Noblesse von dem verderblichen Bann mit derley ausländischen Modewaaren nach und nach abgewöhnet werde". (N. Ö. Komm. Fasc. 63/2.)

[2] Vgl. das Patent vom 12. September 1749; es ist teilweise abgedruckt bei Bujatti, Geschichte der Seidenindustrie in Österreich S. 49 f.

[3] Vgl. Justi, Staatswirtschaft I S. 304: „Diejenigen sind überhaupt von den echten Grundsätzen gar weit entfernet, welche die Üppigkeit einschränken wollen, die mit dem Fleiße verbunden ist oder wodurch die Menschen zum Fleiß aufgemuntert werden können. Man nehme nur den Menschen den Trieb zur Ämulation . . . so wird man die trägsten Tiere aus ihnen machen."

[4] Zitiert nach Beer, Zwei Handschreiben Maria Theresias über den Luxus, in der Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1. Bd. S. 345.

der Luxus sei nur dann verderblich, wenn das für ihn verwendete Geld fremden Ländern zufließe, oder wenn er derart überhandnehme, daß er den einzelnen zu unverhältnismäßigen Ausgaben zwinge. Werde jedoch der Aufwand an Kleidung durch die heimischen Manufakturen gedeckt, so scheine die Kleiderpracht einem großen Staate mehr nützlich als schädlich zu sein; denn alle übrigen Künste, Erfindungen, Fleiß, guter Geschmack ständen „mit der Kleiderpracht in engster Verwandtschaft".

Mit bloßen Verboten der ausländischen Luxusartikel war daher hier kein Auslangen zu finden; es galt, die inländische Industrie auf jene Stufe der Vollkommenheit zu heben, auf der sie selbst mit Erfolg die fremden Waren zu verdrängen imstande war. Dazu genügte freilich eine bloße Anregung seitens der Staatsverwaltung nicht; ein solches mehr passives Verhalten wäre auch gar nicht im Geiste einer Regierung gelegen gewesen, die, von merkantilistischen Grundsätzen erfüllt, ihr Ziel in der vollständigen Leitung des ganzen Wirtschaftslebens der Monarchie erblickte.

Zunächst handelte es sich darum, die Mittel für eine staatliche Förderung der Industrie aufzubringen, ohne die übrigen, auch nicht allzu reichlich fließenden Einkünfte des Ärars für diese Zwecke heranzuziehen [1]. Denn nicht einmal die Besoldung der neu geschaffenen Kommerzbehörden konnte auf die regelmäßigen, bereits vorhandenen fiskalischen Einkünfte übernommen werden.

Es wurde daher in Wien ein gemeinsamer Kommerzialfonds geschaffen, zu dessen Dotierung alle Provinzen beitragen sollten. Den „Commercial-Bestreitungen" wurden zunächst die Abfahrtsgelder, die Strafgelder von verbotenen Spielen und „usurari-

[1] Den Mangel an ausreichenden landesherrlichen Fonds zur Unterstützung der Industrie Österreichs beklagen auch die „Unpartheyischen Gedancken" zu Hörnigks „Österreich über Alles", 1753, S. 322. „Kommerzienfonds" gab es übrigens schon unter Karl VI. (Vgl. Bidermann, Die technische Bildung im Kaisertume Österreich, S. 34, Anm. 1.)

schen Gewinnsten" gewidmet[1]. In Böhmen wurden dann alle fiskalischen Einkünfte, die Lehensfälligkeiten ausgenommen, der Kommerzkasse zugewiesen[2]; diese Maßnahmen erhielten ihre Ausdehnung auf die übrigen Erblande.

Da indes diese Einkünfte für eine kräftige Unterstützung der Industrie nicht hinreichten, so wurden in Böhmen und Mähren eigene staatliche Gewerbesteuern eingeführt[3].

In Mähren 1751 der sogenannte Gewerbebeitrag[4]. Schon früher hatten hier — ähnlich wie in Böhmen seit 1741 — alle Zünfte einen jährlichen Beitrag zur Besoldung der Beamten der damaligen böhmischen Hofkanzlei zu leisten[5]. Diese verhältnismäßig geringfügigen Zunftladengelder (im ganzen jährlich 2000 fl) wurden nun in den Gewerbebeitrag umgewandelt, dessen Ertrag

---

[1] Verordnung vom 22. März 1749 (Altes Komm. Fasc. 1). Analog das Reskript vom 28. Juni 1749 an die Repräsentationen und Kammern (Kart. V G 1 No. 89 ex Juni 1749 N. Ö.).

[2] Reskript vom 17. Juli 1753 (Altes Komm. Fasc. 1). Ein Reskript vom 7. Juni 1754 gab dann eine detaillierte Aufzählung, „in welchen Rubriquen diese Fiscalitäten eigentlich bestehen". Sie sind aufgezählt bei Kopetz, Gewerbsgesetzkunde, 2. Bd. S. 10.

[3] Besondere staatliche Gewerbesteuern gab es sonst in den Erblanden nicht, wenn man etwa von der Schutzverwandtensteuer in Wien absieht. Wohl aber waren in den meisten Provinzen anläßlich der Neuregulierung von 1748 die Gewerbe zu der in den Dezennalrezessen festgesetzten landesfürstlichen Kontribution herangezogen worden; insbesondere die Realgewerbe spielten dabei eine wichtige Rolle. Die Gestaltung dieser von den Gewerbetreibenden getragenen Lasten war in den einzelnen Erblanden sehr verschieden. Eine nähere Darstellung derselben ist hier schon deshalb ausgeschlossen, weil sie eine eingehende Behandlung der ganzen theresianischen und später der josefinischen Steuerregulierung zur Voraussetzung hätte. (Vgl. übrigens Kopetz, Gewerbsgesetzkunde, 2. Bd., S. 181 f.; Barth-Bartenheim, Gewerbsgesetzkunde, Bd. IV, S. 185 f.)

[4] Patent vom 16. Januar 1751. Eine Reihe von Akten, welche diesen Gewerbebeitrag betreffen, enthält Fasc. 76 Komm. Böhm.

[5] Auf Grund einer Resolution vom 8. April 1747. Der Verlust Schlesiens hatte nämlich eine solche Verminderung jener Taxen bewirkt, auf die das Personale der Hofkanzlei mit seiner Besoldung gewiesen war, daß die Beamten dieser Hofstelle durch 18 Monate keinen Gehalt bezogen. Um diesen Ausfall zu decken, wurde jene Besteuerung der Zunftladen eingeführt. (St. R. Nr. 2478 ex 1769.)

zur Förderung von Industrie und Handel in Mähren verwendet werden sollte. Reguliert wurde diese Steuer in der Weise, daß alle gewerblich tätigen Personen, nach dem Standorte ihres Gewerbes in vier Klassen eingeteilt, eine jährliche Auflage zu entrichten hatten [1]. Auch die jüdischen Professionisten wurden später zur Leistung des Gewerbebeitrags verpflichtet [2]. Der jährliche Ertrag dieser Steuer belief sich gleich anfangs auf mehr als 17000 fl.

Weniger ertragreich war der über Antrag des Grafen Chamaré in Böhmen eingeführte „Webergroschen" [3]: jeder Landweber hatte monatlich einen Groschen zur Kommerzkasse zu leisten. Dafür wurde eine Reihe von Beiträgen der Weber zur Zunftlade aufgehoben. Der Ertrag dieser Steuer sollte vor allem zur Förderung der Weberei in den mährisch-schlesischen Grenzgebirgen Böhmens verwendet werden.

Einen eigenen Beitrag hatten seit 1753 auch die Handelsleute Böhmens für die Ausstellung der sogenannten „Legitimationsscheine" an die Kommerzkasse zu entrichten [4].

In anderen Erbländern begnügte man sich mit der Einhebung von besonderen Taxen für Kommerzialzwecke, wozu der Gewerbeantritt eine passende Gelegenheit bot [5].

---

[1] Die Meister zahlten 40 kr. bis 3 fl., die Gesellen 8 kr. 1 1/3 Pf. bis 39 kr.

[2] In der Handwerksordnung vom 20. Februar 1753 (Kart. IV T 2 No. 23 ex April 1753 Mähren).

[3] Reskript vom 23. Februar 1755 (Kart. V G 5 No. 57 ex 1755 Böhm.) Diese Steuer trug 1759 bloß etwa 4800 fl. ein.

[4] Diese Legitimationsscheine waren schon im Jahre 1732 eingeführt worden. Für ihre Erteilung hatte nun jeder Handelsmann in einer königlichen Stadt jährlich 45 kr., in einer untertänigen oder Schutzstadt 30 kr., jeder Krämer 15 kr. zur Kommerzkasse zu entrichten. (Nach einem Vortrag der Hofkanzlei vom 28. Juni 1787 Böhm. Komm. Fasc. 67 in gen. No. 12 ex Juli 1787; vgl. auch Schreyer, Kommerz, Fabriken usw., 2. Bd. S. 182.) Der Ertrag dieser Steuer war übrigens lächerlich gering; er betrug nur etwas über 400 fl. jährlich.

[5] So wird 1756 für Krain der Entwurf einer Taxordnung genehmigt, „nach welcher die angehende Handwercks- und Handelsleute bey Antrettung ihres Gewerbs und erhaltender Meisterschafft ein vor allemahl ... für das

So wurde allmählich doch eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der ausschließlich zur Förderung der Industrie und des Handels gewidmeten Einnahmen erzielt; ein Bericht von 1755 kann mit einer gewissen Genugtuung darauf hinweisen, seit 1749 sei ohne Verkürzung anderweitiger Gefälle der Kommerzialfonds so namhaft vergrößert worden, daß daraus nicht nur die Kosten der Hafenbauten zu Triest in der Höhe von 50 000 fl, „sondern auch die Besoldungen des in Commercial- und Fabriquen-Sachen verwendeten Personalis her bestritten, anbey verschiedentlichen Manufacturen ein ansehnlicher Vorschuß" habe geleistet werden können[1].

Die eben erwähnten Vorschüsse und Geldaushilfen an Unternehmer und „Fabrikanten", die sich zunächst immerhin in mäßigen Summen bewegten, waren indes nicht die einzigen Behelfe zur Förderung der Industrie. Vielmehr suchte überall dort, wo die Tätigkeit privater Unternehmer nicht ausreichend schien, die Staatsverwaltung selbst anregend und unterstützend einzutreten. Dabei mußten sich ihre Bemühungen naturgemäß in zwei Hauptrichtungen bewegen, die in der oben erwähnten Teilung der Aufgaben zwischen dem böhmischen Kommerzkonsesse einerseits, dem Manufakturenkollegium anderseits ihren sichtbaren Ausdruck fanden: Neben die Sorge für die Herstellung guter, absatzfähiger Waren trat die Sorge für eine Steigerung des Absatzes selbst. Die Aufgaben, welche den Kommerzbehörden hier gestellt waren, kennzeichnet eine Klage des böhmischen Kommerzkonsesses vom Jahre 1758[2]: „Die aygentliche Emporbringung deren inländischen Manufacturen hat sich bishero

---

von dem Creyßamt erhaltende Licenz-Zettul pro fundo commerciali beygezogen werden sollten" (Reskript vom 10. April 1756 J. Ö. Komm. Fasc. 77). Diese Taxen sind natürlich von den daneben allgemein üblichen Bürger- und Meisterrechtstaxen zu unterscheiden.

[1] Bericht des Kommerzdirektoriums von 1755 (N. Ö. Komm. Fasc. 55 No. 13 ex 1755).

[2] Bericht vom 12. Januar 1758, Altes Komm. Fasc. 2.

größtentheils an deme gestoßen, daß die mehreste, mit überflüssigen und guten Theils geschicklichen Fabricanten versehenen Städte die Cultur dieses so wichtigen Gegenstands, als wovon das Wohl deren Innwohner abhanget, sich nicht zu Gemüthe gezogen, wodurch dann geschehen, daß die Schleydereyen durchgehends gedultet, und die von alten Zeiten eingeschlichene Zunftsmißbräuche connivendo so belassen worden, worzu dann endlich das Unvermögen des Verlaags und so nach auch der hieraus erwachsende Mangel des Debits gestoßen."

Diese Klagen galten vor allem der Textilindustrie, die angesichts ihrer großen Bedeutung für die industrielle und wirtschaftliche Entwicklung sich im 18. Jahrhundert ganz allgemein der besonderen Unterstützung seitens aller merkantilistisch denkenden Regierungen erfreute[1]. Speziell für die Leinenindustrie der Erblande war der Verlust Schlesiens ein harter, kaum zu verwindender Schlag gewesen. Hatte doch Schlesien nicht nur selbst die Spinnerei und Weberei im eigenen Lande zur größten Vollkommenheit gebracht, es war auch für die Appretur und Färberei der Leinwand aus den übrigen Sudetenländern, und besonders aus Böhmen von größter Bedeutung gewesen. Dafür mußte nun in Böhmen selbst und in den anderen einer industriellen Entwicklung fähigen Erblanden Ersatz gesucht werden[2].

So richtete denn die Staatsverwaltung ihre Aufmerksamkeit auf die Kultur der industriellen Rohprodukte (Flachs, Hanf, Röthe usw.[3]), sie gründete Spinner- und Weberschulen[4], entsandte auf Staatskosten Lehrmeister zur Unterweisung der Landbevölkerung in den nötigen Handgriffen, ließ Werkzeuge (vor allem

---

[1] Vgl. Sonnenfels, Grundf. der Polizey, Bd. II S. 146.

[2] Vgl. Schreyer, Warenkabinet, 1799, S. 7. Hallwich, Otto Ludwig v. Loscani in der „Österr.-Ung. Revue", Bd. XII S. 4. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes usw. S. 100 f.

[3] Beispiele für diese Tätigkeit der Staatsverwaltung bei Kopetz, Gewerbsgesetzkunde, 2. Bd. S. 167 f.

[4] Vgl. Kopetz, ebenda S. 53.

Spindeln und Webstühle) an das Landvolk verteilen[1], setzte Prämien auf die besten Erzeugnisse der Textilmanufaktur aus und regte bei den Dominien die Herstellung von Leinwandbleichen an. In den Garn- und Leinwandordnungen schuf sie ein genaues Regulativ für die Herstellungsweise der Gespinste, stellte die Garnsammler, die den Spinnern das Garn abnahmen, unter scharfe Kontrolle, und richtete Garnmärkte ein, auf welchen jenen, die das Garn zur eigenen Verarbeitung bedurften, ein Vorkaufsrecht eingeräumt war[2].

In Böhmen speziell wurde unter Leitung des Kommerzienrats Grafen Chamaré eine eigene Kommission zur Untersuchung der im Gebirge an den mährischen und schlesischen Grenzen betriebenen Woll- und Leinenweberei eingesetzt, die zu Anfang des Jahres 1755 ihre Aufgabe soweit vollendet hatte, daß eine Reihe von positiven Maßnahmen zur Hebung der Textilindustrie in diesen Gegenden getroffen werden konnte (die Errichtung von Spinn- und Weberschulen, dann einiger großer Bleichen und eines Leinwandmagazins auf der Herrschaft Pottenstein, die Verbesserung der Leinwandappretur u. a. m.)[3].

So wurde denn die Leinenweberei noch weit mehr als bisher in die Bahnen hausindustrieller Betriebsform geleitet, und wiederholt ist in den Akten der böhmischen Kommerzbehörden die Rede von den sogen. „Quartalswebern“, welche nur „zeitweyß

---

[1] Berichte über die Verteilung von „Spindeln, Rocken, Häspel und Weiffen“ an die Landbevölkerung finden sich vielfach in den Akten (Vgl. z. B. Fasc. IV F in gen. No. 41 ex Sept. 1756 J. Ö.)

[2] So das böhmische Garn- und Leinwandpatent von 1750 samt seinen Nachtragsverordnungen von 1751 und 1753; ähnlich die Patente für Schlesien, Mähren, Österreich ob der Enns usw.

[3] Die Akten im Kart. V G 5 Böhmen. Vgl. besonders das Reskript vom 22. Februar 1755 an die Repräsentation und Kammer in Böhmen betreffend die Chamaré'sche Instruktion (No. 56 ex Febr. 1755). Vgl. dazu Zimmermann, a. a. O. S. 110. Daß die Herrschaft Pottenstein, wie Fechner (Die handelspolitischen Beziehungen von Österreich und Preußen, S. 232) bemerkt, dem Kaiser Franz gehörte, findet, soweit ich sehen konnte, in den Akten keine Bestätigung.

arbeiten, den übrigen Jahrstheil aber zur unentbärlichen Haus- und Feldarbeit widmen" [1].

Eine ähnliche Unterstützung wurde auch anderen Industriezweigen zuteil, deren Entwicklung in den Erblanden meist noch sehr rückständig war: vor allem der Schafwollverarbeitung, der Seidenmanufaktur, der Schleierfabrikation und Spitzenklöppelei, der Glasbereitung, der Papierfabrikation u. a. m. [2] Auch ihnen suchte man gutes Rohmaterial zu billigen Preisen zu sichern; man sorgte gelegentlich für die Gewinnung geschickter Lehrmeister und für die Veröffentlichung von Belehrungen über neue Verfahrensarten; kurz, es fehlte, wenigstens in den Sudetenländern und in Österreich unter der Enns, nicht an manchen Ansätzen zur Durchführung aller jener Maßregeln, die in den zahlreichen Instruktionen den Kommerzkonsessen empfohlen worden waren.

Dem wesentlichsten Zwecke dieser ganzen Industrieförderung, der Entwicklung der gewerblichen Produktion ins Große, diente daneben vor allem die Verleihung von Fabriksprivilegien. Gegen die Politik einer Erteilung ausschließlicher Berechtigungen auf die Erzeugung und den Absatz bestimmter Waren machte sich allerdings eine lebhafte Opposition geltend, die namentlich durch das Vorgehen der Linzer Wollenzeugfabrik reichlich Nahrung erhielt. Das Privilegium derselben wird gelegentlich [3] geradezu als ein „flagellum für die Landes-Inwohner in Oesterreich und die übrigen Erblande" bezeichnet. Da nämlich in den beiden Erzherzogtümern Österreich ohne ausdrückliche Bewilligung des Direktoriums jener Fabrik keine Wollwaren eingeführt werden durften, so pflegte sie an die Bewohner dieser Länder „ihre

---

[1] Bericht des böhm. Komm.-Konf. vom 3. Mai 1755 (Kart. V G 6 No. 39 ex Majo 1755 Böhmen). Über die analogen Verhältnisse in Österreichisch-Schlesien vgl. Hadwiger in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", 1904, S. 425.

[2] Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde Bd. II S. 59 fg., 168 fg.

[3] In den „Anmerkungen über den Verfall des erbländischen Commercii" von 1749 (Kart. V G 15 No. 16 ex Martio 1749).

schlechte Waaren umb theures Geld" abzusetzen, den Wollenzeugen der Sudetenländer aber den Eintritt zu verwehren, und, „welches fast unglaublich scheinet", lieber sächsischen und schweizer Waren die Einfuhr zu gestatten. Nicht minder ungünstig war der Fall, daß ein verliehenes Privilegium nicht ausgeübt wurde. So hatte 1743 ein gewisser Meytens ein ausschließliches Recht auf die Erzeugung von Grünspan für 20 Jahre erhalten. Er machte indes keinen Gebrauch davon, was, wie das Kommerzdirektorium 1752 bemerkte, „eben so viel bedeuten will, als ob man die Herstellung der Grünspans-Erzeugung während noch 20 Jahren verboten hätte" [1].

Nichtsdestoweniger glaubte man derartige Privilegien zur Einführung neuer und Erweiterung bereits bestehender Produktionszweige nicht entbehren zu können [2]. So wurde 1753 das Privileg der Schwechater Kottonfabrik auf weitere 10 Jahre verlängert, 1755 mehreren assoziierten Juden ein privilegium exclusivum für 10 Jahre auf die Erzeugung von Birkenöl gewährt, 1756 ein gleiches Recht für Österreich ob und unter der Enns zur Fabrikation gewisser Holzwaren (der sogen. Berchtholdsgadner Waren) auf 12 Jahre erteilt [3] u. a. m.

Als Regel aber konnte immerhin gelten, daß die Fabriksprivilegien nicht mehr das Recht zur ausschließlichen Erzeugung gaben [4]; sie gewährten vielmehr ihren Inhabern neben gewissen besonderen Zoll- und Steuerbegünstigungen dann der Befreiung von der Rekrutierung für sich und ihre Hilfsarbeiter, vor allem die Befugnis, jene Waren, auf welche das Privilegium lautete, frei von jeder zunftmäßigen Beschränkung zu erzeugen, und sich zu diesem Zwecke zünftiger wie unzünftiger Arbeiter in jeder

[1] Altes Komm. Fasc. 5/1 ddo. 26. Juni 1752. Auch die „Unpartheyischen Gedancken" zu Hörnigks „Österreich über Alles" bemerken 1753 (S. 321), daß „die vielen privilegia privativa, die man einigen Particuliers ertheilet, gar viel Gutes hindern . . ."

[2] Vgl. unten S. 89.

[3] Die Akten im Fasc. 72 Komm. N. Ö.

[4] So ausdrücklich die oben S. 33 zitierte Instruktion an das böhmische Manufakturenkollegium von 1753.

beliebigen Zahl zu bedienen. Regelmäßig wurde den Arbeitsverträgen, die der Fabriksinhaber mit seinen Hilfsarbeitern schloß, der besondere Schutz der Gesetze in Aussicht gestellt, ein Bruch dieser Verträge seitens der Arbeiter oder eine „Abredung" der letzteren mit scharfen Strafen bedroht. Anderseits wurde den Gesellen und Lehrlingen, die sich zu Fabriksarbeiten würden verwenden lassen, die Gleichstellung mit den zünftigen Hilfsarbeitern zugesichert, ihnen wohl auch besondere Gnadengaben aus dem Kommerzialfonds, den „veralteten oder gebrechlichen" Fabriksarbeitern die Versorgung in den Armenhäusern [1] verheißen.

Derartige Fabriksprivilegien wurden in größerer Zahl verliehen [2], vor allem in jenen Industriezweigen, deren Förderung der Staatsverwaltung besonders am Herzen lag: in den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie, der Seidenfabrikation und der Metallverarbeitung. Ein wohl im Jahre 1755 verfaßter Bericht [3] zählt folgende seit dem Jahre 1749 in den verschiedenen Erblanden neu entstandene Fabriksunternehmungen auf:

In Böhmen eine Halbraschfabrik zu Pottenstein, dem Gute des Grafen Chamaré, eine Fabrik gedruckter Flanelle und eine Färberei auf dem Gute Heraliz [4], eine Bombasin- und Barchentfabrik zu Prag [5], eine Tuchfabrik zu Kladrupp [6], eine Kotton-

---

[1] St. R. Nr. 622 ex 1764.

[2] Beispiele für solche Privilegien finden sich im Fasc. 5/1 Altes Komm., dann im Fasc. 72 Komm. N. Ö.

[3] N. Ö. Komm. Fasc. 55. Zum folgenden vgl. auch Fechner, Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Österreich, 1886 S. 232 fg. Seine Angaben scheinen nicht ganz verläßlich zu sein.

[4] Sie gehörte dem Baron Neffzer. Vgl. den bei Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn usw. S. 164 abgedruckten Teil der Haugwitz-Procopschen Reflexionen.

[5] Sie wurde von der Gattin des böhmischen Repräsentationsrates Textor 1753 gegründet, aber schon 1758 von dem böhmischen Kommerzkonseß übernommen. Vgl. Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. I S. 217.

[6] An ihrer Gründung war Kaiser Franz beteiligt. Vgl. Beer, Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft usw. S. 119 und Fournier a. a. O. S. 164.

druckerei zu Eger[1], eine Bandelfabrik auf den herrschaftlich Linkrischen Gütern.

Für Mähren nennt der Bericht die Leinenwarenfabriken zu Janowitz[2] und zu Lettowitz[3], dann die Olmützer Tuchfabrik[4].

Groß ist die Zahl der Gründungen in Niederösterreich; hier werden erwähnt: eine Barchent-, Halbrasch- und Halbkastorfabrik zu Friedau[5], eine Wachsleinwandfabrik, eine Harrasfabrik zu Ebreichsdorf[6], eine Bleistiftfabrik[7], eine Fabrik zur Erzeugung von Nähnadeln und englischen Feilen zu Lichtenwörth, eine Floretbandfabrik unter Verwendung der sogenannten Schweizer Mühlstühle[8], drei Samtfabriken der Franzosen Fleuret, Gautier und Tetier[9], eine von Frieß errichtete Samtfabrik zu Döbling, eine Atlasfabrik[10], eine Taffetfabrik[11], eine Färberei von Seidenbändern, sowie eine Spinnerei zu Pötzleinsdorf[12], dann je eine Borten- und Blondinspitzenfabrik, eine Metallfabrik zu Kirling und endlich eine Messingfabrik zu Weißenbach.[13].

---

[1] Sie war von einem gewissen Mak gegründet worden.

[2] Sie gehörte dem Reichshofratspräsidenten Grafen Harrach.

[3] Graf Blümegen stellte hier 40 Leinweberstühle auf.

[4] Sie hielt sich freilich nicht lange; besser erging es der 1755 vom Staatskanzler Grafen Kaunitz auf seiner Herrschaft Wiese errichteten Tuchfabrik. Zur Geschichte dieser ersten industriellen Unternehmungen Mährens vgl. d'Elvert, Zur Kulturgeschichte Mährens III S. 64 fg.

[5] An dieser Gründung war der unternehmende Wiener Bankier Frieß beteiligt. Über die sonstige Tätigkeit dieses später in den Grafenstand erhobenen Unternehmers vgl. Beer a. a. O. S. 105 fg.

[6] Unternehmer war der Schnürmacher Jos. Pollak.

[7] Gegründet von J. Meyer.

[8] Der Hofbefreite Karl Jahner erhielt ein Privileg auf den Gebrauch dieser maschinellen Einrichtung. (Altes Komm. Fasc. 5/1.)

[9] Dekrete vom 10. März 1752. (Ders. Fasc.)

[10] Ihr Besitzer war Hebenstreit.

[11] Der Unternehmer hieß Jos. Herzog.

[12] Sie wurden von dem Neapolitaner Fabio da Ricci errichtet (Altes Komm. Fasc. 5/1.) Vgl. auch Fechner, Die handelspolitischen Beziehungen usw. S. 237.

[13] Sie war 1752 von Frieß gegründet worden, wurde aber alsbald vom Ärar übernommen.

In Kärnten begründeten Herbert und Komp. eine Leinwandmanufaktur, auch eine Messingfabrik entstand hier. In Triest wurde eine Zuckerraffinerie errichtet, dann eine Wachsbleiche, eine Seifenfabrik usw.

Von besonderer Bedeutung wurde es, daß der spätere Präsident des böhmischen Kommerzkonsesses Graf Joseph Kinsky im Jahre 1756 auf seiner Herrschaft Bürgstein in Böhmen eine Reihe von industriellen Unternehmungen ins Leben rief: Eine Leinwand- und eine Wachsleinwandfabrik, eine Spiegelfabrik und eine Garnbleiche. In den folgenden sechs Jahren vermehrte er diese Gründungen durch eine Leinwandbleiche, eine Schönfärberei, eine Folienfabrik, eine Barchent-, eine Tüchel- und eine Zwillichfabrik[1]. Ende 1762 konnte der Graf der Kaiserin berichten, daß er, abgesehen von den verlegten Leinwebern, in seinen Unternehmungen ein Personal von 784 Angestellten beschäftige. Sein Beispiel fand dann seitens des böhmischen Adels vielfach Nachahmung.

Ebenso scheint auch Kaiser Franz, der gelegentlich von Friedrich dem Großen ironisch „der größte Fabrikante" genannt wird[2], an der Gründung industrieller Unternehmungen eifrig Anteil genommen zu haben.

Wo endlich trotz aller Vorschüsse und Fabriksprivilegien die Gefahr bestand, daß ein sonst leistungsfähiges Unternehmen wegen Mangel an Betriebskapital nicht würde aufrechterhalten werden, da griff gelegentlich die Staatsverwaltung auch insoferne helfend ein, als sie die betreffenden Fabriken auf eigene Rechnung übernahm. Eine Reihe von bedeutenden industriellen Unternehmungen gelangte auf diese Weise in die Hände des Ärars[3]. So vor allem 1754 die große Linzer Wollenzeugfabrik

[1] Nach einem Berichte des Grafen vom Dezember 1762 (St. R. Nr. 1669 ex 1762).

[2] Vgl. Fechner, Die handelspolitischen Beziehungen usw. S. 233 Anm. 4.

[3] Vgl. Beer a. a. O. S. 107 fg.

anläßlich der Auflösung der orientalischen Kompagnie[1], ebenso 1751 die zu Lichtenwörth bestehende Nähnadel- und Drahtzugfabrik, die 1700 zu Fahrafeld bei Baden errichtete Spiegelfabrik, 1754 die Messingfabriken von Weißenbach und Nadelburg, endlich 1744 die schon seit 1718 bestehende Porzellanfabrik zu Wien[2].

Parallel mit der Erweiterung der Produktion geht die Sorge um Sicherung von Güte und Verkäuflichkeit der Waren; denn eine Aussicht auf Absatz konnten dieselben nur dann gewinnen, wenn auch ihre Qualität den Anforderungen der Konsumenten entsprach. Diesen Zweck glaubte man unter Fortsetzung der schon früher angebahnten Politik am ehesten durch die sogenannten Qualitätenordnungen erreichen zu können, die genau Herstellungsweise und Maße der Erzeugnisse vorschrieben, die Vornahme einer regelmäßigen Kontrolle der verfertigten Produkte, die sogenannte Beschau, regelten, und jede Verletzung dieser Vorschriften mit strengen Strafen bedrohten. Insbesondere für die Entwicklung des Großhandels waren die Qualitätenordnungen in jenem Zeitalter, dem kein maschineller Betrieb eine Gleichmäßigkeit der Produkte verbürgte, von hervorragender Bedeutung. Denn der Qualitätenstempel garantierte dem Kaufmanne eine ganz bestimmte Beschaffenheit der Ware, er machte erst die gewerblichen Erzeugnisse beliebig vertretbar, und ermöglichte so Kaufabschlüsse im großen, ohne vorhergehende genaue Prüfung und Untersuchung der einzelnen Ware.[3].

Daher ging denn auch das Streben der Staatsverwaltung dahin, in allen jenen Zweigen gewerblicher Produktion, in denen

[1] Vgl. dazu L. v. Ranke, Zur Geschichte von Österreich und Preußen. Leipzig 1875. S. 38 fg.

[2] Vgl. Falke, Die k. k. Wiener Porzellanfabrik. Wien 1887. S. 6 fg.

[3] Vgl. Justi, Staatswirtschaft Bd. I S. 213, Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken Bd. I S. 139. Die analogen Stellen bei Schreyer, Warenkabinet S. 11 fg. sind zum Teil wörtlich aus der zitierten Abhandlung Justis abgeschrieben. Ähnlich Sonnenfels, Grundsätze der Polizey usw. 2. Tl. S. 229.

der Großhandel in Frage kam, Qualitätenordnungen und Beschau einzuführen „und mit äußerster Schärfe darauf zu halten“ [1].

Wie die Staatsverwaltung hier die Qualität der gewerblichen Produkte durch Zwangsmaßregeln zu sichern bestrebt war, so scheute sie vor ähnlichen Vorschriften um so weniger dort zurück, wo es galt, die Wohlfeilheitsideen zur Verwirklichung zu bringen. Das Streben nach Erzielung einer möglichst weitgehenden Verbilligung der Waren ist ein diese Epoche der

[1] Votum des Staatsrates von Stupan zu dem Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 16. Sept. 1763 (St. R. Nr. 3060 ex 1763). Als Beispiele solcher Qualitätenordnungen seien hier angeführt: Die Garn- und Leinwandordnung für Böhmen vom 3. August 1750 samt Nachtragsverordnungen vom 1. März 1753 und 17. Januar 1754; die Instruktion an die Garn- und Leinwandbeschauer, die Kreishauptleute und Wirtschafsbeamten Böhmens vom 1. Juni 1755; die Tuchmacherordnung für Böhmen vom 24. August 1758. Dann die verneuert und vermehrte Leinwathbeschau- und Bleichordnung für Österreich ob der Enns vom 1. Januar 1752; die Spinn- und Garnordnung für Mähren vom 21. April 1755; die Leinwand-, Blatt-, Bind- und Bleicherordnung für Mähren vom 20. Juni 1755; die Tuchscherer- und Appreturordnung für Mähren vom 4. Juli 1755; die Walkordnung für Mähren vom gleichen Datum; die Leinwand- und Garnordnung für Schlesien vom 15. Februar 1755; endlich die Qualitätenordnung für die Wiener Seidenzeug- und Brocatmacher vom 10. Okt. 1751; die Papiermacherordnung, die Ordnung für die Erzeugung von Gold- und Silberborten usw., die Ordnung für die Lederbereitung, sämtlich vom Jahre 1754 für Niederösterreich u. a. m. (Diese zitierten Qualitätenordnungen finden sich, zumeist in gedruckten Exemplaren, in den Kart. V G 5. Vgl. auch Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 2. Bd. 203 fg.) Bei der Erlassung dieser Reglements war das Beispiel des Auslandes, namentlich Preußens, von maßgebendem Einflusse; die Trefflichkeit der preußischen Ordnungen war allgemein anerkannt. (Vgl. Justi, Abhandlung von den Manuf. u. Fabriken I S. 122.) So wurde z. B. im Jahre 1762 dem n. ö. Kommerzkonsesse der Auftrag erteilt, sich über die in Preußisch-Schlesien publizierten „Generalien und Commercialverordnungen“ gutachtlich zu äußern und anzugeben, inwieweit dieselben auch in Österreich nachahmenswert wären. Der Konseß lehnte aber die Erlassung analoger Vorschriften für Niederösterreich ab. (Vertragsprot. vom 8. Juni 1762 N. Ö. Komm. Fasc. 55.) Über den Inhalt dieser preußischen Leinwand- und Schleierordnungen von 1742, 1750, 1752, vgl. Zimmermann a. a. O. S. 79 fg., 88 fg.

Wirtschaftspolitik durchwegs charakterisierendes Moment[1], das wiederum ihre Abhängigkeit von den Ideen der alten stadtwirtschaftlichen Politik verrät. Ein Vorschlag zur Hebung des Gewerbewesens, zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse konnte damals von keinem schlimmeren Tadel getroffen werden, als von dem Vorwurfe, daß er geeignet sei, die Warenpreise zu steigern. Und wo es nicht anging, die Verbilligung der Produkte durch einen stärkeren „Zusammenfluß" derselben herbeizuführen, da griff man zu Zwangsmaßregeln. Wie in der städtischen Lebensmittelpolitik jener Zeit noch immer die Preistaxen und Satzungen eine große Rolle spielten, so entsprach diesen Maßnahmen auf dem Gebiete der Kommerzialleitung die behördliche Fixierung der Arbeitslöhne. So wird 1751 für die Gesellen der Wiener Seidenzeugmacher der Arbeitslohn bestimmt[2], und ähnlich fehlte es weder jetzt noch später an der obrigkeitlichen Festsetzung des „Spinnfußes", d. h. desjenigen Lohnsatzes, der, je nach Gattung und Art des Gespinstes, an die verlegten Spinner zu zahlen war[3]. Um eine Verteuerung der Gespinste durch die Konkurrenz der Garnhändler und Manufakturisten hintanzuhalten, wurden überdies den Zünften und Fabriken eigene Spinndistrikte zugewiesen, in denen sie ausschließend zum Garnbezuge berechtigt waren. Den gleichen Zweck einer Verbilligung der Kosten des Materials verfolgten — wieder ganz analog den für den Lebensmittelmarkt beobachteten Maßregeln — die verschiedenen Vorkaufsrechte, die in wiederholten Verordnungen den einzelnen Gewerben eingeräumt wurden[4].

Neben den Maßnahmen zur Förderung der gewerblichen

[1] Vgl. Schröder, Fürstl. Schatz- und Rentkammer S. 306 fg.; Justi, Abhandlung von den Manufakturen usw. 1. Bd. S. 143 fg.

[2] Vgl. Justi, Abhandl. von den Manuf. u. Fabriken I S. 125. Bei Bujatti, Geschichte der Seidenindustrie in Österreich ist dieses Reglement nicht zitiert.

[3] Reskript für Niederösterreich vom 10. Juni 1754. (Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 2. Bd. S. 173.)

[4] Vgl. unten S. 81.

Produktion verursachte die Frage, wie ihren Erzeugnissen ein ausreichender Absatz gesichert werden könnte, der Staatsverwaltung viele Sorgen. Denn, wie Weinbrenner bemerkt[1], „einer der allernachteiligsten, damals nur zu sehr herrschenden Mängel war die fast durchgängig grobe Unwissenheit unserer eigenen Kaufleute. So wie diese Leute den natürlichen Reichthum ihres Vaterlandes gar nicht kannten, so besaßen sie noch viel weniger die geringste Einsicht in die wesentlichsten Grundsätze ihrer Berufsgeschäfte; sie .... waren auch nicht gewohnt, darüber nachzudenken, wie wichtig der Unterschied zwischen ihrer mechanisch getriebenen Krämerey und dem eigentlichen Handel wäre" ... Wiederholt kehrt der Vorwurf, daß die inländischen Kaufleute nur Krämer seien, in den Akten jener Zeit wieder[2]; sie waren Detailhändler mit einem geschlossenen Kundenkreise, dessen Bedürfnisse sie genau kannten, und repräsentieren für den Handel dieselbe Stufe sozialer Entwicklung wie der zünftige Meister für die gewerbliche Produktion[3].

Und die wenigen Händler, die sich mit dem Ferngeschäfte befaßten, waren wenig geneigt, die inländische Industrie zu unterstützen; sie fanden, angesichts der geringen Meinung, die man allenthalben von der Qualität der heimischen Erzeugnisse hegte[4], angesichts der großen Vorliebe der städtischen Bevölkerung für fremde Luxusartikel[5], ihren Vorteil besser bei dem Handel mit ausländischen Waren, und verlegten sich „immer mehrers auf die Hereinpracticirung derer fremden ... Zeugen"[6]. Auch diese Klagen

[1] Patriotische Gedanken usw. S. 41.

[2] S. unten S. 90. Vgl. auch Fechner, Die handelspolitischen Beziehungen usw. S. 4. 242.

[3] Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte II, Erg.-Bd. I S. 45.

[4] „Unter uns selbst glaubte ja fast jedermann, was im Oestreichischen erzeuget oder gearbeitet würde, tauge nichts, oder sey auch, in Vergleichung gegen die Erzeugnisse anderer Länder viel zu theuer für seinen inneren Werth." So Weinbrenner in einer Schilderung dieser Wirtschaftsperiode (Patriot. Gedanken usw. S. 41).

[5] Vgl. oben S. 64.

[6] Zitiert aus einem Reskript vom 7. Mai 1749 an die obderennsische Deputation (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1).

über die Begünstigung fremder Erzeugnisse auf Kosten der einheimischen kehren in der Literatur[1] wie in den amtlichen Berichten[2] mit großer Regelmäßigkeit wieder.

Hatte so der Handel seinen Vorteil auf Kosten des Gewerbes gesucht und gefunden, sich gelegentlich als Vermittlungsorgan zwischen den Inhaber der Rohstoffe und dem verarbeitenden Gewerbe ebenso eingeschoben, wie zwischen den Produzenten und den Konsumenten, so tritt nun die Staatsverwaltung diesem Streben des Handels nach Ausbreitung seines Wirkungskreises überall dort hemmend entgegen, wo die Vermittlung des Gütertausches durch den Handel entbehrlich erscheint. Und auch dort, wo sie diese Vermittlung gestattet oder begünstigt, will sie dieselbe in jene Richtung zwingen, die der industriellen Entwicklung des Inlandes förderlich ist. Sie sucht daher nicht nur dem Gewerbetreibenden den Bezug der Rohprodukte aus der „ersten Hand" zu sichern; sie sperrt auch den heimischen Markt gegen die Erzeugnisse des Auslandes ab, und will den Handel bestimmen, den Vertrieb gerade jener gewerblichen Erzeugnisse zu fördern, an deren Absatz ihr mit Rücksicht auf die Hebung der inländischen Produktion am meisten gelegen ist. Den erst-

---

[1] Vgl. Schröder, Fürstl. Schatz- und Rentkammer (1752 S. 366): „Quot mercatores, tot hostes et proditores sunt in Republica . . .; die Ursache aber ist, dieweil die Kaufleute mehr sind cives orbis quam urbis . . . und ist dies ein axioma sine exceptione, daß ein Kaufmann nicht auf die Wohlfahrt des Landes, sondern auf seinen Nutzen sehe." Ähnlich viele andere.

[2] So heißt es in der bei Fournier (Handel und Verkehr in Ungarn und Polen S. 162 fg.) abgedruckten Relation Loscanis über Böhmen vom Jahre 1756, daß der Mangel an Mitteln die Prager „Fabricanten" hindere, ihren Betrieb zu vergrößern. „Und dieses ist", so fährt Loscani fort, „überhaupt eine der größten Beschwerlichkeiten für die Prager Manufacturisten, weilen es hier an rechtschaffenen Kaufleuthen, so denen Arbeiteren einen Verlag geben, und die Fabricatur sofort abnehmen, gebricht, der Jud hingegen den Fabricanten sehr hart zu halten oder schleiderische Waare, welche nach diesem mit sambt dem Arbeiter in Discredit fallet, zu bestellen pfleget." Diese Mißstände dauerten noch sehr lange an. Vgl. Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. 2. Bd. S. 132.

genannten Zweck verfolgen die den Gewerbetreibenden vielfach eingeräumten Vorkaufsrechte[1]; dem zweiten dienen die Maßregeln der Zollpolitik, die den Kaufleuten vielfach die Einfuhr gewisser ausländischer Erzeugnisse auf Grund der sogenannten Kommerzialpässe nur unter der Voraussetzung gestatten, daß die Händler sich gleichzeitig verpflichten, auch den inländischen Produzenten ein entsprechendes Warenquantum abzunehmen. Daneben bemüht sich die Staatsverwaltung um den Absatz der inländischen Erzeugnisse durch „Aneiferung" der Kaufleute und Gewährung von Unterstützungen an dieselben, durch Gründung von Sozietäten, Handelskompagnien und Industriebanken, durch Anlegung von Verkaufsmagazinen usw.

An Beispielen für diese Art staatlicher Tätigkeit fehlt es nicht. So hatte das in Böhmen an der mährisch-schlesischen Grenze („im Gebirge") zustandegebrachte Kaufmannskollegium[2] zur vornehmsten Aufgabe, „1°. denen Gebrechen in der Gespunst- und Leinwand-Fabricatur abzuhelfen, 2do. die Gattungen der Fabricaten zu vermehren, und durch gute Zubereitung zu erheben, sofort den unmittelbaren Verschleiß theils in die k. k. Erblande, theils auswärts mit eigenen Kräften zu unternehmen"[3]. Daneben wurde im Jahre 1755 über Anregung des Kommerzienrats von Loscani in Rumburg durch den dortigen Kaufmann Anton Salomon unter Zuziehung „zweier geschickter Leinwandnegozianten" aus der Lausitz eine Leinwandhandlung unter der Firma

[1] So erhielten in Böhmen in dem Leinwandpatente von 1750 die Weber ein Vorkaufsrecht auf den Garnmärkten; die Hutmacher hatten ein solches Recht beim Einkaufe der Hasenfelle (Reskr. vom 28. Oktober 1755), die Tuchmacher beim Einkaufe der Wolle (Reskr. vom 4. Febr. 1756). Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde Bd. II S. 175). Die letzterwähnte Maßregel erreichte übrigens ihren Zweck nicht. Der Wollhandel blieb in Böhmen nach wie vor in den Händen der „obrigkeitlichen Bestandjuden", die denselben im Bunde mit den herrschaftlichen Beamten förmlich monopolisierten. Vgl. auch Schreyer, Warenkabinet S. 117.

[2] Reskript vom 22. Februar 1755. Vgl. oben S. 70 Anm. 3.

[3] Über die wenig günstigen Schicksale dieser Handlungskonfraternität vgl. Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. 1. Bd. S. 97.

„K. K. privil. Leinwandhandlung in Rumburg" begründet, an der sich neben dem Grafen Kinsky auch die Kommerzhauptkasse mit einer Einlage von 10000 fl. beteiligte[1].

Ähnlich wirkte für Mähren die privilegierte Lehenbank in Brünn, indem sie „jene Obrigkeiten, so keinen Flachsbau haben, und ihre Unterthanen spinnen lassen wollen, nicht nur mit dem genugsamen Materiali verlegte, sondern auch nach dem gemachten Flachß- und Garn-Schema die daraus gesponnenen Garne Zug vor Zug einlöste" [2].

Leinwandmagazine wurden in Böhmen (zu Pottenstein), dann in Wien und Triest errichtet. Doch hatten diese Unternehmungen schließlich ebensowenig Erfolg wie das zu Wien auf Staatskosten errichtete Seidenmagazin, das nach dreijährigem Bestande unter großen Verlusten wieder aufgelassen werden mußte[3].

Die Staatsverwaltung entsandte auch Beamte ins Ausland[4], um neue Absatzgebiete für die inländischen Waren zu gewinnen; sie unterhandelte selbst mit den Kaufleuten, um diese zur Abnahme und Bestellung größerer Quantitäten heimischer Gewerbeerzeugnisse zu bewegen; durch Erlassung von Handelsgesetzen[5], durch die Errichtung von Merkantil- und Wechsel-

[1] Auch dieses Unternehmen gelangte zu keiner richtigen Wirksamkeit. Vgl. Löhner in den Lieferungen für Böhmen von Böhmen. Prag 1793/4. 2. Liefg. S. 113 fg.

[2] Nach dem oben (S. 73 Anm. 3) zitierten Berichte von 1755. Diese Lehenbank war anfangs 1751 gegründet worden und hatte ursprünglich die Belehnung von Mobilien und Realitäten zur Aufgabe. Erst später wandte sie sich dem Tuch- und Leinwandhandel zu. (Vgl. Beer, Die österreich. Handelspolitik unter Maria Theresia und Josef II. S. 146.)

[3] Nach einem Protokolle des Kommerzhofrats vom 12. Februar 1767 (N. Ö. Komm. Fasc. 1).

[4] So aus Mähren den Manufakturenamtsinspektor Procopy in Begleitung des Grafen Podstazky nach Italien und in Begleitung des Grafen Karl Otto v. Haugwitz nach Ungarn, ins Bannat und in die nördlichen Teile des Deutschen Reichs. (Vgl. Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen, Vorwort.)

[5] So die Fallitenordnung von 1743, das Kriba-Interiminale von 1758, die Wechselordnung von 1763. Die Begünstigung der inländischen Produzenten kam in diesen Gesetzen insofern zum Ausdruck, als sie den

gerichten suchte sie Treu und Glauben im kaufmännischen Verkehre zu heben[1]; durch die Herausgabe der periodisch erscheinenden Intelligenz- und Kundschaftsblätter in Wien, Prag und Brünn zwischen Angebot und Nachfrage zu vermitteln[2].

Das Problem einer richtigen Verteilung der Erwerbszweige, die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen den produzierenden und den handeltreibenden Gewerben spielte bei all diesen Maßnahmen eine Rolle. Gerade die geringe gewerbliche Entwicklung Österreichs, die Bedeutung, welche den ausländischen Waren bei der Versorgung der besseren Klassen des städtischen Publikums zukam, hatte hier dem Kleinhandel eine weitaus wichtigere Stellung verschafft, als anderwärts[3]. In den Privilegien der städtischen Handelskorporationen, vor allem Wiens, kam dies zum deutlichen Ausdruck. Sie hatten dem Handelstande eine dem zünftigen Handwerke ganz analoge Verfassung gegeben, die Zahl der Gildenmitglieder meist geschlossen, die Rechte der einzelnen Kaufmannsgilden streng voneinander abgegrenzt[4]. Und diese Gestaltung des Kleinhandels

Fabrikanten, die Forderungen für geliehene Waren geltend machten, in Konkursfällen ein Vorzugsrecht vor den übrigen Pekuniargläubigern gewährten. (Vgl. Weinbrenner, Patriotische Gedanken usw. S. 98 fg.)

[1] Derartige Forderungen hatte schon Schröder aufgestellt in seiner Fürstlichen Schatz- und Rentkammer S. 226.

[2] Gutachten des Staatsrats zum Protokoll des Kommerzhofrats vom 30. März 1762 (St. R. No. 1053 ex 1762). Im Jahre 1764 erging dann der Befehl, in allen „Hauptörtern" der Erblande Kommerzialkundschaftsblätter einzurichten (N. Ö. Komm. Fasc. 35). Auch diese Idee geht auf Schröder zurück, der neben der Herausgabe von Intelligenzblättern auch die Gründung förmlicher „Intelligenzhäuser" zur Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage vorgeschlagen hatte (a. a. O. S. 335 fg.). Ähnlich Justi, Staatswirtschaft 1. Bd. S. 275.

[3] Vgl. auch Helene Landau in der Zeitschr. für Volkswirtschaft usw. Bd. XII S. 2 fg.

[4] So gab es in Wien z. B. etwa ein Dutzend verschiedener Zweige des Kleinhandels, deren Befugnisse ganz scharf geschieden waren. Neben den „schweren Seidenzeughändlern" bestanden die „incartierten Seidenhandlungen", die auch Bänder aller Art, Zwirne, gewisse Leinwandsorten u. a. m. führen durften. Dann gab es eigene Leinwandhandlungen, Hut-

reichte bis auf die kleinen Hökereien und Krämereien herab[1]. Kein Wunder, wenn die alte, der städtischen Zunftpolitik entspringende Idee, die einem jeden Bürger den Betrieb nur eines Erwerbszweiges gestattete, auch jetzt noch das Verhältnis zwischen den produzierenden und den handelnden Gewerben beherrschte.

Die Vereinigung von Produktion und Handel in einer Hand galt für die Regel als verpönt, und es betonte die herrschende Staatsdoktrin auch für dieses Gebiet die Notwendigkeit einer „Verhütung deren schädlichen Professionsvermischungen, wodurch der Handwerksmann sowohl als Handelsmann jeder in seinem Gewerbe gestöhret, mithin nicht nur denen Manufacturen, sondern auch der Handelschafft der gedeyliche Fortgang gehemmet wird“[2].

Allein die Durchführung einer derartigen strengen Grenzregulierung zwischen Produktion und Handel bereitete doch nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Nicht bei den alten erbgesessenen, zunftmäßigen Handwerkern. Bei diesen entsprach es vollständig der bloß auf den lokalen Absatz berechneten Produktionsweise, wenn jeder Meister wohl ungehindert die selbstverfertigten Produkte veräußern, nimmermehr aber mit den Erzeugnissen anderer Mitmeister Handel treiben durfte. „Es ist niemanden verwehret,“ so formuliert gelegentlich[3] das Kommerzdirektorium diesen obersten Grundsatz des Innenhandels, „seine Bedürfnuß von der ersten Hand zu erkauffen, dagegen auch niemanden er-

---

stepperhandlungen, Galanterie- und Nürnbergerwarenhandlungen usf. (Vgl. Kropatschek, Gesetze, welche den Kommerzialgewerben vorgeschrieben sind Bd. II S. 544 fg.).

[1] Siehe Justi, Staatswirtschaft, 1. Bd. S. 272.

[2] Reskript vom 28. Januar 1754 an die Repräs. und Kammer in Mähren, „die Strittsache zwischen der Mistecker Leinweber-Zunfft und anderen dasigen Mitbürgern wegen des denen letzteren nicht zugestanden werden wollenden Garn- und Leinwand-Handels . . . betr. (Fasc. IV F in spec No. 48 ex Jan. 1754. Weber Mähren.)

[3] In den Verhandlungen von 1757 über die Beschwerden des Wiener Handelsstandes. S. unten S. 88.

laubt, zum Wiederverkauf derley Waaren kommen zu lassen, wenn er anderst nicht zur Handlung berechtiget ist." Dieser Grundsatz war auch bei den im wesentlichen nur über Bestellung arbeitenden Polizeigewerben ganz leicht durchführbar. Anders aber gestaltete sich die Sache bei jenen in Entwicklung begriffenen Industriezweigen, die ihrem Wesen nach für einen größeren als den lokalen Markt produzierten. Eine Produktion über Bestellung des einzelnen Konsumenten, ja auch nur ein Warten auf den Käufer war hier ausgeschlossen; hier mußte ein Absatz für die Waren erst gesucht werden. An einem ausreichend geschulten, kapitalskräftigen und unternehmungslustigen Kaufmannsstande mangelte es aber in den Erblanden fast durchgängig [1]. Wie war hier jene Idee der herrschenden Staatsdoktrin zur Verwirklichung zu bringen, daß eine gedeihliche Entwicklung der Manufakturen nur dann zu erhoffen sei, wenn der Kleinmeister sich ausschließlich der produzierenden Tätigkeit widme, die kaufmännische Seite aber, die Verschaffung der Rohprodukte ebenso wie die Sorge für den Absatz der Waren ausschließlich dem Verleger überlassen bleibe? [2]

Sehr nahe lag es vielmehr, daß außer den eigentlichen Fabriken, denen in ihren Privilegien meist ausdrücklich die Errichtung öffentlicher Gewölbe zum Detailhandel mit ihren Waren gestattet wurde, sich auch die kleineren Manufakturisten förmlich dazu gedrängt sahen, neben der gewerblichen Tätigkeit auch die

---

[1] Auch die „Unpartheyischen Gedancken" (S. 340) führen Klage darüber, daß in Österreich der Handwerksstand in so starke Abhängigkeit vom Verleger gesetzt werde, der „vorher das Fett wegzunehmen" suche.

[2] Dieser Standpunkt der Staatsverwaltung ist ziemlich deutlich gekennzeichnet in dem oben zitierten Reskripte von 1754, betr. die Streitsache der Mistelker Leinweberzunft. Hier wird es „quoad universale" für erforderlich erklärt, „nach einer Haubt-Maaßregul auszumessen", welche Handwerke etwa von der „sonst ersprießlichen Separations-Beobachtung auszunehmen wären, nach welcher der Handwerksmann bey seiner Profession, der Kauffmann aber bey der Handlung diesfälliger Manufactorum bleiben, folgsam ein jeder seine Handtierung und Kunst zu verbesseren und über sich zu bringen trachten solle".

kaufmännische zu versuchen. Nur einen kleinen Schritt weiter auf diesem Wege bedeutete es, wenn ein etwas kapitalskräftigerer Kleinmeister dann neben den eigenen Erzeugnissen auch die seiner ärmeren Gewerbegenossen im Detailhandel absetzte.

Und so sah sich denn die Staatsverwaltung oft genug gezwungen, diesen faktischen Zustand zu sanktionieren. Den Leinwebern Niederösterreichs wird der Einzelverschleiß der eigenen und sogar der auf ihre Rechnung von anderen Mitmeistern verfertigten Leinwand gestattet, wenn die Händler des betreffenden Orts neben der Leinwand auch andere Waren führten, und demgemäß eine ausreichende Garantie für einen entsprechenden Absatz der Leinenwaren nicht zu bieten vermochten [1].

Damit aber die Webermeister „ihre Handwerks-Gewerbe nicht darnieder liegen laßen, und sich allein auf den Leinwandhandel verlegen mögen", wurde nachträglich verordnet, daß ein Meister, der den Leinwandhandel treibe, wenigstens drei Werkstühle „mit Arbeit fördern" müsse [2].

Und bezeichnend für die Entwicklung, die sich hier vollzog, ist eine Bemerkung in einem späteren Akte [3]: Es sei „der Verlag

---

[1] Leinweberzunftprivilegium vom 3. April 1751. Durch die erwähnte Bestimmung wurde ein langwieriger Prozeß zwischen den Webermeistern und den Leinwandhändlern Niederösterreichs entschieden. Auf Grund eines Vertrags verpflichteten sich gleichzeitig die Weber, den Flachsbau in Niederösterreich zu unterstützen. Sie scheinen zu diesem Zwecke wirklich ein Kapital von 8000 fl. aufgebracht zu haben (Staatsarchiv Fasc. 114 b No. 40. A. U. Note vom 31. Januar 1756).

Ähnlich erklärt auch das mehrfach zitierte Reskript von 1754 über die Mistelker Streitsache, daß dem „seiner Handarbeit obliegen sollenden, und solche über den damit treibenden Handel leichtlich hindann setzen mögenden Weber" der Leinwandhandel nicht zu gestatten sei, wenn es in dem Städtchen genug Händler gebe, „um die Leinwand in Anwerth und Verschleiß zu bringen."

[2] Nachtragsreskript vom 16. Oktober 1753 (Fasc. IV F in spec No. 128 ex Oct. 1753 Leinwandhandel N. Ö.). Ähnliches wurde 1756 für die Wollenstricker Niederösterreichs verfügt. (Prot. der n. ö. deleg. Kommerz-Komm. ddo. 24. Sept. 1756. N. Ö. Komm. Fasc. 71.)

[3] Note des Kommerzdirektoriums vom 6. April 1761 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1).

der geringeren und ärmeren Meistern von den vermöglichen ihres Mittels hier und fast aller Orten, wo nur Manufacturen vorfindig, gewöhnlich und sozusagen nothwendig, weil nicht alle Meister gleiche Wissenschaft und Fleiß oder genugsame Mittel besitzen, etwas ansehnliches auf ihre Rechnung zu unternehmen, und sich eigene Werkstätte einzurichten" [1]. So waren bei den Kommerzialgewerben die ärmeren Meister vielfach in vollständige Abhängigkeit von den bessersituierten geraten — ein deutliches Zeichen dafür, daß die wirtschaftlichen Grundlagen der Zunftverfassung bei diesen Gewerben auch dort aufs tiefste erschüttert waren, wo die Zünfte selbst formell noch unverändert aufrechtblieben.

Für die großen Städte, und speziell für die Residenzstadt Wien, gewann die Frage der Scheidung von Produktion und Handel eine besondere Form, in welcher sie die Staatsverwaltung sehr lange und wiederholt beschäftigen sollte. Es ergab sich nämlich für den Manufakturisten, dessen Betrieb einigen Umfang hatte, die Möglichkeit, durch Errichtung eines offenen Gewölbes in der Stadt einen leichteren Absatz seiner Erzeugnisse zu erzielen. So war denn auch den Professionisten Wiens der Verkauf der selbsterzeugten Waren in besonderen offenen Gewölben vielfach gestattet worden, um sie vor der sonst unvermeidlichen Ausbeutung durch die Kaufleute zu schützen [2]. Allein die Staatsverwaltung sah sich bald, beeinflußt durch die Beschwerden der bürgerlichen Handelsleute, vor die Frage gestellt, ob dieser Detailhandel der „Fabrikanten" zu dulden sei oder nicht.

Die erste diesfällige Entscheidung erging, soweit die Akten reichen, für Wien im Jahre 1756 [3] und lautete im wesentlichen

[1] Vgl. auch Hadwiger in der Zeitschr. für die ges. Staatswissensch. 1904 S. 427.

[2] So hatten einzelne Seidenzeugfabrikanten Wiens schon seit 1737 derartige Verkaufsgewölbe.

[3] N. Ö. Komm. Fasc. 71 ad Prot. der deleg. Hofkommission ddo. 7. Mai 1756.

negativ dahin, daß „ohne specielle Erlaubniß hinführo keinem Fabrikanten ein eigenes Gewölbe zu eröfnen verstattet werden solle".

Diese gegen den Detailhandel der Fabrikanten gerichtete Politik erhielt eine weitere Verschärfung infolge der Beschwerden, die 1757 der bürgerliche Handelsstand und einige Handwerkszünfte Wiens gegen die staatlichen Behörden erhoben. Sie veranlaßten dadurch eingehende Verhandlungen, die manch scharfes Streiflicht auf die Gewerbepolitik der Staatsverwaltung werfen[1]. Interessant ist vor allem der Umstand, daß der Wiener Stadtrat die erwähnten Beschwerden nicht nur aufs nachdrücklichste unterstützte, sondern die ganze gegen die Gewerbepolitik der Regierung gerichtete Aktion selbst leitete[2], und zur größten Entrüstung der staatlichen Behörden die Beschwerdeführer bewog, sich direkt an die Monarchin mit der Bitte um Einsetzung einer eigenen Untersuchungskommission zu wenden, statt den vorgeschriebenen Instanzenzug einzuhalten. Die Kaiserin entsprach übrigens diesem Wunsche, und so hatten sich denn nicht nur die niederösterreichische delegierte Kommerzhofkommission[3] und das Kommerzdirektorium[4], sondern auch die unter dem Vorsitze des obersten Kanzlers Grafen von Haugwitz eigens eingesetzte Kommission[5] über eine Reihe von prinzipiellen Fragen der Gewerbepolitik zu äußern.

Heftigen Angriffen waren vor allem die mehrfachen privilegia privativa ausgesetzt, welche die Staatsverwaltung ein-

---

[1] Die Akten im Fasc. 63/2 Komm. N. Ö.

[2] „Der Zusammenhang so vieler fast auf einerley Tag präsentirter Klagschriften und derselben Inhalt gibt nicht unklar zu erkennen, daß der Handelstand, dann die Zunften und Professionisten durch die Wienerische Steuer-Commission zu sothaner Beschwärführung veranlasset, und mit der schmeichelnden Hoffnung laetiret worden, daß, gleichwie man ihre Bedruckung erkenne, also man auch die abhülfliche Remedur zu verschaffen sich bestreben werde." (Vortrag des Kommerzdirekt. von 1757.)

[3] Vortr.-Protokoll vom 28. Juni 1757.

[4] Vortr. von 1757 ohne Datum; gefertigt vom Grafen Rudolf Chotek. Referent ist Karl Holler v. Doblhoff.

[5] Protokoll vom 3. Juli 1757.

zelnen Fabrikanten erteilt hatte. Der Untergang vieler Bürger, so behaupteten die Beschwerden, „entspringe von denen privilegiis privativis, welche den monopolischen Gewinn nur einem zuwendeten, unzählige andere aber in das Verderben brächten". Das Kommerzdirektorium verkannte nicht den begründeten Kern dieser Klage; allein es rechtfertigte die staatliche Privilegienpolitik dahin, daß man niemandem ein privilegium privativum erteile, wenn nicht „die höchste Noth und evidens utilitas publica es erheische", oder „solche Umstände fürwalteten", daß niemandem ein Nachteil aus dem Privilegium erwachsen könne. Auch beschränke man solche ausschließliche Berechtigungen „auf gewisse Jahr, um binnen solcher Zeit tüchtige Arbeiter erzügeln, und sodann das Werk mittelst einer uneingeschränkten Freyheit, und der daraus entspringende Aemulation erweithern und perfectioniren zu mögen". Allein viele Unternehmungen erforderten von Anfang an großen Aufwand, und seien doch mit viel Risiko verknüpft, in den ersten Jahren überdies regelmäßig verlustbringend: „wer würde wohl einer so kostbaren und gefährlichen Fabrique sich unterwinden, wenn er nicht, um sich des Schadens derer ersteren Jahren zu erhohlen, des Debits auf längere Jahre gesicheret wäre?"

Daß unter den Beschwerden auch Klagen über eine allzu starke Übersetzung der Gewerbe nicht fehlten, ist fast selbstverständlich: Der bürgerliche Handelsstand müsse zugrunde gehen, weil die Zahl der Niederläger[1] stets vermehrt werde, und diese sich nicht auf den ihnen zugewiesenen Großhandel beschränkten, sondern auch im Detail Waren verkauften. Diese Tatsachen wurden von dem Kommerzdirektorium freilich bestritten, und mit einer lebhaften Klage über die Unfähigkeit der bürgerlichen Handelsleute erwidert, von denen die wenigsten „zu auswendigen Negotien den erforderlichen Genie, Wissenschaft und Eyfer" be-

[1] Die sogen. befreiten Niederläger waren ausländische Kaufleute, die kraft ihrer Privilegien das Recht besaßen, in Österreich den Großhandel zu treiben. Näheres darüber unten S. 239 Anm. 2.

säßen, sondern sich lediglich auf den „Kleinhandel und tägliche Geldlosung“ verlegten. Diese Tätigkeit verdiene gar nicht „den Nahmen eines Commercii,“ sondern sei „für eine bloße Krämerey anzusehen“. Nicht eine Vermehrung der Niederläger, sondern die Überzahl der bürgerlichen Kleinhändler, „welche wohl drey wienerische Residenzstädte versehen könnte“, sei Schuld an den „Unkräfften“ des bürgerlichen Handelsstandes, und man habe deshalb schon mehrfach eine Verminderung seiner Mitgliederzahl angeordnet.

Ebenso bestritt das Kommerzdirektorium die Behauptung, daß man viele bürgerliche Zünfte mit Meistern übersetzt, oder durch Erteilung von Schutzdekreten „die Burger außer Nahrungsstand gesetzet“ habe. Es seien vielmehr alle Stellen wiederholt angewiesen worden, die Anzahl der Meister nach Tunlichkeit einzuschränken. Demnach habe man fast alle Bewerber um neue Meisterrechte abgewiesen. Die Schutzdekrete seien bis auf eine geringe Anzahl gänzlich erloschen, und man teile auch, den wiederholten kaiserlichen Befehlen gemäß[1], keine neuen aus, von einzelnen Künstlern abgesehen, die man „zur Abrichtung derer Landeskinder“ nicht wohl entbehren könne.

Anders verhalte es sich mit jenen Manufakturen, die für das „auswendige Commercium“ in Betracht kämen, wie z. B. mit der Seiden-, Galanterie- und Stickereiarbeit. Für derartige Gewerbe könne man keine bestimmten Schranken fixieren, „sondern nach Maß als der Debit steiget oder fallet“, müsse auch die Zahl der Arbeiter vermehrt oder vermindert werden. Der größte Teil der Vorstädte Wiens sei von derlei „Fabriques-Meistern“ bewohnt; auf der ununterbrochenen Erhöhung ihres Wohlstandes beruhe die Sicherheit der städtischen Steuereinnahmen. Nach den Äußerungen des Wiener Stadtrats zu urteilen, habe es aber

---

[1] So hatte erst kurz vorher ein Dekret vom 28. Oktober 1752 der niederösterreichischen Repräs. und Kammer neuerdings eingeschärft, „ohne Anfrage oder Bewilligung von Hof“ die Umschreibung eines Schutzdekrets auf einen neuen Inhaber nicht zu gestatten. (Fasc. IV F in gen No. 148 ex Oct. 1752 N. Ö.) Über das Institut der Schutzdekrete vgl. oben S. 18 fg.

fast den Anschein, als ob er „die Professiones und Fabriques-Arbeiten nach der alleinigen Bedürfnuß derer allhiesigen Insassen abmessen wollte".

„Die wahre und weesentliche Remedur", darin gipfeln die Ausführungen des Kommerziendirektoriums, beruhe darin, daß man die Zahl der Handelsleute Wiens vermindere, die Handelsleute selbst zum gehörigen Fleiß und zu besserer Haushaltung anrege, den unbefugten Handel und das Hausieren abstelle, bei jenen Handwerkern, die nicht dem „auswendigen Commercio" dienten, die Zahl der Meister einschränke, die Manufakturen aber, deren Erzeugnisse zum Teile außer Landes gingen, „immer mehrer zu erheben trachte".

Die Kurzsichtigkeit des Wiener Stadtrates fand auch seitens der Untersuchungskommission den schärfsten Tadel. Und da sie sich in den übrigen Punkten im wesentlichen den Anträgen des Kommerzdirektoriums anschloß, so fanden diese die Genehmigung der Kaiserin. Dem Wiener Stadtrate wurde sein ungehöriges Verhalten verwiesen, und ihm die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflicht nachdrücklich eingeschärft[1]. Den Beschwerden der Kaufleute aber wurde insofern Rechnung getragen, als eine Verminderung der Zahl der Niederläger angeordnet[2], und diesen ebenso wie den Fabrikanten der Detailhandel aufs schärfste bei eventueller „Niederlegung des Gewerbes" untersagt wurde. Es erging überdies eine Reihe von Einzelverfügungen zum Schutze der Kaufleute gegen unberechtigte Eingriffe in ihre Befugnisse.

Die „Fabrikanten" nach Möglichkeit von dem Detailhandel mit ihren Erzeugnissen auszuschließen, blieb fortab ein Grundsatz der Gewerbepolitik, und die Verhandlungen der folgenden

---

[1] Dekret vom 30. Juli 1757 (zit. Aktenzeichen).

[2] Dies war übrigens schon auf ein Vortrags-Protokoll vom 3. Dezbr. 1756 angeordnet worden (N. Ö. Komm. Fasc. 65). Ein Dekret an die niederösterr. beleg. Hofkommission vom 2. März 1757 machte die Errichtung neuer Handlungen von der Genehmigung des Kommerzdirektoriums abhängig. (Ders. Fasc.)

Jahre beweisen, wie sehr dieses Problem die Behörden beschäftigte. Der Sorge für den Nahrungsstand der Kaufleute verdankten auch die zahlreichen, gegen das Hausieren gerichteten Anordnungen ihre Entstehung; sie schärften von neuem den Behörden ein, daß den Kaufleuten das ihnen in ihren Privilegien zugesicherte Recht auf den Detailhandel gewahrt bleibe und suchten das Hausieren in den Städten nach Möglichkeit zu verhindern [1].

Überblickt man die Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik in den ersten zwei Jahrzehnten der Regierung Maria Theresias, so ist der Gesamteindruck kaum ein sehr befriedigender. Es mangelt noch an klaren, sicheren Grundsätzen in der Gestaltung der Gewerbeverfassung, es fehlt an einer einheitlichen Behördenorganisation ebenso wie an fähigen Beamten, an ausreichenden materiellen Kräften, an geschulten Arbeitern und geschickten Unternehmern, an kapitalskräftigen, den Absatz der heimischen Gewerbeprodukte vermittelnden Kaufleuten; die Gewerbepolitik ist noch zu sehr beengt von den Schranken des Fiskalismus. „In allen unseren bisherigen Commercial-Versuchen

[1] So ein Reskript vom 9. März 1754 und ein Nachtragsdekret vom Juni 1754 für Mähren. (Fasc. IV F in gen No. 41 ex Juni 1754 Mähr.) Ähnlich ein Hausierverbot für Böhmen vom 11. Dezember 1762. Ein Dekret vom 9. November 1762 verbietet den „auf dem Lande in Commercialwaaren arbeitenden Meistern bei Verlust des Meisterrechts, mit ihren Erzeugnissen außer der Marktzeit in einer Stadt zu hausieren, oder ihre Waren dort stückweise zu verkaufen, wo Meister gleicher Art ansässig wären." (N. Ö. Komm. Fasc. 71; ebenso Cod. Austr. VI S. 242.)

An Beschwerden der Wiener Handelsleute fehlte es übrigens auch weiterhin nicht. 1760 wurden sie mit einer Reihe von Klagen abgewiesen (Prot. der beleg. Hofkomm. vom 20. Februar 1760 N. Ö. Komm. Fasc. 65). Als 1761 die gesamten Kauf- und Handelsleute des flachen Landes von Niederösterreich ebenfalls zahlreiche Beschwerden vorbrachten und um die Erlaubnis baten, eine eigene Kaufmannsbruderschaft errichten zu dürfen, wurde ihnen zwar die Abhilfe „deren erweislichen Beschwerden" zugesichert; die Errichtung der Gilde wurde aber nicht gestattet, weil aus einer derartigen „Verbrüderung" Monopolien „zu Bedruckung des Publici und Hemmung des Commercii" erwachsen könnten. (Prot. der beleg. Hofkomm. vom 18. Februar 1761 N. Ö. Komm. Fasc. 65.)

und Unternehmungen", so bekennt 1762 der Staatskanzler Graf Kaunitz[1], „haben Wir den Fehler begangen, daß nicht alle Umstände vorher wohl überleget, sondern gleich der Fond der Entreprise in Gebäude und andere Zubereitungen versteckct, sich auf großen Gewinst noch ehender, als die Sache zu ihrer Reife gekommen, Hoffnung gemacht, und zu lezt bey denen sich geäusserten Schwierigkeiten aller Muth zur weiteren Fortsetzung verlohren worden. Woraus nicht nur der Schaden, sondern auch die nachtheilige Folge entstanden ist, daß man die wichtigste Vorschläge fallen lassen, und nicht mehr das Herz gehabt, etwas ersprießliches, wo nicht gleich der Vortheil in die Hände fiele, zu unternehmen".

Wenn im Sommer des Jahres 1754 Graf Chotek auf seinem Schlosse zu Weltrus dem Kaiserpaare anläßlich seines Besuches in Böhmen eine Ausstellung böhmischer Industrieprodukte, vor allem der Woll- und Leinenindustrie vorführte, so zeugt dies zwar von dem lebhaften Interesse der leitenden Persönlichkeiten an der Entwicklung der Industrie. Die Ausstellung selbst aber scheint einem Potemkinschen Dorfe nicht unähnlich gewesen zu sein[2]. In der Hauptsache ruhte die gewerbliche Tätigkeit jetzt und noch für lange Zeit hinaus nach wie vor bei den zünftigen Meistern, und diesen gebrach es, wenn auch nicht immer an der nötigen Geschicklichkeit, so doch fast ausnahmlos an Unternehmungsgeist und Kapital[3]. Die wenigen, in größerem Stile

---

[1] St. R. No. 199 ex 1762.

[2] Vgl. Hallwich, Otto Ludwig v. Loscani in der Österr.-Ungar. Revue Bd. XII S. 16, und in der „Bohemia" (einer Prager Tageszeitung) vom 25. Februar 1898 No. 55.

[3] Vgl. die bei Fournier, Handel und Verkehr usw. abgedruckte Relation Loscanis von 1756. Über die Leinweber des Königgrätzer Kreises wird daselbst berichtet (S. 152): „Zu Freiheit, an der schlesischen Gränitz, zu Arnau und zu Senftenberg giebt es geschickte Kunst-Weeber ..... denen aber das Vermögen und die Kunst, sich selber neue Opera und Desseins anzuschaffen, oder die überkommene abzureissen, ermanglet. Mithin bleiben Sie gemeiniglich nur bey der bestellten Arbeit, oder wenn Sie ja auf Kauf machen zu können die Kräfften haben, bey ihren alten

angelegten Fabriksunternehmungen aber vermochten sich meist nur mit Hilfe ausgiebiger Unterstützungen seitens der Staatsverwaltung zu halten.

Und so gelangte man in dieser Periode über einige, allerdings nicht hoffnungslose Ansätze zu einer stärkeren industriellen Entwicklung nicht hinaus. Freilich, es ist dabei nicht zu vergessen, daß der Monarchie eine friedliche, ruhige Zeit damals noch nicht beschieden war. Vor allem der verlustreiche Siebenjährige Krieg, der gerade die letzten Jahre dieser Periode erfüllte, zerstörte vieles, und ließ eine gesunde Entfaltung der Industrie, vor allem in den gewerbereichsten Ländern der Monarchie, in Böhmen, Mähren und Schlesien, nicht zu. Die Behörden selbst geben an, daß die Monarchie den vierten Teil ihrer Spinner, Weber-, Zeug- und Tuchmacher durch diesen Krieg verloren habe [1], gar nicht zu gedenken der durch die unruhigen Zeiten bedingten Unterbrechung aller unterstützenden und fördernden Maßnahmen der Regierung. Erst als sich der Krieg seinem Ende zuneigte, fand die Staatsverwaltung frische Kräfte für die Ausgestaltung des gewerblichen Lebens. Das Jahr 1762 etwa bedeutet den Wendepunkt, der auch diesmal wieder mit einer Änderung in der Behördenorganisation einsetzt.

Mustern." Und ähnlich lautet der Bericht über die Zeugmacher des Saazer Kreises (ebenda S. 154) und die Rumburger Leinweber (S. 160).

[1] Vgl. Hallwich, Firma Franz Leitenberger S. 19.

Zweites Buch.

Die Periode von 1762 bis 1776. Die Gewerbepolitik unter dem Einflusse der Gesamtstaatsidee.

Erstes Kapitel.

Die Kommerzbehörden.

So mannigfach auch in den ersten beiden Dezennien der Regierung Maria Theresias die Wandlungen in der Verfassung der Kommerzbehörden gewesen sein mochten, sie werden noch übertroffen durch die zahlreichen Veränderungen, die ihre Organisation nach 1762 erfuhr; denn jetzt beginnt förmlich ein Experimentieren mit diesen Behörden.

Als bald nach der Errichtung des Staatsrates — vor allem auf Grund der Vorschläge der Grafen Haugwitz und Kaunitz — eine Gliederung der Verwaltung nach ihren Hauptzweigen versucht wurde[1], gewann die Idee, die Leitung des Kommerzwesens ganz selbständig zu machen, neuerdings an Kraft. In Aus-

[1] Vgl. d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte S. 382 fg.; Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrat S. 13 fg.

führung dieses Gedankens ordnete die Kaiserin an[1], daß das bisherige Kommerziendepartement unter der Bezeichnung Kommerzhofrat fortab eine selbständige, von allen anderen Hofstellen unabhängige Behörde sein solle. Zu ihrem Präsidenten wurde, nachdem sie kurze Zeit von Baron Bartenstein geleitet worden war[2], der Graf von Andler und Witten ernannt[3]. Als Hauptaufgabe der neuen Behörde wird bezeichnet, dafür zu sorgen, „wie das Wachsthum und die Aufnahme der inländischen Cultur, die Erhebung deren Manufacturen, dann die Einleit- und Erweiterung des Commercii, mithin die weesentliche Wohlfahrt der Erblanden und Unterthanen zu beförderen seye".

Die oberste Leitung der Polizeigewerbe verblieb demgemäß bei der Hofkanzlei. Im einzelnen wurde die Kompetenz der beiden Hofstellen dahin abgegrenzt[4], daß die Erteilung und Konfirmation von Innungsartikeln der Kommerzialzünfte ihnen gemeinsam zustehen sollte, „ne quid contra statum publicum concedatur"; bei der „Generaleinrichtung" in Zunft- und Handwerkssachen hatte die Hofkanzlei ebenfalls einverständlich mit dem Kommerzhofrat vorzugehen, soweit es sich um Professionen handelte, deren Betrieb in das Kommerziale einschlug. Dispensationen von Wanderjahren und Meisterstücken waren der Hofkanzlei vorbehalten; Indulte für Künstler und Hofbefreiungen gehörten in die Kompetenz des Kommerzhofrats.

Dieser hatte seinen Wirkungskreis auf die gesamten böhmisch-österreichischen Erbländer auszudehnen, in gewissen, den Außenhandel betreffenden Fragen sogar auf die ganze Monarchie.

Die Selbständigkeit des Kommerzhofrats hatte zur Folge, daß er seine Vorträge, wie jede andere Hofstelle, unmittelbar an

---

[1] Kabinettschreiben vom 27. Januar 1762 (N. Ö. Komm. Fasc. 1).

[2] St. R. No. 220 und 266 ex 1762.

[3] Handbillett vom 11 März 1762. N. Ö. Komm. Fasc. 1, St. R. No. 665 ex 1762. Über den Grafen Andler vgl. Arneth, Maria Theresia IX S. 448. Neben dem Präsidenten bestand die neue Behörde aus 9 Hofräten, 3 Hofsekretären, 1 Konzipisten und 11 Kanzleibeamten.

[4] Note an den Kommerzhofrat vom 22. Mai 1762 (N. Ö. Fasc. 1).

die Monarchin erstattete; diese holte regelmäßig, bevor sie einen Akt erledigte, das Gutachten des Staatsrats ein. Jene allerhöchsten Resolutionen, die eine von den Anträgen der Hofstelle abweichende Entscheidung trafen, sind daher fast ausnahmslos auf den Einfluß der vom Staatsrate geäußerten Ansichten zurückzuführen[1].

Hand in Hand mit dieser Trennung des Commerciale vom Politicum in oberster Instanz ging die Umgestaltung der niederösterreichischen, in Kommerzsachen delegierten Hofkommission in einen Kommerzkonseß, der dem Kommerzhofrat unmittelbar untergeordnet wurde[2]. Die in den übrigen Erblanden bereits vorhandenen Konsesse ließ man bestehen; ihre Neuorganisation wurde bis zur endgültigen Einrichtung der Länderstellen verschoben[3].

Es erscheint als eine einfache Konsequenz des Planes, die Leitung der Kommerzialangelegenheiten gänzlich von jener der politischen zu trennen, wenn man zunächst daran ging, in den bedeutendsten Erbländern ein eigenes subalternes Personal zur Unterstützung der Konsesse zu schaffen. Schon 1762 wurde über Antrag des Grafen Joseph Kinsky[4] für Böhmen die Anstellung eigener „Manufactursoberinspectoren“ oder „Manufacturscommissäre“ genehmigt[5].

[1] In Kommerzialangelegenheiten war es — namentlich in der ersten Zeit — vor allem der Staatsrat Baron Borié, der manche selbständige Meinung vertrat und meist den Beifall der übrigen Mitglieder des Rates fand.

[2] Dekret vom 16. März 1762 (N. Ö. Komm. Fasc. 1). Doch war anfangs 1763 über die Besetzung des Konsesses noch nicht endgültig entschieden (St. R. No. 212 ex 1763).

[3] N. Ö. Komm. Fasc. 55 No. 41 ex 1763. Ende 1763 wurde der Tiroler Konseß geschaffen; am 10. September erhielt er seine Instruktion (J. Ö. Komm. Fasc. 5). Mit Reskr. vom 30. Aug. 1763 wurde eine eigene Fabriken- und Manufakturenkommission für das Litorale errichtet (Lit. Komm. Fasc. 95 No. 165 ex 1763).

[4] Er war ein Landjägermeister in Böhmen, seit 1763 Präsident des dortigen Kommerzkonsesses. Um die Hebung der Industrie Böhmens erwarb er sich schon durch die Anlegung wichtiger Fabriken auf seinen Gütern große Verdienste. Auch sonst ließ er es an Eifer nicht fehlen. Wiederholt (Siehe Note 5 S. 98.)

Die Hauptaufgabe dieser neuen Beamten sollte darin bestehen, unterstützt von einigen Unterkommissären, die ihnen zugewiesenen Distrikte zu bereisen und alle zur Hebung der Industrie erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen[1]. Ein gleiches wurde in Mähren durchgeführt. Hier wurde das Manufakturenamt aufgehoben, das einerseits zuviel Kosten verursachte, anderseits, statt seinen eigentlichen Zweck, die Verbesserung der Manufakturen und Hebung der Fabriken, zu erfüllen, sich vielmehr fast nur mit Zunftstreitigkeiten beschäftigt hatte. An seiner statt wurden drei Manufaktureninspektoren zur Beaufsichtigung der Kommerzialgewerbe bestellt. Für sie sollte die gleiche Instruktion gelten, die schon für die böhmischen Inspektoren erlassen worden war[2].

In Niederösterreich wurde eine ähnliche Einrichtung nicht getroffen, in der Erwägung, „daß dasjenige, was in denen königl. böhmischen Erblanden wegen der Entlegenheit der Fabriken durch eigends besoldete Creys-Inspectoren zu geschehen hat, hier zu

---

wandte er sich in eigenhändigen Schreiben mit seinen Anträgen an den Kommerzhofrat; bei wichtigen Anlässen wurde er stets um seine Meinung befragt. Bei seinen Fabriksunternehmungen bediente er sich des wegen seiner Geschicklichkeit wiederholt gerühmten Kommerzienrats Cervelli. Vgl. über Kinsky den biographischen Abriß Baudlers in dem Jahresberichte des Gymnasiums von Böhm.-Leipa 1885 und Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. 2. Bd. S. 109 fg.

[5] Durch a. h. Entschl. auf das Protokoll der mit dem Grafen Kinsky abgehaltenen Kommission vom 4. Juni 1762 (Böhmen Komm. Fasc. 62).

[1] Sie hatten, wie es in dem zitierten Kommissionsprotokolle heißt, „nicht nur über die Verbeßer- und Erweiterung der dermaligen Manufacturen und Fabriquen, wie auch der Spinnereyen, und die Beobachtung der Patentalverordnungen beständige Obsicht zu nehmen, sondern auch haubtsächlich an Hand zu lassen, wo und mit was für Mittel, nach Beschaffenheit der Lage und Umstände neue Manufacturen anzulegen, die Particularen und Dominia darzu anzueyfern — — — überhaubt alles dasjenige in Befolg zu sezen, was zu Beförderung des Nahrungs- und Manufactur-Standes, wie auch des Handels gereichen könnte."

[2] A. h. Entschl. auf den Vortrag des Kommerzienrats vom 17. Okt. 1763 (Dekret vom 14. November 1763 an die mährische Landesstelle. Böhmen Komm. Fasc. 1).

Lande, wo die Obsorg sich der Zeit fast lediglich auf das Manufacturs-Weesen der Stadt Wien undt ihrer Vorstädte erstrecket, durch die Consessualräthe selbst bewirket .... werden solle" [1].

In dem mehrfach erwähnten Plane, die Verwaltung aller Kommerzialangelegenheiten von dem übrigen Verwaltungsorganismus zu trennen, lag der Keim jener Rivalität unter den Behörden, der dieser ganzen Periode österreichischer Gewerbepolitik ein eigentümliches Gepräge verleiht, und die Wirksamkeit des Kommerzhofrates von Anbeginn aufs nachteiligste beeinflußte. Schon in den ersten Verhandlungen über die Neuorganisation der Kommerzbehörden zeigten sich bedenkliche Ansätze zu Differenzen zwischen der Hofkanzlei und dem Kommerzienrat, da trotz der formellen Selbständigkeit des letzteren die erstere eine gewisse Oberaufsicht auch über die Kommerzialangelegenheiten in Anspruch nahm, eine vollständige Scheidung der Agenden überdies bei dem innigen Zusammenhange aller Verwaltungszweige kaum durchführbar war [2].

Der Verkehr der Kommerzkonsesse mit den Zentralbehörden wurde in der Weise geordnet, „daß in jenen Sachen, welche von der Activität der in denen Ländern aufgestellten Commercial-Consessuum abhangen, oder wobey es lediglich auf Einholung ein und anderer Auskünfte ankommt", der Kommerzhofrat sich mit seinen Unterbehörden direkt in Verbindung setzen sollte [3]. In allen übrigen „in das Publicum mit einschlagenden Sachen" erfolgte der Verkehr der Kommerzbehörden auf dem Umwege über die Länderstellen und die Hofkanzlei. Und dabei blieb es auch; vergebens versuchte es der Kommerzhofrat, sich und den

[1] Dekret an die niederösterr. Regierung vom 13. Juni 1767 (Kart. V G 1 N. Ö. No. 36 ex 1767).

[2] Auch wegen der Verwaltung des Kommerzfonds entstanden Mißhelligkeiten zwischen dem Kommerzhofrat und der Generalkassadirektion. (St. R. No. 167 ex 1744.)

[3] Reskr. an alle Länderstellen vom 16. und 26. Mai 1762 (N. Ö. Komm. Fasc. 1).

Konsessen eine größere Unabhängigkeit zu sichern, indem er unter Berufung auf die Notwendigkeit eines „schleunigen Fortgangs der Commercialgeschäfften“ den unmittelbaren Verkehr der Kommerzbehörden untereinander in allen Fällen verlangte[1].

Der Kommerzienrat aber nahm nicht nur die gesamte Oberleitung in den Kommerzialangelegenheiten für sich in Anspruch[2]. In Niederösterreich dehnte er seine Wirksamkeit auch auf alle wichtigeren dieses Land betreffenden Gegenstände des Handels und der Industrie aus, und engte so den Wirkungskreis des dortigen Konsesses ganz außerordentlich ein[3]. So ergaben sich denn alsbald bedenkliche Konflikte zwischen der Hofstelle und dem Konsesse, die ihren Ursprung wohl auch in persönlichen Momenten, vor allem in der oft getadelten Unverträglichkeit des Grafen Philipp Sinzendorf, des Konsessualpräsidenten, haben mochten, aber doch auch in sachlichen Fragen tiefgehende Meinungsverschiedenheiten veranlaßten, und die Wirksamkeit beider Behörden schwer beeinträchtigen mußten[4].

---

[1] Vortrag der Hofkanzlei vom 16. Juli 1763. (Kart. V G 1 Böhm. No. 107 ex 1763.) Es handelte sich dabei um die Organisation der Konsesse in den böhmischen Ländern.

[2] „Die Haubteintheilung“, so bemerkt ein Vortrag des Kommerzienrats vom 29. April 1762, müsse durch ihn geschehen, weil bei ihm die Nachrichten aus allen Ländern zusammenkämen, und von ihm, „also am füglichsten beurtheilet werden könne, an welchen Orten eine jegliche Manufactur mit bester Oeconomie und Fortgang anzulegen, wie die Handlung ad extra zu erleichtern? und durch was Mittel der Transito und das darmit verknüpfte Straßengewerbe mehrers herbeyzuziehen seye.“ Die Länderkonsesse aber hätten ihre Aufmerksamkeit vornehmlich dahin zu richten, „damit die Producta naturae vermehret“, die Manufacturen erweiteret, und zum auswendigen Verschleiß tüchtig gemacht“, und die Hindernisse dieser Vervollkommnung beseitigt würden. (N. Ö. Komm. Fasc. 5/2.)

[3] Daß dies mit voller Absicht geschah, beweist eine Resolution auf den Vortrag des Kommerzhofrats vom 23. Januar 1763 (N. Ö. Komm. Fasc. 5/2).

[4] Graf Sinzendorf forderte u. a. die Verlegung der Fabriken aus der Residenzstadt auf das flache Land und stieß dabei auf den Widerstand des Rates von Doblhoff sen. bei der Kommerzhofstelle (St. R. No. 2270 ex 1762; ähnlich St. R. No. 1234 ex 1765). In einer eigenen der Kaiserin 1762 überreichten Vorstellung beschwerte er sich bitter über die Einschränkung

Und wie in Wien zwischen dem Kommerzhofrat und dem Konsesse, so ergaben sich alsbald ähnliche Konflikte zwischen den

---

des Wirkungskreises seines Konsesses und machte dem Kommerzhofrate zum Vorwurfe, daß es demselben an einheitlichen Prinzipien mangle. Ihm sei, so bemerkt er, „von einem alhier vestgestellten Commercial-Systemate nichts bekannt, wohl aber daß alles einzelweis angesehen, und resolviret werde; folglich könne es in dem ganzen Zusammenhange nicht anders geschehen, als daß widersprechende Sätze herauskommen." Er habe daher im Vereine mit seinen Räten in einer „academischen Versammlung" zwölf Hauptfragen oder sogen. Problemata aufgestellt, um die wichtigsten Grundsätze des politischen Commercii abzuhandeln. Diese Probleme betrafen vor allem die Zweckmäßigkeit der Prohibitivpolitik, der Manufakturenreglements, der Beteiligung des Staats an industriellen Unternehmungen, der Unterstützung von Manufakturen und Fabriken durch Privilegien und Geldvorschüsse, der Förderung des Außenhandels; dann das Verhältnis der Erbländer zu Ungarn und die Leitung der Kommerzialpolitik durch die Behörden.

Dagegen machte der Kommerzienrat geltend, die Kommerzialtheorie sei in unzähligen Büchern im Überfluß anzutreffen; es komme lediglich auf ein gesundes Judicium und einen unermüdlichen Eifer an, um die Generalmaßregeln den Verhältnissen eines jeden Landes geschickt anzupassen. In den Schlußworten seines a. u. Vortrags beschuldigte Graf Andler den Grafen Sinzendorf direkt, daß er „allschon von Zeit des aufgestellten Commercien-Raths sich beynahe aller Subordination entziehe." Der Konseß habe dadurch, „bey denen Fabricanten die Liebe und das Vertrauen großentheils verlohren", und dies sei der Grund, weshalb viele heilsame Anordnungen wirkungslos bleiben müßten (Vortr. vom 7. Nov. 1762 N. Ö. Komm. Fasc. 5/2). Die Kaiserin erledigte den ganzen Streit durch die Resolution: „Der Sinzendorf ist zu Gebühr, Subordination und ohngesäumten Befolgung der an ihn erlassenen Anordnung durch den Commercien-Rath anzuweisen." Allein der Friede war damit begreiflicherweise nicht hergestellt. Als die Kaiserin Ende 1763 den Grafen Sinzendorf aufforderte, einen Instruktionsaufsatz für den Kommerzkonseß zu entwerfen, lehnte er dies mit dem Hinweise auf die der Monarchin bekannte „Gehässigkeit der oberen Stelle" gegen seine Person ab, und beklagte sich gleichzeitig wieder bitter über die geringe Wirksamkeit, die der Kommerzhofrat ihm und seinem Konsesse gestatte. (N. Ö. Komm. Fasc. 5 ohne Datum.) Graf Sinzendorf schied 1764 aus seiner Stelle; er wurde Hofrat bei der Hofkanzlei, und nahm — ein Gegner der herrschenden Schutzzoll- und Prohibitivpolitik — an den Beratungen über diese Frage 1766 eifrig Anteil. (St. R. No. 675 ex 1766.) Die Tätigkeit des niederösterreichischen Konsesses blieb aber so wenig zufriedenstellend, daß 1766 die gänzliche Aufhebung desselben beschlossen wurde; er sollte durch Manufaktureninspektoren ersetzt

Konsessen fast aller Erbländer und ihren Länderstellen[1]. Dies kann nicht wundernehmen. Die Stellung der Konsesse war von vornherein keine klar umschriebene. Sie standen, wie aus gelegentlichen Bemerkungen der Akten hervorgeht, den Landeshauptmannschaften, nicht auch den Gubernien, im Range gleich, und waren unmittelbar dem Kommerzhofrate subordiniert. Nichtsdestoweniger gab es eine ganze Reihe von Angelegenheiten, die schon erwähnten Commercialia mixta, in denen sie nur im Einverständnis mit ihrer Länderstelle vorgehen konnten. Da ergaben sich denn bei jeder Gelegenheit Meinungsverschiedenheiten und Kompetenzkonflikte mannigfacher Art, die um so schärfer wurden, als eigentlich keine schlichtende Oberbehörde über den streitenden Parteien stand, sondern eine Austragung der Differenzen erst durch einen Notenwechsel zwischen der Hofkanzlei und dem Kommerzhofrat erfolgen mußte, von denen natürlich jeder die ihm unterstellte Behörde in Schutz nahm. Schon die wiederholten Anordnungen betreffend den „modus correspondendi et expediendi“ zwischen den Länderstellen und den Konsessen weisen auf diese Konflikte hin[2].

Neue, eingehende Instruktionen erhielten die Konsesse der verschiedenen Erbländer erst zwischen 1764 und 1768[3]. Die

---

werden (St. R. No. 1027 ex 1766). Doch kam man von dieser Idee wiederum ab. 1767 wurde Baron Reischach zum Präsidenten des Konsesses ernannt, der Beamtenstand dieser Behörde wurde reguliert und ihr gleichzeitig eine neue Instruktion erteilt (St. R. No. 712 ex 1767. Vgl. unten Anm. 3).

[1] Schon 1762 hatte Graf Andler diese „Anstößigkeiten und Mißhelligkeiten“ vorausgesehen (Vortrag vom 29. April 1762 N. Ö. Komm. Fasc. 5/2).

[2] Dekrete an die Landeshauptmannschaften von Österreich ob d. Enns und der inner-österreichischen Länder vom 15. Januar 1765 (J. Ö. Komm. Fasc. 1).

[3] Instruktion vom 4. November 1764 an den obderennsischen Konseß (N. Ö. Komm. Fasc. 6, Sess. 40 ex 1764); vom 24. Nov. 1764 an den vorderösterr. Konseß (J. Ö. Komm. Fasc. 6); vom 3. März 1764 und 15. Januar 1765 an die Konsesse der innerösterreichischen Länder (J. Ö. Komm. Fasc. 2); vom 30. September 1765 an die Konsesse der böhmischen

Konsesse waren, so heißt es in der 1765 erlassenenen Instruktion an die Kommerzstellen der innerösterreichischen Länder, „in der

---

Länder (Böhmen Komm. Fasc. 1); die letzterwähnte Instruktion wurde, unter Hinweglassung einer Reihe von Spezialbestimmungen, mit Dekret vom 1. September 1768 auch dem steirischen Konsesse erteilt (J. Ö. Komm. Fasc. 1). Das Original der an den niederösterreichischen Konseß erlassenen Instruktion von 27. April 1767 habe ich leider nicht finden können, sondern bloß eine Kopie des zweiten Teiles dieser Instruktion, der von der „Aktivität", d. h. Kompetenz des Konsesses handelt (im Kart. V G 1 N. Ö. No. 36 ex 1767). Dagegen wurde der Instruktionsentwurf vom 25. Juli 1763 nicht genehmigt. Denn es heißt in dem Vortrage vom 3. Oktober 1763 (N. Ö. Komm. Fasc. 5/1): „Eure k. k. apostolische Majestät haben mittelst dero a. h. Resolution allergnädigst zu erkennen gegeben, wie zwar in dem abgefaßten Instruktions-Entwurff vor dem allhiesigen Commercial-Consessum die Agenda desselben sehr wohl angemerket wären, darbey aber die gute Ordnung erfordere, daß auch von denen Schuldigkeiten des Praesidis und derer Räthen einige Erwähnung beschehe." Man habe aber in den Entwurf bloß die Agenden des Konsesses aufgenommen, „weillen allerhöchst dieselbe den hierländigen Consessum nur auf eine Zeit lang bestättiget, und zu überlegen anbefohlen haben, auf was Arth das allhiesige Manufacturen-Weesen, da der Commercien-Rath in loco ist, durch ein engeres Personale, und folglich mit geringeren Unkosten besorget werden könnte? In welchem Falle aber der modus operandi ganz anderst als bey denen übrigen Consessibus eingeleithet werden müßte . . ." Überdies wurde ja auch, wie schon oben erwähnt, mit Kabinettschreiben vom 18. Oktober 1763 dem Grafen Sinzendorf der Auftrag erteilt, einen Instruktionsaufsatz für die seiner Leitung unterstellte Behörde vorzulegen; die Erfüllung dieses Auftrages lehnte er allerdings ab (vgl. oben S. 101). Nichtsdestoweniger zitiert A. v. Krauß-Elislago in seiner Denkschrift von 1835 (vgl. oben die Vorrede) eine Stelle aus dem Instruktionsentwurfe vom 25. Juli 1763 unter genauer Beifügung der Faszikelbezeichnung (N. Ö. Komm. Fasc. 5). Und da Reschauer in sein Buch über die Geschichte des Kampfs der Handwerkerzünfte usw. den betreffenden Passus der Denkschrift wörtlich aufnahm (S. 12), so ging dieses Zitat in zahlreiche Darstellungen der älteren österreichischen Gewerbepolitik über (vgl. Schönberg in seinem Handbuch Bd. II 1. Halbband, S. 604. Kulisch, System des österreichischen Gewerberechts I S. 50). Es scheint hier ein, allerdings ziemlich belangloser, Irrtum Krauß-Elislagos vorzuliegen, der den erwähnten Instruktionsentwurf für genehmigt hielt, was er tatsächlich nicht war. Ich hätte die ganze Sache nicht so eingehend erörtert, wenn nicht, wie erwähnt, die betreffende Stelle des Entwurfs mehrfach zitiert und ihr sogar „eine Bedeutung für die fernere Entwicklung des Gewerberechts" (Kulisch) beigemessen würde.

alleinigen Absicht eingesetzt worden, daß sie ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Verbesserung des Nahrungsstandes in Hinsicht auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Insassen richten" sollten. Insbesondere hatten sie dafür zu sorgen, daß „die zur auswendigen Verkehrung dienlichen Landesproducte und Manufacturen theils verbeßert und erweitert, theils aber neu angepflanzet, und durch sorgfältige Kultur erhoben, die Handlung emporgebracht" werde. „Zu diesem Ende wird der Consess," so heißt es weiter, „in allen und jeden Vorfallenheiten und agendis nach den wahren Commercial-Grundsätzen fest und unabweichlich sich zu achten, mithin in jenen Fällen, wo alte oder neue, dem Wachsthum des Commercii entgegen laufende Generalia, Privilegia, Confirmationes, Exceptiones, Landesstatuta und Observanzen denen nuzlichen Commercialoperationen und der Industrie im Weege stünden, ... darüber die gehorsamste Vorstellung machen, und die a. h. Entschließung zu gewärtigen haben."

Die für die böhmischen Länder und Niederösterreich schon 1754 vorgenommene Scheidung der Gewerbe in Kommerzial- und Polizeigewerbe wurde für Innerösterreich erst durch die eben zitierte Instruktion adaptiert, wie sie auch in Österreich ob der Enns erst 1764 eingeführt worden war.

Die sehr ausführliche Instruktion von 1765 an die Konsesse der böhmischen Länder teilt die Agenden dieser Behörden in zwei Gruppen: die „pure Commercialia" und die „mixta". Die ersteren umfaßten die Gegenstände der Manufakturen und des Handels, die letzteren jene Angelegenheiten, die wohl mit dem Gewerbewesen im Zusammenhange standen, jedoch gleichzeitig auch anderen Zweigen der Verwaltung angehörten[1]. Das be-

[1] Z. B. die Kultur der industriellen Rohstoffe, vor allem des Flachses, der Schafwolle, des Holzes, den Schutz der Manufakturisten vor Übergriffen der Obrigkeiten; die Aufsicht über die Beobachtung der in Manufakturangelegenheiten erlassenen Vorschriften, statistische Erhebungen, die Angelegenheiten des Merkantil- und Wechselgerichts; die Stempelbeschau; die Durchführung der Einfuhrverbote.

kannte Verzeichnis der Kommerzialgewerbe, das bald manche bemerkenswerte Erweiterung erfuhr[1], bildete die Grundlage für den Wirkungskreis der Konsesse; anderseits war denselben jeder Eingriff in die Angelegenheiten der Polizeizünfte untersagt.

Das Verhältnis der Konsesse zu den Länderstellen wurde in dieser Instruktion in der Weise geregelt, daß die Kommerzbehörden „in unmittelbarer Dependenz von der politischen Landesstelle" stehen sollten, weil „das Commerciale in verschiedenen Stücken als ein beträchtlicher Theil des Politici" anzusehen sei. In den „mere Commercialibus et Manufacturisticis" aber sollte der Konseß unmittelbar von dem Kommerzhofrat abhängen und an diesen seine Berichte erstatten; doch hatten auch diese Berichte wegen des „Zusammenhangs zwischen Commerciale und Politicum" durch die Landesstelle zu gehen.

Auch diese Bestimmungen waren wenig geeignet, das Einvernehmen zwischen den Konsessen und den Länderstellen zu bessern. Die Konsesse blieben in einer Zwitterstellung, indem ihre Abhängigkeit von der Landesstelle zwar ausdrücklich statuiert, ihnen aber doch gleichzeitig ein eigener Wirkungskreis, und innerhalb desselben die unmittelbare Abhängigkeit von einer Hofstelle zugestanden wurde.

Dazu kam noch, daß regelmäßig bloß zwei Mitglieder eines jeden Konsesses (der Präsident und noch ein Mitglied) dem Gremium der Landesstelle entnommen wurden. Die übrigen waren dem Beamtenstande der Landesstelle nicht eingegliedert, zwei von ihnen sollten Kaufleute sein[2].

---

[1] Vgl. unten S. 134.

[2] Vortrag vom 16. Juli 1763 (N. Ö. Komm. Fasc. 1). Nicht unerwähnt mag bleiben, daß man, um den „zu nuzlichen Unternehmungen gewidmeten Commercial-Fundus weniger zu zersplittern", zunächst an dem Prinzipe festhielt, die adeligen Mitglieder der Konsesse unentgeltliche Dienste leisten zu lassen. Von den Räten des n. ö. Konsesses waren 1762 drei ganz unbesoldet. Der Präsident des obderennsischen Konsesses, Graf Spindler, erhielt einen Gehalt erst über wiederholtes Ansuchen im Jahre 1769, auf Grund einer eigenhändigen Entschließung der Kaiserin, die seine Bitte mit den Worten erledigte: „umbsonst zu dienen und von dem einigen noch zu-

So blieben, bei der ohnehin so sehr ausgeprägten Neigung aller Behörden zur Selbständigkeit, trotz der neuen Instruktionen Keime zu Differenzen bestehen, die denn auch in keinem der Erbländer aufhörten.

Am schlimmsten scheint der Konflikt in Österreich ob der Enns gewesen zu sein, vor allem wohl deshalb, weil hier der Präses des Kommerzkonsesses, der seines Eifers wegen übrigens oft belobte Graf Spindler nicht zugleich Mitglied der Landeshauptmannschaft war[1]. Ähnlich standen die Dinge in Böhmen[2]. Immer wieder ist die Rede von einem „wenigen Einverständniß zwischen der Commercialbehörde und dem Politico", von „Verschiedenheit der Grundsätze, welche sowohl das eine als das andere in Commercialibus hege"[3]. In Innerösterreich zeigt sich die gleiche Erscheinung[4]. In Krain veranlaßten ähnliche Zwistig-

setzen kan nicht exigiret werden." (Prot.-Extr. des Kommerzienhofrats vom 30. Juli 1767 N. Ö. Komm. Fasc. 6.) Die Gesamtsumme der jährlichen Besoldungen betrug 1762 für den niederösterreichischen Konseß 12950 fl., für den böhmischen 10000 fl., den obderennsischen 550 fl., den kärntnerischen 800 fl.

[1] Die betreffenden Akten im Fasc. 6 N. Ö. Komm.

[2] Kart. V G 1 Böhmen No. 9 ex 1765.

[3] Vortrag des Grafen Andler vom 14. Juni 1765 (N. Ö. Komm. Fasc. 1). Von den Kommerzialveranstaltungen für Böhmen, so heißt es ein andermal, lasse sich viel Gutes erhoffen, „wenn die Einigkeit zwischen dem Publico und Commerciali immer mehr befestiget, folglich mit gemeinsamen Kräften an Erreichung des Endzwecks gearbeitet werde." Insbesondere habe der jüngst zum ersten Rate bei dem Konsesse ernannte Baron Kreßel viel zu dem guten Einverständnisse beigetragen (Vortrag vom 30. September 1765, ders. Fasc.). Und trotzdem hält es 1766 die Kaiserin abermals für nötig, „daß das Gubernium in Böhmen zu Unterstützung des Commercialis ausdrücklich und gemessen mehrmals angewiesen werde". (Resol. auf den Vortrag des Kommerzhofrats vom 28. Jan. 1766 Böhmen Komm. Fasc. 50. St. R. No. 269 ex 1766.)

[4] 1765 äußerte die Hofkanzlei die Besorgnis, „daß sich der steyrische Konseß aller Abhängigkeit von dem Gubernium entziehen und fast zu einer gleichen Stelle erheben wolle". 1767 beschwert sich derselbe Konseß bei dem Kommerzhofrate über Eingriffe des Guberniums in seine Kompetenz, sowie darüber, daß letzteres ihn als „subdelegierten" Konseß bezeichne. (Die Akten im Fasc. 1 Komm. J. Ö.)

keiten die Unterordnung des dortigen Konsesses unter die Landeshauptmannschaft [1].

Da die geschilderten Differenzen sich fast in allen Erblanden in nahezu typischer Weise ergaben, so erweist dies zur Genüge, daß sie nicht bloß in persönlichen Momenten wurzelten, sondern in einem Fehler der ganzen Organisation ihren Grund hatten. Auch der Hauptzweck, den man mit dieser Trennung der Commercialia von den übrigen Verwaltungsaufgaben verfolgt hatte, die Herstellung eines Universalkommerzes der Erblande, scheint nicht recht erfüllt worden zu sein; klagt doch z. B. 1766 Graf Joseph Kinsky über die geringe Unterstützung, welche die Fabrikserzeugnisse Böhmens in Wien fänden. Nicht einmal die geplante

[1] Dekret vom 23. Okt. 1766 (Kart. V G 1 No. 26 ex Oct. 1766 J. Ö.) — Sehr bezeichnende Äußerungen über die Erfolglosigkeit der ganzen Organisation eigener Kommerzbehörden finden sich in jenen Verhandlungen, die 1767 zwischen der Hofkanzlei und dem Kommerzhofrat über die Frage einer nachdrücklichen Sanktion für die in Kommerzsachen ergangenen Verfügungen geführt wurden. So heißt es im Protokollauszuge der obersten Kommerzbehörde vom 5. März 1767 (Kart. V G 1 Böhmen Nr. 41 ex 1767): „Daß es nicht an guten und vielfältigen Verordnungen, sonderlich in commercialibus, hingegen an deren Execution fehle, lehret eine mehrjährige Erfahrung und die Ursache davon liegt in dem, daß diejenige Behörden, welchen der größte Theil der Execution oblieget, über die Befolgung bisher weder controlliret, noch bey deren Unterlaßung bestrafft werden.“ So sei man denn gezwungen gewesen, eine Reihe von Verordnungen (Garn- und Leinwandordnungen, Spinnpatent usw.) immer wieder zu republizieren, und auch dies ohne Erfolg; ein energisches Einschreiten der staatlichen Behörden gegen die säumigen Magistrate und Ortsobrigkeiten aber sei deshalb nicht zu erwarten, „da unglücklicherweise die von dem Politico abhangende Beamte jene, so dem Commerciali untergeben sind, noch immer für ihren Gegenpart halten, folglich die Creyßämter die Vertheidigung der Magistraten und obrigkeitlichen Beamten selten außer Acht lassen werden.“ Es erging dann auf Grund dieser Verhandlungen ein Hofdekret vom 14. März 1767 an alle Länderstellen „wegen Bestraffung deren Magistraten, Jurisdicenten und obrigkeitlichen Beambten, so die Verordnungen in Commercialibus nicht befolgen.“ (Dasselbe Aktenzeichen.) Ein nennenswertes Ergebnis scheint diese Verfügung nicht gehabt zu haben. Noch 1770 wird in Niederösterreich darüber geklagt, „daß die Kreiß-Ämter auf den Vollzug deren Commercial-Verordnungen gar keine Obsicht tragen“ (St. R. No. 1600 ex 1770; ähnlich No. 2140 ex 1771.)

Konzertation zwischen dem niederösterreichischen und dem böhmischen Kommerzkonsesse sei zustande gekommen[1]. Es mag schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß wohl auch das Vorgehen der Konsesse selbst in vielen Fällen nicht ganz einwandfrei war. Auch wenn man nicht annehmen will, daß direkt Bestechungen ihrer Beamten vorkamen[2], so waren die letzteren doch mehrfach selbst an Industrieunternehmungen verschiedener Art beteiligt, und mochten daher bei Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen zu Industriezwecken, in ihren Gutachten über Erteilung von Privilegien usw. nicht immer ganz unparteiisch gewesen sein. Darauf weisen die zahlreichen Anordnungen hin, durch welche später allen Beamten die Beteiligung an Industrieunternehmungen jeder Art verboten wurde[3].

Nimmt man alle diese Umstände zusammen, so erklärt es sich leicht, daß man schon 1765 wieder von der Idee einer vollständigen Trennung der Kommerzialagenden von den übrigen Verwaltungsaufgaben Abstand nahm. Anläßlich der Vereinigung der ganzen Finanzverwaltung unter einem Chef verkündete die Monarchin ihren Entschluß „das Commerciale mit der böheimisch-österreichischen Hofcanzley zu vereinigen“[4]; wie Graf Chotek meinte, hauptsächlich aus dem Grunde, „weilen das Commercialwesen einen beträchtlichen Theil deren Publico-Politica ausmachet, und jedes mit vereinigten Kräften besorget werden solle“[5].

---

[1] Anmerkungen zu der Generallandesaufnahme usw. von Böhmen ex 1766 (Böhmen Komm. Fasc. 53).

[2] Sie scheinen doch vorgekommen zu sein, wie das Zirkular an sämtliche Kommerzkonsesse (betreffend die Hintanhaltung der Geschenkannahme in Amtssachen) vom 10. April 1769 vermuten läßt.

[3] Schon 1766 wurde über diese Frage im Staatsrate verhandelt (St. R. No. 2992 ex 1766). Das erwähnte Verbot wurde dann ausgesprochen in den Zirkularen vom 3. August 1772 (N. Ö. Komm. Fasc. 1 No. 57 ex Aug. 1772) und vom 28. März 1776 (ders. Fasc. No. 76 ex Martio 1776). Vgl. unten S. 231 Anm. 1.

[4] Kabinettschreiben vom 14. Mai 1765 an die Grafen Andler und Chotek. N. Ö. Komm. Fasc. 1. St. R. No. 1218 und 1234 ex 1765.

[5] A. u. Vortrag vom 5. Juni 1765 (ders. Fasc.).

Allein gegen die vollständige Vereinigung und Vermengung der Agenden und des Personals der beiden Stellen wurden von den Leitern derselben schwerwiegende Bedenken erhoben. Vor allem machte Graf Chotek geltend, daß, „obschon das Commerciale eines jeden Landes für einen Hauptttheil der politischen Obsorge anzusehen, ... doch das Commercium universale nach gewissen allgemeinen Principiis, welche mehr den Wohlstand der ganzen Monarchie, als den besonderen Vortheil dieser oder jener Provinz zum Absehen hätten, reguliret, folglich bey einer allen Ländern gleich zugethanen und mit einem Wort indifferenten Stelle verhandlet und festgesetzet werden müsse". Dies sei auch der Grund gewesen, weshalb, „um die in jedem Lande führenden besonderen Principia zu combiniren", die Commercialia schon vor Erhebung des Kommerzhofrats zu einer unabhängigen Hofstelle stets in besonderen Sessionen verhandelt worden seien. Neben diesen Momenten sprachen auch gewichtige politische Erwägungen gegen eine vollständige Vereinigung. Sie hätte eine Zerreißung der Kommerzialangelegenheiten nach den verschiedenen Hofkanzleien (böhmisch-österreichische, ungarische und siebenbürgische) zur notwendigen Folge gehabt; allein auf die Herstellung eines Universalkommerzes der gesamten Monarchie, auf diese Errungenschaft des Kommerzdirektoriums, mochte man doch nicht so leichthin verzichten. An einer ganzen Reihe von Fragen der äußeren Handelspolitik zeigt Graf Chotek die schädlichen Folgen einer vollständigen Vereinigung der Kommerz- mit der übrigen politischen Verwaltung. Ähnlich sprach sich der Kommerzhofrat aus[1]. Und

---

[1] In den „Gedanken über die Vereinigung des . . . Commercien-Raths mit der Hofcanzley", einem freilich nur im Konzepte vorhandenen Aufsatze heißt es (N. Ö. Komm. Fasc. 1): „Der werkthätige Erfolg hat gezeiget, daß das Commercium und die Manufacturen in den k. k. Erblanden in der Maß zugenommen haben, als sie mit mehrerer Aufmerksamkeit durch ein eigenes Departement besorget worden sind, und es wäre wahrlich zu bedauern, wenn dieser in der ersten Blüte stehende Wachstum, über welchen die heimlichen Feinde der Monarchie so scheelsichtig sind, auf einmal wieder ersticken, und in den vorigen Stand verfallen solte. Welcher Verfall fast unvermeidlich vorzusehen ist', wenn das Commerciale nur als

da auch im Staatsrate alle Gutachten darin übereinstimmten, daß wenigstens dermalen die „vollkommene Vereinigung oder Incorporation“ nicht anzuraten sei[1], so entschloß sich auch die Kaiserin, den Kommerzienrat mit der Hofkanzlei — ähnlich wie dies etwa gleichzeitig mit der Hofkammer und der Bankodeputation geschah — „nur in Ansehung der Ober-Direction“ zu vereinigen, den Kommerzienrat daher als abgesonderte Stelle bestehen zu lassen, die eigene Räte und einen besonderen Vizepräsidenten haben sollte. Die Oberleitung aber führte fortab der oberste Kanzler, von dem nunmehr alle Erlässe in Kommerzialangelegenheiten unmittelbar ausgingen. Kompetenz und innere Einrichtung des Kommerzhofrats wurden im übrigen nicht geändert[2].

Für die Kommerzkonsesse schlug Graf Chotek in analoger Weise vor, daß durchgehends der Präses derselben, „wie es in einigen Ländern ohnedies actu ist, zugleich ein membrum gubernii“ sein solle[3]. Dies wurde im wesentlichen auch durchgeführt.

Die neue Verfassung des Kommerzhofrats dauerte indes nur bis 1768. Die Änderungen, die nun vorgenommen wurden, stehen im Zusammenhange mit der damals auf Betreiben Josephs II. durchgeführten weitgehenden Reform der Zentralbehörden. Diese Reform verfolgte den Hauptzweck, „die allzu sehr überhand genommene Vielschreiberey, Langsamkeit bey dem

---

eine Nebensache tractiret wird, und durch mehr Hände in Umweege laufen muß.“ Auch darauf wurde hingewiesen, daß die Kommerzialangelegenheiten „mit den Staatsfinanzen eben so viel, wo nicht mehr Zusammenhang, als mit dem Polizeywesen“ hätten.

[1] Votum des Fürsten Kaunitz St. R. No. 1234 ex 1765.

[2] Graf Andler wurde bei dieser Gelegenheit „jubiliert“ (Kabin.-Schr. vom 14. Juni 1765 N. Ö. Komm. Fasc. 1). In dem Zirkulare vom 14. Juni 1765 an sämtliche Länderstellen heißt es, ihre Majestät hätten „zu mehrerer Beförderung und Unterstützung der in das Provinciale einschlagenden Commercialanliegenheiten beschlossen, das Praesidium und die Oberleitung bey dero ohnmittelbahren Commercien-Rath dero jeweiligen böhmisch-obristen und ersten österr. Canzler zu übergeben, im übrigen aber es bey der bisherigen Verfassung zu belassen“ (ders. Fasc.).

[3] Zit. Vortrag vom 5. Juni 1765.

Lauf der inländischen Geschäften und Nichtbefolgung der ergangenen Befehlen aus dem Grunde zu beheben" [1], und sah auch eine nähere Vereinigung des Kommerzienrates mit der Hofkanzlei in ihrem Plane vor. Ein ausführliches Kabinettsschreiben [2] skizzierte die Grundzüge der „künfftigen Besorg- und Verbindung der Kanzley- und Commercial-Anliegenheiten, auch näheren Aufsicht über die Staatswirthschafft"; eingehende Verhandlungen über die Verteilung der Kompetenz und Organisation der Behörden waren die Folge dieses Schreibens. Der greise oberste Kanzler Graf Chotek mußte sich der allerhöchsten Willensmeinung fügen, obwohl er sich „von den so offtmaligen Neuerungen und ansinnenden Verbeßerungen der Dicasterialeinrichtungen eben nicht die beste Würckung" versprach.

Seine Ansichten über die Bedeutung der Kommerzialangelegenheiten setzte er folgendermaßen auseinander [3]:

Unter allen Teilen der Regierung erfordere die politische Leitung des Kommerzienwesens die meiste Förderung und die meiste Reife in den Entschließungen. Bis auf einige Generalsätze, die unverändert bleiben müßten, sei alles im Kommerzwesen plötzlichen Veränderungen unterworfen; der Privathandel werde öfter mit der „politischen Handlung" vermengt, unterscheide sich von ihr aber dadurch, daß das „politische Commercium" stets den Zusammenhang der ganzen Monarchie zu berücksichtigen habe, während der Privathandel die Spekulation im einzelnen ins Auge fasse. Aus dieser Bedeutung der „politischen Leitung des Commercienwesens" wird dann — den geänderten Wünschen der Monarchin entsprechend — allerdings der Schluß gezogen, daß

[1] Kabinettschreiben vom 11. Februar 1768 Kart. III A 2 ad No. 13 ex Jan. 1769. Die im folgenden zitierten Akten tragen dasselbe Aktenzeichen. Über die Änderung im Geschäftsgange der Behörden, die sich seit etwa 1748 vollzogen hatte, vgl. Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1. Bd. S. 72 fg.

[2] Vom 28. Oktober 1768.

[3] Erinnerungen zu dem a. u. Vortrage vom 22. November 1768 „wegen künfftiger Verbindung der Kanzley und Commercien-Raths, auch dessen zu veranlassende modi operandi".

zwar nach außen hin, vor allem der äußeren Handelspolitik wegen, der Kommerzienrath seinen Namen beibehalten solle; daß aber doch „eine nähere Verbindung des Commercialis mit der Kanzley auch wohl statt haben könne". Der unter der Leitung des obersten Kanzlers, jedoch abgesondert von der Hofkanzlei, bestehenden Kommerzstelle sollten daher die eigentlichen Commercialia zur Besorgung überlassen bleiben; doch sollten ihr „weder die Details der Execution, noch hundert Kleinigkeiten sammt dem Zeit und Muth raubenden Schrifftwechsel" zugemutet werden, diese vielmehr der Kanzlei zugewiesen sein. In wichtigen, die ganze Monarchie betreffenden Angelegenheiten wäre auf Grund gemeinsamer Beratung vorzugehen, und zu diesem Zwecke aus den Räten der Hofkanzlei und des Kommerzienbepartements unter Zuziehung von Mitgliedern der anderen Hofstellen eine eigene Staatswirtschaftsdeputation[1] zusammenzusetzen, die ihre Wirksamkeit nicht bloß auf die deutschen Erblande beschränken, sondern auch auf Ungarn, Siebenbürgen, den Banat und die Militär-

[1] Als Gegenstände der Staatswirtschaft bezeichnet das kaiserliche Billett vom 28. Oktober 1768 „eine so viel möglich verläßliche Einsicht der innländischen Population, der Landescultur, der Viehzucht, der wirklichen Erzeugung in allen Gattungen des Manufactur-Weesens und sämtlicher Fabriquen, der eigenen Bedürfniß und Consumtion in ein und dem anderen, dann der Commercial- und Mauttabellen, aus welch allem der wahre Stand der Staatswirthschafft in ein so anderen behoben, das Passiv- und Activ-Commercium, somit der eigentliche Bilanz beurtheilet werden muß, um nach dem Bestand ein und des anderen zu weiteren nuzlichen Verbeßerungen die Entwürffe faßen, sonderheitlich aber, wo man in dem Billanz annoch zurückstehet, auf Abhilfe fürdenken, und solchergestalten zu Vermehrung der innerlichen Kräfften von Zeit zu Zeit das Diensame an Hand laßen zu können." Hätte die Wirksamkeit der Staatswirtschaftsdeputation jener Idee, die ihrer Errichtung zugrunde lag, vollkommen entsprochen, so wäre sie von größter Bedeutung für die Geschichte der Zentralisationsbestrebungen in Österreich-Ungarn geworden; denn sie sollte Vorschläge zur Verbesserung der Staatswirtschaft in den gesamten Erblanden nach einheitlichen Gesichtspunkten erstatten, und zu ihren ständigen Beisitzern gehörten demgemäß auch Mitglieder der ungarischen und der siebenbürgischen Hofkanzlei. Sie scheint aber alsbald, statt sich bloß mit „systematischen Verfassungen und Generalien" zu beschäftigen, zum Range einer ständigen Konferenz der Hofstellen herabgesunken zu sein und sich vorwiegend mit jenen Detailfragen

grenzen erstrecken sollte. „Ist zwischen diesen und den deutschen Erblanden", so meint Chotek in seinen „Erinnerungen" zu dem zitierten a. h. Billett, „in Ansehung der erwähnten Gegenstände kein systematischer Zusammenhang, siehet sich jedes Land und die ihr vorgesetzte Stelle für einen eigenen Staatskörper an, der seinen Diensteifer nur darinn setzet, dem anderen einen Vorzug zu benehmen, und sich beyzulegen, mit einem Worte, der immer der wirkende, und niemals der leidende Teil seyn will, so wird sich der Punkt des Gleichgewichts niemals festsetzen lassen". Die Anträge des Grafen Chotek fanden, nachdem sich auch der Staatsrat in einer eigenen Kommissionssitzung zustimmend zu denselben geäußert hatte[1], die Billigung der Monarchin.

Im Verlaufe der nun folgenden Behördenreorganisation wurden zunächst „zu mehrerer Beschleinigung der Geschäften" die Würde eines Hofkammer- und Ministerialbankodeputationspräsidenten mit der eines obersten Kanzlers und Kommerzienpräsidenten in einer Person vereinigt, und aus allen jenen Agenden, die nunmehr der Leitung dieses dirigierenden Ministers unterstanden, zwei Departements gebildet[2]. Jene Angelegenheiten, die bisher der Kommerzienrat besorgt hatte, gehörten nebst jenen der Ministerialbankodeputation in das zweite dieser Departements. Allein diese ganze Reform blieb auf den inneren Organismus der Hofstellen beschränkt; sie wurde weder publiziert, noch verloren die nun unter einem gemeinsamen Chef vereinigten Behörden ihre formelle Selbständigkeit; sie behielten eigene Vizepräsidenten ebenso wie eigene Expedite.

---

befaßt zu haben, welche das Einvernehmen der verschiedenen Hofstellen erforderten. (Vortrag der Hofkanzlei vom 18. Januar 1772 Kart. III A 3 Staatswirtsch.-Deputat.) Für die Gewerbepolitik im besonderen hatte die Staatswirtschaftsdeputation, soweit die Akten darüber Aufschluß geben, keine nennenswerte Bedeutung.

[1] Protokoll der Kommission vom 6. Dezember 1768 St. No. 3099 ex 1768.

[2] Verordnung des obersten Kanzlers vom 22. Nov. 1771 (Kart. III A 2 No. 324 ex Nov. 1771 N. Ö.).

Zur Verminderung der Vielschreiberei wurde gleichzeitig eine Reihe von Materien bezeichnet, in denen künftighin eine einfachere Erledigungsart Platz greifen sollte. So wurde, was die Gewerbeverfassung betrifft, verfügt, daß alle Berichte in Zunft- und Handwerkssachen, wofern sie nicht über Beschwerden gegen die Verfügung einer Landesstelle abgefordert waren, und keine Abweichung von den Generalien und bestehenden Verordnungen beantragten, künftighin „currenter", d. h. ohne Beratung in einer Sitzung, erledigt werden sollten. Analog wurden die Länderstellen ermächtigt, in allen Polizeizunfts- und Handwerkssachen ohne Anfrage vorzugehen; bloß die Verleihung oder Bestätigung von Zunft- und Innungsartikeln, dann Beschwerden gegen Verfügungen der Länderstellen waren hiervon ausgenommen.

Auch die Kompetenz der Kommerzkonsesse erhielt eine Erweiterung[1]: diesen Behörden wurde neben der selbständigen Erledigung einer Reihe von weniger bedeutsamen Angelegenheiten auch die „Ertheilung der Handlungs- und Commercialgewerbs-Befugnissen" ohne Anfrage eingeräumt, soweit dabei nicht ein besonderes Privilegium oder das Jus tertii in Frage kam.

Der oben dargestellte Zustand in der Verfassung der Zentralbehörden war begreiflicherweise auf die Dauer unhaltbar, und gelegentliche kleine Änderungen in der Organisation brachten eine Verbesserung. So wurde schon Ende 1771[2], etwa gleichzeitig mit der Ernennung des Grafen Heinrich Blümegen zum obersten Kanzler, auch wieder ein eigener Hofkammer- und Bankopräsident (Graf Kollowrat) ernannt; diesem wurde das „gesammte Commerciale" — als eigenes Departement unter einem Vizepräsidenten[3] — unmittelbar untergeordnet.

Bis 1776 dauerte diese formelle Selbständigkeit des Kommerz-

---

[1] Zirkulare vom 24. November 1771 N. Ö. Komm. Fasc. 6 No. 99 ex November 1771.

[2] Kabinettschreiben vom 17. Dezember 1771 (Kart. III A 2 No. 162 ex Dezember 1771 N. Ö. St. R. No. 4214 ex 1771).

[3] Es war Baron Thaddäus A. J. v. Reischach.

Hofrats. Doch scheint auch jetzt seine Tätigkeit den Erwartungen der leitenden Staatsmänner wenig entsprochen zu haben[1]. Anfangs 1776 beseitigte daher die Kaiserin auch diesen Rest einer gesonderten Behandlung der Kommerzialangelegenheiten, und übertrug dieselben völlig der Hofkanzlei; fortab sollten bei den gewöhnlichen Ratssitzungen dieser Behörde auch die Kommerzialagenden vorgetragen und erledigt werden[2].

Auch die Kommerzienhauptkasse, die bisher separat verwaltet worden war, wurde mit der „Universal-Kasse" vereinigt, und so in oberster Instanz jede Spur der früheren Selbständigkeit der Kommerzialagenden getilgt[3].

Parallel mit der Vereinigung des Kommerzhofrats und der Hofkanzlei erfolgte schrittweise auch die Einverleibung der Kommerzkonsesse in die Länderstellen. Mit Böhmen wurde 1772 der Anfang gemacht[4], denn „allerseits ward die Nothwendigkeit dieser Vereinigung und die von selber allein abhangende Wieder-

---

[1] So wird dem Kommerzienrate zum Vorwurf gemacht, daß er, statt den „Hauptgegenständen" des Kommerzes seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, sich mit „Kleinigkeiten" abgebe, auch wohl mit „schädlichen Zwangsgesetzen" sich beschäftige. (Votum des Staatsrats Binder St. R. No. 913 ex 1771.)

[2] Kabinettschreiben an den obersten Kanzler vom 2. Januar 1776 und Vortrag desselben vom 3. Januar (Kart. III A 2 No. 249 ex Jan. 1776 N. Ö.) Baron Reischach wurde zum Kanzler ernannt, die bisherigen Räte des Kommerzdepartements Doblhoff-Dier, Eger und Raab behielten die teils nach Materien, teils nach Ländern gruppierten Kommerzreferate. Dagegen wurde der „in den Commercialanliegenheiten . . . im Zusammenhang des Ganzen die größte Känntniß, Erfahrung und Einsicht besitzende, verdienstliche" Hofrat v. Degelmann entgegen dem Wunsche des obersten Kanzlers zur Hofkammer übersetzt.

[3] Die meisten jener Abgaben, aus denen die Einkünfte des Fonds bisher geflossen waren, wurden in der Folge aufgehoben. (Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 2. Bd. S. 11.)

[4] Hier war übrigens schon 1769 die Kommerzialzunftskommission „zu Verminderung der Vielschreiberey" aufgehoben worden; ihre Agenden wurden dem Konsesse zugewiesen. (Dekret vom 17. April 1769 Böhmen Komm. Fasc. 1.)

emporbringung der ganz darniederliegenden Industrie in dem Königreiche Böheim eingesehen" [1].

Die Besorgung der Agenden des Konsesses wurde dem Gubernium in der Weise übertragen, daß eine eigene, bei der Landesstelle bestehende Kommission (wie eine solche bereits für die Polizei- und Sicherheitsangelegenheiten eingesetzt war) unter Leitung eines Gubernialmitgliedes sie erledigen sollte. Die (17) in Böhmen vorhandenen Kommerzieninspektoren und Manufakturkommissäre wurden den Kreishauptleuten zur Dienstleistung zugeteilt. Ihre Stellen waren im Erledigungsfalle nicht mehr zu besetzen.

Ähnlich erfolgte alsbald in den übrigen Erblanden die Aufhebung der Kommerzkonsesse und die Einrichtung von Kommerzkommissionen bei den Länderstellen [2]. Doch auch diese Umgestaltung erwies sich binnen kurzem nicht als zweckentsprechend. Zunächst wurden in Innerösterreich über Antrag des dortigen Gubernialpräsidenten die Kommerzkommissionen von Steiermark, Kärnten und Krain vollständig mit ihren Länderstellen vereinigt [3]; es blieb nicht einmal eine äußerlich gesonderte Behandlung der Kommerzialangelegenheiten bestehen. Das gleiche wurde im Jahre 1776 auch für die übrigen Länder angeordnet [4]; die bisher

---

[1] Protocollum Commissionis extraordinariae ddo. 13. Februar 1772 (Böhmen Komm. Fasc. 1 No. 30 ex Majo 1772. St. R. No. 428 ex 1772).

[2] Reskripte vom 10. September 1772 (N. Ö. Komm. Fasc. 6 No. 149 ex September 1772; Kart. V G 1 No. 397 ex 1772 N. Ö.; J. Ö. Komm. Fasc. 2 No. 42 ex September 1772; St. R. No. 1804 ex 1772). Auch die bloß in Mähren existierenden Lokalgewerbevorsteher (besondere Kommerzialbeamte, vgl. oben S. 33) wurden 1773 abgeschafft (St. R. No. 1861 ex 1773). Der erst 1769 in Österreich ob der Enns geschaffene Posten eines Manufakturkommissärs, der vor allem die qualitätsmäßige Herstellung der Produkte der Textilindustrie zu überwachen hatte, blieb bei dieser Änderung der Behördenorganisation unberührt.

[3] Protokoll-Extr. der Hofkanzlei vom 8. und 9. Juli 1774 (J. Ö. Komm. Fasc. 1 No. 29 ex Juli 1774).

[4] Reskript vom 14. Februar 1776 auf Grund des Protokolls vom 17. Januar 1776 (Kart. III A 2 No. 249 ex Jan. 1776 N. Ö.).

gesondert verwalteten Kommerzkassen wurden, ebenso wie der Kommerzienhauptfonds, inkameriert. Die Aufhebung der zu Triest bestehenden Intendenza, die seit 1749 unmittelbar der obersten Kommerzstelle unterstanden hatte, veranlaßte die Einverleibung dieser Stadt in das Verwaltungsgebiet der Landeshauptmannschaft von Görz und Gradiska.

So war die Idee einer selbständigen Behandlung der Kommerzangelegenheiten nicht imstande gewesen, sich wirklich dauernd durchzusetzen. „Es läßt sich wohl nicht leugnen," meint 1818 A. v. Krauß anläßlich einer Besprechung dieser ganzen Organisationsversuche[1], „daß in jener Periode, wo die Commerz-Consesse bestanden, Einheit in allen Maßregeln war, daß damals, nach dem Geiste und den Bedürfnißen der Zeit, die wichtigsten Patente in Handels- und Gewerbssachen erschienen .... mit einem Worte, alle Gegenstände, welche die Nationalökonomie interessieren konnten, mit einer besonderen Aufmerksamkeit gewürdigt wurden[2]. Diese Consesse würden sich ohne Zweifel unter allen Regierungsveränderungen .... erhalten haben, wenn sie weniger kanzleymäßig organisirt, und durch die Benützung der umfassenden Kenntnisse practischer Männer mehr consolidirt worden wären. Allein die erfahrenen Kaufleute und Fabrikanten wurden aus übel verstandenem Mißtrauen selten oder nur einseitig gehört. Größtentheils mangelte es aber noch der Monarchie an solchen verläßigen Männern. Die Consesse verfielen daher nach und nach in den bureaumäßigen Schlendrian, in das Unwesen der Schreibseligkeit. Sie wollten alles regieren, sich in alles einmengen, und entwarfen Qualitätenordnungen, die in

---

[1] In dem a. u. Vortrage der Kommerzhofkommission vom 15. Oktober 1818 über die Errichtung von Handelskammern; Krauß war Referent (Komm.-Komm. Fasc. 1 Nr. 237 ex Oct. 1818). Er scheint dabei einen — von mir nicht aufgefundenen — Vortrag des Hofkammerpräsidenten Grafen Kollowrat vom Jahre 1772 benutzt zu haben (St. R. No. 428 ex 1772).

[2] Vgl. dazu auch Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. 2. Bd. S. 193 fg.

der Ausführung tausend Schwierigkeiten unterlagen, die die Industrie durch unendliche Plackereyen lähmten. Sie forderten eine immer größere Zahl von Beamten, und kosteten zuletzt dem Staate so bedeutende Summen, daß es endlich sowohl für die Industrie, als für die Finanzen zweckmäßig befunden wurde, diese Consesse aufzuheben..... Die Consesse kosteten dem Staate jährlich 133326 fl, die denselben untergeordneten Land- und Kreiscommercialinspectoren, die Manufacturcommissäre, die Revisoren u. s. w. lebten größtentheils bey geringen Besoldungen von Bedrückungen und Strafen der Unterthanen. Die Consesse verfielen in Uneinigkeit mit den Länderstellen, die Inspectoren forderten gleiches Ansehen mit den Kreishauptleuten, und diese ganze Einrichtung ward endlich den Unterthanen verhaßt und fürchterlich".

Die ganze Geschichte der Kommerzbehörden scheint dieses Urteil des erfahrenen Gewerbepolitikers wohl zu bestätigen.

Zweites Kapitel.

Die gewerbliche Entwicklung unter staatlicher Leitung.

(Gliederung der Periode von 1762 bis 1776 in zwei Abschnitte S. 118. — Die Beherrschung der gesamten Erwerbstätigkeit von einem Zentralpunkte aus als leitende Idee der Wirtschaftspolitik S. 119. — Die Manufakturentabellen und Kommerzialoperationspläne S. 123. — Übersicht über den Gang der industriellen Entwicklung in den einzelnen Erblanden S. 125. — Unterstützung der Industrie durch Vorschüsse und Geldaushilfen S. 131.)

Wie vom Ende des Siebenjährigen Krieges bis etwa gegen 1776 in der Frage der Regulierung der Behördenorganisation die tastenden Versuche kein Ende nehmen, so entspricht dieser Erscheinung eine ähnliche Entwicklung in der Gewerbepolitik selbst. Dieser Parallelismus läßt sich noch weiter verfolgen. Hier wie dort zeigt sich bis 1770 etwa das Streben nach einer möglichst straffen Zentralisation, nach einer Beherrschung der gesamten Industrietätigkeit von einem Mittelpunkte aus. Diese

Gedanken werden zu Beginn der 70er Jahre zwar noch nicht aufgegeben, aber immer mehr bricht sich die Überzeugung Bahn, daß eine gedeihliche Entwicklung der Industrie ihre Grundlage weniger in einer noch so eifrigen Tätigkeit von Kommerzbehörden, als vielmehr in einer Befreiung der wirtschaftlichen Kräfte, in einer Freisetzung der Konkurrenz finden müsse. Bis 1776 etwa dauert der Kampf des alten Systems mit den immer mehr durch die Erfahrung gefestigten neuen Grundsätzen. Und wie in der endgültigen Beseitigung der Kommerzbehörden, so kommen auch in der bedeutungsvollen Verordnung vom 31. März 1776 diese Ideen zum sichtbaren Ausdruck, um dann in den wenigen noch folgenden Regierungsjahren der großen Kaiserin ihre Durchführung zu finden.

Die Rücksicht auf diesen deutlich erkennbaren Wandel in der Gewerbepolitik war für die vorliegende Darstellung bestimmend, die Periode von 1762 bis 1776 auch äußerlich scharf von der folgenden abzugrenzen. Aber auch sie trägt, wie bereits erwähnt, kein einheitliches Gepräge. Und so mag denn, so wenig auch das Willkürliche einer solchen Einteilung verkannt wird, doch schon im Interesse einer größeren Übersichtlichkeit der Darstellung das Jahr 1770 die Grenzscheide für eine weitere Unterteilung dieser Periode bilden, die daher selbst wieder in zwei Abschnitte zerfällt. Der erste, von 1762 bis 1770 reichend, ist gekennzeichnet durch das Streben der Staatsverwaltung nach einer möglichst weitgehenden Beherrschung des Gewerbewesens; nach 1770 ringen die neuen Ideen einer Entfesselung der freien Konkurrenz um den Sieg, den sie 1776 erlangen; ein Kampf, der auch auf die Gestaltung der Gewerbepolitik nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Ihre eigentliche Rechtfertigung kann diese Einteilung allerdings erst in der folgenden Darstellung finden.

Der große Gedanke, der die Gewerbepolitik von 1762 bis 1770 beherrscht, ist, wie schon erwähnt, der Plan, ein Universalkommerz aus den gesamten deutsch-böhmischen Erblanden herzustellen. Wollte man ihn verwirklichen, so mußte die Staats-

verwaltung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln richtunggebend in die Entwicklung der Industrie eingreifen. So war denn eine einfache Folge jener Idee das Streben der leitenden Behörden, eine vollständige Beherrschung des Gewerbewesens zu versuchen, keinen einzelnen Zweig der für den Handel bedeutsamen Gewerbe sich selbst zu überlassen, sondern jedem von dem gemeinsamen Zentralpunkte aus seinen Weg zu weisen — Gedanken, die in den Verhandlungen über die Einrichtung des Kommerzhofrats klar genug zutage traten.

Bei diesem Streben nach Leitung der industriellen Entwicklung machte der Zentralisationsgedanke freilich nicht Halt: die ganze Erwerbstätigkeit im Staate suchte er nach einheitlichen Grundsätzen zu lenken, das Gleichgewicht aller Nahrungszweige in den gesamten Erblanden herzustellen. Wie Justi diese Forderung mit aller Entschiedenheit formuliert hatte: „Der Regent muß alle Gewerbe dirigiren, wie es die Nothdurft des Landes, die auswärtigen Commercien, die Beförderung und Vermehrung der Nahrung der Unterthanen und kurz die allgemeine Wohlfahrt des Staates erfordern“.

Und so konnte es nicht ausbleiben, daß auch die auf alle nur mögliche Förderung der Industrie gerichtete Tätigkeit der Staatsverwaltung von dem nagenden Zweifel nicht ganz verschont blieb, ob sie nicht jenes oft betonte Gleichgewicht zum Nachteile des Ackerbaues verschiebe, ob jene Tätigkeit auch wirklich geeignet sei, „den status populationis und den damit verknüpften Nahrungsstand“, das „summum bonum eines jeden Staats“ zu gewährleisten. Als es sich daher 1766 um die Absendung eines kaiserlichen Kommissärs in die Erblande handelte, der sich von dem Ergebnisse der bisher verfolgten inneren Politik durch den

[1] Justi, Staatswirtschaft I S. 265. Unter „Gewerbe“ sind in der zitierten Stelle alle Erwerbszweige verstanden. Mit voller Schärfe kamen diese Ideen auch zum Ausdrucke in der „mündlichen Äußerung“, die 1766 Fürst Kaunitz in Gegenwart des Kaisers anläßlich der Diskussion über die Zweckmäßigkeit des Prohibitivsystems erstattete. (Protokoll vom 17. April 1766 St. R. No. 675 ex 1766.)

Augenschein überzeugen sollte, da wurde in die Instruktion[1] dieses Beamten auch ein Absatz aufgenommen, in dem es heißt, es werde „eine Hauptbeschäftigung des Commissarii seyn, das Verhältniß der dermaligen Population mit der Agricultur und dem möglichen Industrial- und Manufacturs-Nahrungs-Trieb zu erheben, und in welcher Maaß einem oder dem andern der Vorzug zu geben anzuzeigen; damit daraus abgenommen werden könne, ob die Verordnungen, welche auf die Vermehrung der einen und die Verbeßerung der andern abziehlen, so unbefolglich und überflüßig sind, als sie jezuweilen angegeben werden".

So behält denn das alte Verteilungsproblem noch immer seine Kraft, und erfährt nur unter dem Einflusse der Gesamtstaatsidee eine neue Färbung[2].

Jener Zweifel, ob die Proportion zwischen der industriell und der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung nicht gestört werde, beschäftigte die Behörden aber doch nur ausnahmsweise. Denn Österreich war ein Agrarstaat, der seinen Bedarf an Nahrungsmitteln vollauf zu decken vermochte[3]. Wie in allen übrigen Staaten Europas, so mußte auch in Österreich einer Lösung der Landwirtschaft aus den Fesseln ihrer alten sozialen Verfassung und der damit zusammenhängenden Betriebsformen

[1] N. Ö. Komm. Fasc. 55 No. 38 ex 1766. Kart. V G. 1 Böhmen. St. R. No. 2990 ex 1765 No. 1129 ex 1766. Im einzelnen hatte der Kommissär gemäß seiner Instruktion neben der Prüfung des Erfolges der vielumstrittenen Ein- und Ausfuhrverbote zu untersuchen, wie sich der Nutzen derselben „gegen die ansonsten mögliche Bevölkerung, den Ackerbau und die übrige Cultur verhalte, und ob also zum Nachtheil der letzteren die Manufacturen nicht allzu sehr begünstiget, und das Volk außer der gehörigen Proportion zu einer minder standhaften und erträglichen Nahrung geleitet werde . . ."

[2] Wir kommen später bei Besprechung der Verhandlungen über die Verteilung der Industrie zwischen Stadt und Land auf diese Fragen zurück. Vgl. unten S. 169 fg.

[3] So meint 1766 Graf Chotek in dem Vortrage vom 21. März, daß „die Grundsätze, vor allen das Brod als die erste Nothwendigkeit herzustellen, sich auf Eurer Majestät Erblande nicht anwenden lassen, weilen selbe an diesen Lebensmitteln, in das Gesammte betrachtet, schon dermalen einen Überfluß haben" (Kart. IV A 1 No. 63 ex Jul. 1766 Mähren).

eine Steigerung des gewerblichen Lebens vorausgehen, das Änderungen weit leichter zugänglich ist, als die schwerfällige Agrarverfassung, und auch viel schneller eine völlige Umgestaltung seiner Betriebsformen durchzuführen vermag als die Landwirtschaft.

So gilt es jetzt mehr denn je zuvor als eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsverwaltung, Industrie und Handel nach Möglichkeit zu heben: Erzeugung aller für den inländischen Bedarf erforderlichen Produkte im Inlande, Absperrung des inländischen Marktes gegen die Waren des Auslandes, Steigerung der Produktion bis zur Exportfähigkeit — darin gipfelt die Industriepolitik, dieses Thema ist das Leitmotiv, das in unzähligen Vorträgen und Verordnungen variiert wird. Nicht bloß durch die Errichtung einzelner Fabriken sollte die gewerbliche Tätigkeit gesteigert werden, es galt nun, entsprechend den Ideen der merkantilistischen Politik, die Industrialisierung des ganzen Reiches durch ein Verlagssystem großen Stils durchzuführen, ein dichtes Netz gewerblicher Tätigkeit über die gesamten Erblande zu spannen[1]. Zu verdoppeltem Eifer mochte die Staatsverwaltung wohl durch jene fast übermäßigen Anstrengungen angespornt werden, die gerade damals der große Gegner der Monarchie, Friedrich II., in seinen Ländern, und insbesondere in Preußisch-Schlesien, zur Entwicklung der Industrie unternahm[2].

Leicht waren freilich die Aufgaben der Kommerzbehörden nicht, und etwas melancholisch meint noch 1769 der Kommerzhofrat[3]: „Wo kein Zufall und Glück, wie in den kais. kön.

[1] So bemerkt eine a. h. Resolution vom 26. Januar 1769, sie ersehe aus den Berichten des Grafen Kinsky über seine Bürgsteiner Unternehmungen, daß die „Fabricatur“ nicht etwa bloß in den „Fabrique-Häusern bleibe“, sondern sich auf dem Lande ausbreite, „welches das sicherste Mittel ist, solche fest zu gründen“ (St. R. No. 215 ex 1769).

[2] Vgl. z. B. Fechner in der Zeitschrift für die ges. Staatswissensch. 1901 S. 618 fg.

[3] Prot.-Extr. vom 31. Juli 1769 (Böhmen Komm. Fasc. 51 No. 51 ex Aug. 1769).

Erblanden nichts von beiden ist, die Manufacturen in Eil einführen, müßen erst Beschwerlichkeit und Mühe solche in Gang bringen."

Zu Anfang dieser Periode vermochte die gewerbliche Produktion noch immer kaum den Inlandsbedarf zu decken, und die Kommerzhofstelle muß bekennen, „daß die meiste von denen Landesmanufactis noch nicht in einem solchen Quanto erzeuget werden, daß damit auf einen auswärtigen Verschleiß vorzudenken nöthig ...."[1]. Daneben fehlte es freilich auch an optimistischen Äußerungen über die industrielle Entwicklung nicht[2].

Die Durchführung der Idee, die ganze Industrie der Erblande von einem Zentralpunkte aus zu leiten, forderte zunächst eine genaue Kenntnis des jeweiligen Standes der gewerblichen Entwicklung in allen Ländern, eine stete Überwachung der Fortschritte in Gewerbe und Handel, eine den erzielten Resultaten stets von neuem angepaßte Bestimmung jener Richtungen, in denen sich die Tätigkeit der Behörden zur Förderung der Industrie bewegen sollte. Schon in der früheren Periode waren wiederholt an die einzelnen Länderstellen Aufträge zur Verfassung und Einsendung von Manufakturentabellen ergangen[3], die eine vollständige statistische Nachweisung aller in den Kommerzialgewerben beschäftigten Personen samt Angaben über die

---

[1] Prot. vom 27. März 1761 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1).

[2] So bemerkt ein Kabinettschreiben von 1762 an den Grafen Andler mit einer gewissen Genugtuung: „Die Manufacturen sind bereits in großer Menge und in fast allen Gattungen eingeführt, das Volk gewöhnet sich zur Industrie, der Willen zu denen Commercien erhebt sich, und die Fremden richten schon ihre Aufmerksamkeit auf diese veränderte Gestalt der Sachen; was also in dem Jahre 1749 nur zu wünschen und schwer zu erreichen gewesen, dieses kann nunmehro verlässig gehoffet und leicht erlanget werden" (N. Ö. Komm. Fasc. 55). Ähnliche Äußerungen in den Voten des Staatsrats No. 2870 ex 1767.

[3] So für Böhmen mit Reskript vom 7. Juni 1749, vom 18. Septbr. 1756 (vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde Bd. II S. 4). Sehr beliebt war die Bezeichnung der Manufakturentabellen als „Staatsbrille". (Vgl. z. B. die „Unpartheyischen Gedancken" usw. S. 351.)

Art und Menge der erzeugten Produkte enthalten sollten. Diese Aufträge werden jetzt wiederholt[1].

Neben den Zwecken der Statistik hatten diese Tabellen auch noch einem anderen, unmittelbar praktischeren Zwecke zu dienen. Sie sollten in Druck gelegt, die Tabellen eines jeden der Erblande auch den Kommerzkonsessen der übrigen mitgeteilt und von diesen Behörden den „Handelsleuten, Traficanten und Verlegern zu ihrer Speculation" vorgelegt werden[2]; so wollte man eine innigere wirtschaftliche Verknüpfung unter den Erblanden herstellen, „eines dem anderen die hülfliche Hand zu bieten in Stand setzen, und den bisher den Fremden zugegangenen Nahrungsverdienst in Hinkunft dem erbländischen Unterthanen und Fabricanten zuwenden".

Noch schärfer als in dem Auftrage zur Einsendung von Manufakturtabellen äußert sich der Gedanke einer autoritativen Leitung der ganzen Industrie in dem Befehle zur Erstattung der sogenannten Kommerzialoperationspläne, der 1763 zunächst an den Kommerzhofrat erging[3]. Dieser wies daher alle Länderstellen an[4], mit Unterstützung der Kommerzkonsesse alljährlich einen vollständigen Bericht über alle jene Maßnahmen zu erstatten, welche die Behörde zur Unterstützung der Industrie ihres

---

[1] Zirkulare an sämtliche Länderstellen vom 26. Februar 1762 (Altes Komm. Fasc. 1), vom 19. März 1763 (Böhmen Komm. Fasc. 53), vom 23. Juli 1767 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1).

[2] Zirkulare vom 18. März 1765 (N. Ö. Komm. Fasc. 57 Nr. 6 ex 1765). Die Formulare zu diesen Tabellen enthielten fünf Rubriken: Name der Waren; Name der Orte und des Viertels oder Kreises, wo die Erzeugung stattfand; Stückzahl der produzierten Waren, welche wieder nach drei Gruppen: feine, mittlere und grobe gesondert nachgewiesen werden sollten; beiläufige Preise der Waren; endlich Namen der Fabrikanten, Verleger und Korrespondenten. An Zuverlässigkeit ließen diese Tabellen freilich viel zu wünschen übrig, wie die Behörden oft genug selbst betonen. Für die Zwecke einer Industriestatistik sind sie nicht verwendbar, weil sich nur einige derselben erhalten haben.

[3] Resolution auf den Vortrag vom 5. Februar 1763, der mehrere Kommerzialprojekte des damaligen Intendenza-Rates von Raab behandelte (N. Ö. Komm. Fasc. 1 St. R. No. 607 ex 1763).

[4] Zirkulare vom 14. November 1763 (Altes Kommerz Fasc. 9).

Verwaltungsgebietes in dem folgenden Jahre zu treffen gedachte. Auf Grund dieser Berichte sollte von dem Kommerzhofrate alljährlich ein die ganze Monarchie umfassender förmlicher „Operationsplan" der Kaiserin vorgelegt werden. Und tatsächlich kann man an der Hand dieser bis gegen 1770 ziemlich regelmäßig eingelieferten Berichte die gewerbliche Entwicklung eines jeden der Erbländer und die staatlichen Maßregeln zur Hebung der Industrie, wenigstens in großen Umrissen, verfolgen.

Es kann nicht die Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, auch nur einen Überblick über die Fülle jener Maßnahmen zu geben, welche die Staatsverwaltung zur Förderung der einzelnen Industriezweige traf. Diese Aufgabe könnte nur in monographischen Einzeldarstellungen der Gewerbegeschichte gelöst werden, aus denen sich dann auch die Erfolge dieser Industriepolitik im einzelnen ergeben würden. Hier mag mit einigen Bemerkungen, die freilich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können, die Richtung der industriellen Entwicklung in den einzelnen Erblanden angedeutet werden, schon deshalb, um die nötigen Grundlagen für ein Verständnis der späteren gewerbepolitischen Maßnahmen zu gewinnen.

Beginnen wir mit Niederösterreich. Hier war die in großem Stile verlagsmäßig betriebene Wollenzeug- und Kottonfabrikation für das Landvolk von höchster Bedeutung[1], und diese Manufakturen waren in raschem Aufschwung begriffen. Neben der Schwechater Kottonfabrik wurde zu Friedau eine zweite errichtet[2], später eine dritte zu Kettenhof[3]. Auch die Metallindustrie (vor allem die Erzeugung von sogenannten leonischen, d. h. Draht-

[1] Vortrag vom 25. April 1764 (N. Ö. Komm. Fasc. 58). Der Vortrag vom 15. Mai 1766 konstatiert, daß die Spinnerei und die damit verbundene Weberei sich „mit dreyen Jahren beynah um die Halbscheid vermehret habe" (N. Ö. Komm. Fasc. 58 No. 18 ex 1766).

[2] An ihr war Freiherr v. Fries beteiligt. Sie gewann den bekannten Kattundrucker Heinr. Schüle aus Augsburg. Vgl. Hallwich, Firma Franz Leitenberger S. 52 fg.

[3] Sie wurde vom Grafen Blümegen errichtet (ebenda S. 53).

zugwaren, dann von Messingwaren) suchte man in Niederösterreich zu entwickeln[1]. Besondere Pflege aber fand hier die Seidenindustrie, der es nach Ansicht des Kommerzhofrates[2] bloß „an dem guten Willen der Kaufleute ermangelte". Denn sie erzeuge schon fast alle Gattungen der Seidenzeuge in erträglicher Güte und billigem Wert. Man scheue keine Kosten, jenen Meistern, die sich auf reiche Zeuge und andere feinbroschierte Seidenarbeit verlegten, Werkstühle unentgeltlich beizustellen, man setze Prämien aus, unterstütze die Arbeiter mit den nötigen Dessins von bestem Geschmack[3]. Zu diesen wichtigsten Industriezweigen kamen noch, speziell in Wien, die Papierindustrie, die Lederfabrikation, die Hutmacherei, die Bleistiftfabrikation u. a. m.

In Österreich ob der Enns, an dessen Bevölkerung der „unverdrossene Fleiß und die natürliche Erfindungskraft" gerühmt werden[4], bildeten die Leinwanderzeugung und Schafwollverarbeitung die wichtigsten Zweige der gewerblichen Tätigkeit. Hier hatte die Staatsverwaltung das vornehmste industrielle Unternehmen des Landes, die Wollenzeugfabrik zu Linz, in ihrer Hand, und sie war bestrebt, dasselbe durch Ausschließung aller monopolistischen Preisgestaltung „dem Publico nuzlich zu machen"[5]. Durch Ausdehnung ihrer Spinndistrikte auch auf die übrigen Erblande suchte die Fabrik ihren Umfang zu erweitern, durch Errichtung von Wollkämmereien, durch Verbesserung der Weberei und der Appretur die Qualität ihrer Erzeugnisse zu heben. Auch die Baumwollstrickerei wurde nach Kräften gefördert[6], die Leinwandbeschau nachdrücklich gehandhabt[7]. Von größerer Bedeutung waren auch die Eisenindustrie (zu Steyer),

[1] Schon 1764 gab es in Niederösterreich drei Drahtzugfabriken, dann die Messingfabrik zu Lichtenwörth.

[2] Vortrag vom 25. April 1764 (N. Ö. Komm. Fasc. 58).

[3] Vortrag vom 13. Nov. 1764 (N. Ö. Komm. Fasc. 57 No. 217).

[4] Vortrag vom 20. März 1764 (N. Ö. Komm. Fasc. 59 No. 62).

[5] St. R. No. 1352 ex 1762.

[6] St. R. No. 1380 ex 1769.

[7] Eine neue Beschauordnung wurde am 17. Dezember 1766 erlassen.

dann einige holzverarbeitende Gewerbe, die zu Beginn der 60er Jahre eingeführt wurden.

Besondere Aufmerksamkeit fand die Industrie Böhmens, Galt es doch, in diesem Lande einen Ersatz für den Verlust des gewerbereichen Schlesien zu erlangen[1].

So sollte denn Böhmen der eigentliche Sitz der Textilindustrie werden, die hier in ihren drei Hauptgruppen: Leinen-, Schafwoll- und Baumwollmanufaktur eifrigst Förderung fand[2]. Für die Entwicklung einer Großindustrie war es vor allem von Bedeutung, daß sich, angeregt durch das Beispiel des Konsetzpräsidenten Grafen Joseph Kinsky, eine Reihe von böhmischen Aristokraten zur Einführung von Manufakturen auf ihren Gütern bestimmen ließen[3]. Schon 1762 konnte Kinsky der Kaiserin die „erfreuliche Nachricht" geben, daß verschiedene Herrschaften in Böhmen, darunter Graf Waldstein, Fürst Lobkowitz, Graf Bolza u. a. m., „viele Neigung bezeigten", auf ihren Gütern die Einführung von Manufakturen zu befördern[4]. Und mehrmals nahm die Kaiserin Veranlassung, nicht nur den Grafen Kinsky[5], sondern auch anderen Aristokraten Böhmens ihre Zufriedenheit über diese Unterstützung der Industrie auszusprechen[6].

---

[1] Über den Kampf, den Österreich damals mit Preußen um die Entwicklung der Leinenindustrie führte, vgl. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes usw. S. 100, 110, 140.

[2] Siehe unten S. 155.

[3] Wie sehr die Beschäftigung des Adels mit Unternehmungen des Handels und der Industrie damals im Geiste der Zeit lag, darüber vgl. Justis Abhandlung „Von dem Verhältnis des Adels gegen den Staat und die Commercien" (Gesammelte politische und Finanzschriften 1761 Bd. I S. 147 fg.). La noblesse commerçante Paris 1756 u. a. m.

[4] Böhmen Komm. Fasc. 62.

[5] Handschreiben an den Grafen Kinsky vom 21. Juni 1762 (Böhmen Komm. Fasc. 62, abgedruckt bei Paudler, Graf Joseph Kinsky S. 36). Ähnlich ein Handbillett vom 26. Dezember 1767 (St. R. No. 2870 ex 1767).

[6] Handbillett an die Grafen Kinsky, Vinz. Waldstein und Bolza von 1763 (Böhmen Komm. Fasc. 53, vgl. Hallwich, Firma Franz Leitenberger S. 27). Ähnlich ein Dekret, das den ganzen böhmischen Adel wegen seiner Förderung der Industrie belobte, vom 1. April 1771 (Kart. V G 5 No. 47 ex Apr. 1771 Böhmen). Erwähnung verdienen

In der Hauptsache aber ruhte die Industrie in den Händen zünftiger Meister und hausindustriell tätiger Arbeiter; die Kommerzbeamten hatten hier reichlich zu tun, wenn sie den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbezweige gerecht werden wollten.

Neben der Errichtung von Spinn- und Weberschulen, von „ehrlichen" Spinnmanufakturhäusern, neben der Aufsicht über die Leinwand- und Tuchbeschau beschäftigte daher die Behörden die Förderung der Bleichen und Appreturen, der Spitzenklöppelei und Zwirnmanufakturen, der Schleier- und Battistweberei, der Loh- und Weißgerberei, der Handschuhmacherei, der Seidenkultur, der Bänderfabrikation und Hutmacherei, der Erzeugung metallener Knöpfe und Wachswaren, der Papiermühlen, der Tuchmacherei und Strumpffabrikation, der Herstellung von Farbstoffen, Bleistiften und Flintenrohren, der Granatschleiferei, Glasfabrikation usw.[1]

Indes es wäre hier wohl weniger mehr gewesen; wiederholt wird der böhmische Konseß ermahnt, sich „guter Wirtschaft" zu befleißigen[2], nicht so oft Anträge auf Geldvorschüsse für einzelne Unternehmer zu stellen, und nicht zuviel auf einmal anzufangen[3].

---

neben den schon oben (S. 75) genannten Fabriken des Grafen Kinsky zu Bürgstein vor allem die Kottonfabrik des Grafen Bolza zu Kosmanos (vgl. Hallwich a. a. O. S. 22 fg. und passim), dann die seit 1715 bestehende Tuchfabrik des Grafen Waldstein zu Oberleutensdorf (vgl. Schlesinger in den Mitt. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen Jahrg. III S. 140 fg.), das 1765 eröffnete Manufakturenhaus der Grafen Franz Kinsky und Vinzenz Waldstein zu Weißwasser (vgl. Demuth in den zitierten Mitteilungen Jahrg. XXVIII S. 293), die Bandfabrik des Grafen Ulfeld zu Jenischkau und andere mehr. Es gründeten übrigens auch einzelne Kaufleute, wie der Bankier Zehendner ähnliche Unternehmungen.

[1] Anmerkungen zu der Generallandesaufnahme der Manufakturen usw. in Böhmen vom Jahre 1766 (Böhmen Komm. Fasc. 53 ad No. 72 ex Dec. 1768) und Prot.-Extr. des Komm.-Rats vom 1. Mai 1769 (Böhmen Komm. Fasc. 50. Ähnlich St. R. No. 3116 ex 1774).

[2] Prot.-Extr. vom 23. Juli 1767 (Böhmen Komm. Fasc. 50 No. 19 ex Jul. 1767).

[3] Prot.-Extr. vom 1. Mai 1769 (ders. Fasc.).

Für Mähren und den bei Österreich verbliebenen Teil Schlesiens kamen im wesentlichen die gleichen Industriezweige in Betracht wie für Böhmen. Für Schlesien vor allem die Leinenmanufaktur[1], für Mähren daneben insbesondere die Tuchindustrie. Die mährischen Tücher der mittleren und geringeren Gattung wurden schon damals ihrer Qualität wegen gerühmt[2]. Lag die Tuchfabrikation Mährens noch immer vor allem in den Händen der Iglauer Meisterschaft, die schon seit langer Zeit eine Reihe von genossenschaftlich organisierten Einrichtungen zur Beschaffung der Rohstoffe, zur Färberei und Appretur, sowie für den Absatz ihrer Waren besaß[3], so fallen doch in diese Zeit die Anfänge der Brünner Schafwollwarenindustrie, die durch Übertragung der Kladruber Tuchfabrik nach Brünn (1765) ihren ersten Impuls erhielt[4]. Die Frage, wie man hier geeignete Verleger für diese Manufakturen finden könnte, beschäftigte nach wie vor die Behörden, denn sie blieb eines der schwierigsten Probleme der Gewerbepolitik[5].

Weniger günstig standen die Voraussetzungen für die Entwicklung einer Industrie in den inner- und vorderösterreichischen Ländern, wo zu Beginn dieser Periode von einem Gewerbefleiße

---

[1] Note des Grafen Andler vom 14. Juni 1765 (N. Ö. Komm. Fasc. 1 No. 14 ex Jun. 1765). Vgl. Hadwiger, Staatliche Weberpolitik usw. in der Zeitschrift für die ges. Staatswissensch. 1904.

[2] St. R. No. 3060 ex 1763. Über den Zustand der mährischen Tuchmanufaktur um 1770 vgl. d'Elvert, Zur Kulturgeschichte Mährens und Schlesiens III S. 66.

[3] Vgl. unten S. 166.

[4] Vgl. Migerka, Rückblicke auf die Schafwollwarenindustrie Brünns S. 4. Beer, Studien zur Geschichte der österr. Volkswirtschaft usw. S. 119 fg. d'Elvert, Zur Kulturgeschichte Mährens 3. Bd. S. 71 fg. Daneben errichtete der Präsident des Reichshofrats Graf Harrach auf seinem Gute in Namiest eine Wollenzeugfabrik (d'Elvert a. a. O. S. 61), Graf Mittrowsky eine Fabrik für halbleinene und halbwollene Waren zu Ziablowitz (d'Elvert ebenda S. 69 fg., 252 fg.), der Stadtrat von Mährisch-Neustadt 1768 eine Zeugfabrik und Schönfärberei (ebenda S. 61 fg., vgl. auch Fechner, Die handelspolitischen Beziehungen usw. S. 479).

[5] Prot.-Extr. des Komm.-Rats vom 31. Juli 1769 (Böhmen Komm. Fasc. 51 No. 51 ex Aug. 1769).

eigentlich noch nicht die Rede war[1]. Vor allem die Bevölkerung Tirols befand sich in einem sehr elenden Zustande[2]; hier suchte man durch Entsendung von geschickten Arbeitern aus anderen Erbländern, und durch Unterstützung des Landes aus dem gemeinsamen Kommerzialfonds[3] eine Seidenindustrie zu entwickeln, und die vorhandenen geringen Ansätze zu einer hausindustriell betriebenen Leinwand- und Baumwollspinnerei, zu einer Hut- und Handschuhfabrikation, dann Holzschnitzerei nach Möglichkeit zu erweitern, und es gelang auch, hier manchen Fortschritt zu erzielen[4]. Dagegen erregte der Antrag, auch die Eisengeschmeidarbeit in Tirol einzuführen, deshalb Bedenken, weil dies den übrigen Erblanden schädlich werden könne.

Als das geeignete Land zur Entwicklung einer Stahlindustrie erschien vielmehr Kärnten, „wo wohlfeil zu leben und das vortrefflichste Material zu finden" sei[5]. Aber diese Industrie mußte erst entwickelt werden, ebenso wie die Tuchmanufaktur, die 1762 in Kärnten durch den Kommerzienrat v. Thyß begründet wurde, und sich ausgiebiger Unterstützung seitens der Staatsverwaltung erfreute[6]; dann die Bortenfabrikation und die Seidenbandweberei[7].

Noch ungünstiger standen die Dinge in Steiermark und Krain, wo nicht nur bei der Bevölkerung und den Obrigkeiten aller „Industrialgeist" fehlte[8], sondern auch die Tätigkeit der

---

[1] Schätzenswertes Material zur Geschichte der Textilindustrie in Vorderösterreich enthält Gotheins Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I S. 742 fg.

[2] Vortrag des Komm.-Rates vom 13. April 1763 (J. Ö. Komm. Fasc. 77 ddo. 10. Mai 1763).

[3] Die Kaiserin wies 1763 für zehn Jahre 10000 fl. jährlich zur Unterstützung der Tiroler Industrie an. (Resolution auf den eben zitierten Vortrag.)

[4] St. R. No. 3172 ex 1774.

[5] Vortrag vom 13. November 1764 (N. Ö. Komm. Fasc. 57).

[6] Vgl. dazu Beer, Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft usw. S. 104 fg.

[7] St. R. No. 3116 ex 1774.

[8] Note des Grafen Andler vom 14. Juni 1765 N. Ö. Komm. Fasc. 1.

Kommerzkonsesse fast alles zu wünschen übrig ließ[1]. In Krain wurde zu Laibach die Spitzenklöppelei betrieben, daneben wurde grobe Leinwand erzeugt; diese Industrien werden gefördert, daneben die Wollenzeugmanufaktur, die Strumpfstrickerei, die Seidenindustrie und die Papierfabrikation eingeführt[2].

In Steiermark gab es neben der Eisen- und Messingindustrie ebenfalls Leinenmanufaktur, auch hier wird die Herstellung wollener Strümpfe eingeführt, und durch die Linzer Fabrik das Landvolk zur Schafwollspinnerei herangezogen[3]. Im Jahre 1766 wurden zwei Kommerzienräte (ein böhmischer und ein niederösterreichischer) nach Steiermark gesendet, die eingehende Erhebungen über die Industrie dieses Landes und die Mittel zu ihrer Hebung pflogen. Eine große Zahl von Detailanordnungen an den steirischen Konseß war die Folge des von dieser Kommission erstatteten Berichts[4].

Im Gebiete von Görz und Gradiska endlich war die Seidenindustrie in ihren verschiedenen Formen der wesentlichste Gegenstand staatlicher Aufmerksamkeit und Förderung[5].

Zur Durchführung aller dieser auf Schaffung einer Großproduktion gerichteten Pläne durfte es die Staatsverwaltung begreiflicherweise nicht an ausgiebiger materieller Unterstützung der Industrie fehlen lassen. Die Gewährung von Geldaushilfen und Vorschüssen an geschickte Meister, von größeren Darlehen an unternehmende Kapitalisten, die Verteilung von Prämien an das gewerbefleißige Landvolk spielten denn auch in der ganzen Industriepolitik damals eine große Rolle. Denn immer mehr brach sich die Erkenntnis Bahn, daß es sich bei der Gewährung von Kommerzialvorschüssen und Geldaushilfen dieser Art um produktive Auslagen handle, und so wurden denn alsbald etwaige Abgänge

[1] St. R. No. 882 ex 1766, No. 1944 und 2350 ex 1767.

[2] St. R. No. 3136 ex 1762, No. 854 und 1498 ex 1765, No. 1081 ex 1769 usw.

[3] St. R. No. 1944 ex 1767, No. 2599 ex 1768, No. 903 ex 1769.

[4] Dekret vom 4. Februar 1768, die Akten im Fasc. 65 Komm. J. Ö.

[5] St. R. No. 2761 ex 1769 usw.

im Budget der Kommerzialkasse aus den allgemeinen Staatseinkünften gedeckt[1]. Neben der Kommerzialhauptkasse bestanden übrigens in den einzelnen Erbländern bei den Konsessen ge-

[1] Die Erhöhung der Steuerfähigkeit, so führte 1767 Baron Borié im Staatsrate aus, hänge davon ab, daß man den Untertanen die Gelegenheit zu einem mehreren Nahrungsverdienste verschaffe; der Bestand blühender Fabriken sichere dem Staate eine reiche Einnahmequelle. „Nach diesem Gesichtspunkt," so schließt das Votum, „bedünket mir der Aufwand pro Bono Commerciali nicht nach denen Einkünften der Commercien-Cassa, sondern nach der Erfordernus — nach der Möglichkeit deren guten Anwendung auszumessen zu seyn." Diese Ansichten fanden den ungeteilten Beifall der übrigen Staatsräte (St. R. No. 141 ex 1767). Man verzichtete daher auch anf das anfänglich befolgte System, die Einkünfte der Kommerzhauptkasse bei dem Stadtbanko anzulegen und nur die Interessen dieses Kapitals zu industriellen Zwecken zu verwenden (St. R. No. 34 ex 1766). Seit der Mitte der sechziger Jahre wurden alljährlich 50 bis 80 000 fl. an Unterstützungen und Vorschüssen ausgegeben (St. R. No. 1599 ex 1770). Um beispielsweise nur einige der größten Vorschüsse zu nennen: Es erhielt 1764 Graf Waldstein zur Erweiterung seiner Oberleutensdorfer Tuchmanufaktur ein Darlehen von 10 000 fl., ein gleiches Darlehen 1766 die Unternehmer des Manufakturenhauses zu Weißwasser, ebenfalls 1766 die Privotsche Baumwollfabrik in Böhmen einen Vorschuß von 30 000 fl.; 1767 wurden dem Brünner Fabrikanten v. Köfiller 12 000 fl. zur Erweiterung seiner Fabrik geliehen, 1769 abermals 25 000 fl.; 1767 den Gebrüdern Kern zur Verlegung der Zeugmacher zu Eger 10 000 fl., der Ponegger Strumpffabrik der gleiche Betrag, dem Grafen Starhemberg 30 000 fl., 1770 dem Neugedeiner Wollenzeugfabrikanten Schmidt 10 000 fl. und 1772 nochmals ebensoviel; Marco Känel erhielt 1770 zur Errichtung der Bandfabrik in Penzing ein Darlehen von 30 000 fl., Graf Clary zur Förderung der Spitzenklöppelei in Böhmen 1772 einen Vorschuß von 12 000 fl., der Kommerzienrat Thyß in Klagenfurt zur Erweiterung seiner Tuchfabrik 1775 einen Vorschuß von 100 000 fl. u. a. m. (vgl. Beer, Zur Geschichte der österreichischen Industriepolitik S. 102 fg.; die Akten zum Teil im Fasc. 3 Komm. N. Ö.; dann beim Staatsrat passim). Ebensowenig ließ es die Staatsverwaltung an der Unterstützung einzelner Meister fehlen (vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 2. Bd. S. 166. Eine Reihe von Akten, die derartige Unterstützungen zum Gegenstande haben, im Fasc. 72 Komm. N. Ö.). Zur Ermunterung der Fabrikation wurden Prämien ausgesetzt (vgl. Kopetz, ebenda S. 64 und 169; Beer, a. a. O. S. 62; Grunzel, Die Reichenberger Tuchindustrie S. 102, d'Elvert, Zur Kulturgeschichte Mährens und Schlesiens 3. Bd. S. 58). Die Entscheidung über größere Ausgaben für Industriezwecke war natürlich der Kaiserin vorbehalten; doch durfte schon seit 1762 der Kommerzhofrat kleinere

sonderte Kommerzkassen[1]. Soweit die besonderen Einkünfte derselben nicht ausreichten, leistete ihnen die Kommerzhauptkasse jährliche Zuschüsse[2].

Drittes Kapitel.

Die Änderungen in der Gewerbeverfassung 1762 bis 1770.

Die Auffassung der Erbländer als eines einheitlichen Ganzen hatte begreiflicherweise das Streben zur Folge, die Leitung der Kommerzialangelegenheiten von einem Zentralpunkte aus auch durch eine in allen Ländern übereinstimmende Gesetzgebung zu

---

Beträge bis zu 350 fl. zur Unterstützung der Manufakturen ohne weitere Anfrage bewilligen und ähnlich auch die Länderkonsesse (Entschließung auf den Vortrag vom 7. Juli 1762 N. Ö. Komm. Fasc. 1).

[1] Nach dem eben zitierten Vortrag.

[2] Eine Übersicht über die Höhe der Kommerzialfonds und über die Zuflüsse, aus denen sie gespeist wurden, gibt ein im Jahre 1772 anläßlich der Inkamerierung dieser Kassen der Kaiserin vorgelegter Ausweis (Böhmen Komm. Fasc. 1 ad No. 30 ex Majo 1772). Darnach belief sich der Gesamtertrag aller Gefälle, welche diesen Kassen zugewiesen waren, auf jährlich 206 013 fl. 35 kr. Davon entfielen auf die Kommerzienhauptkasse zu Wien 148 745 fl. Der niederösterreichische Fonds hatte keine eigenen Zuflüsse, ebensowenig der tiroler. Sie erhielten aus der Hauptkasse jährlich 7200 fl. bezw. 9000 fl. Die Einkünfte des böhmischen Kommerzialfonds betrugen jährlich 26 697 fl.; die des mährischen 24 181 fl. 35 kr. Von einigem Belange waren daneben nur die eigenen Einnahmen der Freiburger Kommerzkasse (4000 fl.) und jene der obderennsischen (11 500 fl.). Bei allen übrigen Fonds überstiegen diese Einkünfte nicht die Summe von 300 fl. Diese Kassen wurden daher sämtlich von der Wiener Hauptkasse aus unterstützt; es erhielten die Fonds von Österreich ob der Enns und Schlesien je 1800 fl., jener von Steiermark 7200 fl., jene von Kärnten, Krain und Görz je 3600 fl.

unterstützen. Freilich, eine grundlegende Umgestaltung der Gewerbeverfassung wurde auch jetzt nicht versucht, und die Mittel der staatlichen Gewerbepolitik blieben im wesentlichen die gleichen wie früher. Aber so sehr auch im einzelnen noch den Besonderheiten eines jeden der verschiedenen Erblande Rechnung getragen werden mußte, so wenig es zunächst anging, diesen ganzen, durch so mannigfache Momente differenzierten Länderkomplex mittels einheitlicher Gesetze zu leiten, die straffere Organisation der Kommerzbehörden gewährte doch die Möglichkeit, eine Reihe von gesetzlichen Anordnungen, die bereits für Niederösterreich oder Böhmen — die Versuchsländer der Monarchie — erlassen worden waren, allmählich auch in den übrigen Provinzen zur Anwendung zu bringen. Es war dies ein auch in anderen Zweigen der inneren Verwaltung gebräuchliches Verfahren.

Diese Bemerkungen gelten vor allem von der schon in der früheren Periode angebahnten Scheidung der Gewerbe in Polizei- und Kommerzialgewerbe. Für die Abgrenzung dieser beiden Gruppen blieb der 1754 hierfür aufgestellte Gesichtspunkt maßgebend: die Fähigkeit eines Gewerbezweiges, zur Produktion über den lokalen Absatz hinaus erweitert zu werden. Als allgemeine Richtschnur diente dabei folgendes „Verzeichniß deren zu dem Commercio gehörigen Professionisten[1]:

Primo: Alle Meisterschaften, welche in die Leinwand-, Tuch- und Cotton- oder Baumwollmanufactur einschlagen, benanntlich die Weber, Tuchmacher, wollene Zeug-, Huth- und Plüschmacher, wollene Strumpfwürker, Strumpf-Stricker, dann auch die Tuchscherrer, Walckmeister, Schön- und Schwarzfärber, wie ingleichen die Bleich- und Mangmeister, Leinwand- und

[1] Zitiert in dem Dekrete vom 3. September 1768 an das innerösterreichische Gubernium (Kart. V G 1 No. 8 ex Sept. 1768 J. Ö.) Das Verzeichnis selbst nach einer im Fasc. 63/1 Komm. N. Ö. No. 133 ex Sept. 1770 befindlichen Abschrift. Kropatscheck, Gesetze, welche den Kommerzialgewerben vorgeschrieben sind, Bd. III S. 2, zitiert eine Hofentschließung vom 1. August 1767. Vgl. Cod. Austr. Bd. VI S. 1023 und Barth-Bartenheim, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 133.

Cotton-Drucker, Spaliermacher, Spitz-Kleppler, und wer sonst immer mit den oberwehnten Fabriken einigen Zusammenhang hat.

Secundo: Die Seiden-Arbeiter, worunter sich verstehen die ganz und halb Seiden-Zeugmacher, Band-, Tüchel- und Crepinmacher, Seiden-Strumpf-Würker, Stricker und Seiden-Färber.

Tertio: Die Metall-Fabrikanten, als Goldschmiede, Goldarbeiter, Drahtzieher, Goldschlager, Plettner, Spinner, Posamentirer, silberne Spitz-Kleppler und Galanterie-Arbeiter, dann die gelb- und roth-Gießer, compositions-Arbeiter, Gürtler und Zirkelschmiede[1], Nadler, Schnallen-, Knöpf-, und mäßingene Nägelmacher, wie ingleichen die Lionische Fabrikanten[2], Büchsenmacher, Groß- und Klein-Uhrmacher, Zeug- und Meßerschmiede, Schwertfeger, nebst all-anderen feinen Stahlarbeitern, nicht minder alle Kupfer-Arbeiter und Hammermeister.

Quarto: Die Glaß- und Spiegelmacher, Diamanten- und Kristallschneider, roth- und weiß-Gärber, Fell-Färber, Handschuhmacher, Kirschner und Buchdrucker.

Quinto: Alle Kauf- und Handelsleuthe in Städten und Märckten."

Vergleicht man dieses Verzeichnis mit der „Specification" der Kommerzialgewerbe von 1755[3], so ergibt sich, daß eine Reihe von Gewerben, die noch zu Beginn der 60er Jahre zu den Polizeiprofessionen gerechnet worden waren, jetzt in der Liste der Kommerzialgewerbe erscheint[4]. Und auch in der Folgezeit

[1] Den Zirkelschmieden waren gewisse Artikel, wie Schnallen, Uhrketten, Kaffeemühlen, dann Werkzeuge für einzelne Handwerker ausschließlich, andere, wie chirurgische Instrumente, Scheren, Barbiermesser usw., gemeinsam mit den Kurzmesserschmieden zur Verfertigung zugewiesen.

[2] Diese verarbeiteten feinen gezogenen Draht.

[3] Siehe oben S. 39.

[4] Vor allem auf Grund der Instruktion an den niederösterreichischen Kommerzkonseß vom 27. April 1767 (vgl. N. Ö. Komm. Fasc. 63/2 ddo. 9. Juli 1767) und einiger weiterer Dekrete vom Jahre 1767 (Cod. Austr. VI S. 1017 und 1022).

wurde schrittweise die letztgenannte Gruppe auf Kosten der ersteren immer mehr erweitert[1].

Auf die Kommerzialgewerbe wurden nach wie vor in Niederösterreich auch Schutzdekrete erteilt. Denn trotz der weitgehenden Erleichterung, welche die Erlangung des Meisterrechts bei dieser Gruppe von Gewerben erfahren hatte, bestand die Bedeutung der Schutzdekrete hier noch immer darin, daß sie das Recht zum Gewerbebetriebe auch solchen fähigen und geschickten Gesellen zu gewähren vermochten, denen die Erlangung des Bürger- und Meisterrechts sonst unmöglich war, vor allem also dann, wenn es sich um Protestanten handelte, denen die Landesverfassung der meisten Erbländer den Zutritt zum Bürgerrechte verwehrte. Eine vollkommene Gleichstellung mit den zünftigen Meistern erlangte der mit einem Schutzbefugnisse beteilte Professionist allerdings nicht; denn noch immer weigerten sich die reichszünftigen Gesellen, bei einem solchen Gewerbetreibenden zu arbeiten[2]. Selbstverständlich fehlten dem Schutzverwandten auch die mit dem Bürger- und Meisterrechte verbundenen besonderen Vorzüge.

Gelegentlich ist übrigens auch von der Verleihung von Schutzbefugnissen außerhalb Niederösterreichs die Rede[3]. Eine nennenswerte Bedeutung scheint indes außerhalb Niederösterreichs dieses Institut nicht gehabt zu haben[4].

---

[1] So wurden die Klempner 1768 und die Zinngießer und Zimmerleute 1770 zu Kommerzialgewerben erklärt (Cod. Austr. VI S. 1068; N. Ö. Komm. Fasc. 135). Ebenso 1767 die Buchdrucker (Kart. V G 1 No. 60 ex Sept. 1767 J. Ö.), die bisher Universitätshandwerker gewesen waren. 1771 wurde dann den Universitäten die Befugnis zur Verleihung der Buchdruckereien überhaupt entzogen. (Nach einem Vortrage von 1795; N. Ö. Komm. Fasc. 110 in gen.)

[2] So eine Resolution auf den Vortrag vom 3. Juni 1762 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1).

[3] So in dem Reskripte an die steirischen Repräs. und Kammer vom 7. Dezember 1762 (J. Ö. Komm. Fasc. 1) und in der den Konsessen der böhmischen Länder 1765 erteilten Instruktion.

[4] Vgl. dazu Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 103 fg. Für Wien bediente sich die Staatsverwaltung der Schutzbefugnisse auch zu dem

Dagegen wurde die Erteilung von Hoffreiheiten im Jahre 1768 gänzlich eingestellt; angesichts der großen Erleichterungen, welche nun der Zutritt zu den Kommerzialgewerben erfahren hatte, erwies sich dieses Hilfsmittel der vormerkantilistischen Wirtschaftspolitik als gänzlich überflüssig[1].

Was nun die eigentliche Zunftpolitik betrifft, so ist in der Behandlung der Polizeigewerbe ein Unterschied gegenüber der früher beobachteten Haltung nicht zu bemerken. Für diese Gruppe von Gewerben blieb der Grundsatz maßgebend, daß hier die Zahl der Meister „nach Erforderniß zu bestimmen", und „über die Bedürfniß nicht zu vermehren" sei[2]. Über einige

Zwecke, um bei einzelnen Erwerbszweigen, die ihrer geringen Bedeutung wegen keinem Zunftzwange unterworfen waren, die unbeschränkte Konkurrenz auszuschließen. Als im Jahre 1765 der Wiener Magistrat den Antrag stellte, auf einzelne dieser Gewerbe das Bürgerrecht zu erteilen, lehnten die Hofstellen diesen auf Beschränkung der Konkurrenz gerichteten Vorschlag ab und brachten mit Dekret vom 17. August 1765 diese „geringen Handtierungen und Gewerbe" in zwei Verzeichnisse. Auf die Gewerbe des einen Verzeichnisses sollten künftighin Schutzdekrete „ohne mindeste Kösten" ausgefertigt, die Gewerbe des zweiten aber jedermann freigelassen werden. (Die Akten im Fasc. 36/$_1$ Komm. N. Ö. und im Fasc. IV F in gen No. 99 ex Aug. 1765 N. Ö.) Das zitierte Dekret ist im Cod. Austr. VI S. 744 abgedruckt, nebst dem Verzeichnisse der erwähnten Gewerbe. Den Sinn dieser Verordnung scheint Kulisch (System des österreichischen Gewerberechtes I S. 50) einigermaßen mißverstanden zu haben. Er bezeichnet sie als „Gewerbe- und Hanthierungs-Regulierung" Maria Theresias, „durch die der Gewerbeantritt für eine Reihe von Gewerbekategorien wesentlich erleichtert wurde". Die Verordnung hat aber nur die Bedeutung, daß sie die Erteilung des Bürgerrechtes auf eine Reihe von bisher schon unzünftig betriebenen Gewerben verbot.

[1] A. h. Entschl. vom 27. Juli 1768. In einer eigenhändigen Bemerkung meinte die Kaiserin, daß die Hofämter „nur wegen der sporteln und jurisdiction deren stellen" ein Interesse an dem Fortbestande dieser Institution hätten (St. R. No. 1678 ex 1768). Den bisher privilegierten Hofbefreiten wurde die Ausübung ihrer Gewerbe noch für ihre Lebenszeit gestattet (Dekret vom 26. November 1768 Fasc. IV F in gen No. 143 ex Nov. 1768 N. Ö.).

[2] Vortrag der Hofkanzlei vom 10. Januar 1766 (St. R. ad No. 675 ex 1766.

allgemeine Anordnungen, welche neuerdings die Abschaffung mehrerer, schon oft verpönter Mißbräuche einschärften[1], und über den Versuch, möglichst eine Gleichmäßigkeit in den Zunftstatuten der verschiedenen Erblande zu erzielen, gelangte die Tätigkeit der Staatsverwaltung hier nicht hinaus.

Aber in einer Frage vollzog sich doch auch in der Behandlung der Polizeizünfte ein bedeutsamer Wandel der Anschauungen: in der Auffassung der Zunftartikel selbst. Während bis 1769 die Entscheidung über jene Streitfragen, in denen es sich um eine Auslegung dieser Artikel handelte, in die Kompetenz der Gerichte fiel, wurde anläßlich der Reorganisierung der Hofkanzlei, nicht ohne lebhaften Widerspruch seitens der obersten Justizstelle, die politische Behörde zur Erledigung dieser Streitfragen für berufen erklärt[2]. Soweit die Kommerzialgewerbe in Frage kamen, sollte die Entscheidung „unter Miteinsicht des Kommerzien-

[1] So ein Zirkulare an alle Länderstellen vom 6. August 1763, das neuerdings die Beobachtung der Handwerksgeneralien befahl (Fasc. IV F in gen No. 19 ex Aug. 1763 Böhmen, St. R. No. 2328 ex 1763, Cod. Austr. VI S. 433); ein Zirkulare vom 6. Oktober 1764, das den oft gerügten Unfug des „Schleifens der Gesellen“ wiederum verbot (Fasc. IV F in gen No. 18 ex Oct. 1764 Mähren, Cod. Austr. VI S. 598). Das „Schleifen“ war eine bei einer großen Zahl der Zünfte sowohl in den Erblanden wie im Reiche übliche Begrüßungsform einwandernder Gesellen. Da aber nach Handwerksbrauch ein „geschliffener“ Gesell neben einem „ungeschliffenen“ nicht länger als 14 Tage arbeiten durfte, so hinderte das „Schleifen“ die Wanderung jener, die sich dem Brauche nicht fügten. — Daneben wird neuerdings der generalienwidrige Mißbrauch gerügt, der den Handwerksmann gleich bei Beginn seiner Erwerbstätigkeit durch die Frühstücks- und Trunkunkosten usw. zu bedeutenden Auslagen nötigte, ebenso die übermäßige Besoldung der Zunftinspektoren (Dekret des böhmischen Guberniums vom 28. Juli 1769 Fasc. IV F in gen No. 140 ex Jul. 1769 Böhmen). Endlich schärft ein Zirkulare vom 7. Oktober 1769 abermals das Verbot des sogenannten Gesellenmachens ein, einer besonderen Zeremonie, die dem freigesprochenen Lehrling erst die Anerkennung der Mitgesellen verschaffte und mit bedeutenden Kosten für ihn verbunden war (Fasc. IV F in gen No. 22 ex Oct. 1769 Mähren; Cod. Austr. VI S. 220).

[2] Vortrag der Hofkanzlei vom 18. Februar 1769 (Kart. III A 2 No. 215 ex Martio 1769). Ähnlich ein Zirkulare an alle Länderstellen vom 25. Februar 1774 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/2 No. 92 ex Martio 1774).

rathes" erfolgen. Die Bedeutung dieser Kompetenzfrage reicht wohl tiefer, als es in den Verhandlungen über dieselbe zutage trat. Die Ausschaltung der Gerichte in allen Zunft- und Handwerksstreitigkeiten bezeichnet eine Änderung in der Auffassung der Zunftartikel überhaupt, eine Überwindung jener früher ganz allgemein herrschenden Anschauung, welche die Handwerksprivilegien als Privatrechte ansah und Streitigkeiten über ihre Auslegung demgemäß der Kognition der ordentlichen Gerichte unterzog. Jetzt werden alle diese Fragen der Sphäre des Verwaltungsrechtes zugewiesen: nicht mehr die an das formelle Verfahren streng gebundene Justizbehörde, sondern die in freier Beweiswürdigung urteilende Verwaltungsinstanz hat sie zu entscheiden, welch letztere überdies in ihren Erkenntnissen der Rücksicht auf das allgemeine Interesse einen Einfluß gestattet.

Für die Kommerzialgewerbe hatte man übrigens schon früher in einer Reihe von Streitfällen den langwierigen Weg gerichtlicher Kognition beseitigt und sie in das arbiträre Ermessen der Kommerzbehörden gestellt [1]; in jenen Fällen nämlich, bei deren Entscheidung im wesentlichen technische Fragen des Arbeitsprozesses in Betracht kamen [2]. Alle anderweitigen Streitigkeiten dagegen — über den Arbeitslohn, rückständiges Material u. dgl. — blieben den ordentlichen Gerichten zur Beurteilung überlassen.

Gestützt auf die neuorganisierten Kommerzbehörden, setzt um die Mitte der 60er Jahre etwa auch das Streben der

---

[1] Auch in der Literatur war diese Forderung mehrfach erhoben worden. Vgl. Hörnigk, Österreich über Alles S. 187, Justi, Staatswirtschaft Bd. I S. 316.

[2] In ihren Instruktionen von 1765, 1767 usw. wurden die Konsesse angewiesen, „in Fabricaturs-Strittfällen, nämlich solchen zwischen dem Verleger und Manufacturisten über das Verlags-Materiale, die Qualität des Manufacti, die babey unterloffene Bevortheilungen, die stipulirte Zeit der Lieferungen und derleien die Fabricatur allein betreffenden Anliegenheiten die unmittelbare Untersuchung . . . summarissime mit mündlichem Vernehmen der Partheyen zu veranlassen, folgbar die Entscheidung darinnen zu geben, nnd den Spruch . . . ohne weiterer Appellation zu vollstrecken."

Staatsverwaltung von neuem ein, allen die freiere Entfaltung der Kommerzialgewerbe hemmenden Handwerkszwang zu beseitigen. Der oberste Grundsatz für diese Reform ist in einer Resolution vom Jahre 1763 deutlich ausgesprochen: „daß es von der Bestimmung einer gewißen Zahl der Gewerbetreibenden gänzlich abzukommen habe“ [1]. Und daneben sollten auch noch alle die übrigen, mit dem Zunftzwange so innig verknüpften Beschränkungen der gewerblichen Tätigkeit bei dieser Regulierung entfernt werden. Aber nicht mit einem Schlage sollte sie erfolgen, sondern nach und nach, gesondert für die einzelnen Gewerbezweige und für die einzelnen Erblande [2].

So wurde 1763 die Repräsentation und Kammer von

---

[1] Ich habe diese Resolution vom 22. August 1763 nicht gefunden. Sie ist zitiert in einem Prot.-Extr. des Komm.-Rats vom 2. Oktober 1764 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 1371 ex 1764). Ähnlich heißt es in der Instruktion an den Tiroler Konseß von 1763, daß bei jenen Professionen, die mit den Seiden- und Wollmanufakturen einen Zusammenhang hätten oder in die Metallarbeit einschlügen, und bei denen die Zahl der Meister, Gesellen oder Lehrjungen eingeschränkt sei, „man sich keinerdings daran kehre, sondern vielmehr ... so vielle Meistere annehme, als sich durch inn- und auswendige Verkehrung füglich ernähren könnten.“

[2] Es stellte zwar anläßlich der Verhandlungen betreffend die Regulierung der Handwerksartikel in Kärnten der Kommerzhofrat den Antrag, über die Vorschläge des dortigen Konsesses auch die übrigen Länderstellen und Konsesse einzuvernehmen, damit „ein Ganzes für alle Erbländer festgestellet, einfolglich die Gleichheit eingeführet werden könne.“ Aber die Resolution auf den Vortrag vom 6. März 1766 lehnte es ab, mit der Behebung der bei den Kommerzialhandwerkern Kärntens vorgefundenen „Gebrechen“ ... „insolange zuzuwarten, bis daraus ein Totale aller Länder, so viel Zeit erforderet, gemacht werden könne“ (J. Ö. Komm. Fasc. 77 No. 10 ex Martio 1766). Die erwähnten Verhandlungen über die Änderung der Zunftverfassung in Kärnten sind deshalb von größerem Interesse, weil der dortige Konseß in einem ausführlichen Berichte (vom 24. Oktober 1763 dersf. Fasc.) ein lebhaftes Bild von der „unglückseligen Verfassung der Zunftmäßigkeit“ entwirft. Über das Monopol der Zünfte auf die Verfertigung der ihnen privilegienmäßig zugestandenen Arbeiten, über die Beschränkung der Meisterzahl und die verschiedenen Mittel, den Zutritt zum Meisterrechte zu erschweren, wird hier ebenso geklagt wie über die Beschränkung der Zahl der Gesellen und Stühle, über Preisverabredungen, über einseitige Fixierung der Warenqualität und Verbot besserer Arbeit,

Steiermark[1] beauftragt, „nach Vernehmung des Consessus Commercialis über jede in das Commerciale einschlagende Profession einen abgesönderten Bericht, wie selbe zu erweitern, und mit Abstellung der Mißbräuche einzurichten, auch ob nicht die Zünftigkeit aufzuheben seyn dörffte, anher zu erstatten, und bey den Webern hierinfalls den Anfang zu machen".

Weit ausführlicher ist die Instruktion an die Konsesse der böhmischen Länder von 1765, die in ganz detaillierter Form den Konseß anweist, welche Momente er bei der Revision der Zunftartikel insbesondere zu berücksichtigen habe. Die Kommerzial-Zunftkommission sollte mit der Durchsicht der sämtlichen Zunftartikel und Privilegien beauftragt werden, und alle der ungehinderten Entwicklung der Industrie schädlichen Bestimmungen aus denselben entfernen; worüber von Fall zu Fall die allerhöchste Genehmigung einzuholen war[2].

über mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge und Gesellenmißbräuche, über die strenge, „abgeschmackte" Abgrenzung der Arbeitsleistungen unter den Zünften, die nicht nur die Arbeit verteuere, sondern auch unnötige Verzögerung verursache u. a. m.

[1] Reskript vom 19. Juli 1763 (Fasc. IV F in gen No. 28 ex Jul. 1763 J. Ö. und J. Ö. Komm. Fasc 77 ad No. 168 ex 1763). Ähnlich mehrere Dekrete, die auf Grund der eben erwähnten Verhandlungen an die Landesstelle Kärntens ergingen: am 14. November 1763, 19. Januar und 17. Oktober 1765 und 17. Februar 1766 (J. Ö. Komm. Fasc. 77).

[2] Außer den schon in den Handwerksgeneralien verpönten Mißbräuchen wurden bei dieser Gelegenheit besonders die folgenden als unzuläſſig bezeichnet: Beschränkung der Zahl der Lehrjungen, Erhöhung der Aufding- und Freisprechgebühren, unnötige Verlängerung der Lehrjahre, Verwendung der Lehrjungen zu häuslichen Arbeiten; Müßiggang und blauer Montag der Gesellen, das Schimpfen und Aufreden derselben, das Verehelichungsverbot; Vorzug der Meistersöhne und Meisterschwiegersöhne; die allzu kostbaren und unverkäuflichen Meisterstücke, dann die sonstigen unnötigen, mit der Zulassung zum Meisterrechte verbundenen Unkosten; Einverständnisse der Meister über eine Preiserhöhung u. a. m. Auch eine besondere Aufsicht über die Einhebung, Ausgabe und Verrechnung der Zunftladengelder wurde dem Konsesse zur Pflicht gemacht. Auf dem Lande hatten die Kommerzinspektoren die gleiche Untersuchung vorzunehmen. Die Berichte der Konsesse sollten dabei insbesondere auch die Fragen erörtern, bei welchen Zünften die geschlossene Zahl der Meister noch bestehe und daher aufzuheben sei, wie die Erwerbung des Meisterrechtes für „fremde, geschickte Fabricanten zu er-

Diese Anordnungen zeigen ganz deutlich, wie die ganze Reform der Zunftverfassung bei den Kommerzialhandwerkern gedacht war. Sie sollte von der Weberei ihren Ausgang nehmen und allmählich eine Befreiung der über den Lokalbedarf hinaus arbeitenden Gewerbe von allen ihre Entwicklung hemmenden Schranken durchführen. Dabei wurden die Kommerzialgewerbe selbst wieder nach zwei Gruppen unterschieden: in die „vollkommen freyen Commercial-Manufacturen" und die „eingehaltenen Commercialhandwerker". Die Zunftverfassung aber wurde im wesentlichen beibehalten, und nur den Innungsartikeln, „worauf der Handwerks-Mann selbst wie auf das hl. Evangelium glaubet und bauet" [1], der Charakter von Privilegien und Freiheiten genommen. Sie sollten keine andere Bedeutung haben als die einer „zur Beybehaltung der guten Ordnung gesetzmäßigen Vorschrift" [2]. Auf die Herstellung einer Gleichförmigkeit der neuen Zunftartikel aber wurde dabei, obzwar die Reform in den einzelnen Erblanden gesondert durchgeführt wurde, doch nicht verzichtet. Denn die — zunächst für Niederösterreich erlassenen — verbesserten Handwerksartikel wurden in Druck gelegt und den Kommerzbehörden der übrigen Erblande zur Adaptierung über-

---

leichtern wäre", welche Professionen für unzünftig erklärt und bei welchen Manufakturzweigen auch Frauen zur Arbeit zugelassen werden könnten. Geschickte „Künstler", denen der Eintritt in eine Zunft aus irgendeinem Grunde unmöglich war, sollten mit Schutzdekreten versehen, im übrigen aber den zünftigen Meistern vollkommen gleichgestellt werden. Die in einem Fabriksbetriebe zugebrachte Arbeitszeit hatte bei der Bewerbung um ein Meisterrecht für eine gleiche Zahl der Wanderjahre zu gelten. Diese letztere Bestimmung wiederholte im wesentlichen eine bereits in der a. h. Entschließung auf das Konzertationsprotokoll vom 5. und 12. Januar 1764 ausgesprochene Anordnung, welche die Beseitigung des Müßiggangs der Gesellen auf den Wanderschaften bezweckte. (Protocollum concertationis zwischen der Hofkanzlei, der obersten Justizstelle und dem Kommerzhofrat. N. Ö. Komm. Fasc. 56.)

[1] Bericht der Landeshauptmannschaft Kärntens vom 23. April 1766 (Fasc. IV F in gen No. 24 ex Jun. 1766 J. Ö.).

[2] Vortrag der Hofkanzlei vom 20. April 1781 (N. Ö. Komm. Fasc. 63 No. 97 ex Majo 1781).

sendet[1], da man von dem Streben geleitet war, „bey den gesammten Zünften und Handwerken so viel möglich, die Gleichförmigkeit" einzuführen[2].

Der erwähnte Charakter der neuen Handwerksartikel als bloßer Ordnungsvorschriften wurde von dem Kommerzhofrate geltend gemacht, als 1768 die niederösterreichische Regierung neben den Polizeizünften auch den Kommerzialprofessionen den Auftrag erteilte, um Bestätigung ihrer Privilegien anzusuchen. Es wurde denn auch den Behörden Niederösterreichs bekannt-

[1] Dies bemerkt der böhmische Gubernialrat v. Smitmer in seinen Vorschlägen von 1776 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/$_1$, No. 74 ex Martio 1776). S. auch Kopetz, Gewerbsgesetzkunde I S. 17.

[2] So ein Dekret an das kgl. Amt in Schlesien vom 8. Sept. 1772 (Böhmen Komm. Fasc. 62 No. 48 ex Sept. 1772).

Die von Kropatschek 1804 herausgegebene Sammlung der „Gesetze, welche den Kommerzial-Gewerben . . . vorgeschrieben worden sind", bringt folgende, hier chronologisch geordnete Artikel für die einzelnen Kommerzialgewerbe. Zunächst für Wien die Hutmacherartikel vom 13. Juni 1771, die Artikel für Seiden- und Wollenstrumpfwirker vom 13. April 1772, die Artikel für die Webermeister vom 9. Juli 1772, für die Weißgerber vom 3. August 1772. Dann Artikel, die nach dem Muster Niederösterreichs in den übrigen Erbländern ebenfalls erlassen wurden und zwar die Artikel für die Lederer und Rotgerbermeister vom 16. August 1772, für die Kürschner vom 11. März 1773, für die Schön- und Schwarzfärber vom 16. März 1773, für die Spengler (nach Vereinigung der Klampfner und Flaschner in eine Zunft) vom 14. Januar 1774, für die Posamentierer vom 4. Oktober 1774, für die Schwertfeger vom 28. Nov. 1774, für die Zeug- und Zirkelschmiede vom 16. Dezember 1774, für die Kupferschmiede vom 16. Dezember 1774, für die Gürtlermeister vom 9. Februar 1775, für die Seidenzeug- und Sammetmacher vom 28. Dezember 1775, für die Gelbgießer vom 8. April 1777, für die Nadlermeister vom 15. April 1777, für die Zinngießer vom 22. Januar 1778, endlich für die Neßler und Fellfärber vom 9. Februar 1781. Besondere Ordnungen erhielten am 19. Juni 1775 die Tuch- und Kotzenmachermeister, am 14. Oktober 1779 die Tuchscherer Mährens.

Eine gewisse Ausnahmsstellung nimmt das für Böhmen am 5. Okt. 1767 erlassene Glasmacherreglement ein, das sich durch weitgehende Arbeiterschutzbestimmungen auszeichnet, um die Abwanderung der inländischen Gesellen zu verhüten. U. a. schreibt es die Aufstellung „förmlicher Kontrakte oder Spannzettel" zwischen den Glasmeistern und ihren Gehilfen vor — einen Vorläufer der modernen Arbeitsordnungen.

gegeben[1], „daß die gesammten Commercialprofessionisten von der generellen Verordnung wegen Ansuchung neuer Privilegien oder Bestättigung der alten Freyheiten" gänzlich ausgenommen bleiben sollten. Diese Verfügung fand später (1770) allgemeine Anwendung auch auf die übrigen Erblande, als man sich mit der „Ausarbeitung eines dem Industrialstande angemessenen Sistemes" beschäftigte[2].

Nicht wenig zur Lockerung des Zunftzwanges und der mit ihm innig verknüpften städtischen Verfassung trug auch der Umstand bei, daß jetzt die Staatsverwaltung, durch keine politischen Rücksichten mehr gehemmt, mit weit größerer Energie als vorher auswärtige „Manufakturisten und Künstler" in die Erblande zu ziehen bestrebt war. Die Gewinnung ausländischer Arbeiter und Unternehmer war bei dem allgemein bemerkbaren Tiefstande der heimischen Gewerbegeschicklichkeit und bei dem auffallenden Mangel an einem für die Industrie verfügbaren Kapitale noch immer eines der vorzüglichsten Mittel der Gewerbepolitik, wenn das Niveau der gewerblichen Produktion gehoben und den differenzierten Bedürfnissen der vermögenden Konsumenten durch die inländische Industrie Rechnung getragen werden sollte. So erging denn eine Reihe von Verordnungen, die fähigen und geschickten ausländischen Arbeitern und kapitalskräftigen fremden Unternehmern besondere Begünstigungen in Aussicht stellten, wofern sie sich in den Erblanden niederlassen würden[3]. Auch die zwischen Österreich und seinen Nachbarstaaten

[1] Dekret an die niederösterreich. Regierung vom 20. Februar 1768 Cod. Austr. VI S. 1068); Dekret an den Kommerzkonseß vom 3. März und Prot.-Extr. der Hofkanzlei vom 12. und 13. Februar (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1).

[2] Note des Kommerzhofrats an die Hofkanzlei vom 17. Dez. 1770 (J. Ö. Komm. Fasc. 77 No. 44 ex Dec. 1770. S. unten S. 204).

[3] So erklärt die Verordnung, welche die Abgrenzung der Kompetenz zwischen der Hofkanzlei und dem Kommerzhofrate fixierte, ganz allgemein, daß „die in fremden Ländern gelehrnten und der Kunst und des Handwerks offt besser als die inländische erfahrene Gesellen in hiesigen Landen zum Burger- und Meisterrecht aufgenommen, auch ihnen diesfalls keine

herrschende Rivalität mochte bei Erlassung derartiger Verfügungen keine unwesentliche Rolle gespielt haben [1].

Eine gewisse Schwierigkeit bestand indes insbesondere für die böhmischen Länder vor allem darin, daß nach der Verfassung derselben die Akatholiken weder zum Bürger- noch Meisterrechte zugelassen werden durften [2], die Absicht der Staatsverwaltung aber insbesondere auf die Gewinnung sächsischer und schlesischer, also protestantischer Arbeiter gerichtet war. Noch 1762 wird daher fremden „Gesellen oder Fabrikanten", die in Böhmen „bey einer Manufaktursarbeit ein Jahr erstrecket und während dieser Zeit besondere Geschicklichkeit erwiesen" hätten, nichts anderes in Aussicht gestellt als 6 Rthl. Douceur und die Befreiung von der Rekrutierung [3].

Es läßt sich indes, schrittweise parallel mit der Entwicklung der Industrie, eine immer weitergehende Toleranz beobachten. Im Jahre 1765 wird gelegentlich [4] die Notwendigkeit betont, auswärtige Handelsleute ins Inland zu ziehen; denn die „Neigung zu der Handelschaft" könne, „wenn sie mit dem Unterthan erst aufwachsen solle, eine so geschwinde Hülfe nicht verschafen, als solche die schon im Antrieb begriefene Manufacturs-Erweiterung erfordere". Für diesen Fall aber müßten, ohne

---

unnöthigen Schwierigkeiten gemacht werden sollen". (Note der Hofkanzlei vom 22. Mai 1762 N. Ö. Komm. Fasc. 1). Ähnlich Punkt 6 der Instruktion an den Tiroler Kommerzkonseß vom 10. Sept. 1763 (J. Ö. Komm. Fasc. 5).

[1] So wird in dem Zirkulare vom 26. Februar 1762 den Repräsentationen der böhmischen Länder befohlen, „mittelst Absendung vertrauter Leute oder auf andere unumstößliche Weise" fremde Arbeiter ins Land zu ziehen, und ihnen alle nur tunliche Unterstützung zu gewähren; „zumahlen bey denen in den benachbarten Ländern annoch bestehenden Kriegsunruhen derley geschickte Manufacturisten angelocket, und die noch unbekannten oder minder betriebenen Fabricatursgattungen erhoben werden können." (Böhmen Komm. Fasc. 62.) Ähnlich ein neuerliches Dekret an die böhmische Repräsentation vom 3. Nov. 1762 (Altes Komm. Fasc. 1).

[2] So die Resolution auf den Vortrag des Kommerzhofrats vom 21. Juli 1762 (Böhmen Komm. Fasc. 2).

[3] Reskript vom 21. November 1762 (Böhmen Komm. Fasc. 62).

[4] Vortrag vom 21. Februar 1765 (Böhmen Komm. Fasc. 50).

„den Grundsätzen der wahren Religion zu nahe zu treten“, neben der Gewährung besonderer Vorteile auch gewisse Erleichterungen in der Religionsübung zugestanden werden. So wurden denn auch die Konsesse der böhmischen Länder[1] ermächtigt, vermögenden ausländischen Handelsleuten im Falle ihrer Niederlassung im Inlande dieselben Begünstigungen in Aussicht zu stellen, wie sie die Niederläger in Wien genossen (Befreiung von persönlichen Abgaben und Vermögenssteuern, dann vom Abfahrtsgelde). Und speziell für Akatholiken, die sich im Lande nicht ansässig machen konnten, sei „der Weeg zu eröffnen, sich in erbländische Handlungssocietäten einzulaßen, solchenfalls aber, ohne den Landesgesäzen zu nahe zu tretten, ihnen der jeweilige Aufenthalt ihrer Handelsgeschäften wegen, so wie der allemalige freye Ab- und Zutritt zu den Handlungscomptoiren und Niederlagen zu gestatten“.

Ähnlich nimmt 1764 die Zentralstelle keinen Anstand, für Vorderösterreich zu verordnen[2], daß den im Manufakturwesen außerordentlich geschickten Leuten oder wohlhabenden Verlegern über eine von Fall zu Fall erstattete Anzeige „die Religionsfreyheit ... ohne der Ansässigkeit oder einen Praedicanten zu halten“ gestattet werden möge. Und das Dekret fügt hinzu, daß „überhaupt allen Acatholicis in den k. k. Erblanden, außer dem Fürstenthum Teschen ein solches exercitium religionis verwilligt werden könne“. Weiter ging die Toleranz zunächst nicht. Im Staatsrate[3] vertrat Baron Stupan die Ansicht, es scheine „ein von den älteren Zeiten hergenohmener Irrwahn zu seyn, daß die Acatholici oder sogenannte Protestanten .... eine mehrere Einsicht in Commercien- oder Fabriquen-Sachen besitzen sollten“. Aber ihm wird doch vom Staatsrat Binder erwidert, daß „ohnstreitig die Manufacturen, Fabriquen und Künste mehr in den Protestantischen als in den Erblanden blühen“. Und so

[1] In ihren Instruktionen von 1765.

[2] Dekret vom 24. November 1764 (J. Ö. Komm. Fasc. 6).

[3] St. R. No. 1129 ex 1769. Vgl. Justi, Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken 1. Bd. S. 34; Wiener Ökon. Nachrichten 1768 S. 408.

belobt noch 1769 die Monarchin den Eifer des böhmischen Guberniums und der Stände des Königreichs „für die Aufrecht=haltung der wahren, allein seelig machenden katholischen Religion und der mit solcher verbundenen Landesverfaßung", und ordnet in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und Gewohnheiten an, es sei den unkatholischen Fabrikanten, Künstlern und Gesellen der „Transitus" dergestalt zu gestatten, daß dieselben sowohl bei zünftigen Meistern als bei Fabriken und Manufakturverlegern in Arbeit und Verlag treten könnten, und darin „solange sie sich der Religion wegen unanstössig betragen", nicht gestört werden sollten[1]. Auch bei Verehelichung mit katholischen Frauen wurde diesen Protestanten, wofern sie die Beobachtung der von der katholischen Kirche in diesen Fällen geforderten Kautelen versprachen[2], keine Hindernisse in den Weg gelegt. Von der Ansässigkeit, dem Bürgerrechte, ja auch nur von der selbständigen Ausübung eines Handwerks aber blieben die Protestanten ausgeschlossen.

Erst 1775 wurde das böhmische Gubernium über seinen Antrag ermächtigt[3], in besonderen Fällen „den acatholischen Fabricanten, Künstlern und Gesellen, wenn dieselben geschickt, und mit zulänglichen, zu ihrer Fabricatur nöthigen Mitteln versehen, folglich dem Lande nützlich zu seyn befunden würden", Schutzdekrete zu erteilen und ihnen die selbständige Ausübung ihrer Profession außerhalb der Fabriken und des Verlages zu gestatten.

So wurden allmählich auch in den böhmischen Ländern jene

---

[1] Dekret vom 1. Mai 1769. Böhmen Komm. Fasc. 62 No. 1 ex Mai 1769.

[2] Derartige Kautelen waren die appromissio antenuptialis de educandis prolibus utriusque sexus in religione catholica, das Versprechen, Weib und Kinder nicht in der Ausübung ihrer Religion zu stören oder zum Abfalle von derselben zu verleiten usw. (Dekrete vom 20. März 1771 an das böhm. Gubernium, vom 27. April 1771 an die niederösterreichische Regierung. N. Ö. Komm. Fasc. 63/2 No. 95 Majo 1771.)

[3] Dekret vom 26. Juni 1775 (Böhmen Komm. Fasc. 62 No. 46 ex Jun. 1775).

Verhältnisse geschaffen, die für Wien schon das Patent Karls VI. betreffend die Einführung der Schutzdekrete angebahnt hatte.

Sofern es sich nicht um Akatholiken handelte, gingen die staatlichen Begünstigungen, die zunächst den einwandernden Ausländern, in der Folge aber vielfach auch unternehmenden Inländern in Aussicht gestellt wurden, natürlich viel weiter[1]. 1762 wird für Mähren allen „Fabricanten, so sich in denen Landes-Städten seßhaft machen würden, die Befreiung vom Gewerbebeitrage auf 5 Jahre" versprochen[2], und zwar, wie alsbald ausdrücklich hinzugefügt wurde, „indistinctim" allen fremden oder inländischen Fabrikanten[3]. Die viel weiterreichenden Anträge des mährischen Landesausschusses von 1766 wurden von dem Kommerzhofrat dahin reduziert, daß jenen fremden Manufakturisten, die einen in Mähren nicht hinlänglich oder gar nicht betriebenen Industriezweig ausübten, eine sechsjährige Befreiung vom Gewerbebeitrag, „denen bekannten Manufacturen zugethanen Fabricanten" aber nur eine dreijährige Befreiung in Aussicht gestellt wurde[4].

Besonders weitreichend waren die Zugeständnisse, die man 1764[5] in Vorderösterreich „allen jenen Inn- und Ausländern, welche in den Vorlanden nützliche Manufacturen einführen oder deren Verlag übernehmen" wollten, verhieß; und ähnliche Begünstigungen wurden auch den „in das Commerciale einschlagenden Manufacturisten zugesichert"[6].

---

[1] Diese Verfügungen berühren sich vielfach mit jenen, die eine Hebung der Landstädte durch Vermehrung ihrer industriellen Bevölkerung bezweckten (vgl. unten S. 173).

[2] Dekret vom 21. September 1762. Über den mährischen Gewerbebeitrag vgl. oben S. 66.

[3] Reskr. vom 23. Nov. 1763. (Böhmen Komm. Fasc. 76.)

[4] Vortrag der Hofkanzlei vom 2. März 1766 (Kart. V A 1 No. 63 ex Jul. 1766 Mähren).

[5] Das oben schon zit. Dekret vom 24. Nov. 1764 (J. Ö. Komm. Fasc. 6).

[6] Für Böhmen sollten in der Resolution auf den Vortrag vom 10. Januar 1766 den Kommerzialprofessionisten ebenfalls zahlreiche Begünstigungen zugesagt werden; doch blieb der Akt beim Staatsrat liegen,

Ein Bild von der positiven Tätigkeit der Staatsverwaltung in der Gewinnung ausländischer Unternehmer und Arbeiter gewährt ein Vortrag des Kommerzhofrats aus dem Jahre 1766 [1]. Schon seit mehreren Jahren, so berichtet die Behörde, sei sie bestrebt, alle dienlichen Mittel zur Verbesserung der inländischen Manufakturen anzuwenden, und lasse es nicht an Erteilung von Prämien und anderen Unterstützungen an tüchtige Arbeiter fehlen. Zahlreiche Industriezweige aber könne man „nicht anderst als durch Verschreibung fremder Künstler in die Höhe bringen". So wäre die Samtfabrikation niemals „zur Perfection gediehen, wenn man nicht derley geschickte Meister (benanntlich Fleuriet, Gautier und Tetier [2]) aus Frankreich mittels einer lebenslangen Pension anher behandlet hätte". Zur Verbesserung der Stahlindustrie beziehe man Arbeiter aus England; Graf Joseph Kinsky verdanke die Güte der von ihm erzeugten gezogenen Leinwand und feinen Barchente dem Umstande, daß er anläßlich des letzten Krieges einige tüchtige Meister aus Sachsen zu überkommen das Glück gehabt habe [3]. Derselbe Grundsatz werde auch von anderen Staaten zur Richtschnur genommen, und es sei „mehr als bekannt, was große Summen der König in Spanien, und der König in Preußen aufgewendet hätten, um die geschickteste französische Werkmeistere an sich zu ziehen, und durch Hilf dererselben die eigene Manufacturen in allen ihren Theilen zur lezten Perfection zu bringen". Allerdings — nicht immer scheinen die mit den auswärtigen „Fabrikanten" gemachten Erfahrungen gleich günstig gewesen zu sein. „Leider", so fährt der Bericht fort, „gerathet es den wenigsten, den angerühmten besonderen Vortheil in dem Werke selbsten darzustellen, wie denn schon vieles

und die Unterschrift der Kaiserin unter der Resolution ist wegradiert. (St. R. No. 675 ex 1766.)

[1] Vortr. vom 9. Juli 1766 die Mittel, um einige Manufakturen zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen, betreffend. (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1.)

[2] Vgl. oben S. 74.

[3] Die Kaiserin drückte dem Kommerzienrat bei dieser Gelegenheit ihre besondere Zufriedenheit darüber aus, daß von seiner Seite „in Gemäßheit ihrer Intention operirt werde".

Geld auf derley scheinbare Vorschläge und glänzende Projecten unnutz verwendet worden ...."[1]

Das Widerspiel dieser auf Gewinnung tüchtiger ausländischer Arbeiter gerichteten Verfügungen bildeten jene Auswanderungsverbote, die für einzelne Gewerbezweige — namentlich für die Glasarbeiter Böhmens[2], aber auch für die Kunstweber[3] u. a. m. — erlassen und stets von neuem eingeschärft wurden. Sogar die Wanderung dieser Gesellen im Inlande wurde stark beschränkt, und dem Streben, die Glasarbeiter dauernd an ihre Meister zu fesseln, verdanken die schon erwähnten weitgehenden Arbeiterschutzbestimmungen ihre Entstehung, welche das Glasmacherreglement von 1767 auszeichnen[4].

Kehren wir nach dieser Abschweifung zur Darstellung jener Änderungen zurück, welche die Gewerbeverfassung in dieser Periode erfuhr. Es war nicht der Zunftzwang allein, der eine Erweiterung der Konkurrenz hemmte. In einer Reihe von wichtigen Industriezweigen, die ihre Einführung in den Erblanden der

[1] Ähnlich meint 1766 der mährische Konseß, man habe zwar bisher die Befreiung von allen Abgaben für ein unfehlbares Mittel gehalten, Fremde zur Niederlassung im Inlande zu bewegen. „Allein es wären sehr wenige Beyspiele aufzuweisen, und von denen wenigen offt aus anderen dringenden Ursachen eingewanderten liesse sich um so weniger ein geltender Schluß machen, als denjenigen ein derley Vortheil nicht blenden würde, der seiner Regierung und Vatterland zugethan." (Zitiert in dem Vortrage der Hofkanzlei vom 31. März 1766 Kart. IV A 1 No. 63 ex Jul. 1766 Mähren.) Es wurde denn auch 1770 ein Antrag des Kommerzhofrats abgelehnt, nach welchem alle in den Erblanden sich niederlassenden oder bei Fabriken in Arbeit und Lohn stehenden „Künstler und Fabrikanten, fremde Handelsleute und Manufacturen-Verleger" auf zehn Jahre von der Klassensteuer befreit werden sollen. (St. R. No. 1449 ex 1770.)

[2] Patent vom 17. August 1752; Hofdekret vom 5. Dezember 1769. Diese Auswanderungsverbote wurden später wiederholt erneuert: 1779, 1780, 1793, 1800. Vgl. Kropatschek, Gesetze, welche den Kommerzialgewerben ... vorgeschrieben worden sind. 1. Bd. S. 316 fg. S. auch Schebek, Böhmens Glasindustrie und Glashandel, Prag 1878. S. 371 bis 382.

[3] Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 2. Bd. S. 26.

[4] S. oben S. 143 Anm. 2.

Unterstützung der Staatsverwaltung zu danken hatten, war die Erteilung von ausschließenden Privilegien das wesentlichste Hilfsmittel bei ihrer Begründung gewesen. Auch diese Monopole mußten jetzt beseitigt werden, sollte die weitere Entwicklung jener Industriezweige nicht einer beständigen Hemmung unterliegen. Unter dem Drucke der gegen die privilegia exclusiva ständig vorgebrachten Klagen des Publikums und der Kaufleute[1] und wohl auch nicht unbeeinflußt von den in der Literatur vertretenen Ansichten[2] war bei den leitenden Staatsmännern die Meinung zum Durchbruche gelangt, daß, wie gelegentlich im Staatsrate betont wurde[3], „ohne höchstwichtiger Ursachen kein privilegium privativum ertheilet werden solle".

Weniger entschieden wurde freilich diese Ansicht vom Kommerzhofrate geteilt. Auch er verkannte zwar nicht[4], „daß derley ausschließende Freyheitten eine Art des Monopolii mit sich führen, und den aemulirenden Fleiß ersticken". Allein er hielt sie noch immer für unentbehrlich, um neuen, großen Unternehmungen für eine zeitlang eine gewisse Rentabilität zu garantieren. Denn nichts könne „betrieblicher seyn, als wenn zum Exempel der Petrus mit vieler Mühe und Unkosten eine neue Spinnerey anleget, der Paulus aber sich eben dieser Gelegenheit bedienet, die abgerichteten Spinnersleuthe an sich ziehet, und solcher Gestalten auf fremde Unkosten seine Manufactur in die Höhe bringet". So habe man denn die Entstehung der Wollen-

[1] Vgl. oben S. 88.

[2] Vgl. Justi, Staatswirtschaft 1758 Bd. I S. 148 fg.; Meixner in seinen „Anmerkungen über die natürliche Beschaffenheit usw." 1763 S. 111. Das letztgenannte Werk wurde übrigens von den Behörden sehr abfällig beurteilt. (N. Ö. Komm. Fasc. 55 No. 41 ex 1763; St. R. No. 311 ex 1763.) Verfehlt ist daher die Meinung Beers, welche dieser Schrift auf die Maßnahmen der Behörden einen Einfluß zuschreibt. (Beer, Studien zur Gesch. der österr. Volkswirtschaft S. 70.)

[3] St. R. No. 3235 ex 1763.

[4] In dem Gutachten vom 11. Oktober 1763 über eine ihm vorgelegte Schrift „die Erhebung des erbländischen Commercii betreffend". (N. Ö. Komm. Fasc. 55.) Der Verfasser dieser Schrift hatte sich gegen die Erteilung derartiger Privilegien ausgesprochen.

zeug- ebenso wie der Kottonfabrikation bloß dem der orientalischen Kompagnie erteilten Privilegium privativum zu verdanken. Der Kommerzienrat war aber doch weit entfernt, auf die Erteilung von neuen derartigen ausschließenden Rechten anzutragen, wenn sich der angestrebte Zweck durch andere Mittel, vor allem durch Gewährung von Unterstützungen aus dem Kommerzialfonds oder durch die Zollpolitik erreichen ließ; und gerade das Beispiel der orientalischen Kompagnie schien auf der anderen Seite zu zeigen, „wie sorgloß beede Fabriquen dazumahlen verwaltet worden, und was grossen Zwang das Publikum erlitten, da es schlechte Waaren vor theures Geld hat erkauffen müssen“ [1].

Mit den eben genannten beiden Fabriken waren die Linzer Wollenzeugfabrik und die Kottonmanufaktur von Schwechat gemeint, die freilich beide längst nicht mehr von der orientalischen Kompagnie betrieben wurden, sondern in andere Hände übergegangen waren [2]. Und gerade die Kottonfabrik von Schwechat gab zu Beginn dieser Periode Veranlassung, zu dem Probleme der ausschließenden Privilegien in einem praktisch außerordentlich wichtigen Falle Stellung zu nehmen. Denn das im Jahre 1753 [3] auf weitere 10 Jahre verlängerte Privilegium dieser Fabrik ging seinem Ende entgegen, und so war die Frage zu entscheiden, ob es erneuert werden solle. Die oberste Kommerzstelle sprach sich für die Verlängerung des Privilegiums aus [4], da die Errichtung

---

[1] Vortrag vom 11. Oktober 1763 betr. den „Entwurf eines Commercial-Systems“, den ein gewisser von Eggen überreicht hatte (N. Ö. Komm. Fasc. 55. Vgl. oben S. 71).

[2] Die Linzer Fabrik gehörte dem Ärar (vgl. oben S. 75). Die Schwechater Fabrik war im Jahre 1740 an eine Sozietät Wiener Kaufleute übergegangen und 1754 von dem Freiherrn von Badenthal übernommen worden (vgl. Keeß, Darstellung des Fabriks- und Gewerbewesens im österr. Kaiserstaate 2. Tl. Bd. I S. 205). Sie beschäftigte 1761 in Schwechat selbst ca. 500 Arbeiter; außerdem in den umliegenden Ortschaften ca. 400 Weber und etwa 9—10000 Spinner. (Justi, Abhandlung von den Manuf. u. Fabriken II S. 130.)

[3] N. Ö. Komm. Fasc. 72 ddo. 23. Febr. 1753.

[4] Sitzung vom 27. März 1761 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 ad ddo. 6. April 1761).

einer neuen Kottonfabrik ein ansehnliches Kapital von mehreren 100000 fl. erfordere, sowohl zur Beschaffung des Rohmaterials als für die Bleiche und endlich den an die Kaufleute zu gewährenden Kredit; ein Privater könne etwas derartiges nicht unternehmen, und die orientalische Kompanie habe „mit Verlust 150000 fl. erfahren, was für Schwürigkeiten sich anfänglich bey einem solchen Unternehmen hervorthun“. Der Stand der Schwechater Fabrik sei dermalen ein guter, sie sei „selbst nach Zeugniß der Fremden vielleicht die vollkommenste in ihrer Art“. Zudem könne man sie wohl zur Errichtung neuer Faktoreien veranlassen, nur dürfe man ihr keinen Zweifel „ob der Confirmation des Privilegii übrig lassen“. Sonst wäre zu befürchten, daß sie bei Ablauf des Privilegs ihren Verlag einschränke, und „folglich den Contributions-Stand eines guten Strich Landes in Gefahr sezen dörffte“.

Die Kaiserin war allerdings geneigt, der Schwechater Fabrik ihren Schutz fortan angedeihen zu lassen, zumal wenn sie „ihre Spinnerey weiter erstrecken sollte“; von einer Erneuerung des Privilegiums aber wollte die Monarchin, vermutlich bestimmt durch das vom Staatsrate abgegebene Votum[1], nichts wissen, „da die Exclusiva höchst schädlich sind, und in Ansehung deren Fabricaturen auf die möglichste Vermehrung deren Fabriquen im ganzen Staat das Augenmerk gerichtet werden muß“. In Durchführung dieses kaiserlichen Entschlusses wurde denn auch allgemein bekannt gegeben, daß das Exclusivum auf die Kottonfabrikatur nicht mehr erneuert werden solle[2].

Diese Politik blieb fortab die maßgebende. Soweit noch ausschließende Privilegien auf die Erzeugung von Industrieprodukten bestanden, wurden sie bei ihrem Ablauf regelmäßig

---

[1] Die Verhandlungen des Staatsrats über diese Frage habe ich nicht gefunden.

[2] Resol. auf den Vortrag des Kommerzdirektoriums vom 4. Juni 1761; Reskript vom 15. Dezember 1761. (N. Ö. Komm. Fasc. 1.)

nicht mehr erneuert[1]; neue derartige Privilegien aber wurden dann erteilt, wenn es sich um die industrielle Verwertung von Erfindungen oder Entdeckungen handelte, von denen sich eine Produktion im Großen nicht erwarten ließ[2].

Viertes Kapitel.

Die Spinner- und Weberpolitik im besonderen.

(Verteilung der Spinndistrikte S. 154. — Das Spinnpatent vom 27. November 1765 S. 156. — Heranziehung des Militärs zur Spinnerei; der Arbeitszwang S. 158. — Der Charakter der Textilindustrie in den einzelnen Erblanden S. 159. — Die Befreiung der Leinweberei vom Zunftzwange S. 162. — Lockerung des Handwerkszwanges bei der städtischen Tuchmacherei S. 166.)

Durch das Erlöschen des Privilegiums der Schwechater Kottonfabrik war auch die Baumwollenmanufaktur in den Kreis jener Industriezweige einbezogen worden, die zur Beschäftigung der weitesten Kreise der Landbevölkerung geeignet schienen. Zunächst hatte die Errichtung einiger Kottonfabriken in Böhmen[3], welche durch diese Freisetzung der Konkurrenz veranlaßt worden war, einen Kampf der Unternehmer um die bisher ausschließlich von der privilegierten Fabrik mit Arbeit verlegten Spinner zur Folge. Aus Böhmen wie aus Niederösterreich liefen Klagen ein über Eingriffe der neuen Fabriken in die alten Spinndistrikte. Und so sah sich denn die Staatsverwaltung veranlaßt, hier sogleich ordnend einzugreifen, und alsbald auch eine Reihe von

[1] So das Privilegium der Linzer Wollenzeugfabrik, das 1764 zu Ende ging (Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 2. Bd. S. 17); jenes der Zuckerfabrik zu Fiume, das 1775 erlosch (vgl. Schreyer, Warenkabinet S. 528).

[2] So erhielt 1769 der Arzt Dr. Kornböck ein Privil. privat. auf die Erzeugung des Zinnobers, spanischen Siegellacks und anderer Lackarten (N. Ö. Komm. Fasc. 72) u. a. m.

[3] In Böhmen errichtete damals Graf Bolza seine Kottonfabrik zu Josefsthal-Kosmanos, andere derartige Manufakturen wurden vom Fürsten Lobkowitz und vom Baron Krechtler gegründet (St. R. ad No. 1649 ex 1762).

positiven Bestimmungen zur Verbreitung der Spinnerei in allen Erblanden zu treffen. In Böhmen und Mähren wurden alle Eingriffe neuer Verleger in jene Distrikte verboten, in denen sich bereits verlegte Baumwollspinner befanden, weil derlei Eingriffe den Spinnlohn steigerten, hingegen dadurch „die im Absehen habende Erweiterung der Spinnereyen nicht bewürket" werde. Denjenigen, die Kottonfabriken zu errichten oder diese Manufaktur zu verlegen gedächten, sollten vielmehr neue Spinndistrikte angewiesen, ihnen alle mögliche Unterstützung geleistet und vor allem darauf gesehen werden, daß sie den Spinnern einen beständigen Verlag und „billigen Lohn" verschafften [1].

Daneben erschien es nicht minder erforderlich, auch für die richtige Verteilung der Spinnerei nach ihren drei Hauptgattungen — Flachs-, Schafwoll- und Baumwollspinnerei — Sorge zu tragen. Die Schafwoll- und Baumwollspinnerei sollte, „als die leichtere und erträglichere Gattung" nicht mit der Flachsspinnerei „als der beschwerlicheren" vermischt werden. Es war daher nötig, auch hier die Distrikte zu bestimmen, „wo erstere nicht leicht, wenigstens mit keiner Unterstützung zugelassen, noch weniger auf deren Einführung zu arbeiten seyn werde" [2]. Die Erfahrung habe, so wird gelegentlich bemerkt, in Österreich ob der Enns bestätigt, daß in dem Maße als sich die Wollspinnerei daselbst verbreite, die Leinwanderzeugung abnehme. So wies denn auch die Instruktion von 1765 die Konsesse der böhmischen Länder an, die Wollspinnerei vornehmlich in das Flachland zu verlegen, im Gegensatz zu den Gebirgsgegenden, wo bereits die Flachs- und Hanfspinnerei eingeführt war [3]. Begreiflicherweise hatte die Baumwollmanufaktur, obwohl auch ihre Pflege empfohlen

[1] Reskr. vom 29. Februar 1764. Böhmen Komm. Fasc. 93. Vgl. Hallwich, Firma Franz Leitenberger S. 30; Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 2. Bd. S. 173.

[2] Vortrag des Kommerzhofrats vom 21. Februar 1765 (Böhmen Komm. Fasc. 50).

[3] Ähnlich die Anträge des mährischen Landesausschusses, die ein Vortrag der Hofkanzlei vom 21. März 1766 zitiert (Kart. IV A 1 No. 63 ex Jul. 1766 Mähren).

wurde, den übrigen Zweigen der Textilindustrie nachzustehen; denn sie verarbeitete ausländisches Material und schien nur „von darum rücksichtswürdig, weil der Arbeitslohn dem innländischen Nahrungsstande zu guten kommet“ [1].

Und wie für die Flachsspinnerei schon früher und jetzt neuerdings — vor allem durch die Errichtung von Spinnschulen und durch die Fixierung staatlicher Prämien — eine Politik positiver Förderung eingeleitet war [2], so fand dieselbe jetzt ihre Ausdehnung auf das ganze Gebiet der verlagsmäßig betriebenen Textilmanufaktur in dem oft zitierten Spinnpatente vom 27. November 1765 [3]. Es geht von dem Gedanken aus, allen Unterthanen, „besonders aber dem Landvolk, einen solchen Nebenverdienst zu verschaffen, wodurch dasselbe einen ergebigen Zuwachs in der Nahrung erhalten möge“. Dieses Absehen könne „durch allgemeine Einleitung der Woll-, Flachs-, Hanf- und Baumwollspinnerey, nach Beschaffenheit der Lage und übrigen Umstände jedes Landes und Bezirks am füglichsten erreicht werden“; und zu diesem Zwecke wird eine Reihe von „Behelfen“ angeordnet. Unter diesen nimmt der Auftrag zur Errichtung von Spinnschulen auf Kosten der Städte, Zünfte und Kommerzkassen in jenen Städten und Märkten, wo die Spinnerei noch nicht ein-

[1] Freilich bemerkt Graf Josef Kinsky gelegentlich, daß auch die in Böhmen erzeugte einschürige Wolle zur Deckung des Bedarfs nicht ausreiche; es müsse auch sächsische und mazedonische Wolle importiert werden, die ebenso ein fremdes Material seien wie die Baumwolle. (Anmerkungen zu der Generallandesaufnahme von Böhmen ex 1766. Böhmen Komm. Fasc. 53).

[2] So hatte ein Reskript vom 5. Juni 1764 an die Länderstellen von Böhmen und Mähren die Errichtung von Spinnschulen und „ehrlichen“ Spinnmanufakturhäusern angeordnet (Altes Komm. Fasc. 1 No. 3 ex 1764). Alsbald wurde auch die Gründung von Weberschulen für Kommerzialleinen befohlen (Vortr. v. 21. Febr. 1765 Böhmen Komm. Fasc. 50). Ähnlich fixierte ein Dekret vom 20. Nov. 1764 für Krain neben anderen Prämien auch solche für die Abrichtung von Kindern in der Spinnerei. (J. Ö. Komm. Fasc. 77.)

[3] Kart. V G 5 No. 168 ex Dec. 1765. N. Ö. Cod. Austr. Bd. VI S. 763.

geführt war, die erste Stelle ein. Die müßige Jugend vom 7. bis 15. Lebensjahre, aber auch erwachsenere Personen sollten in diesen Spinnschulen unterwiesen werden. Der Spinnlohn in denselben wird mit 2 kr. täglich durch vier Wochen fixiert; nach vier Wochen sollte der fleißige Spinner kleinere Prämien erhalten.

Die gleichen Begünstigungen wie den städtischen Spinnschulen wurden auch den auf dem Lande von den Herrschaften errichteten zuerkannt; für die herrschaftlichen Beamten, welche die Spinnerei förderten, wurden eigene Prämien (von 50 fl. bis 150 fl.) festgesetzt. Um die auch sonst begünstigte Verehelichung jener Personen zu erleichtern, welche der Spinnerei oder anderer Manufakturarbeit kundig wären, wurde den Gesellen der Kommerzialzünfte gestattet, diese Personen zu heiraten; alle entgegenstehenden Privilegien, Zunftartikel, Handwerksbräuche wurden außer Kraft gesetzt.

Zum Teil in Wiederholung früherer Anordnungen wurde ferner jedermann ausdrücklich gestattet, die Spinnerei auf eigene Hand und im eigenen Verlag, nur unter Beobachtung der in den verschiedenen Erblanden erlassenen Qualitätenordnungen zu betreiben; die erzeugten Gespinste „zur eigenen Verarbeitung zu gebrauchen, oder an andere willkürlich zu verkaufen, auch auf den Garnmärkten feil zu haben oder zu versenden". Denjenigen aber, die bestimmte Distrikte bereits verlegten, oder sich dazu anheischig machten, sollten diese Bezirke unter Regulierung des Spinnlohnes durch die Faktoren, folglich auch die Garnsammlung in diesen Bezirken ausschließlich vorbehalten sein[1]; jeder Eingriff eines anderen Verlegers in dieselben wurde bei strenger Strafe untersagt. Eine Reihe von Aufträgen an die Konsesse zur Durchführung der Bestimmungen des Patents beschließt dasselbe[2].

---

[1] Für Böhmen erfolgte die Regulierung dieses sogen. „Spinnfußes" auf Grund einer Resolution vom 16. Okt. 1766 (St. R. No. 2272 ex 1766). Eine Tabelle, in welcher der Spinnlohn, nach den verschiedenen Gattungen der Gespinste abgestuft, ersichtlich ist, bei Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. 1. Bd. S. 207.

[2] Daß das Spinnpatent die volle Wirkung nicht hervorbrachte, zeigt schon das Dekret vom 28. Aug. 1766, das den Länderstellen von Böhmen,

Neben dem Landvolke sollte auch das Militär — sowohl die Soldaten, als ihre Weiber und Kinder — zur Spinnerei herangezogen werden. Eine Zirkularverordnung von 1768[1] befahl, die Regimenter zur Flachs-, Schafwoll- und Baumwollspinnerei anzuhalten. Daneben wurde übrigens auch die anderweitige Verwendung von Soldaten bei Fabriken, Handwerkern und Manufakturisten angeordnet[2]. Derartige beim Militär befindliche Professionisten und Manufakturarbeiter sollten, auch wenn sie ihr Gewerbe nicht zünftig erlernt hatten, doch nach Ablegung einer Probearbeit bei zünftigen Meistern neben zünftigen Gesellen in Arbeit treten können und den letzteren gleichgehalten werden.

Mit dieser Statuierung einer allgemeinen Arbeitspflicht für alle Untertanen verband die Staatsgewalt, indem sie hier die letzten Konsequenzen zog, auch den Zwang zur Arbeit. Jeder Untertan sollte arbeiten, und wer sich nicht willig der Aufforderung der Staatsgewalt zur Tätigkeit fügte, der wurde dazu gezwungen[3]. Gerade die einfachste aller gewerblichen Beschäftigungen, die Spinnerei, war besonders geeignet, diesem Zwecke zu dienen. So wurden denn allenthalben Arbeitsscheue, Land-

---

Mähren, Innerösterreich, Kärnten, Krain und Niederösterreich die bessere Befolgung des Patents einschärfte. (Altes Komm. Fasc. 1. No. 1 ex Aug. 1766; Cod. Austr. Bd. V S. 831.) Auch später fehlte es nicht an ähnlichen Verfügungen (so ein Dekret vom 12. Jan. 1769 an die Landeshauptmannschaft Krains Kart. V G 5 No. 16 ex Jan. 1769 J. Ö). Die Spinnschulen gingen übrigens vielfach bald wieder ein. So jene Niederösterreichs schon 1771 (St. R. No. 1776 ex 1771).

[1] An sämtl. Länderstellen mit Ausnahme von Niederösterreich ddo. 28. März 1768 (Kart. III A 2 No. 81 ex Mart. 1768 J. Ö.). Ein anologes Dekret für Niederösterr. vom 7. Mai 1768 (Cod. Austr. VI S. 1084).

[2] § 7 der eben zit. Zirkularverordnung.

[3] So bemerkt eine Resolution auf den Vortrag des Kommerzienrats vom 26. Okt. 1763 (St. R. No. 3235 ex 1763): „Die Erhebung deren Fabriquen in einem Staate hat, nebst anderen nützlichen Absehen auch dieses zum Gegenstand, damit dem müssigen Volk die Gelegenheit zur Arbeit und eigener Nahrungs-Erwerb verschaffet, auch jene, die sich dessen nicht bedienen wollen, darzu wider Willen angehalten, somit dergleichen Müssiggänger in die Arbeitshäuser eingesperret werden.“

streicher und ähnliche Leute, die dem alles überwachenden Polizeistaate ohnehin die schöne Ordnung im Staatsleben empfindlich störten, in die Arbeitshäuser gesperrt; diese Häuser wurden nun zu einer Stätte industrieller Tätigkeit, und der noch heute für die Strafanstalten in manchen Gegenden gebräuchliche Ausdruck „Spinnhaus" weist darauf hin, worin diese Tätigkeit ihrer Insassen vornehmlich bestand. Den Kommerzkonsessen wurde denn auch ausdrücklich die „Miteinsicht" bei der Verwaltung jener Anstalten anbefohlen[1]. Und ähnlich wurden auch die in den Waisenhäusern verpflegten Kinder zur gewerblichen Beschäftigung angehalten[2].

In die gleiche Kategorie staatlicher Maßnahmen zur Förderung der Spinnerei gehört auch das Verbot einer Reluierung der Robotgespunst. In dem Robotpatente für Böhmen und Mähren vom 27. Januar 1738 war ausdrücklich die Verbindlichkeit der Untertanen anerkannt worden, für die Obrigkeit zu spinnen, oder ihr hierfür einen Geldzins zu entrichten[3]. Für Böhmen erging nun 1763 ein Verbot, diese Robotpflicht in Geld abzulösen[4]. Doch scheint es an einer Durchführung dieser Vorschrift gemangelt zu haben, wie spätere Bemerkungen in den Akten vermuten lassen[5].

Die Streitfrage, ob auch in den österreichischen Sudeten-

---

[1] Resolution auf das Protokoll des Kommerzhofrats vom 12. Januar 1764 (St. R. No. 134 ex 1764). Solche Arbeitshäuser gab es zu Ebersdorf, Göding, Graz, Linz, Pilsen, Prag, Triest, Idria usw.

[2] Vgl. dazu den gründlichen Aufsatz von v. Mises, Zur Geschichte der österr. Fabriksgesetzgebung in der Zeitschrift f. Volkswirtschaft usw. Bd. XIV S. 213.

[3] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung Bd. I S. 138.

[4] Erwähnt wird dies in einer a. h. Resolution vom 1. Mai 1765 (St. R. No. 373 ex 1765).

[5] Böhmen Komm. Fasc. 63 ad No. 72 ex Dec. 1768. Auch für Tirol und die Vorlande wurde über ein ähnliches Verbot verhandelt, doch nahm man von seiner Kundmachung Abstand, weil es sich als unnötig erwies (Vortr. v. 24. Sept. 1763; J. Ö. Komm. Fasc. 77 und St. R. No. 2894 ex 1763). Auch in Mähren wurde 1763 die gleiche Frage erörtert (vgl. Beer, Studien zur Gesch. der österr. Volkswirtschaft S. 65).

ländern, ähnlich wie dies Brentano für Schlesien behauptet, die gutsherrliche Verfassung die Basis der Leineninbustrie gewesen sei[1], vermag ich auf Grund des mir vorliegenden Materials nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Für Böhmen scheint diese Hypothese die Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, denn gelegentlich wird in den Akten bemerkt[2], daß man in Böhmen fast nirgends die Spinnerei „im Schwung sehe“, wo die Obrigkeit nicht das Recht auf die unentgeltliche Gespunst habe. Ein Antrag der böhmischen Urbarialkommission, die ganze Spinnschuldigkeit in dem Urbare zur Aufrechnung zu bringen, wird mit dieser Motivierung abgelehnt.

Auch der Umstand, daß gerade in den Sudetenländern, in denen die Untertansverfassung auf der gutsherrlichen Grundlage beruhte, die wichtigsten Unternehmungen der Leineninbustrie von Feudalherren begründet wurden[3], gibt zu denken. Diese Gutsherren hatten eben in ihren Untertanen eine reiche Menge von billigen Arbeitskräften zur Verfügung, und ihr natürliches Übergewicht über dieselben veranlaßte sie zur Ausnutzung dieses durch die Landesverfassung ihnen gewährten Vorteils.

In den übrigen Provinzen, in denen dieses gutsherrliche Verhältnis fehlte, waren die Leinweber regelmäßig Kaufweber, d. h. sie beschafften sich das Material für ihre Gespinste auf eigene Rechnung und setzten ihre Erzeugnisse entweder an Kauf-

[1] Vgl. Brentano, Über den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien (Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. I S. 318 fg.). Derselbe, Über den Einfluß der Grundherrlichkeit und Friedrichs des Großen auf das schlesische Leinengewerbe (in ders. Zeitschr. Bd. II S. 295 fg.); dann die Gegenschriften Grünhagens (in ders. Zeitschr. Bd. II S. 241 fg.) und Sombarts (in den Jahrb. f. Nationalökon. 3. Folge Bd. III S. 561 fg.). Stellung zu dieser Frage nahmen auch Schwiedland (Kleingewerbe und Hausindustrie 1. Bd. S. 14) und Hadwiger (in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. LX S. 417).

[2] Anläßlich der Urbarialregulierung von 1775 (St. R. No. 1304 ex 1775). Vgl. unten S. 221 Anm. 1.

[3] So in Böhmen von den Grafen Kinsky, Waldstein, Bolza u. a. m.; in Mähren von den Grafen Harrach, Mittrowsky, Blümegen usw.

leute oder im Kleinhandel direkt an die Konsumenten ab. Der Umstand, daß gerade in diesen Provinzen (vor allem in Österreich unter der Enns) den zünftigen Webermeistern schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Detailverkauf ihrer Waren gestattet wird [1], weist auf den Mangel eines Verlages seitens der Grundobrigkeiten hin.

In diesen Provinzen wird daher die Aufgabe einer Entwicklung der Textilindustrie auf der breiten Basis hausindustrieller Betriebsform durch Unternehmungen nicht feudalen, sondern rein kapitalistischen Charakters gelöst. In Österreich ob und unter der Enns, zum Teil auch in Steiermark durch die Linzer Wollenzeugmanufaktur, in Kärnten und Krain durch die Herbertsche Leinenkompagnie und die Thyßsche Tuchmanufaktur.

Über die Organisation, die speziell die ärarische Linzer Wollenzeugfabrik in der Schafwollweberei einführte, gibt ein Bericht vom Jahre 1774 interessante Aufschlüsse [2]. Ein Teil der Weber arbeitete seit der Aufhebung des ausschließlichen Privilegs der Fabrik (1764) auf eigene Rechnung (als Kaufweber); sie beschafften sich das Rohmaterial selbst und setzten ihre Ware dann zumeist an Kaufleute ab. Sie waren vermutlich meist aus dem Stande der zünftigen Leinweber hervorgegangen und hatten den Weg zu der einträglicheren Schafwollverarbeitung glücklich gefunden, begünstigt von der neuen Gesetzgebung, welche die frühere scharfe Abgrenzung der einzelnen Webereibefugnisse so weitgehend milderte [3]. Die „Fabriksweber", die unmittelbar von

---

[1] Vgl. oben S. 86. Ähnlich waren die Verhältnisse in Innerösterreich. Als 1763 der Kommerzkonseß in Kärnten den Auftrag erhielt, das Quantum der erzeugten und abgesetzten Leinenwaren seines Verwaltungsgebietes anzugeben, erklärte er dies für unmöglich, weil „keine förmliche abriquen vorhanden, sondern alles von denen auf den Kauf arbeitenden und des Schreibens und Lesens unkündigen Webermeistern verfertiget werde". (Prot.-Extr. des Kommerzkonf. vom 14. Juni 1763 J. Ö. Komm. Fasc. 73.)

[2] Prot.-Auszug des Kommerzhofrats vom 9. Mai 1774 (St. R. No. 1264 ex 1774.)

[3] Vgl. unten S. 164.

der Fabrik beschäftigt wurden, waren entweder Werk- und Beschaumeister[1] — die besten Arbeiter —, denen die Aufsicht über die übrigen Weber, dann die Prüfung der von diesen abgelieferten Erzeugnisse oblag. Ihnen wurden auch einige Werkstühle direkt zur Bearbeitung überlassen, teils um ihre Weiber und Kinder zu beschäftigen, teils um ihnen ein besseres Auskommen zu verschaffen. Die große Menge der Fabriksweber aber bestand aus gelernten Leinwebermeistern, denen die Verfertigung einfacher Wollenzeuge anvertraut, bei ausreichenden Bestellungen auch mehr als ein Webstuhl auf sogenannte gezwirnte Arbeit zugewiesen wurde. Endlich unterscheidet der Bericht noch eine vierte Gattung von Webern, die für gewöhnlich bloß die Leinweberei betrieben, denen aber, um sie bei Mangel an dieser Arbeit vor Beschäftigungslosigkeit zu schützen, von der staatlichen Fabriksdirektion auch ein Stuhl zur Wollweberei überlassen wurde.

Mit dieser Schilderung haben wir bereits das zweite große Arbeitsgebiet der Textilindustrie betreten, das neben der Spinnerei die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung in hohem Grade beschäftigte: das Feld der Gespinstverarbeitung, der Weberei. War durch die Maßregeln des Spinnpatents und ähnliche Anordnungen für eine Verbreitung der Spinnerei in allen Kreisen der Landbevölkerung gesorgt, so mußte eine ähnliche Erweiterung des Arbeitsgebietes der Weberei parallel damit erfolgen. Sie war deshalb, wie oben erwähnt, dasjenige Gewerbe, bei dem mit der Beseitigung der zunftmäßigen Beschränkungen der Anfang gemacht werden sollte, und gerade hier läßt sich die Befreiung von den Fesseln des Zunftzwanges schrittweise beobachten.

Es war schon wiederholt Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß auf dem flachen Lande, vor allem in Mähren und Schlesien, die Leinweberei vielfach unzünftig betrieben wurde. Hatte man noch in der vorigen Periode die Frage einer Einzünftung der

[1] Sie hatten einen Wochenlohn von 1 fl. 30 kr. bis 4 fl.

Landweber erörtert, so ist nun von solchen Versuchen keine Rede mehr. In anderen Ländern, in denen, wie z. B. in Niederösterreich, auch die Weber des flachen Landes in Innungen eingeschlossen waren, gab man vielmehr nun, um wenigstens alle Beschränkung in der Zahl der Meister zu beseitigen, allen Herrschaften und Obrigkeiten das Recht, „Weber an- und aufzunehmen, auch deren Anzahl zu vermehren"; die Nebenladen waren verpflichtet, derartige Meister ohne weiteres einzuverleiben[1]. Und ebenso wurde gelegentlich der Verhandlungen über die Zunftverfassung Kärntens[2] 1763 vom Kommerzhofrate der — durch a. h. Resolution gebilligte — Antrag gestellt, daß jedermann die Erlaubnis erteilt werde, „die Weberprofession frey zu exerciren", weil nur auf diese Weise eine Verarbeitung des ganzen im Lande produzierten Flachses durch inländische Arbeiter ermöglicht werden könne. Bei dieser Gelegenheit wurde auch dem Kommerzhofrat bedeutet, in allen Erblanden auf eine Vermehrung der Zahl der Gesellen und Lehrjungen zu „reflectiren", da es „den guten Polizey- und Commercialprincipiis entgegen" sei, wenn die Zahl der Meister jene ihrer Gehilfen weit übersteige; eine jede Ware falle „in dem Preiß weit höher aus", wenn ein Meister mit Weib und Kindern sich davon ernähren müsse, als wenn er mehrere Gesellen halte[3].

Die von den Länderstellen zu Beginn der 60er Jahre eingelieferten Berichte über den Zustand der Weberei ergaben

[1] Dekret vom 11. Januar 1762 Cod. Austr. VI S. 255.

[2] Vgl. oben S. 140.

[3] So ziemlich die entgegengesetzte Ansicht vertritt allerdings Schröder, Fürstl. Schatz- und Rentkammer, Ausg. von 1752 S. 364. Übrigens war in Kärnten damals tatsächlich — vor allem hervorgerufen durch die Rekrutierungen des letzten Kriegs — die Zahl der Gesellen sehr gering; es kamen ihrer bloß 605 auf 809 Meister; noch schlimmer war z. B. das Mißverhältnis in Krain, wo im Jahre 1765 nach den amtlichen Angaben 456 Leinwebermeister bloß 26 Gesellen und 4 Lehrjungen beschäftigten. In anderen Gewerben standen die Dinge ähnlich: 151 Mesulanmacher hatten überhaupt keinen Lehrjungen; 970 Strumpfstrickermeister deren bloß 4. (St. R. No. 882 ex 1766.) Sogar für Niederösterreich findet sich gelegentlich eine analoge Bemerkung (St. R. No. 114 ex 1767).

eine weitgehende Verschiedenheit in der Gewerbeverfassung der einzelnen Erblande; in einigen wurde die Weberei „ganz frey und ohne Unterschied der Wolle oder leinenen Gattungen betrieben“; in anderen war sie an eine „zunftmässige Verfassung und gewisse Arten der Fabricatur gebunden“[1]. Um hierin eine Einheitlichkeit zu erzielen und zugleich die strenge Abgrenzung zwischen den einzelnen Zweigen der Weberei zu beseitigen, stellte das Reskript vom 5. September 1764 für die Verfassung derselben folgende Grundsätze allgemein fest[2]:

„1° daß in jenen Ortschaften, wo die Weberey unzünftig ist, selbe noch ferners dergestalt belassen, folglich denen Webern gestattet werden solle, allerley Gattung Wolle oder leinenen Fabricatorum bis auf jene Waaren zu verfertigen, welche in eine andere Profession, als zum Exemplo die Tuchmacherey einschlagen, wo hingegen 2do die Weberey in verschiedenen Zunften, als Zeugmacher und Leinweber eingeleitet ist, hat es, jedoch mit Beseitigung des unnöthigen Zunfts-Zwangs, und der bey solchen eingeschlichenen Mißbräuche zu bewenden, dergestalt daß 3tio denen Leinwebern die ganzleinen und halbleinen, die halbwolle-Waaren, denen Zeugmachern aber sowohl die halb- als ganzwolle Zeuge bis auf die Tuchwaaren zu verfertigen erlaubt, auch 4to den Leinwebern unbenommen seyn solle, sich nach abgelegter Probe auch ganzwolle Zeug-Waaren einem Zeugmachermittel einverleiben zu lassen; welche Einverleibung unentgeltlich, und mit Vorbehalt des freyen Zurucktritts zur Leinweberey zu beschehen hat: wenn jedoch 5to ein Woll- oder Leinweber in einer besonderen oder neuen Gattung vorzügliche Kunst oder Wissenschaft besizen sollte, ist solchem auf dieselbe von dem Consessu commerciali eine eigene Concession nach gleichmäßig

[1] Zitiert aus dem im folgenden behandelten Reskripte.

[2] Altes Komm. Fasc. 1 No. 1 ex 1764. Das Reskript erging an die Länderstellen der böhmischen und innerösterr. Erblande, mit geringen Änderungen auch an die Behörden der Erzherzogtümer von Österreich ob und unter der Enns. Vgl. übrigens Hadwiger in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1904 S. 433.

abgelegter Probe dergestalt zu ertheilen, daß er dieses Fabricatum neben seinem obigen Gewerbe auch auf einem besonderen Stuhl zu betreiben vermöge. Wo übrigens 6 to alle Junge und Gesellen, welche bey den erbländischen Zeugfabriken gefördert werden, nach erstreckter Lehr- und einer zweyjährigen Arbeitszeit in solchen, mittelst dessen gehöriger Bescheinigung für zunftmäßig, ohne bey Zunften aufgedungen oder freygesprochen zu seyn, gehalten, folglich nach abgelegter Probe zu dem zunftmässigen Meisterrecht, auch beschaffenen Umständen nach, vorzüglich gelassen werden sollen."

Der Auftrag, die Zünftigkeit der Leinenweber zu beseitigen, wurde übrigens, wie erwähnt, in den an die Kommerzkonsesse erlassenen Instruktionen wiederholt [1]. Noch einen Schritt weiter als das zitierte Reskript geht ein Normale von 1767 [2], das für Inneröſterreich zwar die Weberzünfte aufrechterhält, aber jedem, „so männlichen als weiblichen Geschlechts" gestattet, alle Arten der Spinnerei und Weberei auf eigene Hand zu betreiben, sich auch darauf zu verehelichen und um das Meisterrecht zu bewerben. Einen gewissen vorläufigen Abschluß findet endlich diese ganze auf Befreiung der Weberei gerichtete Politik in einer für Niederösterreich 1768 erlassenen Verordnung [3]. Sie erteilt „zur Einführung einer mehreren Freyheit und folglich zur Erweiterung der Weberey" einem jeden Webergesellen auf dem Lande die Erlaubnis, auf eigene Hand für Fabriken und Verleger allein oder mit Gehilfen zu arbeiten und Jungen in die Lehre zu nehmen; damit dieses Gewerbe „in eine Hausnahrung eingeleitet werde", gestattet sie ferner jedem derartigen ausgelernten Jungen „ohne Ertheilung eines ordentlichen Lehrbriefs" auf dem Webstuhle auch mit Gehilfen zu arbeiten.

---

[1] Ähnlich ein Dekret vom 26. April 1766 an das Tiroler Gubernium (Fasc. IV F in gen No. 89 ex Apr. 1766 Tir.).

[2] Normale vom 30. Juli 1767 (zit. in einem Berichte von 1771 J. Ö. Komm. Fasc. 77 No. 55 ex Apr. 1771).

[3] Verordnung vom 15. September auf Grund einer Resolution vom 9. Juni 1768 (St. R. No. 1297 ex 1768). Vgl. Kropatschek, Gesetze, welche den Kommerzialgewerben vorgeschrieben worden sind. Bd. II S. 509.

Von dieser ganzen Bewegung zur Erweiterung der Weberei auf dem flachen Lande wurden die städtischen Weberzünfte nicht mitbetroffen. Vor allem galt dies von dem Tuchmacherhandwerk, das, schon der größeren Anforderungen wegen, welche seine Ausübung an den Gewerbetreibenden stellte, in den Sudetenländern von jeher fast ausschließlich ein städtisches Gewerbe gewesen war. Hier suchte man, unter Verschärfung des Aufsichtsrechtes der staatlichen Behörden, die schon durch die Zunftverfassung gegebene Assoziation der Meister dahin auszubauen, daß die Meisterschaften auf gemeinsame Rechnung jene Geschäfte besorgten, die eine mehr kaufmännische Tätigkeit erforderten oder ein größeres Kapital erheischten: so vor allem den gemeinsamen Einkauf der Wolle[1], das Färben der Tücher u. dgl. Aber die sozialen Folgen, welche die Steigerung der Produktion mit sich führte, bewirkten die Überlegenheit des kapitalskräftigeren Meisters über seinen ärmeren Mitgenossen, und lockerten so ebenfalls das im übrigen noch festgeschlossene Gefüge der städtischen Tuchmacherzünfte. Die Verhandlungen, die 1765 über einige Vorschläge des Kommerzienrats v. Thyß zur Verbesserung der Tuchmanufaktur in Mähren geführt wurden[2], lassen dies deutlich erkennen.

Der mährische Konseß hatte in seinem Votum die Gestattung mehrerer Stühle für einen Meister zwar bei der „feineren Fabricatur" als zulässig, bei der gröberen aber als schädlich erklärt, und dieses Votum vor allem damit begründet, daß sich daraus eine Ungleichheit in der Nahrung ergeben, und „die vermögliche Meister die ärmeren gar bald verschlingen wurden". Der Kommerzienrat findet indes diesen Einwand in „gar keine Erwägung zu ziehen". Habe der ärmere Meister nicht Kraft genug, sich den eigenen Verlag zu verschaffen und nach Möglichkeit mehrere Stühle einzustellen, so müsse er sich eben „an Ver-

[1] St. R. No. 3060 ex 1763, No. 1744, 2970 ex 1772.

[2] Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 21. Mai 1765 (Kart. V G 5 No. 26 ex 1765 Mähren). Zur Geschichte speziell der Tuchmacher Iglaus vgl. Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft 1861.

legere halten oder um Gesellen-Lohn dienen". Gerate der arme Meister dadurch in größere Abhängigkeit von dem vermöglicheren als seinem Verleger, so sei dies auch als keine schädliche Folge anzusehen. Insbesondere werde sich die Zahl der armen Meister verringern, wenn man den Gesellen das Heiraten gestatte. Die bisher allgemein fixierte Beschränkung der Tuchmacher Böhmens und Mährens auf einen einzigen Stuhl habe die böse Folge, daß gemeiniglich nach seines Vaters Tode der Sohn das Handwerk von diesem erbe, „Besitzer von diesem Stuhl, und zugleich der väterlichen Fehler" werde. Gestatte man aber den Meistern, Stühle in unbeschränkter Zahl zu halten, so werde der Fleiß angespornt, und auch der ärmere Meister finde seinen Vorteil dabei, weil ihn der vermöglichere, der doch nicht bei jeder größeren Bestellung die Zahl der Stühle vermehren könne, mit Arbeit verlegen werde. Gerade die Konkurrenz der ärmeren Meister aber müsse die anderen hindern, die Preise nach Willkür zu steigern.

Die Erzeugung feinerer Tuchsorten, zu welcher man der spanischen Wolle bedürfe, scheine weniger für die böhmischen, als für die innerösterreichischen Länder, mehr für Fabriken als für Meisterschaften geeignet[1]. Daher lehnt denn auch die Kommerzhofstelle den Antrag des mährischen Konsesses ab, die feine Fabrikatur durch die Iglauer Tuchmacherschaftskasse treiben zu lassen[2]. Die Erzeugung und der Absatz feiner Tücher sei vielmehr — mit Unterstützung der Verleger — jedem Meister ganz frei zu überlassen. Für die Erzeugung der mittelfeinen

---

[1] „Der kostbare Verlag", so meint der Kommerzhofrat, „der Schade, so bey der obwaltenden Unerfahrenheit in dem theueren Materiali leichtlich erfolget, die Nothwendigkeit eines vollständigen Assortiments; der Einkauf der Wolle aus der ersten Hand und zu rechter Zeit .... die Einleitung der erforderlichen Spinnerey, Färberey und Apretur, und endlich das kostbare Lager, sind lauter solche Umstände, welche einen schwachen Unternehmer leicht darnieder legen können, und alle Kräfte einer vorsichtigen und vermöglichen Direction erforderen."

[2] Diese Handwerkskasse befaßte sich schon seit 1724 mit dem Tuchhandel. Vgl. Werner a. a. O. S. 103.

(der sogenannten „Kniestreicher“ [1]) aber müsse durch Verteilung von Prämien sowohl an die inländischen Meister, als an einwandernde geschickte Gesellen, dann durch den Unterricht in den Weberschulen gesorgt werden.

Die Verehelichung sei den Tuchmachergesellen nach Vollstreckung der Wanderjahre zu gestatten, doch nur mit solchen Personen, die der Spinnerei oder einer anderen „in die Tuchmacherey einschlagenden Manufacturs-Arbeit“ kundig wären. Die Wanderung selbst sei freilich bei den Tuchmachern deshalb von geringem Nutzen, weil ihr Handwerk in jenen Ländern, wo es am meisten blühe, in den Niederlanden und in Frankreich, unzünftig betrieben werde; die dort zugebrachte Arbeitszeit werde daher den erbländischen Gesellen bei der Bewerbung um das Meisterreicht nicht als gültig angerechnet. Das Wandern der Tuchknappen bestehe also „in etlichen Jahren herumzulaufen bey denen gleichmäßigen erbländischen oder einigen zünftigen im Reich, Sachsen und Schlesien“; etwas sonderliches werde dabei nicht gelernt. Aus demselben Grunde werde auch der zweite Endzweck der Wanderung, „das Anlocken geschickter, fremder Gesellen“, verfehlt. Ein vollständiger Verzicht auf die Gesellenwanderung sei jedoch angesichts der ungenügenden Entwicklung der Tuchmanufaktur in den Erblanden nicht angemessen. Das Übel könne nur dadurch eine Besserung erfahren, daß allen in die Fremde wandernden Tuchmachergesellen, welche die Hälfte der sonst erforderlichen Wanderjahre bei einer Fabrik „in würklicher Manufacturs-Arbeit“ erstreckt hätten, diese Zeit für die ganzen Wanderjahre gerechnet, und ihnen überdies ein besonderer Anspruch auf Beförderung zur Meisterschaft eingeräumt werde. So werde sich auch die „aus der Zunfts-Verfaßung herrührende Hemmung“ nach und nach beheben lassen.

Diese Anträge fanden die Zustimmung der Hofkanzlei und wurden alsbald als „Behelfe zur Erweiterung der Tuchmanu-

---

[1] Vgl. Schreyer, Warenkabinet S. 121.

faktur in den böhmischen Ländern“ durch ein kaiserliches Reskript publiziert[1].

Fünftes Kapitel.

Die Verteilung der Nahrungszweige zwischen Stadt und Land.

(Die Versuche, die Landstädte Niederösterreichs durch Vermehrung ihrer gewerbetreibenden Bevölkerung zu heben: a) Auf Kosten der Manufakturen Wiens S. 169. b) Durch Wiedereinführung des Meilenrechts für die landesfürstlichen Ortschaften S. 173. c) Durch Gewährung besonderer Begünstigungen an jene Manufakturisten, die sich in den Landstädten niederlassen würden; Ausdehnung dieser Anordnungen auf die übrigen Erblande S. 179. — Neuerliche Versuche einer strengen Scheidung der Erwerbszweige zwischen Stadt und Land S. 180. — Konsenstaxen und Umwandlung der Frondienste in Leistungen für gewerbliche Zwecke S. 183.)

Es entsprach durchaus den auf Beherrschung des ganzen Erwerbslebens gerichteten Ideen der Staatsverwaltung, wenn jetzt von den Behörden das Problem einer richtigen Verteilung der Nahrungszweige auf die Bevölkerung — in einer etwas modifizierten Gestalt — weit eingehender als bisher erörtert wurde. Und wieder tritt die Abhängigkeit der ganzen merkantilistischen Wirtschaftspolitik von den Ideen der alten städtischen Verfassung in diesen Verhandlungen mit merkwürdiger Schärfe zutage.

Für Niederösterreich wird die Frage zunächst aufgeworfen. Die traurige Lage, in der sich, vor allem infolge der unglücklichen Kriege, die Bewohner der kleineren, namentlich der landesfürstlichen Städte[2], befanden, verlangte die Hilfe des alles lenkenden Polizeistaates. Da schien denn ein naheliegendes

[1] Reskript vom 20. Juli 1765 (Altes Komm. Fasc. 1). Auch für Österreich ob d. Enns wurde 1768 allen Wollwebermeistern gestattet, sich mit so vielen Webstühlen zu versehen, als sie bearbeiten könnten.

[2] Die landesfürstlichen Ortschaften waren jene, die dem Monarchen nicht durch Vermittlung einer Grundobrigkeit, sondern unmittelbar unterstanden. „Mitleidend“ hießen diese (18) Ortschaften deshalb, weil sie die eine Hälfte der in Niederösterreich auf den vierten Stand entfallenden

Auskunftsmittel der Versuch, die vielfach auf dem Lande zerstreut lebenden Gewerbetreibenden in die kleineren Städte zu ziehen, und dieser Plan berührte sich eng mit der überkommenen Anschauung, daß das flache Land ausschließlich der Landwirtschaft, die Städte für den Gewerbebetrieb bestimmt seien. Und unter dem Einflusse der Wohlfeilheitsidee erfuhr dieser Plan noch eine weitere Modifikation. Für eine Stadt schien nämlich der Gesichtspunkt, daß ihr Gedeihen eine Vermehrung der gewerblichen Tätigkeit ihrer Bewohner erfordere, nicht in gleichem Maße zutreffend: für die Hauptstadt des Reiches. Die theoretischen Erwägungen der Wohlfeilheitspolitik leiteten darauf hin, gerade hier die Entstehung großer Fabriken und Manufakturen nicht zu begünstigen, weil die höheren Lebensmittelpreise, die höheren sonstigen Gestehungskosten der Produkte auch eine Preissteigerung der hier erzeugten Waren zur Folge haben müßten[1].

Schon 1761 wird daher über Auftrag der Monarchin die Frage erörtert, ob nicht sogar die in Wien schon bestehenden Fabriken „in thunlicher Art nach und nach in die Landstädte versetzet werden mögen“. Zeigt sich in dieser Idee ganz unverhüllt der autoritative Charakter der Staatsomnipotenz, die vor keinem Eingriffe in die Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse zurückscheute, wenn sie sich davon einen Vorteil für das Ganze versprach, so war sich doch wenigstens die oberste Kommerzbehörde

Quote der jährlichen Steuerkontribution aufzubringen hatten. Die andere Hälfte leistete die Stadt Wien (vgl. Mensi, Die Finanzen Österreichs 1701 bis 1740, S. 17).

Wenn die landesfürstlichen Ortschaften zunächst die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung erregten, so ist dies dadurch erklärlich, daß sie mit Steuern stärker belastet waren, als die untertänigen. Bei den letzteren haftete überdies die Grundobrigkeit für die Aufbringung der Kontribution, und dies machte einen eventuellen Notstand dieser Ortschaften dem Fiskus weniger empfindlich.

[1] Vgl. Justi, Abhandlung von den Manufakturen 1. Bd. S. 81 fg. Mit großer Schärfe vertrat diesen Gedanken Sonnenfels in seiner 1769 veröffentlichten — von den Behörden übrigens lebhaft getadelten — Schrift „Von der Teuerung in großen Städten“ (Gesammelte Schriften Bd. X. — St. R. No. 1778 ex 1767, No. 3308 ex 1769). Vgl. auch die Wiener Ökonom. Nachrichten 1768 S. 399, 590.

der Grenzen nicht unbewußt, die derartigen Versuchen von der Macht der realen Verhältnisse gesteckt sind.

Sie betont daher in ihrem Votum[1] sehr scharf „die Schranken, welche die Natur sowohl des Commercii, als der Fabriquen und Manufacturen . . . . . . der Befugniß einer Commercialstelle setzet“. Eine solche Behörde könne „nicht wohl etwas weiteres thun, als den Weeg dem Commercio und Manufacturen zu bahnen, die Hindernisse derselben mittelst guter Ordnung zu beseitigen, ihnen durch alle mögliche Begünstigung den gehörigen Vorschub zu geben“; im übrigen aber müsse sie „deren freywilligen und willkührlichen Zug also gewißer folgen, als im widrigen sie solchen den großen Weeg gar leicht abschneiden, und selbe auf ungewisse Seiten-Strassen leiten“ könne. Wenn man daher beobachte, daß die großen Fabriken in der Hauptstadt errichtet würden, so getraue sich das Kommerzdirektorium nicht, sie in die Landstädte zu verweisen. Zu diesen Erwägungen allgemeiner Natur komme noch die Erfahrung, daß sich gewisse Industriezweige mehr für die große Stadt, andere mehr für Landstädte eigneten. Zu den ersteren seien jene zu rechnen, die eine besondere Aufsicht (Beschau), die Mithilfe anderer Professionisten, beständiges inniges Einvernehmen der Arbeiter mit ihrem Verleger erforderten, oder in ihren Produkten stark durch den wechselnden Geschmack der Hauptstadt bestimmt wären. An dem Beispiele des Seidenfabrikanten wird die Richtigkeit dieser Betrachtung im einzelnen gezeigt. Die Vorteile, welche ihm die große Stadt biete, seien geeignet, reichlich den Nachteil aufzuwiegen, den vielleicht die Zahlung eines höheren Arbeitslohns mit sich bringe. So habe auch Frankreich, das Musterland der Seidenindustrie, von Anfang an zum Sitze derselben seine zweitgrößte Stadt „obwohl zufälliger Weise“ ausgewählt, und gestatte jetzt ganz gerne die Niederlassung mehrerer Seidenfabrikanten in der Hauptstadt. Ähnliche Momente seien auch für eine Reihe anderer Kommerzialgewerbe, die Galanterie-, Band-, Borten-

[1] Prot.-Extr. des Kommerzdirektor. vom 25. August 1761 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/2).

Stickereiarbeit, die Hutmacherei und Strumpfwirkerei, maßgebend, die alle trotz der höheren Lebensmittelpreise in der Hauptstadt sich durch Wohlfeilheit der Erzeugnisse auszeichneten, und zu großer Vollkommenheit gelangt seien. Zu all diesem müsse man noch die Rücksicht auf die Konsumtionsgefälle der Vorstädte, den Mangel an Fabriksgebäuden auf dem Lande rechnen, während die in den Vorstädten bereits errichteten derartigen Gebäude bei Verlegung der Industrie in die Landstädte unverwendbar würden. Wohl aber könne man dafür sorgen, daß die für das flache Land geeigneten Fabrikationszweige daselbst festgehalten und zu noch größerem Gedeihen gebracht würden; dazu gehörten vor allem die hausindustriell betriebenen Zweige der Textilmanufaktur und jene Zweige der Metallindustrie, die große Wasserkräfte und großen Holzvorrat erforderten (Spinnereien, Webereien, Tuch-, Woll-, Leinen-, Stahl-, Eisen- und Messingerzeugung). Daß man schon bisher nach diesem Grundsatze vorgegangen sei, beweise der Augenschein. In der Residenzstadt und in der böhmischen Hauptstadt hätten die früher genannten Kommerzialmanufakturen, die sich für größere Städte eigneten, ihren Sitz. In den Landstädten aber habe man die Fabriken der Textil- und Metallindustrie errichtet: so in Linz die Wollenzeugfabrik, in Haimburg und in mehreren kleinen Orten Böhmens und Mährens Tuchfabriken, in Neustadt, Klagenfurt, Steyer, Hainfeld Gewehrfabriken, in Nadelburg eine Messing-, in Solenau eine Klingenfabrik, in mehreren Landstädten Niederösterreichs Spiegelfabriken, in Schwechat und Sassin Kottonmanufakturen usw.

Die kaiserliche Entschließung verkannte denn auch nicht die „guten Ursachen", die eine Begünstigung der Gewerbe in der Residenzstadt veranlaßt hatten. Aber sie beharrte doch bei der Anordnung, daß jene „Fabricanten, welche in kleinen Städten aufkommen mögen", dahin geleitet würden, damit „nebst der Wohlfeilung der Waaren auch denen Landstädten aufgeholfen werde". „Denn in Regula" sei es immer besser, wenn neue Fabriken zwar nicht gezwungen, aber angeleitet würden, sich auf dem Lande zu etablieren.

Zur Beförderung dieser Absicht wurden daher jenen Fabrikanten, die sich in den Landstädten niederlassen würden, zunächst gewisse Zollerleichterungen gewährt [1], und bald darauf in allen Erblanden „aus der für die Emporbringung des Commercii und der Manufacturen jederzeit hegenden Rücksicht denen in die Landstädte sich neu ansezenden Fabricanten die Befreiung von der Gewerbesteuer" zugestanden [2]. Das wesentlichste Hindernis einer Aufnahme von Gewerbetreibenden in den Landstädten war der Umstand, daß die städtischen Verfassungen jede Niederlassung an die Erwerbung des Bürgerrechts knüpften. Diese setzte aber den Besitz eines Hauses in der betreffenden Stadt voraus, und dazu reichten gewöhnlich die Mittel der Manufakturisten nicht hin [3].

Schon wiederholt war der Kommerzhofrat in kaiserlichen Befehlen aufgefordert worden, einen besonderen Bericht über die Frage zu erstatten, wie das „Unterkommen" der Manufakturen und Fabriken in den Landstädten Niederösterreichs mit Erfolg veranlaßt werden könne [4]; doch ließ dieser Bericht länger als

[1] Resolution auf den Vortrag vom 3. Dezember 1762 (N. Ö. Komm. Fasc. 62). Im einzelnen wurden diese Begünstigungen von dem Kommerzhofrat im Einvernehmen mit der Ministerialbankodeputation festgesetzt. (Note der ersteren vom 10. September 1764 im Fasc. 50 Komm. N. Ö.)

[2] Zirkulare vom 13. August 1763 (Kart. V G 5 No. 18 ex Aug. 1763 N. Ö.; St. R. No. 2215 ex 1763).

[3] Diesen Übelstand beklagt schon Hörnigk (Österreich über Alles S. 179). Vgl. auch das Reskript vom 30. September 1753 für Mähren oben S. 50 Anm.

[4] So schon in der Resolution vom 24. August 1761 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/2). Es ergingen dann zwei Dekrete an die n. ö. beleg. Kommerzkommission (vom 16. Oktober 1761 N. Ö. Komm. Fasc. 50, und vom 9. November 1761 N. Ö. Komm. Fasc. 92 in gen; vgl. auch Cod. Austr. VI S. 242). Urgiert wurde der Bericht des Kommerzhofrats in den Resolutionen auf einem Ratsprotokoll vom 20. Oktober 1762, auf dem oben zitierten Vortrag vom 3. Dezember 1762, auf einem Vortrage vom 12. Januar 1763, endlich auf einem Prot.-Extr. vom 10. Mai 1763 (die Rikordeln im Fasc. 63/2 Komm. N. Ö.).

zwei Jahre auf sich warten[1]. Eine gewisse Komplikation erhielt die ganze Frage auch noch dadurch, daß die Monarchin überdies der Hofkanzlei aufgetragen hatte, „zu Aufhelffung und besserer Emporbringung deren mitleidenden landesfürstlichen Städten und Märkten die Einziehung deren Professionisten in dieselbe mittelst Ertheilung des Meilenrechts" gründlich zu erwägen[2]. So erscheint denn auch das halbvergessene Meilenrecht der mittelalterlichen Stadtverfassungen unter den Maßregeln der merkantilistischen Gewerbepolitik, jenes auf der Vorherrschaft der Städte beruhende Privileg ihrer Gewerbetreibenden, in dem Umkreise von einer Meile um die Stadt keine Handwerker zu dulden, dieses Gebiet des flachen Landes also ausschließlich mit ihren Erzeugnissen zu versorgen[3]. Daß freilich diese Fragestellung zunächst

---

[1] An dieser Verzögerung trugen vor allem die Mißhelligkeiten zwischen dem Kommerzhofrate und dem Kommerzkonsesse Schuld, da gerade in dieser Frage eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit zwischen dem Grafen Philipp Sinzendorf und dem Rate der Hofstelle v. Doblhoff bestand (vgl. oben S. 100 Anm. 4). Die Behörden beschuldigten sich denn auch gegenseitig, die Berichterstattung verschleppt zu haben (Vortrag des Kommerzhofrats vom 7. November 1762 N. Ö. Komm. Fasc. 5).

[2] Kabinettschreiben vom 14. Oktober 1762. Es war veranlaßt durch die „von einem anonymo in Ansehung des Erzherzogthums Österreich unter der Enns und der Stadt Wien eingereichten reflexiones", in denen u. a. der Antrag auf Erneuerung des Meilenrechts gestellt worden war. Der Referent der niederösterreichischen Landesstelle, Mittelsrat von Eger, hatte, zur großen Entrüstung seiner vorgesetzten Behörde, die Anträge dieser Denkschrift lebhaft unterstützt (Kart. IV E 11 ad No. 81 ex Sept. 1762; St. R. No. 3004 ex 1762).

[3] Vgl. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts 7. Aufl. 1. Bd. § 140. Nur in geringen Resten hatte sich dieses Meilenrecht noch erhalten, namentlich in dem ausschließlichen Rechte der Städte in den Sudetenländern, das flache Land mit Bier zu versorgen. — Es bemerkt übrigens gelegentlich die Hofkanzlei, es müsse der Verfasser der Reflexionen samt dem Referenten von Eger in diesem Punkte „von der allhiesigen Landesverfassung" wenig Kenntnis besitzen. Denn es sei bereits vor mehreren Jahren „wegen denen auf dem Lande befindlichen Handwerkern eine vollkommene Untersuchung gehalten, und die meiste in die Städte und Märkte hineingezohen ihnen auch gewisse Gezürke, Brief- und Viertel-Laden, welche von denen in denen Städten befindlichen Hauptladen abhangen, ertheilet worden. Einige ohnentbehrliche Handwerker aber, als

bloß auf die landesfürstlichen Ortschaften beschränkt war, die sich von den übrigen wohl durch ihre politische Verfassung, nicht aber auch durch die ökonomischen Verhältnisse unterschieden, konnte nicht ohne Einfluß auf die Beurteilung des ganzen Planes bleiben.

Die Grundlage für den im Jahre 1764 von der Hofkanzlei darüber erstatteten Vortrag [1] bildeten vor allem die Berichte der vier Kreisämter Niederösterreichs. Sie befaßten sich, auf Grund eines schon 1761 ergangenen Auftrags [2], bloß mit dem Probleme, welche Erleichterung man den Manufakturisten zugestehen könne, um sie zur Besiedelnng der Landstädte zu veranlassen. Graf Karl Zinzendorf, als Mitglied des niederösterreichischen Kommerzkonsesses, hatte diese Berichte in einem zusammenfassenden, sehr ausführlichen Referate bearbeitet [3]. Es ergab sich daraus, daß die Zahl jener Ortschaften, welche die Aufnahme von neuen Professionisten wünschten, sehr gering war. „Die allermeisten Ortschaften", so heißt es in dem Referate, „führen die allgemeine Klage, sie haben schon Professionisten von verschiedenen Handwerken, die sich sämmtlich kümmerlich hinbringen; noch mehrere bey ihnen aufgenommen, so kommen sie gar an den Bettelstab" [4]. Die Gründe dieser Klagen seien in den verschiedensten Momenten

---

Bäcker, Schneider, Schuster, Schmiede, Wagner, haben ohnmöglich denen Dörfern können genommen werden." (Vortrag vom 18. November 1762; Kart. IV E 11 No. 81 ex Sept. 1762.) Nähere Daten über die hier erwähnte Maßregel sind den Akten nicht zu entnehmen.

[1] Vortrag vom 18. Februar 1764 „das bey denen landesfürstlichen Städten und Märkten in Unter-Österreich einzuführende Meilen-Recht mittelst Einziehung deren Professionisten in dieselben betreffend" (Fasc. IV F in gen No. 44 ex Martio 1764 N. Ö.).

[2] Resolution vom 24. August 1761 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/2).

[3] Es war dies die erste größere Arbeit des Grafen; sie wurde „mit vieler Nachsicht beurteilt" (vgl. Pettenegg, Ludwig und Karl Grafen von Zinzendorf S. 172).

[4] „Wenn diese Klage von denen Professionisten selbst geführet würde," so bemerkt das Referat weiter, „so könnte man mit Recht die Gültigkeit derselben in Zweifel ziehen, denn das einmüthige Lied der Fabricanten, welches sie zum Behuf ihrer Zunftsverfaßungen und geschloßenen Gulden

zu suchen: in der Armut der Landbevölkerung, in ihrer übermäßigen Belastung mit Abgaben, die sie außerstand setze, gewerbliche Erzeugnisse über den unbedingt notwendigen Bedarf hinaus zu konsumieren, in der vielleicht wirklich unverhältnismäßig großen Zahl von Gewerbetreibenden, in den Fehlern der städtischen Steuerverfassung, in dem Mangel an dem erforderlichen Rohmateriale.

Jene Erwägungen, die man allgemein dafür geltend mache, daß dem flachen Lande nur die unentbehrlichsten Handwerker gelassen, alle übrigen Professionisten aber in den Städten angesiedelt würden, faßt Zinzendorf in seinem Referate folgendermaßen zusammen: „α) Werde dadurch die Circulation im Lande beßer erhalten, wann der Landmann das Feld besäet, und deßen Erträgnüße in die Städte zum Verkauf bringet, und dagegen seine Bedürfnüße ihnen annimmet. β) Die Städte kommen dadurch um ihren Flor, daß sich so viele Professionisten auf denen Dörfern niederlaßen, dieses ist zufolge des Lipius[1] die gemeine Klage verschiedener ehemals blühender schlesischer Städte. Diesem Übel haben die Verordnungen unserer Vorfahren sehr weißlich vorzubauen gewußt, wenn sie alle opifices aus denen Dörfern ausschloßen. γ) Der wichtigste Grund aber, weßwegen es schädlich zu seyn scheinet, die Dörfer mit Commercial-Professionisten zu besetzen, ist der: der Ackerbau leidet dadurch Gefahr, indeme der Landmann durch die Reizung eines bequemeren Verdienstes von selben abgezogen wird . . . . . Die Bauernkinder, welche den Unterschied zwischen dem Schicksal ihrer Eltern und solchen Professionisten täglich vor Augen sehen, werden den Ackerbau verlaßen, nnd größtenteils einer erträglicheren und bequemeren Nahrung nachgehen; auf diese Art könte dieser nuz-

---

singen, ist, daß sie um ihr Brodt kämen, wenn man ihre Anzahl vermehre." Allein in diesem Falle handle es sich um Äußerungen von herrschaftlichen Verwaltern und Beamten.

[1] Gemeint ist zweifellos Andr. Mart. Lipius, Einleitung in die Finanzwissenschaft überhaupt und der schlesischen insbesondere. Breslau 1761 S. 36 fg.

lichste Zweig der menschlichen Beschäftigungen . . . . . in Verachtung gerathen und noch mehr als jetzt verabsäumet werden. Wenn im Genuesischen die Bauern Sammetmacher sind, so ist dieses ein Kennzeichen, daß sie entweders nicht viel Feld haben, oder daß der Feldbau von ihnen gegen eine einträglichere Nahrung verlaßen worden. Die Hände, welche den Pflug gehoben, werden sich schwerlich zu einer so feinen Fabricatur, wie der Sammet ist, schicken".

In diesen und ähnlichen Bemerkungen Zinzendorfs zeigt sich ganz deutlich seine Abhängigkeit von physiokratischen Anschauungen. Nur im Interesse der Hebung des Bauernstandes will er die Einführung gewisser gewerblicher Beschäftigungen auf dem Lande gefördert wissen, um den Bauern einen Nebenverdienst zu verschaffen, ohne sie dem Ackerbau zu entfremden; dazu rechnet er insbesondere die Spinnerei und das Wollkämmen, die Erzeugung grober Leinen und wollener Zeuge, die Zucht der Seidenwürmer.

Um aber Professionisten in die Städte zu bekommen, müsse man ihnen vor allem die Ansiedlung daselbst erleichtern. Eine Reihe weiterer Anträge Zinzendorfs betraf die Gewährung von Mauterleichterungen, eine bessere Organisation der Kommerzbehörden und Vorschläge zur Hebung der Textilmanufaktur[1].

Von der Wiedereinführung des Meilenrechtes speziell in den landesfürstlichen Ortschaften war dagegen in diesem Referate deshalb nicht die Rede, weil 1761, als der erwähnte Auftrag an die Kreisämter erging, diese Frage noch gar nicht aufgeworfen war. Desto mehr beschäftigten sich die Gutachten der übrigen Behörden mit diesem Probleme[2]. Freilich nur, um seine Undurchführbarkeit zu beweisen.

Durch die Landesrektifikation, so faßt die Hofkanzlei alle übrigen Berichte zusammen, sei „die Gewerbsteuer als ein Contributionale im ganzen Lande eingeführet", und sowohl die

[1] In diesen Anträgen ist er sichtlich beeinflußt durch Schröders Fürstl. Schatz- und Rentkammer S. 223 fg.

[2] Es erstatteten dazu Berichte: die Landesregierung, die niederösterreichischen oberen Stände, der Kommerzhofrat und die Hofkanzlei.

auf dem Lande, als die in den Städten und Märkten wohnenden Professionisten damit belastet. Die schlimmste Zerrüttung dieses ganzen, so mühsam eingerichteten Steuersystems müsse die unausbleibliche Folge einer Einführung des Meilenrechts für die landesfürstlichen Ortschaften sein; denn woher sollten die Grundherrschaften einen Ersatz für die ihnen auf solche Weise entzogenen Untertanen nehmen? Auch der Versuch, jene Ortschaften zur Aufnahme neuer Professionisten zu zwingen, würde unabsehbare „Zwietracht, Procefs und Verwirrung“ heraufbeschwören.

Endlich beweise auch das Beispiel Böhmens, wo das Meilenrecht bei einigen großen Städten bestanden habe, aber infolge der daraus erwachsenen fortwährenden Streitigkeiten, dann infolge der Nachteile, die es dem Landmanne zufügte, „wiederum in desuetudinem gekommen“, daß dieses Jus milians dem Lande nicht allein nicht nützlich, sondern vielmehr schädlich sey“. Den landesfürstlichen Städten könne nur geholfen werden indem man ihnen einige Erleichterungen, vor allem in den Einquartierungslasten, gewähre; man müsse sie überdies veranlassen, jene Professionisten, die sich „freywillig und ohne Zwang“ ansiedeln wollten, nicht zur Erwerbung des Bürgerrechts und zum Ankauf von Häusern zu verhalten, ihnen vielmehr einige Jahre vollständiger Freiheit von allen Abgaben zuzugestehen, „indeme nicht der Nothzwang, als ein dem Staat meistens schädliches Weesen, sondern dergleichen Beneficia zum öffteren gute Würkung gethan, und das Land bevölkeret haben, auch nur die Wohlthaten die bequemlichste Mittel zu seyn scheinen, einen freyen, in seiner Kunst und Profession erfahrenen Menschen herbey zu locken, um in denen landesfürstlichen Städten und Märckten sein Glück und Nahrung zu suchen“.

Die übrigen Bedenken und Anträge der Behörden ergeben sich aus der allerhöchsten Entschließung auf diesen Vortrag, die zunächst auf den Gedanken einer Wiedereinführung des Meilenrechts vollkommen verzichtet. Es sei niemals Absicht der Monarchin gewesen, so erklärt sie, den untertänigen Städten und

Märkten „ihre mit denen landesfürstlichen gleich habende burgerliche Gerechtsame zu entziehen, und sie von denen Professionisten und Handwerkern zn entblössen". Jene Gewerbetreibenden, die schon auf dem flachen Lande ansässig wären, sollten daselbst belassen, jedem aber freigestellt werden, sich gegen Erwerbung des Bürgerrechts in einer landesfürstlichen oder untertänigen Stadt anzusiedeln. Im übrigen aber wurde den Behörden wiederum aufgetragen, geeignete Vorschläge zu erstatten, wie zur Hebung der Städte und Märkte in allen Erblanden das Kontributionale erleichtert, und „allenfalls durch einführende Accisen in eine bessere Gleichheit gesetzet werden möge" [1].

So nahm man denn von allen Zwangsmaßregeln Abstand und suchte den Zweck einer Bevölkerung der Landstädte auf indirektem Wege zu erreichen. Auf Grund weiterer Verhandlungen wurden in allen Erblanden für die „in denen Landstädten sich ansässig machen wollenden Commercial-Manufacturisten" einige besondere Begünstigungen in Aussicht gestellt. Sie sollten „mit der Erkauffung eines bürgerlichen Hauses und bis dahin mit der Erlegung einer Caution nicht beschweret .... werden". Auch die Herabsetzung der Taxen für die Erwerbung des Bürger- und Meisterrechts wurde angeordnet [2].

Ganz spezielle Vorteile wurden übrigens jenen Manufakturisten zugesagt, die sich in den landesfürstlichen Ortschaften

[1] Dieser Auftrag erging an die Länderstellen mit Dekret vom 4. März 1764 (Fasc. IV F in gen No. 44 ex Martio 1764 N. Ö.).

Die Idee einer Ersetzung der Gewerbesteuer durch eine Akzise spielte damals in der finanzwissenschaftlichen Literatur eine große Rolle. Justi bekämpfte sie in seinen Schriften aufs lebhafteste und vertrat die Vorzüge der Gewerbesteuer insbesondere in seiner Abhandlung von den Steuern und Abgaben (1762). Über die Bedeutung der Akzise für die Finanzverfassung des 17. und 18. Jahrhunderts vgl. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen S. 152 fg. — Für Österreich scheint übrigens der oben erwähnte Auftrag eine nennenswerte Bedeutung nicht erlangt zu haben.

[2] Dekret an alle Länderstellen vom 9. August 1766 (Kart. IV A 1 No. 23 ex Aug. 1766 Böhm. St. R. No. 1399 ex 1766. Vgl. auch Cod. Austr. VI S. 823).

Niederösterreichs ansiedeln würden[1]. Über ausdrücklichen Befehl der Kaiserin wurden derselben durch einige Jahre (bis 1770) eigene Berichte über den Stand der Kommerzialgewerbe in diesen Ortschaften erstattet. Doch waren die Ergebnisse dieser Berichte keineswegs sehr befriedigende[2].

Die alte Frage aber, ob nicht doch alle gewerbliche Tätigkeit vom flachen Lande abgezogen und in die Städte verwiesen werden solle, war durch diese Verfügungen freilich nicht endgültig erledigt. Immer wieder taucht das Problem für die verschiedenen Erbländer von neuem auf. Zunächst für Schlesien, veranlaßt durch eine Beschwerde der Städte Troppau und Jägerndorf vom Jahre 1765, in welcher dieselben proprio et communitatum nomine neben anderen Klagen über die allzuhohen Steuerlasten und die Ausfuhrverbote auch Beschwerde über die Beeinträchtigung der städtischen Gewerbe durch die auf dem flachen Lande ansässigen Professionisten führten[3].

---

[1] Dekret vom 28. Juni 1766 (Fasc. IV F in gen No. 147 ex Jun. 1766; Cod. Austr. VI S. 818). Eine Aufzählung dieser Begünstigungen bringt ein Vortrag des Kommerzhofrats vom 13. Oktober 1768 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/2).

[2] St. R. No. 2008 ex 1768; No. 2033 ex 1770.

[3] Fasc. IV F in gen No. 1 ex 1765 Mähren-Schlesien. Die betreffende Stelle der Beschwerdeschrift mag hier im Wortlaute angeführt sein, da sie ein charakteristisches Bild der Gewerbeverfassung Schlesiens gibt: „Und wie zumahlen die in anno 1753 allergerechtest emanirte Incorporations-Ordnung, krafft welcher die Heegung deren Pfuschereyen denen Dominiis auf dem Lande unter einem Poenali von 100 Duggaten verbothen ist, und welche sehr heilsambe Verfassung in dem angränzenden Marggrafftthum Mähren zum größten Vortheil deren Städten genaueste beobachtet wird, hier Landes in seinem gänzlichen Innhalt dato nicht zur Publication gediehen, als geschiehet es, daß viele Dominia derley Dorff-Handler und Professions-Pfuschere gefliessentlich ob ihrem Interesse in alle Weege zu mehren suchen, von solchen in Betracht des treibenden Handels und Gewerbs besonders nahmhaffte herrschafftliche Zinsen einhöben, und durch dergleichen Leuthe ein ordentlich neues regale Dominii introduciren wollen, wo doch weder die Dominia von derley einhöbenden Zünßen, noch die Dorffhändler und Professionisten von ihrem treibenden Handel, oder Gewörb, außer einigen Kreutzern Classen-Geld Euer römisch kayßer-königlich

Auch hier suchte man[1], ohne entschiedenen Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse, nach Möglichkeit den Beschwerden Rechnung zu tragen. Während die Zunftgeneralien sämtlichen Handwerkern des flachen Landes gestattet hatten, ihr Gewerbe zu treiben, wofern sie sich nur bei den Innungen der nächstgelegenen Städte inkorporieren ließen, sollten die Polizeigewerbe in Hinkunft, soweit sie nicht „zur Landescultur und Wirtschaft" nötig waren, in die Städte gezogen, die Zahl dieser Gewerbe auf dem flachen Lande nach Möglichkeit vermindert werden. Die Kommerzialprofessionisten dagegen konnten nach wie vor unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften ihr Gewerbe auf dem flachen Lande ausüben; waren sie (wie die Weber und Stricker) vom Zunftzwange ausdrücklich ausgenommen, so waren sie auch „auf dem Lande indistinctim zu gedulten". Die übrigen mußten sich entweder bei der nächsten städtischen Zunft inkorporieren oder mit einer gratis zu erteilenden Lizenz versehen lassen. Der Handel auf den Jahrmärkten blieb nach wie vor frei; der Krämerhandel auf dem Lande sollte aber nur insoweit gestattet werden, als das Landvolk außerstande war, sich in den Städten mit den erforderlichen Waren zu versehen.

Ähnliche Klagen über die Beeinträchtigung der städtischen Gewerbe durch Handwerker und Pfuscher, die sich auf den „näher an denen Städten liegenden Herrschafften und Güttern" an-

---

apostolischen Majestät das geringste versteuern, wohl aber das allerhöchste Aerarium in denen Zoll- und anderen Gefällen . . . alljährlich nahmhafft benachtheiligen, ja mit denen schlecht verfertigenden Manufactis sowohl in- als außer Marktzeiten durch das gantze Land und so gar bis in die bezunffte Städte haußiren lauffen, durch welche gesatz- und generalienwidrige Unordnung- und Beeinträchtigungen nothfolglichen die Städte mit denen so hoch zu versteuren habenden Realitäten gäntzlichen untergehen müßten, falls der Land- und Bauers-Mann nicht zu seinem Pflug und Acker angewiesen, der Burger-Standt aber bey seinen wohl hergebrachten, kostbahr versteuernden Privilegien, Gerechtsamben und Gewerben aus allerhöchster Macht nicht geschützet und aufrecht erhalten würde" . . . Vgl. auch Hadwiger in der Zeitschrift für die ges. Staatswissensch. 1904 S. 433.

[1] Dekret vom 26. Juli 1766 (Fasc. IV F in gen No. 8 ex Jul. 1766 Mähren-Schlesien).

siedelten, liefen auch aus Böhmen ein[1], wo die Lage der Städte noch immer eine sehr traurige gewesen zu sein scheint. So wurde auch in Böhmen die Forderung laut, das Meilenrecht wieder einzuführen, „und andurch die städtische Magistraten zu befugen, ... derley Störerey und Beeinträchtigungen in denen Dörfern abzustellen, und derley Winkel-Professionisten in die Städte zu nöthigen, um den Stand der Burgerschafft zu vermehren, folglichen die öd-stehende Behausungen wiederum zu besetzen". Und damit im Zusammenhange wurde verlangt, daß den Klöstern, Stiftern und Regimentern untersagt werde, ihren Bedarf an gewerblichen Produkten durch eigene Professionisten herstellen zu lassen, oder durch Import aus dem Auslande zu decken[2]. Eine direkte Erledigung fanden indes diese Anträge nicht[3].

Wohl aber wurde 1767 in Böhmen, wie schon mehrere Jahre vorher[4], wiederum die Einsetzung einer besonderen Kommission aus Mitgliedern des Guberniums und des Kommerzkonsesses angeordnet, die sich besonders mit der Hebung der Städte beschäftigen sollte[5]. Aus den Fragen, deren Beantwortung ihr aufgetragen wurde, sind die Maßregeln zu entnehmen, die man plante: Ob den Dominien das Recht zur Verleihung

---

[1] Bericht des Kommerzial-Inspektors v. Lieblein, vorgelegt mit Bericht des böhmischen Kommerzkonsesses vom 7. Oktober 1766 (Böhmen, Komm. Fasc. 53).

[2] Begründet wurde dieser Antrag damit, daß „beede diese Stände, nemlich der geistliche und Militärstand, von denen Einkünfften der Republiquen ernähret und erhalten werden"; sie seien daher „nach Maaß deren gemeinschafftlichen Pflichten verbunden, ein Theil dieses Genusses denen hierzu bestimmten Mitgliedern des Staats, welche wegen derley Gewerbe in starken Anlagen stehen, zufließen zu machen."

Es liefen übrigens auch später wiederholt Klagen der städtischen Handwerker gegen die 1767 errichteten Militärökonomiekommissionen ein, die den Bedarf des Heeres an Monturen usw. in eigener Regie herzustellen bestimmt waren.

[3] Der betreffende Akt kam unerledigt in die Registratur.

[4] Vgl. oben S. 49 Anm.

[5] A. h. resolvierter Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 23. Juli 1767 (Böhm. Komm. Fasc. 50 No. 19).

„des Handels oder eines andern Industrial-Triebs" zustehe, und inwieweit den ländlichen Handwerkern der freie Verkauf außerhalb des Gutsbezirks, besonders auf Jahrmärkten, zu gestatten wäre; welche Handwerker „zu Behuf der Agricultur- und Wirthschafftspflege" auf dem Lande geduldet werden sollten; in welcher Entfernung von den Städten der Kramhandel zu erlauben sei; endlich welche „Fabricaturs-Gattungen, besonders in denen zum auswärtigen Verschleiß geeigneten generibus" auf dem Lande eigentlich „zu radiciren seyn dörfften".

Von Belang scheint indes, wie die späteren Verhandlungen über ähnliche Fragen vermuten lassen, die Tätigkeit dieser Kommission ebenfalls nicht gewesen zu sein.

Und ähnlich wie der böhmische, so wird auch der vorderösterreichische Konseß angewiesen[1], „die eigentlichen Umstände der für die Städte sonderheitlich geeigneten Commercial-Professionisten verläßlich zu erheben, und ferners anzuzeigen, welche der Commercial-Professionisten sich Grundstücke erkauffet, und ihre Professionen vernachlässiget".

Eine wirkliche Erledigung fand das ganze, so vielerörterte Problem einer richtigen Verteilung der Erwerbszweige zwischen Stadt und Land nicht. Aber daß es mit solchem Nachdruck, und immer von neuem aufgeworfen wurde, beweist zur Genüge, wie tief es im Ideenkreise der merkantilistischen Wirtschaftspolitik wurzelte. Indes die gewerbliche Entwicklung des flachen Landes war schon zu weit vorgeschritten, als daß sie kurzerhand durch staatliche Verfügungen zugunsten des städtischen Handwerks hätte unterbunden werden können. Und vielleicht war auch die Scheu der unteren Behörden, namentlich der Kreisämter, vor gewaltsamen Eingriffen in die wirtschaftliche Entwicklung zu groß. So mußte denn die Mehrzahl dieser Verhandlungen unerledigt im Staube der Registratur enden.

Analoge Erwägungen einer richtigen Verteilung der Er-

[1] Reskript vom 17. April 1769 (J. Ö. Komm. Fasc. 77 No. 70 ex Aug. 1769; St. R. No. 1193 ex 1769).

werbszweige, nur im Sinne eines Schutzes des Ackerbaus gegen das Übergreifen der industriellen Tätigkeit auf das flache Land hinderten übrigens 1766 die Aufhebung der in den Sudetenländern noch vielfach üblichen Taxen, welche die Grundherrschaften von ihren Untertanen für die Erteilung des Konsenses zur Erlernung eines Handwerks oder Erlangung des Meisterrechts bezogen. Es erging zwar über Antrag des Kommerzhofrats der Befehl, ein Gutachten der Gubernien von Böhmen und Mähren einzuholen, wie diese Konsenstaxen „generaliter aufgehoben werden könnten" [1]. Der Bericht des böhmischen Guberniums ergab, daß diese Taxen als herrschaftlich inkatastrierte Gefälle angesehen wurden, deren Höhe 1 fl. nicht überstieg. Dagegen beliefen sie sich in Mähren meist höher (bis 6 fl.) und hatten teils ebenfalls die Form inkatastrierter Gefälle, teils den Charakter von Kanzleitaxen. Der Hofkanzlei schien es nicht rätlich, den Dominien die Befugnis zur Erteilung dieser Konsense zu nehmen, „wasmaßen jedes Dominium dafür zu sorgen hat, daß durch vorzügliche Ergreiffung der Manufacturen dem Ackerbau nicht zu viele Hände entzogen werden". Deshalb erhielt das böhmische Gubernium bloß den Auftrag, dafür zu sorgen, daß keine Erhöhung der Konsenstaxe über die „pro normali derzeit bestehende Gewohnheit" stattfinde; und ähnlich wurde das mährische Gubernium angewiesen, daß der von einigen Dominien „über die Maßen erhöhete Bezug" von derlei Konsenstaxen nach der hergebrachten geringeren Taxe herabgesetzt werde.

An dieser Stelle mag auch noch einer Erscheinung gedacht werden, die sich für die bisher landwirtschaftlich tätige Bevölkerung aus der Verbreitung der Industrie auf dem flachen Lande ergab. Die Gründung industrieller Unternehmungen auf den herrschaftlichen Gütern hatte nämlich gelegentlich eine Umwandlung der Frondienste in Leistungen zu gewerblichen Zwecken zur

---

[1] Diese Verhandlungen nach dem Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 4. Dezember 1766 und jenem der Hofkanzlei vom 19. und 20. Dezember 1766 (Böhmen Komm. Fasc. 62). Die näheren Details bei Grünberg, Bauernbefreiung II S. 360—363.

Folge[1]. Auf der Herrschaft Dobrzisch in Böhmen z. B. waren mehrere Dorfschaften mit ihrer Arbeitsschuldigkeit an die Bergwerke und Eisenhämmer der Herrschaft gewiesen. In den Bergwerken arbeiteten übrigens auch untertänige Bergleute gegen Lohn, die ihre Fronschuldigkeit mit einem Teile desselben ablösten. Ähnlich wird von der Waldsteinschen Tuchfabrik in Oberleutensdorf erwähnt, daß die Untertanen „die Arbeit in der Fabrik als robotmäßige Pflicht verrichten mußten"[2].

Sechstes Kapitel.

Die Stellung des Innenhandels in der Gewerbepolitik.

(Gründe einer mangelnden Unterstützung der inländischen Industrie seitens der Kaufmannschaft S. 185. — Verhandlungen über die Scheidung zwischen gewerblicher Produktion und Handel; Versuche, die Manufakturisten vom Detailhandel mit ihren Waren auszuschließen S. 188. — Projekte zur Förderung des Absatzes der inländischen Erzeugnisse S. 192. — Hofrat v. Degelmann über das System der Handelspolitik S. 195. — Absatzschwierigkeiten der Großbetriebe; günstigere Lage der kleineren Manufakturisten S. 199.)

Fast noch mehr als die Verteilung der Erwerbszweige zwischen Stadt und Land beschäftigte die Frage einer Abgrenzung zwischen der gewerblichen Produktion und dem Handel in dieser Periode die Behörden. Die Grundidee war in den beiden Problemen dieselbe: das Streben nach einer „gleichförmigen Ver-

---

[1] Vgl. dazu Grünberg, Bauernbefreiung 1. Bd. S. 86 fg.

[2] Schlesinger, Zur Geschichte der Industrie in Oberleutensdorf S. 139. Die Behauptung Schlesingers, daß diese untertänigen Arbeiter überhaupt keinen Lohn erhielten, ist wohl unrichtig. Wenn in den Betriebsrechnungen der Fabrik keine Arbeitslöhne ausgewiesen erscheinen, so dürfte sich dies vielleicht durch den Umstand erklären, daß den bei der Fabrik angestellten Spinnmeistern und „Fabrikanten" die Verpflichtung oblag, ihre Gehilfen selbst zu bezahlen; ähnlich wie dies Demuth von dem Manufakturenhaus zu Weißwasser berichtet. (Demuth, Das Manufakturenhaus zu Weißwasser S. 321.)

theilung der Nahrungs-Geschäften in dem Staat, um die Schwierigkeiten abzuwenden, welche sowohl Monopolium als Polypolium verursachten" [1]. Die einer Vermehrung der Bevölkerung schädliche Vereinigung verschiedener Erwerbszweige in einer Hand sollte verhindert werden, damit nicht der eine zugunsten des andern eine Beeinträchtigung erleide. Diese Gefahr schien, der herrschenden Auffassung nach, insbesondere für die gewerbliche Produktion sehr groß, wenn man den Manufakturisten ohne weiteres den weit bequemeren Handel gestattete. Aber einfach war das Problem deshalb doch nicht: denn es stand zu befürchten, daß man den über den lokalen Bedarf hinaus arbeitenden Gewerben jede Aussicht auf Absatz abschneide, wenn man sie mit dem Verkaufe ihrer Waren ausschließlich an die Handelsleute und Verleger anwies. Und die wenig erfreulichen Erfahrungen, welche die Behörden bei den verschiedensten Gelegenheiten mit dem Handelsstande der Monarchie gemacht hatten, waren nur geeignet, die Bedenken gegen eine scharfe Scheidung der beiden Berufszweige zn verstärken.

Es wurde schon früher dargestellt [2], wie die Abneigung der Kaufmannschaft gegen eine Förderung der inländischen Industrie, ihre Vorliebe für fremde Waren allen Bestrebungen der Behörden zur Hebung der Inlandsproduktion hemmend entgegentraten [3].

Dieses Verhalten der Kaufleute fand zum Teile seine Erklärung in der unzweifelhaft schlechteren Qualität der inländischen Erzeugnisse [4]. Über eine Reihe anderer Gründe aber gibt

[1] Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 31. Juli 1769 (Böhmen Komm. Fasc. 51 No. 51 ex Aug. 1769).

[2] Vgl. oben S. 79.

[3] „Die alltägliche Erfahrung bestättiget," so bemerkt 1763 der Kommerzhofrat, „wie die Landes-Manufacturen von niemanden mehrers als von denen Kauff- und Handelsleuthen verhasset werden, indem sie bey denen fremden Waaren viel bessere Rechnung finden, und sich eben derohalben auf die Einschleppung derer verbottenen Waaren so emsig verlegen, und alles anwenden, um neu angehende Fabriquen in der ersten Geburth zu zernichten." (Vortrag vom 11. Oktober 1763; N. Ö. Komm. Fasc. 55.)

[4] So ein Votum des Staatsrats Stupan (St. R. No. 3060 ex 1763).

ein Vortrag des Kommerzhofrates von 1765[1] Aufschluß, der speziell den Seidenhandel Wiens zum Gegenstande hatte, eine Verallgemeinerung indes zweifellos gestattet. Der Seidenweberei, so heißt es hier, mangle es nun nicht mehr so sehr an tüchtigen Meistern, als vielmehr an dem kaufmännischen Ernste, diesen Gewerbezweig zu unterstützen. Die Kaufleute hätten selbst schon zugegeben, daß die Wiener Seidenware in vielen und gerade den kurrentesten Artikeln die fremde übertreffe, mithin besser und wohlfeiler sei. Und doch ziehe der Kaufmann die fremde Ware vor; denn er könne sie auf Kredit bekommen und die ausgestellten Wechselbriefe dann mit dem Erlöse der verkauften Ware tilgen. Die meisten inländischen Meister aber seien mittelos und daher außerstande, dem Kaufmanne Kredit zu gewähren. So zeige sich die bedauerliche Erscheinung, daß, statt wie in Frankreich und England den Fabrikanten zu verlegen, für ihn die Rohstoffe anzuschaffen, die Arbeitslöhne zu bezahlen, der Kaufmann in Österreich gerade umgekehrt von dem Fabrikanten verlange, daß dieser dem Kaufmanne so lange Kredit gewähre, bis die Ware verkauft sei. „Man hat sich aber darob nicht zu befremden", so fügt der Bericht erklärend hinzu, „wenn man in Betrachtung ziehet, daß die mehreste Seidenzeughändler allhier bey geringen Vermögen stehen, und sich vornehmlich mit frembdem Credit behelffen müssen; ihr Waarenlager erforderet ein starkes Sortiment, welches ihre Kräfften weit übersteiget, und da sie zugleich bey denen Herrschafften mit starken Activis verflochten seynd, ja auch denen Kaufleuten in Hungarn und Siebenbürgen einen mißlichen Fido geben müßen, so ergiebet sich von selbsten, daß sie zu großen Unternehmungen und contanter Einlößung derer erbländischen Manufacturs-Waaren untüchtig seynd, folgbar nur jenes machen laßen, was sie zur täglichen Verkehrung nöthig haben". Daraus folge aber ein allgemeiner Mangel an Unternehmungslust und Spekulationsgeist bei den inländischen Kaufleuten. So seien denn oft genug Fabrikanten, die keinen Ver-

[1] Vortrag vom 17. Juni 1765 (N. Ö. Komm. Fasc. 58).

leger fänden, genötigt, ihre Waren unter dem Kostenpreise herzugeben; das stürze nicht nur sie selbst ins Verderben, sondern schädige auch den Kaufmann und die übrigen Meister, „deren Waaren andurch verschlagen" würden. Und gelegentliche andere Bemerkungen in den Akten lassen erkennen, daß die geschilderten Übelstände für alle Zweige des Großhandels in ähnlicher Weise zutrafen [1].

Die Verhandlungen, welche in dieser Periode über das Problem der Scheidung zwischen gewerblicher Produktion und Handel geführt werden, lassen denn auch deutlich erkennen, wie schwierig es war, in dieser Frage eine befriedigende Lösung zu finden. Anläßlich der Beratung der Instruktion für die Manufaktureninspektoren Böhmens [2] entwickelte sich unter den Mitgliedern des Kommerzhofrates ein lebhafter Meinungsaustausch darüber, „wie .... nach den Handwerksgeneralien die Vermischung beyder Gewerbe, welche in den böhmischen Ländern mehr als gemein worden, vermieden werden könnte". Mehrere Hofräte [3] vertraten mit großem Nachdrucke die Ansicht, daß Handel und Produktion vollständig getrennt werden müßten. Die wenigsten Fabrikanten seien imstande, „eine Speculation zu machen, oder die Correspondenz auswärts zu führen, noch weniger aber ein ansehnliches Sortiment für fremde Abnehmer herzustellen". Eine Erweiterung der Manufakturen, namentlich ein Außenhandel mit den Erzeugnissen derselben sei daher ohne Vermittlung der Ver-

---

[1] So meint 1766 Graf Jos. Kinsky, speziell im Hinblick auf Böhmen, es fehle nur an einer oder mehreren großen Kompagnien, um einen Teil des Leinwandhandels von Sachsen und Schlesien ins Inland zu ziehen. Die abgehaltenen Konzertationen (sie fanden im August 1766 statt, St. R. No. 2272 ex 1766), an denen auch Kaufleute teilnahmen, hätten bewiesen, daß die böhmischen Waren weder schlecht noch teuer seien; allein die Niederläger bevorzugten — mit wenigen Ausnahmen — die ausländischen, da diese ihnen Provision und Wechselagio brächten (Anmerkungen zu der Generallandesaufnahme von Böhmen 1766; Böhm. Komm. Fasc. 53).

[2] Vortrag vom 21. Juli 1762 (Böhmen Komm. Fasc. 8).

[3] Die Hofräte v. Degelmann, v. Reffzer und Stegner.

leger nicht möglich. Der Fabrikant, der sich gleichzeitig mit dem Handel befasse, entziehe dem Kaufmanne seinen Erwerb, verhindere dessen Aufkommen und beseitige durch den unmittelbaren Verkehr mit dem „letzten Abnehmer" zum Nachteile des Staates „ein zwischen beyden hafftendes Nahrungsgewerbe". Er schädige aber auch sich selbst; der Handel nehme ihm mehr Zeit, als es „die Ob- und Einsicht in sein Fabricaturs-Werk" ihm gestatte, und verleite ihn, sich auf ein „geringeres Fabricatum" zu verlegen" [1]. Nach dem Muster von Preußisch-Schlesien, wo die Sonderung von Handel und Produktion streng durchgeführt sei [2], müsse auch in den Erblanden getrachtet werden, tüchtige Verleger zu gewinnen und die Meisterschaften zum Abschlusse von Kontrakten zu veranlassen; für die Dauer des Kontrakts hätten Konventionalstrafen den Kaufmann vor einem Eigenhandel der Manufakturisten zu schützen. Eventuell sei den letzteren auch der Ausschnitt ihrer Waren gesetzlich zu untersagen.

Bei den übrigen Räten begegneten diese Ansichten einem lebhaften Widerspruche: dem Fabrikanten müsse, so meinten sie, der Handel mit seinen eigenen Produkten ungestört beigelassen werden, weil er sonst völlig der Willkür und dem Eigennutze des Verlegers und Handelsmannes ausgeliefert werde; eine solche Beschränkung könne leicht eine Verminderung der Produktion und damit auch der Population zur Folge haben. Die Fabrikanten verdienten weit mehr Rücksicht als die Kaufleute, weil sie „einen weit größeren Teil der Contribuenten" ausmachten. Übrigens

---

[1] Ähnliche Argumente finden sich auch in der zeitgenössischen Literatur, so bei Meixner, Anmerkungen über die natürliche Beschaffenheit usw. 1763 S. 118 fg., bei Justi, Abhandlung von den Manufakturen 1. Bd. S. 50 fg.

[2] Gegen dieses Muster hatte sich allerdings kurz vorher der niederösterreichische Kommerzkonseß mit großer Entschiedenheit ausgesprochen, als ihm einige in Preußisch-Schlesien bekannt gemachte Kommerzialverordnungen zur Äußerung vorgelegt worden waren. Er bezeichnete die in diesen Verordnungen verfügte Trennung von Handel und Produktion in Niederösterreich als unanwendbar, weil sie bei dem Mangel an „Bestellern" den Ruin der erbländischen Fabrikanten zur Folge haben müßte. (Bericht vom 8. Juni 1762; N. Ö. Komm. Fasc. 55. Vgl. oben S. 77 Anm.)

gebühre der Handel mit den eigenen Erzeugnissen den Manufakturisten vermöge ihrer Privilegien und auf Grund der Gewohnheit, so daß die ganze Frage „als eine allerhöchsten Orts schon resolvirte Sache anzusehen seye". Auch das Publikum müsse eine Verteuerung der Waren erleiden, wenn man dem Handelsstande, der „für den inländischen Consumo weder vortheilhafft noch nüzlich" sei, das alleinige Recht des Einzelverkaufs einräume; eine Erweiterung der Manufakturen werde schon von selbst, auch ohne die beantragten Einschränkungen, den „Handel ad extra" zur Folge haben.

So standen sich die Meinungen in dieser Frage ziemlich schroff gegenüber, jede auf einer anderen Auffassung des Handelsstandes und seiner Leistungsfähigkeit gegründet. Die kaiserliche Entschließung nahm, auf Grund des durch den Grafen Blümegen formulierten Staatsratsvotums[1], eine Mittelstellung ein. Sie fand zwar „in thesi" die Ansicht der „ersteren drey Räthen vollkommen gegründet". Es habe aber die Erfahrung bisher gelehrt, daß dergleichen Verleger nicht „aufzubringen" seien. So wurde denn den Fabrikanten das Recht zum Detailhandel mit ihren Erzeugnissen zunächst noch belassen, nach Möglichkeit aber sollten die Behörden tüchtige und kapitalskräftige Verleger zu gewinnen trachten.

Denselben Standpunkt beobachtete auch das Kommerzialpatent vom 24. März 1764, das durch die Festsetzung neuer Einfuhrbeschränkungen eine Periode strengen Prohibitivsystems einleitete[2]. Das Patent verlangt von den Fabrikanten, daß sie sich des Handels enthalten und vielmehr ihre Verleger „mit tüchtiger Waare versehen . . . . . möchten". Es gestattet daher

[1] St. R. No. 2315 ex 1762. Im Staatsrate vertrat, gestützt auf die Ansichten der klassischen Merkantilisten, namentlich Schröders, jetzt und auch später besonders Baron Borié mit Entschiedenheit die Meinung, daß man die Fabrikanten von dem Detailhandel mit ihren Waren nach Möglichkeit abhalten müsse. (St. R. No. 1108 ex 1761.)

[2] N. Ö. Komm. Fasc. 56. Auf die Bedeutung dieses Patents für die Handelspolitik kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. Landau in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik usw. Bd. XV S. 11 fg.

den Manufakturisten bloß, ihre Ware zu Hause „stückweise“ zu verkaufen, die Jahrmärkte zu besuchen und daselbst „auszuschneiden“. Offene Gewölbe und Kramläden zum Handel alla minuta aber sollten ihnen nur mit besonderer Bewilligung des zuständigen Kommerzkonzesses gestattet sein, der seinerseits unter Angabe der Gründe die Anzeige davon an den Kommerzhofrat zu machen hatte. Sobald aber ein Kontrakt zwischen einer ganzen Meisterschaft oder auch einem einzelnen Unternehmer und einem Verleger über die Abnahme der gewerblichen Erzeugnisse bestand, war dem betreffenden Fabrikanten aller anderweitige Verkauf und Ausschnitt, daher auch der Besuch der Jahrmärkte bei Strafe von 12 Reichstalern verboten, und dem Verleger überdies wegen des ihm aus einem derartigen Kontraktbruche entstandenen Schadens der Regreß gegen Fabrikanten vorbehalten[1].

Diese Ideen beherrschen die innere Handelspolitik der Monarchie während des ganzen nun folgenden Dezenniums[2],

---

[1] Eine ähnliche Vorschrift war schon auf den Vortrag des Kommerzhofrats vom 26. Oktober 1763 erflossen (N. Ö. Komm. Fasc. 71; St. R. No. 3235 ex 1763).

[2] So wird in zwei Dekreten von 1764 den Kommerzkonsessen von Österreich ob und unter der Enns aufgetragen, nach „Thunlichkeit“ die offenen Gewölbe der Fabrikanten abzustellen (Dekrete vom 14. August und 11. September 1764 N. Ö. Komm. Fasc. 56). Und tatsächlich wurden fortab die Gesuche von Fabriksunternehmern um Bewilligung offener Gewölbe zum Verschleiße ihrer Waren in der Residenzstadt regelmäßig abgelehnt. Auch die Konsesse der böhmischen Länder werden in ihren Instruktionen von 1765 angewiesen, „die Fabricatur von dem alla minuta-Handel abzuziehen, folglich zu keiner Zeit einen Privativ-Handel der Zünfte und Meisterschaften mit ihren eigenen Fabricatis zu gestatten.“ Die Manufakturisten sollten vielmehr „näher an den Verleger und Kaufmann gezogen“, dabei aber ihre Bedrückung durch die letzteren verhindert werden. Im übrigen hatten die Bestimmungen des Patents vom 24. März 1764 zu gelten. Wie wenig indes alle diese Zwangsmaßregeln den Bedürfnissen des Verkehrs entsprachen, beweist der Umstand, daß schon 1769 der mährische Kommerzkonseß neuerlich den Antrag stellte, den Fabrikanten den Kleinverschleiß zu gestatten. Zwei Hofräte (v. Raab und Graf Cobenzl) unterstützten diesen Antrag aufs lebhafteste, namentlich unter Hinweis auf das Beispiel der Niederlande. Aber die Majorität der Hofstelle, die im wesentlichen alle jene schon 1762 gegen diese Gestattung des Detailhandels vor-

und dies allein beweist, wie sehr noch die gewerbliche Produktion in den Kinderschuhen der rein handwerksmäßigen Betriebsweise stak, wie wenig man den Gewerbetreibenden für fähig hielt, neben der technischen Seite seines Unternehmens auch die kaufmännische mit Erfolg zu besorgen.

Mit dem bloßen Verbote eines Detailverschleißes der Manufakturisten aber war die Frage offenbar nicht erledigt. Das schwierigere Problem war, wie ihnen, trotz des Widerstandes der Kaufmannschaft gegen die Erzeugnisse des Inlandes, doch ein ausreichender Absatz ihrer Waren gesichert werden könnte. So wurde denn anfangs wieder der alte Gedanke erörtert, auf Kosten der Kommerzkasse ein öffentliches Gewölbe in Wien zu errichten, und hier die Erzeugnisse der Industrie, zunächst Seidenwaren, unter bestimmten Bedingungen zum Verkaufe zu bringen [1].

Allein die trüben Erfahrungen, die man schon mit derartigen Magazinen gemacht hatte [2], ließen das Projekt allzu riskant erscheinen, und so wurde es alsbald fallen gelassen [3]. Das gleiche Schicksal widerfuhr einem anderen ähnlichen Projekte, das die Errichtung eines „Generalmagazins zum Verschleiß der erbländischen Manufacturen" plante [4].

So erübrigte denn nichts anderes, als die Sorge für den Absatz der heimischen Produkte doch der Privatspekulation zu überlassen und letztere nur nach jeder Richtung hin anzuregen

gebrachten Argumente wiederholte, siegte auch diesmal, und der Antrag wurde neuerdings von der Kaiserin abgelehnt. (Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 31. Juli 1769, Dekret vom 28. August 1769. Böhmen Komm. Fasc. 51 No. 51 ex Aug. 1769.) Vgl. auch die Wiener Ökonom. Nachrichten 1768 S. 496, 753.

[1] Über Antrag des Staatsrats Baron Borié, der sich dabei auf das Beispiel Würzburgs berief (St. R. No. 1108 ex 1761). Vgl. auch Sonnenfels, Grundsätze der Polizei usw. S. 265 fg.

[2] Vgl. oben S. 82.

[3] Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 12. Februar 1767 (N. Ö. Komm. Fasc. 1).

[4] Es rührte von dem Kommerzienrat v. Lauben her. Bericht des niederösterreichischen Kommerzkonsesses vom 27. Juli 1763. (Die Akten darüber im Fasc. 71 Komm. N. Ö.)

und zu begünstigen. Daher die zahlreichen, den Kommerzkonsessen erteilten Aufträge, kapitalskräftige Kaufleute aus dem Auslande zu gewinnen[1] und auf die „Errichtung einiger Handlungscompagnien .... den sorgsamen Bedacht zu nehmen“[2].

So warf sich denn die Phantasie der damals in ganz Europa allenthalben auftauchenden Projektenmacher auf die Idee einer Gründung von Handlungskompagnien größten Stils[3]. Wie die Pilze aus feuchtem Erdreich, so schossen diese Projekte aus den Köpfen abenteuerischer Spekulanten. 1763 wird ein von einem gewissen Praesilia von Eggen überreichter Vorschlag eines „Commercialsystems“ übereinstimmend abgelehnt, nach welchem alle erbländischen Handelsleute in eine einzige große Sozietät mit einem Einlagskapital von 35 Millionen Gulden vereinigt werden sollten[4]. Allein schon Ende 1766 beschäftigt ein neues ähnliches, von dem Oberstleutnant v. Carato ausgearbeitetes Projekt eine besondere, aus den Ministern und Staatsräten zur Beratung desselben eigens zusammengesetzte Kommission[5]. Diesmal sollte der Fonds der Handelsgesellschaft 60 Millionen betragen. Und kaum ist dieser Vorschlag ebenfalls als unausführbar abgelehnt, so beginnen neue Verhandlugenn über ein Projekt des Kommerzienrats v. Thyß, das ebenfalls

[1] Vgl. oben S. 145 fg.

[2] So eine Entschließung auf den Vortrag des Kommerzhofrates vom 11. Oktober 1763 (N. Ö. Komm. Fasc. 55). Ähnlich dann die den Konsessen erteilten Instruktionen.

[3] Über diese Projektenmacherei, die damals in ganz Europa ihre Opfer suchte, vgl. Justi, Gedanken von Projekten und Projektenmachern in seinen Gesammleten politischen und Finanzschriften 1761 Bd. I S. 265 fg.

[4] Das Hauptargument gegen die Errichtung einer derartigen großen Sozietät war die Befürchtung, daß es „alle Aemulation ersticken“ müßte, wenn derselben der Absatz aller Landesmanufakturen anvertraut würde (N. Ö. Komm. Fasc. 55 ddo. 11. Oktober 1763; St. R. No. 3066 ex 1763).

[5] Kommissionsprotokoll vom 12., 17. und 21. November 1766 und 9. März 1767 (St. R. No. 644 ex 1767). Vgl. Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrat S. 81 fg.

wieder die Errichtung einer großen Handelsgesellschaft zum Gegenstande hatte[1].

Daß all diese, kaum auf greifbaren wirtschaftlichen Unterlagen beruhenden Projekte ernsthaft diskutiert wurden, beweist zur Genüge, wie sehr die Idee einer Leitung des ganzen Kommerzes von einem Zentralpunkte aus, die Frage einer Zusammenfassung aller Kapitalskräfte der Monarchie in einem großen Handelsunternehmen damals die Behörden beschäftigte. Und wenigstens die Gründung einiger kleinerer Handelsgesellschaften kam auch wirklich zustande; so 1768 über Anregung des Grafen Kinsky die Errichtung einer neuen Kompagnie zur Förderung des böhmischen Leinwandhandels[2]. Auch wurden in Wien und Prag Niederlagen für den Verschleiß von Erzeugnissen der böhmischen Textilindustrie (Barchend, gezogener Leinenwäsche und Tischzeug, wollener gestrickter und gewirkter Strümpfe) eröffnet, und zwar mit Unterstützung der Kommerzkasse von der Firma Zehendner und Comp.[3]

Während so der Großhandel nach Tunlichkeit unterstützt, die Vereinigung mehrerer Kaufleute in Handelsgesellschaften befördert, die Einlagen kapitalskräftiger, aber des Handels nicht kundiger Personen in derartige Gesellschaften ermöglicht werden sollten, schien der Detailhandel nur insofern besonders rücksichtswürdig, als er sich zum Verlage von Manufakturen eignete, oder die Deckung des inländischen Bedarfs seine Tätigkeit erforderte. Es wurde denn auch den Konsessen bei Errichtung

---

[1] St. R. No. 1845 ex 1767.

[2] St. R. No. 2723 ex 1767, No. 700 und 927 ex 1768. Die Staatsverwaltung lehnte eine direkte Beteiligung an dieser Handelsgesellschaft ab, die ihren Sitz zu Neuschloß bei Arnau in Böhmen hatte. Über die wenig erfreulichen Schicksale der Kompagnie vgl. Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. 1. Bd. S. 86.

[3] Der Kommerzhofrat hatte ursprünglich — allerdings ohne Erfolg — den Antrag gestellt, diese Niederlagen auf Rechnung der Kommerzkasse zu errichten. (Prot.-Extr. vom 12. November 1767 und Zirkulare an sämtliche Länderstellen vom 24. Dezember 1767; N. Ö. Komm. Fasc. 71; St. R. No. 2130 und 2663 ex 1767).

neuer Detailhandlungen besondere Vorsicht aufgetragen, ohne daß jedoch eine Beschränkung der Detailhandlungen auf eine bestimmte Zahl platzgreifen sollte[1].

An Beschwerden der Kaufleute und an Klagen des Publikums[2] über dieses von den Kommerzbehörden befolgte System der Handelspolitik fehlte es freilich auch jetzt nicht. Wie die leitenden Beamten es zu rechtfertigen suchten, das ergiebt sich aus einem im Jahre 1770 vom Hofrate von Degelmann erstatteten Referate, dessen Veranlassung eine 1767 überreichte Beschwerde des Wiener Handelsstandes bildete[3].

Der bürgerliche Handelsstand klagte ganz allgemein darüber,

---

[1] Für Wien wurde 1766 anläßlich der Regulierung des Detailwarenhandels ausdrücklich betont, es erfordere nur „die gute Ordnung, daß der Minuta-Verkauf oder Ausschnitt nach den Handlungsklaßen regulirt, mithin in einer jeglichen Klaße die Waaren, so dem Kaufmann zu minutiren erlaubt sind, deutlich bestimmt . . . werden.“ Der Handel im Großen aber blieb allen Kaufleuten unbeschränkt gestattet. (A. h. Entschließung vom 27. Februar, zitiert in einem Berichte der niederösterreichischen Regierung von 1826. Komm.-Kr. Fasc. 9 No. 175 ex Oct. 1826.)

[2] Daß auch das Publikum damals für die Kaufleute Partei ergriff, bezeugt Weinbrenner in seinen „Patriotischen Gedanken und Vorschlägen“ (S. 43): „Dem Volk, welches mit den Kaufleuten und ihren Waaren von vielen Jahren her immer zufrieden gewesen war, schien dieses Verfahren um so härter, und es trat mit seiner Stimme um so lauter auf die Seite der Kaufmannschaft, weil es selbst unter dem Drucke, den diese empfanden, mitleiden, und den einheimischen Fabrikanten ihre offenbar schlechteren Waaren merklich theurer bezahlen mußte, als es die besseren ausländischen bis dahin von den Handelsleuten erkaufet hatte. Allein es blieb dem ungeachtet bey dem einmal für allemal angenommenen System; und die nächste Folge davon war, daß nach und nach ein guter Theil von den Kaufleuten bankerott ward und der Kredit am Ende gänzlich vom Kaufmanns-Stand wich.“

[3] Beschwerde des bürgerlichen Handelsstandes de praes. 8. Oktober, jene der befreiten Niederläger de praes. 13. Oktober 1767 (N. Ö. Komm. Fasc. 65/2). Eine eigentliche Erledigung fanden diese Beschwerden zunächst nicht, denn die betreffenden Akten tragen den Vermerk: „Dieses ganze Convolutum actorum ist vom H. Hofrathe v. Degelmann unterm 12. Martii 1773 ohnerledigter ad Registraturam gelangt.“ Unbegründet waren übrigens die Beschwerden gewiß nicht. Eine Reihe von ungünstigen

daß er bei den Kommerzstellen im Vergleiche zum Fabrikanten zurückgesetzt und daß ihm „empfindlich begegnet“ werde. Das bestehende System der Handelspolitik, das die Einfuhr ausländischer, oft unentbehrlicher Waren verbiete, führe den Ruin der Kaufmannschaft herbei. Die Preise der erbländischen Erzeugnisse seien oft um 80 bis 100 Prozent höher als jene der ausländischen; diesem Übelstande und den anerkannten Mängeln der inländischen Produkte werde nicht abgeholfen, wenn man bei dem Ausspruche beharre, daß das Publikum und nicht der Kaufmann den Schaden der schlechten Waren tragen müsse; denn der Adel und die Fremden begnügten sich nicht mit dieser Antwort, sondern suchten sich dennoch ausländische Waren zu verschaffen. Die niederösterreichische Regierung hielt diese Beschwerden nicht für unbegründet und bezeichnete insbesondere die allgemeine Preissteigerung, auch der unentbehrlichen Lebensmittel, welche die Handarbeit verteuere und der Kaufmannschaft alle Auswege versperre, für eine der schädlichsten Folgen übel gefaßter Grundsätze.

Gegen diese Vorwürfe wendet sich der Referent in seinem Gutachten mit einer längeren theoretischen Auseinandersetzung: Gerade an diesem Punkte zeige sich der Gegensatz zwischen den politischen und den privaten Handlungsmaßregeln. Die ersteren dürften niemals Erwägungen allgemein-wirtschaftlicher Natur aus den Augen verlieren, die letzteren verfolgten keinen anderen Zweck, als den besonderen Nutzen des einzelnen Handelsmannes, dem es gleichgültig sei, ob sein Vorteil mit jenem des allgemeinen Besten übereinstimme oder nicht. Diejenige Zeit, die in einem Lande von der Einführung der Manufakturen bis zu ihrer Vervollkommnung verlaufe, sei in der Tat die beschwerlichste Zeit für den Kaufmann. „So wenig aber die zween äußerste Punkte einer geraden Linie sich vereinigen laßen, so wenig ist der Zwischenraum von dem Wachsthum der Manufakturen zu

äußeren Umständen, im Verein mit der Verschärfung des Prohibitivsystems, hatte gerade damals die Lage der Kaufmannschaft wesentlich beeinträchtigt; so die auf den Tod des Kaisers Franz (1765) gefolgte Hoftrauer und die von der Kaiserin angeordnete Abschaffung aller Hofgalatage.

beseitigen." Man habe allerdings die „zum Pracht geeigneten oder durch Verwöhnung zur Nothwendigkeit gewordenen" fremden Waren — nicht auch die inländischen Erzeugnisse und am allerwenigsten die Lebensmittel — mit erstaunlichen Abgaben von 30 bis 100 und mehr Prozenten belegt. Gehe man den Gründen der Teuerung nach, so seien dieselben teils in dem Mangel an Polizeianstalten — d. h. Maßregeln der Marktpolitik —, teils in der Vermehrung der Steuern zu suchen. Denn der Wert aller Sachen in einem Staate bestehe nur „verhältnißweise"; sogar die edelste Ware, Gold und Silber, sei davon nicht ausgenommen. Sobald dieses Verhältnis in einem Teile gehoben werde, müßten alle übrigen ein neues annehmen. Nun sei zweifellos gegenwärtig das Verhältnis der Abgaben gegen den Vermögensstand des Staates um den vierten Teil gestiegen. Kein Wunder, wenn sich daher der Wert aller Feilschaften „in das nämliche Verhältniß" gesetzt habe.

Man müsse also streben, die Erfordernisse des Staates zu vermindern; im übrigen den Wert der Feilschaften in seiner Höhe bestehen zu lassen, die Polizeianstalten „durch die Beförderung des Zusammenflußes wirksamer zu machen", den Fleiß durch öffentliche Darleihen zu unterstützen; die Erfordernisse soviel nur möglich aus dem Innern des Staates herzuholen; sich der Zinsenzahlungen an das Ausland nach Möglichkeit zu entledigen und den Handel gegen die Fremden aktiv zu machen; den Kreislauf im Innern des Staates „durch Aneiferung eines solchen Prachts" zu vervielfältigen, der den Gebrauch der eigenen Produkte vermehre, und endlich „den öffentlichen Glauben (d. h. den Kredit) dergestalt außer Gefahr zu setzen, daß solcher das Gleichgewicht mit den wirklichen Besitzungen halte".

Wir haben diese Erörterung, so wenig Anspruch sie auch auf theoretische Klarheit erheben kann, doch ziemlich ausführlich wiedergegeben, um den Zusammenhang zu zeigen, den die leitenden Köpfe zwischen den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik und den Maßnahmen der Gewerbepolitik herzustellen suchten. Wie denn auch der Referent seine theoretischen Aus-

einanderſetzungen mit der Bemerkung ſchließt, er habe ſich deshalb weitläufiger über dieſe Fragen „herausgelaſſen, eben weil alle übrige nach einem für das allgemeine Beſte feſtzuſetzenden Syſtem beurtheilet werden müßen, womit ſich der beſondere, oft in ungleichem Maaße abgezielte Nuzen einzelner Stände oder Perſonen nicht allgemein vereinbaren" laſſe[1]. Aus dieſen Geſichtspunkten wird auch die Beſchwerde der Kaufleute über den Handel der Fabrikanten mit ihren Erzeugniſſen beurteilt. Der bürgerliche Handelsſtand verlangte, daß die Fabrikanten verhalten würden, nur auf Beſtellungen und nicht auf Spekulation zu arbeiten, da im letzteren Falle die Ware immer ſchlecht ſei; daß ferner alle Fabriken auf das flache Land verſetzt würden. Auch dieſen Anträgen ſtimmte die niederöſterreichiſche Regierung zu. Der Referent verweiſt dagegen auf das Patent von 1764, das gerade dieſen Forderungen der Kaufleute Rechnung getragen habe; ſeine Durchführung aber ſei vom Handelsſtande ſelbſt bisher verhindert worden. Wenn man auf die Beſtellungen der Handelsleute warten wollte, „wurden die Fabriken ſchon in der erſten Geburt erſticken". Unter vielen hundert anderen Fällen ſei das Beiſpiel der Ponegger Strumpffabrik beſonders lehrreich; bei einem eingeſtandenen Bedarfe der Erblande an 20 000 Dutzend Strümpfen pro Jahr habe ſich der Handelsſtand nur zu einer Beſtellung von 6000 Dutzend bereit gefunden, und man habe der Fabrik deshalb ſogar das Monopol in dem Verkaufe fremder Strümpfe einräumen müſſen[2]. Ebenſo ſei die Staatsverwaltung durch den Mangel an ausreichenden Beſtellungen veranlaßt worden, den Poſamentierern, Strumpfſtrickern und -Wirkern, den Seidenzeug- und Hutmachern, den Leinwanddruckern und mehreren anderen Kommerzialprofeſſioniſten das Recht zum Selbſtverkaufe ihrer Erzeugniſſe einzuräumen. Trotzdem werde es eine der wichtigſten Aufgaben der Kommerzbehörden ſein,

[1] Man merkt in derartigen Auseinanderſetzungen ganz deutlich den Einfluß der gleichzeitigen kameraliſtiſchen Literatur; vor allem den von Juſti und Sonnenfels.

[2] A. h. Reſol. vom 21. März 1768 St. R. No. 580 ex 1768.

den Einzelverkauf seitens der Fabrikanten abzustellen. Dies könne allerdings nur allmählich geschehen. Unmöglich aber sei es, den Fabrikanten bloß an Bestellungen zu binden und ihm alle anderweitige Arbeit zu untersagen; dies müßte in den meisten Fällen seinen Ruin zur Folge haben. Auch die Verpflanzung der Fabrikanten auf das flache Land habe sich bei dem bestehenden Systeme des inländischen Konsumzolles nur schwer bewirken lassen, und überdies habe es vielen der wirklich auf das Land versetzten an dem erforderlichen Verlage gefehlt[1].

Diese Erörterungen zeigen klar genug, mit welchen Schwierigkeiten die Anfänge einer Großindustrie in Österreich zu kämpfen hatten. Es mangelte fast all den neuen Unternehmungen, mit deren Gelingen die Blüte der Monarchie so innig verknüpft schien, an einem ausreichenden Absatze. „Die neu eingerichteten und so sehr begünstigten Fabriken und Manufakturen", so schildert Weinbrenner[2] die Resultate dieser Gewerbepolitik, „geriethen, nachdem sie eine Zeitlang sehr emsig gearbeitet hatten, wider alle Erwartung ihrer Kreditoren und der Regierung ins Stocken. Die Waarenvorräthe, die nur mäßigen Absatz finden konnten, weil sie theils zu theuer, theils zu schlecht, mithin auch des darauf gesetzten Preises nicht werth waren, hatten zwar dermassen zugenommen, daß sie zu vielen Ballen die Gewölber und Niederlagen drückten: aber da lagen sie auch ungenutzt und ungesucht; und der Überfluß daran war so groß geworden, daß er anfieng, seinen Besitzern zur Last zu werden. Nunmehr empfand man stärker als jemals die Nothwendigkeit, für ausländischen Absatz zu sorgen; und man griff die Sache so hitzig an, als ob man sich für völlig überzeugt gehalten hätte, dieser

[1] Erschwert wurde den Fabriken auf dem Lande ihre Existenz auch durch die Abneigung der Bevölkerung, vor allem der Geistlichkeit. (Bericht des Regierungssekr. Tepser von 1770 St. R. No. 2140 ex 1770.)

[2] Patriot. Gedanken und Vorschläge S. 44 fg. Ähnlich spricht er sich in einer der Kaiserin 1773 überreichten Denkschrift aus (St. R. No. 1939 ex 1773). Vgl. unten S. 272 Anm. 2.

Absatz ließe sich erzwingen, wenn man nur nicht Mühe und Kosten scheute. Zu dem Ende wurden wirklich unterschiedliche Handlungsgesellschaften errichtet, und es wurden, damit desto mehr Leute daran Theil nehmen könnten, ansehnliche Summen durch Aktien zusammengebracht. Allein alle diese hitzigen Unternehmungen hatten einen schlechten Erfolg . . . . sie scheiterten; die Schätze, zu deren Eroberung man sich bey denselben Hoffnung gemacht hatte, schwanden im Nebel dahin; und selbst diejenigen Schätze, die man daran gewandt hatte, sammt den Summen, welche die Regierung selbst hergegeben hatte, waren mehr als zur Hälfte gleichsam vom Meere verschlungen."

Dieses harte Urteil eines einsichtigen Kaufmanns wird durch die Geschichte fast aller größeren industriellen und kaufmännischen Unternehmungen jener Zeit bestätigt: durch das Schicksal der Kosmanoser Kottonfabrik des Grafen Bolza[1], der Brünner Tuchfabrik, der Ponegger Strumpffabrik, der Penzinger Bandfabrik, der Thyßschen Wollenmanufaktur[2], der böhmischen Leinwandkompagnie[3], des Zehendnerschen Unternehmens u. a. m. Ähnliche Erfahrungen machte die Staatsverwaltung auch mit den zahlreichen Fabriken, deren Betrieb sie in eigene Regie übernommen hatte: der Nadelburger Messingwarenfabrik[4] und dem Filatorium zu Fara, der großen Linzer Wollenzeugmanufaktur[5] und der kleineren Meidlinger Wollwarenfabrik[6], der Zuckerfabrik zu Triest[7] und der Wiener Porzellanfabrik[8]. Es fehlte allen diesen Unternehmungen — neben dem Mangel an Absatz, an welchem damals alle Großbetriebe litten — überdies noch regel-

[1] Vgl. Hallwich, Firma Franz Leitenberger S. 36 fg., 64 fg.

[2] Vgl. Beer, Studien zur Geschichte der österreich. Volkswirtschaft S. 104 fg,, 118 fg.

[3] Vgl. oben S. 194 Anm. 2.

[4] Beer a. a. O. S. 107/8.

[5] Beer a. a. O. S. 114; Meixner, Anmerkungen über die natürliche Beschaffenheit usw. S. 116.

[6] St. R. No. 4376 ex 1770.

[7] Meixner a. a. O. S. 117.

[8] Falke, Die k. k. Wiener Porzellanfabrik S. 15 fg.

mäßig an einer geeigneten Leitung. Der Gedanke, daß eine Ärarialfabrik bei ihrem Vorgehen nicht bloß privatwirtschaftliche Zwecke verfolgen, sondern auch das Interesse der von ihr beschäftigten Arbeiter niemals aus den Augen verlieren dürfe[1], war ebenfalls ihrem Gedeihen nicht sehr förderlich. Alle Zwangsmaßregeln, mit denen die Staatsverwaltung den in ihren Fabriken hergestellten Erzeugnissen doch Absatz zu sichern suchte, erwiesen sich als unzulänglich.

So gewann denn, namentlich gegen das Ende dieser Periode, die Ansicht immer mehr an Geltung, daß der Betrieb von Industrieunternehmungen nicht Aufgabe des Staates sei[2]; und tatsächlich erging 1769 der Befehl, öffentlich kundzumachen, daß der Staat die Absicht habe, seine Ärarialfabriken an kapitalskräftige Privatunternehmer zu veräußern[3]. In der Folge wurden denn auch einige dieser Fabriken wirklich an Private verkauft[4], bei einigen anderen wurde der Betrieb gänzlich eingestellt[5].

So waren denn die Großunternehmungen zumeist gescheitert,

---

[1] Diese Auffassung vertritt z. B. der Kommerzhofrat 1774 gelegentlich einiger Beschwerden der Webermeister gegen die Linzer Wollenzeugfabrik (St. R. No. 1264 ex 1774).

[2] So sollte sich schon 1762 der Kommerzhofrat äußern, ob es „nicht vorträglicher wäre, diese Fabriquen an privatos zu überlassen.“ (St. R. No. 996 ex 1762; ähnlich St. R. No. 3181 ex 1766.) 1773 wurde gegen die Übernahme der Penzensteinischen Feuergewehrfabrik in den Staatsbetrieb geradezu das Argument geltend gemacht, daß die Güte der Erzeugnisse nebst der Wohlfeilheit des Preises „durch die Privatindustrie und freye Konkurrenz der Fabrikanten viel sicherer, dann durch die eigene Verwaltung einer einzigen Fabrique zu erhalten Hoffnung“ sei. (Vortr. des Kommerzhofrats vom 1. Febr. 1773. N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 56 ex Mart. 1773.)

[3] Resol. vom 19. Januar 1769 (St. R. No. 189 ex 1769).

[4] So wurde 1769 die Nadelburger Messingfabrik an den Grafen Batthyany veräußert (St. R. No. 1682 ex 1769; vgl. Beer a. a. O. S. 108); die St. Annaberger Messingfabrik 1774 an eine private Kompagnie verpachtet (St. R. No. 375 ex 1774). Über die Veräußerung der Linzer Fabrik an eine Handelsgesellschaft wurde 1770 erfolglos verhandelt (St. R. No. 2038 und 3565 ex 1770).

[5] Die Meidlinger Wollenzeugfabrik wurde 1772 überhaupt aufgelassen (St. R. No. 751 ex 1772); ebenso die Möllbrucker Messingfabrik in Kärnten St. R. No. 844 ex 1772).

und mit ihnen die Erwartungen, die man allenthalben an die Politik einer industriellen Entwicklung unter staatlicher Leitung geknüpft hatte. Allein es hatte doch „diese Revolution bey vielfachen Übeln auch eine Menge Gutes bewirket". Die kleineren Manufakturisten und Handwerksmeister, denen früher der Zunftzwang alle Aussicht auf Vergrößerung ihrer Betriebe versperrt hatte, waren jetzt, begünstigt von der größeren Freiheit des gewerblichen Lebens, unter dem Schutze der Zollpolitik „allenthalben in der ganzen österreichischen Monarchie zu Tausenden in Nahrung gesetzt worden, und hatten nunmehr ihr gutes Auskommen" [1]. Denn diese kleineren Unternehmungen litten nicht unter den großen Regiekosten; sie fanden leichter Absatz für ihre Waren, und wurden vor allem von sachverständigen Meistern geleitet.

Und so zeigen sich denn jetzt die ersten Ansätze zu einer großen sozialen Umgestaltung: langsam entwickeln sich unter der städtischen gewerbetreibenden Bevölkerung der Industrieländer der Erwerbstrieb, die Sparsamkeit, ein größeres Verständnis für die kaufmännische Seite des Gewerbes [2]; kurz, die geistigen Voraussetzungen des Kapitalismus. Und mit dieser Umwandlung vollzieht sich allmählich das Aufsteigen des Bürgerstandes in eine höhere soziale Schicht, eine Minderung jener tiefen Kluft, die ihn bisher von den privilegierten Ständen getrennt hatte — es vollzieht sich die unausbleibliche Folgeerscheinung jeder Industrialisierung.

Die Gewerbepolitik der kommenden zwei Jahrzehnte war auch ganz darnach angetan, diesen Entwicklungsprozeß zu begünstigen.

[1] Weinbrenner a. a. O. S. 46. Einen geradezu klassischen Beleg für die Richtigkeit dieser Wahrnehmungen liefert Hallwich in seiner Schrift Firma Franz Leitenberger. Während die Kottonfabrik des Grafen Bolza trotz aller ihr seitens der Regierung gewährten Unterstützungen nicht gedeihen will, entwickeln sich die ähnlichen, ohne fremde Hilfe begonnenen kleinen Unternehmungen des Färbers Johann Josef Leitenberger, zunächst zu Wernstadt, dann zu Prag ganz vortrefflich (a. a. O. S. 51 fg).

[2] Vgl. Beidtel, Geschichte der österr. Staatsverwaltung 1. Bd. S. 94.

Siebentes Kapitel.

Das Zirkulare vom 16. Juli 1770; die Behandlung der Kommerzialgewerbe von 1770 bis 1776.

Die Erfahrungen, die man bisher mit den Versuchen zur Schaffung einer Großindustrie in Österreich gemacht hatte, leiteten vor allem auf eine Erkenntnis hin: daß durch die Gründung der zahlreichen Fabriksbetriebe die Konkurrenz überspannt worden war, und daß sich derartige Unternehmungen vor allem in jenen Industriezweigen nicht zu halten vermochten, in denen auch durch kleinere, selbständige Meister die gleichen Waren verfertigt wurden. Denn dort, wo die gewerblichen Produkte fast ausschließlich durch Menschenhände unter Vermittlung ganz einfacher Werkzeuge hergestellt werden mußten, war nicht jene Betriebsweise die überlegene, die von einem gemeinsamen Mittelpunkte aus eine Produktion im Großen organisierte. Ähnlich wie in der Landwirtschaft konnte der Kleinbetrieb — namentlich dann, wenn ihm die kaufmännische Seite seines Unternehmens durch den genossenschaftlichen Verband der Meisterschaft oder durch geschickte Verleger abgenommen war —

eine weit intensivere Tätigkeit entwickeln, und so weit bessere Produkte herstellen als der Großbetrieb, der überdies bei Absatzschwierigkeiten weniger leicht seine Produktion einzuschränken vermochte [1].

Diese Erfahrungen waren es, welche im Verein mit dem noch immer lebendigen Gedanken der Schaffung eines einheitlichen Produktionsgebietes aus den gesamten Erblanden im Jahre 1770 förmlich ihre Kristallisierung erfuhren: in dem großangelegten Plan einer Verteilung der Industrie auf die einzelnen Erblande unter strenger Scheidung der für den Fabrikbetrieb geeigneten Industriezweige von den Manufakturgewerben. Es beweist aber das Scheitern dieses Planes die Unmöglichkeit einer derartigen scharfen Reglementierung der Industrie.

Dieser letzte Versuch des Merkantilismus, der Entwicklung des Gewerbewesens von einem Zentralpunkte aus ihre Bahnen zu weisen, kam in dem an alle Länderstellen gerichteten Zirkulare vom 16. Juli 1770 zum Ausdrucke [2]. Es verlangte von den ge-

---

[1] So erklärt sich auch die Erscheinung, daß es eigentlich bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, also bis zum Aufkommen des maschinellen Betriebs und der eigentlichen Arbeitszerlegung an Klagen des Handwerks über die Konkurrenz der Großbetriebe fast vollständig fehlt, obwohl die gleichen gewerblichen Erzeugnisse vielfach in den beiden Formen des Betriebs nebeneinander hergestellt wurden. Die Ansicht, daß bei den ohne Verwendung von Feuer und Hammer arbeitenden Gewerben der Betrieb durch zahlreiche selbständige Meister der vorteilhafteste sei, findet sich übrigens auch bei Justi, Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken I S. 95 fg., 150.

[2] N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 133 ex Sept. 1770. Die unmittelbare Veranlassung zur Ausarbeitung des im folgenden dargestellten „Systems“ gab eine von dem Niederläger Joseph v. Weinbrenner überreichte Denkschrift „Zur verhältnißmäßigen Einleitung des Manufactur-Standes in den Erblanden“. Unter den Vorschlägen dieses Kaufmanns finden sich schon die Grundideen des „Systems“: Teilung der gewerblichen Produktion in die fabrikmäßige und die „häusliche“, verbunden mit dem Antrage, die erstere zugunsten der letzteren einzuschränken und die Gründung neuer Fabriken zu erschweren. Dann die Idee einer Verteilung der wichtigsten Industriezweige auf die verschiedenen Erbländer, wobei der Proponent soweit geht, unter Hinweis auf das Beispiel Englands und Frankreichs sogar die bedeutendsten Gewerbe in bestimmte Städte zu lokalisieren. Endlich

nannten Behörden reiflich erwogene Gutachten über den „Entwurf eines Patents zur Festsetzung eines Systems in Fabriks- und Manufacturs-Sachen“. Die erforderlichen Erläuterungen dazu gab eine Art von Motivenbericht: „Gedanken über den Manufacturs-Stand in den Kays. Kön. Erblanden und dessen Erweiterung“ [1].

Wie diese „Gedanken“ einleitend bemerken, lagen dem ganzen System folgende drei Hauptfragen zugrunde:

„1mo ob es bey dermal schon vermehrten Fabriken rathsam sey, die Errichtung mehrerer in dergleichen Gattung ohne Anfrage zu gestatten?

2do welche Artikel für Fabriken und welche für Manufacturen geeignet, oder zu bestimmen? Dann

3tio ob es rathsam sey, gewiße Gattungen der Kunst-Erzeugnüßen in einzelne Landen, Ortschaften oder Gegenden näher zu vereinigen?“

Der Entwurf des Patents verkündet in den Einleitungsworten die Absicht der Monarchin, jenen Personen, die bisher neue Manufakturen in den Erblanden eingeführt hätten, oder solches künftig unternehmen würden, den „sicheren Verschleiß für beständig zu verschaffen“. Zu diesem Zwecke werden alle in das Kommerziale einschlagenden Arbeiten in drei Gruppen unterschieden, in solche, die für Fabriken, solche, die für Manufakturen geeignet seien, und endlich in jene, die fernerhin den

schlug Weinbrenner vor, alle Fabriken den Kaufleuten zu übergeben und die kleineren zusammenzuziehen, damit die „geschickten Entrepreneurs“ durch ihren eigenen Vorteil zur Unterstützung der inländischen Industrie veranlaßt würden, und verlangte Maßregeln gegen die Ausbreitung der Industrie in Ungarn. (Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 6. August 1770. N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 44 ex Aug. 1770 St. R. No. 1418, 2688 und 2736 ex 1770.) Weinbrenner war übrigens kein bloßer Projektenmacher. Er war einer der tätigsten Großhändler der Monarchie und versuchte z. B. als der erste (1783) die Versendung österreichischer Waren nach Amerika. (Vgl. d'Elvert, Zur Kulturgeschichte Mährens 3. Bd. S. 76.) In den 90er Jahren scheint er in Wien großen Einfluß besessen zu haben (St. R. No. 1520 ex 1790).

[1] Verfasser dieser Arbeiten war Hofrat v. Degelmann (St. R. No. 2736 ex 1770). Einen Auszug aus denselben bringt Beer, Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft S. 16.

Kommerzialzünften überlassen bleiben sollten. So wird zum ersten Male die Scheidung der Produktion nach Betriebsformen zur Grundlage einer gesetzlichen Regelung genommen, obwohl es freilich zunächst noch an einer vollständigen begrifflichen Klarheit darüber mangelte, was eigentlich unter „Fabriken" und was unter „Manufakturen" zu verstehen sei. Allein die unverkennbare, wenn auch vielleicht nicht ganz bewußt getroffene Grundlage dieser Scheidung war doch die Erwägung, daß es sich beim fabriksmäßigen Betriebe um die Herstellung gewerblicher Endprodukte im Großen durch geschulte Arbeitskräfte unter Aufwendung größerer Investitionen für Maschinen, Gebäude und sonstige Betriebsmittel handle, ohne daß jedoch die Vereinigung aller Arbeiter in gemeinsamen Betriebsstätten ein wesentliches Merkmal bildete. Für die Manufakturen dagegen war es bezeichnend, daß hier die gewerbliche Produktion ausschließlich in der Form des Verlags zahlreicher Heimarbeiter, also meist wenig qualifizierter Arbeitskräfte, erfolgte. Den Kommerzialzünften endlich wurden jene Arbeiten zugewiesen, deren Ausführung wohl geschulte Meister, jedoch die Anwendung nur einfacher Werkzeuge und billiger Betriebsmittel voraussetzte.

Zu Fabriksarbeiten bestimmt nämlich das Patent „alle jene Waaren, die eine besondere Zubereitung und mehr kostbare Geräthschaften, dann eine beträchtlichere Auslage erfordern"; als Beispiele werden angeführt die Kotton-, Zitz-, Baumwollzeuge, feine Tücher, Seidenstoffe, Messing- und Drahtwaren, Wachsleinwand, Porzellan, Spiegel usw. Den Unternehmern derartiger Fabriken werden besondere Begünstigungen zugesichert[1].

---

[1] Diese Begünstigungen, von denen die Mehrzahl schon bisher regelmäßig in den Spezialprivilegien den Fabrikinhabern erteilt worden war, sind die folgenden: 1. Freiheit der zu Fabrikzwecken gewidmeten Gebäude von allen Reallasten und von der Einquartierung; 2. Befreiung des Fabrikinhabers, seiner Familie und seiner Arbeiter von der Rekrutierung und anderen persönlichen Diensten (Roboten usw.), dann von der Gewerbesteuer; 3. besonderer Schutz für fremde „Künstler und Fabrikanten", d. h. für die in Diensten des Fabrikunternehmens stehenden Werkmeister, Appreteure usw. und freier Abzug für dieselben im Falle ihrer Rückkehr in die Heimat;

Um den Fabriken einen ausreichenden Absatz ihrer Waren zu gewährleisten, versprach der Patentenwurf, daß durch geeignete Verbotsmaßregeln die in- und ausländische Konkurrenz ferngehalten werden sollte, und setzte demgemäß die Bedingungen fest, an welche künftig die Konzession zur Errichtung einer Fabrik zu binden wäre. Denn es scheine zwar, so bemerken die „Gedanken" zu dem Entwurfe, als ob „die bisher jedermann eingestandene Freyheit, Fabriken zu errichten", die im Anfange nötige Konkurrenz gefördert habe. Allein von einer Übertreibung derselben seien Nachteile für die Unternehmer, die Verschleißer und das Publikum zu fürchten. Darum sollte fortan jede beabsichtigte Errichtung einer neuen Fabrik dem Kommerzkonsesse des betreffenden Landes angezeigt werden; dieser hatte den ganzen Plan der Fabriksanlage unter Berücksichtigung des erforderlichen Betriebskapitals, der Persönlichkeit der Unternehmer, der örtlichen Lage der neuen Fabrik und der lokalen Bedingungen ihres Betriebes, endlich der Aussichten auf den Absatz ihrer Erzeugnisse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und darüber das Gutachten an den Kommerzhofrat zu erstatten. Wie jeder Konseß in seinem Gutachten die besonderen Verhältnisse seines Verwaltungsgebietes zu berücksichtigen habe, so sei es, wie der Motivenbericht be-

4. das Recht der Einfuhr von Materialien und Gerätschaften, die in den Erblanden nicht erzeugt würden, gegen einen besonders mäßigen Zoll; 5. Schutz vor Konkurrenz in jenem Bezirke, in welchem die Fabrik errichtet wird; 6. Schutz gegen die Abredung der Arbeiter, indem die letzteren ohne schriftlichen Entlassungsschein ihres früheren Arbeitgebers von keinem anderen Fabrikinhaber sollten aufgenommen werden dürfen; endlich wird 7. den Fabrikunternehmern das Recht zugedacht, auch zünftigen Leuten Arbeit zu geben, ihnen Kundschaften und Lehrbriefe zu erteilen, und bei strenger Ahndung sollten die Zünfte zur Anerkennung dieses Rechtes verhalten sein. Auch das Recht der Fabrikinhaber 8. aller Orten Magazine und Niederlagen zu errichten, und die eigenen Erzeugnisse stückweise zu verkaufen, blieb aufrecht; die Kaiserin behielt sich überdies vor, eventuell besondere Begünstigungen zu gewähren. So war schon in diesem Entwurfe jener Weg angezeigt, den jede Umgestaltung bestehender Wirtschaftsverhältnisse durch die Erteilung von Sonderrechten früher oder später gehen muß: Die Ersetzung der den Fabrikinhabern verliehenen Spezialprivilegien durch eine allgemeine, für die Erteilung von Fabrikkonzessionen gültige Norm.

merkt, Aufgabe des Kommerzienrats, auf die Bedürfnisse der gesamten Erblande sein Augenmerk zu richten, und vor allem darauf zu sehen, daß der erbländische Bedarf an allen Produkten zwar „sicher und fördersamst“ gedeckt, aber nicht überschritten werde.

Der Begriff der Manufakturarbeiten wird ebensowenig genau fixiert wie früher jener der Fabriksarbeiten, und zwar deshalb, weil es sich eher aus den Folgen begreifen lasse, „daß einige zu Manufacturen geeignete Artikel gegen die Natur der Sache in Fabriken gezogen worden, als daß man den einen und andern die eigentlichen Schranken mit aller Genauigkeit vorschreiben könnte“. In der fabriksmäßigen Herstellung, d. h. in der Aufwendung bedeutender Investitionen auf solche Waren, die bloß zu Manufakturen geeignet seien, liege eine Gefahr für die Unternehmer selbst; das Beispiel der Ponegger Strumpffabrik, der Nadelburger Fabrik und ähnlicher Unternehmungen beweise dies. Bis auf weiteres sei übrigens noch ein Unterschied zwischen den eigentlichen Manufakturarbeiten zu machen und jenen, die derzeit noch durch Zünfte betrieben würden. Den letzteren wäre die Tuch- und Hutmacherei, die Strumpfwirkerei, die Erzeugung von reichen und Seidenstoffen, von Dünntüchern, Gallonen und Tressen, von Posamentierwaren u. dgl. zu überlassen. Als eigentliche Manufakturarbeiten aber erklärt der Entwurf die Herstellung der geringeren Erzeugnisse der Textil- und Seidenindustrie, also z. B. die Leinen- und Wollweberei, die Strickerei, Spinnerei, Nähterei, die Fabrikation von leichten, glatten, seidenen und halbseidenen Zeugen, von Bändern, Knöpfen, Schnüren u. dgl.; dann alle Sorten von feinen und gemeinen Stahl- und Kompositionsarbeiten, sowie die Herstellung von Nadlerwaren. Der Unterschied dieser Manufakturarbeiten von den zünftigen sowohl als den Fabriksarbeiten wird dahin bestimmt, daß erstere „ohne besondere Erlaubniß, mit und ohne dem Bürgerrecht, mit und ohne zünfftigen Leuten, als eine eigentliche Nahrung, oder als eine Nebenarbeit unternommen werden“ könnten. Nur soweit eine Qualitätenordnung

und Warenbeschau statuiert sei, müßte die Herstellung dieser Waren den betreffenden Vorschriften ebenso wie der Stempelung [1] unterworfen bleiben, um Verleger und Publikum gegen Betrug sicherzustellen.

Grundlage der Manufakturarbeiten bildete demgemäß der Verlag. Ganz ähnlich wie den Fabriksinhabern wird auch den Verlegern eine Reihe von besonderen Begünstigungen in Aussicht gestellt, ebenso Schutz der Erzeugnisse gegen in- und ausländische Konkurrenz verheißen. Um die Appretur der Waren im Inlande zu befördern, sollte vom 1. Januar 1771 der Import von Waren, die zum Zwecke der Veredlung ins Ausland gebracht worden waren, den allgemeinen Tarifvorschriften unterliegen; von diesem Tage an sollte keinem Manufakturisten mehr gestattet sein, Jahrmärkte außer Landes zu besuchen, auch der im Patente vom 24. März 1764 noch gestattete Besuch der Hauptjahrmarktorte sollte den Manufakturisten verboten werden. Die strengen Vorschriften dieses Patents gegen den Kontraktbruch gedachte der Entwurf zu erneuern und dahin zu erweitern, „daß .... auch wenn zwey Drittel von denen in einem Orte oder Bezirke vorfindigen Manufacturisten einen Verlags-Contract freywillig eingegangen hätten, der übrige Theil solchem auf Verlangen des Verlägers beyzutretten gehalten, und hierzu diesem die Assistenz von der betrefenden Obrigkeit geleistet werden solle“. Den Verlegern gestattete der Entwurf die volle Verkaufsfreiheit und die Einrichtung der dazu erforderlichen Anstalten, untersagte ihnen jedoch den eigenen Betrieb von Manufakturarbeiten. Im übrigen waren sie von den Kommerzkonsessen wie Kaufleute mit Legitimations- oder Konzessionsscheinen zu versehen, deren Erteilung von dem Ergebnisse einer Prüfung ihrer Vermögenskräfte abhängen sollte.

[1] Speziell gegen diese Bestimmung des Entwurfs macht allerdings der niederösterreichische Kommerzkonseß in seinem Gutachten geltend, das Stempelamt habe nur zu beurteilen, ob eine Ware in- oder ausländischen Ursprungs sei. Der Schutz des Publikums vor fehlerhafter oder betrüglicher Ware sei dagegen Aufgabe der geschworenen Beschaumeister. Vgl. unten S. 278 Anm. 2.

Alle diese letztgenannten Vorschriften bezweckten ganz offensichtlich, den Stand der Verleger vollkommen von jenem der Manufakturarbeiter zu trennen, den ersteren ausschließlich den Handel mit den Verlagsprodukten, den letzteren ihre Erzeugung zuzuweisen, weil „die Vermischung beyder den Verfall des einen und jenen des andern nothwendig zur Folge haben" müsse.

Dasselbe Ziel verfolgte auch die Regelung jener Arbeitszweige, die weiterhin den zünftigen Kommerzialprofessionisten überlassen bleiben sollten. Das bereits früher (1768) aufgestellte „Verzeichniß deren zu dem Commercio gehörigen Profeßionisten" war dem Entwurfe angeschlossen[1]. Auch diese zünftigen Meister waren gemäß den Bestimmungen des Patents von 1764 von jedem Kleinhandel mit ihren Erzeugnissen auszuschließen. Ähnlich wie bei der Behandlung der Fabriken, beherrscht auch hier den Entwurf die Furcht vor einer Überproduktion. Um eine solche zu verhindern, sollten die Kommerzkonsesse den einzelnen Meistern die Zahl der Stühle nach Maßgabe des Verlags und der Vermögenskräfte bestimmen, und eine Vermehrung der Stühle nur dann gestatten oder veranlassen, wenn der Bedarf der Erblande solches erfordere. Gerade die Regelung dieser Frage bereitete indes einige Schwierigkeiten. Denn, wie der Motivenbericht bemerkt, sei es „den Commercial-Principiis gemäß, den Manufacturarbeiten so viel Erweiterung zu verschafen, als sie nur immer leiden, und daher alle Einschränkung der Meister-Zahl, Stühle, Jungen und Gehülfen zu beseitigen"; anderseits aber liege in der übermäßigen Erweiterung derartiger Betriebe eine gewisse Gefahr für den Bestand derselben. Vor die Frage gestellt, ob es vorteilhafter sei, die Zahl der Meister zu vermehren, aber gewisse Beschränkungen in Hinsicht auf den Umfang des Betriebs bestehen zu lassen, oder diese Beschränkungen zwar aufzuheben, die Zahl der Meister aber zu fixieren, entscheidet sich der Entwurf gegen eine Bestimmung der Meisterzahl, weil „in dem letzteren Falle von der Aufliegenheit

[1] Vgl. oben S. 134.

eines einigen die Hemmung des Nahrungs-Standes vieler abhanget, in dem ersteren hingegen ein mehr beschränktes Werk leichter zu unterstützen und im Gang zu erhalten" sei.

Besonderes Interesse verdienen endlich die Schlußbestimmungen, die einen förmlichen Plan zur Verteilung aller größeren Industriezweige auf die gesamten Erblande entwerfen. Zunächst wird ein Verzeichnis jener Warengattungen gegeben, deren Bedarf in den Erblanden durch die Produktion noch nicht vollständig gedeckt sei, auf deren Absatz also Fabriksunternehmer oder Verleger mit Sicherheit rechnen könnten (z. B. feine Tücher und Wollenzeuge, Baumwollplüsch, feine Leinwand, broschierte Seidenstoffe, Atlas, Taffet, geblumte Samte, feines Leder usw.); ein zweites Verzeichnis zählt jene Warengattungen auf, deren Produktion zwar bereits begonnen habe, den Bedarf der Erblande jedoch noch bei weitem nicht decke (z. B. Musselin, leichte Seidenzeuge, leichter Atlas, Seidenkrepp, Battist, Schleier, weiße und Glacé-Handschuhe, Juchten).

Es sei indes, so bemerkt der Entwurf, „nicht rathsam, alle Manufacturen in einem jeden Unserer Erblande zu gründen"; so werden denn die einzelnen Industriezweige in der Absicht auf die verschiedenen Provinzen verteilt, daß jedem derselben das sichere Fortkommen verbürgt, zugleich aber eine innige Verbindung der Erblande hergestellt werde[1].

Der Artikel Leinwand scheine sich für alle Erbländer als Manufakturarbeit zu eignen, vor allem als Haus- und Nebenarbeit des Landmannes; doch sollte die Erzeugung der feinen Leinwandwaren den Gebirgsgegenden der Sudetenländer vorbehalten bleiben. Den böhmischen Erblanden wollte man im übrigen die Fabrikation von Tuch- und Wollenzeugwaren, von Hüten, Glaswaren, gemeinen Ledersorten, die Strumpfwirkerei und Zwirnspitzenklöppelei zuweisen.

---

[1] Den Plan einer Verteilung der Industriezweige auf die Erblande hatte schon **Hörnigk** (Österreich über Alles S. 164 fg.) entwickelt. Vgl. auch **Adler**, Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik S. 34.

Österreich ob der Enns sollte die daselbst schon eingeführte Leinenweberei und Wollenzeugmanufaktur, vor allem aber die erstere, nach Möglichkeit erweitern. Die Gebirgsgegenden dieses Landes sowie der Alpenländer hatten sich mit der Strickerei und Spinnerei von Zwirn, Schaf- und Baumwolle zu befassen; daher war nach dem Motivenberichte nicht leicht in einem anderen Lande die Erlaubnis zur Errichtung einer Kottonfabrik zu erteilen.

Als die wesentlichsten Kommerzialartikel Niederösterreichs wurden bestimmt: Baumwoll- und Seidenwaren, die reichen und halbreichen Zeuge, Gallonen, Spitzen, Gold- und Silbertressen, Messing- und leonische Waren, Hüte. Die Grafschaften Görz und Gradiska sowie ein Teil von Krain sollten die Verfertigung von glatten und leichten Seidenzeugen pflegen, der übrige Teil Krains die Herstellung von Musselin. Den Herzogtümern Steiermark und Kärnten blieb selbstverständlich die seit jeher dort blühende Eisen- und Stahlindustrie zugewiesen. Daneben sollte die Bevölkerung Steiermarks mit der Erzeugung des Baumwollflors, jene Kärntens mit der Herstellung von feinem Tuch und von Ratine[1] sich befassen. Die Lederfabrikation endlich war überall zu betreiben, wo das erforderliche Material beschafft werden könnte. Der Schlußparagraph trug dann den Kommerzkonsessen die genaue Beobachtung dieses Verteilungsplanes, innerhalb desselben aber die tatkräftigste Förderung und Unterstützung der einem jeden Lande zugewiesenen Manufakturgattungen auf.

Es mag übrigens hier nicht unerwähnt bleiben, daß nach dem Plane einiger Staatsmänner Ungarn von der Industrialisierung nicht erfaßt werden, sondern, ebenfalls aus Gründen der Zentralisationspolitik, vorwiegend ein agrarisches Land bleiben und die diesseitigen Erblande mit den Produkten der Landwirt-

[1] Ein kreuzgewebtes Tuch, das entweder gewalkt oder auf der rechten Seite geknöpft wurde (Nützliche Nachrichten, das Ökonomiewesen betr. 1767 4. Stück S. 149; Schreyer, Warenkabinet S. 126).

schaft und gewerblichen Rohstoffen versorgen sollte[1]. In dem Patententwurfe, der sich bloß auf Zisleithanien bezog, geschieht natürlich Ungarns keine Erwähnung.

Die von den Länderstellen und Kommerzkonsessen abverlangten Gutachten waren im Mai des Jahres 1771 sämtlich eingelaufen[2]. Allein, wie sich aus diesen Berichten ergab, wurde die „Hauptabsicht" des Systems: „zu vermeiden, daß nicht alle Länder alle Gattungen der Manufacturen herzustellen sich beeifern, sondern durch Vereinigung und Leitung der Industrie auf einen besonderen Gegenstand dieser desto eher zur Vollkommenheit gebracht werden möchte", seitens der wenigsten Länderstellen „von gutem Geschmack gefunden". Ihr Streben nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Zentralstelle war

[1] So Stupan und Blümegen 1766 in den Staatsratsverhandlungen. Vgl. auch die von Beer, in seinen Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft S. 18 fg. mitgeteilten Aktenauszüge.

[2] Auskunft vom 6. Mai 1771 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 142 ex Majo 1771). Die Gutachten der einzelnen Länderstellen stimmen fast durchweg mit den Berichten ihrer Konsesse überein. Im folgenden werden jene Akten genannt, aus denen die im Texte zitierten Angaben entnommen sind: Bericht des niederösterreichischen Kommerzkonsesses vom 1. September 1770 N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 33 ex Sept. 1770); Bericht der Landeshauptmannschaft von Österreich ob der Enns vom 11. Dezember 1770 (ders. Fasc. No. 33 ex Jan. 1771); Bericht des böhmischen Guberniums vom 9. Januar 1771 (Böhmen Komm. Fasc. 62 No. 60 ex Jan. 1771); Bericht des mährischen Guberniums vom 6. September 1770 (ders. Fasc. No. 83 ex Oct. 1770); Bericht des königlichen Amts in Schlesien vom 5. März 1771 (ders. Fasc. No. 79 ex Apr. 1771); Bericht des innerösterreichischen Guberniums vom 5. Februar 1771 (J. Ö. Komm. Fasc. 77 No. 58 ex März 1771); Bericht der Landeshauptmannschaft von Kärnten vom 14. März 1771 (ders. Fasc. No. 55 ex Apr. 1771); Bericht der Landeshauptmannschaft von Krain vom 4. Januar 1771 (ders. Fasc. No. 55 ex Jan. 1771); Bericht der Regierung von Vorderösterreich vom 4. November 1770 (ders. Fasc. No. 43 ex Dec. 1770); Bericht des tiroler Guberniums vom 23. Februar 1771 (ders. Fasc. No. 54 ex Apr. 1771); endlich der auf das Gutachten seiner Manufakturenkommission gestützte Bericht des Guberniums von Triest vom 7. September 1770 (Lit. Komm. Fasc. 95 No. 55 ex Sept. 1770).

denn doch viel zu sehr entwickelt, als daß sie einen derartigen auf vollständiger Unterordnung der provinziellen Interessen unter die Bedürfnisse des Gesamtstaates beruhenden Plan hätten billigen können. Bloß Mähren und die Erzherzogtümer Österreich ob und unter der Enns hatten gegen die beabsichtigte Verteilung der Industriezweige auf die Erbländer prinzipiell nichts einzuwenden.

Eine ganze Reihe der Berichte bezeichnet die in dem Systeme geplante Regulierung ganz unverhohlen als den Versuch einer der Industrie feindlichen Beschränkung und hält sie daher für unnötig, ja für schädlich[1]. Im besonderen nehmen dann die einzelnen Gutachten Stellung gegen die Vorschriften, nach denen die Erzeugung gewisser Waren ausschließlich dem fabriksmäßigen Betriebe vorzubehalten, die Erzeugung anderer auf manufakturmäßige Arbeit zu beschränken sei[2]; dann gegen die angeordnete

[1] So das böhmische, das niederösterreichische und das Triester Gubernium; das letztere vor allem mit Rücksicht auf die im ganzen Litorale bestehende Industriefreiheit. Der krainer Konseß fordert ganz allgemein, daß „überhaupt jedem in seiner Handlung und Speculation freye Hand gelaßen“, und „in billigen Umständen alle erdenkliche Erleichterung und Schutz“ verschafft werde. Der Konseß von Tirol ist überzeugt, daß „alle Beschränkungen und Künsteleyen“ eher fähig wären, ein im besten Flor stehendes Fabrikwesen zu verderben, als die Industrie zu heben. Das Gutachten dieses Konsesses ist unverkennbar beeinflußt durch ein demselben beigeschlossenes Votum des Bozener Merkantil-Magistratskonsulenten Franz v. Gumer, der sich „wegen seiner bekannt in Handlungssachen besitzenden guten Einsicht“ eines großen Ansehens erfreute. Dieses Votum macht dem vorgeschlagenen Systeme nicht ohne Grund den Vorwurf, daß es „das Manufactur- und Fabriksweesen in eine fast militärische Ordnung zu stellen gedenke“. Das Nutzlose, ja Gefährliche eines solchen Verfahrens wird dann an dem Beispiele der blühendsten Industriestaaten gezeigt.

[2] So die Berichte für Niederösterreich, Kärnten und Krain. Dem inneröſterreichischen Gubernium scheint die Bestimmung eines Unterschieds zwischen Fabriken und Manufakturen „ganz in einem zur Hauptsache gar nichts beytragenden Worthstreit zu bestehen“. Andere, wie die Konsesse von Vorderösterreich und Tirol, lehnen die versuchte Unterscheidung mit dem Hinweise auf die geringe gewerbliche Entwicklung ihrer Verwaltungsgebiete ab. Das böhmische Gubernium führt aus, es lasse sich zwischen den beiden Betriebsarten eine Grenze überhaupt nicht ziehen und man laufe Gefahr, durch eine scharfe Trennung viele Unternehmen zu grunde zu richten. So

strenge Prüfung aller Voraussetzungen vor Erteilung einer Fabrikskonzession[1], gegen die geplante Unterordnung der Manufakturarbeiter unter die Verleger[2] und den für die ersteren vorgeschlagenen Kontrahierungszwang; endlich gegen die Beschränkung der Kommerzialprofessionisten auf eine bestimmte Anzahl von Stühlen und Gesellen[3]. Die meisten Berichte verwahren sich, wie erwähnt, überdies gegen die versuchte Einschränkung ihrer Kompetenz und verlangen, daß die Entscheidung über die Einführung neuer Industriezweige in einem Erblande dem Ermessen des betreffenden Konsesses überlassen werde[4]. Insbesondere aus jenen Argumenten, welche das innerösterreichische Gubernium der geplanten Verteilung der Industrie auf die einzelnen Erblande entgegenstellt, ergibt sich mit vollständiger Klarheit, warum gerade die Behörden der Alpenländer sich mit so seltener Einmütigkeit gegen diesen Plan ausgesprochen hatten. Denn das Gubernium fürchtet für den Fall der Durchführung dieses Systems, daß Steiermark „in eine bekränkende Abhängigkeit von der Willkuhr deren böhmischen Landen sich versezet sehen würde, als welch letzteren der Anonymus eben die Verfertigung der ohnentböhrlichsten und zugleich kostbahrsten Capi-Waaren zugeeignet, welche Zueignung in Rucksicht eines jeden Landes für nichts anderes, dann für ein ausschließendes Privilegium, so die Weesenheit eines verderblichen Monopolii an sich

erzeuge z. B. die gräflich Waldsteinsche Fabrik Tücher, die in eben derselben oder noch besserer Qualität auch von einzelnen Tuchmachern in Reichenberg und Friedland hergestellt würden; ebenso werde Barchent im ganzen Lande durch einzelne Weber verfertigt, und gleichzeitig betreibe der Fürst Auersperg in Tuppadl mit gutem Erfolge eine Barchentfabrik.

[1] So die Berichte für Niederösterreich, Böhmen und Innerösterreich.

[2] So die Berichte für Österreich ob und unter der Enns.

[3] So der niederösterreichische Konseß und das königliche Amt in Schlesien, dann das innerösterreichische Gubernium.

[4] So die Gubernien von Böhmen, Innerösterreich, Tirol und Triest, das königliche Amt in Schlesien, die Landeshauptmannschaften von Kärnten und Krain. Der Konseß von Vorderösterreich hält den Vorschlag für sein Verwaltungsgebiet wegen der Entfernung der Vorlande von den übrigen Erbländern für unanwendbar.

hat, angesehen werden mag ...." Zur Vollkommenheit der Industrie trage nichts besser bei, als „eine allgemein proportionierte Concurrenz", die sich unter den in verschiedenen Provinzen desselben Staates befindlichen Fabriken entwickle. Und die Absicht der Monarchin sei doch nur im allgemeinen darauf gerichtet, den „Commercialstand" in dem ganzen Umkreise der Erbstaaten in möglichsten Flor zu bringen, den Arbeitseifer in allen Provinzen gleichmäßig zu vermehren.

Mit Rücksicht auf dieses Resultat der Gutachten blieb der Hofkanzlei nichts übrig, als den ganzen Plan einer systematischen Regulierung der Industrie vollständig fallen zu lassen. In ihrer an die Kaiserin im April 1772 erstatteten Auskunft[1] begründete die Behörde dies damit, daß „ohnehin gegen die Commercial-Verordnungen und Anstalten hin und wieder, sonderlich von dem Politico Klage geführet, und die vollkommene Freyheit einer absichtsmäßigen Leitung vorgezogen werden will". Der ganze Plan sei ein durch den Bestand der erbländischen Zölle erzwungenes System gewesen; da man jetzt neuerdings die Frage eingehend erörtere, ob nicht die Zölle aufgehoben werden sollten, so wäre die Festsetzung eines solchen Systems derzeit wohl verfrüht, weil es sicher sei, „daß, sobald die inn- und erbländische Mäute aus dem Weege geschaffet worden, sich die Manufacturen selbst die bequemste und vortheilhafteste Lage suchen" würden. Einzelne der Vorschläge des Systems habe man schon in besonderen Verordnungen verwirklicht, so die Bestimmung über die Ausfuhr erbländischer Waren zur Appretur[2], und jene über die Voraussetzungen für die Erlangung einer Konzession zur Gründung einer neuen Fabrik[3].

Die Kaiserin nahm diese Auskunft zu Kenntnis.

So war zwar der Plan einer systematischen Beherrschung

---

[1] N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 73 ex Apr. 1772 St. R. No. 898 ex 1772.

[2] Zirkulare an sämtliche Länderstellen vom 27. August 1770 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 106 ex Aug. 1770.

[3] Vgl. unten S. 228.

der ganzen erbländischen Industrie gescheitert; allein das Streben nach einer schärferen Reglementierung derselben kam doch in einigen Verordnungen zum Ausdrucke, die in den folgenden Jahren erlassen wurden. Und bei einiger Aufmerksamkeit lassen sich in diesen Vorschriften ganz deutlich die Spuren jener Dreiteilung der gewerblichen Tätigkeit erkennen, welche die Grundlage des Patententwurfs gebildet hatte. Für die im wesentlichen verlagsmäßig betriebenen Manufakturarbeiten, deren Ausübung nur geringe Vorbildung erforderte, bleibt der Grundsatz maßgebend, daß hier im Interesse einer möglichst weitgehenden Steigerung der Produktion jeder Zwang, jede Beschränkung nach Möglichkeit beseitigt werde. Wohl aber werden für die zunftmäßig betriebenen Kommerzialgewerbe im Sinne der Vorschläge des Patententwurfes gewisse einschränkende Bestimmungen statuiert, und insbesondere wird an dem Prinzipe einer Scheidung von Produktion und Handel strenge festgehalten. Ebenso gelangen auch bei der Behandlung der Fabriken jene erschwerenden Vorschriften im wesentlichen zur Durchführung, die der Patententwurf aufgestellt hatte. Dies ist nun im folgenden näher darzulegen.

A) Die Manufakturen.

Das Streben nach Befreiung der Manufakturarbeiten von den Hindernissen einer freien Entwicklung ergibt sich zunächst aus einigen Verordnungen, die einzelne dieser Gewerbezweige gänzlich freigaben. 1770 wurde, zunächst für Niederösterreich, für „gewisse geringe, den Gesellenlohn nicht ertragende Seidenzeuggattungen" die Frauenarbeit gestattet. Unter den Seidenzeugmachergesellen Wiens rief diese Anordnung geradezu einen Aufruhr und einen Arbeitsausstand hervor. Dies veranlaßte die Staatsverwaltung, um „die Landesmanufacturen dem Eigensinn einiger Aufwickler ferner nicht ausgesetzt zu lassen", von nun an die Verfertigung aller glatten und fassonierten Seidenzeugwaren, mit einziger Ausnahme der reichen und broschierten Zeuge, dann aller Gattung von Samt der Frauenarbeit in den Erblanden

gänzlich freizugeben[1]. Das gleiche wurde bald darauf hinsichtlich der Herstellung von Floret- und Zwilchbändern verfügt[2].

Ähnlich wurde — zur Förderung der Fabrikation lackierter Waren — auch das Lackieren in Niederösterreich als freie Beschäftigung erklärt[3]; desgleichen 1774 die Knopf- und Krepinarbeit[4]. In Böhmen wurde ungefähr gleichzeitig die Leinwand- und Kottondruckerei „zur Vermeidung des Monopoliums und Bedrückung des Publikums freigegeben“[5].

Weit bedeutungsvoller war das Dekret vom 1. Juni 1773, das in den gesamten Erblanden die Strumpfstrickerei und Leinweberei „für das Landvolk beiderlei Geschlechts“ als freies Gewerbe erklärte. Den Strickern und Webern in den Städten sollte es allerdings unbenommen bleiben, „ihre Zünftigkeit in Absicht auf eine Polizeyordnung beyzubehalten“[6]. Derartige Anordnungen entsprachen der wiederholt kundgegebenen Absicht der Staatsverwaltung, „dem Spinner und Weber alle nur mögliche Erleichterung und billige Freyheit einzugestehen“[7].

---

[1] Reskr. vom 10. Juli 1770. Die Seidenzeugmachergesellen, die einen Widerstand gegen die Durchführung dieser Verordnung versuchten, wurden mit schweren Strafen bedroht (Cod. Austr. VI S. 1350).

[2] Entschl. auf den Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 7. Januar 1771 (N. Ö. Komm. Fasc. 78 No. 30 ex Febr. 1771).

[3] Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 27. August 1770; Dekret vom 10. Sept. 1770. (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 59 ex Sept. 1770.)

[4] Dekret vom 9. Mai 1774 (Kropatschek, Gesetze, welche den Kommerzialgewerben vorgeschrieben worden sind 1. Bd. S. 13).

[5] Entschl. vom 13. Dez. 1773. Jede Beschränkung auf gewisse Individuen und eine bestimmte Anzahl von Druckern wurde damit aufgehoben, und nur ein Befähigungsnachweis für den Antritt des Gewerbes beibehalten. Später wurde dann auch diese „vorläufige Prüfung“ mit Dekret vom 24. Juni 1779 abgeschafft. Ähnlich ein Dekret für Mähren vom 10. Juli 1779. (Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. 1. Bd. S. 230 fg.)

[6] Kropatschek a. a. O. 1. Bd. S. 12. Diese Verordnung hatte allerdings nicht überall wirklichen Erfolg. So bestand in Österreich ob der Enns, dessen Landesstelle verhältnismäßig lange zünftlerisch gesinnt blieb, die strenge Zunftverfassung bei der Leinenweberei bis tief ins 19. Jahrhundert. (Ber. des Kreisamts im Traunviertel vom 2. Mai 1815 Komm.-Komm. Fasc. 29 ad No. 145 ex Jan. 1817.)

[7] Prot.-Extr. des Kommerzhofr. vom 21. Nov. 1774 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 61 ex Dec. 1774).

Wo die Interessen dieser beiden Gruppen von Manufakturarbeitern in Widerspruch gerieten, da trug man auch kein Bedenken, die in früheren Zeiten erlassenen Zwangsvorschriften zu beseitigen. So wurden im Jahre 1772 jene Vorschriften des böhmischen Leinwandpatents von 1750 aufgehoben, nach denen der Garnhandel zahlreichen Beschränkungen unterlag (die Vorschriften über die Zuweisung bestimmter Distrikte an die Garnsammler, die Bestimmungen über die Garnmärkte usw.)[1]. 1774 wurde dann das Garnsammeln in Böhmen vollständig freigegeben, und ebenso erfolgte auch in den übrigen Erblanden eine Aufhebung jener Distriktseinteilung, welche bisher die Spinner eines jeden Gebietes an bestimmte Verleger gebunden hatte[2]; ein deutlicher Ansatz zu einer Änderung der bisher befolgten Gewerbepolitik[3].

Die gleiche Tendenz einer Erweiterung der Manufakturarbeiten kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Staatsverwal-

[1] Dieses Dekret vom 1. Juli 1772 wurde ausdrücklich damit motiviert, „daß, weil die Zahl der Spinner im Königreich Böhmen größer als die Zahl der Weber sey, auf jene auch zuerst Rücksicht genommen werden müße.“ (Vgl. Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. 1. Bd. S. 27.) Schreyer will die Aufhebung der erwähnten Vorschriften mit der Gehässigkeit eines Wirtschaftsbeamten gegen den böhmischen Kommerzkonseß in Zusammenhang bringen. Es liegt indes diese Verfügung ganz im Geiste der Wirtschaftspolitik jener Tage. Es hatte übrigens schon 1766 das böhm. Gubernium selbst einen Antrag gestellt auf „Beseitigung alles Zwangs, ob sie (die Spinner) ihr Garn auf die Sammelplätze abliefern oder unmittelbar an die Leinweber verkaufen wollen“. (Vortrag der Hofkanzlei vom 10. Febr. 1766 St. R. No. 675 ex 1766.)

[2] Für Böhmen wurde dies in den Dekreten vom 15. Mai 1775 und 17. Juli 1779 noch ausdrücklich statuiert (vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde II S. 174).

[3] Interessant für diesen später näher zu schildernden Umschwung der Ansichten ist eine Äußerung des Kommerzhofrats von 1775. Die Faktoren der Schwechater Kottonmanufaktur hatten sich über eine Herabsetzung des Spinnlohnes beklagt; die Kommerzstelle findet es bedenklich, „den Fabriken den abzureichenden Arbeitslohn per Imperium zu bestimmen“, da es nach Aufhebung der Spinndistrikte jedem Spinner freistehe, seine Erzeugnisse dahin abzuliefern, wo er am besten bezahlt werde. Die Beschwerde wurde denn auch abgewiesen (St. R. No. 2965 ex 1775).

tung jetzt bestrebt ist, die Manufakturisten von den drückenden, teils grundherrschaftlichen, teils staatlichen Abgaben zu befreien. Gelegenheit zu einer Minderung der ersteren bot die gerade um jene Zeit verhandelte Regulierung der Untertansverfassung.

So bestimmte das schlesische Hauptrobotpatent[1], „daß die Grundobrigkeiten von den Weeberstühlen keinen Weeberzins begehren, sondern diese Nahrung einen jeden Unterthan unentgeltlich treiben lassen sollen, es sey dann, daß sothaner Zinns im Urbario gegründet wäre". Auch das Abfordern des Bleicherzinses wurde den Herrschaften untersagt. Dagegen faßte das Patent[2] die übrigen Gewerbe- und Handwerkszinse, die häufig genug vorkamen, als vertragsmäßig gegründete Urbarialabgaben auf, und gestattete sogar den Grundherrn, sich derartige Zinsungen von neu angesetzten Professionisten auszubedingen; nur blieb der Landesstelle das Recht vorbehalten, diese Abgaben zu mäßigen[3].

Ähnliche Maßregeln erflossen anläßlich der Urbarialregulierung in den übrigen Sudetenländern. Im Jahre 1774 wandte sich die Hofkanzlei gegen das in Böhmen von den Grundherrschaften vielfach ganz willkürlich in Anspruch genommene Recht der Einhebung von Weberzinsen, und erließ auf Grund einer Reihe von Klagen über diese Mißstände den Befehl, „durch die Kreisämter den Ortsobrigkeiten aufzutragen, daß diejenigen, welche einen Zinns, Beschau- oder Stuhlgeld von den Webern abheischen, ihre Befugniß und Recht hiezu beybringen sollten"[4]. Auch die Spinnschuldigkeit der Untertanen erfuhr in den Robotpatenten

[1] Vom 6. Juli 1771 (die erwähnte Bestimmung findet sich im § 12 des 17. Hauptstücks); das Zitat nach dem Referatsbogen zum Dekrete vom 29. März 1798 (Fasc. IV F in gen No. 76 ex Martio 1798 Mähren-Schles.). Vgl. auch Grünberg, Bauernbefreiung Bd. I S. 184; Hadwiger in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1904 S. 430.

[2] Im § 13 desselben Hauptstücks.

[3] Diese Bestimmungen wurden über Vorstellung des schlesischen Amtsrats v. Plank (Blanc) nachträglich in das Urbarialpatent aufgenommen (St. R. No. 2026 ex 1771).

[4] Note des Kommerzhofrats an die Hofkanzlei vom 28. Dez. 1774 (Kart. V G 15 No. 32 ex Jan. 1775 Böhm.). Es hatte sich nämlich ergeben, daß die meisten Leinweber von jedem Stuhl 1 fl 30 kr. bis 2 fl und noch

von 1775 in Böhmen und Mähren eine beschränkende Regulierung[1]. Und ähnlich wurde dann in der Folge eine Reihe anderer Gewerbezinse und Schutzgelder teils auf das Maß der patentmäßigen Robot reduziert[2], teils gänzlich aufgehoben[3]. Die Bedeutung dieser Maßnahmen ist für die Geschichte der Untertansverfassung größer als für jene der Gewerbepolitik.

Es erging übrigens auch für Niederösterreich, wo einige Herrschaften ohne einen anderen Titel, als den einer Schutzherrlichkeit über Zünfte und Handwerker den Bezug von besonderen Schutzgeldern in Anspruch nahmen, der generelle Befehl, „alle die Gewerbsleute bedruckende Schutzgelder und Schutzgerechtigkeiten abzustellen“[4].

Einfacher war die Beseitigung einiger spezieller staatlicher Gewerbesteuern. 1772 erfolgte die Aufhebung des Webergroschens in Böhmen[5]; bald darauf wurde auch der mährische

---

mehr „nomine eines Stuhlgeldes“ jährlich an die Grundherrschaften bezahlen mußten. Auf einigen Gütern (in den Kreisen Georgental, Rumburg, Hohenelbe, Grulich) waren diese Übelstände besonders groß.

[1] Patente vom 13. August und 7. Sept. 1775. Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung 1. Bd. S. 222 fg. Beer, Studien zur Gesch. d. österr. Volkswirtschaft S. 66; Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich 1. Tl. S. 104. Ein Antrag der böhmischen Urbarialkommission, die ganze Spinnschuldigkeit in dem Urbare zur Aufrechnung zu bringen, wurde abgelehnt. (St. R. No. 1304 ex 1775.) Vgl. oben S. 160.

[2] So die Personalzinsen der Tuchmacher und Strumpfwirker Böhmens im Jahre 1777 (vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 2. Bd. S. 194).

[3] So im Jahre 1777 das Weberstuhlgeld, der Wollegroschen, der Bleichzins, der Garnverkaufs- und Garnsammlungszins u. a. m. (Vgl. Kopetz a. a. O.) Über die Abstellung speziell jener obrigkeitlichen Abgaben, welche die Herrschaft Reichenberg von ihren Untertanen seit Jahrzehnten widerrechtlich einhob, vgl. Hallwich, Reichenberg und Umgebung S. 418 fg.

[4] Hofdekret vom 28. November 1772 (Vortr. der Hofkanzlei vom 5. März 1773; Fasc. IV F in gen No. 266 ex Martio 1773 N. Ö). Erneuert wurde dieses Verbot im Jahre 1779 (vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde Bd. II S. 194).

[5] Auf Grund des Kommissions-Prot. vom 13. Febr. 1772 (Böhm. Komm. Fasc. 1 No. 30 ex Majo 1772). Über den Webergroschen vgl. oben S. 67.

Gewerbebeitrag abgeschafft[1]. Gleichzeitig wurde auch von dem obersten Kanzler der schon früher wiederholt von den Ständen und der Landesstelle Böhmens gestellte Antrag[2] auf Abschaffung der Zunftladengelder erneuert, und die allerhöchste Resolution empfahl denn auch die Aufhebung dieser Steuer dem Einvernehmen der beteiligten Hofstellen[3].

B. Die zünftigen Kommerzialgewerbe.

Ebensowenig wie in der Behandlung der eigentlichen Manufakturarbeiter läßt sich auch in der den Kommerzialzünften gegenüber beobachteten Politik eine gewisse Nachwirkung des Patententwurfs von 1770 verkennen, die in einer Reihe von Verfügungen gegen die allzu starke Ausdehnung der Konkurrenz

---

[1] Resolution auf den Vortrag des Kommerzhofrats vom 24. August 1772; Note des obersten Kanzlers vom 9. Sept. 1772 (Fasc. IV F in gen No. 66 ex Sept. 1772 Mähren; St. R. No. 2254 ex 1772; Böhmen Komm. Fasc. 76 No. 32 ex Sept. 1772). Diese Verfügung wurde ausdrücklich damit motiviert, daß „dem Commercio durch Enervirung der Contribuenten, wie es die leidige Erfahrenheit gezeiget, schwerlich aufgeholffen werden dörffte, und das Commercium nach seinem wahren Endzweck zur Aufhelffung der Contribuenten, und nicht zu ihrer Beschwerung mit mehreren Auflagen gereichen solle." Über die Einführung dieser Steuer vgl. oben S. 66. Der Gewerbebeitrag war bis 1763 von dem Manufakturenamte eingehoben worden. Nach Auflassung dieser Behörde verpachtete man die Steuer an die Zünfte und Meisterschaften Mährens in der Weise, daß stets für drei Jahre der von jeder Zunft unter Solidarhaftung aller Mitglieder zu leistende Beitrag fixiert, ein etwa sich ergebender Überschuß aber von den Zünften selbst zur Unterstützung ärmerer Zunftmitglieder oder zum gemeinsamen Einkaufe von Rohmaterialien verwendet werden sollte. Die meisten Zünfte waren indes mit der Leistung der ihnen vorgeschriebenen Beiträge „wegen der brodlosen Zeitumstände" stark im Rückstande, so daß diese Steuer 1769 statt der ausgeschriebenen 23781 fl. bloß 17433 fl. ergab.

[2] Ein solcher Antrag war 1769 auf Grund des ablehnenden Votums der Hofkanzlei abgewiesen worden (St. R. No. 2478 ex 1769).

[3] Noch weniger war die Staatsverwaltung unter diesen Umständen geneigt, etwa neue Steuern auf den Betrieb von Manufakturen zu legen. Als 1774 die Landeshauptmannschaft Kärntens den Antrag stellte, die unzünftigen und unbürgerlichen Weber mit verhältnismäßigen Abgaben zu belegen, fand dieser Antrag keinen Beifall, sondern wurde in dem Ratskonklusum des Kommerzhofrats vom 28. Dezember 1774 abgelehnt (Böhm. Komm. Fasc. 76 No. 21 ex Dec. 1774).

bemerkbar ist. Vielleicht dürfte es nicht verfehlt sein, diese Tatsache auch damit in Zusammenhang zu bringen, daß in den Jahren 1769 und 1770 in ganz Mitteleuropa, vor allem infolge von Mißernten, eine furchtbare Wirtschaftskrisis ausgebrochen war, die namentlich in Böhmen 1771 und 1772 zu einer förmlichen Hungersnot führte [1].

Schon ein Zirkulare von 1770 befahl den sämtlichen Kommerzkonsessen, die Zahl der Meister nach und nach einzuschränken, dagegen jene der Gesellen und Jungen, soweit es tunlich sei, zu vermehren, „zumahlen es so wohl pro Publico als auch für die Professionisten nützlicher seyn würde, wenn die überhäufte und gar zu stark angewachsene Zahl der Meister vermindert, dagegen um so viel mehrere Gesellen und Lehrjungen gehalten würden“ [2].

---

[1] Vgl. dazu Hallwich, Reichenberg und Umgebung S. 411 fg.; Grünberg, Bauernbefreiung 1. Bd. S. 200. Damals scheinen auch die ersten Klagen der zünftigen Meister über die ihnen seitens der Fabriken bereitete Konkurrenz vorgekommen zu sein. So beschwerten sich anläßlich der Seelen- und Zugviehkonskription in Böhmen von 1770 die Kommerzialwerkmeister des Königgrätzer Kreises „über den Mangel des erforderlichen Geldverlags“, und bezeichneten als die Ursache ihrer elenden Lage die Errichtung zahlreicher Fabriken in Böhmen. Der Kommerzhofrat stellte zwar den Mangel des Verlags nicht in Abrede, hielt aber die angebliche Konkurrenz der Fabriken für bedeutungslos; denn in Böhmen befinde sich eine einzige Tuchfabrik (zu Oberleutensdorf), die den Braunauer Tuchmachern „den vorgeblichen Abbruch“ nicht bereiten könne. Obwohl der Kommerzhofrat auch bei dieser Gelegenheit die Ansicht vertrat, daß sich, im Gegensatze zu den Polizeigewerben, bei den Kommerzialzünften die Anzahl der Meister nicht fixieren lasse, so meinte er doch, der Kommerzkonseß habe darauf zu sehen, „damit auch diese Meistere nicht allzu sehr übersezt, und andurch einer durch den anderen zu Grund gerichtet werde.“ (Komm.-Prot. vom 17. Sept. 1771, Kart. IV A 8 No. 219 ex Okt. 1771 Böhm.). Vgl. auch F. M. Mayer in den Mitteilungen des Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen Bd. XIV S. 139.

[2] Zirkulare vom 22. Okt. 1770 (J. Ö. Komm. Fasc. 77 Nr. 37 ex Oct. 1770). Diese Reaktion in der Gewerbepolitik entging auch der Aufmerksamkeit des Verfassers der „Gewerbsgesetzkunde“, Kopetz nicht. „In der Epoche“, so bemerkt er (Bd. I S. 245), „in welcher die Gesetzgebung die regsten Bemühungen zur Emporbringung der Gewerbsamkeit zu entwickeln begann, müssen ohne Zweifel die Anordnungen befremden, nach welchen, zum Nutzen des Publikums und der Professionisten, die Anzahl

Derselbe Geist einer Fürsorge für den Nahrungsstand der zünftigen Gewerbetreibenden kam — abgesehen von anderen, weniger wichtigen Weisungen[1] — auch in einem Handbillette von 1772 zum Ausdrucke, das gelegentlich der Erlassung eines allgemeinen Rekrutierungspatentes erging[2]. Es befiehlt den Hofstellen, „daß in Ansehung der Aufnehmung der Burger, besonders in den landesfürstlichen Städten, ein sicheres System gefaßt werde, da eines Theils die Burger in den landesfürstlichen Städten und Märkten für ihre Person und Kinder von der Militärgestellung frey sind, anderen Theils aber eine übermäßige und der bloßen Willkuhr überlaßene Anzahl ihrem eigenen Nahrungsstande Nachtheil bringet"; „die Kanzley", so heißt es weiter, „hat also nach den Ländern .... über die allenthalben festzusetzende Zahl den Burger, Professionisten und Handthierungen in den Städten ein dergestaltiges System auszuarbeiten und Mir vorzulegen, damit weder durch eine übermäßige Anzahl dem Wöhrstande zu viel Individua entzohen, noch durch eine gar zu enge Beschränkung zu Monopolien und sonstigen Bedruckungen Anlaß gegeben werde". Der Auftrag zur Abfassung eines derartigen Systems erging hierauf an alle Länderstellen; es scheinen indes bloß die Berichte von Böhmen und Schlesien eine formelle Erledigung gefunden zu haben[3].

der Meister vermindert, dagegen aber um so viel mehrere Gesellen und Lehrlinge gehalten werden sollten, und selbst in Ansehung der Errichtung von Fabriken wurde damals die Vorsicht empfohlen, nicht zu viele von einerlei Gattung entstehen zu lassen ...." Die näheren Umstände, welche diese Maßregeln veranlaßten, sind ihm freilich nicht bekannt.

[1] So wird der niederösterr. Regierung eine vorsichtige Politik bei der Erteilung von Schutzdekreten eingeschärft. (Dekr. vom 28. Okt. 1772 N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 87 ex Oct. 1772.) Als 1774 bei den bürgerlichen Drahtziehern Wiens die bisher faktisch noch immer festgehaltene Beschränkung auf eine gewisse Meisterzahl aufgehoben wurde, erfolgte doch unter Rücksicht auf den Realwert der vorhandenen Gewerbeberechtigungen nur eine schonende Vermehrung der Betriebe. (St. R. No. 417 und 1301 ex 1774.)

[2] St. R. No. 2396 ex 1772.

[3] Der Schlesien betreffende Vortrag ist vom 11. Februar 1774 (Fasc. IV F in gen No. 38 ex Febr. 1774 Mähr.-Schl., St. R. No. 409 ex 1774). Der Vortrag für Böhmen ist vom 15. Juli 1774 (Fasc. IV F in

Die Berichte dieser Länderstellen erklären übereinstimmend, daß die Aufstellung des geforderten Systems unmöglich sei; das königliche Amt in Schlesien meint, die Zahl der Professionisten scheine derzeit nicht übersetzt zu sein; bei den „dermalen beschwerten und nahrungslosen Zeiten“ könne ohnehin nicht an ihre Vermehrung gedacht werden. Eine Verminderung der Zahl der Meisterstellen sei aber um so weniger ratsam, als sie unfehlbar eine Auswanderung der an der Fortsetzung ihres Gewerbes gehinderten Gewerbetreibenden zur Folge haben müsse. Höchstens seien, um ein übermäßiges Anwachsen der Meisterschaft zu verhindern, die Statuierung eines entsprechenden Vermögensausweises und der Ankauf einer „Possession“ neben dem Befähigungsnachweise als Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterschaft in Erwägung zu ziehen. Ganz ähnlich äußert sich das böhmische Gubernium. Die Zahl der Professionisten lasse sich weder in den Städten noch auf dem Lande wegen der von Zeit zu Zeit in dem Nahrungs- und Gewerbestande vorgehenden Veränderungen „für beständig“ bestimmen; es sorge übrigens schon jede Stadtgemeinde und Ortsobrigkeit dafür, „daß der Nahrungsverdienst der Bürger nicht allzusehr vertheilt werde“.

Der gleichen Ansicht waren denn auch die Hofkanzlei und der Kommerzhofrat. Das Erfordernis an Polizeiprofessionisten bestimme sich schon nach dem „Verhältnisse des Populationsstandes“ von selbst; übrigens hätten die Polizeigewerbe durch den bestehenden Zunftzwang eine Fixierung der Zahl der Meister erhalten, die genau beobachtet werde. Eine Beschränkung der Zahl der Kommerzialmeister aber begegnet in dem Gutachten des Kommerzhofrats einem entschiedenen Widerspruche, der schon auf

gen No. 1 ex Aug. 1775 Böhm.; St. R. No. 1810 und 1968 ex 1774.) Von den übrigen Berichten fand ich bloß jenen der Landeshauptmannschaft Krain. Er langte erst am 23. Dezember 1774 ein, nachdem der Beschluß „in der Sache selbsten alles in statu quo“ zu belassen, schon gefaßt war. Die Krainer Landeshauptmannschaft meinte übrigens, daß ein derartiges System schwer zu verfassen, mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Weisung, die Zahl der Meisterschaften nicht zu vermehren, auch entbehrlich sei. (J. Ö. Komm. Fasc. 77 No. 30 ex Jan. 1775.)

einen neuerlichen bedeutsamen Wandel in den Anschauungen über die legislatorische Behandlung der Kommerzialgewerbe hindeutet. Sobald ein Staat die Anzahl der arbeitsamen Hände, die ihm einen wahren Nutzen brächten, beschränken wolle, so laufe er Gefahr, sich selbst die „Quellen des verbreittenden Nahrungsverdienstes und daher rührenden Geldzuflusses abzuschneiden". Denn für die Kommerzialgewerbe sei nicht der Lokalbedarf, sondern daneben auch der auswärtige Absatz bestimmend; deshalb habe man auch mehrere dieser Erwerbszweige für frei erklärt, bei den übrigen aber, auch soweit noch ihre Zunftmäßigkeit bestehe, doch jede Beschränkung auf eine bestimmte Meisterzahl aufgehoben.

So wird denn auch der Antrag des böhmischen Guberniums abgelehnt, bei jeder Bewerbung um ein Meister- und Bürgerrecht eigene Berichte von den Kreisämtern und eingehende Auskunft über das Verhältnis der Professionisten zum Bedarfe des Publikums abzuverlangen. Derartige „weitwendige Untersuchungen" seien nur geeignet, unnütze Schreibereien zu veranlassen, die Wege zu einem Nahrungsverdienste zu erschweren, Begünstigungen und Parteilichkeiten zu befördern.

Sowohl hinsichtlich Schlesiens als Böhmens geht daher das Gutachten der Hofkanzlei dahin, die „dermalige Meisterschaft unbekränkt beyzubehalten". In Hinkunft aber sei doch, von besonders erheblichen Ursachen abgesehen, niemand zum Meisterrechte zuzulassen, der nicht ein Grundeigentum an sich bringen oder doch wenigstens so viel eigenes Vermögen ausweisen könne, „daß er die nöthigen Handwerksgeräthschaften und den ersten Material-Verlag ex propriis sich beyzuschaffen im Stande seyn möge". Diese Maßregel sei auch für die Vermehrung des Wehrstandes die günstigste.

Diese Anträge der Hofkanzlei erlangten auch tatsächlich für Böhmen und Schlesien Gesetzeskraft[1].

[1] Dekret vom 26. Februar 1774 für Schlesien, vom 5. August 1774 für Böhmen. Ähnlich ein für Böhmen erlassenes Dekret vom 20. März 1775 (Böhm. Komm. Fasc. 62 No. 45 ex Mart. 1775). Vgl. auch Haase,

Eine ganz neue Anordnung bedeuteten diese Vorschriften übrigens nicht. Sie waren vielmehr im wesentlichen die Wiederholung einer Verfügung, die schon 1773 an sämtliche Länderstellen ergangen war[1], und die den erwähnten Vermögensnachweis als Voraussetzung für die Erteilung eines Meisterrechts statuiert hatte. Für Mähren erging bei dieser Gelegenheit eine besondere Anordnung, die vorbildlich für die spätere Gewerbepolitik werden sollte. Es wurde nämlich die Erteilung des Meisterrechts bei den Kommerzialgewerben und die Verleihung von Handlungsbefugnissen in den Städten den Magistraten, auf dem Lande den Dominien zugewiesen[2]. Um „das ächte Verhältniß zwischen Arbeitern und Consumenten nach Zeit und Umständen herzustellen", sollte sowohl den Zünften, bezw. dem Handelsstande, als auch den Bewerbern um Gewerbebefugnisse gegen die Entscheidung dieser Unterbehörden der Rekurs an das zuständige Kreisamt vorbehalten sein, das diese Entscheidung zwar bestätigen durfte, eine Abänderung derselben jedoch der Landesstelle überlassen mußte. Daß von städtischen Magistraten und von Ortsobrigkeiten kaum eine allzustarke Vermehrung der

---

Die Bielitz-Bialaer Schafwollwarenindustrie S. 81, dem der reaktionäre Charakter dieser Anordnung nicht entgeht.

[1] Zirkulare vom 1. Juni 1773 (Böhm. Komm. Fasc. 62 No. 22 ex Jun. 1773). Die unmittelbare Veranlassung zu demselben hatte eine Untersuchung über die Zustände der Iglauer Tuchmacherschaft gegeben, die zur Abstellung einer ganzen Reihe von Mißständen in der Verwaltung und Vermögensgebarung dieser Zunft führte, und das Aufsichtsrecht der Landesstelle, des Kreisamts und des Zunftinspektors bis zu einer förmlichen Vormundschaft verschärfte. (Die Akten in demselben Fasc. und im Staatsrate sub No. 812 ex 1771, No. 1560, 2797, 2959 usw. ex 1772.) Bei dieser Gelegenheit wurde übrigens auch die Verordnung vom 22. Oktober 1770 ausdrücklich aufrechterhalten, nach welcher die Kommerzialmeisterschaften nicht übersetzt werden sollten.

[2] Das mährische Gubernium machte gegen diese Bestimmung des Dekrets allerdings geltend, daß die Aufnahme der Meister bei den Kommerzialgewerben durch die Magistrate bezw. Ortsobrigkeiten „ohnedem schon in der Ausübung bestehe". Die Publizierung dieser Verordnung wurde aber trotzdem mit Dekret vom 16. August 1773 angeordnet (Böhm. Komm. Fasc. 62 No. 26 ex Aug. 1773).

Meisterzahl zu befürchten war, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden.

C. Die Fabriken.

Der gleiche Geist einer Beschränkung der Konkurrenz beherrscht nach 1770 auch die Politik der Staatsverwaltung gegenüber den fabriksmäßigen Betrieben. Jene Vorschriften des Patententwurfs, welche eine Verschärfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Fabrikskonzessionen beabsichtigt hatten, fanden nun im wesentlichen ihre Verwirklichung. Ein allerhöchstes Handbillett[1] machte im Jahre 1771 eine jede Neugründung einer Fabrik von der kaiserlichen „durch die Behörde zu erhaltenden Verwilligung" abhängig, da man wahrgenommen habe, „daß öffters von einer Gattung zu viel entstehen, folglich eine die andere in ihrem Fortkommen hindere" .... Den Kommerzkonsessen wurde daher aufgetragen, im Falle eines Parteiansuchens um die Errichtung einer neuen Fabrik mit aller Beschleunigung ein Gutachten über dieses Gesuch an den Kommerzhofrat zu erstatten und darin auch die Zahl und den Bestand der bereits errichteten Fabriken anzugeben[2].

Auch die weitgehende Unterstützung, welche die Gründung neuer Fabriksunternehmungen bisher seitens der Staatsverwaltung gefunden hatte, erfuhr unter diesen Umständen eine starke Einschränkung. Die bisher von dem Kommerzhofrat befolgte Politik fand im Staatsrat die entschiedenste Verurteilung[3],

[1] Prot.-Extr. der Staatswirtschaftsdeputation vom 21. Januar 1771 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 133 ex Febr. 1771). Das Original des Handschreibens im Kart. V G 5 No. 168 ex Febr. 1771 Böhm. Unmittelbar veranlaßt war diese Verfügung allerdings durch das Streben, die Industrie in den ungarischen Ländern nicht erstarken zu lassen. (Vgl. Beer, Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft S. 34.)

[2] Zirkulare vom 4. Februar 1771 (zit. Aktenzeichen).

[3] „Aus dem richtigen Satz," so bemerkt Staatsrat Binder unter Zustimmung der übrigen Mitglieder seines Kollegiums, „daß die Industrie möglichst zu befördern und das Geld im Lande zu behalten sey, haben wir die unrichtige Folge gezogen, daß unseren eigenen Erzeugnissen nicht besser

und über Veranlassung desselben formulierte eine anfangs 1771 ergangene allerhöchste Entschließung die neuen Grundsätze für die Behandlung der Fabriksbetriebe folgendermaßen [1]:

„Überhaupt kann ein jeder zur Unterstützung der Fabriken angewendet werdende Zwang nicht anderst als schädlich angesehen werden; es wird also künftighin nicht mehr so leicht auf einige den Fabriquen zu leistende Geld-Vorschüße einzurathen, sondern vielmehr darauf zu sehen seyn, daß anstatt der vereinigten Fabriquen, besonders von dergleichen ordinari Waaren einem in particulari zu arbeiten gestattet werden möge, indeme hierdurch allein die Wohlfeilkeit und Concurrenz mit fremden dergleichen Waaren gehoffet und erhalten werden kann." Die allzugroße Begünstigung der Fabriken ziehe ein wahres Monopol derselben nach sich, unter dem nicht nur das Publikum leide, sondern auch der Handelsstand, welch letzterem allein Kauf und Verkauf der Waren im kleinen gebühre. Und ähnlich lauteten andere dem Kommerzhofrate erteilte Weisungen [2].

---

als durch Verbots-Gesäze, Monopolien und Zwang aufgeholffen werden könne . . . Durch dergleichen Mittel aber kann weder die Güte der Waaren, noch die Wohlfeilheit, noch auch die Concurrenz erhalten werden, und wäre daher sehr zu wünschen, daß der Commercienrath seine Vorliebe zu Fabriken und seine Willfährigkeit zu Geldvorschüßen mässigen, und statt des Zwangs nach und nach mehrere Freyheit einführen möchte." (St. R. No. 204 ex 1771; Votum zu dem in der folgenden Anmerkung zit. Prot.-Extr.)

[1] Entschl. auf den Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 7. Januar 1771 (N. Ö. Komm. Fasc. 78 No. 30 ex Febr. 1771). Unmittelbare Veranlassung zu dieser Resolution bot ein Gesuch der Penzinger Fabriksinteressenten um Erteilung eines ausschließlichen Privilegiums auf die Erzeugung von Seidenbändern für 10 Jahre.

[2] So eine Resolution vom April 1772: „Es scheinet sehr bedenklich zu seyn, daß die inländische Fabriken durch den doppelten Zwang, nemlich durch das Verbott der ausländischen Einfuhr und durch die Verhaltung der Handels-Leuten zur Abnahme inländischer Waaren für beständig unterstützet werden sollen . . . Dieser wichtige Gegenstand wird in reife Überlegung zu nehmen und seiner Zeit ein Vorschlag zu machen seyn, wie das Fabrikweesen wenigst nach und nach ohne so vielen Zwang verbeßeret werden möge?" (Entschl. auf das Protokoll des Kommerzhofrats vom 23. März 1772 N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 10 ex Apr. 1772; St. R. No. 814 ex 1772.)

So mußte sich denn diese Behörde dem neuen Kurse fügen. Die Erteilung ausschließender Privilegien wurde immer mehr eingeschränkt; der Kommerzhofrat vertrat jetzt wiederholt die Ansicht, „daß ohne ganz besondere Umstände ausschließende Freyheiten, welche den gedeylichen Zusammenfluß doch immer hindern, nicht zu verwilligen wären“ [1]. An Stelle der mehr kapitalistisch organisierten Fabriksunternehmungen suchte man die Entwicklung eines selbständig produzierenden Standes von kleineren Meistern zu fördern.

Auch gegen die industrielle Tätigkeit des Adels begann jetzt allmählich eine gewisse Opposition sich geltend zu machen. Noch 1771 hatte Maria Theresia vor versammelten Ständen den böhmischen Adel wegen seiner eifrigen Förderung der Manufakturen belobt [2]. Allein man sah nun auch die Nachteile ein, die mit den feudalen Fabriksunternehmungen verknüpft waren. Es fehlte ihren Inhabern regelmäßig das nötige Verständnis für eine erfolgreiche Leitung der industriellen Betriebe; diese Aristokraten saßen überdies meist selbst in hohen Staatsämtern oder hatten einflußreiche Verwandte bei Hofe. So war es ihnen leicht, große Ärarialvorschüsse zur Unterstützung ihrer Unternehmungen zu erlangen [3], und sogar die ganze Wirtschaftspolitik gelegentlich — wenn auch nicht immer in eigennütziger Absicht — im Sinne ihres privaten Interesses zu beeinflussen [4].

Es war zum Teil eine Folge derartiger Erwägungen, wenn

[1] Prot.-Extr. vom 30. April 1770 (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 123 ex Apr. 1770). Das gleiche Votum im Prot.-Extr. vom 4. Mai 1772 (dass. Fasc. No. 19 ex Majo 1772).

[2] Kart. V G 5 No. 47 ex Apr. 1771 Böhmen.

[3] Beispiele dafür s. oben S. 132.

[4] So wird 1776 in einem Staatsratsvotum des Grafen Hatzfeld direkt der Vorwurf gegen Graf Joseph Kinsky erhoben, daß seine Fabriken „vielleicht eine nicht geringe Ursache des Verfalls des böhmischen Nahrungsstandes“ seien. Denn sein Einfluß habe die Staatsverwaltung, an deren Spitze damals Kinskys Schwager, Graf Chotek, stand, veranlaßt, „dem böhmischen Handel einen außerordentlichen Zwang anzulegen“. Hatzfeld sei weit entfernt, diesen Männern einen Eigennutz zuzumuten, der sie bewogen hätte, „Dinge einzurathen, welche sie für sich nützlich und

1776 ein kaiserlicher Befehl erging, der allen in öffentlichen Diensten stehenden Beamten die Beteiligung an Handelsgesellschaften und Fabriksunternehmungen verbot[1].

Begreiflicherweise wurde jetzt auch die bisher übliche Gewährung von größeren Darlehen an die Gründer und Inhaber industrieller Betriebe stark beschränkt, und die Staatsratsgutachten lehnen jetzt jeden Antrag auf Erteilung derartiger Vorschüsse aus prinzipiellen Gründen ab[2]. Dagegen wurden die Bestände der Kommerzkasse jetzt zur Unterstützung der Kleinmeister verwendet, und diesen in größerer Zahl Beiträge zur Anschaffung

dem Gemeinwesen schädlich zu seyn erkennet hätten; allein das eigene Interesse würke auf die würdigsten Männer, und verursache, daß ihnen dasjenige gut scheine, was nicht gut ist" (St. R. No. 659 ex 1776).

[1] Zirkulare vom 28. März 1776 (N. Ö. Komm. Fasc. 1 No. 57 ex Martio 1776; St. R. No. 240 und No. 659 ex 1776). Gegen die Erlassung dieses Verbots erhob die Hofkanzlei eine Reihe von wichtigen Bedenken, da sie von ihm eine Gefährdung der Industrie befürchtete; ähnlich der Kammerpräsident Graf Kollowrat und im Staatsrate Baron Stupan und Gebler. Für das Verbot traten ein die oberste Justizstelle, dann die Staatsräte Baron Löhr, Kreßel und, wie bereits erwähnt, Graf Hatzfeld. Die Frage war übrigens schon 1766 im Staatsrate verhandelt worden (vgl. oben S. 108).

[2] „Diese Vorschüsse," so meint gelegentlich Staatsrat Binder, „verursachen häufig den Verfall der Fabriken. Anstatt auf alle mögliche Wirtschaft und Verbesserungen zu gedenken, verläst man sich auf die Geldunterstützungen des Aerariums." Dadurch werde dann der Staat materiell an dem Bestande eines solchen Unternehmens interessiert und sehe sich nicht selten zu Zwangsmaßregeln aller Art veranlaßt, zu Verbotsgesetzen, zur zwangsweisen Verpflichtung der Kaufleute, der Fabrik ihre schlechten Waren abzunehmen. Diese Ansichten fanden im Staatsrate allgemeinen Beifall. (St. R. No. 1239 ex 1771: Votum zu den Vorschlägen, wie der bevorstehende Verfall der Brünner Tuchfabrik abzuwenden sei.) So erteilte denn das Zirkulare vom 3. Juni 1771 den Kommerzkonsessen die Weisung, „daß künftig außer in ganz besonderen Fällen keine Commercialvorschüsse, welche gemeiniglich schwer oder gar nicht wieder hereingebracht werden können, den Fabriquen bewilliget werden sollen." Eine Reihe von Entschließungen aus den folgenden Jahren erneuerte dieses Verbot. So eine Resolution von 1773: „Ich mache aus Meiner Cassa keine Vorschüsse" (Note vom 20. Februar 1773 N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 15 ex Mart. 1773). Ähnlich eine von 1774 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 121 ex Aug. 1774; St. R. No. 2051 ex 1774). Zwei Noten des Kommerzhofrats von

von Werkzeugen und Materialien bewilligt[1]; wo die Mittel des Kommerzialfonds nicht hinreichten, suchte man die Zunftladen zu diesem Zwecke heranzuziehen[2]. 1774 wurde dem Kommerzhofrat allgemein die Befugnis erteilt, jenen „Fabrikanten", die einer besonderen Begünstigung würdig seien, Unterstützungen zur Anschaffung von Werkstühlen oder Instrumenten bis zum Betrage von 200 fl. ohne weitere Anfrage zu gewähren[3].

1775 an die geheime Hof- und Staatskanzlei besagen das gleiche (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 60 ex Majo und 39 ex Oct. 1775); endlich ebenso eine Entschließung von 1777 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 38 ex Sept. 1777, St. R. No. 1694 ex 1777).

[1] Der Ankauf von groben Leinwanden in den gebirgigen Teilen Böhmens um den Betrag von 100000 fl., der 1772 auf Kosten des Ärars erfolgte, hatte bloß die Bedeutung einer einmaligen Staatsaushilfe anläßlich des Notstandes in Böhmen (vgl. Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. 1. Bd. S. 19. Die Angaben bei Fechner, Die handelspolitischen Beziehungen usw. S. 479 sind ungenau). Die Erfahrungen, die man damals mit den ärarischen Leinwandkäufen machte, waren übrigens so ungünstig, daß im Jahre 1779 anläßlich ähnlicher Notstände im Bidschower und Königgrätzer Kreise die Hofkanzlei eine Wiederholung dieses Vorganges dringend widerriet (Vortrag vom 27. November 1779 St. R. No. 1740 ex 1779). Es wurde daher der vom Kaiser bewilligte Ärarialvorschuß von 160000 fl. zur Förderung des böhmischen Leinwandhandels verwendet (vgl. Schreyer a. a. O.).

[2] So die Zunftladengelder der „in Wolle arbeitenden" Zünfte Böhmens; Dekret vom 7. Januar 1774 (Kart. V G 5 in spec Tuchfabr. No. 1 ex Jan. 1774 Böhm.).

[3] Resolution auf den Prot.-Extr. vom 19. September 1774 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 14 ex Oct. 1774; St. R. No. 2507 ex 1774). Über diese Beiträge hatte die Behörde anfangs vierteljährlich, seit Ende 1780 alljährlich einen Bericht zu erstatten. (Diese Berichte finden sich in dem zitierten Faszikel.) Nach Aufhebung des Kommerzhofrats überging die erwähnte Befugnis an die Hofkammer. Der Geist des Fiskalismus, der diese Behörde beherrschte (St. R. No. 1694 ex 1777), veranlaßte sie indes wiederholt zu der Äußerung, „daß die zur Gewohnheit werdenden Gesuche verschiedener Fabrikanten, ihnen Werkstühle oder Werkzeuge ab aerario anzuschaffen, nach und nach in das Große erwachsen, und endlichen dem Camerali zur neuen Last werden müßten." Sie werde daher, von ganz besonderen Fällen abgesehen, sich zu dergleichen Auslagen nicht mehr bereit finden (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 7 ex Febr. 1780, No. 12 ex Febr. 1780).

Zu Beginn der 70er Jahre beschäftigte auch — soviel wir sehen, zum erstenmale — die Frage einer allgemeinen gesetzlichen Regelung des zwischen den Fabriksinhabern und ihren Gehilfen bestehenden Kontraktverhältnisses die Aufmerksamkeit der Behörden. An allgemein lautenden Anordnungen, welche eine „Abredung“ der bei Fabriken beschäftigten Gesellen und Lehrjungen bei strenger Strafe verboten[1], und die sehr häufig vorkommenden Entwendungen des den Arbeitern anvertrauten Materials mit scharfer Ahndung bedrohten[2], hatte es auch früher nicht gefehlt. Im Jahre 1773 wurde nun die Frage, wie die Fabriksinhaber gegen diese beiden Gefahren gesetzlich geschützt werden könnten, im Verein mit einer dritten — wie nämlich der Verrat von Fabriksgeheimnissen zu verhindern sei — in einer besonderen kommissionellen Verhandlung erörtert, an welcher neben den Vertretern der Hofkanzlei und des Kommerzhofrats auch Mitglieder der obersten Justizstelle teilnahmen[3]. Zur Erlassung allgemeiner Normen kam es indessen nicht. Die Majorität der Kommission hielt, was die Fabriksdiebstähle betraf,

[1] So ein Dekret vom 23. April 1767 Cod. Austr. VI S. 985.

[2] Solche Verfügungen waren speziell gegen Eisendiebstähle schon 1721, 1743, 1748 ergangen, und diese Delikte hatten allgemein auch im Cod. Theresianus Art. 94 § 11 als Crimen stellionatus et furti Berücksichtigung gefunden. (Diese Daten nach den gleich zu zitierenden Verhandlungen.) Später wandten sich dann mehrere Dekrete namentlich gegen Veruntreuungen und Bevorteilungen seitens der verlegten Spinner und Weber. So die verschiedenen Leinwandpatente, dann z. B. ein Dekret vom 12. Oktober 1772 in Österreich ob der Enns (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 54 ex Oct. 1772); eines vom 5. Februar 1773 in Böhmen (Kart. V G 5 No. 10 ex Febr. 1773 Böhm.).

[3] Veranlassung dazu gaben einige Vorschläge der Friedauer Kottonfabrik, der sich andere, wie die Fabriken von Schwechat und Kettenhof anschlossen, — ein Beweis, wie scharf damals schon die Konkurrenz unter diesen Unternehmungen war. (Die Verhandlungsakten sind: Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 12. Juli 1773 Kart. V G 5 No. 185 ex Aug. 1773 N. Ö. Vortrag des Kammerpräsidenten Grafen Leop. Kollowrat vom 26. Juli 1773 N. Ö. Komm. Fasc. 63/2 No. 93 ex Nov. 1773; St. R. No. 1668 ex 1773; Vorträge der obersten Justizstelle vom 7. Oktober 1773 und vom 21. Juli 1774; St. R. No. 2231 ex 1773 und zit. Fasc. No. 133 ex Aug. 1774).

die schon im Codex Theresianus vorhandenen, gegen den Hausdiebstahl und die Veruntreuung von anvertrauten Gegenständen gerichteten Strafbestimmungen für ausreichend. Auch Anträge auf die Erlassung neuer, allgemein bindender Vorschriften gegen den Kontraktbruch und die Ausforschung bezw. den Verrat von Fabriksgeheimnissen wurden nicht gestellt.

Jedem Fabriksinhaber sei es auch fernerhin freizustellen, Kontrakte auf beliebige Zeit mit seinen Arbeitern abzuschließen, oder sie auf unbestimmte Zeit in seine Dienste zu nehmen. Gegen einen Austritt des Arbeiters vor Ablauf der bedungenen Zeit werde der Fabriksinhaber ebenso geschützt, wie der Arbeiter gegen einen kontraktwidrigen Zwang, der ihn wider Willen zum Verbleiben bei einem Fabriksunternehmen nötige. Dagegen erhielten die von den Kottonfabriken speziell geschlossenen Vereinbarungen, in denen die Aufnahme von Arbeitern fremder Fabriken ohne Vorweisung des Abschieds und die Ausforschung fremder Fabriksgeheimnisse unter besonders strenge Konventionalstrafen gestellt wurden, die kaiserliche Genehmigung; mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß die überdies nach gemeinem Rechte jedem zustehenden Schadenersatzforderungen durch diese private Vereinbarung nicht beschränkt werden sollten[1].

D. Der Innenhandel.

Auch in der Frage des Verhältnisses von Handel und gewerblicher Produktion blieb zunächst die in dem Patententwurfe

[1] Dekrete an die n. ö. Regierung vom 16. November 1773 und 12. September 1774 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/2 No. 93 ex Nov. 1773 und No. 28 ex Sept. 1774). An einer Divergenz der Meinungen fehlt es freilich in diesen Verhandlungen nicht, an denen wie erwähnt, Mitglieder der verschiedensten Behörden teilnahmen. Bei der niederösterreichischen Regierung wurde z. B. von einzelnen Räten, darunter von Sonnenfels, die seltsame Ansicht vertreten, der Verrat von Fabriksgeheimnissen sei nicht besonders zu ahnden, er wäre „zur Verbreitung und Gemeinmachung der Fabriksvorteile viel mehr zu befördern als zu verbieten". Im Gegensatze dazu unterstützten die Kommerzbehörden das Gesuch der Friedauer Fabrik. Gegen einen Zwang, der den Arbeiter wider Willen zum Verbleiben in einer Fabrik nötige und ihm so „eine Art der Sklaverey" auferlege, sprach sich ins-

beantragte Politik einer scharfen Sonderung dieser beiden Erwerbszweige maßgebend, wenn auch nach wie vor der Mangel an tüchtigen Kaufleuten hemmend auf die Durchführung dieses Planes wirkte[1]. Um diesem Übelstande abzuhelfen, ließ es der Kommerzhofrat nicht an Aufträgen an die Konsesse fehlen[2], und man scheute gelegentlich auch vor Zwangsmaßregeln nicht zurück[3].

Was insbesondere die seit 1767 in suspenso belassenen Be-

---

besondere Graf Kollowrat aus. Es mag übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß jetzt auch die ersten Klagen über schlechte Behandlung der in den Fabriken verwendeten Kinder laut wurden (St. R. No. 1142 ex 1776).

[1] So betont das schon zitierte Kommissionsprotokoll betreffend die Seelenkonskription in Böhmen von 1770 bei Besprechung des Leinwandhandels im Königgrätzer Kreise, daß „tüchtige Kaufleute ... sehr schwer und dermalen nicht aufzubringen" seien (Kart. IV A 8 No. 219 ex Oct. 1771 Böhmen).

[2] So wird mit Rücksicht auf die wiederholt „beſtättigte Erfahrung, daß es der Kauffmannschaft so gar an der Erkenntniß der innländischen Fabricatur ermangle", dem niederösterreichischen Konseß mit Dekret vom 31. Dezember 1770 neuerdings aufgetragen, „derer mehrere Bekanntmachung" durch Zeitungsnotizen und anderweitige Veröffentlichung sich angelegen sein zu lassen (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 130 ex Dec. 1770). Am 28. Mai 1770 ergeht an den schlesischen Konseß der Befehl, zu untersuchen, „wie dem zu Boden liegenden Handel wieder aufgeholfen werden könne", und insbesondere anzugeben, ob die Ursachen dieses Verfalls in der Fabrikation oder in anderen Momenten zu suchen seien (Böhmen Komm. Fasc. 55 No. 64 ex Mai 1770). Ein ähnlicher Auftrag wird anfangs 1772 an das böhmische Gubernium erlassen, dem speziell die Erstattung eines Berichts über die Hemmung des „Gespunst- und Leinwandhandels" anbefohlen wird. Die besondere Kommission, die zur Untersuchung dieser und ähnlicher „Commercialgebrechen" Böhmens eingesetzt wurde, leistete indessen nichts. Sie erstattete erst unter dem 2. August 1774 einen Bericht, der mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen des Handels unbrauchbar war. (Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 7. November 1774 Kart. V G 15 No. 134 ex Nov. 1774 Böhmen; St. R. No. 3173 ex 1774.)

[3] Ein beliebtes Mittel blieb es, den Kaufleuten, die sich um Kommerzialpässe zur Einfuhr fremder Waren bewarben, diese Pässe nur unter der Bedingung zu erteilen, daß sie sich zur Abnahme eines entsprechenden Quantums inländischer Erzeugnisse verpflichteten (St. R. Nr. 2050 ex 1772). Die Einhaltung dieser Bedingung wurde freilich vielfach umgangen. Vgl. dazu Sonnenfels, Grundsätze der Polizey usw. 2. Teil S. 260.

schwerden des Wiener Handelsstandes betrifft[1], so wurden dieselben 1770 von den Leinwandhändlern und einigen anderen Kaufleuten erneuert. Sie hatten zunächst nur die Folge, daß ein neues verschärftes Patent zur Abstellung des Hausierens in Wien erlassen wurde[2]. Auf dem flachen Lande sollte es keine Anwendung finden, weil die Hausierer hier vielfach unentbehrlich waren[3]. Aber auch das Wiener Hausierpatent mit all seinen scharfen Strafandrohungen blieb im wesentlichen wirkungslos, weil es nicht gehandhabt werden konnte. Die Kaufleute bedienten sich häufig selbst der Hausierer, um „unächt ausgefallene, aus der Mode gekommene" oder sonst schwer anbringliche Waren abzusetzen. Für den kleinen Manufakturisten der Vorstädte aber, der nicht imstande war, dem Kaufmanne die üblichen Zahlungsfristen zuzugestehen, bedeutete der Hausierer vielfach die Rettung vor dem Preisdrucke des befugten Händlers[4]. So rechtfertigte denn auch der Kommerzhofrat die mangelnde Durchführung des Hausierpatents mit der Neigung der meisten Handelsleute, „den Arbeiter bis aufs äußerste zu drücken". Dies lasse „die äußerste Strenge" unbillig erscheinen[5].

Die Beschwerden der Kaufleute veranlaßten übrigens neuer-

---

[1] S. oben S. 195 fg.

[2] Entschl. auf den Vortrag des Kommerzhofrats vom 18. März 1771 (N. Ö. Komm. Fasc. 65/2 No. 32 ex Apr. 1771; Dekret vom 8. April 1771). Schon vorher hatte ein Dekret vom 12. November 1770 einige schärfere Vorschriften gegen den unbefugten Hausierhandel erlassen (ders. Fasc. No. 27 ex Nov. 1770).

[3] Analog gestatteten die für Böhmen und Mähren am 21. August 1772 erlassenen Reskripte das Hausieren sowohl Christen als Juden unter gewissen Kautelen auf dem flachen Lande, während sie es für die Städte mit bürgerlichen Kaufleuten oder Krämern durchaus bei Konfiskation der Ware verboten (Kart. IV T 2 No. 120 ex Aug. 1772 Böhm.).

[4] Zit. Vortrag vom 18. März 1771.

[5] Prot.-Extr. vom 21. Oktober 1771 (N. Ö. Komm. Fasc. 65/2 No. 177 ex Martio 1772). Ähnlichen Rücksichten auf die Bedürfnisse der Produzenten entsprangen zwei Verfügungen des Jahres 1773, die den sogenannten Bandelkrämern Niederösterreichs und Kärntens das Hausieren mit den selbst erzeugten Waaren unter gewissen Bedingungen gestatteten (Böhm. Komm. Fasc. 67 No. 25 ex Sept. und 32 ex Nov. 1773).

dings besondere kommissionelle Verhandlungen, deren Kernpunkt die vielumstrittene Frage nach der Berechtigung und Notwendigkeit des Prohibitiv- und Schutzzollsystems bildete[1]. Für die eigentliche Gewerbepolitik hatten diese Verhandlungen nur die neuerliche strenge Weisung zur Folge, den Fabrikanten die Erlaubnis zur Eröffnung eigener Gewölbe für den Kleinverschleiß ihrer Waren nicht mehr zu erteilen. Soweit einzelne Unternehmer, besonders der Seidenindustrie, eine solche Befugnis bereits besaßen, sollte sie nach dem Tode der gegenwärtigen Inhaber nicht mehr erneuert werden[2].

Wohl aber wurde das Recht der Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Professionisten alsbald ausdrücklich anerkannt, ihre

---

[1] Protokoll der Kommission (unter dem Vorsitze des Freiherrn v. Reischach) vom 1. Juni 1772; Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 9. Juni und Vortrag des obersten Kanzlers Grafen Kollowrat vom 22. Juni 1772 (N. Ö. Komm. Fasc. 65/2 No. 159 ex Jul. 1772). Unter den Kommissionsmitgliedern gab es mehrere, die sich entschieden gegen das herrschende Verbotssystem aussprachen, so vor allem Graf Karl Zinzendorf, dem sich der Vertreter der Ministerialbankodeputation, Baron Spiegelfeld, anschloß, Auch der oberste Kanzler scheint nicht von der Richtigkeit der in der Handelspolitik befolgten Grundsätze überzeugt gewesen zu sein, noch weniger die Staatsräte Stupan, Kreßl und Löhr (St. R. No. 1576 ex 1772).

[2] Dekret vom 13. Juli 1772 (N. Ö. Komm. Fasc. 65/2 No. 159 ex Juli 1772). Ähnlich eine Resolution vom 27. April 1773 (St. R. No. 1939 ex 1773). Die Schärfe dieser Bestimmungen wurde freilich schon sehr bald durch das Kommerzialpatent vom 14. Oktober 1774 gemildert. Das Verlangen der Handelsleute, daß auf Kosten der Produzenten eigene Magazine errichtet würden, in welche dieselben ihre auf Vorrat oder Spekulation angefertigten Waren abzuliefern hätten, wurde abgelehnt. Ebensowenig kam es zu der von den Kaufleuten geforderten Einsetzung einer aus ihren Mitgliedern bestehenden beratenden Kommerzdeputation. Wohl aber wurde dem Handelsstande Wiens die Versicherung gegeben, daß die Zahl der bürgerlichen Handlungen in der Residenzstadt ohne besondere, allerhöchste Bewilligung nicht vermehrt werden würde. Tatsächlich wurde in der Folge eine Reihe von Gesuchen um Erteilung neuer Handlungsbefugnisse sogar gegen den Antrag des Kommerzhofrats zurückgewiesen. (Entschl. auf den Vortrag des obersten Kanzlers vom 25. Februar 1773, dann auf den Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 16. August 1773 N. Ö. Komm. Fasc. 65/2 No. 16 ex Mart. und No. 165 ex Aug. 1773.)

selbsterzeugten Waren auf den Jahrmärkten auch im kleinen zu verkaufen[1], und es erfuhr sogar der Begriff der „selbsterzeugten" Ware eine angemessene Ausdehnung. Denn anläßlich der Untersuchung über die Beschwerden der Iglauer Tuchmacherschaft wurde zwar den „Fabrikanten" der Kleinverkauf außerhalb der Jahrmarktszeit wiederum streng untersagt[2]; es bemerkt indes der Kommerzhofrat, daß dem Geiste des Kommerzialpatents von 1764 besser entsprochen würde, wenn man jedem Manufakturisten gestatte, „die von einem oder mehreren seiner sonst nicht verlegten Mitmeister verfertigte Waaren . . . käuflich zum Wiederverkaufe zu übernehmen, als wenn so viele einzelne Fabrikanten, jeder mit seinen verfertigten Stücken die Märkte ablaufen . . . ." In demselben Sinne habe das Patent auch die Verlegung der ärmeren Meister durch ihre vermöglicheren Genossen gestattet[3].

Hielt man so in der inneren Handelspolitik noch immer an der strengen Scheidung zwischen gewerblicher Produktion und Handel fest, so sind doch einzelne Versuche bemerkbar, den Innenverkehr von überflüssigen Beschränkungen zu befreien. So wurde im Jahre 1772 den Juden in Böhmen und Mähren der Handel mit ausländischen Waren wieder gestattet[4]. Ähnlich wurden

---

[1] Dekret für Österreich ob der Enns vom 9. November 1772 (N. Ö. Komm. Fasc. 71 No. 34 ex Nov. 1772). Generalresolution vom 28. November 1772. Unter Berufung auf diese Generalresolution wurden 1776 jene Beschränkungen aufgehoben, welche die Arzberger und Losensteiner Nagel- und Sichelschmiedemeister in dem freien Verkaufe ihrer Waren beeinträchtigten (St. R. No. 344 ex 1776).

[2] Dekret vom 1. Juni 1773 vgl. oben S. 227 Anm. 1.

[3] Dekret vom 9. Juni 1772 (Böhm. Komm. Fasc. 75 No. 21 ex Jun. 1772). Diesem Gedanken trugen u. a. auch die Zunftartikel für die bürgerlichen Webermeister Mährens (vom 19. April 1773) Rechnung, die ausdrücklich gestatteten, daß sich die Meister gegenseitig mit Arbeit verlegten (vgl. Wekebrod, Sammlung der Zunftgeneralien 2. Bd. S. 217 fg.).

[4] Reskript vom 21. August 1772 (Kart. IV T 2 No. 120 ex Aug. 1772 Böhm.). Den Juden war der Handel mit ausländischen Waren durch das Kommerzialpatent von 1764 untersagt worden. Begründet wurde die Aufhebung dieses Verbots damit, daß es den christlichen Handelsleuten wenig geholfen, dagegen die Juden zugrunde gerichtet habe. Die in-

1774 auch die ausländischen Kaufleute unbeschränkt zum Handel im Inlande zugelassen [1].

Eine besondere Erleichterung des Großhandels hing mit der Errichtung eines Gremiums der Großhändler in Wien zusammen. Zweck dieser Institution war zwar vor allem die Beförderung des Exportes, allein sie ist auch für die Entwicklung der inländischen Industrie bedeutungsvoll genug, um an dieser Stelle Berücksichtigung zu finden [2].

ländischen Fabriken und Manufakturen seien noch nicht in einem solchen Stande, um neben den vielen christlichen Kaufleuten noch in Böhmen allein 30 000 Juden zu ernähren und ihnen überdies die Mittel zur Aufbringung des Kontributionsquantums von 215 000 fl. jährlich zu verschaffen. (Prot. Comm. extraordinariae vom 4. August 1772 zit. Aktenzeichen.) Die erwähnten Reskripte gewährten auch dem Hausierhandel in Böhmen und Mähren gewisse Erleichterungen. Vgl. oben S. 236 Anm. 3.

[1] Das Kommerzialpatent vom Jahre 1764 hatte den ausländischen Kaufleuten bloß gestattet, auf gewissen, ausdrücklich genannten Hauptjahrmärkten mit erbländischen Waren im Großen Handel zu treiben. Im Jahre 1771 war dann den fremden Handelsleuten, teils zum Schutze der inländischen Kaufleute, teils aus Gründen der Zollpolitik der Handel mit erbländischen Produkten gänzlich verboten worden (Zirkulare vom 29. Juli 1771 N. Ö. Komm. Fasc. 65/2 No. 102 ex Aug. 1771). Im Jahre 1774 vereinigten sich die anfänglich sehr geteilten Meinungen bei einer gemeinschaftlichen Beratung der Hofstellen dahin, man sehe „weder in linea politica, noch auch in linea bancali" eine ausreichende Ursache zur Aufrechthaltung dieses Verbots. Dem heimischen Fabrikanten werde durch seine Aufhebung ein größerer Absatz verschafft, dem inländischen Kaufmanne könne dies ebenfalls nicht schaden, weil der Ausländer beim Kaufe der einheimischen Waren keinen Vorteil vor ihm voraus habe. Die Kaiserin genehmigte auch diesen Antrag (Kommissionsprotokoll vom 5. August 1774 N. Ö. Komm. Fasc. 65/2 No. 19 ex Aug. 1774).

[2] Schon 1768 hatte im Staatsrate Baron Stupan den Antrag gestellt, keine neuen Niederläger mehr aufzunehmen, da sie durch die Änderung in der Handelspolitik entbehrlich geworden seien. Doch hatte man damals „diese heiklige Frage" auf sich beruhen lassen (St. R. No. 1678 ex 1768). Gelegentlich der Verhandlungen über die Beschwerden des Wiener Handelsstandes (vgl. oben S. 195) hatte dann Hofrat Degelmann im Jahre 1770 jenen Antrag erneuert und die Errichtung eines förmlichen „Corpus" (Gremiums) der Großhändler damit in Verbindung gebracht. Nach der in seinem Referate gegebenen Darstellung hatte die „befreite Niederlage" ihre

Nachdem schon früher Verhandlungen über die Verwandlung der Wiener Niederläger in ein inländisches Gremium stattgefunden hatten, wurde im Jahre 1773 diese Frage in einer eigenen kommissionellen Beratung erörtert[1]. Hofkanzlei und Kommerzhofrat einigten sich dabei auf den Vorschlag, die 36 befreiten Niederläger, so lange noch einige derselben lebten, ungestört im Genusse

---

Privilegien 1515 von Kaiser Maximilian erhalten; sie bestand ursprünglich aus „fremden Handelsleuten, die ein commerce d'Economie (Zwischenhandel) mit fremden und benachbarten Erblanden auch außer Marktzeiten in Nieder-Österreich getrieben." Da sie demgemäß entweder als „Extranei" oder als „Subditi temporanei" anzusehen waren und als solche weder eine eigene Haushaltung führen, noch auch inländische Waren in den Erblanden verkaufen durften, so genossen sie auch die Befreiung von allen inländischen Abgaben und von dem Abfahrtsgelde. Die Änderung in der Zollpolitik seit 1728 brachte allerdings eine starke Umwälzung dieser Verhältnisse mit sich. Der „Oekonomie-Handel" hörte mit der Erhöhung der Zollsätze vollkommen auf, und damit auch die Bedeutung der österreichischen Märkte von Linz, Krems und Wien. Die ausländischen Kaufleute traten jetzt in direkten Verkehr miteinander, und so wurde die Intervention von Großhändlern, die ihren Sitz in den Erblanden hatten, überflüssig. Viele Niederläger verließen daher Wien, und man mußte den zurückbleibenden neue Begünstigungen erteilen, um sie festzuhalten. Auch einige bürgerliche Handelsleute ließen sich, gelockt von den Vorzügen, welche die befreite Niederlage genoß, in dieselbe einverleiben, und so fand allmählich ihre Umwandlung in ein „inländisches Handlungs-Corpus" statt. Da die Bedeutung dieser Kaufleute für den Außenhandel geschwunden war, so suchte man sie direkt zur Förderung der inländischen Industrie zu veranlassen. Eine Niederlagsfreiheit wurde nicht mehr erteilt, wenn sich der Bewerber nicht „zur Anlegung einer neuen Fabrik, zum Verlag einzelner Fabrikanten oder zu einem angemessenen Beytrag zur Unterstützung von Manufacturisten" bereit erklärte. Schließlich unterschieden sich die Niederläger von den inländischen Großhändlern, deren es allerdings nur wenige gab, im wesentlichen bloß dadurch, daß sie die Befreiung vom Abfahrtsgelde genossen. So hatte denn die geschichtliche Entwicklung eigentlich die Niederläger entbehrlich gemacht, ihre Privilegien mit dem Wohle des Staates und ihrem eigenen in Widerspruch gesetzt. Eine ernstliche Unterstützung der inländischen Industrie aber ließ sich von derartigen „Fremden oder für Fremde sich ausgebenden Kaufleuten" keineswegs erwarten. (Das zitierte Referat Degelmanns vom 6. Juli 1770 im Fasc. 65/2 Komm. N. Ö. Ähnlich ein Vortrag vom 5. August 1781 ders. Fasc. No. 74 ex Aug. 1781.)

[1] Kommiss.-Prot. vom 28. August 1773 (N. Ö. Komm. Fasc. 65/2 No. 85 ex Oct. 1773).

ihrer Privilegien zu belassen, aber weder „ihre Zahl zu vermehren, noch auch eine Übertragung der bestehenden Niederlagsrechte zu gestatten. Dieser Antrag erhielt die Genehmigung der Kaiserin ebenso wie im wesentlichen jene Vorschläge der Kommission, die sich auf die Errichtung des neuen Gremiums der Wiener Großhändler bezogen. Dasselbe sollte dann ins Leben treten, wenn die Zahl der Großhändler Wiens 12 betragen würde. Das Patent vom 23. Mai 1774[1], das aus diesen Beratungen hervorging, knüpfte die Erlangung eines Großhandlungsrechtes neben der Erfüllung aller sonstigen zur Erwerbung eines Handlungsbefugnisses erforderlichen Voraussetzungen (d. h. vor allem der ordentlichen Erlernung der Handlung) an den Nachweis eines Fonds von 30 000 fl. und gestattete den Großhändlern, alle Kommissions- und Wechselgeschäfte zu treiben, und Waren im Großen zu verkaufen. Überdies wurde ihnen eine Reihe besonderer Vorrechte gewährt[2].

[1] Ders. Fasc. No. 117 ex Majo 1774; St. R. No. 1093 ex 1774.

[2] Diese Vorzüge waren: das forum personarum honoratiorum in contentiosis personalibus, die Befreiung von der Zahlung der Possessionsfähigkeitstaxe bei Erwerbung bürgerlicher Immobilien; die Fähigkeit zur Erwerbung des Inkolats und ständischer Immobilien, „ohne daß dieser erhaltene höhere Stand in der Ausübung der Handlungsbefugniß hinderlich seyn sollte"; Vererbung der Großhandlungen auf die Witwen und Kinder, während anderweitige Übertragungen ohne allerhöchste Erlaubnis nicht zulässig waren; Befreiung von allen Gewerbesteuern gegen Leistung eines angemessenen geringen Beitrags zum städtischen Adminicular-Fonds. Akatholische Großhändler mußten vor Erwerbung eines Immobile stets die besondere kaiserliche Genehmigung ansuchen. Der Kommerzhofrat verlangte zwar bei der kommissionellen Beratung des Patents, daß auch den Akatholiken, „da sie ungemein industriös sind und zur Verbreitung der Gewerbe und des Geldumlaufs in dem Staate vieles beytragen, das Besitzungsrecht unbeweglicher Güter, allenfalls durch Particular-Concessiones oder wenigstens unter einem fremden Namen" gestattet werde, weil sonst kaum Aussicht vorhanden sei, „dem Staate sehr vorträgliche, geschickte und reiche Fremde zu überkommen und im Lande zu erhalten". Auch die Hofkanzlei verkannte nicht „die Gründlichkeit, dieser von dem Commerciali in Ansehung deren Acatholicorum angeführten Bewegursachen". Allein sie erhob doch Bedenken gegen den Vorschlag der Kommerzbehörde, weil er eine Verletzung der Landesverfassungen

Ähnlich erfolgte dann nach dem Muster Wiens auch in den meisten Hauptstädten der übrigen Erblande die Errichtung von Großhandlungsgremien[1]. Die Mitglieder derselben unterschieden sich von den Großhändlern Wiens bloß dadurch, daß sie einen geringeren Vermögensfonds (bloß 20000 fl.) auszuweisen hatten.

E) Die Verteilung der Erwerbszweige zwischen Stadt und Land.

Ein deutlich merkbarer Übergang zu einer von der autoritativen Reglementierung des Wirtschaftslebens freieren Auffassung zeigt sich in der Behandlung des alten, oft erörterten Problems einer Verteilung der Erwerbszweige zwischen Stadt und Land, das gerade zu Beginn der 70er Jahre — in dieser Form zum letztenmale, — zur Diskussion gelangte. Die unmittelbare Veranlassung zur Behandlung dieser Frage gaben übrigens nicht die Zustände des Gewerbewesens, sondern die Verhältnisse der Landwirtschaft, speziell in Böhmen. Die elende Lage, in welcher sich die Untertanen der meisten Dominien befanden, hatte die Aufmerksamkeit der Regieruug neuerdings auf die Agrarverfassung gelenkt, und zur Untersuchung der bäuerlichen Verhältnisse auf den einzelnen Dominien Veranlassung gegeben[2]. Bei Gelegenheit der gegen die Herrschaft Dobrzisch geführten Untersuchung war nun vom Staatsrate Binder die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Zahl der für den Ackerbau verfügbaren Kräfte über-

---

zum Inhalte hatte und sie die Beschwerden der Stände fürchtete. So einigte sich die Kommission auf einen Mittelweg, nach welchem jenen Akatholiken, die sich als Großhändler in Österreich niederlassen würden, der Besitz von Häusern, aber nur tecto nomine, nicht auch der Besitz von liegenden Gütern gestattet werden könne. Die Kaiserin lehnte indes auch diesen Kompromißantrag ab.

[1] Auf Grund des Zirkulars vom 23. Januar 1775 (Böhm. Komm. Fasc. 67 in gen No. 66 ex Jan. 1775 St. R. No. 117 ex 1775). In Krain und Österreich ob der Enns wurden übrigens keine Großhandlungsgremien errichtet. (Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 140.)

[2] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung 1. Bd. S. 196 fg.

haupt unzureichend sei, und eine Steigerung auf Kosten der Zahl der ländlichen Gewerbetreibenden erheische[1].

So hatte sich denn 1771 das Gubernium über die Frage zu äußern, „in welcher Maaß der böhmische Landmann von denen Handwerken abzuhalten seye". Der Bericht fiel freilich negativ aus. Die Behörden bestritten entschieden[2], daß es an Leuten oder Händen mangle, „um den Ackerbau mit der möglichsten Industrie zu bewirken". Ganz im Gegenteil: die Erlaubnis zum Betriebe eines Handwerks werde den Untertanen seitens der Obrigkeiten sehr selten erteilt; nur dann, wenn dies „ohne Abbruch deren zur Beurbarung der Felder benöthigten Leuthen beschehen" könne. Vielmehr werde seitens der meisten Professionisten über Mangel an Gesellen und Hilfsarbeitern geklagt; würde die Landbevölkerung noch mehr von dem Betriebe der Gewerbe abgehalten, so könnte sogar ein „dem ganzen Commercio selbsten schädlicher Nothstand entstehen". Die allerhöchste Entschließung zog denn auch die Konsequenzen dieses Gutachtens: Nicht der Landmann sei fortan von dem Betriebe der Gewerbe abzuhalten, sondern die Lage der Städte in ihrem Verhältnisse zum flachen Lande einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen[3].

---

[1] St. R. No. 4388 ex 1770. Mit diesem Votum stimmt dann die allerhöchste Resolution vom 4. Januar 1771 überein. Diese Resolution lehnt auch eine Herabsetzung der für die Erteilung des Handwerkskonsenses zu zahlenden Taxen mit der Begründung ab, daß durch eine Erleichterung des Gewerbebetriebes auf dem Lande dem Ackerbau allzu viele Hände entzogen werden könnten. Es blieb daher sowohl in der für Böhmen erlassenen Akzidentienverordnung vom 24. Mai 1771, als in dem übereinstimmend für Böhmen und Mähren ergangenen Akzidenzpatente vom 5. Mai 1779 bei der schon 1766 mit 1 fl. fixierten Konsenstaxe. (Vgl. Grünberg a. a. O. Bd. II S. 369; Brentano in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2. Bd. S. 305.) Übermäßige Konsenstaxen wurden anläßlich der Urbarialregulierung auf dieses Maß reduziert, so bei der Klosterherrschaft Braunau in Böhmen (St. R. No. 1254 ex 1777).

[2] Bericht des Guberniums vom' 4. März 1771 (Fasc. IV F in gen No. 6 ex Mart. 1771 Böhm.). Vortrag der Hofkanzlei vom 22. März 1771 (ders. Fasc. No. 117 ex Majo 1771).

[3] Diese von Staatsrat Gebler verfaßte Resolution lautete wörtlich: „Da der Verfall der böhmischen Städte größtenteils mit daher rühret, daß

So wurde denn dem böhmischen Gubernium neuerdings die Erstattung eines Gutachtens darüber aufgetragen, „was für Gattungen Professionisten ihrer Eigenschafft nach auf dem Lande nöthig seyen, und welche in die Städte gehören? umb für das künfftige zur genauen Beobachtung eine feste Richtschnur bestimmen zu können“[1].

Eine ganze Reihe weiterer Fragen betraf, den Anträgen des Kommerzhofrates gemäß, die Zustände des Kleinhandels auf dem flachen Lande, der im Interesse der städtischen Kaufleute eine Einschränkung erfahren sollte. Gleichzeitig wurde auch das Gutachten der zur „Emporbringung der böhmischen Städte“ eingesetzten Kommission urgiert[2].

In den langwierigen Verhandlungen, die sich bis zum Jahre 1775 hinzogen[3], erstattete die böhmische Kommerzkommission eine Reihe von Vorschlägen zur Einschränkung des Handels auf dem

---

alle Gatungen Professionisten, die ihrer Natur nach in die Städte gehören, ja so gar Krämer und Kaufleute zum größten Nachtheil Meines Zollregals und der innländischen Fabricatur häufig auf dem Lande angesetzet werden; so ist bey der Staatswirthschaftsdeputation in reife Erwegung zu ziehen, wie diesem Übel pro futuro gesteuert werden möge ...“ (St. R. No. 1158 ex 1771.)

[1] Der Kommerzhofrat wies allerdings darauf hin, daß im Jahre 1764 für Niederösterreich eine derartige Richtschnur bereits festgesetzt worden sei (vgl. oben S. 179); allein er betonte selbst, daß die Verhältnisse Böhmens mit Rücksicht auf die Verfassung dieses Landes viele Besonderheiten zeigten und die Erlassung spezieller Bestimmungen erfordern dürften (Note vom 22. April 1771. Böhmen Fasc. IV F in gen No. 6 ex Martio 1771). In einem späteren Akte bemerkt übrigens dieselbe Behörde, es sei ihr nicht bekannt, ob die erwähnte, für Niederösterreich erlassene Richtschnur wirklich befolgt werde.

[2] Über diese Kommission vgl. oben S. 182.

[3] Der erste Bericht des böhmischen Guberniums war so unvollständig und verfehlt, daß ein neuerlicher abgefordert werden mußte. Doch bemerkte schon bei dieser Gelegenheit der Kommerzhofrat, diese nochmalige Vernehmung sei nur insofern erforderlich, als das „Politicum“, nämlich die Hebung der Städte, dies erheische. In „linea commerciali“ wäre es bei zahlreichen Warenartikeln viel günstiger, wenn sie wegen der wohlfeileren Lebensmittel und des geringeren Arbeitslohnes auf dem Lande hergestellt würden (Note vom 5. September 1774; Fasc. IV F in gen No. 95 ex Sept. 1774 Böhm.).

flachen Lande und zur Verweisung gewisser Gattungen von Kommerzialprofessionisten in die Städte, ohne sich indes selbst von der geplanten Regulierung für die Hebung der städtischen Bevölkerung etwas zu versprechen [1]. Genehmigt wurden diese Anträge nicht. Denn in der Erledigung, die dieses Gutachten seitens des Kommerzhofrates fand [2], kommt die oben erwähnte freiere Auffassung deutlich zum Ausdrucke. Die Hofstelle beantragt, „von der quaestionierten Bestimmung deren Professionisten ganz abzusehen“, und spricht sich allgemein gegen jeden Eingriff in die Niederlassungsfreiheit aus. Für die meisten Kommerzialgewerbe sei der Betrieb auf dem flachen Lande wegen der günstigeren Produktionsbedingungen weit vorteilhafter als in der Stadt. Am besten sei es daher, den Professionisten „ohne Beschränkung freyzulassen, wo sie den guten Verschleiß ihrer Erzeugungen, und überhaupt ihre Convenienz zu suchen und zu finden gedenken“. Dies sei die einzig richtige Regelung.

Einen formellen Abschluß scheinen diese Verhandlungen nicht gefunden zu haben, aber die neue Richtung in der Gewerbepolitik, die alsbald einsetzte, und auf jeden Zwang in der Behandlung der Kommerzialgewerbe verzichtete, hatte zur Folge, daß fortab von dem Versuche einer richtigen Verteilung der Erwerbszweige zwischen Stadt und Land nicht mehr die Rede war.

Achtes Kapitel.

Die Zunftgesetzgebung von 1770 bis 1776.

---

[1] Das Gutachten der Kommerzkommission wurde vorgelegt mit Bericht des Guberniums vom 22. Dezember 1774 (ders. Fasc. No. 164 ex Jan. 1775).

[2] Prot.-Extr. vom 6. Februar 1775 (das eben zit. Aktenzeichen).

Die neuen Impulse, welche die Gesetzgebung Österreichs zu Beginn der 70er Jahre nahezu auf allen Gebieten der Verwaltung erfuhr, blieben auch auf die Zunftgesetzgebung im engeren Sinne nicht ohne Einfluß. Hatte man bisher Bedenken getragen, gegen eine Reihe von überall als schädlich empfundenen Handwerksmißbräuchen durch Erlassung allgemeiner Anordnungen vorzugehen, hatte man bei Behandlung dieser Frage den Weg einer individuellen Regulierung der einzelnen Zunftprivilegien vorgezogen[1], so fühlte sich jetzt die erstarkte Zentralgewalt kräftig genug, um durch einheitliche, für alle Erblande bestimmte Gesetze gegen jene Mißbräuche anzukämpfen.

Von besonderem Interesse ist in dieser Beziehung das Patent vom 21. April 1770, betreffend die Abstellung der blauen Montage[2]. Nicht so sehr wegen des Gegenstandes, den es normierte — denn schon das Handwerkspatent Karls VI. hatte im § 9 die eigenmächtige Beobachtung des blauen Montags bei strenger Strafe verboten —, als vielmehr wegen der legislativpolitischen Erwägungen, welche diesem Gesetze zugrunde gelegt wurden. Sie werden in dem vom Referenten Freiherrn von Kreßl erstatteten Motivenbericht sehr eingehend auseinandergesetzt.

Daß alle bisherigen Versuche, durch einfache Verbote jenen tiefeingewurzelten Mißbrauch auszurotten, vergeblich blieben[3], das glaubt der Verfasser des Motivenberichts damit erklären zu müssen, daß hier ein allgemeiner Brauch in Frage komme; nur dasjenige, was durch ein Gesetz eingeführt worden sei, lasse sich auch wieder durch Gesetze aufheben; was aber Gebräuche in

[1] Vgl. oben S. 143.

[2] Fasc. IV in gen No. 189 ex Majo 1770 N. Ö. Vgl. Cod. Austr. VI S. 1338.

[3] „Eine in der That übertriebene Weitläufigkeit wäre es", so meint der Referent, „alle in dieser Angelegenheit ergangene Generalien, Patenten und Verordnungen, die deswegen bekannte Aufstände der Gesellen, Verlassung der Werkstätten und Meister, dann die nothwendig darauf erfolgte Strafe von Rekrutenstellung, Arresten, Zuchthäusern und Landesverweisungen anzuführen . . . . ., und alles dieses hat dennoch nichts gefruchtet: die blauen Montage sind so wie vormals gebräuchlich."

Schwang gebracht hätten, lasse sich nur durch andere Gebräuche bessern. Wolle man mit Aussicht auf Erfolg die Änderung eines solchen Brauches veranlassen, so müsse „der Beweggrund und Triebfeder aller menschlichen Handlungen, und insonderheit bey dem gemeinen Volk, das ist der Eigennutz gereizet werden, damit ein jeder ungezweifelt glaube, er müße seines eigenen Nutzens wegen sie unverbrüchlich halten". Ebenso müsse man auch die Strafen aus der Natur und der besonderen Eigenschaft des Vergehens herleiten. In Anwendung dieser Grundsätze auf die spezielle Frage der blauen Montage wird der in dem zitierten Patente dann wirklich zur Ausführung gelangte Vorschlag gemacht, den bisher fast allgemein bestehenden Gebrauch des Wochenlohnes der Gesellen aufzuheben und dafür die in anderen Ländern schon bestehende Einrichtung des Taglohns in der Weise einzuführen, daß der Gesell an jenen Tagen, da er nicht arbeitete — die Sonn- und gebotenen Feiertage ausgenommen —, weder Lohn noch Kost empfangen sollte. Die Ermittlung des Taglohns hatte durch Verteilung des bisher vereinbarten Wochenlohns auf die einzelnen Tage der Woche zu erfolgen. So hoffte der Verfasser des Patents das Interesse des Gesellen zu treffen, der nur für jene Tage gezahlt wurde, an denen er wirklich arbeitete, und gleichzeitig durch die Vermehrung der Arbeitsleistungen der Allgemeinheit zu nützen. Als Sanktion dieser Vorschriften wurde die Klaglosigkeit jener Arbeitsverträge statuiert, in denen ein Wochenlohn vereinbart war; der Gesell, der mit seiner Kundschaft nicht den Nachweis erbringen konnte, daß er gegen Tag- oder Stücklohn gearbeitet habe, sollte nirgends zur Meisterschaft gelangen können[1].

Was alle derartigen Eingriffe in die bestehenden Zunftbräuche so schwierig und gleichzeitig ihren Erfolg so proble-

[1] Freilich wurde auch hier der Einfluß behördlicher Verfügungen au tief eingewurzelte Gewohnheiten überschätzt. Anfangs scheint das Patent einigen Erfolg gehabt zu haben; mit der Zeit aber kam der alte Mißbrauch doch wieder in Übung. So klagt etwa 30 Jahre später eine Note des

matisch machte, das war der enge Zusammenhang, in welchem die Handwerkskorporationen der Erbländer noch immer mit jenen des übrigen römischen Reiches standen. Denn wenn auch schon seit dem Handwerkspatente von 1731 alle direkte Korrespondenz zwischen den Zünften verschiedener Staaten strengstens untersagt war, so schlang doch das für die Entwicklung der Handwerke so wichtige Institut der Gesellenwanderung ein ziemlich festes Band um alle die Innungen des gleichen Gewerbes im ganzen heil. römischen Reiche. Die Aufhebung eines Zunftbrauchs, der sonst allgemein bei den Reichszünften in Übung stand, mußte daher die notwendige Konsequenz haben, daß die Zünfte der Erblande fortab aus dem großen Verbande ausschieden, daß ihre Gesellen bei den Wanderungen im Reiche von der Aufnahme durch zünftige Meister ausgeschlossen wurden. Die Beseitigung eines allgemein anerkannten Zunftbrauches bedeutete daher den Verzicht auf jene Verbesserungen des inländischen Handwerksbetriebs, die immerhin von der Aneignung neuer Kunstgriffe und Arbeitsmethoden seitens der wandernden Gesellen zu erwarten waren. Und überdies sperrte eine derartige Lösung des Zusammenhanges mit den Reichszünften die Innungen der Erblande gegen den Zuzug wandernder ausländischer Gesellen ab, auf den man doch, schon aus Gründen einer Bevölkerungsvermehrung, großes Gewicht legte[1].

---

niederösterr. Regierungspräsidenten vom 21. Juli 1805 bitter über den oft untersagten, nun doch wieder eingerissenen Unfug der blauen Montage. Als Grund werden die unruhigen Zeitverhältnisse angeführt, „indem die Meister, um nur die Gesellen zu erhalten, nachsichtiger werden mußten.“ Obwohl diese Ursache zu wirken aufgehört habe, so habe doch die alte Gewohnheit wieder Wurzel gefaßt, und sei vielleicht eines der wesentlichsten Momente gewesen, welche die Unruhen in den Vorstädten Wiens vom 7. und 8. Juli 1805 veranlaßt hätten. (Diese Note wurde der Hofkanzlei mit Kabinettschreiben vom 19. April 1807 übermittelt. Fasc. IV F in gen No. 267 ex Apr. 1807 N. Ö.)

[1] Sehr charakteristisch für dieses letzterwähnte Moment ist ein über Antrag des Staatsrats an den Grafen Rudolph Chotek gerichtetes Kabinettschreiben Josephs II. vom 9. Februar 1769, das durch die Abschaffung einiger beim Betteln betretener ausländischer Handwerksburschen aus den

Es mußten also gewichtige Erwägungen, ebenfalls populationistischen Charakters, vorliegen, wenn man trotzdem 1769 ein Verbot der Gesellenwanderungen — wenigstens bei den Kommerzialgewerben — in Betracht zog. Die unmittelbare Veranlassung zur Erörterung dieser Frage gab ein Antrag des mährischen Kommerzkonsesses von 1769, allen Tuchmacher- und Tuchscherergesellen das Heiraten vor Vollendung der Wanderjahre zu verbieten, weil die verheirateten Gesellen auf ihrer Wanderung keine Arbeit finden könnten. Denn es war ein uralter, in der ganzen Zunftverfassung begründeter Handwerksbrauch, der den Gesellen der sogenannten „geschenkten" Gewerbe — und dazu gehörten alle ansehnlichen Innungen — das Heiraten untersagte[1]. Bei den geschenkten Handwerken legten nämlich „die Gesellen zu gewissen Zeiten ein Bestimmtes zu-

Erblanden veranlaßt worden war: „Übrigens scheinet", so heißt es in dem Schreiben, „den Regeln einer guten Policey nicht angemessen zu seyn, daß vacirende, aus fremden Landen anher kommende Handwerksbursche sogar den ersten Tag ihrer Ankunft in das Gefängnis gebracht, und sodann außer Landes geschafet werden wollen: massen ein solches Benehmen den Zugang der fremden Handwerksbursche und folglich den Anwachs der Population hindert, indeme viele dieser fremden Handwerksburschen in dem Land bleiben, auch ein großer Theil der hiesigen Meister aus Fremden bestehet, an deren statt ansonsten so viele Hände deren Inländern dem Ackerbau entzohen werden müßten." Im Anschlusse daran befahl dann der Kaiser, von dem Überflusse Niederösterreichs an Handwerksgesellen die übrigen Erblande, auch Ungarn und die Militärgrenze zu versorgen. Zu diesem Zwecke sollten von allen Polizeikommissarien der gesamten Länder vierteljährig Berichte eingesendet werden, „ob und was für Handwerks-Gesellen in jedem der Erblande erforderet werden." „Überhaupt aber ist", so schließt das Schreiben, „gegen fremde Handwerksgesellen als einen dem Staate nützlichen Zufluß mit vieler Mässigung zu verfahren . . . . . ." (Fasc. IV F in gen No. 116 ex Febr. 1769 N. Ö. St. R. No. 359 ex 1769.) Über die allgemeine Bedeutung der populationistischen Ideen für die Wirtschaftspolitik des Merkantilismus vgl. Grünberg, Bauernbefreiung I S. 290 fg.

[1] Ein Bericht des niederösterr. Konsesses vom 24. Januar 1764 zählt unter jenen Kommerzialprofessionen, die den Gesellen das Heiraten nicht gestatteten, die folgenden auf: Posamentierer, Bandmacher, Gelbgießer, Gürtler, Huterer, Messerschmiede, Nadler, Rotgerber, Papiermüller, Schwarzfärber, Groß- und Kleinuhrmacher, Weißgerber, Wollstrumpfwirker, Langmesserschmiede, Zirkelschmiede, Fellfärber, Lederer, Seidenfärber. (Komm. N. Ö. Fasc. 63/1.)

sammen, um die jenige Gesellen, welche außer Arbeit kommen oder aus der Fremde einwandern, mittelst eines gewöhnlich Täglichen auf der Herberge auszuhalten, welches das Geschenk, und davon ein Gewerbe, wo es eingeführet ist, ein geschenktes Handwerk heißt" [1]. Ein verheirateter Gesell konnte mit seiner Familie begreiflicherweise von dieser Unterstützung nicht leben, und darum weigerten sich allerorten die zünftigen ledigen Gesellen, neben den verheirateten zu arbeiten. Daran hatten weder das Verbot des Geschenkes in dem Handwerkspatente Karls VI., noch alle späteren Versuche, es abzuschaffen, etwas ändern können. Schon 1763 hatte die Kaiserin bei der Hofkanzlei angefragt, „was es damit für eine Beschaffenheit habe, daß verheyrathete Gesellen nicht mehr arbeiten können; dieses hindere die Population, und sey mithin ein Gutachten zu erstatten, wie sothaner Abusus abzustellen?" Die Hofkanzlei aber hatte damals von allen Zwangsmaßregeln abgeraten [1], vor allem mit Rücksicht auf die geschenkten Gewerbe, bei denen der Zusammenhang mit den Reichszünften gefährdet werde, wenn man die erbländischen Gesellen zum Heiraten veranlasse. Die Kaiserin hatte sich mit dieser Auskunft nicht begnügt, sondern neuerdings gefragt, „ob nicht bey einigen Handwerken das Heirathen erlaubet, oder wenigstens in casibus specificis dispensiret werden möge?" Allein man fand doch, die Frage sei „sehr heiglich und anbey bedenklich, ein sicher Regul festzuhalten . . . dahero die Sach derzeit auf sich beruhen könte" [2].

Nur für einzelne Gewerbe hatte man, wie schon früher dargestellt wurde [3], den Gesellen das Heiraten nach Vollendung der Wanderjahre gestattet. Vielleicht ist der Nachdruck, mit welchem die erwähnten Aufträge sich gegen die Verpönung der Gesellenehen wenden, auch damit in Zusammenhang

[1] Vortrag der Hofkanzlei vom 23. August 1763 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 St. R. No. 2699 ex 1763). Vgl. auch Ortloff, Das Recht der Handwerker 1803 S. 12 und Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 49.

[2] Votum zum Berichte des niederösterr. Kommerzkonsesses vom 24. Jan. 1764 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1).

[3] Vgl. oben S. 165, 168.

zu bringen, daß gerade um jene Zeit eine Einschränkung der Zahl der selbständigen Kommerzialmeister mehrfach verfügt, dagegen die Heranziehung einer größeren Zahl von Gesellen und Lehrjungen anbefohlen wurde[1]; eine Politik, die freilich wohl auch wechselte[2]. Anderseits aber weist der Umstand, daß jetzt das Problem der Gesellenehen immer von neuem in Erörterung gezogen wird, auf eine scharfe Erweiterung jenes Abstandes hin, der den gewerblichen Hilfsarbeiter von dem selbständigen Meister trennte. Denn solange jedem Gesellen nach Vollendung der vorgeschriebenen Lehr- und Wanderjahre auch der Zutritt zum Meisterrechte, und damit die Gründung eines eigenen häuslichen Herdes gesichert war, bildete die Frage einer Verehelichung der Gesellen noch kein soziales Problem.

Wollte man nun den Gesellen allgemein die Möglichkeit einer Verehelichung schaffen, so mußte man gleichzeitig die damit eng verknüpfte Frage der Gesellenwanderung in Verhandlung ziehen. So hatten sich denn im Jahre 1769 die sämtlichen Kommerzkonsesse darüber zu äußern[3], „ob das Wandern der reichszünftigen und dem Commerciali untergebenen Handwerksgesellen in der Thal zum Besten des Staats und zur Aufnahme der Manufacturen gereiche, folglich noch ferner zu dulden sey, oder aber, ob nach dem Beyspiel von England, Frankreich und anderen Ländern, wo die Manufacturen vorzüglich blühen, die Wanderung aller Commercialgesellen in den Erblanden durch ein Generale aufzuheben und gänzlich zu verbiethen seye“.

Mit großer Übereinstimmung sprachen sich die Berichte gegen eine Aufhebung der Gesellenwanderungen aus[4]. Noch immer schien es allgemein nötwendig, „bey einigen Commercialprofessionisten die Reichszünfftigkeit beyzubehalten, damit die

---

[1] Vgl. oben S. 223.

[2] Vgl. oben S. 210.

[3] Zirkulare vom 7. November 1769; Böhm. Komm. Fasc. 62 No. 19 ex Nov. 1769.

[4] Diese Berichte, sämtlich aus dem Jahre 1770, finden sich in den Fasc. 63/1 N. Ö., 62 Böhmen und 77 J. Ö Kommerz.

fremde Gesellen aus dem römischen Reich in die Erblande einwandern, und zur Arbeit sich einfinden, die in den Erblanden ausgelernte Gesellen hingegen auch in das römische Reich, um sich eine mehrere Känntniß und neue Handgriffe beyzulegen, sich begeben, und daselbst die Beförderung hoffen könnten“ [1]. Das Beispiel Englands und Frankreichs, wo die Wanderung außer Landes verboten sei, beweise für die Erblande nichts, „weilen daselbst der Handwerksmann sein Werk bis zur größten Vollkommenheit zu erlernen Gelegenheit habe, die erbländische Gesellen aber erst die wahre Geschicklichkeit aus fremden Orten einholen müßten“ [2].

Der Kommerzhofrat schlug daher der Monarchin vor, zur Vermeidung allen Aufsehens, nur allmählich, in dem Maße, als das eine oder das andere der zünftigen Kommerzialgewerbe mit geschickten Gesellen ausreichend versehen sei, die Wanderung derselben abzustellen, und somit die Reichszünftigkeit dieser Gewerbe aufzuheben. Was aber die Frage der Verehelichung der Gesellen betreffe, so habe man bei mehreren, und gerade bei solchen Kommerzialgewerben, die einer Erweiterung fähig seien, schon veranlaßt, daß auch verheiratete Gesellen neben den ledigen gefördert würden.

Allein dem Staatsrate war dieses Vorgehen nicht energisch genug. So erging denn unter Berufung auf die schon von Karl VI. erlassene Verfügung der Befehl, durch ein allgemeines Patent bei allen, sowohl den Kommerzialzünften als den anderen Gewerben, den Unfug abzustellen, der den zünftigen Gesellen das Heiraten untersagte [3]. Während also hinsichtlich der Gesellenwanderungen alles beim alten blieb, sah sich der Kommerzhofrat genötigt, in der Frage der Gesellenehen dem kaiserlichen Auf-

[1] Prot.-Extr. des Kommerzhofrats vom 5. März 1770 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 80 ex März 1770).

[2] Ber. des niederösterr. Kommerzkonses vom 21 Dez. 1769 (ders. Fasc. No. 35 ex Jan. 1770). Dieses Argument kehrt mit auffallender Regelmäßigkeit in fast sämtlichen übrigen Berichten wieder.

[3] Entschließung auf den zitierten Prot.-Extrakt vom 5. März 1770. St. R. No. 825 ex 1770.

trage nachzukommen, obwohl er die Schwierigkeiten seiner Durchführung voraussah[1]. Die Meisterschaften einiger Polizeiprofessionen, vor allem die Schuster und Schneider Wiens, schienen wenig geneigt zu sein, verheirateten Gesellen Arbeit zu geben; die Hafner erklärten, es würden infolge dieser Verordnung die meisten Gesellen sich verehelichen, es sei aber nicht abzusehen, wie dieselben mit Weib und Kind von dem bisherigen Gesellenlohn leben könnten. Auch bezeichnete es der Kommerzhofrat als notwendig, künftig bei verschiedenen Kommerzialgewerben geschickte Gesellen im Auslande auf Staatskosten ausbilden zu lassen, weil sicherlich die reichszünftigen Gesellen ihre Wanderungen in die Erblande zumteil einstellen würden und den inländischen Gesellen die Förderung seitens der Reichszünfte versagt werden dürfte, wofern nicht im Reiche eine ähnliche Verfügung erfolge.

Der von dem Kommerzhofrat vorgelegte Patententwurf erhielt am 9. August 1770 die allerhöchste Genehmigung[2]. Zum Schutze der verheirateten Gesellen wurde denselben darin die Gewährung von Schutzfreiheiten in Aussicht gestellt, falls eine Zunft sich weigern würde, ihnen Arbeit zu geben; die ledigen Gesellen, die sich weigern sollten, neben verheirateten in Arbeit zu stehen, wurden mit strengen Strafen bedroht.

Auch hinsichtlich des Gesellengeschenks erging die Anordnung, dasselbe bei den Kommerzialprofessionen nach und nach abzustellen, um seinerzeit ein allgemeines Verbot durch ein Patent erlassen zu können.[3].

[1] Vortrag vom 30. Juli 1770 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 70 ex Aug. 1770).

[2] Prot.-Extrakt des Kommerzhofrats vom 13. Aug. 1770 (ders. Fasc. No. 86 ex Sept. 1770; St. R. No. 2728 ex 1770. Die betreffenden Akten der Hofkanzlei im Fasc. IV F in gen sub No. 255 ex Sept. 1770 N. Ö. Das Patent im Cod. Austr. VI S. 1370).

[3] St. R. No. 1682 ex 1772. Dekret an den niederösterr. Kommerzkonseß vom 3. Mai 1771 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 56 ex Mai 1771). Noch schärfer ein Zirkulare an sämtliche Länderstellen vom 22. Febr. 1773, das die „allsogleiche Abstellung" der Gesellengeschenke anordnete (ders. Fasc. No. 120 ex Febr. 1773).

Um die Kosten der Erlangung des Meisterrechts zu vermindern, wurde für Niederösterreich verfügt, daß allgemein bei den Kommerzialgewerben ein Probestück in Gegenwart der Vorsteher und zweier eigens ernannter Beschaumeister anzufertigen und künftighin für das Meisterstück zu halten sei[1]. Ähnliches wurde auch für Österreich ob der Enns angeordnet[2]. Denn trotz aller Verbote war es noch immer üblich, den Meisterrechtswerbern kostspielige und nachher unverwertbare Meisterstücke aufzugeben. Die Kosten des Meisterwerbens waren noch immer sehr beträchtlich, der Unfug, der mit den Zunftladengeldern getrieben wurde, noch immer sehr groß[3]. Und alle diese und ähnliche Mißbräuche waren so tief eingewurzelt, daß sie sich trotz aller Bemühungen der Staatsgewalt erhielten, wenn auch an vielen Punkten ihre tatsächliche Beseitigung gelungen zu sein scheint.

Österreich stand übrigens gerade damals in seinen auf Abschaffung der Handwerksmißbräuche gerichteten Bestrebungen nicht isoliert da. 1771 ließ der König von Preußen durch seinen Gesandten bei der Reichsversammlung von Regensburg den Antrag auf Erlassung einer allgemeinen Reichspolizeiordnung zum Zwecke der Abschaffung der blauen Montage im ganzen römischen Reiche stellen. Dieser Antrag wurde sowohl von dem österreichischen Gesandten zu Regensburg, Freiherrn von Borié[4], als auch von der Hofkanzlei aufs wärmste unterstützt[5], „weillen die antragende gleichmässige Einrichtung in dem Reich in keinem Gesichtspunkt den kaiserl. kön. Erblanden schädlich, sondern viel-

[1] Dekret an den n. ö. Konseß vom 4. März 1771 (ders. Fasc. No. 16 ex Martio 1771).

[2] Dekret vom 15. März 1773; (ders. Fasc. No. 79 ex Martio 1773).

[3] Befehle zur Abstellung der üblichen Zersplitterung der Zunftladengelder ergingen z. B. an das böhmische Gubernium am 1. September und 30. Dezember 1775 (Fasc. IV F in gen No. 5 ex Sept. und 196 ex Dec. 1775 Böhmen).

[4] St. R. No. 740 ex 1771.

[5] Vortrag der Hofkanzlei vom 8. März 1771 (Fasc. IV F in gen No. 146 ex Martio 1771 N. Ö.; St. R. No. 946 ex 1771).

mehr sehr ersprießlich seyn" könne. Durch die allgemeine Abstellung der blauen Montage im ganzen Reiche werde erst das für die Erblande erlassene Patent von 1770 eine „desto ergiebigere Wirkung" erhalten. Übrigens sei auch für das römische Reich die Beseitigung des blauen Montags „eine in sich selbsten gute Sache" [1].

Auf Grund zweier Reichsschlüsse [2] erging dann das kaiserliche Edikt vom 23. April 1772, das die Abstellung des blauen Montags und einiger anderer Handwerksmißbräuche für das Reich befahl [3]. Dagegen lehnte es der Kaiser ab, die gleichen gesetzlichen Anordnungen speziell für die Erbländer zu erlassen, weil „die in dem Reichshofrathsgutachten angeführten Mißbräuche schon lange vorher in den Erblanden sich durch die gesetzlichen Vorsehungen abgestellt befanden" [4].

Für all die geschilderten Maßnahmen der Zunftgesetzgebung in den Erblanden ist es bezeichnend, daß sie in der Hauptsache von der Rücksicht auf eine Hebung der gewerblichen Tätigkeit bei den Kommerzialzünften beeinflußt waren; das gilt von dem Verbote des blauen Montags, des Gesellengeschenks und in noch höherem Grade von der Gestattung der Gesellenehen. Die

[1] Von allgemeinem Interesse für die Reichspolitik ist eine Stelle aus dem Berichte des Freiherrn v. Borié; er verspricht sich darin von der Erlassung einer neuen Reichspolizeiordnung auch eine Stärkung des kaiserlichen Ansehens, welches „in denen Reichsstädten durch die von langen Jahren her unterbliebene Ein- und Aufsicht auf derselben Handlungen merklichen verfallen" sei. Vgl. auch Sieber, Abhandlung von denen Schwierigkeiten, in den Reichsstädten das Reichsgesetz vom 16. August 1731 . . . zu vollziehen. 1771. § 1 fg.

[2] Vom 15. Juli 1771 und 3. Februar 1772.

[3] In diesem Edikte wurden die Frauen zur gewerblichen Arbeit bei verschiedenen Handwerken zugelassen, die Beschränkungen in der Zahl der Gesellen und Lehrjungen aufgehoben, die Wasenmeister und Abdecker nebst ihren Kindern für fähig zur Ausübung von Handwerken erklärt. (St. R. No. 999 ex 1772.) Vgl. auch Ortloff, Das Recht der Handwerker S. 18.

[4] Entschl. auf den Vortrag der Hofkanzlei vom 14. April 1772 (St. R. No. 999 ex 1772).

Polizeigewerbe dagegen behandelte man noch immer geradezu als eine Kategorie von Gewerben zweiten Grades, denen gegenüber die Staatsverwaltung ihre Pflicht vollauf erfüllte, wenn sie dieselben durch Zunftinspektoren überwachen ließ und die gröbsten Mißbräuche verhinderte. Die wirtschaftlichen Grundlagen der Polizeigewerbe aber, die in der Beschränkung ihrer Produktion auf den Lokalbedarf und in der damit eng verknüpften geschlossenen Zahl der Meister wurzelten, waren bisher im wesentlichen nicht angetastet worden. Die fortschreitende Entwicklung des gewerblichen Lebens hatte indes bei einer größeren Anzahl auch dieser Gewerbe, namentlich in den größeren Städten, eine Erweiterung ihres Absatzgebietes über die engen Grenzen des lokalen Bedarfes hinaus zur Folge, ohne daß deshalb schon die Anwendung der den Kommerzialgewerben gegenüber beobachteten Grundsätze auch auf diese Zünfte zulässig gewesen wäre. Aber man begann doch die vielfachen Beschränkungen, denen jede Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes ebenso wie die Vermehrung der vorhandenen bei den Polizeigewerben unterlag, als ein Hindernis jeder weiteren Entwicklung des gewerblichen Lebens zu empfinden, und nichts ist vielleicht mehr bezeichnend für den zu Beginn der 70er Jahre einsetzenden Umschwung in der Gewerbepolitik, als daß jetzt die Gesetzgebung ernstlich auch an diesen starren Resten der Zunftverfassung zu rütteln anfing.

Ein anscheinend wenig bedeutsames Problem gab gerade damals Veranlassung, einschneidend in die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Reihe von Polizeigewerben einzugreifen, ein Problem, das innig zusammenhing mit der sich langsam vollziehenden Lösung der überkommenen städtischen Verfassung: es war die Frage der Beziehungen zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern. Wohl hatte schon das Handwerkspatent von 1731 die Gleichstellung dieser beiden Kategorien von Meistern in politischer und rechtlicher Hinsicht ausgesprochen; allein diese Vorschrift hatte bloß die Unterordnung beseitigt, in welcher bis dahin die Zünfte der Vorstadtmeister als Nebenladen zu jenen

der Stadtmeister als Hauptladen gestanden waren. Eine ganze Reihe von wirtschaftlich bedeutsamen Beschränkungen, welche das Übergewicht der städtischen Innungen den Handwerkern der Vorstädte auferlegt hatte — gewisse Hindernisse in der Erweiterung ihrer Betriebe, bisweilen auch in der Vergrößerung ihres Absatzgebietes —, kurz, die ganze wirtschaftliche Stellung der Vorstadtmeister hatte das Handwerkspatent im Wesen nicht berührt. Und obwohl die Entwicklung der größeren Städte schon längst die engen, in den Stadtrechten verbrieften Grenzen zwischen dem Weichbilde und den Vorstädten wirtschaftlich durchbrochen hatte, so war es doch angesichts der konservativen Haltung, welche die staatliche Politik den Polizeigewerben gegenüber beobachtete, bei dieser Unterordnung der Vorstadtmeister in der Hauptsache geblieben.

Der Anstoß zu einer Änderung dieses Verhältnisses ging — und dies ist bezeichnend für das Streben der Gewerbetreibenden selbst nach größerer wirtschaftlicher Betätigung — von den Vorstadtmeistern aus. In einer allerhöchst signierten Bittschrift [1] stellten im Jahre 1770 die Wiener Vorstadtschuster neben der Bitte nach Abstellung der Störerei und der von Meistern betriebenen „unmeisterlichen Arbeit“ auch das Begehren, daß sie „gleich wie sie bey der Laade in Sitz und Stimme den Stadtmeistern gleich geworden, also auch in allem übrigen Rechte in und vor der Stadt gleich gemachet .... werden möchten“. Magistrat und niederösterreichische Regierung sprachen sich aufs entschiedenste gegen die Gewährung dieser Bitte aus, und auch die Hofkanzlei fand, daß „dieses Begehren mehr einer Caprice eines oder des anderen unruhigen Kopfes gleich sehe“ [2].

[1] Eine dem Monarchen überreichte Bittschrift oder Vorstellung fand regelmäßig nur dann Berücksichtigung, wenn er sie mit dem Namen eines der Minister versah, gewöhnlich desjenigen, in dessen Ressort die betreffende Angelegenheit gehörte. Über dieselbe mußte dann ein Vortrag erstattet werden.

[2] Vortrag vom 11. Mai 1770 (Fasc. IV F in spec. Schuster No. 194 ex Majo 1770 N. Ö.). Die Zahl der Vorstadtschuster wird auf 589, jene der Stadtmeister auf 170 angegeben.

Denn bei allen Zünften und in allen von Vorstädten umgebenen Städten, sei „von allen Zeiten ein Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern eingeführet und beobachtet worden", der sich auf „würklichen und soliden Umständen" gründe, nämlich vor allem auf die Unterschiede in den Mietzinsen für Wohnung und Gewölbe und in der Steuerleistung. Übrigens sei ja den Vorstadtmeistern erlaubt, in die Stadt hineinzuarbeiten und Kunden daselbst zu suchen. Dagegen scheine bei den Schustern die auf einem Vergleiche von 1709 beruhende Beschränkung der Gesellenzahl nachteilig zu sein; indes habe auch diese Bestimmung ihre gute Berechtigung, weil sie eine Verteilung der Nahrung auf eine größere Zahl von Familien gewährleiste. Bei den Polizeizünften sei ja ohnehin „fast bloß allein auf die innländische Nothwendigkeit und die Erhaltung dieser Zünfte und mehrerer Familien bey denselben zu sehen". Alle Nachteile würden daher beseitigt, wenn jenen Schuhmachern, die erweislich ihre Erzeugnisse ins Ausland versendeten, also ihr Handwerk zu einem Kommerzialgewerbe erweitert hätten, auch erlaubt werde, mehr Gesellen zu halten. Die Kaiserin genehmigte diese Anträge, befahl jedoch die Erstattung eines besonderen Gutachtens über die Frage, „ob es nicht nach den guten Policey-Principien besser und für das Publicum nützlicher wäre, wenn pro futuro die angezeigte Beschränkung der Stühlen, das ist der haben mögenden Schuhknechte und Jungen gänzlich aufgehoben wurde? wie es bey einigen Handwerken schon geschehen, und bey anderen niemals üblich gewesen ist".

Es ist seltsam, wie in diesem zweiten Gutachten[1] dieselbe Hofkanzlei — auch der Referent, Freiherr von Kreßl, ist in beiden Fällen derselbe — entgegen ihrer früheren Ansicht entschieden gegen jede Beschränkung der Gesellenzahl sich erklärt. Mit großer Sorgfalt sucht dieser Vortrag die von einzelnen Unterbehörden[2] gegen eine freiere Gestaltung des Gewerbe-

[1] Vortrag vom 8. Februar 1771 (ders. Fasc. No. 133 ex Febr. 1771).

[2] Für die Beibehaltung der erwähnten Beschränkung waren der Wiener Magistrat, ein Kreishauptmann und mehrere Separatvota bei der n. ö. Regierung eingetreten.

wesens geltend gemachten Gründe zu widerlegen, indem er geradezu von naturrechtlichen Gedanken ausgeht. Zur Grundlage seiner Argumentation nimmt er die Idee, „daß ein jeder Mensch, der ein Gewerbe antritt, dabey seine Glücksumstände, soweit als immer möglich, durch erlaubte Weege, das ist Ehrlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit zu betreiben gesinnt seyn müße". Könnte man nun einen Augenblick Bedenken tragen, Statuten und Privilegien aufzuheben, welche die Triebfedern der besten menschlichen Handlungen hemmten? Eine Einteilung der Arbeit, die Fleiß, Geschicklichkeit und Wetteifer niederschlage, sei ungerecht, denn sie helfe dem nachlässigen und unfähigen auf Kosten des fleißigen und geschickten Meisters. Die Besorgnis einer Steigerung des Gesellenlohnes sei unbegründet[1], gegen die befürchtete Ansetzung zahlreicher ausgelernter Lehrjungen als Störer gebe es in dem Handwerkspatente Mittel genug, die nur strenge gehandhabt werden müßten. Es sei nur notwendig, jenen Meistern, die sich als selbständige Handwerker nicht fortbringen könnten, die Arbeit als Gesellen oder als „Stuckwerker" zu gestatten.

Die Kaiserin gab den Anträgen der Hofkanzlei ihre Zustimmung, und so wurde denn die Beschränkung in der Gesellenzahl aufgehoben; ebenso bald darauf[2] der bis dahin zwischen den Stadt- und Vorstadtschustern bei Ablegung des Meisterstücks bestehende Unterschied. In der Stadt Läden und Gewölbe zu halten, blieb den Vorstadtmeistern nach wie vor versagt.

Es dauerte nicht lange, so kam die Frage einer Beseitigung der den Vorstadtmeistern auferlegten Beschränkungen allgemein

[1] Es ist bezeichnend für die mangelnde Klarheit in der Behandlung dieser Fragen, daß die Anhänger der Gewerbebeschränkung einerseits behaupteten, die Zahl der Gesellen werde durch die Freisprechung zu vieler Lehrjungen übermäßig steigen, und daß anderseits unmittelbar daneben die Befürchtung steht, die große Nachfrage nach Gesellen werde den Arbeitslohn derselben erhöhen.

[2] Durch Resolution auf das Protokoll vom 13. und 14. Sept. (ders. Fasc. No. 104 ex Sept. 1771).

zur Erörterung. Ein Bericht der niederösterreichischen Regierung[1], die im Jahre 1773 aufgefordert wurde, sich über die Frage zu äußern, ging in der Hauptsache dahin, daß zwar eine Reihe von zünftigen Sonderrechten der Stadtmeister[2] aufgehoben werden könnte, daß aber die Verschiedenheiten in den Handwerksgebühren, und vor allem der „physikalische Unterschied", das heißt die Beschränkung des Wohnsitzes der Vorstadtmeister auf die Vorstadt beizubehalten seien. Dagegen sprach sich der um sein Gutachten ersuchte Kommerzhofrat[3] für die vollständige Beseitigung jedes Unterschiedes aus und verlangte für die Kommerzialprofessionisten „die gänzliche Herstellung einer vollständigen Gleichheit". Gegen den naheliegenden Einwand, daß in diesem Falle „zu viele Vorstadtmeister sich in die Stadt ziehen, und die Professionisten nach Erforderniß nicht genugsam in den Vorstädten vertheilt seyn würden", gegen diesen Einwand macht der Kommerzhofrat geltend, es würden diese Professionisten „ohnehin von selbst den Bedacht nehmen, sich in solche Gegenden zu ziehen, wo sie den Abzug ihrer Waare finden, und den Gewölbe- und Wohnungs-Zins bestreiten könnten". Die Verteilung der Professionisten werde „viel gleicher nach Maaß der Erforderniß sowohl in der Stadt als in den Vorstädten von selbst geschehen, wenn die Freyheit hergestellet, und einem jeden überlassen seyn werde, sich selbst den Aufenthaltsort zu wählen".

Der Hofkanzlei schien indes die Frage noch nicht spruchreif; sie befürchtete von einer Durchführung des seitens der Regierung gestellten Antrages „nichts als neue Klagen und Unruhen"; und so beschloß sie, „diese ganze Sach bis auf eine günstige Gelegenheit .... einsweilen auf sich beruhen zu lassen"[4].

---

[1] Ber. vom 12. August 1774, zit. in der a. u. Note vom 28. Febr. 1775 (Fasc. IV F in gen No. 259 ex Apr. 1775 N. Ö.).

[2] Solche Sonderrechte bestanden bei der Verfertigung des Meisterstücks, Besetzung des Zechamts, Ernennung der Beschaumeister usw. S. unten S. 262 Anm. 1.

[3] N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 9 ex Oct. 1774.

[4] Nach dem Vortrage der Hofkanzlei vom 8. April 1775 (Fasc. IV F in gen No. 259 ex Apr. 1775 N. Ö.).

So stand die Frage, als sie unvermutet von der Kaiserin entschieden wurde, die anläßlich eines konkreten Streitfalles über die Rechte der Vorstadtmeister einen Vortrag der Hofkanzlei in ihrem bisweilen etwas mangelhaften, aber bündigen Deutsch eigenhändig mit folgenden Worten erledigte: „Wäre von nun an die Vorstätt meister mit denen stättischen uniren, wie es schonn öffters befohlen worden" [1].

Die Bekanntmachung dieser allerhöchsten Entschließung [2] hatte begreiflicherweise eine Reihe von Beschwerden der städtischen Zünfte gegen das befürchtete Eindringen der Vorstadtmeister in die Stadt zur Folge, so namentlich seitens der Glaser, Perückenmacher und Schuster [3].

Auch der Hofkanzlei war diese „zufälligerweise", aus „allerhöchst eigener Bewegnis" getroffene Entscheidung einigermaßen unerwartet gekommen. Aber im Widerspruche mit den im Schoße der Hofstelle herrschenden Ansichten stand sie nicht. So trat denn das Gutachten über jene Beschwerden [4] der städtischen Zünfte entschieden für die Beseitigung jedes Unterschiedes zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern ein, trotz des Widerspruchs, den sowohl der Wiener Magistrat als die niederösterreichische

---

[1] Der erwähnte Streitfall war der folgende: Die Hofkanzlei hatte dem Rekurse eines Vorstadtdrechslers stattgegeben, der von der Regierung mit seiner Bitte, ein Gewölbe in der Stadt eröffnen zu dürfen, abgewiesen worden war. Durch eine Hofbeschwerde der Stadtdrechsler gelangte die Sache zur Kenntnis der Monarchin, und die Hofkanzlei, zur Äußerung aufgefordert, rechtfertigte ihre Verfügung in dem konkreten Falle, und bemerkte zu der allgemeinen Frage des Unterschieds zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern, sie hätte „schon längst gewunschen, alle diese Handwerksunterschiede und Uneinigkeiten zwischen den Stadt- und Vorstadtmeistern zu beseitigen, man werde aber nur einzelweis und sehr langsam zu dem Zweck gelangen können." (Vortr. vom 3. Dezember 1774, Fasc. IV F in gen No. 84½ ex Dec. 1774 N. Ö.).

[2] Dekret vom 10. Dez. 1774 (dasselbe Aktenzeichen).

[3] A. u. Noten des niederösterr. Statthalters vom 28. Februar und 6. April 1775 (ders. Fasc. No. 259 ex Apr. 1775 N. Ö.; St. R. No. 579 und 934 ex 1775).

[4] Vortr. vom 8. April 1775 (Fasc. IV F in gen No. 259 ex Apr. 1775 N. Ö.; St. R. No. 989 ex 1775).

Regierung neuerdings gegen diese Maßregel erhoben. Dergleichen „Bewegungen und Klagen" seien „bey jeder Abänderung unausbleiblich, und niemalen würde etwas Gutes zu Stande kommen, wenn man sich dadurch abschröcken lassen .... wollte". Die Gefahr, daß zu viele Vorstadtmeister in die Stadt übersiedeln würden, könne nicht lange dauern, und bald werde sich „die Austheilung der Gewerbe in verschiedenen Bezirken von selbst wiederum in das Gleichgewicht setzen". Mit diesen Ansichten deckte sich auch, wie oben erwähnt, die Meinung des Kommerzhofrats, und so ging der Schlußantrag der Hofkanzlei dahin, man solle sich nicht irre machen lassen, sondern den Vorstadtmeistern „die Beziehung der Stadt" vollkommen freistellen. Zum mindesten aber hätte, wenn die Monarchin „die Motiva der Regierung gegen diese Freyheit vorwiegend" fände, eine Beschränkung der letzteren nur insofern einzutreten, als die Eröffnung eines Gewölbes oder Ladens in der Stadt durch einen Vorstadtmeister von der Bewilligung des Magistrats abhängig zu machen wäre[1].

Es ist ein Beweis für die vorsichtige Politik, welche die letzten Regierungsjahre der Kaiserin allgemein kennzeichnet, wenn dieser Eventualantrag ihre Genehmigung erhielt[2].

Ähnlich wie für Wien wurden für Graz in Übereinstimmung

---

[1] Im übrigen war diese Frage des „locus physicus" der einzige triftige Einwand gegen eine völlige Gleichstellung der Stadt- und Vorstadtmeister. Alle übrigen Unterschiede reduziert das Gutachten auf die folgenden: 1. Bei einigen Gewerben hatten bloß die Stadtmeister ein Meisterstück zu verfertigen. 2. Es bestanden Differenzen in der Höhe der Inkorporationsgebühren (jene der Vorstadtmeister betrugen bei einigen Gewerben bloß die Hälfte der für die Stadtmeister vorgeschriebenen). 3. Die Vorstadtmeister waren vielfach in der Zahl der Gesellen beschränkt (so bei den Perückenmachern). 4. Bei einigen Gewerben durfte bloß ein Stadtmeister Oberzechmeister sein. 5. Bei den Bäckern mußten die Stadtmeister neben den Gesellenjahren auch noch die sogen. „Helfersjahre" gedient haben. 6. Einige Professionisten hatten ihre „angewiesenen Plätze". — Alle dieser Unterschiede waren übrigens leicht zu beseitigen.

[2] Dekret an die n. ö. Regierung vom 22. April 1775, das ausdrücklich verfügt, es solle nicht einmal „der Namen eines Vorstadtmeisters fürohin mehr bestehen".

mit dem Antrage des dortigen Guberniums gewisse, die Vorstadtmeister beschränkende Bestimmungen beseitigt [1]. So wurden die bis dahin üblichen Reverse abgeschafft, in welchen sich die Vorstadtmeister verpflichten mußten, nur in gewissen Bezirken zu arbeiten [2], und gleichzeitig wurde auch die Beschränkung dieser Meister auf eine bestimmte Zahl von Stühlen aufgehoben.

Von einigem Interesse für die Geschichte der Zunftpolitik sind auch die Verhandlungen, die 1775 über die Verleihung der Polizeigewerbe in Niederösterreich geführt wurden. Mit eifersüchtigem Streben hatte speziell die Landesstelle Niederösterreichs eine Reihe untergeordneter, früher den Magistraten und Ortsobrigkeiten zugewiesener Agenden an sich gezogen; so auch eine große Zahl von Handwerkssachen, welche die Regierung von der aus ihren Mitgliedern bestehenden Handwerkskommission erledigen ließ. Anläßlich der Reformversuche wegen „Verminderung der Schreibereyen“ [3] beschloß daher die Hofkanzlei [4], auch den „die meiste, wie wohl entbehrlichste Beschäftigung“ der Regierung „ausmachenden Gegenstand in Handwerkssachen“ ihrer Kompetenz zu entziehen, und den Städten

In Bezug auf die Bäckerzunft erging noch ein eigenes Dekret am 26. August 1776 (Fasc. IV F in spec Bäcker No. 272 ex Aug. 1776 N. Ö.); es wiederholte die oben erwähnten Vorschriften unter Anpassung an die konkreten Verhältnisse dieser Innung und trug insbesondere der Regierung „nachdrücklich“ auf, die bei den Stadtbäckern üblichen sogen. „Helfers- und Knechtjahre“, sowie ähnliche „schädliche Handwerksmißbräuche“ abzustellen.

[1] Dekret vom 17. August 1776 (Fasc. IV F in gen ad No. 71 ex Aug. 1776 J. Ö.). Erneuert wurde diese Vorschrift durch Verordnung vom 17. Juli 1779 (Fasc. IV D 7 in gen No. 82 ex Juli 1779 J. Ö.). **Kopetz** (Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 358) bezieht das erstgenannte Dekret irrtümlich auf Niederösterreich.

[2] Faktisch blieb die Abforderung derartiger Reverse in Graz bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in Übung (St. R. No. 1630 ex 1799).

[3] Vgl. oben S. 110 fg.

[4] Für das folgende dient der Vortrag der Hofkanzlei vom 18. März 1775 zur Grundlage (Fasc. IV F in gen No. 308 ex Apr. 1775 N. Ö.; St. R. No. 729 ex 1775).

und Ortsobrigkeiten das Recht der Besetzung der Meisterstellen und der Aufnahme neuer Professionisten und Bürger — mit Ausnahme der Kommerzialgewerbetreibenden — wieder einzuräumen.

Gegen die Zuweisung dieser Verleihungsbefugnis an die lokalen Obrigkeiten[1] nahm eigentlich bloß das einflußreichste Mitglied der Handwerkskommission, der Regierungsrat von Sartori, Stellung[2], allein er fand nicht einmal bei seiner eigenen Landesstelle Unterstützung. Dieselbe meinte vielmehr, es sei den Magistraten und Dominien am besten bekannt, „was für Gewerbe und in welcher Zahl solche in dem Orte, wo sie die Polizey besorgten, nöthig seyen, um daraus das wahre Gleichgewicht der Nahrungsgeschäften herzustellen". Auch liege niemand mehr ob, „die Unterthanen in aufrechtem Stande zu erhalten", als gerade diesen Lokalbehörden. Überdies fehle es nicht an Generalien und Verordnungen, welche die Art und die Voraussetzungen der Verleihung von Gewerben genau regelten; und zur Korrektur etwaiger Fehlgriffe sei den Parteien immer der Rekurs an die Landesstelle vorbehalten.

So wurde denn mit kaiserlicher Genehmigung die Handwerkskommission aufgelöst[3], und in dem Normale vom 22. April

---

[1] Wie der Wiener Magistrat in seinem Berichte hervorhob, war es „kein neues Recht", das die städtischen Obrigkeiten und Dominien hier erhalten sollten, sondern nur eine Bestätigung „jener Activität, welche ihrer Bestimmung ohnehin angemessen und eigen seye". Ein in der Landesverfassung Niederösterreichs begründetes Recht auf Verleihung der Gewerbe scheinen die Ortsobrigkeiten allerdings nicht besessen zu haben. Wenigstens wird ein solches Recht anläßlich späterer Diskussionen derselben Frage seitens der Hofstellen entschieden bestritten (Prot.-Auszug der Kommerzhofkommission vom 24. Nov. 1823 Komm.-Komm. Fasc. 29 No. 199 ex Nov. 1823).

Es mag übrigens nicht unerwähnt sein, daß der Magistrat sich in dem zitierten Berichte bitter beklagte über die „in Handwerkssachen" üblichen „ekelhaften Rangsstritte, Rechnungszwistigkeiten, Zöchmeister-Vorsteher- und dergleichen Amtswahlen, dann andere zwischen Meistern und Gesellen, wie auch unter den Stadt- und Vorstadtmeistern immer entstehende Zänkereyen", die unendlich viel Schreiberei veranlaßten.

[2] Sein Bericht, in welchem er die bisherige Tätigkeit der Handwerkskommission zu rechtfertigen sucht, umfaßt gegen zehn Bogen.

[3] Eine von dem niederösterr. Statthalter gegen die Aufhebung der Handwerkskommission nachträglich erhobene Vorstellung wurde auf Grund

1775[1] die Entscheidung über Handwerksangelegenheiten, die im Rekurswege an die Regierung gelangen würden, als „Polizeisache" an das Polizeidepartement derselben verwiesen. Gleichzeitig wurde „denen Magistraten und auf dem Lande den Dominien sowohl die Ersetzung der alten und Ertheilung neuer Meisterstellen, außer bey Commercialprofessionisten .... dergestalt wiederum vollkommen eingeräumt und überlassen, daß sie durch die vorhandene Gesetze oder nach Zeit und Umständen erfolgende Verordnungen immer gebunden, und gehalten bleiben, nicht nur die Gewerber nicht zu übersetzen, und ohne Noth nicht zu vermehren, sondern auch bloß tüchtige Leute zu Meisterschaften anzunehmen". Nur für die innerhalb der Linien Wiens eingeschlossenen Freigründe wurde eine Ausnahmebestimmung getroffen. Die Professionisten, die auf diesen Gebieten ansässig waren, konnten nicht als Landmeister angesehen werden, da sie ihren Absatz auch in der Stadt und den Vorstädten suchen durften. Um nun zu verhindern, daß eine Beeinträchtigung der städtischen Gewerbetreibenden durch Aufnahme von Professionisten seitens der genannten Dominien erfolge, sollte über jede derartige Aufnahme zuvor der Magistrat durch die Regierung vernommen werden[2].

Endlich enthielt das Normale vom 22. April 1775 auch noch Vorschriften über die Behandlung der Realgewerbe. Diese Vorschriften sollen indes erst im nächsten Abschnitte zur Darstellung gelangen, denn ihr Verständnis setzt eine Erörterung über Begriff und Bedeutung der Realgewerbe ebenso voraus, wie eine Schilderung jenes Umschwunges in der Wirtschaftspolitik, der sich um die Mitte der 70er Jahre deutlich merkbar bei den Zentralbehörden vollzog.

---

des Vortrags vom 29. Mai 1775 zurückgewiesen (Kart. III A 4 No. 231 ex Majo 1775; St. R. No. 1361 ex 1775).

[1] Es erging über Vortrag vom 8. April 1775 (Fasc. IV F in gen No. 308 ex Apr. 1775 N. Ö.; St. R. No. 983 ex 1775).

[2] Die Verordnungen, die den Begriff der Ortsobrigkeit näher bestimmten, s. bei Kopetz, Gewerbsgesetzkunde Bd. II S. 446 fg.

Drittes Buch.

Die Periode von 1776 bis 1780. Der Übergang zu einem Systeme der freieren Konkurrenz.

Erstes Kapitel.

Die Entwicklung neuer Ideen in der Gewerbepolitik.

(Überblick über die bis 1770 die Gewerbepolitik beherrschenden Grundsätze; die Bedeutung der Gleichgewichtsidee S. 266. — Entwicklung neuer freiheitlicherer Ideen; die Denkschrift Zinzendorfs von 1773 S. 271. — Einzelne Änderungen in der Gewerbepolitik S. 277.)

Eine seltsame Inkongruenz zwischen Wollen und Entschließen zeigt sich in den letzten Regierungsjahren Maria Theresias auf allen Gebieten der Gewerbepolitik. Jene Grundsätze, von denen diese bis etwa 1770 beherrscht war, werden nun nach und nach mit vollem Bewußtsein aufgegeben, und freiheitlichere Ideen treten an ihre Stelle. Aber es fehlt doch den Behörden an Mut, die entscheidenden Konsequenzen aus ihren neuen Anschauungen zu ziehen, und so schwanken ihre Entscheidungen stets zwischen dem Streben nach Befreiung des Innenverkehres von den Fesseln seiner bisherigen Beschränkung und zwischen der Furcht, durch entschiedene Eingriffe in das Wirtschaftsleben eine bedenkliche Erschütterung desselben herbeizuführen. Für die Geschichte der Gewerbepolitik aber ist dieser Wandel in den Ansichten von höchstem Interesse, auch wenn zunächst seine unmittelbaren Folgen für die Entwicklung der Gewerbeverfassung nicht

so bedeutsam sind, als es dem Kontraste zwischen den eben verlassenen und den neu angenommenen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik entsprechen würde.

Fassen wir zunächst, um die erforderliche Klarheit über diese Erscheinung zu gewinnen, jene Ideen in einem kurzen Überblicke zusammen, welche der bis etwa 1770 unangefochten herrschenden Gewerbepolitik ihr charakteristisches Gepräge verleihen! In den ersten drei Jahrzehnten der Regierung Maria Theresias steht im Mittelpunkte aller Bestrebungen der großen Monarchin und ihrer Ratgeber die Idee einer autoritativen, streng zentralistischen Leitung des ganzen Gewerbewesens. Immer wird in den Verhandlungen dieser Zeit die Frage des „Universalkommerzes" erörtert, jene besondere Erscheinungsform, in welcher die Gesamtstaatsidee auf dem Gebiete von Handel und Gewerbe ihren Ausdruck findet. Die Schaffung eigener, in ihrem Wirkungskreise vollständig unabhängiger Zentralbehörden für die Verwaltung der Kommerzangelegenheiten, die Errichtung besonderer Kommerzbehörden in den einzelnen Provinzen, welche direkt jenen Zentralstellen untergeordnet und von dem Zusammenhange mit den Länderstellen nach Möglichkeit befreit wurden, suchen diesem Gedanken in der Praxis Verwirklichung zu verschaffen. Und sie charakterisieren gleichzeitig das Streben der Staatsverwaltung, von einem gemeinsamen Mittelpunkte aus die ganze gewerbliche Entwicklung zu leiten, nicht nur zu leiten in dem Sinne einer behördlichen Überwachung, sondern in der Absicht, ihr bis in die kleinsten Fragen hinein die Richtung zu geben.

Seine nähere Bestimmung erhält dieser fundamentale Plan durch eine besondere, schon mehrfach erwähnte Idee, welche in ihren verschiedenen Modifikationen die ganze Politik dieses streng merkantilistischen Zeitalters beherrschte: durch das Streben nach Herstellung eines Gleichgewichtes unter den im Leben der Völker und Staaten wirkenden Kräften. Wie diese Idee in der Außenpolitik als der Gedanke des europäischen Gleichgewichtes, in der Handelspolitik als Handelsbilanztheorie, in der Geldpolitik als die Lehre vom Gleichgewichte zwischen Geld und Ware in Er-

scheinung trat, ist hier nicht weiter zu verfolgen. In der Gewerbepolitik fand das Streben nach Herstellung des Gleichgewichtes eine Ausprägung in doppelter Hinsicht.

Zunächst in der bedeutungsvollen Scheidung der Gewerbe in Polizei- und Kommerzialgewerbe, die theoretisch durchaus auf der Gleichgewichtsidee basiert. Wo ein Gewerbe, so argumentierte die herrschende Doktrin, bloß für den Lokalbedarf produziere, dort lasse sich das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage ohne weiteres durch die Erfahrung fixieren, demgemäß auch die Zahl der zur Deckung dieses Bedarfs erforderlichen Gewerbetreibenden unschwer bestimmen. Es blieb daher die Verfassung dieser Gewerbe im wesentlichen auf der Kundenarbeit gegründet, die mit ihrem von vornherein ziemlich feststehenden Ausmaße jedem der ansässigen Meister seinen bürgerlichen Gewinn sichern, aber auch nicht mehr gewähren sollte. Bei diesen Gewerben — und zu ihnen gehörten die meisten städtischen, zünftigen Handwerke, — konnte daher die Zahl der Meister eine geschlossene sein; sie erforderten keine andere staatliche Leitung als eine Polizeiaufsicht, um die bei ihnen üblichen Mißbräuche hintanzuhalten, die Wahrung guter Ordnung zu überwachen, eventuell, wenn zum Schutze des Publikums die Preise der Erzeugnisse einer Taxe unterworfen waren, diese Preisbestimmungen vorzunehmen, ihre Beobachtung zu kontrollieren. Die Aufsicht über diese Gewerbe stand daher den politischen Behörden zu, war Sache der Ordnungs- und Wohlfeilheitspolizei des Staates: daher der für uns etwas seltsam klingende Name Polizeigewerbe.

Anders stand es mit jenen Gewerben, deren Erzeugnisse nicht bloß der Deckung des Lokalbedarfs dienten, sondern über diesen hinaus die Bedürfnisse der Provinz, des Reiches versorgen sollten, oder wohl gar für den Export bestimmt waren. Eine mechanische Fixierung der Zahl der Produzenten wie bei den Polizeigewerben war hier begrifflich ausgeschlossen. Denn hier handelte es sich nicht um eine Produktion auf Bestellung, sondern um eine Erzeugung gewerblicher Produkte auf Vorrat, für welche der Absatz erst gesucht, durch deren Vorhandensein das Bedürfnis erst

geweckt werden sollte. Wie war es hier möglich, den ganz unsicheren, problematischen Faktor einer möglichen Erhöhung des Bedarfs durch die Steigerung der Produktion zur Grundlage einer Fixierung der Zahl der Gewerbetreibenden zu nehmen? Und da die Wirtschaftspolitik des Merkantilismus ganz allgemein als höchstes Ziel die vollständige Deckung des inländischen Bedarfs durch die heimische Produktion und die Steigerung der letzteren bis zur Exportfähigkeit erstrebte, so ist es leicht begreiflich, daß die Gewerbe dieser zweiten Kategorie, die sogenannten Kommerzialgewerbe es waren, welche die Tätigkeit der staatlichen Behörden vor allem in Anspruch nahmen. Auf sie konzentrierten sich alle Bestrebungen zur Hebung der Industrie, ihnen galt die Errichtung der Kommerzialbehörden, die in eingehenden Instruktionen angewiesen wurden, in welcher Weise sie bei der Förderung der wichtigsten dieser Gewerbezweige, — vor allem der Textilindustrie in ihrem weitesten Begriffe, dann der Metallindustrie — vorgehen sollten. Bei diesen Gewerben konnte sich die Tätigkeit der Staatsverwaltung nicht auf die bloße Beaufsichtigung, auf die Abschaffung von Mißbräuchen beschränken; die ökonomische Grundlage des ganzen Zunftwesens, die Geschlossenheit der Meisterzahl hätte hier die erstrebte Steigerung der Produktion unmöglich gemacht, sie hätte eine starke Vermehrung der selbständigen Gewerbetreibenden, eine schrankenlose Erweiterung der Zahl der von ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter und Werkstühle ebenso ausgeschlossen wie einen Betrieb dieser Gewerbe auch in den Formen des Verlags und der Hausindustrie. Entsprach die Geschlossenheit der Meisterzahl der wirtschaftlichen Form der Kundenarbeit, so mußte sich der Betrieb hier den Formen einer Produktion für den Absatz anpassen, der seine Kunden erst sucht, also ein starkes kaufmännisches Element verlangt. Die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Bedarf und Angebot mußte also hier der freien Betätigung der wirtschaftlichen Kräfte überlassen werden.

So nimmt denn bei den Kommerzialgewerben die Staatsverwaltung schon frühzeitig mit Erfolg den Kampf gegen die Zunft-

verfassung auf, indem sie einige derselben vollständig aus dem Zunftverbande löst und für frei erklärt, bei den übrigen aber durch Übertragung des Gewerbeverleihungsrechtes an die staatlichen Kommerzbehörden den Einfluß der Zunft soweit zurückdrängt, daß dieser einer Ansetzung neuer Meister, einer Vermehrung der Gesellenzahl usw. ernstliche Hindernisse nicht mehr in den Weg legen kann. Das Streben der Staatsgewalt nach vollständiger Leitung dieser Gewerbe aber kommt in den zahlreichen Qualitätenordnungen, in den Prämiensystemen, Distriktsausmessungen und Lohnbestimmungen, in dem Zwange der Kaufleute zur Abnahme bestimmter Mengen inländischer Produkte, und wie die Maßnahmen der merkantilistischen Wirtschaftspolitik sonst immer heißen mochten, zum deutlichen Ausdrucke.

In diese ganze Politik, und sie zum Teil durchkreuzend, spielt nun die schon besprochene Gleichgewichtsidee in einer anderen Erscheinungsform hinein. Nicht nur für den Staat als Gesamtheit den übrigen Staatskörpern gegenüber wollte sie das Gleichgewicht von Wareneinfuhr und Warenausfuhr, oder womöglich das Übergewicht der letzteren herstellen: es sollte auch zwischen den einzelnen Produktionszweigen im Innern des Staates das Gleichgewicht herrschen, auch zwischen der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte einerseits, gewerblicher Produkte anderseits, zwischen der Erzeugung der letzteren und dem Handel mit ihnen. Die vielfachen Verhandlungen über die richtige Verteilung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land, zwischen Gewerbe und Handel sind ein Zeugnis dafür, wie stark diese Ideen jene Zeit beherrschten[1]. Und noch darüber hinaus wirkte die gleiche Vorstellung, indem sie, vereint mit dem Streben nach vollständiger Leitung der Industrie von einem zentralen Punkte aus, soweit ging, auch die einzelnen Industriezweige nach Erblanden aufzuteilen, und es versuchte, jeder Provinz jene Zweige

[1] Vgl. auch die „Abhandlung von der Nothwendigkeit des Gleichgewichtes der Nahrungsgeschäffte in einem Staate"; Wiener Ökon. Nachrichten 1767, 3. Stück S. 52 fg. Ein anderer Aufsatz in derselben Zeitschrift handelt von dem „Gleichgewicht der Nahrungsgeschäfften in den Städten" (1767, 4. St. S. 152 fg.).

der gewerblichen Produktion zuzuweisen, welche ihrer natürlichen Lage, ihren Bodenkräften und dem „Genius“ ihrer Bevölkerung am besten entsprachen. In ihrer Vereinigung aber sollten sie alle das große Ziel erfüllen, das dieser Wirtschaftspolitik vorschwebte.

Man kann es nicht leugnen, dieser ganze Gedanke entbehrte einer großen Konzeption nicht, und er muß noch heute mit einer gewissen Bewunderung für seine Träger erfüllen. Aber die Politik, die er veranlaßte, mußte scheitern: alle Voraussetzungen für ihre Durchführung fehlten sowohl in der Bevölkerung, als auch in den noch immer sehr partikularistisch gesinnten Landesbehörden fast vollkommen. Dazu kam, daß diese Politik auf einer allzu mechanischen Auffassung des Wirtschaftslebens beruhte, dem sie Ziele und Wege der Entwicklung genau vorzuschreiben gedachte. So bezeichnet denn, nachdem das letzte große Projekt zur Durchführung dieser Ideen von den Länderstellen fast einmütig abgelehnt worden war, der Beginn der 70er Jahre einen entscheidenden Wendepunkt in der österreichischen Gewerbepolitik. Nicht die Gleichgewichtsidee als solche wurde aufgegeben, wohl aber der Gedanke, daß es Aufgabe des Staates sei, durch künstliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben jene Entwicklung desselben herbeizuführen, die für das allgemeine Wohl die vorteilhafteste wäre. Jetzt erst verzichtete auch die staatliche Wirtschaftspolitik auf die Anwendung jener überkommenen, der städtischen Polizei- und Wohlfahrtspflege eigentümlichen Maßnahmen: und damit wird, genau genommen, das System des eigentlichen Merkantilismus verlassen. „Die Regierung erkannte,“ .... so bemerkt Weinbrenner treffend[1], „daß die Grundsätze, welche der Hof-Commercien-Rath ursprünglich angenommen hatte, nicht die rechten waren, die für die Folge taugen konnten; und alle Umstände überzeugten sie, daß vor der Hand überhaupt am besten gethan seyn würde, diesen ganzen Gegenstand, wenigstens auf einige Jahre, sich selbst zu überlassen, und in der Stille zuzu-

[1] Patriotische Gedanken und Vorschläge 1792 S. 47.

sehen, was für Wege der Eigennutz, der in solchen Angelegenheiten gewiß kein unachtsamer Führer ist, ungeleitet und für sich selbst einschlagen würde."

Von den verschiedensten Seiten her wurde diesen neuen Ideen, deren Ursprung unverkennbar auf französische Einflüsse hinweist[1], das Wort geredet. In mehreren, von Privatpersonen wie von Staatsmännern der Monarchin überreichten Denkschriften wurde die Notwendigkeit vorgestellt, den bisher in der Gewerbepolitik herrschenden Zwang abzustellen und dem Verkehre die für seine gedeihliche Entwicklung erforderliche Freiheit zu geben. In dieser Forderung gipfeln die von Weinbrenner 1773 erstatteten „Vorschläge"[2]; ähnliche Ansichten werden in den an-

[1] So bemerkt im Staatsrate Baron Gebler anläßlich der Verhandlungen über die Stadt- und Vorstadtmeister: „Niemand wünscht mehr als ich, unter den nöthigen Vorsichten in Ansehung der dem Publico den täglichen Lebensunterhalt verschaffenden Professionen .... allen Handwerks- und Meisterschaftszwang aufzuheben und die natürliche Freyheit jedes Bürgers, sein Brod auf was für erlaubte Art er will, eben so auch bey uns herzustellen, wie jetzt in Frankreich mit wahrem Ernst daran gearbeitet wird." (St. R. Nr. 1206 ex 1776.) Von dem großen Einflusse, welchen die französische Gewerbegesetzgebung damals allgemein auf die literarische Behandlung des Problems der Gewerbefreiheit in Deutschland übte, legt ein beredtes Zeugnis ab die lebhafte Diskussion „über das neue französische System der Polizeifreiheit" zwischen Hofrat Schlosser und Regierungsrat Müller (Ephemeriden der Menschheit Bd. I 1776 2. Stück S. 117 fg.; 3. Stück S. 251 fg.). Vgl. auch die Kritik der gegen die Gewerbefreiheit gerichteten Rede des französischen Generaladvokaten Seguier von Sch—n in derselben Zeitschrift 1778 (11. Stück S. 1 fg.).

[2] Die Errichtung der kostspieligen Kommerzbehörden und ihre Politik, so führt Weinbrenner darin aus, hätten, „anstatt der hierdurch angehoften Aufhelffung des Nahrungs-Standes und Erhaltung des bisher außer Landes gegangenen Geldes keine andere Folge, als eine Menge unbeschäftigter Arbeiter, verunglückter Fabrikanten, fallirter Kaufleute nebst dem allgemeinen Geldmangel und Mißcredit" hervorgebracht. Der Grund hierfür sei vor allem darin zu suchen, daß die Kommerzstellen sich den Charakter von — oft gehässigen — Richtern angemaßt hätten, statt Beschützer der Fabrikanten und Kaufleute zu sein. Der Schutz der Fabrikanten habe nach den Grundsätzen ihres Kommerzialsystems nichts anderes geheißen, als „die Ansiedlung fremder Fabrikanten zu befördern". Dies sei aber ebenso ohne alle Mäßigung auf Kosten der heimischen Produzenten geschehen, wie die Begünstigung der Fabrikanten überhaupt auf Kosten der Kaufleute. So

onymen „Réflexions sur quelques principes généraux de Commerce“ vertreten[1]. Von besonderem Einflusse aber scheint eine Denkschrift des Grafen Karl von Zinzendorf gewesen zu sein, der, von physiokratischen Ideen beherrscht, bei jeder Gelegenheit für die Freiheit in Gewerbe und Handel eintrat, und durch offene Kritik des geltenden Systems die Wege zu einer Änderung desselben zu bahnen suchte. Im Jahre 1773 unternahm er auf Befehl der Kaiserin eine Studienreise durch die böhmischen Erblande und einen Teil Sachsens. Der Bericht, den er über diese Reise erstattete, gab ihm Gelegenheit, seine

habe es nichts genützt, die Zahl der ersteren zu vermehren, da man ihnen einen ausreichenden Absatz für ihre Erzeugnisse nicht verschaffen konnte. Die Einfuhrverbote seien vielfach durch die Paßerteilungen illusorisch gemacht, die einheimischen Waren mehr als zuvor in Mißkredit gebracht worden. Die zahlreichen, den Fabrikanten gewährten Geldvorschüsse hätten — mit geringen Ausnahmen — wenig gefruchtet und nur den Privatkredit der Fabrikanten untergraben. Und ebenso fehlerhaft seien die übrigen, von den Kommerzbehörden zur Förderung der Industrie gewählten Mittel gewesen, weil es überall an der nötigen Erfahrung gemangelt habe. Statt die wichtigsten Quellen und Triebfedern der menschlichen Handlungen zu öffnen: Nutzen, Ehre und Vergnügen, habe man dieselben vielmehr verstopft. „Wenn also,“ so faßt Weinbrenner die Ergebnisse seiner Kritik zusammen, „die Commerzstellen aufgehoben, und weder unter diesen noch unter einem anderen Namen denen Gerichts-Stellen überhaupt gestattet würde, sich in die Erzeugung der einheimischen Waaren auf einige Weiße zu mischen; wenn ferner die Einfuhrverbote der fremden Waaren noch strenger als bisher beobachtet, die Falliten-Ordnung hingegen verbessert und genauer befolget würde; so sollte ich denken, daß das Commerz samt den nöthigen, damit verbundenen Credit, nach der heilsamsten Absicht unserer allergnädigsten Monarchin besser als bisher werde betrieben werden.“ (Die Denkschrift ist vom 7. September 1773 datiert; St. R. No. 1939 ex 1773.)

[1] In diesen Réflexions heißt es u. a.: „Les monopoles dans nos provinces sont innombrables, partie ignorés, partie tolerés et partie legalement autorisés par le Gouvernement. Presque tous nos fabriquans, manufacturiers et gros negociants sont monopoleurs. Et d'oter toute concurrence c'est la première disposition que tout entrepreneur demande, et que le Gouvernement accorde. Le gain du negociant dans le commerce est son affaire; le Gouvernement ne doit s'occuper que de l'avantage qui en résulte pour l'Etat. Dans cette considération le commerce n'exige du Gouvernement que deux choses: Liberté et protection.“ (St. R. No. 913 ex 1771.)

Ansichten ausführlich darzustellen; für den Kampf der alten mit den neuen Grundsätzen der Gewerbepolitik ist dieses umfangreiche Schriftstück sehr lehrreich [1].

Nach einer kurzen theoretischen Einleitung, die in echt physiokratischer Weise die Bebauer von Grund und Boden allen übrigen erwerbenden Klassen der Bevölkerung gegenüberstellt, und die möglichst weitgehende Freiheit für die „Vertauschung der Fähigkeiten oder der Mittel der Menschen gegen die Befriedigung ihrer Bedürfnisse" fordert, ist der Hauptteil des ganzen Berichts der Prüfung des Grundsatzes gewidmet, daß der Anbau der ersten Materialien und die Erzeugung der Semi-Fabrikate die erste und hauptsächlichste Rücksicht der Landesregierung verdienten, daß alle und jede Verordnungen, welche die Vertauschung dieser Gattungen von Bedürfnissen erschwerten und die Nachfrage nach denselben einschränkten, ohne Ausnahme „untrügliche Mittel" seien, „Nahrung und Gewerbe in einem Lande zu vertilgen, die Unterthanen, folglich auch den Landesfürsten arm zu machen, und das Land zu entvölkern."

Unter spezieller Berücksichtigung Böhmens kritisiert Zinzendorf die etwa seit 1740 für dieses Land ergangenen Kommerzialverordnungen vom Standpunkte der Verkehrsfreiheit, um „durch Aufdeckung des Schadens, welchen der Zwang angerichtet", ihre Aufhebung zu veranlassen. So wendet er sich gegen die verschiedenen Dekrete, welche die Auswanderung von Handwerksgesellen untersagten oder erschwerten, denn das beste Mittel, von der Auswanderung abzuhalten, sei, „einem jeden Individuo sein Vaterland so angenehm als möglich zu machen". Er protestiert gegen die Hemmung der Industrie durch Verordnungen, welche

[1] „Ohnmaßgebliche Anmerckungen, welche auf einer viermonatlichen Reise durch Böhmen, Mähren, Schlesien und einen Theil von Sachßen eingesammlet worden;" ddo. 20. Dec. 1773 (N. Ö. Komm. Fasc. 54 No. 105 ex Febr. 1775). Der Bericht ist ein dicker Folioband von 158 Blättern und enthält zahlreiche Details über die gewerblichen und kommerziellen Verhältnisse der böhmischen Länder. Ein Auszug daraus wurde von Goehlert in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen (Jahrg. XI S. 199 und 289 fg.) abgedruckt. Vgl. auch Petenegg, Ludwig und Karl Grafen v. Zinzendorf S. 189.

den einzelnen hindern, sich auf denjenigen Gewerbezweig zu verlegen, der ihm am meisten zusage, oder seine Erzeugnisse dort zur Vollkommenheit bringen zu lassen, wo er am besten bedient werde. Er eifert gegen die Eindämmung des Erwerbstriebes durch Formalitäten, „welche nicht allein Zeitverlust verursachen, sondern auch die Kosten vermehren“, gegen „alle und jede Reglements, Beschau- und Qualitätenordnungen, welche anders als bloße Consilia publicirt werden“, gegen die Verordnungen, durch die man „dem gemeinen Vorurtheil zufolge den fremden Kaufleuten den Eingang in die Erblande zu sperren“ suche. Denn es sei völlig gleichgültig, durch wen die Vertauschung der Bedürfnisse gegen die Fähigkeiten, und der Umlauf des Geldes befördert würden, ob durch Fremde oder durch Einheimische. So tritt er auch für die Freiheit des Hausierens ein, denn der Hausierer, der das Publikum besser und wohlfeiler bediene, als ein anderer Kaufmann, sei eine schätzbare Mittelsperson, und darum nützlich. Dem Vertreter der Verkehrsfreiheit mußten natürlich „alle und jede Monopolia“ vollständig verwerflich scheinen, die „das Publicum, den großen Haufen der Consumenten, zum Sclaven einer geringen Anzahl von Privatpersonen“ machten. Daß Zinzendorf ferner alle Einfuhrverbote und alle übermäßigen Zölle als verfehlt bezeichnet, bedarf ebensowenig einer besonderen Hervorhebung wie der herbe Tadel aller Verbote einer Ausfuhr von Rohmaterialien, einer Maßregel, der er direkt die Schuld an dem Verfalle der Landwirtschaft beimißt. Zinzendorf verpönt schließlich auch alle Versuche der Staatsverwaltung, regulierend in die Preisbildung einzugreifen. Billige und proportionierte Preise seien allein „die natürlichen Preise“, die lediglich durch die freie Konkurrenz der Waren, der Verkäufer und Käufer sich ergeben könnten. Alle Preisausmessungen und Taxen erscheinen ihm daher als verwerflich. Ebenso erwartet er von einer Freiheit des Handels und der Industrie weit größere Erfolge als von dem Prämiensystem, bei dem man oft Gefahr laufe, einen Zweig der Industrie zu fördern, der für das betreffende Land gar nicht tauge. So bezeichnet er es

schließlich als die nützlichste Beschäftigung der Landesgubernien und Kommerzkommissionen, alle bestehenden Monopolia abzustellen, alle „dem Triebe zur Beschäfftigung und der Freyheit der Vertauschungen im Wege stehende Hindernisse auszurotten".

Schon der Umstand, daß diese Ansichten im Staatsrate keinem wesentlichen Widerspruche begegneten[1], ist ein Beweis, daß sich im Jahre 1774 bei dem beratenden Kollegium der Monarchin der Umschwung in den Grundsätzen der Wirtschaftspolitik zu vollziehen begann[2]. Weit weniger war dies bei dem Kommerzhofrate der Fall, der noch vielfach an seinen alten Traditionen festhielt, ohne freilich den vollen Mut seiner Überzeugung zu besitzen. Das Gutachten, welches er auf Befehl der Monarchin über den Bericht Zinzendorfs abgab[3], ist recht schwächlich und geht eigentlich auf eine Diskussion der prinzipiellen Fragen kaum ein. Es begnügt sich mit dem Hinweise darauf, daß sowohl zu politischen als moralischen Handlungen Gesetze nötig und nützlich seien, um eine zügellose Freiheit der Menschen zu verhindern.

Im übrigen vertritt das Gutachten eigentlich bloß die Notwendigkeit der Auswanderungsverbote gegen die Angriffe Zinzendorfs. Aber bezeichnend für die auch bei der Kommerzbehörde sich vorbereitende Wandlung der Anschauungen ist die weitere Bemerkung, man habe schon in der Zwischenzeit eine Reihe der von Zinzendorf gerügten Verordnungen ohnehin aufgehoben oder abgeschwächt und modifiziert, und werde auch immer Bedacht nehmen, bei einem Wechsel der Verhältnisse neue Änderungen

---

[1] St. R. No. 2347 ex 1774.

[2] Zu diesem Umschwunge mochte nicht wenig der Umstand beigetragen haben, daß seit 1771 mancher Wechsel in dem Personale des Staatsrates stattgefunden hatte. An Stelle des Fürsten Starhemberg trat Graf Hatzfeld, an Stelle Blümegens der kenntnisreiche Freiherr v. Kreßel, an Stelle des Freiherrn v. Binder der bisherige Hofrat v. Löhr. Ein unbedingter Anhänger der Verkehrsfreiheit war der Staatsrat Baron Gebler (vgl. Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrat S. 21 und 26).

[3] N. Ö. Komm. Fasc. 54 No. 105 ex Febr. 1775. Referent ist Hofrat v. Titlbach.

eintreten zu lassen. Wollte man aber nach dem Antrage des Grafen alle die noch bestehenden und von ihm getadelten Anordnungen widerrufen, so müßte man damit zu erkennen geben, „daß seit 30 Jahren unter der weisesten Regierung Ihrer Majestät so viele unnützliche, schädliche und verwerfliche Patenten, Reglements und Verordnungen in Commercialibus ergangen seyen, und daß das durch diese Zeit fürgeweste Ministerium wenigen Begrif von dem Commerciale und denen hierzu gedeihlichen Grundsätzen gehabt haben müße, welches doch weder gedenket werden könne noch solle".

Eine Reihe weiterer Äußerungen des Kommerzhofrats aus seinen letzten Lebensjahren lassen dann den Verzicht auf die bisher befolgte Politik deutlicher erkennen[1]. So eine Bemerkung von 1775[2], welche die Abforderung detaillierter Manufakturtabellen für entbehrlich erklärte, da man jetzt nicht mehr „den Manufacturgeist aller Orten in den Erblanden zu beleben und mit Vorschüßen und anderweiten Begünstiguugen zu unterstützen" bestrebt sein müsse.

Es ist ein weiteres Symptom für den Verzicht auf eine behördliche Beeinflussung der Industrie, wenn ungefähr gleichzeitig die Zweckmäßigkeit der Qualitätenordnungen ernsthaft in Frage

[1] Wir hatten schon früher Gelegenheit, einige derartige Äußerungen zu zitieren. So gelegentlich der Verhandlungen über die Beseitigung des Unterschiedes zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern (vgl. oben S. 260), ebenso anläßlich der letzten Diskussion über die Verteilung der Erwerbszweige auf die Bevölkerung (oben S. 245). Charakteristisch sind auch zwei Ende 1773 und 1774 an die Intendenza zu Triest erlassene Dekrete, die einige Vorschläge zur Einschränkung der in ihrem Verwaltungsgebiete bestehenden Gewerbefreiheit erstattet hatte. Es wird der Behörde eingeschärft, „von dergleichen Zunft-Beschränkungen um so weniger mehr eine Frage seyn zu lassen, als man solche auch in den übrigen Erbstaaten immer mehr und mehr zu vermindern besorgt sey" (Dekrete vom 16. November 1773 und 24. Oktober 1774 Lit. Komm. Fasc. 107 No. 33 ex Nov. 1773 und No. 47 ex Oct. 1774).

[2] Prot.-Extr. vom 9. Januar 1775 (Böhm. Komm. Fasc. 54 No. 50 ex Jan. 1775).

gezogen wurde. Anläßlich der Verhandlungen über die Änderung des erbländischen Mautsystems von 1775[1] entspann sich unter den Mitgliedern des Kommerzhofrats eine Diskussion darüber, ob die zur Garantie der Qualität inländischer Waren eingeführte Stempelung[2], die hauptsächlich für Leinwand, gewisse Tuchwaren und Seidenzeuge bestand, noch weiter beibehalten werden sollte. Eine Reihe von Stimmen war gegen diese Stempelung und gegen alle Qualitätenordnungen überhaupt, da sie „der freyen Fabrication und der Industrie nachtheilig" seien[3]. Allein die Majorität der Stimmen trat für die Qualitätenordnungen ein, und der Präsident der Hofkammer Graf Kollowrat unterstützte diese Ansicht[4]. England, Frankreich und die italienischen Staaten hätten für gewisse Warengattungen ihre „Ordonnancen". Es sei Aufgabe des Staats, das kaufende Publikum vor den „von ihm nicht leicht bemerket werden könnenden Manufactur-Betrügereyen zu bewahren". Die Ordonnanzen seien daher nicht schlechthin zu verwerfen, doch auch nicht allzusehr auszudehnen[5].

Die allerhöchste Entschließung genehmigte denn auch im

---

[1] Prot.-Extr. vom 13. November 1775 (N. Ö. Fasc. 60 No. 55 ex Martio 1776).

[2] Diese Stempelung ist zu unterscheiden von zwei anderen Arten der Warenstempelung, die aus Zollrücksichten eingeführt worden waren: von der Stempelung inländischer Waren als Bestätigung ihrer Erzeugung im Inlande, und von der Stempelung ausländischer Produkte zum Zeichen der Erlaubnis ihrer Einfuhr. Diese beiden Gattungen der Warenstempelung wurden damals aufgehoben. Übrigens gab es auch private Warenstempel oder Fabrikzeichen, welche der Erzeuger seiner Ware zur Kennzeichnung ihres Ursprungsortes aufdrückte.

[3] Gerade in den letzten Jahren waren übrigens in Niederösterreich einige Qualitätenordnungen erneuert worden: Unter dem 12. Juli 1770 die Ordnung für Ganz- und Halbseidenzeuge, Flöre, Atlas, Taffet usw.; unter dem 8. Februar 1773 jene für Gold- und Silberborten, Points d'Espagne usw.; mit Patent vom 24. Mai 1774 die Vorschriften betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberarbeiten.

[4] Vortrag vom 23. November 1775 (N. Ö. Komm. Fasc. 60 No. 55 ex Martio 1776).

[5] Vgl. auch die zugunsten der Qualitätenordnungen von Sonnenfels in seinen Grundsätzen der Polizey (2. Teil S. 233 fg.) angeführten Argumente.

Prinzipe die Beibehaltung der Qualitätenordnungen; allein sie erklärte gleichzeitig, es müsse „jedem Manufakturisten frey gestellt bleiben, nach Geschmack und Verlangen seiner Abnehmer, auch allenfalls zu einem Versuche, Waaren zu verfertigen, die die ordonnanzmäßige Länge, Breite und andere Eigenschaften nicht haben". Um jedoch eine Benachteiligung des Publikums zu verhindern, sei es durch ein an der betreffenden Ware anzubringendes Zeichen darauf aufmerksam zu machen, daß die Ware den von der Qualitätenordnung geforderten Eigenschaften nicht entspreche[1].

Die Hofkanzlei erblickte in dieser allerhöchsten Willensmeinung eine Aufforderung zur Aufhebung der Qualitätenordnungen überhaupt, da diese bei den Seiden-, Samt- und Tuchwaren von gar keinem Nutzen wären, wenn man es dem Fabrikanten freistelle, ob er sich an die Ordnung halten wolle oder nicht[2]. Allein die Hofkanzlei unterließ es doch nicht, nochmals auf die Vorteile der Ordonnanzen für das Publikum und den Kaufmann hinzuweisen. Die Kaiserin lehnte indes diese Auslegung der früheren allerhöchsten Entschließung ab. Nur der Zwang zur Herstellung qualitätsmäßiger Waren sollte fortab aufhören. Als Regel aber habe weiterhin die Ordonnanzmäßigkeit zu gelten[3].

So war denn das früher von dem Kommerzhofrate so nachdrücklich geforderte System einer Beherrschung der ganzen erbländischen Industrie von einer Zentralstelle aus nach allen Richtungen hin bereits durchlöchert, als die Eingliederung dieser Behörde in die Hofkanzlei[4] und ungefähr gleichzeitig die Auf-

[1] St. R. No. 2993 ex 1775.

[2] Vortrag vom 16. Februar 1776 (das S. 278 Anm. 4 zit. Aktenzeichen). Der Wechsel in den Hofstellen erklärt sich daraus, daß inzwischen der Kommerzhofrat aufgehoben worden war.

[3] Zirkulare an die Länderstellen vom 26. Oktober 1776 (zit. Fasc. No. 57 ex Oct. 1776), Patent vom 12. November 1776 (Kart. V G 6 No. 129 ex Jan. 1777. N. Ö.).

[4] Bei dieser Gelegenheit entstand eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Hofkanzlei und der Hofkammer darüber, welche der beiden Behörden

hebung der Kommerzbehörden in den einzelnen Ländern erfolgte. Dies bedeutete natürlich den endgültigen Verzicht auf die Durchführung jenes Systems. Und die Hofkanzlei, an welche die Agenden des Kommerzhofrats nun übertragen wurden, war durchaus von der Notwendigkeit überzeugt, den Innenverkehr von den seine Entwicklung hemmenden Schranken zu befreien. Bevor wir indes jene Maßnahmen und Verhandlungen besprechen, in denen diese Forderung den Kommerzialgewerben gegenüber zur Geltung gebracht wurde, sind die Versuche der Zentralbehörde zur Beseitigung der herrschenden Lebensmittelpolitik und der Realgewerbe darzustellen. Denn der Lebensmittelmarkt und die Realgewerbe waren zwei Gebiete des gewerblichen Lebens, auf denen der Zwang städtischer monopolistischer Politik länger als auf allen übrigen seine unangefochtene Geltung behauptet hatte.

Zweites Kapitel.

Die Lebensmittelpolitik.

(Die Organisation des Wiener Lebensmittelmarktes bis 1775 S. 280. — Änderungen dieser Marktverfassung seit 1776 S. 287.)

Vielleicht auf keinem anderen Gebiete des Wirtschaftslebens kam der im Verlaufe dieser Darstellung schon so oft berührte Gegensatz zwischen Stadt und Land mit solcher Schärfe zum Ausdruck, wie auf jenem des Lebensmittelmarktes; und gerade auf diesem Gebiete des Wirtschaftslebens mußte daher das Streben der Zentralbehörden nach einer Befreiung des Innen-

---

fortab die bis dahin von dem Kommerzhofrat besorgte Oberaufsicht über die Linzer Wollenzeugfabrik übernehmen sollte (Protokoll der Zusammentretung vom 17. Januar 1776 Kart. III A 2 No. 249 ex Jan. 1776 N. Ö.). Jede der beiden Hofstellen wollte dieses Geschäft der anderen zuwälzen. Die Kaiserin entschied schließlich, daß die Hofkammer diese Aufgabe noch durch zwei Jahre besorgen, in der Zwischenzeit aber versuchen sollte, die Fabrik an eine Kompagnie inländischer oder auch fremder Kaufleute „bestmöglichst“ zu veräußern.

verkehrs von den ihm anhaftenden Fesseln seit dem Beginne der 70er Jahre deutlich in Erscheinung treten. Bis tief in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein sind die Städte in ihrer Lebensmittelpolitik geradezu die Beherrscher des von ihnen abhängigen flachen Landes, und dies forderte gebieterisch das Eingreifen der Staatsverwaltung, die, von dem Territorialprinzipe geleitet, ein derartiges einseitiges Übergewicht des einen Wirtschaftsgebietes über das andere nicht dulden konnte.

Die Darstellung dieses Kampfes der staatlichen Behörden gegen die Organisation des städtischen Lebensmittelmarktes fällt eigentlich aus dem der vorliegenden Arbeit gesteckten Rahmen heraus; allein die Rolle, welche die Marktpolitik bei den Versuchen zur Ablösung einzelner Realgewerbe spielte, dann vor allem die große Bedeutung, welche der Lebensmittelpolitik unter der Regierung Josephs II. auch für die Entwicklung der Gewerbeverfassung zukam, lassen es als unentbehrlich für das Verständnis interessanter Partien der Gewerbepolitik erscheinen, daß die Organisation des Lebensmittelmarktes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wenigstens für Wien hier dargestellt werde[1]. Diese Organisation war übrigens, abgesehen von gewissen, der Haupt- und Residenzstadt vermöge ihrer bevorzugten Stellung eigentümlichen Besonderheiten, typisch für die übrigen größeren Städte der österreichischen Erblande[2].

Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein war

[1] Gerade diese Periode der Marktgesetzgebung für Wien behandelt auch Alexander Gigl in seiner Geschichte der Wiener Marktordnungen, Wien 1865, und zwar im wesentlichen auf Grund desselben Aktenmaterials, das der folgenden Darstellung zugrunde liegt. Allein seine Beurteilung ist so sehr beherrscht von den Ideen des Freihandels, daß sie bisweilen einen geradezu tendenziösen Charakter erhält. Überdies entbehren seine Untersuchungen jedes Zusammenhangs mit der Gewerbepolitik, so daß sie die Erörterung aller jener Fragen der Lebensmittelpolitik vermissen lassen, auf welche es im Zusammenhange dieser Arbeit gerade ankam.

[2] So erfolgte eine Regulierung der Prager Marktordnung nach dem Muster der Wiener mit Reskript vom 31. Oktober 1761 (Kart. IV E 11 No. 72 ex Oct. 1761 Böhmen), ebenso eine Regulierung des Grazer Marktes mit Dekret vom 29. Dezember 1770 (Kart. IV E 11 No. 77 ex 1770 J. Ö.).

die städtische Marktpolitik in Österreich von dem Grundsatze der ausschließlichen Berücksichtigung städtischer Interessen beherrscht: Erzielung einer möglichst großen Wohlfeilheit der Lebensmittel für das konsumierende städtische Publikum war oberste Richtschnur aller Marktgesetze. Diesem Prinzipe entsprach es, wenn auf den Märkten grundsätzlich nur den selbst produzierenden Landleuten der Handel mit Viktualien gestattet, jeder Verkauf aus der zweiten Hand aber verboten war. Für die Zeiten außerhalb der Marktstunden aber besaßen die bürgerlichen Viktualienhändler ein ausschließliches Monopol auf den Handel mit Lebensmitteln. Und dieses von den Behörden geschützte Privileg der zünftigen Händler trat in seltsamen Gegensatz zu jenem obersten Prinzipe der Beförderung städtischer Wohlfeilheit, und brachte es mit sich, daß nicht nur die Bedürfnisse der produzierenden Landbevölkerung, sondern auch jene des städtischen Publikums vielfach den Interessen der Viktualienhändler weichen mußten. Trotz aller Klagen der Bevölkerung über das Vorgehen dieser — zumeist zu den sogenannten Kammerhändlern gehörigen — Gewerbetreibenden[1] wurden die letzteren doch von dem Magistrat und der niederösterreichischen Landesregierung begünstigt, wie die Hofkanzlei gelegentlich bemerkt, „aus dem alten Trieb, den sie immer zur Beförderung des Alleinhandels gewisser Gattungen zunftmäßiger Gewerbsleute hatten“[2]. Darin brachte auch das an sämtliche Länderstellen erlassene Dekret vom 10. September 1768[3] keine wesentliche Änderung, welches allen

[1] Es gehörten dazu die Häringer, Käsestecher, Grützler, Erbsenhändler, Fragner, Sauerkräutler, Fischkäufler, Wildprethändler, Greisler, Zwetschenhändler usw. Über die Kammerhändel vgl. unten S. 302 fg.

[2] Vortrag der Hofkanzlei vom 24. Januar 1778 (Kart. IV E 11 No. 284 ex 1778 N. Ö.). Dieser Vortrag hatte eigentlich nur eine a. h. bezeichnete Beschwerde der bürgerlichen Öbstler gegen die Ablöserleute zum Gegenstande, behandelt aber die Fragen der städtischen Marktpolitik ganz allgemein und dient der folgenden Darstellung in wesentlichen Teilen zur Grundlage. Referent der Hofkanzlei in den Fragen der Marktpolitik ist Hofrat v. Greiner.

[3] Kart. IV E 11 No. 94 ex Sept. 1768 Böhm.

„Gütterbesitzern, Weinholden und dem Bauersmann .... auf das ganze Jahr“ den freien Handel mit allen Gattungen der Landesprodukte gestattete, und „das diesfällige schädliche Privativum des Burgerstandes, wo eines noch bestehet“, aufhob. Es blieb in Wien bis 1775 die Bestimmung der Marktordnung in Kraft, daß den vom Lande mit ihren Marktwaren in die Stadt kommenden Urproduzenten „gewisse Täge in der Woche, Stunden und Plätze angewiesen waren, an welchen und um welche sie nur ihre Feilschaften zu Markt bringen und verkauffen durfften; waren diese Stunden vorüber, und hatte es einmal 12 Uhr zu Mittag geschlagen, so kamen die von den — den Wiederverkauf treibenden — Kammerhändlern .... eigends dafür beschenkten Marktrichter und Wächter, und trieben die Marktleute .... mit Gewalt, ja meistens gar mit Schlägen vom Markte hinweg, und da waren die von zwei und mehreren Stunden weit zur Stadt gekommenen Bauersleute gezwungen, ihre unverkauft gebliebenen Feilschaften entweder mit fruchtlosem Zeitverlust und vieler Beschwerlichkeit zurück nach Hause zu tragen, oder solche den obberührten Kammerhändlern um die geringsten Preise hindanzugeben ....“ [1]

Maßgebend für diese Marktpolitik der Behörden war — neben dem Schutze des rechtlichen Monopols der Viktualienhändler — auch noch der Gedanke, daß die Zulassung anderweitiger Zwischenhändler, die sich einer obrigkeitlichen Kontrolle weit leichter entziehen konnten, die Gefahr einer größeren Verteuerung der Lebensmittel in sich berge. Theoretisch wurde meist das auch sonst allgemein zur Verteidigung zünftlerischer Bestrebungen angeführte Argument geltend gemacht, daß die Preise steigen müßten, wenn eine größere Zahl von Gewerbetreibenden aus einem Nahrungszweige ihren Lebensunterhalt beziehen wolle. War doch der „schädliche Fürkauf“, d. h. das Aufkaufen von Rohprodukten und Lebensmitteln vor der allgemein fixierten

[1] Aus dem Vortrage der Hofkanzlei vom 22. September 1781; Fasc. IV F in spec Kammerhandel N. Ö.

Marktzeit[1], seit jeher das Schreckgespenst der Marktbehörden, das sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, freilich meist vergeblich, zu bekämpfen suchten[2]. Denn schon seit dem 17. Jahrhundert gab es trotz aller Verbote und Strafandrohungen in den sogenannten Ablöserleuten oder Frätschlern unbefugte Zwischenhändler, die den Landleuten die Lebensmittel noch vor Beginn des Marktes abkauften und sie dann an das konsumierende Publikum weiter veräußerten. Da die Zahl dieser Ablöserleute zu Beginn der 70er Jahre nicht weniger als etwa 1500 betrug, so bereiteten sie den zünftigen Viktualienhändlern eine zwar verbotene, aber deshalb nicht minder erfolgreiche Konkurrenz. Alle Versuche der niederösterreichischen Regierung und des Magistrats, „diesen Wiederverkauf und hernach den Vorkauf abzustellen oder zu beschränken", waren vergeblich; der unerlaubte Zwischenhandel, der zahlreichen Personen in der Residenzstadt einen leichten und einträglichen Erwerb verschaffte, kam zu sehr den Bedürfnissen sowohl der marktfahrenden Landleute selbst, wie auch des städtischen Publikums entgegen, als daß er, trotz aller lebhaften Klagen der zünftigen Viktualienhändler und trotz aller durch diese Klagen veranlaßten Verbote und Maßregeln der Marktpolizei hätte beseitigt werden können.

Dabei mag nicht unbemerkt bleiben, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Landesregierung, ähnlich wie in den übrigen Zweigen der Verwaltung, die Kompetenz des Stadtmagistrats ganz außerordentlich beschränkt hatte. Bis 1792 werden denn auch formell die Marktordnungen nicht vom Stadtrate, sondern von der Landesregierung erlassen, die schon seit etwa 1741 durch Bestellung eigener staatlicher Marktkommissäre

[1] Der Kampf gegen den Vorkauf spielt übrigens auch in den anderen Zweigen der Marktgesetzgebung eine große Rolle. So fehlt es nicht an Vorschriften gegen den Vorkauf der Wolle, des Garns und anderer Rohstoffe und Halbfabrikate. Vgl. oben S. 81.

[2] Vgl. auch Schröder, Fürstliche Schatz- und Rentkammer, Ausgabe von 1752 S. 308.

eine Art Oberaufsicht führte[1]. Noch die für Wien in Form eines Patents am 14. April 1772 erlassene Marktordnung spiegelt diese Zustände und die Tendenzen, welche die obrigkeitliche Marktpolitik leiteten, getreulich wieder, wenn sie auch in einigen wesentlichen Punkten gegenüber den früheren, die bürgerlichen Viktualienhändler weit mehr begünstigenden Vorschriften deutliche Fortschritte zeigt. Die Marktordnung bezeichnet als ihren Endzweck, „daß jedermann seine Hausnothdurft von erster Hand zu erhalten Gelegenheit finde", und untersagt die willkürliche Preissteigerung aller dem Publikum notwendigen Eßwaren durch heimliches Einverständnis der Händler (§ 25). Ist so im Prinzipe die Ausschließung alles Zwischenhandels mit den marktgängigen Lebensmitteln ihr oberstes Ziel (§ 12), so verbietet sie, was schon alle Marktgesetze vor ihr auf das strengste verpönt hatten, vor allem wieder unter scharfer Strafandrohung den sogenannten Vorkauf, den sie folgendermaßen charakterisiert (§ 13): „Wer demnach sich gelüsten ließe, eine auf den hiesigen Wochenmarkt bestimmte Feilschaft durch Vorpassung auf den Straßen oder Vorstadtgründen, oder eine wirklich dahin gebrachte durch heimliche Bestellung, Abredung der Parthey oder sonstige Kunstgriffe behandlen und sich zutragen zu lassen, derselbe als ein Vorkäufer zu halten und zu bestrafen ...." (sei). Dies galt im Prinzipe auch von jenen bürgerlichen Gewerbetreibenden, die im übrigen außerhalb der Marktzeit mit den Lebensmitteln des täglichen Bedarfs einen befugten Handel trieben. Sie wurden zum Einkauf der Waren auf dem Markte erst von 10 Uhr ab zugelassen (§ 14), also erst dann, wenn die städtischen Konsumenten ihren Bedarf bereits gedeckt hatten. Aber sie sollten auch in ihrem bürgerlichen Erwerbe gegen die Konkurrenz der unbefugten Ablöserleute geschützt werden. Diese Zwischenhändler gänzlich vom Markte fernzuhalten, war allerdings nun schon unmöglich geworden, und zugleich hatte sich auch die Erkenntnis

---

[1] Vielleicht bestanden diese staatlichen Marktorgane auch schon früher. Das Aktenmaterial für diese ältere Periode ist übrigens sehr lückenhaft.

Eingang verschafft, daß man in den Ablöserleuten ein gewisses Gegengewicht gegen die monopolistischen Umtriebe der zünftigen Viktualienhändler besaß. Und so nimmt die Marktordnung jenen Elementen gegenüber eine ziemlich unsichere Haltung ein. Sie bestimmt, daß „die so häufig sich eingedrungene Ablöserinnen von nun an vermindert, und auf eine gewisse Zahl eingeschränket, auch fürohin bloß in so weit geduldet werden sollen, als sie pro Publico nützlich und erforderlich seyn mögen" (§ 16). Darin liegt allerdings eine gewisse Anerkennung der wirtschaftlichen Brauchbarkeit dieses bis dahin stets unbedingt verbotenen Zwischenhandels. Die Ablöser sollten vor allem den auf dem Markte anwesenden Landleuten jene Feilschaften abnehmen, die einem raschen Verderben ausgesetzt waren, und ihnen so ein überflüssiges Verweilen in der Stadt ersparen. Allein ihr Einkaufs- und Wiederverkaufsrecht bleibt auf die Zeit nach 12 Uhr Mittag beschränkt (§ 17), so daß sie gemäß der Intention des Gesetzes auch beim Einkauf den bürgerlichen Viktualienhändlern, die schon von 10 Uhr ab als Käufer auf dem Markte erscheinen durften, keine wesentliche Konkurrenz bereiten sollten.

Im ganzen charakterisiert der mehrfach zitierte Vortrag der Hofkanzlei vom 24. Januar 1778 die durch diese Ordnung geschaffene Marktorganisation folgendermaßen: „Die Regierung und die von Wien .... erfanden die seltsamsten Mittel, stellten Stangen auf, mit denen sie die Strecken auf den Marktplätzen auszeichneten, auf welchen diese oder jene Gattungen von Feilschaften allein verkauft, und überall andersten weggenohmen, und gepfändet werden sollten; wiesen jedem ursprünglichen Händler seinen Platz und Sitz aus; bestimmten Tage zum Verkauf der Waaren nach gewissen Gattungen, schrieben Stunden vor, in welchen die ursprünglichen Händler allein verkauffen, und nach welchen sie die Plätze wieder verlassen müßten, maßen die Zeit aus, wenn die Kammerhändler den Markt besuchen, und wieder eine andere, wenn endlich die geduldeten Ablöserleute hatten kauffen und verkauffen därffen. Aus allen diesen größten-

theils übertriebenen, oder doch zu befolgen .... unmöglichen Veranstaltungen folgte nichts anderes als unangenehmer Zwang für die ersten Eigenthümer, mithin Verscheuchung derselben von dem Markte, und als die Beförderung des Alleinhandels der obbeschriebenen Kammerhändler, welche durch hundert Ränke und Vorstellungen die von Wien, und selbst die Regierung veranlaßten, solche widernatürliche Anstalten und Untertheilungen zu machen. Hieraus entstand am Ende Theuerung der Feilschafften, welche die Kammerhändler wünschten, und Betrügereien an Seite der Markt-Commissarien und Wachter..."

Diese von der Hofkanzlei geübte Kritik an der Marktpolitik der Unterbehörden läßt erkennen, in welche Richtung sie etwa seit der Mitte der 70er Jahre die Marktordnung zu lenken suchte. In einer Reihe von Verordnungen gewährte sie nach und nach den Ablösern immer weitergehende Befugnisse und war gleichzeitig bestrebt, die übrigen Fesseln des Lebensmittelmarktes zu lösen[1]. Sie befreite daher die Marktfahrer von dem Zwange,

---

[1] Das folgende nach dem zitierten Vortrage von 1778. Die im Texte geschilderte Entwicklung wird durch die nachstehenden Verordnungen näher charakterisiert: Die Resolution vom 1. Juli 1775 (vgl. Gigl a. a. O. Beilage XXVIII); sie hob für die Urproduzenten jede zeitliche Beschränkung im Marktbesuche auf, verfügte die Erteilung gedruckter „Polleten" an die Ablöserleute zum Zwecke ihrer Legitimation und gab diesen Zwischenhändlern ebenso wie den bürgerlichen Händlern den Marktbesuch von 11 Uhr vormittags ab frei. Um einen Fonds zur Bestreitung der Kosten der Marktaufsicht zu gewinnen, wurde dann für jede Pollete eine Abgabe von 3 fl. eingehoben. Die Resolution vom 17. August 1776 befahl allerdings eine Beschränkung des Vorkaufs, doch wurde in der Erkenntnis, daß nur von einer möglichst großen Konkurrenz die Verbilligung der Marktware zu erwarten sei, schon unter dem 18. September 1776 der Wiederverkauf gänzlich freigegeben, d. h. die Befugnis dazu sollte an jeden erteilt werden, der sich darum melden würde. Diese Verfügung wurde durch eine weitere Resolution vom 21. Dezember 1776 bestätigt; die Beschränkung des Marktbesuchs der Ablöser auf eine bestimmte Stunde wurde dann mittelst Verordnung vom 31. Oktober 1777 allgemein aufgehoben, mit dem Beisatze, daß alle vom Lande auf den Wiener Markt kommenden Feilschaften im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr allgemein abgelöst werden durften.

nur an gewissen Tagen und zu gewissen Stunden den Markt zu besuchen, und schaffte die Zuweisung bestimmter Plätze an die Lebensmittelverkäufer ab. Sie beseitigte den Unterschied zwischen den Märkten in der Stadt und jenen der Vorstädte — eine einfache Konsequenz der auf Erweiterung des Stadtgebietes gerichteten Politik. In der Erkenntnis, daß der Zwischenhandel der sogenannten Ablöserleute für die Urproduzenten und das konsumierende Publikum notwendig, eine Beschränkung desselben aber unbillig sei, wurde auch der Wiederverkauf der Lebensmittel allgemein freigegeben, um „auf diese Art durch den auf Seite der Verkauffer gebrachten Zusammenfluß die Wohlfeilkeit ..... zu erzwingen".

So waren die Ablöser ausdrücklich gegen Leistung einer mäßigen Abgabe durch Einhändigung von „Polleten" zum Zwischenhandel berechtigt worden. Und 1778 kann die Hofkanzlei mit Befriedigung darauf hinweisen, daß diese „den natürlichen Grundsätzen und der allgemeinen Freyheit gemäße Verfaßung eine gedeihliche, und kaum gehoffte Wirkung nach sich gezogen habe, daß im heurigen Jahre die Feilschaften an Eßwaaren, als Eyer, Butter, grünes Zeug, und alle Gattungen Geflügelwerk so außerordentlich wohlfeil geworden, daß sie seit 20 Jahren nicht mehr in einem so geringen Preise zu haben gewesen".

So bezeichnet es denn die Hofkanzlei direkt als ihre Absicht, „den ganzen Vorkauf, der bey der allgemeinen Freyheit eine Chimere ist, ganz aufzuheben, und niemanden diesfalls eine Stunde vorzuschreiben, und zwar um so mehr, als ein diesfälliges Gesaz ohnehin alle Augenblick übertretten wird, und gar nichts nützet". Man sei „durchaus und auf eine unwidersprechliche Weise überzeugt, daß nur die Menge dieser Ablöserleute die dem Publikum vortheilhafte Concurrenz und durch solche die gänzliche Freyheit, die größtmögliche Wohlfeilkeit hervorbringe"; man „würde diese Veranlaßung schon längst getroffen haben, wenn selbe bey den eingealteten Vorurtheilen der unteren Stellen gleich anfangs thunlich gewesen wäre, und diese

nicht erst nach und nach dazu gebracht werden müßten, den Ungrund ihrer vorigen Veranstaltungen und den Nutzen der allgemeinen Freyheit einzusehen" [1].

Drittes Kapitel.

Die Realgewerbe.

Die eben dargestellten Verhandlungen über die Regulierung des Wiener Lebensmittelmarktes ließen erkennen, wie die Bestrebungen der Zentralbehörde das stärkste Hindernis in der Existenz einer großen Zahl städtischer Gewerbe fanden, die eine Art von Monopol auf den Handel mit Lebensmitteln genossen. Und so sehr auch die Staatsverwaltung von der Schädlichkeit dieses Monopols überzeugt war, so scheute sie sich doch, dasselbe einfach aufzuheben. Denn sie mußte fürchten, durch eine derartige Maßregel den Wert der erwähnten Gewerbe zu vernichten, der eben auf ihrem ausschließenden Rechte beruhte.

Ähnlich stand es mit einer Reihe anderer — fast mit allen — Polizeigewerben, bei denen die Gewerbepolitik bisher an dem Grundsatze einer Beschränkung auf den Lokalbedarf so ängstlich

[1] Die Beschwerde der bürgerlichen Öbstler über die Konkurrenz der Ablöserleute — die eigentliche Veranlassung zu dem Vortrage vom 24. Jan. 1778 — wurde gemäß dem Gutachten der Hofkanzlei von der Kaiserin abgewiesen, den Bittstellern jedoch der ihnen bisher vorgeschriebene Beitrag zum Marktfonds erlassen. Im übrigen wurde neuerdings verordnet, daß „niemand eine Stund zum Vorkauf vorzuschreiben sey". Ähnlich erledigte ein Kabinettschreiben vom 27. März 1778 ein Gesuch der Häringer (Kart. IV E 11 No. 195 ex 1778 N. Ö.).

festgehalten hatte. Sollte diesem Grundsatze auch nur eine freiere Anwendung gegeben werden, so sah man sich sofort vor das Problem gestellt, wie eine Vermehrung der Gewerbebefugnisse durchgeführt werden könnte, ohne den Wert der vorhandenen Gewerbe stark zu beeinträchtigen, ohne also den Vorwurf einer Verletzung wohlerworbener Rechte, einer schweren Erschütterung der Volkswirtschaft auf sich zu laden. Und das gleiche traf in einzelnen Provinzen sogar für eine Reihe von Kommerzialgewerben zu, die namentlich in den Alpenländern ebenfalls noch vielfach auf entgeltlichem Wege übertragen wurden. Die Bedeutung und Tragweite dieses Problems gelangte den Behörden eigentlich erst um die Mitte der 70er Jahre, und zwar eben bei Gelegenheit des Kampfes um die freiere Marktverfassung Wiens, zum Bewußtsein.

Das Handwerkspatent Karls VI. hatte, wie schon in der Einleitung bemerkt wurde[1], die politische Autonomie der Zünfte zu beseitigen gesucht, ihre wirtschaftlichen Grundlagen jedoch, die in der Geschlossenheit der meisten Gewerbe wurzelten, hatte es nicht angetastet. Bei der Mehrzahl der altgesessenen städtischen Gewerbe, die dann in der neuen Gewerbeorganisation zu den Polizeizünften gezählt wurden, blieb die geschlossene Zahl der Meister bestehen, wenn sie sich auch nicht mehr wie vordem auf einen Handwerksschluß, sondern bloß auf ein ausdrückliches landesfürstliches Privilegium stützen durfte[2].

---

[1] Vgl. oben S. 9.

[2] Die Fixierung der Meisterzahl fand bei einzelnen Gewerben in dieser Periode gelegentlich noch immer statt. So setzt ein Dekret vom 23. August 1766 die Zahl der bürgerl. Schokolademacher Wiens auf 22 fest (Fasc. IV F in spec Schokolademacher, No. 136 ex Aug. 1766 N. Ö.). Eine Verordnung vom 16. Mai 1767 bestimmt für Graz die Zahl der Stadtschuster auf 30, jene der Vorstadtschuster auf 40 Meister; und ein Dekret vom 17. Juli 1779 bestätigt diese Verfügung, „ob zwar eine gesetzmäßige Bestimmung der Meisterzahl um so entbehrlicher wäre, als sich solche, so wie bey freyen Künsten ohne anderweite Zuthat lediglich nach Möglichkeit der Verdienstes schon von selbst in das ächte Verhältniß zurücksetzet" . . . . (Fasc. IV D 7 in gen No. 82 ex Jul. 1779 J. Ö.) Solche Beispiele ließen sich nach Belieben vermehren. 1770 wird sogar anläßlich der Beratungen über die Ergebnisse

Diese Fixierung der Meisterzahl hatte regelmäßig auch die Erscheinung zur Folge, daß den einzelnen Gewerbebefugnissen je nach Maß ihres Ertrags ein bestimmter Wert beigemessen wurde. Ganz begreiflicherweise! Denn der abtretende alte Meister, der seinen Gewerbebetrieb aufgab, und ihn nicht einfach auf den Sohn, Schwiegersohn oder einen anderen Verwandten übertrug, verstand sich regelmäßig nur gegen Zahlung einer bestimmten Ablösungssumme zu einer solchen Erklärung, durch welche er einem Gesellen die Möglichkeit bot, zum Meisterrechte zu gelangen. Der Einfluß des abtretenden Meisters bei Besetzung der durch seinen Verzicht erledigten Stelle war ausreichend, um dieselbe dem Käufer des Befugnisses zuzuwenden. Die genugsam bekannten, auf dem weitestgehenden Einverständnisse der Zunftmitglieder beruhenden Einrichtungen der Handwerkskorporationen machten dann diesen Brauch zu einer ständigen Institution und damit zur wirtschaftlichen Basis der ganzen Zunftverfassung. Diese „Realisierung" der Gewerbefugnisse hatte dann zur weiteren Folge, daß dieselben seitens der Jurisprudenz als Vermögensobjekte aufgefaßt wurden, mithin als geeignete Träger aller jener Rechtsgeschäfte, deren Sachen im Rechtssinne überhaupt fähig waren (Kauf, Tausch, Schenkung, kurz entgeltliche und unentgeltliche Übertragung jeder Art, Belastung und Verpfändung). Und diese juristische Konstruktion der Realgewerbe gewährte die Möglichkeit, alle Regeln des gemeinen Rechtes hier zur Anwendung zu bringen, welche für die Behandlung dinglicher Rechte galten[1]. Auch an einer Anerkennung der mit den Gewerbebefugnissen vorgenommenen Rechtsgeschäfte seitens der lokalen Obrigkeiten fehlte es nicht; denn sie bildeten einen willkommenen

der Seelenkonskription Böhmens von der Kommission ganz allgemein beantragt, „wo bey Polizeyzünften und Innungen noch keine gewisse Anzahl der Meisterschaften bestimmt wäre, solche „nach Maaß, als Meistere ihre Nahrung bey diesem Gewerbe finden können, festzusetzen.". (Kart. IV A 8 No. 219 ex Oct. 1771 Böhm.)

[1] So wurden u. a. den Handwerkern zum Schutze ihrer Befugnisse die Besitzklagen des römischen Rechts zugesprochen. Vgl. Gruber, Der Verfall der Zünfte usw. in dem Jahrb. der Görresgesellsch. 1880 S. 242.

Anlaß zur Einhebung von Taxen, und dieser Umstand trug nicht wenig dazu bei, daß Magistrate und Dominien die Begründung von Realgewerben vielfach begünstigten[1].

Die geschilderte Entwicklung brachte es mit sich, daß bei den geschlossenen Gewerben jedem Gesellen, der nicht durch Kauf, Erbschaft, Heirat und ähnliche Voraussetzungen eines Vermögensüberganges in den Besitz einer Gewerbeberechtigung gelangte, der Zutritt zur Meisterschaft versagt war; wollten diese Gesellen gleichwohl zur Selbständigkeit gelangen, so konnte dies nur auf dem Wege unerlaubter Ausübung des Gewerbes geschehen. So entwickelte sich eine scharfe soziale Differenzierung zwischen dem Stande der unbemittelten Gesellen und jenem der Meister; so erklärt sich zum guten Teile die außerordentliche Verbreitung des Störer- und Pfuschertums in den Städten und die damit zusammenhängende Vermehrung der besitzlosen Klasse der städtischen Bevölkerung. War doch überdies, wie schon mehrfach erwähnt wurde[2], nach den meisten Stadtrechten die Erlangung des Bürger- und Meisterrechts an die Bedingung des „Einkaufens", d. h. den Besitz einer städtischen Realität geknüpft.

Einen ganz besonderen Charakter gewann die geschilderte Entwicklung bei jenen Gewerben, deren Ausübung eine Betriebsstätte ganz eigener Art, ein speziell eingerichtetes Gebäude erforderte (so bei Mühlen, Schmieden, Wirtshäusern usw.). Denn bei diesen Gewerben war die Erlangung des Meisterrechts an den Besitz einer derartig eingerichteten Betriebsstätte — regelmäßig eines Hauses — gebunden, und der Wert der Realität, ihrer Einrichtung und endlich der des Befugnisses selbst bildeten bei den Übertragungen des letzteren ein untrennbares Ganzes. Dies kam auch bei der grundbücherlichen Behandlung dieser Objekte zum Ausdruck. Auch bei der Regulierung der Realsteuern, die im Verlaufe des 18. Jahrhunderts wiederholt vorgenommen wurde, diente dieser Gesamtwert als Basis für die

[1] Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 188.

[2] Vgl. oben S. 173, 179.

Ermittlung der Abgabe[1], und so erlangten diese sogenannten radizierten Gewerbe, deren Ausübung an den Besitz bestimmter Gebäude geknüpft war, wenigstens indirekt auch die Anerkennung der Staatsverwaltung.

Auf eine direkte derartige Anerkennung aber konnte nur eine Gruppe von Realgewerben Anspruch erheben: die sogenannten Dominikalrechte, die besonders in den böhmischen Provinzen häufig waren, und ihren Ursprung regelmäßig aus dem verfassungsmäßig gegründeten Urbarialverhältnisse herleiteten[2]. Es waren dies ausschließliche gutsherrliche Gewerberechte, die Bestandteile des Dominikalkörpers bildeten, und als solche im Wege der privatrechtlichen Erwerbungsarten übertragen werden konnten. Dazu gehörten vor allem die Bierbrauerei, die Branntweinbrennerei, der Ausschank geistiger Getränke (die sogenannten Propinationsrechte), in Böhmen daneben der Salzhandel. Auch königliche und freie, mitunter selbst untertänige Städte befanden sich in dem Besitze derartiger monopolistischer Befugnisse[3].

Von diesen ausschließenden gutsherrlichen Gewerberechten sind jene zu unterscheiden, die — ähnlich wie die sonstigen radizierten Gewerbe — ihre Basis nicht in speziellen Privilegien, sondern bloß in dem Besitze solcher Gebäude hatten, mit denen infolge der geschlossenen Zahl der Gewerbe Realrechte verknüpft waren. Denn die Obrigkeiten hatten vielfach auf ihren Gütern Mahlmühlen, Glashütten, Schmiedewerkstätten, Kalk- und Ziegelbrennereien, Papiermühlen usw. errichtet, die sie entweder in eigener Regie betrieben oder verpachteten, oder endlich an die Untertanen gegen einen Erbzins vergaben.

In den Verhandlungen des 18. Jahrhunderts werden diese letzterwähnten Realrechte von den übrigen Realgewerben nicht

---

[1] Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde Bd. II S. 181 fg.

[2] Vgl. Kopetz a. a. O. Bd. I S. 229 fg.; Hofer, Das Realgewerbe S. 9.

[3] Auf die näheren — im einzelnen außerordentlich verschiedenen — Details dieser Dominikalrechte kann hier begreiflicherweise nicht eingegangen werden. Einzelne Dominikalrechte (z. B. die Bierbrauerei in Böhmen) wurden daneben auch als bürgerliche Nahrung betrieben.

weiter unterschieden. Von den eigentlichen Dominikalrechten aber ist in den Akten über die Gewerbeorganisation kaum die Rede, weil diese Monopole, wie erwähnt, mit der Urbarialverfassung in engem Zusammenhange standen.

Sehen wir daher von den eigentlichen Dominikalrechten ab, so ist der Ursprung der Realgewerbe durchgehends im Gewohnheitsrechte zu suchen; und aus dieser Entstehungsart heraus ist es begreiflich, daß die Behörden, die zu Beginn der 70er Jahre des 18. Jahrhunderts mit diesen Gebilden der Zunftverfassung sich zu beschäftigen begannen, regelmäßig außerstande waren, irgendwelche verläßliche Daten über den Ursprung der Realgewerbe anzugeben, sondern darüber nur ganz unbestimmte, hypothetische Ansichten äußerten.

Bevor diese Äußerungen im einzelnen besprochen werden, mag ein Wort über die Terminologie gestattet sein. In den amtlichen Verhandlungen, ebenso wie in den Verordnungen, fehlt es lange Zeit an einer scharfen begrifflichen Bestimmung der für die verschiedenen Arten der Realgewerbe verwendeten Ausdrücke. Unter „radizierte Gewerbe" werden meist bloß die auf Häusern haftenden Gerechtigkeiten verstanden, mitunter aber auch alle Realgewerbe ohne Unterschied[1]. Analog hat der Ausdruck „verkäufliche Gewerbe" bald einen engeren, bald einen weiteren Sinn. In der vorliegenden Arbeit werden — soweit nicht die wörtliche Anführung von Aktenstellen dies ausschließt — im Gegensatze zu den bloß *persönlichen* Gewerben alle einen Vermögenswert repräsentierenden Gewerbegerechtigkeiten als *Realgewerbe* bezeichnet. Sie teilen sich wieder in die *radi*-

[1] So unterscheidet das für Niederösterreich erlassene Dekret vom 22. April 1775 die Gewerbe bloß in persönliche, d. h. unübertragbare, und radizierte, d. h. Realgewerbe. (Vgl. unten S. 311.) Noch 1796 bemerkt das steirische Gubernium, daß verkäufliche — nicht radizierte — Gewerbe im Gebiete des Brucker Kreisamts mit den radizierten Gewerben „glatterdings vermengt worden zu seyn scheinen, weil deren Vormerkung .... in dem Grundbuche ganz ordnungswidrig bisher veranlaßt wurde". Weitere Belege dürften sich in großer Zahl bei der folgenden Darstellung ergeben.

zierten, d. h. auf Häusern haftenden, und die sonstigen verkäuflichen Gewerbe. Es ist dies jene Terminologie, die sich später im behördlichen Sprachgebrauche ganz allgemein herausbildete [1].

Versuchen wir es nun, aus dem vorhandenen Aktenmateriale ein Bild über die Verbreitung der Realgewerbe in den einzelnen Erblanden und über die Auffassung derselben seitens der Behörden zu gewinnen, so entbehrt dieses Bild allerdings einer befriedigenden Vollständigkeit und Klarheit. An manchen brauchbaren Angaben fehlt es indes in den vorliegenden Berichten nicht.

Speziell für Mähren hat sich ein recht interessanter Bericht des Kreisamts von Iglau über die Realgewerbe dieser Stadt erhalten. Das Kreisamt betont ausdrücklich [2], daß die Realgewerbe in Iglau ihre Existenz nicht auf landesfürstliche Privilegien zurückführen könnten. Sie hatten vielmehr ihre Entstehung der in zahlreichen Zunftartikeln fixierten Meisterzahl der einzelnen Gewerbe zu verdanken [3]. Es habe sich „gleich von der Zeit des vestgestellten numeri restricti, mithin von uralten Zeiten her bey den Zünften das vermeintliche Vorrecht eingeschlichen, auf ihre Gewerbsgerechtigkeiten alleinig, mithin auf das bloße jus, diese oder jene Profession betreiben zu können, ein eigentliches Quantum, als auf etwas Reales zu bestimmen, und solches grundbücherlich radiciren zu lassen". So habe sich denn „ganz leicht" der Mißbrauch ergeben müssen, daß niemand

---

[1] Die Bezeichnungen für einzelne besondere Gattungen von Realgewerben (die Kammerhändel und zessionarischen Gewerbe in Wien u. a. m.) sollen im Verlaufe der Darstellung ihre nähere Bestimmung erhalten.

[2] Zitiert in dem Berichte des mährischen Guberniums vom 15. Mai 1778 (Fasc. IV F in gen No. 118 ex Jun. 1778 Mähren). Seltsamerweise erwähnt Ruby in seiner Geschichte des Iglauer Handwerks die Existenz der Realgewerbe nicht, obwohl er (S. 140) von den „geschlossenen Handwerken" spricht.

[3] Geschlossen waren z. B. die Wachszieher, Tuchscherer, Wundärzte, Lebzelter.

eine derartige Profession betreiben konnte, „es wäre dann, daß ihm eine solche Wirksamkeit entweder von dem Besitzer oder Eigenthümer selbsten, oder von dessen Wittwen und Erben gegen einen gewissen .... baaren Aequivalent oder Geldwerth überlassen worden wäre, oder er solche gegen Erlag des darauf willkührlich bestimmten und grundbücherlich radicirten Quanti an sich titulo oneroso gebracht hätte". Und wer nun „ein dergleichen ohngegründetes und in dem bloßen Laut oder Schal des Werthes selbsten und sonsten in Nichts gefußtes Jus" erworben hätte, habe es „nothfolglich" an einen Dritten auch wieder ebenfalls gegen ein Entgelt überlassen oder verkauft, und mithin scheine dieser Mißbrauch „schon von uralten Zeiten her gleichsam in einer Kette bis auf jetzige Zeiten fürdaurend von denen Patronen und Meistern fürgepflogen" worden zu sein, mit Unterstützung der Magistrate und Stadträte, die „solche intitulirte jura incorporalia mit den Grundstücken vermischten", sie sogar den Gerichts- und Grundbüchern einverleibten. So sei denn in der Folge hierdurch „gleichsam wie durch ein jedes anderweitiges Real-Guth ein pignus praetorium, und so weiters auch ein Theil der Erbschaft auf die hinterbliebene Wittwe und Erben" begründet worden. Bei einer Reihe anderer Gewerbe, denen das Privileg des numerus restrictus nicht verliehen wurde[1], habe sich die gleiche Verkäuflichkeit daraus ergeben, daß zum Betriebe dieser Gewerbe besonders eingerichtete Gebäude, bezw. bei den Fleischhackern die Fleischbänke erworben werden mußten, die auf diesem Wege ebenfalls einen grundbücherlich fixierten Wert erlangten.

Die Behauptung des Iglauer Kreisamtes, daß „die Zuschreibung, Verpfändung und Übertragung der Handlungs- und Gewerbsgerechtigkeiten von einem Besitzer zum andern .... vor ein erschlichenes Recht anzusehen" sei, diese Ansicht wird freilich vom mährischen Gubernium nicht geteilt. Vielmehr seien diese

[1] Zu diesen Gewerben gehörten die Weißbäcker, Färber, Schmiede, Fleischhacker usw.

Gewerbegerechtigkeiten in Iglau schon im Jahre 1744 von der k. k. Steuerregulierungs-Hofkommission selbst „als etwas Reales, mithin als ein jus incorporale“ anerkannt, und als ein ficticium stabile in die Zählung der für Iglau angesetzten 1196 Kamine einbezogen worden[1]. In dieser Heranziehung der Realgewerbe zur Besteuerung sei also eine Anerkennung derselben seitens der Staatsverwaltung gelegen. Gerade in Mähren war übrigens gelegentlich der Preis einzelner Realgewerbe von der Hofkanzlei festgesetzt worden[2].

Sehr eigentümlich waren die Verhältnisse in Schlesien. Hier wurden[3] von den Grundobrigkeiten „denjenigen, welche eine Gewerbsverleihung oder Concession ansuchten, diese Befugniße nicht nur lebenslänglich, sondern auch in Pacht auf einige Jahre, endlich auch erblich gegen dem verliehen, daß dafür jährlich ein bestimmter Zinns gezahlt, und denjenigen, die es erblich besaßen, auch das Recht eingeräumt wurde, solche weiters zu vergeben“. So pflegten die meisten Scholtiseibesitzer[4] Fleischer-, Bäcker- und Mühlengerechtigkeiten usw. an zweite Personen zu verpachten oder zu verkaufen, welche diese Gewerbe wieder an Dritte gegen einen höheren Zins vergaben. Auch Gemeinden machten sich das Geschäft der Weiterverleihung nutzbar, und so wurde aus diesem Brauche für die Obrigkeiten ein „allgemeines Recht,

[1] Es handelt sich hier um eine besondere Herdsteuer (40 kr. von jedem Kamine), welche die kgl. Städte Mährens neben der Gebäudesteuer zahlten (vgl. d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte S. 378). Nach dem im Texte zitierten Berichte wurde eine jede Weißbäckengerechtigkeit mit einem halben Kamine, eine Fleischbank mit vier Kaminen, eine Tuchscbererwerkstatt mit einem halben Kamine veranlagt.

[2] So wurde mit Dekret vom 9. April 1757 der Preis der städtischen Fleischbänke in Brünn auf höchstens 1000 fl., jener der vorstädtischen auf die Hälfte bestimmt (Fasc. IV F in spec Fleischer No. 14 ex Apr. 1757 Mähr.). Ähnlich ein Dekret von 1763 (ders. Fasc. No. 5 ex Oct. 1763).

[3] Nach einem Berichte des Troppauer Kreisamtes von 1798 (Fasc. IV F in gen No. 76 ex März 1798 Mähr.-Schles.).

[4] Die Scholtiseien waren Freihöfe, deren Inhaber nach der schlesischen Verfassung gewisse obrigkeitliche Rechte besaßen (vgl. Kutsche, Bes. Rechte der Personen Mährens und Schlesiens 1823 1. Bd. S. 152 und 524).

Gewerbszinsen von jenen, welchen sie Concessionen zu Gewerbsbefugnißen ertheilten, zu nehmen" [1].

Die Rechtsgrundlage dieser Institution bildete dann die bereits zitierte Bestimmung des schlesischen Hauptrobotpatentes von 1771 [2], die ausdrücklich das Recht der Grundherrschaften zum Bezuge von Gewerbezinsen — mit Ausnahme des Weberzinses — aufrecht erhielt.

Für Böhmen liegen Berichte über die Realgewerbe leider erst aus viel späterer Zeit vor [3]. Darnach beruhten diese Gerechtigkeiten teils auf grundobrigkeitlichen Befugnissen, die in den allgemeinen Vorschriften der Landesverfassung ihre Regelung erhielten (Dominikalrechte); teils waren sie sogenannte bürgerliche, von einer Realität unzertrennliche Gewerbe, teils endlich einfach verkäuflich. Zu den radizierten gehörten vor allem die Apothekergewerbe im ganzen Lande, die Schmiede- und Schlossergewerbe in Prag usw. Kopetz erwähnt [4], daß in Böhmen schon frühzeitig auf Grund des obrigkeitlichen Verleihungsrechtes auf dem Lande verkäufliche Fleischer-, Bäcker-, Schuhmacher-, Töpfergerechtigkeiten u. a. m. entstanden, die zwar nicht radiziert waren, aber doch vielfach den Grundbüchern einverleibt wurden. Wirklich auf Häusern haftende Gewerberechte waren dagegen die Gasthaus- und Schmiedegerechtigkeiten usw.

In den Alpenländern scheinen die Realgewerbe besonders zahlreich gewesen zu sein. Ein 1788 erstatteter Bericht des innerösterreichischen Guberniums, dessen Verwaltungsgebiet sich damals über Steiermark, Kärnten und Krain erstreckte, bemerkt darüber [5]: „Das Daseyn der Realgerechtsamme unterscheidet sich einzig dadurch, daß die Gerechtsammen zum Theil auf Häuser

[1] Vgl. die oben S. 180 Anm. 3 zitierte Beschwerde der Städte Troppau und Jägerndorf.

[2] Oben S. 220.

[3] So im Gubernialbericht vom Jahre 1816 (Komm.-Komm. Fasc. 29 No. 145 ex Jan. 1817); ein anderer von 1821 (ders. Fasc. No. 2 ex Apr. 1821).

[4] Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 187.

[5] Fasc. IV F in gen No. 153 ex Majo 1788 J. Ö.

und Werkstätte haften, und unzertrennlich von diesen gleich in Anschlag und Schätzung mitkommen; zum Theile für sich bestehen, und zum Theile Familien verliehen sind. Wie diese Realgerechtsamme ursprünglich entstanden seyen, ist durchgehends unbekannt; manche erwähnen zwar landesfürstlicher Verleihungen darüber, die sie hingegen mit nichts beweisen: viele glauben, daß den Magistraten landesfürstlicher Städte und Märkte das Recht, Realjura zu verleihen, eingeräumt gewesen sey: andere leiten den Ursprung von der Gewohnheit unerdenklicher Zeiten her, und wieder andere glauben ihre Entstehung in den Zunftfreyheiten zu finden, da in diesen größten Theils die Meister auf eine bestimmte Zahl beschränkt sind. Alle diese Meinungen sind eben so viele Vermuthungen, und was allein bei der Sache gewiß ist, besteht darinnen, daß in den mittleren Zeiten diese Realgerechtsammen durch Kauf, durch Verheuratungen, durch Erbschaften, folglich mit rechtmäßigen Titeln erworben sind. Einige wenige unbedeutende Orte in dem Kreise von Zilli ausgenohmen, sind sonsten in diesem Kreise selbst wie in allen übrigen .... die Vormerkungen darauf üblich .... Die Zahl dieser Gerechtsammen und ihr nach der Lokalität verschiedener Werth .... sind sehr beträchtlich"[1]. Für Steiermark speziell meint das steirische Gubernium 1794[2], es ließen sich die „hierlands entstandenen Realisierungen jener Gewerbe, die bloß von dem persönlichen Betriebe abhangen, und keine eigene Werkstatt oder Fabriksgebäude erforderten, nicht wohl anders als in zwei Wegen erklären": entweder habe die Ortsobrigkeit die Zusage, daß der Gewerbeinhaber sein Gewerbe veräußern könne, zu dem Zwecke gemacht, um die Niederlassung von Professionisten zu befördern, oder die Realisierung habe ihren Grund nicht in einem Vertrage,

[1] In den verschiedenen Landesteilen Innerösterreichs gestatteten übrigens die Grundbuchpatente ausdrücklich die Einverleibung von Gewerbegerechtigkeiten in die Grundbücher, ohne radizierte und verkäufliche Realrechte zu unterscheiden. (Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S 195 fg.)

[2] Gutachten zum Sonnenfelsschen Entwurfe (Fasc. IV F in gen No. 35 ex Dec. 1794 J. Ö.). (Vgl. unten 5. Buch, 4. Kap.)

sondern in einem Irrtume oder einer Finanzoperation der Obrigkeit, die den Wert des Gewerbes nach dem Tode seines Inhabers in dem Inventare in Anschlag brachte, um auf diese Weise das Inventarial-Taxgefälle zu vermehren. Das Gubernium konstatiert übrigens aus den landschaftlichen Katastraleinlagen das Vorkommen der Realgewerbe schon im 15. Jahrhunderte. Für Kärnten erklärt 1778[1] die Landeshauptmannschaft: „Hierlandes sind alle Handwerksjura der Professionisten verkäufliche Jura realia durch Gebrauch geworden; gleicher Unfug ist bey gesammten Kauf- und Handlungs-, Bier- und Weinschanks- auch Gastgebersgerechtsamen eingeschlichen, mit dem einzigen Unterschiede, daß allhier in der Stadt Klagenfurt nur allein die meisten Weinschanks- und Gastgebersgerechtsamen zugleich auf den Häusern abusive haften, in allen kleinen Städten und Märkten des Landes aber alle diese Jura als ein Accessorium des Hauses von einem jeweiligen Hausinhaber betrieben, und nur in seltenen Fällen von dem Hause getrennt werden."

Eine ähnliche Bedeutung wie in Innerösterreich hatten, wie aus späteren Verhandlungen hervorgeht, die Realgewerbe auch in Tirol[2 3].

In Österreich ob der Enns hießen die radizierten Gewerbe ehehafte Gewerbe. Ein Gutachten des obderennsischen Advokaten-

---

[1] Ber. vom 26. Nov. 1778, zitiert in dem Prot.-Ausz. der Hofkanzlei vom 22. April 1824 (Komm.-Kammer Fasc. 29 No. 14 ex Juni 1824).

[2] Einige Bemerkungen darüber finden sich in den Akten des Fasc. 29 Komm.-Komm. sub No. 67 ex Oct. 1820, 2 ex Apr. 1821, 60 ex Apr. 1824. Vgl. auch Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 190.

[3] Keine Realgewerbe im engeren Sinne gab es in Galizien, schon deshalb, weil die Zunftverfassung hier nicht hergebracht war. Erst eine spätere Verordnung vom 21. März 1789 gestattete die Radizierung von gemauerten, mit allen Einrichtungen zur Beherbergung von Reisenden versehenen Einkehrhäusern, soweit sie von Christen betrieben wurden. Diese sollten so zur Errichtung derartiger Häuser veranlaßt werden. (Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 202.) Wohl aber gab es in Galizien eine Reihe von Dominikalgewerben, die auf den Propinationsrechten und auf dem ausschließenden Vorrechte der Obrigkeiten beruhten, Mühlen welcher Art immer zu betreiben (ebenda Bd. I S. 261).

kollegiums vom Jahre 1788[1] definiert sie als solche Gewerbe, „deren Ausübung Werkstätte oder Gebäude erforderet, welche eben darum auf gewisse bürgerliche Häuser nach Verhältniß der Landesbedarfniß auf eine gewisse Anzahl festgesetzet wurden"; nur der Besitz einer derartigen Behausung berechtigte zur Ausübung des Gewerbes. Ehehaft waren die Leutgebschaften, die bürgerlichen Braugewerbe, die Badergerechtigkeiten, große Handlungen, alle Gattungen von Schmieden, Mühlen, Färbereien und Fabriken. In den Städten waren mit sehr geringen Ausnahmen (Weber und Zeugmacher, Korbelzäuner, Vergolder, Instrumentenmacher, Zwirnhändler und Leinwanddrucker) auch alle nicht ehehaften Gewerbe verkäuflich. Ebenso bestand auf dem flachen Lande bei den Obrigkeiten das Bestreben, die nicht verkäuflichen Gewerbe „auf die Häuser zu bekommen".

Ähnlich waren die Verhältnisse in Niederösterreich. Aus den 1778 von den Behörden dieses Landes erstatteten Gutachten ergab sich[2], „daß beynahe keine Gattung von Gewerben und Meisterschaften sey, welche nicht hier oder dort als verkäuflich behandelt würde". Die Realgewerbe waren fast durchgängig mit Schulden hoch belastet, die zum Teil auf den Gewerberechten allein, zum Teil auf den radizierten Gebäuden hafteten[3]. „Die gestattete Verkäuflichkeit dieser Gewerbe" werde „theils mit dem alten Herkommen, theils dadurch gerechtfertiget, daß selbe auch an die dermalige Besitzer durch Kauf gediehen, daß sie ordentlich mit Steuerpfunden beschweret und bey der gräflich gaisruckischen Einrichtung[4] mit einem wirklich bestimmten Werth

[1] Fasc. IV F in gen No. 93 Sept. 1788 N. Ö.

[2] Referat zum Hofkanzleidekret vom 13. Juni 1778 (Fasc. IV F in gen No. 127 ex Nov. 1779 N. Ö.).

[3] Jene Schulden, welche die einfach verkäuflichen Gewerbe allein belasteten, beliefen sich in den landesfürstlichen Städten und Märkten auf 47 460 fl., auf dem flachen Lande auf 64 346 fl.

[4] Diese auch von Zinzendorf in seinem Referate von 1764 (vgl. oben S. 175). zitierte Einrichtung war eine Regulierung der Steuerveranlagung in den landesfürstlichen Ortschaften Niederösterreichs, die 1746 vorgenommen wurde. Vgl. Barth-Bartenheim, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 102.

eingeleget oder dem Werth der Häuser mit zugeschlagen, und also die Steuer hiernach höher reguliret worden wäre". Bis 1775 war es auch zulässig, daß eine als Personalgewerbe verliehene Befugnis veräußert wurde, doch setzte dies die besondere Genehmigung der Landesstelle bezw. Landeskommerzbehörde voraus; eine Bedingung, die freilich oft genug umgangen wurde [1].

Nähere Aufschlüsse bieten die Akten nur über eine ganz besondere Gruppe von Realgewerben in Wien, jene Gewerbe, welche die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung eben wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Lebensmittelversorgung der Hauptstadt verhältnismäßig frühzeitig auf sich zogen: die Kammerhändel. Sie führten ihren Namen daher, weil bei dem Oberkammeramte der Stadt eigene Vormerkbücher über sie geführt wurden; auf Grund einer Verordnung von 1738 hatten sie dafür bestimmte Taxen zu städtischen Zwecken zu leisten [2]. Über ihre Entstehung ließ sich trotz mehrfacher Anfragen der Regierung beim Wiener Magistrat nichts anderes ermitteln, als daß sie angeblich einem Freiheitsbriefe des Erzherzogs Rudolf IV. von 1364 ihre Vorrechte verdankten [3]. Zu diesen Kammerhändeln gehörte eine Reihe von zünftigen Gewerben, zu deren Ausübung eine besondere Geschicklichkeit nicht erforderlich war [4]; zumeist

[1] Bericht der niederösterreichischen Kommerzkommission von 9. Dezember 1772 (J. Ö. Komm. Fasc. 77 No. 35 ex Majo 1773. Vgl. unten S. 310 fg.).

[2] Verordnung vom 1. August 1738, zitiert in dem Vortrage der Hofkanzlei vom 4. September 1773 (Fasc. IV F Kammerhandel No. 241 ex Sept. 1773 N. Ö.).

[3] Befehle zur Äußerung über die „ursprüngliche Beschaffenheit" der Kammerhändel, ihre Zahl, ihre Kaufpreise und die darauf vorgemerkten Schulden, verbunden mit der Anfrage, wie die Zahl dieser Gewerbe vermehrt werden könnte, ergingen unter dem 24. Dezember 1725, dem 13. Februar 1733, dem 3. Februar 1734 und 4. Dezember 1736 (ders. Fasc. ad No. 4 ex 1748).

[4] Ein Vortrag von 1747 bemerkt, daß die Kammergewerbe „eben derohalben, weillen sie keine Kunst oder sonderbahre Wissenschaft erforderen,

war ihnen der Handel mit einzelnen Gattungen von Lebensmitteln zugewiesen[1].

Neben den Kammergewerben gab es in Wien dann noch eine Reihe sonstiger verkäuflicher Gewerbe, die ihre Realeigenschaft durch besondere Konzessionen erlangt hatten[2]. Der Rechtsbestand dieser Konzessionen war allerdings nicht immer ganz einwandfrei[3].

---

erblich und verkäufflich seynd." (Fasc. IV F in gen No. 17 ex 1747 N. Ö. Vgl. oben S. 61).

[1] Eine vom Wiener Oberkammeramte im Jahre 1742 verfaßte Spezifikation zählt (unter Beifügung des Jahres der bücherlichen Vormerkung) folgende Gattungen von Kammerhändeln auf:

1614	bürgerliche Greißler,	1702	Kringl- und Bründisch-Geschirrhandler,
1614	Häringer,	1667	Wax-Kerzler,
1614	Öhler,	1655	Cränzl-Bindter
1614	Käßstecher,	1679	Weinzaiger-Händler
1614	Zwetschenhändler,	1639	Krauttler,
1614	Fütterer,	1678	Umurkhen-Handler,
1614	Brandtweiner,	1618	Pfaidler,
1689	Visierschneider,	1623	Tändler,
1619	Storkhmacher,	1713	Bundtmacher,
1716	Haar-Budermacher,	1696	Essighandler,
1695	Spalliermacher,	1719	Cäffeesieder,
1695	Leinbathtrückher,	1721	Fischkhäuffler,
1698	Brädl-Brader,	1721	Vögel- und Wildpraidthandler,
1698	Arbeshandler,	1739	Schwarzselcher.

Im Jahre 1773 wird die Zahl der Gattungen von Kammergewerben auf 26 angegeben, die insgesamt 349 Gewerbebefugnisse umfaßten. Der Gesamtwert derselben wird auf über 500 000 fl. geschätzt; sie waren mit 265 624 fl. bücherlich vorgemerkter Schulden belastet. (Fasc. IV F Kammerhandel No. 241 ex Sept. 1773 N. Ö.) Wie hoch einzelne dieser Gewerbegerechtigkeiten im Werte standen, dafür mag als Beispiel angeführt sein, daß 1771 für ein bei einer Verlassenschaftsabhandlung mit 3986 fl. 8 kr. geschätztes Kaffeesiedergewerbe 15 000 fl. geboten wurden.

[2] Zu diesen Gewerben zählten die „Leinwathhändler, Öbstler, Rauchfangkehrer, Großfuhrleute, Landkutscher, Fleischhauer, Stadtperrückenmacher, Handlungsfreyheiten, Wundärzte und Apotheker" (Fasc. IV F in gen zum Hofkanzleidekret Z. 127 ex Nov. 1779 N. Ö.).

[3] So wurde z. B. der Rechtsgrund für die Realeigenschaft der Perückenmachergewerbe von der Hofkanzlei bestritten, die behauptete, es sei die Verkäuflichkeit von der Zunft ohne allerhöchste Genehmigung unbefugter-

Die Existenz speziell der Kammergewerbe war schon seit dem zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts den staatlichen Behörden ein Dorn im Auge[1]. Denn seit etwa 1683 waren die Kaufpreise dieser Gewerbe beständig gestiegen, auch hatten die Besitzer derselben „per merum abusum et ex propria magistratus authoritate“ begonnen, ihre Gewerberechte bücherlich stark zu belasten[2], ein Vorgang, der nicht ohne Einfluß auf die Preise der von diesen Gewerbetreibenden feilgebotenen Waren bleiben konnte.

Die Furcht vor der Teuerung der Viktualien, deren Verkauf außer Marktzeiten ja den Kammergewerben zum größten Teil als Monopol zustand, veranlaßte schon 1725 die Hofkanzlei, von dem Wiener Stadtrate eine eingehende Darstellung aller die Kammerhändel betreffenden Verhältnisse zu verlangen, ebenso einen Vorschlag, „ob, wie und welche Cammerhändel zum Behuff des Publici vermehret und wie der von denen Inhabern derenselben hierauß ziehend-übermässige Gewinn auf ein billiches herabgesetzet werden könnte?“ Gleichzeitig wurde bis auf weitere Verfügung die fernere Verleihung von Kammerhändeln, ebenso jede bücherliche Verpfändung derselben bei sonstiger Nichtigkeit untersagt. Ein Bericht der Handwerkskommission erörterte auch eingehend die Frage, wie eine Abstoßung der auf diesen Realgewerben vorgemerkten Schulden am besten stattfinden könne: Überlassung der stark verschuldeten Gewerbe an die Gläubiger auf Lebenszeit derselben, oder eine Art Zwangsverwaltung zugunsten der Gläubiger, Befreiung der Gewerbe von jeder Steigerung der Steuerlast bis zur vollständigen Schuldentilgung, sukzessive

weise erschlichen worden. Neben den Inhabern der Realgewerbe gab es noch vier der Zunft einverleibte Hofbefreite, deren Gewerbe natürlich nur persönliche Befugnisse waren. (Vortrag vom 8. April 1775 ders. Fasc. No. 259 ex Apr. 1775.)

[1] Auch Justi bemerkt tadelnd, daß die Verkäuflichkeit „solcher Höckereyen und Gewerbe durch die Unachtsamkeit des Wiener Stadtrathes“ zugelassen worden sei (Staatswirtschaft Bd. I S. 272).

[2] Vortrag vom 23. Juni 1733 (Fasc. IV F in gen No. 8 vom Jahre 1733).

Ablösung der Schulden aus den von den Kammerhändeln gezahlten Taxen waren die Hilfsmittel, die man in Vorschlag brachte. Einen sonderlichen Erfolg hatten diese Verhandlungen freilich nicht. Der Wiener Stadtrat erlaubte auch weiterhin den Verkauf der Gewerbe und die Vormerkung von Schulden auf dieselben, trotzdem ihm dies 1733 neuerdings untersagt wurde[1]. 1738 wurde das Verbot übrigens formell aufgehoben, und es blieb nur die Begründung neuer Kammerhändel verboten; daneben wurde dem Stadtrat eine besondere „Behutsamkeit in Fürmerkhung deren Schulden" zur Pflicht gemacht und angeordnet, daß „zumahlen die Gewerb bevorab bey jezigen Umständen öffters plötzlich fallen, niemahlen über die Helffte ihres beyläuffigen Werths darauf versicheret werde". Dies wurde dem Stadtrat später neuerdings eingeschärft[2] und das Verbot der Begründung neuer Kammergewerbe auch bei speziellen Anläßen wiederholt[3], ohne daß deshalb eine merkliche Besserung der Zustände eintrat[4]. Dieser Rechtszustand wurde durch die Verordnung vom 17. Juli 1763 aufrechterhalten[5].

[1] Hofdekret vom 13. Februar 1733; Fasc. IV F Kammerhandel ad No. 4 ex 1748 N. Ö.

[2] Hofdekret vom 26. Juni 1742 (dass. Aktenzeichen).

[3] So in dem Dekrete vom 15. Februar 1748 betreffend die Regulierung der schutzverwandten Brotsitzer und Fragner (Cod. Austr. V S. 282).

[4] So heißt es in dem Vortragsprotokoll der subdel. n. ö. Hofkommission von 1757, das die Beschwerden des Wiener Handelsstandes zum Inhalte hatte: „Durch solche Beschaffenheit (d. h. durch die verfehlte Gewerbepolitik des Magistrats) sind die so geringschätzige Gewerbe ohnerachtet deren so vielfältig herabgediehenen a. h. Resolutionen . . . nach der Hand erwachsen, nicht minder zu denen schädlichsten würklich in der Stadt vorfindigen Monopoliis die Weege gebahnet, und vorzüglich die Cammerhandel errichtet worden, bey deren Ertheilung man bloß auf das Geld, und nicht auf die erforderliche Eigenschaften des Gewerbstreibers gesehen; wie denn zum öfteren ein dergleichen Anfänger mit fremder Baarschaft einen sogenannten Cammerhandel erkaufet, hernachmals in Ermanglung der Professionsfähigkeit nichtes erworben, einfolglich sich, sein Weib und Kinder, dann die damit verflochten geweste treuherzige Gläubiger in die mißlichsten Umstände, auch völligen Untergang gestürzet hat . . ." (N. Ö. Komm. Fasc. 63/2; vgl. oben S. 88.)

[5] Zit. in dem Vortrage der Hofkanzlei vom 4. September 1773

Die oben dargestellte Änderung der staatlichen Marktpolitik seit dem Beginn der 70er Jahre brachte es mit sich, daß der Gedanke auftauchte, die Realeigenschaft der Kammergewerbe und das denselben zustehende Monopol durch Auszahlung des Kaufpreises an die Inhaber der Kammerhändel gänzlich aufzuheben [1]. So wurde denn im Jahre 1772 von der niederösterreichischen Regierung ein Bericht abgefordert „wegen Aufhebung der Kammerhändel, wie viel und auf was für Feilschaften dieselbe sind, was für ein Kapital darauf hafte, und wie die Eigenthümer zu entschädigen wären“ [2].

Das Ergebnis dieser ersten Verhandlung über die Einlösungsfrage war im wesentlichen negativ. Die Regierung stellte den bereits geschilderten Rechtszustand dar, wußte aber kein Mittel zur Durchführung der Einlösung anzugeben; sie hielt eine solche übrigens auch gar nicht für erforderlich, da „durch diese Kammerhändel weder das Handwerks- noch Manufacturs-Weesen in Verfall komme, weil der Kauf dieser Händel nur denjenigen, die ihre Profession ordentlich gelernet, gestattet würde,

(Fasc. IV F Kammerh. No. 241 ex Sept. 1773 N. Ö.). Für die Vorstädte Wiens war schon in dem Dekrete vom 7. Januar 1758 jede weitere Radizierung eines Gewerbes untersagt worden (Cod. Austr. V S. 1206).

[1] Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß schon 1754 die Einlösung einzelner Kammergewerbe stattfand. Bei Gelegenheit der Aufnahme der gewesenen Stadtguardia-Fleischhacker unter die bürgerlichen Fleischhauer war nämlich den ersteren unbefugterweise die Einreihung ihrer Gewerbe unter die Kammerhändel gestattet worden. Eine Beschwerde der übrigen Inhaber von Kammergewerben führte zur Kassierung der widerrechtlich neu begründeten Kammerhändel gegen Ablösung der auf denselben bereits vorgemerkten Schulden. Eine prinzipielle Bedeutung hatten die betreffenden Verhandlungen nicht. (A. u. Note vom 20. Februar 1760; Fasc. IV F Kammerhandel Nr. 161 ddo. 5. Dezember 1759 N. Ö.) Über die Auflösung der Wiener Stadtguardia vgl. meinen Aufsatz, Die Einführung der Schutzdekrete in Wien, in Schmollers Jahrbuch 1904 S. 892 und die Zitate daselbst.

[2] Dieser Vorschlag rührte von dem Rechnungsrevisor Jakob Eberhard her (St. R. Nr. 2421 ex 1772). Das folgende auf Grund des Vortrags der Hofkanzlei vom 4. September 1773 über die Beschaffenheit der Kammerhändel und deren Verkäuflichkeit (Fasc. IV F Kammerh. Nr. 241 ex Sept. 1773 N. Ö.).

und weil sie ebenfalls der genauen Aufsicht unterliegen, ob sie ächte Waaren verkaufen". Auch das Gutachten der Hofkanzlei zeigt, daß diese Behörde in der Geschlossenheit der Gewerbe an sich ein Hindernis für ihre Marktpolitik noch nicht erblickte. Das Gutachten erklärte die Kammergewerbe „in sich selbst" als „für das Publicum nicht nachtheilig, wenn nur der Magistrat und die Regierung dahin ernstlich sorget, daß diejenigen, welche ordentliche Meister erforderen, an keinen, der seine Profession nicht gelernet, veräußeret, und dabey kein schädlicher Vorkauf getrieben, und ächte Waare verkauft wird". Im übrigen beantragt die Hofkanzlei eine Verordnung, gemäß welcher die Kaufpreise dieser Gewerbe „auf ein mäßiges, den wahren Schätzungswert nicht weiter als höchstens um alterum tantum übersteigendes Quantum zu bestimmen" wären. So sollte ein starkes Anwachsen der Kaufpreise verhindert werden. Die Kaiserin genehmigte auch diesen Vorschlag mit einer gewissen Modifikation[1]: Es wurde nämlich der bisherige Rechtszustand insofern abgeändert, als fortab der einmal erzielte Kaufpreis eines derartigen Gewerbes für alle künftigen entgeltlichen Übertragungen die Maximalgrenze bilden sollte. Zugleich wurde auch den Behörden zur Pflicht gemacht, „jede Gelegenheit zu ergreifen", welche sich zur Aufhebung eines derartigen Gewerberechts oder zur Herabsetzung des Kaufpreises ergeben würde[2].

Inzwischen war das Problem der Realgewerbe von einer anderen Seite her in Diskussion gezogen worden, und zwar ge-

[1] Nach dem Votum des Staatsrates Baron Gebler (St. R. Nr. 1959 ex 1773).

[2] Auf Grund dieser Resolution wurden alle Gesuche um Erteilung neuer Befugnisse auf Kammerhändel abgewiesen. So 1780 das Gesuch eines Modewarenhändlers um Verleihung eines bürgerlichen Bundmachergewerbes. Diese Entscheidung wird freilich auch damit motiviert, daß es bedenklich sei, durch Vermehrung der auf eine bestimmte Zahl beschränkten Handlungen den Wert der gleichartigen, bereits bestehenden Realgerechtsame herabzusetzen (Vortrag vom 29. September 1780; N. Ö. Komm. Fasc. 72 Nr. 2 ex Oct. 1780).

bührt einem steirischen Beamten das Verdienst, die Schäden der Realgewerbe als erster mit großer Klarheit geschildert und ihre Beseitigung gefordert zu haben. In Steiermark scheint es damals ganz allgemein üblich gewesen zu sein, Gewerbebefugnisse entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen, und nur die Einwilligung der Ortsobrigkeiten bildete eine Voraussetzung dieser Besitzveränderungen. Als nun der steirische Kommerzkonseß 1770 seinen Bericht über die Frage der Gesellenwanderungen zu erstatten hatte[1], holte er das Gutachten des Landesinspektors und Mittelsrats Schönfeld[2] ein, der in seinem ausführlichen Votum die Frage zu einer Erörterung über die ganze Gewerbeverfassung Steiermarks erweiterte. „Es ist eine der größten Nothwendigkeiten", so äußerte er sich, „die sehr schädlichen und der Aufnahme derer Manufacturen höchst nachtheiligen Verkäufe derer Handwerksgerechtigkeiten durchgängig aufzuheben, denn sobald dieses ein bloßes Personal-Recht ist, worauf mithin niemand ein Jus quaesitum haben kann, so läßt es sich nicht vernünftig schlüßen, wie man solch angebliches Jus licitando verkauffen, auf 400, 600, ja 1000 und mehrere Gulden treiben, und aus einem bisweilen geschicktesten Gesellen ehender einen Bettler als Meister machen könne." . . . .

Diese Ansichten blieben im Schoße des Kommerzkonsesses freilich nicht unwidersprochen. Zwei Räte desselben machten gegen die Verwandlung der Realgewerbe in streng persönliche Befugnisse geltend, daß sie eine Verwirrung des Realkredits und eine Schädigung der Hypothekargläubiger zur Folge haben müßte; daß ferner zahlreiche derartige Jura auf Bauerngründen hafteten, und „hiervon die Giebigkeit sowohl dem Unterthan als das Dominicale dem Besitzer angeschlagen sey". Ohne eine

[1] J. Ö. Komm. Fasc. 77 No. 25 ex Apr. 1770. Vgl. oben S. 251.

[2] Schönfeld starb anfangs 1771. In einem Votum des Staatsrates Baron Gebler findet sich folgende charakteristische Bemerkung: „Der ohnlängst verstorbene Commercieninspector Schönfeld wird stark vermisset, und sieht man ganz deutlich, wie oftmals Consesse und Stellen mit geschickten einzelnen Individuen und Subalternen deren Geist und Werth man erst nach ihrem Tode kennen lernt, prangen." (St. R. Nr. 949 ex 1771.)

weitgehende Abänderung der Urbarien und des landschaftlichen Katasters sei eine solche Reform daher nicht durchführbar. Auch den städtischen Einkünften würde sie nachteilig werden. Denn in den Landstädten und Märkten erhielten die Professionisten ihre Häuser vornehmlich mit Rücksicht auf die darauf haftenden Gewerberechte in gutem Bauzustande. Ein Verlust der Realrechte hätte den Verfall dieser Häuser zur Folge und müßte daher zu Abschreibungen an der Haussteuer führen. Endlich würde durch die Aufhebung der Realrechte den Handwerkern „der Weg gespörret, reiche Burger- und Bauers-Töchter zu heyrathen, weilen selbe auf ihre besitzende Jura keinen Heyrathsbrief radiciren können". Das Gubernium, das diesen Bericht seines Konsesses einleitete, fand indes die Einwände der beiden Mittelsräte nicht erheblich. Es „erwog" per Maiora, „daß alle Particularjura ...... der Wohlfarth des allgemeinen Weesens in allweeg nachzusetzen seyen", und daß alle derartigen Rechte ihre Begründung im besten Falle in landesfürstlichen Privilegien finden könnten, die man im Interesse der Allgemeinheit aufzuheben oder abzuändern berechtigt sei. Um aber durch plötzliche Maßregeln die Gewerbeinhaber und ihre Gläubiger nicht allzu sehr zu schädigen, schlug das Gubernium vor, das Jahr 1790 als „annus decretorius" zu bestimmen, „wo die Handwerksjura aufhören solten, realia zu seyn" ....

Die Frage wurde leider nicht weiter verfolgt, weil alle Berichte der Länderstellen über die Gesellenwanderung unerledigt in die Registratur gelangten. Und als 1772 der steirische Kommerzkonseß — kurz vor seiner Auflösung — bei dem Kommerzhofrate den Antrag stellte, daß ohne seine Genehmigung mit den Gewerbebefugnissen der Kommerzialprofessionisten in Steiermark keine Veränderung vorgenommen werde, da wurde die Frage einer Beseitigung der Verkäuflichkeit von Gewerberechten gar nicht berührt; und doch handelte es sich im wesentlichen bei diesem Antrage darum, ob die Veräußerung von Gewerbebefugnissen fortab zulässig sein sollte. Die Regelung erfolgte übrigens auf Grund eines Gutachtens der niederöster-

reichischen Kommerzkommission[1] für Steiermark nach dem Muster Niederösterreichs[2].

Es sollten fortab „keine Kommerzialgewerbe außer denen, welche auf den Häusern haften, oder radiciret sind, ohne Bewilligung des Guberniums resp. der Commercien-Commission als bloße Personalgerechtigkeiten an einen anderen übertragen werden“; folglich sollte auch keiner Herrschaft gestattet sein, in die Veräußerung dieser Personalgewerbe ohne Vorwissen und Genehmhaltung der Kommerzbehörde zu willigen. Die letztere hatte dagegen keine Übertragung eines Gewerbebefugnisses oder eine Veränderung des Standortes eines Gewerbes[3] zu gestatten, ohne die beteiligten Obrigkeiten vorher vornommen zu haben.

In Niederösterreich bestand, wie erwähnt[4], diese Einrichtung schon seit längerer Zeit, und die staatlichen Behörden waren in ihrem wiederholt dargestellten Streben nach Erweiterung ihrer Kompetenz ängstlich darauf bedacht, sich bei der Übertragung der Gewerbebefugnisse aus dem Bezirke der einen Ortsobrigkeit in jenen einer anderen möglichst großen Einfluß zu sichern. Die Genehmigung von entgeltlichen Überlassungen persönlicher Gewerberechte scheint sogar „die meiste Handel und Beschäftigung“ der niederösterreichischen Handwerkskommission gebildet zu haben. Als daher anläßlich der Aufhebung dieser Kommission den Magistraten und Dominien des Landes das Recht der Verleihung von Polizeigewerben wieder eingeräumt wurde[5], erhob sich auch die Frage, ob diesen Obrigkeiten das Recht zugestanden werden solle, bei Personalgewerben ausnahmsweise die Übertragung gegen ein Entgelt, also die sogenannten „Abfindungen oder Ablösungen“[6] zu gestatten.

---

[1] Bericht vom 9. Dezember 1772 (J. Ö. Komm. Fasc. 77 Nr. 35 ex Majo 1773).

[2] Dekret vom 24. Mai 1773 (dass. Aktenzeichen).

[3] Davon waren bloß die Weber ausgenommen.

[4] Vgl. oben S. 302.

[5] Vortrag vom 18. März 1775 vgl. oben S. 263 fg.

[6] Derartige „Ablösungen“ sind natürlich von der Einlösung wohl zu

Der Wiener Magistrat selbst stellte bei dieser Gelegenheit den Antrag, die „so vielfältigen und .... allgemein gewordenen Ablösungen" der bürgerlichen Gewerbe gänzlich zu untersagen, und bloß die stets gestatteten Übertragungen der Gewerbebefugnisse von den Eltern auf ihre Kinder auch fernerhin zu erlauben. Obwohl die niederösterreichische Regierung — in Übereinstimmung mit dem Gutachten des reaktionären Regierungsrates v. Sartori — die Zulässigkeit der erwähnten Ablösungen als Ausnahmsmaßregeln verteidigte, griff die Hofkanzlei doch mit großer Entschiedenheit den vom Wiener Magistrate gestellten Antrag auf. Die Abfindungssumme für die Überlassung eines Gewerbebefugnisses, so meinte sie, nütze dem abtretenden Meister wenig, und belaste gleichwohl den Übernehmer sehr empfindlich.

Die Hofkanzlei erlangte für ihre Vorschläge die kaiserliche Genehmigung, und so hielt denn das bereits zitierte Normale vom 22. April 1775 zwar den „bisherigen Gebrauch" aufrecht, „ordentliche auf Häuser radicirte und realisirte Gewerbe verkaufen zu lassen". Dagegen wurde die mißbräuchliche Veräußerung der Personalgewerbe, insbesondere aber der Unfug der sogenannten Abfindungen oder Ablösungen streng untersagt; bloß die Übertragungen der Gewerbebefugnisse von den Eltern auf ihre Kinder blieben weiterhin gestattet.

So war denn zunächst für Niederösterreich das allgemeine Verbot ergangen, Personalgewerbe im entgeltlichen Wege zu übertragen, und diese später auch auf die anderen Erblande ausgedehnte Bestimmung des Normales vom 22. April 1775 bildet geradezu den Anfangspunkt einer gesetzlichen Regelung der Realgewerbe. Tatsächlich erhielt sich übrigens der Unfug heimlicher Veräußerungen von Personalbefugnissen in Niederösterreich noch lange[1]; auch die Rechtslage der von früher her

unterscheiden, da sie die Verkäuflichkeit der Gewerbe nicht aufhoben, sondern geradezu erst begründeten.

[1] Dies bemerkt ein Vortrag vom 18. April 1783 (Fasc. IV F Kammerhandel ad Nr. 252 ex Jul. 1783 N. Ö.).

bestehenden Realgewerbe war durch dieses Normale nicht berührt worden.

Ungefähr um dieselbe Zeit tauchte der Gedanke, die Einlösung von Realgewerben in einem konkreten Falle doch praktisch zu versuchen, wieder auf, denn so oft die Verfassung der Polizeigewerbe eine Änderung erfahren sollte, trat die Existenz der Realgewerbe diesen Bestrebungen hemmend in den Weg. So auch 1775, als in den Verhandlungen über die Vereinigung der Stadt- und Vorstadtmeister Wiens die hohen Verkaufspreise der Stadtperückenmachergewerbe und die große auf denselben haftende Schuldenlast zur Sprache kamen [1].

Auch diesmal erwiesen sich die in Vorschlag gebrachten Mittel als unzulänglich, um die erforderliche Einlösungssumme von 100752 fl., die sich auf 38 Stadtgewerbe verteilte, aufzubringen; und so ließ man es nicht nur bei der geschlossenen Zahl und der Realnatur dieser Befugnisse bewenden, sondern sah sich durch die dringenden Vorstellungen der städtischen Perückenmacher sogar veranlaßt, den bereits erteilten Auftrag zur Beseitigung des Unterschiedes zwischen den Stadt- und Vorstadtmeistern bei diesem Gewerbe zurückzunehmen.

Die gleichen Schwierigkeiten ergaben sich überall dort, wo der eigentliche Kernpunkt des Problems berührt wurde: wie sich die Staatsverwaltung prinzipiell gegenüber den seit längster Zeit bestehenden Realgewerben benehmen solle. Die Verhältnisse Mährens gaben den ersten Anlaß, das ganze Problem in seiner vollen Größe zu übersehen, und gerade die Geschichte dieser Verhandlungen zeigt recht deutlich, wie naiv die Behörden demselben anfänglich gegenüberstanden. Denn sie vermeinten ursprünglich, die Existenz der Realgewerbe durch Verordnungen

[1] St. R. Nr. 467, 579, 3258 ex 1775; Vorträge der Hofkanzlei vom 12. Januar 1776 (Fasc. IV F in gen Nr. 143 ex Jan. 1776 N. Ö. St. R. Nr. 135 ex 1776) und vom 11. Mai 1776 (St. R. Nr. 1206 ex 1776). Vgl. oben S. 261.

und Erlässe einfach hinwegdekretieren zu können, und gelangten erst allmählich zu der Einsicht, daß sie es hier mit einer Erscheinung zu tun hatten, welche die wirtschaftliche Grundlage für die Verfassung der meisten Polizeigewerbe und selbst vieler Kommerzialprofessionen bildete; mit einfachen Verbotsmaßregeln war da freilich nichts auszurichten.

Für Mähren hatte schon ein Hofdekret von 1762[1] angeordnet, daß „die Verhypothecirung, dann Veräußerung eines Gewerbs bey keiner Zunft mehr zu gestatten" sei. Der Iglauer Handelstand bat 1765 um Aufhebung dieser Verordnung, und die Behörden Mährens stellten in ihrem darüber abverlangten Berichte den Antrag auf Abweisung des Ansuchens. Dieser Bericht wurde indes von der Hofkanzlei nicht erledigt, und es scheint daher die Landesstelle die Durchführung der erwähnten Vorschrift nicht weiter verfolgt zu haben. Erst 1776 erging für Mähren ein neues Dekret[2], nach welchem „die Verkaufung und Überlassung deren Gewerbsgerechtigkeiten bey keiner Zunft mehr gestattet werden sollte". Diesmal war es der Iglauer Magistrat, der eine Belehrung darüber verlangte, „ob auch die privilegirte oder in Grundstücken bestehende Gewerbe weder verkaufet noch überlassen werden sollen." Die Landesstelle hatte sich neuerlich über die Frage der Verkäuflichkeit der Gewerbe zu äußern.

In ihrem eingehenden Berichte[3] legte sie dar, daß die

[1] Im Fasc. IV F in gen findet sich sub Nr. 2 ex Oct. 1762 folgender Vermerk: „An die Repraes. und Kammer in Mähren wird, jedoch sine consequentia verwilliget, daß der Ollmützer Perrüquenmacher Saglmayer seine Werkstätte an einen anderen der Profession kündigen veräußern dörffe, außer deme aber Niemand die Veräusserung seines Gewerbes zu gestatten sey. Wien den 2. October 1762. (Das Originale vertilgt.)" Die weiteren Daten nach dem Berichte des mährischen Guberniums vom 15. Mai 1778 (vgl. unten Anm. 3). Der Wortlaut dieses Dekrets läßt vermuten, daß man bei dem Verbote bloß die Begründung neuer Realgewerbe im Auge hatte.

[2] Dekret vom 31. August 1776 (Fasc. IV F in gen Nr. 119 ex Aug. 1776 Mähren).

[3] Vom 15. Mai 1778 (ders. Fasc. Nr. 118 ex Jun. 1778). Die Ausführungen dieses Berichts wurden bereits oben zum Teile wiedergegeben (vgl. S. 295 fg.).

Realgewerbe in Iglau — und dies galt wohl ziemlich allgemein von allen derartigen Gewerberechten in ganz Mähren — auch wenn sie ihre Existenz nicht durchwegs auf ausdrückliche landesfürstliche Privilegien stützen könnten, doch durch einen jahrhundertelangen Bestand und durch die indirekte Anerkennung bei der Steuerbemessung einen unleugbaren Anspruch auf Berücksichtigung erhalten hätten. „Aus diesem Grunde nun, und weilen die Übertragung der Gewerbsgerechtigkeit als ein jus reale angesehen worden", sei „derselben ein gewisser innerlicher Werth bestimmet, solcher ordentlich denen Stadtbüchern einverleibet, und ein so anderen Gläubiger zur Sicherheit seines Darlehens verschrieben".

Die Erklärung dieser Gewerberechte als bloße Personalbefugnisse müsse daher den wirtschaftlichen Ruin zahlloser Familien zur Folge haben.

Diesen Argumenten verschloß sich auch die Hofkanzlei nicht, und sie genehmigte daher (mit Dekret vom 13. Juni 1778[1]) im wesentlichen die Anträge des mährischen Guberniums. Die bereits erlassene Anordnung, alle Realgewerbe einfach aufzuheben, wurde wieder zurückgenommen und dahin eingeschränkt, daß die bisher wirklich verkäuflichen, und als solche den Stadt- und Grundbüchern einverleibten Gewerbe ihre Realeigenschaft beibehalten sollten. Beim Verkaufe derselben aber war der „dermahlige stadt- und grundbücherlich vorgemerkte Werth zur Richtschnur zu nehmen und selber keineswegs zu überschreiten"[2].

---

[1] Dasselbe Aktenzeichen.

[2] Ein Nachtragsdekret vom 6. November 1779 (ders. Fasc. No. 145 ex Nov. 1779) ergänzte diese Anordnung dahin, daß alle Gewerbetreibenden, die verkäufliche Rechte besaßen, binnen Jahresfrist ihre Kaufkontrakte bei Verlust ihres Rechts stadt- und grundbücherlich vormerken lassen sollten. Der letzte Verkaufspreis wurde als Maximalpreis für alle späteren Veräußerungen bestimmt. Diese Anordnung wurde auch in dem Hofdekrete vom 21. Oktober 1780 (ders. Fasc. Nr. 66 ex Oct. 1780) aufrecht erhalten und der Iglauer Magistrat mit seiner Bitte abgewiesen, „daß der Werth der Gewerbsgerechtigkeiten in Ansehung deren Pupillen nicht beschränket werden dörffe."

Dagegen sollte bei jenen Gewerberechten, die nicht titulo oneroso erworben worden waren, und denen auch kein ausdrückliches landesfürstliches Privileg die Eigenschaft der Verkäuflichkeit beilegte, die Veräußerung, Verpfändung und sonstige Übertragung keinesfalls gestattet werden, „weilen es gegen alle gute Ordnung laufet, und in mehreren Rücksichten bedenklich, die Handwerksmeister-Rechte als Realitäten erblich und verkäuflich zu lassen." Um ferner derartige Übertragungen nach Möglichkeit zu verhindern, und „die Erfordernis der Handwerkern und Gewerben jederzeit nach Maaß der Umständen bestimmen zu können", wurde gemäß dem Antrage des Guberniums bei allen Zünften in den Städten und Ortschaften der numerus restrictus der Meisterschaften aufgehoben. Die Verleihung der Meisterrechte blieb den Magistraten und Dominien unter Vorbehalt des Rekurszugs an die Kreisämter bezw. das Gubernium überlassen[1]. Um die bereits vorhandenen Realgewerbe nach Möglichkeit zu beseitigen, wurde endlich noch der Gubernialantrag genehmigt, daß bei Erledigung eines verkäuflichen Gewerbes jenem Bewerber der Vorzug gegeben werden sollte, der sich bereit erklären würde, auf die Realeigenschaft des Gewerbes zu verzichten. Einen nennenswerten Erfolg versprach sich allerdings die Hofkanzlei von dieser letztgenannten Maßregel nicht.

Sie glaubte vielmehr ein Mittel zur gänzlichen Beseitigung der Realgewerbe gefunden zu haben, das sie in einem ebenfalls unter dem 13. Juni 1778 erlassenen Dekrete[2] mit folgenden Worten sämtlichen Länderstellen mitteilte: „Es hat sich veroffenbaret, daß der schädliche Unfug der Gewerbsverkäufen ohne mindester hinlänglicher Ursach und ohne einigen Privilegio so eingeschlichen sey, daß diese verkaufte Gewerbe sogar stadt- und grundbücherlich geschätzet, Schulden darauf vorgemerket, somit

[1] Vgl. dazu oben S. 227.

[2] Fasc. IV F in gen Nr. 228 ex Jun. 1778 N. Ö. Das Dekret findet sich mehrfach zitiert, so bei Barth-Bartenheim, Gewerbsgesetzkunde Bd. I; Kulisch, System des Gewerberechts Bd. I S. 186 (hier freilich durch zwei Druckfehler entstellt).

solche in gewisser Maß authoritate publica als jura realia erkläret worden." Da sich nun die Verkäuflichkeit dieser Gewerberechte offenbar nicht mit einem Schlage beseitigen lasse, ohne wohlerworbene Rechte zu verletzen, so gehe die Absicht der Monarchin dahin, dieses Ziel allmählich, ohne empfindliche Beeinträchtigung der gegenwärtigen Gewerbeinhaber und ihrer Gläubiger zu erreichen. Ein Mittel dazu sei vielleicht in der Bestimmung zu erblicken, „daß bey jedem Verkauf eines solchen Gewerbs, dann Übertragung desselben an einen anderen durch Erbschaft oder auf andere Art jederzeit an dem obgedachten stadt- und grundbücherlichen Werth 10 p Cto dergestalten abgeschrieben werden sollen, daß . . . . . in 10 Veränderungen der Possessoren alle Verkäuflichkeit der Gewerben aufgehoben seyn möge." Über diesen Vorschlag hatten demnach die Länderstellen ihr Gutachten zu erstatten.

Allein schon der Bericht der niederösterreichischen Regierung [1] überzeugte die Hofkanzlei von der Undurchführbarkeit des ganzen Planes. Die Regierung erkannte nun zwar die „Unschicksamkeit" und die „wesentlichen Nachtheile" einer entgeltlichen Übertragung von Gewerbebefugnissen, und stellte jene Argumente, die sich gegen diese Institution geltend machen ließen, in ihrem Berichte zusammen [2]. Allein sie sah doch „zuvörderst wegen der aus der

[1] Vom 12. Oktober 1779 (Fasc. IV F in gen Nr. 127 ex Nov. 1779 N. Ö.).

[2] „Es sey immerhin unschicksam," so heißt es in dem Referate der Hofkanzlei über diesen Bericht, „daß ein Gewerbsmann dem andern entweder die Befugnis, das Gewerbe zu treiben, welche nicht von seiner Vergebung abhange, oder aber eine unsichere und unbestimmte Erträgnis, welche noch gar nicht existire und nur erst durch den eigenen Schweis des Übernehmers erworben werden müße, ablösen solle." Insbesondere seien derartige Abfindungen bei jenen „Handwerken und Meisterschaften ganz gegen die Natur der Sache", bei denen für die Gewerbeverleihung die persönliche Fähigkeit des Bewerbers maßgebend sei. Den „Vorwand", daß die Ablösung zur Entschädigung des abtretenden Meisters geschehe, könne man ebenfalls nicht gelten lassen, „weil dem Meister, so lange er die Kräfte hierzu habe, nur seine Profeßion fortzusetzen, niemals aber sich durch Geld zur Abdankung dingen zu laßen, bevorstehe." Ebenso widersinnig sei, „daß

Aufhebung erörterter Verkäuflichkeit nicht nur für den Privatmann, sondern auch für das Steuersystem selbsten entstehenden Verwirrung die Sache für so bedenklich an", daß sie sich nicht getraute, „auf die Einführung der vorgeschlagenen Werths-Abschreibung wenigstens schon dermalen und allgemein anzurathen." Sie war vielmehr der Ansicht, daß man mit den Gewerben auf dem flachen Lande beginnen, und zunächst die einfach verkäuflichen Realrechte beseitigen müsse. Zu diesem Behufe erstattete sie in zehn Punkten eine Reihe von Vorschlägen.

Den Beifall der Hofkanzlei fanden diese Vorschläge freilich nicht. Aber auch die gegen die geplante Wertabschreibung erhobenen Bedenken schienen ausreichend zu beweisen, daß dieses Mittel ohne schwere Beeinträchtigung der Gewerbeinhaber und ihrer Gläubiger „nicht thunlich" sei.

So ließ es denn das Konklusum der Hofkanzlei dabei bewenden „was hierunter inzwischen beschehen ist". Kein Gewerbe sollte mehr auf einem Hause radiziert, keinem die Verkäuflichkeit neu bewilligt werden; für die bereits vorhandenen Realgewerbe hatte bei einer entgeltlichen Übertragung der bereits erzielte

---

die Meisterschaft dem Hause ankleben . . . solle, da ein Profeßionist, um Meister zu werden, keines Hauses bedörfe."

Neben der „Unschicksamkeit" komme auch noch der Schade in Betracht, der durch den Verkauf der Gewerbe für den angehenden Meister und in weiterer Folge für das Publikum entstehe. Viele geschickte Arbeiter müßten „beynahe alle Hoffnung zu ihrer Stabilirung aufgeben", weil es ihnen an Mitteln fehle, um nebst den obrigkeitlichen und Handwerkstaxen auch noch die Kosten der Ablösung aufzubringen. Und gelinge ihnen dies auch, so gefährde doch die Last dieser Ausgaben von Anfang an ihre Existenz. Endlich nütze die Ablösung auch dem abtretenden Meister nicht viel, denn die Abfindungssumme reiche fast niemals hin, um ihm und seiner Familie den Unterhalt zu sichern; in den Händen eines Verschwenders sei sie überdies bald durchgebracht.

Unvergleichlich schärfer faßte übrigens die Argumente gegen die Verkäuflichkeit der Gewerberechte ein etwa um dieselbe Zeit in den „Ephemeriden der Menschheit" veröffentlichter Aufsatz („Die Freiheit der Gewerbe und des Handels wider den Herrn Generaladvokaten Seguier in Paris") zusammen. (1778, 11. Stück, S. 1 fg.).

Kaufpreis die Maximalgrenze zu bilden. Dieser Beschluß wurde denn auch der niederösterreichischen Regierung bekannt gegeben[1].

Dagegen scheinen die Berichte der übrigen Länderstellen — soweit sie überhaupt einlangten — unerledigt geblieben zu sein[2].

Man scheute offenbar vor allen energischen Eingriffen in die bestehenden Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse zurück, und nichts charakterisiert vielleicht die vorsichtige Politik jener Tage besser als dieser Verzicht auf jede Abänderung eines Rechtszustandes, dessen schädliche Seiten man nun gleichwohl klar erkannt hatte.

Nur sozusagen pro foro interno sprach der Beschluß der Hofkanzlei bei dieser Gelegenheit einen für die künftige Gewerbepolitik außerordentlich wichtigen Grundsatz aus. Er erklärte, „daß man von Seite der Hofstelle sich die Hände nicht werde binden lassen, nach Zeit und Umständen einigen geschickten und verdienstlichen Gesellen die Meisterschaft zu ertheilen, ohne sich an die beschränkte Zahl mancher Gewerben strenge zu halten.“ Eben die Vermehrung der Meisterstellen sei der sicherste Weg, den Wert der Realgewerbe nach und nach ohne schwere Schädigung ihrer Inhaber herabzusetzen. Dieser Grundsatz wurde dann in der Folgezeit von bestimmendem Einflusse auf die Gewerbepolitik der Staatsverwaltung.

---

[1] Dekret vom 13. November 1778 (dasselbe Aktenzeichen wie oben).

[2] Von diesen Berichten habe ich bloß jenen des mährischen Guberniums gefunden (ddo. 11. März 1780; Fasc IV F in gen Nr. 17 ex Apr. 1780 Mähren). Er wurde einfach reponiert. Auch das mährische Gubernium bezeichnet als die notwendige Folge der vorgeschlagenen Abschreibungen eine schwere Schädigung von Inhabern und Gläubigern der Realgewerbe, sowie „eine ohnausweichliche Zerrüttung in dem Steueratico“. Weniger ablehnend scheinen sich andere Länderstellen verhalten zu haben. So kommt z. B. das steirische Gubernium später wiederholt auf diesen Vorschlag zurück. (So in dem Gutachten zu dem Sonnenfelsschen Entwurfe 1794 und sogar noch 1817 in einem Berichte über die Regulierung der Gewerbeverfassung.)

Viertes Kapitel.

Das Zirkulare vom 30. März 1776. Die Gewerbepolitik bis 1780.

(Verhandlungen über die Zuweisung des Verleihungsrechtes bei Kommerzialgewerben an die Ortsobrigkeiten S. 319. — Fixierung der neuen Verleihungsgrundsätze in dem Zirkulare vom 30. März 1776 S. 321. — Beantwortung einzelner Fragen im Sinne der freieren Konkurrenz: a) Die Verteilung der Erwerbszweige S. 330. — b) Die Gesellenwanderung S. 330. — c) Der Kleinverkauf der Fabrikanten S. 332. — d) Vermehrung der Handlungsbefugnisse S. 337. — e) Die Vorkaufsrechte und Distriktsausmessungen beim Handel mit gewerblichen Rohprodukten und Halbfabrikaten S. 338. — Kämpfe der Hofkanzlei mit den Zünften Wiens S. 339. — Konflikt zwischen dem mährischen Gubernium und dem Brünner Magistrate S. 342.)

Es wurde eben dargestellt, wie unter dem Einflusse der freieren Ideen, die seit 1776 etwa zum Durchbruche gelangt waren, die Lebensmittelpolitik ebenso wie die Behandlung der Realgewerbe bedeutsame Änderungen erfuhren. Und dieselben Einflüsse bewirkten in der Handelspolitik eine Milderung des schroffen Prohibitiv- und Schutzzollsystems, sie veranlaßten auch die Industriepolitik zum Verzichte auf jede willkürliche Regulierung der gewerblichen Entwicklung, zur Anerkennung der freien Konkurrenz als der besten Triebfeder im gewerblichen Leben. Aber hier wie dort zeigt sich wiederum das gleiche Bild: man wagt es nicht, eine in die bestehenden Verhältnisse entscheidend eingreifende Anordnung zu treffen, aus Furcht, Verwirrung in das Wirtschaftsleben zu bringen. Und so weicht man vor den eigentlichen Konsequenzen der neuen Politik ängstlich zurück.

Nachdem die Hofkanzlei im Jahre 1776 auch die Leitung der Kommerzialgewerbe übernommen hatte, schien es zunächst erforderlich, die Grundsätze für die künftige Verleihung dieser Gewerbebefugnisse festzustellen. Denn mit der Aufhebung der Kommerzkonsesse und Kommerzkommissionen traten auch ihre Instruktionen außer Wirksamkeit. Das Recht zur Verleihung der Kommerzialgewerbe überging an die Länderstellen.

Wollte man der Industrie eine freiere Entwicklung verschaffen, so mußte zunächst der Weg zur Erlangung gewerblicher Befugnisse erleichtert werden. Anderseits schien es das Bedürfnis der mit Agenden aller Art überlasteten Landesstellen zu fordern, daß ihnen die Aufgabe einer Verleihung der Kommerzialgewerbe abgenommen werde. Die geeignetsten Organe zur Übernahme dieser Aufgabe waren offenbar die Magistrate und Ortsobrigkeiten, die regelmäßig dieselbe Befugnis schon hinsichtlich der Polizeiprofessionen besaßen. Es galt nur, dem Hange dieser lokalen Behörden zur Gewerbebeschränkung ein entsprechendes Gegengewicht zu setzen.

Die Hofkanzlei knüpfte in dieser Frage an eine Reihe von Verhandlungen des Kommerzhofrates an. Schon 1773 hatte der letztere mit der erwähnten Erweiterung der Kompetenz der lokalen Obrigkeiten den Anfang gemacht, und, wie bereits oben dargestellt wurde, diesen Behörden in Mähren die Aufnahme von Kommerzialprofessionen und die Verleihung von Handlungsbefugnissen überlassen[1].

Im folgenden Jahre[2] waren dann auch die Länderstellen und Kommerzkommissionen der übrigen Erblande zur Erstattung von Gutachten aufgefordert worden, ob nicht „um denen Meisterrechtswerbern deren Kommerzialprofessionen eine mehrere Erleichterung zu verschaffen", denselben fortab „nach der bey denen Zünften vermög ihrer Artikeln beschehenen Anmeldung und vorgelegten Erfordernissen", in den Städten von den Magistraten und auf dem Lande von den Dominien das Meisterrecht verliehen werden solle. Eine weitere Frage des Dekrets betraf dann die Regelung des Instanzenzuges bei Rekursen über die Entscheidungen dieser lokalen Behörden.

Von Bedeutung für die weiteren Verhandlungen war bloß

---

[1] Dekrete vom 1. Juni und 16. August 1773. Vgl. oben S. 227.

[2] Zirkulare vom 15. April 1774; Kart. IV J 1 Nr. 193 ex Apr. 1774 Böhm. und N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 Nr. 110 ex Apr. 1774.

das Gutachten der niederösterreichischen Regierung[1]. Es sprach sich, gestützt auf die Anträge der Kommerzkommission, für die Bejahung der in dem Dekrete gestellten Hauptfrage aus, und schlug überdies vor, die „bisher gewöhnlichen Abtrettungen der Handlungen und Gewerbe" endgültig zu beseitigen; endlich die Kommerzialgewerbe in drei Gruppen zu gliedern: in zünftige, in Gewerbe, deren Ausübung auf Grund von Schutzfreiheiten zulässig sein sollte, dann in freie Gewerbe.

In diesem Stadium übernahm die Hofkanzlei die Verhandlungen. Sie wählte jenen Bericht zur Grundlage einer eigenen kommissionellen Beratung[2], welche die entscheidenden Fragen mit großer Gründlichkeit erörterte, und ihre Anträge dabei nicht auf Niederösterreich beschränkte; es wurde vielmehr „der Bedacht genommen, ... wie die Gleichheit in den übrigen deutschen Erblanden unter einem hergestellet . . . . werden könnte".

Vielleicht können diese Verhandlungen auch als die Ausführung eines besonderen kaiserlichen Befehls aufgefaßt werden, den die Monarchin anläßlich der Vereinigung des Kommerzhofrats mit der Hofkanzlei erlassen hatte. „Da aber Ich", so heißt es in dem Kabinettschreiben an den Grafen Blümegen vom 2. Januar 1776[3] „nicht aus der einzigen Vereinigung des Commercien-Collegii mit der Kanzley die zukünftige bessere Wirkung des Commercialgeschäfts zum Nutzen des Allgemeinen

[1] N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 Nr. 74 ex Mart. 1776. Von den Gutachten der übrigen Länderstellen fand ich noch jene des innerösterreichischen Guberniums, der Kärntner Landeshauptmannschaft und der Görzer Landeshauptmannschaft (J. Ö. Komm. Fasc. 77 Nr. 15 ex Jun. 1774 und Nr. 37 ex Oct. 1775). Beer, Studien zur Geschichte der österreichischen Industriepolitik (S. 45), zitiert noch einen Bericht der oberösterreichischen Stände. Nach einem Aktenvermerk wurde von diesen Berichten kein Gebrauch gemacht, weil inzwischen ein Plan „wegen Aufhebung der die Verbreitung der Industrie so sehr beschränkenden Zünftigkeit bey verschiedenen Professionisten" ausgearbeitet und der Hofkanzlei zur Äußerung mitgeteilt worden war.

[2] Vom 26. Februar 1776; Referent ist Hofr. v. Doblhoff-Dier (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 Nr. 74 ex Martio 1776). Schon bei dem Kommerzhofrat waren diese Fragen in einer eigenen Kommission erörtert worden.

[3] Kart. III A 2 Nr. 249 ex Jan. 1776 N. Ö.

und der großen Anzahl, und nicht einzelner Fabriken und Fabrikanten aus selber verhoffe; so wird Er Mir nach getroffener Vereinigung und reifer Überlegung seine Vorschläge geben, wie Er hinfüro und nach was für Maßregeln dieses ganze Geschäft, um zu diesen heilsamen Absichten zu gelangen, einzuleiten gedenke?" Als obersten Grundsatz für die Vorschläge des Kanzlers bezeichnete die Kaiserin dabei „alle nur mögliche Freyheit im Handel und in der Erzeugung in allen Ländern".

So war, obwohl dies in den Verhandlungen der erwähnten Kommission nicht ausdrücklich bemerkt wird, doch die allgemeine Richtung fixiert, in welcher sich ihre Anträge bewegen sollten. Und diese gegebene Weisung bezeichnet endgültig den Wendepunkt in der Gewerbepolitik.

Das Kommissionsprotokoll lehnt zunächst die Besorgnis ab, es könnte die Erteilung des Rechtes zur Verleihung von Kommerzialgewerben und Handelsbefugnissen an die Magistrate und Obrigkeiten eine allzu große Konkurrenz, eine Übersetzung der Zahl der Gewerbetreibenden zur Folge haben. Denn abgesehen davon, daß ein Fabrikant oder Manufakturist sich nicht an einem Orte niederlassen werde, wo die Aussicht auf Absatz seiner Erzeugnisse fehle, treffe ja gerade bei den Kommerzialgewerben der Fall zu, daß sie niemals ausschließlich für den lokalen Bedarf, oft überhaupt gar nicht für denselben produzierten. Überdies lehre die Erfahrung, daß die Magistrate und Ortsobrigkeiten bisher nicht sehr geneigt gewesen seien, Kommerzialprofessionisten zu unterstützen. Man müsse diesen Behörden daher vielmehr ausdrücklich befehlen, tüchtigen Bewerbern die Aufnahme als Bürger und Meister „auf alle nur immer billige und thunliche Weise zu erleichtern." Zu diesem Zwecke sollten die angehenden Kommerzialprofessionisten auch nicht mehr verhalten werden, einen zur Anschaffung der nötigen Handwerksgerätschaften und Materialien ausreichenden Vermögensfonds auszuweisen [1]. Der Nachweis der entsprechenden Professionstüchtigkeit sollte genügen; denn niemand werde sich so leicht ohne ausreichende Mittel in

[1] Vgl. oben S. 227.

ein gewerbliches Unternehmen einlassen. Die gleichen Gesichtspunkte wie für die Überlassung der Verleihungsbefugnis bei Kommerzialgewerben waren nach dem Kommissionsgutachten auch dafür entscheidend, den Magistraten und Ortsobrigkeiten die Erteilung von Handlungsfreiheiten und Kramläden zu übertragen, ein Recht, das bisher ebenfalls die Kommerzkommissionen geübt hatten. Denn die Vermehrung der Handlungen und Kramläden sei namentlich auf dem flachen Lande vielfach notwendig. Nur für die größeren Städte, wo sich Merkantil- und Wechselgerichte befanden, namentlich für Wien, sollte die Prüfung des vorgeschriebenen Handlungsfonds durch diese Gerichte nach wie vor eine Voraussetzung für die Erlangung einer Handlungsgerechtigkeit bilden[1].

Von einer Vermehrung der Handlungen und Gewerbe durch die lokalen Behörden erhoffte die Kommission auch eine Beseitigung jener Schäden, welche bisher mit den entgeltlichen Überlassungen von Gewerbebefugnissen verbunden gewesen waren, weil dann ein Befugniswerber es nicht mehr nötig haben würde, „eine Handlung oder ein Gewörbe abzulösen." Ein ausdrückliches Verbot der Ablösungen hielt die Kommission für überflüssig; wohl aber beantragte sie, den Magistraten und Dominien jede Radizierung einer Handlung oder eines Gewerbes zu untersagen.

Alle diese Vorschriften über die Gewerbeverleihungen sollten, zunächst für Niederösterreich, den Unterbehörden in einer eigenen Instruktion bekannt gegeben werden; parallel damit sollte auch eine Regulierung der Taxen für Erteilung des Bürgerrechts und

[1] Einen ganz besonderen Gegenstand der Erörterung bildete noch die Frage, ob die erwähnte Verleihungsbefugnis den Obrigkeiten der unbürgerlichen Dominikalgründe innerhalb der Linien Wiens ebenfalls zu übertragen sei oder ob hier, wie dies hinsichtlich der Verleihung von Polizeigewerben angeordnet worden war (vgl. oben S. 265), eine solche Verleihung erst nach Einvernehmung des Wiener Magistrats durch die Regierung zulässig sein sollte. Die Hofkanzlei entschied sich für die erstere Eventualität, schon aus Gründen der Gleichberechtigung und aus den gewichtigen Bedenken, welche die Unparteilichkeit des Wiener Magistrats ihr einflößte.

sonstige Amtshandlungen der Obrigkeiten, dann die Bestimmung jener Schutzgelder erfolgen, welche die bloß mit Schutzfreiheiten beteilten Professionisten zu entrichten hatten. Die für Niederösterreich getroffenen Verfügungen hatten das Muster für die analogen Einrichtungen in den übrigen Erblanden zu bilden. Auch das Rekursrecht der Parteien und der Instanzenzug sollten, wie dies in Niederösterreich schon hinsichtlich der Polizeigewerbe geschehen war[1], gesetzlich fixiert, den Befugniswerbern dabei indes keine Fallfristen bestimmt werden, weil sie „einen solchen Termin leicht übersehen oder versäumen, mithin dieser Wohlthat beraubet werden könnten." Wohl aber hatte für die Zünfte nach dem Kommissionsantrage eine peremptorische Frist von 14 Tagen zur Einbringung von Rekursen gegen die Erteilung von Gewerbebefugnissen zu gelten.

Gegen die weitere Vermehrung der Zunftladen auf dem flachen Lande sprach sich die Kommission ebenso aus wie gegen den Vorschlag der niederösterreichischen Kommerzkommission, eine Verteilung der Kommerzialprofessionisten auf die Hauptstadt, die Landstädte und Märkte und das flache Land vorzunehmen. Eine derartige Regulierung sei überflüssig, und der beabsichtigten Freiheit der Gewerbeverfassung nur hinderlich. Jeder Fabrikant wisse selbst am besten, wo er die günstigste Gelegenheit zum Betriebe seines Gewerbes finden könne. Nur diejenigen Gewerbe, die edle Metalle verarbeiteten, sollten aus Gründen der besonderen Aufsicht, der sie unterlagen, auf die Hauptstädte beschränkt bleiben; ebenso hatten für jene Gewerbe, zu deren Betrieb Feuerwerkstätten erforderlich waren, die besonderen für sie erlassenen Vorschriften — jedoch unter Aufhebung der Beschränkung auf gewisse Gegenden — in Kraft zu bleiben. Dem Protokolle der Kommission waren zwei Verzeichnisse der Kommerzialgewerbe beigeschlossen. Das eine zählte jene Gewerbe auf, die „theils zunftmäßig in den Erblanden schon sehr erweitert" waren, teils aber „einiger Aufsicht in Anbetracht des verarbei-

[1] Vgl. oben S. 265.

tenden Materialis unterzohen bleiben" sollten. Auf diese Gewerbe — 25 an Zahl — hatten nach dem Kommissionsantrage in Hinkunft die Obrigkeiten das Bürger- und Meisterrecht zu verleihen, in berücksichtigenswerten Fällen die Landesstellen Schutzfreiheiten zu erteilen — sei es bloß für die Person, sei es für Arbeit mit Gehilfen[1]. Das zweite Verzeichnis umfaßte 84 Gewerbe, die fortab gänzlich freigelassen werden sollten, weil sie „weder einen starken Verlag, noch besondere mehrjährige Kunstübung erforderen, viel Hände beschäftigen können, derer Arbeit größtentheils hier gar nicht, oder aber in noch zu hohen Preisen verfertigt wird, die mithin in diesem Gesichtspunkt eine Erweiterung nöthig haben, und die man, ohne einer vorläufigen Prüfung unterworfen zu seyn, treiben könne." Diesen Professionisten sollte auch gestattet sein, Frauen und unzünftige Gehilfen in unbeschränkter Zahl zur Arbeit zu verwenden, auch Lehrjungen nach Belieben zu unterweisen. Mittelst einer solchen „vollkommenen Freyheit" werde „die Aufbringung verschiedener noch abgängiger Arbeiten" sich am ehesten und natürlichsten bewirken lassen. Bei jenen als frei erklärten Gewerben, bei denen die Zunftverfassung nicht gänzlich aufgehoben würde, sollte (wie z. B. bei den Feilhauern, Nadlern u. a. m.) den Professionswerbern freistehen, sich entweder der Zunft einverleiben zu lassen, oder ihre Profession als freie Arbeit unzünftig zu betreiben. Um indes zu verhindern, daß derartige freie Arbeiter den bürgerlichen Meistern allzu große Konkurrenz bereiteten, wurde vorgeschlagen, von den ersteren eine mäßige jährliche Gewerbesteuer einzuheben, und auf diese Weise auch die städtischen Einkünfte sicherzustellen.

Der Gefahr, daß unausgelernte Gesellen oder gar Lehrlinge leichtsinnig den Betrieb eines für frei erklärten Gewerbes

[1] Zu diesen Gewerben gehörten vor allem die bedeutenderen Zweige der Seidenindustrie und Metallverarbeitung, der Ledererzeugung, dann die Hut-, Uhr-, Spiegel-, Handschuh- und Papiermacher. Sie sind aufgezählt bei Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 101.

beginnen würden, maß die Kommission eine ernstliche Bedeutung nicht bei.

Um auch ausländischen tüchtigen Arbeitern die Möglichkeit einer Niederlassung im Inlande zu erleichtern, stellte die Kommission den Antrag, fortab die Dispensation von der auswärtigen Geburt ohne besondere Gründe nicht zu versagen, und nur mäßige Taxen dafür einheben zu lassen. Endlich sollte den Länderstellen zur allgemeinen Kundmachung mitgeteilt werden, daß den Gesellen das Wandern in Hinkunft zwar freistehen, der Nachweis der Wanderjahre aber eine Voraussetzung für die Erlangung des Meisterrechts nicht mehr bilden würde. Für Böhmen speziell hatte auch die Erteilung von Legitimationsscheinen bei der Verleihung von Handlungen gänzlich wegzufallen[1].

In dem Vortrage[2], mit welchem das Kommissionsprotokoll der Kaiserin vorgelegt wurde, schloß sich die Hofkanzlei diesen Anträgen vollständig an. Sie bemerkte dazu, es sei „unschwer vorzusehen, daß, falls diese antragende mehrere Freyheit allergnädigst beangenehmet werden sollte, anfänglich theils von denen in Zünften vereinigten Commercialprofessionen, theils von dem hiesigen Handelstand und von den auf dem Lande an eine bestimmte Zahl schon gewohnten Krämmern unzählige Vorstellungen gemacht werden dürften"; es werde daher notwendig sein, „an die jetzo annehmende bloß zu Verbesserung des Nahrungs-Standes und zu Herstellung einer mehreren Freyheit abzielende Commercial-Grundsätze sich in allen Fällen genauest zu halten, folglich dergleichen bloß aus eigennützigen Absichten einlangenden Vorstellungen kein Gehör zu geben, sondern solche beschwerführende Partheyen gleich abzuweisen, und nur jederzeit das allgemeine Beste dem Vortheil gewinnsüchtiger Privaten vorzuziehen."

---

[1] Diese beiden letztgenannten Anträge stellte die Kommission bei Erörterung eines ihr ebenfalls zur Erledigung zugewiesenen Vorschlags des böhmischen Gubernialrates v. Smittmer „über die künftige mehrere Concentrirung und Abkürzung der Commercial-Geschäfte". Über die Legitimationsscheine vgl. oben S. 67 Anm. 4.

[2] Vom 8. März 1776 (das zit. Aktenzeichen).

Im Staatsrate[1] erklärten sich alle Mitglieder mit den Vorschlägen des Kommissionsprotokolles einverstanden, und so wurden denn dieselben — mit einer ganz geringfügigen Modifikation[2] — von der Kaiserin genehmigt. Die a. h. Entschließung billigte auch den Antrag, alle die neuen Anordnungen in den gesamten böhmisch-deutschen Erblanden in Kraft treten zu lassen; binnen einer Frist von drei Monaten hatten die Länderstellen ihre allfälligen Bedenken gegen die neuen Verfügungen vorzubringen.

Die Mitteilung dieser a. h. Entschließung an die Länderstellen erfolgte durch das in der Literatur oft zitierte Zirkulare vom 30. März 1776[3]. Es beginnt mit den für die ganze Tendenz der neuen Gesetzgebung sehr charakteristischen Worten: „In der huldreichst-landesmütterlichen Gesinnung, geschickten Commercialprofessionisten, Fabrikanten, Manufakturisten und dergleichen Arbeitern die Gelegenheit, sich ehrlich zu nähren, möglichst zu erleichtern, folglich guten und tüchtigen Gesellen die Hoffnung zur Überkommung des Meisterrechts mit wenigen Aufwand näher zu setzen, somit nicht nur Eingebohrene von der Auswanderung abzuhalten, sondern auch fremde, ebenfalls geschickte Arbeiter zur Einwanderung zu bewegen, überhaupt aber durch die so gestaltet erleichterte Nahrungswege die Verbreitung der Bevölkerung und die daraus fließende Ermunterung zur Erweiterung des Ackerbaues immer mehr zu erzielen, haben Ihre k. k. apostolische Majestät . . . . . folgende gesetzmäßige Veranstaltungen zu bestimmen befunden." In neun Absätzen werden hierauf die oben dargestellten Vorschläge verkündet: die Bestimmungen über die Verleihung von Gewerbe- und Handelsbefugnissen durch die

[1] St. R. Nr. 588 ex 1776.

[2] Sie betraf das Verleihungsrecht der Dominien innerhalb der Linien Wiens.

[3] N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 Nr. 74 ex Martio 1776. Reschauer bringt (Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte usw. S. 13 fg.) einen Auszug aus dem Zirkulare. Dieser Auszug ist ebenso wie die ganze folgende Partie des Buches wörtlich der Kraußschen Denkschrift von 1835 entlehnt (vgl. oben das Vorwort).

Magistrate und Ortsobrigkeiten; über die Erleichterungen bei der Aufnahme von Kommerzialprofessionisten; über die Ablösungen der Gewerbe und Handlungen; über die Erlassung einer besonderen Instruktion an die genannten Obrigkeiten, über die Regulierung der Taxen, über die Rekurse bei Gewerbeverleihungen; über die Freiheit in der Wahl des Niederlassungsortes; über die Einteilung der Kommerzialprofessionen in solche Gewerbe, auf die künftig noch Bürger- und Meisterrechte bezw. Schutzfreiheiten verliehen, und jene, die ganz freigelassen werden sollten; über die Dispensationen von der auswärtigen Geburt und endlich über die Gesellenwanderung. Dem Zirkulare waren die erwähnten zwei Verzeichnisse der Kommerzialgewerbe beigeschlossen.

Die von den Länderstellen abgeforderten Gutachten über die Vorschläge des Zirkulars waren Ende 1776 sämtlich erstattet. Unbedingt ablehnend gegen die geplante neue Verfassung der Kommerzialgewerbe scheint sich bloß das kgl. Amt in Schlesien verhalten zu haben [1]. Der Bericht der niederösterreichischen Regierung [2] enthielt eine Reihe von Vorschlägen zur Regulierung der Bürgerrechtstaxen und Schutzgelder und begleitete auch den Entwurf eines Patentes ein, das die in dem Zirkulare getroffenen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis bringen sollte. Der Referent der Hofkanzlei verfaßte auf Grund dieser Materialien einen neuen, weit knapper gehaltenen Patententwurf sowie eine Instruktion für die Magistrate und Dominien Niederösterreichs, und stellte den Antrag, diese Entwürfe zunächst den übrigen Länderstellen mitzuteilen, damit man analoge Verordnungen in allen Erblanden erlassen könne.

Soweit waren die Verhandlungen gediehen, als man sich

---

[1] Die von dem Amte geäußerten Bedenken wurden in dem bei der Hofkanzlei erstatteten Referate widerlegt. Vgl. auch Haase, Die Bielitz-Bialaer Schafwollwarenindustrie S. 82. Die betreffenden Akten, ebenso die Berichte einiger anderer Länderstellen finden sich im Fasc. 63/1 N. Ö. Komm. Nr. 102 ex Martio 1777.

[2] Unter dem eben zitierten Aktenzeichen.

wieder, getreu der Zauberpolitik jener Tage, im letzten Augenblicke entschloß, die geplante Veröffentlichung des neuen Systems gänzlich fallen zu lassen. Was die unmittelbare Veranlassung zu diesem Beschlusse gewesen sein mochte, ist aus der Aktenlage nicht erkennbar [1]. Ebenso wenig ist ersichtlich, wie die Monarchin von diesem Beschlusse in Kenntnis gesetzt wurde. Es ist lediglich dem Votum des Referenten am Schlusse folgendes „Conclusum“ vom 1. März 1777 beigefügt: „Nachdem diese Ausarbeitung in die Circulation gegeben und nochmalen im Rathe vorgetragen worden ist, ward befunden, daß die Bekanntmachung einer solchen, zwar die Freyheit zum Ziele habenden Ordnung ein zu großes Aufsehen und vielmehr bey vielen reichszünftigen Commercial-Professionisten eine Zerrüttung verursachen könnte; daher beschlossen ward, davon keinen Gebrauch zu machen, sondern vielmehr darauf zu denken, wie nach und nach eine mehrere Erleichterung verschaft, und mit der Zeit diese nüzliche Absicht, ohne zu einem bedenklichen Aufsehen Anlaß zu geben, erzielet werden könnte.“

So wurden denn gerade die wesentlichsten Bestimmungen des Zirkulars vom 30. März 1776 dadurch bedeutungslos, daß ihre Publikation unterblieb. Dies galt vor allem von der Übertragung des Verleihungsrechtes an die Magistrate und Ortsobrigkeiten [2] und von der geplanten Einteilung der Kommerzialgewerbe. Und obwohl die in dem Zirkulare ausgesprochenen Verfügungen die kaiserliche Genehmigung erhalten hatten, und ein ausdrücklicher Widerruf des Zirkulars nicht erfolgte, so scheinen die meisten Länderstellen dieser Verordnung kaum eine

[1] In einem späteren Akte (vom Jahre 1784) findet sich gelegentlich die Bemerkung: „Die Ursache mag gewesen sein, weil man allzu viel Gegenstände auf einmal schlichten wollen“ (Böhmen Komm. Fasc. 63 Nr. 7 ex Majo 1784).

[2] So wurde z. B. 1778 dem Wiener Magistrate ausdrücklich untersagt, auf Kommerzialgewerbe ohne a. h. Bewilligung ein Bürgerrecht zu verleihen. (Dekret vom 3. Oktober: N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 Nr. 62 ex Oct. 1778.)

wesentliche Bedeutung beigelegt zu haben[1]. Für die Gewerbepolitik der Hofkanzlei aber blieben die in dem Zirkulare ausgesprochenen Ideen fortab entscheidend.

Eine Reihe von Fragen wurde in der Folgezeit im Sinne dieser Ideen endgültig beantwortet. So das Problem der Verteilung der Industrie zwischen Stadt und Land. Das königliche Amt in Schlesien hatte in seinem eben zitierten Berichte gegen eine Aufhebung jener Verordnung protestiert, welche für Schlesien den Betrieb der Gewerbe in die Städte verwiesen hatte[2]; wegen der günstigeren Bedingungen, die das flache Land dem Gewerbebetriebe biete, sei eine starke Vermehrung der Landmeister zum Schaden der Städte zu befürchten. Diese Behörde wurde nun belehrt[3], es sei allerdings richtig, daß jene Gewerbe, welche die Agrikultur nicht unmittelbar benötige, in die Städte gehörten; allein daraus folge noch nicht, daß auch alle dem Ackerbau entbehrlichen Professionisten in die Städte verwiesen werden müßten. Vielmehr würde in einem solchen Falle manchem geschickten Gesellen, der sich auf dem Lande leicht fortbringen könnte, die Möglichkeit benommen, sich zu verheiraten und einer Familie ein ehrliches Auskommen zu verschaffen.

Ähnlich wurde die Frage der Gesellenwanderung im Sinne

[1] Dieses Zirkulare kann geradezu als ein klassisches Beispiel gelten für den Mangel einer Fixierung der Voraussetzungen für die gesetzliche Kraft von kaiserlichen Anordnungen in der absolutistischen Zeit. Die in dem Zirkulare ausgesprochenen Grundsätze waren den Länderstellen ausdrücklich als von der Monarchin genehmigt mitgeteilt worden. Ein Befehl zur Publikation des Zirkulars erfolgte indes nicht, und damit wurden gerade seine wichtigsten Bestimmungen gegenstandslos. Trotzdem faßte die Hofkanzlei das Zirkulare als eine Art Amtsinstruktion auf und berief sich wiederholt auf dasselbe. Freilich wurde seine Gesetzeskraft später ausdrücklich bestritten; so von der schlesischen Landesstelle im Jahre 1821 (Komm.-Komm. Fasc. 29 Nr. 31 ex Majo 1822).

[2] Dekret vom 26. Juli 1766. Vgl. oben S. 181.

[3] Dekret vom 27. November 1779; Böhmen Komm. Fasc. 110 Nr. 18 ex Nov. 1779.

des Zirkulars gelöst. Veranlassung dazu boten die Verhandlungen über die Regulierung der Zunftverfassung in den neugewonnenen Gebietsteilen Galiziens[1]. Schon mit Rücksicht auf die Herstellung einer „wahren Ordnung" unter den Handwerkern und die Bedürfnisse der Steuerpolitik schien die Ausgestaltung des Zunftsystems in Galizien rätlich; nur müsse, wie die Hofkanzlei bemerkte, „die Hauptabsicht, nemlich die Herstellung der Ordnung, niemals aus dem Gesichte verlohren und unter diesem Vorwande ein der Industrie und der Bevölkerung gleich schädlicher Zwang eingeführet werden".

Die von dem galizischen Gubernium vorgelegten Generalzunftartikel wurden daher mit einigen Modifikationen genehmigt, und gleichzeitig eine Revision aller in dem Lande etwa vorhandenen Zunftprivilegien angeordnet[2].

Bei dieser Gelegenheit kam auch die Frage der Gesellenwanderung wieder zur Sprache. Für Galizien hielt die Hofkanzlei die von dem Gubernium vorgeschlagene Abschaffung der Wanderpflicht für bedenklich, weil es dort an geschickten Arbeitern fehle, und man sich daher tüchtige Meister nur von jenen Gesellen versprechen könne, die in anderen Ländern ihr Handwerk gelernt hätten. Die kaiserliche Entschließung aber genehmigte den Antrag des Guberniums und beschränkte hinsichtlich jener, die „freywillig" wandern wollten, die Wanderschaft auf die übrigen Erblande.

Bald darauf wurde gemäß der 1776 ausgesprochenen „Anleitung" die Wanderpflicht für die Kommerzialgewerbe allgemein aufgehoben[3]. Bis auf weiteren Befehl sollte kein Geselle der

[1] Vortrag der Hofkanzlei vom 21. März 1777 (Fasc. IV F in gen Nr. 4 ex Oct. 1777 Gal.; St. R. Nr. 573 ex 1777).

[2] Dekret vom 4. Oktober 1777 auf Grund des Vortrages der Hofkanzlei vom 30. Mai und einer Äußerung des Gouverneurs Grafen Heinrich Auersperg vom 8. September 1777 (St. R. Nr. 1062 ex 1777). Diese Revision scheint allerdings ziemlich lange gedauert zu haben, denn erst vier Jahre später wurde das erste Spezialzunftprivilegium von der Landesstelle der Hofkanzlei vorgelegt (Fasc IV F in gen Nr. 45 ex Mart. 1781 Gal.).

[3] Zirkulare vom 5. Februar 1780 (Böhm. Komm. Fasc 62 Nr. 3 ex Febr. 1780).

Kommerzialgewerbe mehr zur Wanderung außer Landes verhalten, „mithin weder bey der Meisterrechtswerbung wegen unterlaßener Wanderung ein Hinderniß in Weg geleget, folglich um so minder eine diesfällige Dispensations-Tax aufgerechnet" werden. Diese Anordnung wurde dann auch auf die Polizeigewerbe ausgedehnt[1].

Auch die alte, so oft behandelte Frage, ob den Manufakturisten der Kleinverkauf ihrer Waren zu gestatten sei, kam jetzt unter dem Einflusse der neuen Ideen wieder zur Erörterung. Schon das Kommerzialpatent vom 14. Oktober 1774, das die Schärfe des Prohibitivsystems wesentlich milderte, sah in seinem Schlußpassus vor, daß den erbländischen Fabrikanten „der öffentliche Handel und Ausschnitt ohne weiteres zu gestatten sey", wenn die Handelsleute sich der Abnahme „guter und in billigen Preisen verfertigter Waaren" weigern würden. Tatsächlich gewährte man auch einer Reihe von Kommerzialprofessionisten in Niederösterreich wieder das Recht zum Kleinverschleiße ihrer Erzeugnisse[2], da die Kaufmannschaft Wiens sich zur Abnahme eines entsprechenden Warenquantums nicht bereit fand.

Die Überzeugung, daß der Vorteil der Industrie es erheische, den Kommerzialgewerben den Kleinverkauf ihrer Produkte ganz allgemein zu gestatten, veranlaßte Ende 1777 die Hofkanzlei, von den wichtigsten Länderstellen ein Gutachten über diese Frage einzuholen, und zwar unter der Aufschrift: „Erinnerungen eines Ungenannten", um die Behörden in ihrer Meinung nicht von vornherein zu beeinflussen[3].

---

[1] Zirkulare vom 12. März 1780 (Fasc. IV F in gen Nr. 44 ex Majo 1780 Böhmen).

[2] So den Kattunfabrikanten, den Posamentierern, Hutmachern, Seiden- und Wollenstrumpfwirkern, Knopfmachern usw. Diese Angaben nach den gleich zu zitierenden Akten.

[3] Die im folgenden dargestellen Verhandlungen wurden in letzter Zeit auch ausführlich erörtert von Dr. Helene Landau (Zeitschrift für Volkswirtschaft usw. Bd. XV S. 21 fg.). Ihre Vermutung, daß die genannten „Erinnerungen" von Sonnenfels verfaßt seien, entbehrt jeder Begründung;

Diese Berichte waren kaum eingelaufen, als sich ein neuer Anlaß zur Erörterung der Frage bot. Es bat nämlich die Iglauer Tuchmacherschaft um Aufhebung des der Tuchhandlungs-bruderschaft in Iglau allein zustehenden Rechtes zum Kleinverschleiße der Tücher, und begründete ihr Ansuchen mit der schädlichen Abhängigkeit, in die sie — ohne Zurechnung der Gesellen und Gehilfen 300 Köpfe stark — durch jenes Privilegium den acht Kaufleuten gegenüber geraten sei.

Da hielt es denn die Hofkanzlei für geboten, bei der Monarchin den Antrag auf Beseitigung jeder Beschränkung der Kommerzialprofessionisten in dem Handel mit ihren Erzeugnissen zu stellen. Mit großer Gründlichkeit erwog sie in ihrem Vortrage[1] die für und wider diese Beschränkung geltend gemachten Argumente[2]. Die Absicht des Gewerbetreibenden bei Herstellung seiner Waren sei ebendieselbe wie jene des Erzeugers von Rohprodukten: Geschwinder Absatz der Waren zu den bestmöglichen Preisen.

Sonnenfels war damals gar nicht Mitglied der Hofkanzlei und überhaupt niemals Kommerzreferent. Daß Sonnenfels in seinen Grundsätzen der Polizei (2. Teil S. 262) ebenfalls für die Verkaufsfreiheit der Manufakturisten eingetreten war, ist natürlich kein Argument dafür, daß jene Denkschrift von ihm herrühre. Verfasser der „Erinnerungen" dürfte vielmehr der Kommerzreferent der Hofkanzlei, Hofrat v. Eger, gewesen sein, von dem jedenfalls der gleich zu zitierende Vortrag herrührt. Eger ist ein entschiedener Anhänger der Verkehrsfreiheit und vertrat diese Gesinnung auch später als Mitglied des Staatsrates bei jeder Gelegenheit mit unverhohlenem Freimute.

[1] Vom 26. Februar 1779 (Böhm. Komm. Fasc. 75 Nr. 18 ex Mart. 1779). Landau (a. a. O. S. 25) zitiert, ohne nähere Inhaltsangabe, einen Vortrag vom 3. März 1778, was offenbar unrichtig ist, da z. B. das Gutachten des schlesischen Amtes (nicht Guberniums, wie sie S. 24 meint) vom 10. März 1778 datiert ist. Den im folgenden behandelten Vortrag von 1779 erwähnt sie überhaupt nicht, wohl aber die kaiserliche Entschließung, die ihn erledigte.

[2] Von den über die Frage einvernommenen Länderstellen hatten drei — das böhmische Gubernium, das königliche Amt in Schlesien und die niederösterreichische Regierung — in ihren Gutachten sich für die Aufhebung der Beschränkung ausgesprochen und nur gewisse Modifikationen und Kautelen vorgeschlagen. Dagegen hatten sich das mährische Gubernium und die Landeshauptmannschaft in Österreich ob der Enns erklärt, vor

Alle Völker, alle Regierungen verehrten die Freiheit im Kaufe und Verkaufe als die Seele der Handlung. Noch nie habe man es sich beifallen lassen, den Urproduzenten gesetzmäßig zu verpflichten, seine Körner, seine Wolle usw. an diese oder jene „monopolische zunfftgenossene dritte Hand" zu verkaufen; noch nie sei man auf den Gedanken geraten, den Polizeiprofessionisten den Selbstverkauf auch nur der geringsten ihrer Erzeugnisse zu verbieten, und sie gesetzlich an eigene Kaufleute anzuweisen. Sei es da nicht eine „himmelschreyende Unbilligkeit", daß der Fabrikant, wenn der Kaufmann eine bestellte Ware ablehne, weil sie nicht vollkommen nach seinem Sinne ausgefallen sei, unter Konfiskationsstrafe nicht seine Ware, so gut es gehe, im Kleinen verkaufen dürfe? Der Kaufmann sei, nach Aufhebung der Einfuhrverbote, vom Fabrikanten ganz unabhängig; der letztere aber sei an jenen gebunden: „Welch eine Ungleichheit von dem sklavischen Zustande des einen zur despotischen Herrschaft des andern!" Gesetze, welche der freien Konkurrenz beim Absatze der Waren im Wege ständen, müßten dieselben notwendigerweise verteuern. Wer sei wohl so kurzsichtig, um nicht zu bemerken, daß die Preise der Waren in den Händen der Kaufleute um zehn und mehr Prozente erhöht würden. Der Erzeuger der Ware habe unleugbar das Eigentumsrecht an derselben und an dem von ihr zu erhoffenden Vorteil; „ihm solchen zugunsten eines Dritten, nemlich des Kaufmanns zu entziehen ist allemal ein gewaltsamer Fürgang gegen die bürgerliche Freyheit, der sich nicht rechtfertigen läßt, und ganz gewiß dem Publicum zum Schaden gereichet".

Die einzelnen gegen ihren Antrag erhobenen Einwendungen sucht die Hofkanzlei folgendermaßen zu widerlegen: Man mache geltend [1], daß niemand ein doppeltes Gewerbe treiben solle, denn

allem mit Rücksicht auf die Existenz der Kaufmannschaft, der „Stütze des erbländischen Manufakturenstandes", der sie „den gänzlichen Umsturz und Verfall mit Gewißheit" vorhersagten, woferne den Fabriken der Ausschnitt ihrer Erzeugnisse gestattet werden sollte.

[1] So hatte insbesondere das mährische Gubernium argumentiert.

dies sei der Bevölkerungsvermehrung sehr nachteilig; der Fabrikant aber, der seine Erzeugnisse im Kleinen verkaufe, sei gleichzeitig auch Kaufmann. Die Berechtigung dieser Argumentation könne indes unmöglich zugegeben werden. Je vielfältiger die Nahrungswege seien, desto leichter werde die Erhaltung ganzer Familien, desto stärker mithin „der Hang zu den Ehen". Und man müsse dem einzelnen die Möglichkeit verschaffen, sein Brot in einem anderen Erwerbszweige zu finden, wenn der eine dazu nicht ausreiche. So habe man verschiedene, „zu einem allgemeinen Verdienste geeignete" Gewerbe, vor allem die Spinnerei und Weberei, für frei erklärt, und sei es etwa nicht von der heilsamsten Wirkung, „daß der Landmann, wenn er sein Feld bestellt hat, jeder Gewerbsmann, wenn er bey dem einen Gewerbe nicht gut fährt, sich an den Webstuhl hinsetze, und ein Stück Leinwand fertig mache?" So habe man auch die frühere Abhängigkeit der Spinner von den berechtigten Garnsammlern beim Verkaufe der Gespinste aufgehoben, zum größten Vorteile für die Entwicklung der Spinnerei. Im übrigen aber treibe der Fabrikant nicht einmal ein doppeltes Gewerbe, wenn er seine Ware im Kleinen verkaufe. Denn der Entschluß zur Produktion sei „von der Absicht auf den Verkauf unabsönderlich", es sei nicht in der Natur der Sache gegründet, sondern bloß zufällig, daß der Fabrikant durch ein „mit der besten Meinung erwirktes Gesetz mit dem Verkaufe seiner Erzeugnisse an den Kaufmann gebunden worden". Und Absicht der Gesetzgebung bei der Scheidung zwischen Polizei- und Kommerzialgewerben sei es doch gewesen, den letzteren öffentlich zu zeigen, daß man sie aufs nachdrücklichste zu unterstützen gedenke.

Die von vielen Seiten betonte Rücksichtnahme auf den Handelstand müsse der Rücksicht auf den für den Staat viel wichtigeren Stand der Manufakturisten untergeordnet werden. Denn der Staat würde nichts verlieren, wenn alle Kaufleute ihre Gewölbe sperrten; wohl aber bedeute eine Abnahme der Industrie für den Staat einen großen Schaden. Die Bequemlichkeit, Gemächlichkeit des Publikums, vornehmlich der wohl-

habenden Klassen habe den Kaufmann geschaffen, und werde ihn in Ewigkeit erhalten; er biete dem Käufer die Vorteile eines wohlassortierten Lagers, eventuell auch des Kredits. Es sei ganz unbegründet, wenn man fürchte, jede Verbindung zwischen dem Fabrikanten und dem Handelstande werde aufhören, sobald man den ersteren nicht mehr zwinge, seine Waren im Großen an den Kaufmann abzugeben. Jener Fabrikant, der die Unterstützung des Kaufmanns, und besonders des Verlags benötige, werde seine Ware immer dem Händler als dem Besteller überlassen. Dies sei aber Sache der freien, willkürlichen Verabredung. Warum wolle man dagegen den bemittelten Fabrikanten zwingen, zugunsten des Kaufmanns auf die Vorteile einer vervielfältigten Privatnachfrage zu verzichten? Es sei überdies noch unvergessen, „was gute Worte, was Zwang" man zur Zeit des Verbotssystems habe aufwenden müssen, um die Kaufleute zu einigen Bestellungen inländischer Erzeugnisse zu bewegen. Was könne man nun nach Gestattung der fremden Einfuhr von ihm erhoffen? Ebenso ungerechtfertigt wie diese Einwände sei der weitere, der Fabrikant, der seine Ware im Kleinen verkaufe, werde die Produktion vernachlässigen. Ganz im Gegenteil, es handle sich ja nur darum, ihm den Kleinverschleiß der selbsterzeugten Waren im eigenen Hause, nicht auch in einem offenen Gewölbe zu gestatten. In Frankreich gebe es gerade in den industriereichsten Städten zahlreiche Fabrikanten, die unter dem Namen Marchands fabricants gleichzeitig Kaufleute seien. Umgekehrt verkaufe in England der Fabrikant seine Erzeugnisse nur an Kaufleute, obwohl ihn kein Gesetz dazu zwinge; das sei eine Folge der scharfen Einfuhrverbote und der großen Förderung der Ausfuhr inländischer Waren. In dergleichen „Privathandlungen" sei „die eigene Convenienz der verläßlichste Wegweiser". „Freyheit, Freyheit im Kaufe und Verkaufe, diese schafft immer sowohl für den Käufer als Verkäufer die billigsten Preise aller Producte!"

Der große Umschwung, der sich seit etwa 1770 in den die Wirtschaftspolitik beherrschenden Ideen vollzogen hatte, konnte

kaum deutlicher zum Ausdrucke gelangen, als in diesem Vortrage, die Grundsätze der Verkehrsfreiheit konnten kaum schärfer betont werden, als es hier geschah. Indes — trotz all dieser beredten Ausführungen erlangte der Antrag der Hofkanzlei die kaiserliche Genehmigung nicht. Schon im Staatsrate sprachen sich einige Mitglieder gegen ihn aus[1], und jene konservative Gesinnung, welche die Monarchin in ihren letzten Regierungsjahren überhaupt leitete, veranlaßte sie, den Vortrag eigenhändig mit den Worten zu erledigen: „Der Handelstand leydet ohnedem so vill, mithin wäre nichts zu erneuern, es bey dem alten zu lassen“[2].

Einer Vermehrung der Handlungsbefugnisse widersetzte sich dagegen die Monarchin nicht mehr. 1778 wurde über eine Beschwerde der Seidenzeugmacher Wiens diese Zunft mit jener der Dünntuchmacher vereinigt, und aller Unterschied zwischen den Befugnissen der beiden Gewerbe aufgehoben[3]. Gleichzeitig gestattete die Kaiserin zur Steigerung der Konkurrenz eine Vermehrung der Seidenzeughandlungen Wiens, da das Verhältnis von sieben derartigen Handlungen zu nahezu 400 Seidenzeugmachern unbillig erschien. Diese Verfügung hatte begreiflicherweise eine Beschwerde nicht nur der Seidenhändler, sondern des ganzen bürgerlichen Handelsstandes von Wien zur Folge. Die Kaufleute verlangten unter Berufung auf die 1757 und auch später erflossenen allerhöchsten Resolutionen, daß keine neue Handlung errichtet werde[4]. Einen Erfolg erzielten die Kaufleute

[1] St. R. No. 294 ex 1779. Bloß Baron Gebler erklärte sich mit den im Vortrage vertretenen Grundsätzen „der vollkommenen Freyheit der innländischen Industrie“ unbedingt einverstanden. Dagegen fanden Baron Löhr und Graf Hatzfeld „die unbeschränkte Vermischung des Handels mit der Fabrication oder die Verbannung aller in der Natur beeder Eigenschaften begründeten Ordnung“ noch immer gefährlich für den Staat.

[2] Im gleichen Sinne erging dann noch ein Dekret vom 11. März 1780 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 45 ex Mart. 1780).

[3] Dekret vom 29. Mai 1778 (N. Ö. Komm. Fasc. 81 No. 59 ex Majo 1778).

[4] Vgl. oben S. 91, S. 237 Anm. 2.

damit nicht. Die Hofkanzlei gab zu[1], daß derzeit (1778) die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Einschränkung aller Bedürfnisse veranlaßt hätten. Allein dies könne nicht als „ein Umstand" gelten, „nach welchem man den Handelstand für beständig auf seine dermalige Zahl beschränken sollte". Das Bedürfnis des Publikums verdiene in dieser Frage den größten Bedacht. Und so wurde denn auch diese Beschwerde abgewiesen.

Gleichzeitig begann man noch von einer anderen Seite her die Fesseln des Innenhandels zu lösen. Die merkantilistische Politik hatte, getreu ihrem Vorbilde, der städtischen Wirtschaftspolitik, für den Handel mit zahlreichen, und gerade den wichtigsten gewerblichen Rohprodukten und Halbfabrikaten Beschränkungen aller Art festgesetzt, durch Einräumung von Vorkaufsrechten, durch Bezirksausmessungen und Verschleißwidmungen, selbst durch behördliche Preistaxierungen jede Verteuerung dieser Materialien ängstlich zu verhindern gesucht[2]. Diese Maßregeln schienen mit den neuen Grundsätzen der Verkehrsfreiheit im Widerspruche zu stehen, denn, so äußerte sich gelegentlich die Hofkanzlei[3], „zu Herstellung der Wohlfeilkeit und des Überflusses in was immer für einer Gattung der Waare könne gewiß kein verläßlicheres Mittel ausgedacht werden, als der möglichste Zusammenfluß der Käufer und Verkäufer" .... Freilich ging man auch hier mit großer Vorsicht zu Werke, und beseitigte derartige Beschränkungen keineswegs allgemein, sondern bloß von Fall zu Fall, wie sich gerade eine Gelegenheit dazu ergab. So wurde die erst 1772 bestätigte Seifensieder-Polizeiordnung für Mähren jetzt aufgehoben, die jedem einzelnen Seifensieder einen bestimmten Distrikt zum ausschließlichen Absatze seiner Waren anwies[4]; ebenso jene Vorschrift, welche die Papiermacher bei der

[1] Vortr. vom 6. Nov. 1778 (N. Ö. Komm. Fasc. 65/2 No. 47 ex Nov. 1778; St. R. No. 1575 ex 1778).

[2] Vgl. oben S. 77 fg., 81.

[3] Dekret vom 10. Februar 1776 (Böhm. Komm. Fasc. 75 No. 19 ex Febr. 1776).

[4] Durch das eben zit. Dekret. Dagegen ließ man die analoge Einrichtung des Seifenhandels in Niederösterreich bestehen.

Strazzensammlung auf gewisse Bezirke beschränkte[1]. Für Böhmen wurden die Vorkaufsrechte abgeschafft, die den Handel mit rohen Häuten zur Lederfabrikation[2], dann den Wollhandel[3] einengten. Von der Beseitigung der Spinndistrikte endlich war schon wiederholt die Rede[4]. Eine ähnliche Maßregel zur Erweiterung der Konkurrenz war die Aufhebung der in Wien bestehenden Sozietät der Eisenhändler, die den Eisenhandel Wiens förmlich monopolisiert hatte[5]. Um dieses Monopol desto gründlicher zu bekämpfen, wurde in Wien auf Rechnung des Ärars ein Eisenmagazin errichtet, von dem fortab der Verkauf des Eisens im Großen besorgt werden sollte[6].

Wie bei der Vermehrung der Handlungsbefugnisse, so konnte es auch in zahlreichen anderen Fällen nicht ausbleiben, daß die gewerbefreiheitlichen Tendenzen der Hofkanzlei, die auch die alten, erbgesessenen Polizeigewerbe mit ihren Eingriffen nicht verschonte, bei den Zünften auf den schärfsten Widerstand stießen. Dies führte in Wien zu einer Reihe von Konflikten zwischen den Innungen und der Hofkanzlei. Mochte es sich nun um Bäcker,

---

[1] Hofdekret vom 13. April 1776 (vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde I S. 404).

[2] Hofdekret vom 13. April 1776 (Kopetz ebenda).

[3] Hofdekret vom 22. April 1780 (Kopetz ebenda S. 405).

[4] Hofdekrete für Böhmen vom 15. Mai 1775 und 17. Juli 1777. Vgl. oben S. 219 und 335.

[5] Die Geschichte dieser Sozietät war die folgende: Bald nach ihrem Regierungsantritte (1744) hatte Maria Theresia dem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Gremium der Wiener Eisenhändler seine Privilegien erneuert. Um die Gewerkschaften gegen Zahlungsschwierigkeiten der einzelnen Eisenhändler zu schützen, wurde im Jahre 1750 unter Intervention der Hofkammer für Münz- und Bergwesen zwischen diesen zwölf Eisenhandlungen ein „Unionskontrakt" auf 30 Jahre geschlossen. Die Folge davon war, daß die Sozietät nun förmlich eine einzige Eisenhandlung bildete. Im Jahre 1779 ging dieser Kontrakt zu Ende, und seine Erneuerung wurde nicht gestattet. Faktisch bestand indes die Vereinigung der Eisenhändler weiter, da die Einrichtung des staatlichen Eisenmagazins strenge Maßregeln gegen ihre Preisverabredungen entbehrlich erscheinen ließ. (Nach einem Vortrage der Hofkanzlei von 1784. St. R. No. 878 ex 1784).

[6] St. R. No. 7 und 753 ex 1780.

um Müller, um Holzverkäufer oder Fleischhacker, um Schmalzversilberer oder Wachszieher handeln, das Bild ist stets ungefähr das gleiche: Auf der einen Seite die geschlossene Zunft, die jedem Versuche einer Erweiterung der Konkurrenz den zähesten Widerstand entgegensetzte[1], unterstützt von dem Magistrat und oft auch von der Landesregierung, die, wie die Hofkanzlei gelegentlich bemerkt, gemeiniglich allen Handwerkern das Wort redete; auf der anderen Seite die Hofkanzlei, die nach Kräften jede Benachteiligung des Publikums durch die Zünfte zu hindern suchte. Und in der Mitte Kaiserin und Staatsrat, die, meist nicht von strengen Grundsätzen der Gewerbepolitik geleitet, mehr nach einer gefühlsmäßigen Schätzung der Verhältnisse entschieden.

So entstand 1775 ein Konflikt zwischen den Behörden und den Wachsziehern, welch letztere sich weigerten, das Publikum weiterhin um den satzungsmäßigen Preis mit Wachswaren zu versorgen[2]. Die Kaiserin verordnete daher in zwei Entscheidungen[3], „daß, wenn sich jetzo jemand herfür thäte, welcher die Wachskerzen wohlfeiler verkaufen wolte, als die Wachszieher deren Preyß sich selbst anjetzo bestimmen werden, demselben auf ewige Zeiten der Verkauf des Wachses im selben Preyse bleiben solle". Der oberste Kanzler, Graf Blümegen, veranlaßte denn auch die Gebrüder Hönig, zwei Juden[4], um die Erlaubnis zur Errichtung einer Wachsfabrik anzusuchen, und war bemüht, alle gegen dieses Gesuch seitens der Zunft und der Regierung geltend

[1] So mußte z. B. die Hofkanzlei, um die Aufnahme eines verdienten Fabrikanten, Kreuzenfeld, in den bürgerlichen Handelsstand durchzusetzen, nicht weniger als vier Vorträge erstatten (die Akten im Fasc. 72 Komm. N. Ö. ex Nov. und Dec. 1777, dann Juli und August 1778).

[2] Über die Satzungen vgl. unten Buch 4 Kap. 6.

[3] Auf die Vorträge vom 24. Februar und 23. März 1776 (Fasc. IV F Wachsler No. 104 ex Mart. und 221 ex Majo 1776 N. Ö.; St. R. No. 468 und 720 ex 1776).

[4] Die Familie wurde später mit dem Prädikate v. Hönigstein (Henikstein) in den Adelstand erhoben. Vgl. Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrat S. 387.

gemachten Argumente zu entkräften. Je mehr Freiheit man einem Handel gestatte, so argumentierte er bei dieser Gelegenheit [1], desto besser fahre das Publikum dabei; gerade das sei die Wirkung der Freiheit, daß bei ihrem Bestande keiner in die Lage komme, einen Vorzug vor den anderen zu erlangen, es sei denn durch gute Ware und leichte Preise. Das Volk sei in Wien „zur Industrie nicht gewohnt", und es brauche viel, bis jemand sich entschließe, ein neues Gewerbe anzufangen, das Aufwand erfordere, und mit einiger Verlustgefahr verknüpft sei. Einen Unterschied zwischen jüdischen und christlichen Gewerbetreibenden könne man in diesem Falle mit Rücksicht auf den Wortlaut der erlassenen Kundmachungen unmöglich gelten lassen. Aber eine ganze Reihe von Bedenken, die gegen die Gewährung des Hönigschen Gesuches sprachen, veranlaßten die Abweisung desselben [2].

Ähnliche Konflikte gab es zwischen den Behörden und den Bäckern, vor allem in der Frage, ob den Vorstadtbäckern gestattet werden solle, Brotläden in Wien selbst zu halten. Die niederösterreichische Regierung wies ein derartiges Ansuchen der Vorstadtbäcker ab, indem sie eine Vermehrung der städtischen Brotläden für unvereinbar mit den Polizeigrundsätzen erklärte. Diese Entscheidung wurde indes von der Hofkanzlei behoben, da die Beseitigung alles Unterschiedes zwischen den bürgerlichen und den unbürgerlichen Bäckern in ihren Konsequenzen auch fordere, den letzteren den Verkauf ihrer Waren in eigenen Brotläden in der Stadt zu erlauben [3]. Allein eine gegen diese Verordnung gerichtete Vorstellung der 24 Stadtbäckermeister bewog die Kaiserin zu der eigenhändigen Resolution: „bey dem alten zu lassen" [4].

---

[1] Vortrag vom 23. April 1776. (Zit. Fasc. No. 221 ex Mai 1776).

[2] St. R. No. 857 und 1065 ex 1776.

[3] Dekret vom 17. Mai 1777 (Fasc. IV F in spec Bäcker No. 159 ex Mai 1777 N. Ö.).

[4] Verordnung vom 14. Juni 1777, „daß den Bäckern auf den Freygründen ein Brodlager in der Stadt nicht einzugestehen sey." (Ders. Fasc. No. 79 ex Jun. 1777).

Und ganz ähnlich endete ein anderer Konflikt mit den Bäckern, bei dem nur eine gewisse Rollenverschiebung bemerkbar ist. Diesmal hatte die niederösterreichische Regierung einen Handwerksschluß der Stadtbäcker aufgehoben, der die Herstellung des „eyernen Kipfelgebäcks" durch das Los an die Stadtbäcker in der Art verteilte, daß abwechselnd jede Woche nur sieben Stadtbäcker das erwähnte Gebäck erzeugen durften. Die Landesregierung hielt diese „von dem Geiste des Eigennutzes eingegebene" Einrichtung durch die erfolgte Gleichstellung der Stadtmeister mit den „unburgfriedlichen Meistern"[1] für „verjährt"; doch auch diesmal versah die Kaiserin die gegen diese Verfügung gerichtete Vorstellung der Stadtbäcker mit einer konservativ gehaltenen Bemerkung. Der Hofkanzlei blieb daher nichts übrig, als der ihr schon bekannten Gesinnung der Monarchin Rechnung zu tragen[2], nicht ohne durch ihre Sophismen hindurch ihren prinzipiellen Standpunkt wenigstens anzudeuten. Da es sich hier um Waren handle, für welche eine Satzung bestehe, so lasse sich durch eine Steigerung der Konkurrenz hier kein Vorteil für das Publikum erzwingen. Solange es noch Zünfte und Innungen, sowie Satzungen auf gewisse Feilschaften gebe, könnten „diese allgemeinen Freyheitssätze" nicht ganz, sondern nur insoweit angewendet werden, als sie diese zunftmäßigen Leute nicht gänzlich um ihre Privilegien brächten, sondern die letzteren nur mäßigten. Schließlich beruhigte die Hofkanzlei ihr Gewissen noch damit, daß das Kipfelgebäck „nur für wenige geeignet" sei, und daher keine besondere Rücksichtnahme auf das Publikum erheische. Der Schlußantrag der Hofkanzlei, in dieser Frage alles beim alten zu lassen, erhielt selbstverständlich die Genehmigung der Kaiserin.

An diesen Beispielen für Konflikte der Behörden mit den Zünften Wiens mag es genügen. Außerhalb der Residenzstadt

[1] Vgl. oben S. 263 Anm.

[2] Vortrag vom 8. Sept. 1778. Ders. Fasc. No. 241 ex Sept. 1778 N. Ö. Referent ist Hofrat von Greiner.

scheint indes, schon weil die übrigen Provinzen dem direkten Einflusse der Zentralstelle sich weit mehr entzogen, die Änderung in der Gewerbepolitik eine ähnliche unmittelbare Wirkung nicht hervorgebracht zu haben. Soweit die Akten einen Einblick gestatten, ergab sich nur in Brünn ein Streit zwischen dem Gubernium und dem Magistrat über die Vermehrung der Gewerbebefugnisse [1]. Über eine Beschwerde des Magistrats berief sich das mährische Gubernium auf die 1778 erfolgte Aufhebung des numerus restrictus bei allen Meisterschaften [2] und erklärte, es habe „die Aufnahme und Vermehrung deren Professionisten bloß nach Maas deren vorhandenen Nahrungs-Umständen in dieser Stadt Brünn und der sich vergrößerten Bevölkerung ..... in bonum publici für höchst nothwendig befunden"; der Brünner Magistrat hingegen scheine „diese so nothwendige Vermehrung der vorgedachten Gewerbsleuten aus einem sehr seichten Begriefe, und nicht genugsamer Einsicht von daher gänzlich zu verkennen, weilen ..... seine Gesinnung nur dahin abziele, daß außer etwelchen Bürgerskindern keine fremde, geschickte Professionisten und Handwerker dahier in Brünn zu Meisteren eingelassen werden sollen"; obzwar doch die Monarchin wiederholt befohlen habe, „auf Hereinziehung und Unterbringung geschickter fremder Handwerkern und Professionisten, besonders in größeren Städten den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen". Allein die Hofkanzlei hielt diese Rechtfertigung nicht für ausreichend; sie wies vielmehr das Gubernium an [3], dem Magistrat die Aufnahme von Bürgern und Meistern vollkommen zu überlassen, und in die Fragen der Gewerbeverleihung nur in Rekursfällen einzugehen. Und auch dann seien die Entscheidungen des Magistrats „ohne besonders billigen und gegründeten Ursachen" nicht abzuändern, „maßen .... vorzüglich dem Magistrat die Känntniß und die Beurtheilung des Nahrungsstandes der Burgerschaft und dessen Aufrechthaltung obliege".

---

[1] Kart. IV J 1 No. 36 ex Nov. 1779 Mähren.

[2] Vgl. oben S. 315.

[3] Dekret vom 13. Nov. 1779 (dasf. Aktenzeichen).

So blieb denn in den deutsch-böhmischen Erblanden außer Niederösterreich die Befreiung des Gewerbewesens von den noch so zahlreichen Fesseln des Zunftzwangs der Regierung Josephs II. vorbehalten [1].

---

[1] Nur nebenbei sei hier bemerkt, daß die Staatsverwaltung in der Lombardei schon seit der Mitte der 70er Jahre energisch die Beseitigung der Zunftverfassung in Angriff genommen hatte. 1773 und 1774 wurde zunächst eine größere Anzahl von Innungen in Mailand aufgehoben, und, damit dies den Kredit der heimischen Produktion nicht gefährde, ein eigener Qualitätenstempel eingeführt. Diese Maßregeln wurden dann auch in den Provinzstädten Cremona, Lodi, Como, Casalmaggiore, Pavia usw. zur Anwendung gebracht, und dabei die Schulden der passiven Zunftladen aus dem Vermögen der aktiven gedeckt. Die bisher von den Zünften als Korporationen eingehobene Gewerbesteuer wurde nun auf die einzelnen Individuen verteilt. So erfolgte in den nächsten Jahren allmählich die Einführung der Gewerbefreiheit in der ganzen Lombardei; und die Errichtung einer Handelskammer in Mailand im Jahre 1786 krönte das Werk. (Nach einem 1822 von Pietro Barbò erstatteten eingehenden Referate: Relazione .... nella quale viene dimostrato, come siasi dai tempi dei due Cesari austriaci Maria Teresa e Giuseppe secondo in poi cangiato gradatamente sistema relativemente alle arti e mestieri. Komm.-Kr. Fasc. 29 ad No. 61 ex Martio 1827).

Viertes Buch.

Die Periode von 1780 bis 1790. Die Gewerbepolitik Josephs II.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Grundlagen dieser Gewerbepolitik.

Als Joseph II. den Thron Maria Theresias bestieg, standen im gewerblichen Leben der österreichischen Erblande die fossilen Reste des alten Zunftzwangs noch immer hart neben den neuen Gebilden der Gewerbeverfassung, die dem Streben nach freierer Entwicklung der Produktion ihren Ursprung verdankten. Neben den erbgesessenen, ängstlich auf ihre geschlossene Zahl bedachten zünftigen Meistern der Polizeiprofessionen waren allenthalben in den Städten Fabriksunternehmungen entstanden, die durch Beschäftigung von Tausenden verlegter Hausindustrieller und Kleinmeister ihre Fühlarme oft meilenweit in das umliegende flache Land ausstreckten. Und daneben gab es unzählige „Fabri-

kanten und Manufakturisten", denen die Aufhebung der Handwerksbeschränkungen in den Kommerzialgewerben die Möglichkeit reichlichen Auskommens gewährt hatte. Unterstützt von den Bestrebungen der Staatsverwaltung, begünstigt durch die friedlichen Zeiten, hatte sich, vor allem in den gewerblich bedeutenderen Ländern der Monarchie, ein gewisser Wohlstand entwickelt. „Viele Städte und Städtchen in Böhmen und Mähren wurden wahre Fabriksorte; die Bevölkerung stieg allenthalben, die hölzernen Rauchfänge auf dem Lande verloren sich in vielen Gegenden, und an manchen Orten, wo man vorher mit Holz gebauet hatte, baute man jetzt mit Steinen oder Ziegeln .... Auch die Gewerbsleute waren in mehreren Provinzen theilweise infolge der Richtung einer nach den Grundsätzen des Merkantilsystems geregelten Zollverfassung wohlhabender geworden, und seitdem das strenge Zunftsystem gemildert worden, wandten sich viele Menschen und Kapitalien den Gewerben zu"[1].

Und mit dieser Entwicklung des gewerblichen Lebens hatte auch der Geist, der es beherrschte, tiefgehende Änderungen erfahren. Unter dem Einfluß der Ideen des Rationalismus hatte in allen Kreisen der intelligenten städtischen Bevölkerung eine bisher ungekannte materialistische Weltauffassung Wurzel gefaßt, die durch den Kulturkampf noch neue Nahrung erhielt.

Die Lehre von der Gründung der Staaten auf den Gesellschaftsvertrag war fast Gemeingut aller Gebildeten geworden[2]; so war der atomisierenden Auffassung des Individuums gegenüber dem Staate überall der Boden vorbereitet. Und langsam, aber sicher drangen, wenn auch meist nur halb verstanden, derartige Ideen in die tieferen Schichten der gewerbetreibenden Bevölkerung ein. Für die wirtschaftliche Entwicklung wurde diese von der Staatsverwaltung nach Kräften geförderte Auffassung von höchster Bedeutung. Die genossenschaftlichen Verbände, die bisher das gewerbliche wie das private Leben des einzelnen Hand-

[1] Beidtel, Gesch. der österr. Staatsverwaltung I S. 189/90.
[2] Beidtel ebenda I S. 95.

werksmeisters mit engen Klammern umschlossen hatten, wurden von der Staatsverwaltung in hartem Ringen um die Durchsetzung des Territorialprinzips immer mehr gelöst; diese Lösung mußte den einzelnen Meister isolieren, ihn zwingen, in seiner eigenen Geschicklichkeit und materiellen Kraft jene Voraussetzungen für das Gedeihen seines Betriebs zu suchen, die er bisher durch den engen Anschluß an seine Gewerbegenossen gefunden hatte. Sie mußte auch einen bisher unbekannten Kampf um den Absatz hervorrufen, der durch keine Rücksicht auf den genossenschaftlichen Verband mehr gehemmt war[1]. Und parallel damit vollzieht sich, vor allem unter dem Einflusse des die ganze Geistesrichtung des 18. Jahrhunderts beherrschenden Frankreich, in den Städten eine auffallende Steigerung der Bedürfnisse, die durch das Emporstreben der bürgerlichen Klassen in höhere Gesellschaftsschichten stets neue Nahrung erhielt[2]; ein immer rascherer Wechsel der Geschmacksrichtungen, die von der inländischen Produktion die stete Anpassung an ihre Neigungen forderten. Die Mode hält nun auch in Österreich siegreich ihren Einzug und untergräbt damit vollends die Grundlagen des zünftigen handwerksmäßigen Betriebs, der in dem starren Festhalten an der überkommenen Technik und der alten Produktionsweise wurzelte.

Unter Joseph II. gewannen alle diese Ideen und Tendenzen noch weiter an Kraft und Einfluß, und der Kampf, den er gegen

---

[1] Gerade diese Erscheinung erregt den tiefen Unwillen des konservativen Beidtel: „Der Geist der Sparsamkeit, des Eigennutzes, der Berechnung, die Abneigung gegen alles Ideale fing an, sich von Jahr zu Jahr mehr zu zeigen. Auf ihn baute die Regierung große Hoffnungen, erwartete von ihm eine rasche Zunahme der materiellen Staatskräfte.“ (Beidtel a. a. O. I S. 94).

[2] Schon zu Ende der 60er Jahre wird darüber geklagt, daß die Kinder der Handwerker in den großen Städten das Gewerbe ihrer Väter verachteten; daß ähnlich die Söhne der Kaufleute darnach strebten, Offiziere oder Beamte zu werden, wie für ihre „zu zärtlich erzogenen“ Töchter „die Herren Dikasteriasten, Kriegsofficiers, zu Zeiten auch alamodische Stutzer“ — die gewöhnlichen Bewerber seien. (Wiener Ökon. Nachrichten Jahrg. 1768 S. 401 und 582 fg.)

alle zwischen dem Staate und dem Individuum stehenden Verbände unternahm, sein unablässiges Streben nach Beseitigung aller das Individuum in der freien Betätigung seiner wirtschaftlichen Kräfte hemmenden Schranken führte geradezu eine Revolutionierung des ganzen Wirtschaftslebens herbei.

Joseph II. ist in gewissem Sinne der vollendetste Vertreter des Absolutismus, der „neben dem absoluten Staate die absolute Individualität erreichen will“ [1]. So kämpft er, der unbedingteste Anhänger des Territorialprinzips, gegen die ständischen Sonderrechte und die Privilegien des Adels, gegen den Klerus als einen dem Staate geschlossen gegenüberstehenden Verband ebenso wie gegen die Autonomie der Städte. Auf dem Gebiete des Gewerbewesens entsprach diesem Streben der Kampf gegen die letzten Reste der Zunftverfassung, gegen jede privilegierte Stellung der vorhandenen Gewerbetreibenden, die Tendenz, prinzipiell eine Gleichstellung aller Bewerber um Gewerbebefugnisse herbeizuführen.

Erfüllt Joseph den II. die Idee des geschlossenen Territorialstaats, so ist er doch keineswegs ein Merkantilist im eigentlichen Sinne des Wortes [2]. Jener Abhängigkeit von den alten Ideen der städtischen Wirtschaftspolitik, die den wahren Merkantilismus kennzeichnet, tritt er ebenso schroff entgegen, wie der Ansicht, daß es Aufgabe des Staates sei, durch positives Eingreifen alle gewerbliche Entwicklung zu fördern und zu leiten. Oberster Grundsatz seiner Gewerbepolitik, das kann nicht scharf genug betont werden, ist vielmehr die Befreiung des Innenverkehrs von allen ihn fesselnden Zwangsvorschriften. Ganz deutlich zeigt sich darin seine Beeinflussung durch die Ideen der Physiokraten, die auch in anderen Fragen seiner Wirtschaftspolitik unverkennbar ist [3]. Und ebenso ist er ein echter Schüler des Naturrechts, das sich in bewußten Gegensatz stellt zu den überkommenen, historisch

[1] Gierke, Das Recht der Genossenschaften I S. 645.

[2] Am wenigsten in seiner Gewerbepolitik, wie Rizzi meint (Zeitschr. f. Volkswirtsch. usw. Bd. XII S. 93). Richtiger Kulisch, System des Gewerberechts I S. 53.

[3] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung I S. 314 fg.

gewordenen Zuständen und erworbenen Rechten; das die Welt neu aufbauen will auf Grund seiner Ideen von der Gleichheit aller Untertanen, aller Bürger vor dem Staate, von dem natürlichen Rechte jedes einzelnen auf freie Betätigung seiner Kräfte.

In diesem Streben fand der Kaiser bei einem großen Teile seiner hervorragendsten Beamten die kräftigste Unterstützung. Denn sie alle, Kolowrat, Gebler, Kreßl und Eger, Reischach, Zinzendorf und Greiner[1] waren unter dem Einflusse derselben Ideen aufgewachsen wie der Kaiser selbst, sie alle waren Anhänger der sogenannten „Aufklärungspartei" bei Hofe. Und schon in den letzten Regierungsjahren Maria Theresias hatten die geschilderten Ideen die ganze Wirtschaftspolitik in unverkennbarer Weise beeinflußt[2]; nur war ihre Kraft gedämpft durch den konservativen Sinn der Monarchin, der vor jedem entscheidenden Eingriffe in die Wirtschaftsverhältnisse zurückscheute.

Konservative Bedenken aber waren Joseph II. unbekannt. Über die mannigfach differenzierten Neigungen, Bedürfnisse, Gewohnheiten und Rechte der Bewohner seines so verschiedenartig zusammengesetzten Reiches ging er schonungslos hinweg, wenn es sich um die Beseitigung solcher Einrichtungen handelte, die seinen „allgemeinen Freiheitsgrundsätzen"[3] widersprachen. Dazu kam das unverkennbare Streben des Kaisers nach Selbstherrschaft, die Tendenz des Monarchen, die gesamte Oberleitung des Staates in seiner Hand zu vereinigen, und auch Einzelfragen unter Verzicht auf die Mithilfe des Staatsrates oder auch der kompetenten Hofstelle aus eigener Machtvollkommenheit zu entscheiden[4]. Aus dem sprunghaften, oft geradezu unüberlegten

[1] Hier sind nur jene genannt, die in der Gewerbepolitik eine Rolle spielten. Ein vollständiges Verzeichnis der „Aufklärungspartei" nach den Angaben der „Chronik der Biedermänner" bei Beidtel a. a. O. I S. 213.

[2] Vgl. z. B. den oben S. 333 zit. Vortrag über den Detailhandel der Manufakturisten.

[3] So bezeichnet gelegentlich 1795 die Hofkanzlei Josephs II. Ideen. Vgl. auch Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit 1815 Bd. II S. 267 fg.

[4] Vgl. Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrat S. 99; Beidtel a. a. O. I S. 200.

Charakter seiner Befehle ergaben sich dann Mißgriffe und Verwirrungen aller Art, die gelegentlich auch zur Zurücknahme bereits erteilter Weisungen nötigten[1], und deren üble Wirkungen durch das dem Absolutismus Josephs so tief eingewurzelte Verschweigungssystem[2] noch verschärft wurden.

Sieht man indes von derartigen, teils durch das System des Absolutismus, teils durch das Temperament des Kaisers veranlaßten überstürzten Reformen ab, so kann man auch seiner Gewerbepolitik eine gewisse Großzügigkeit nicht absprechen. Das bedeutungsvolle Ziel, das schon der theresianischen Wirtschaftsgesetzgebung als Leitstern gedient hatte, die Umgestaltung der Monarchie in einen Einheitsstaat, der seinen Bedarf an gewerblichen Produkten nach Möglichkeit selbst zu decken imstande wäre und daneben noch Kraft erübrigte, für den Export zu produzieren: dieses Ziel schwebte auch Joseph II. als Ideal vor[3].

Wie er die inländische Industrie durch neuerliche Verschär-

---

[1] Vgl. die Flugschrift: Warum wird Kaiser Joseph von seinem Volke nicht geliebt? Wien 1787 S. 57.

[2] Die Klagen über die Geheimhaltung vieler, auch für die weiten Kreise der Bevölkerung wichtiger Daten betrafen auch die Gegenstände der Industrie und des Handels. So bemerkt ein Zeitgenosse: „Unser Kommerz — warum wird es unter die Staatsgeheimnisse mitgerechnet? . . . . Warum wird uns nicht durch den Staat gezeigt, was bereits geleistet worden, was noch geleistet werden könnte? . . . . Nicht bloß Privilegien, nicht bloß Geld — Kenntniß des Zustandes unserer Länder in Rücksicht auf die Handlung, diese und vorzüglich diese setzt die Spekulation in eine Lage, wo sie mit wahrem Vortheile Hand ans Werk legen wird. Also warum liegen die Akten hievon, welche unser Kollegium von Motten im Archive auffressen läßt, — ohne allen Nutzen für das Volk müßig und unthätig da?“ . . . . (Friedel, Historisch-philosophische und statistische Fragmente, mehrentheils die österr. Monarchie betreffend. Leipzig und Klagenfurt 1786 S. 37 fg.)

[3] Die Grundgedanken dieser Wirtschaftspolitik finden sich schon ausgesprochen in einer Denkschrift Josephs vom 11. Februar 1774 (vgl. Beer, Studien zur Geschichte der österr. Industriepol. S. 85 fg.).

fung des Schutzzollsystems zu unterstützen suchte[1], ist im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter zu verfolgen. Von unmittelbarem Einflusse auf die Gewerbepolitik sind indes diese Maßnahmen zur Absperrung des inländischen Marktes gegen die auswärtige Konkurrenz vor allem deshalb, weil sie der Staatsverwaltung gleichzeitig die Aufgabe zuwiesen, ihrerseits mit allen Kräften für die Deckung des inländischen Bedarfs zu sorgen, nachdem sie eine Befriedigung desselben durch die Produktion des Auslandes — wenigstens auf legalem Wege — fast völlig ausgeschlossen hatte. So geht denn abermals mit dieser neuen prohibitivistischen Ära die intensivste staatliche Tätigkeit zur Förderung der inländischen Industrie Hand in Hand.

Und doch unterscheidet sich diese Industriepolitik in einem sehr bedeutsamen Momente ganz bestimmt von jener der theresianischen Zeit. Sie sucht ihr Ziel nicht mehr durch unmittelbare behördliche Leitung und Regulierung des gewerblichen Lebens zu erreichen, sondern zunächst, getreu dem Prinzip der Verkehrsfreiheit, durch Befreiung aller wirtschaftlichen Kräfte von allen Einschränkungen und Zwangsbestimmungen, durch Erzielung einer möglichst großen Konkurrenz[2]. Und damit finden auch alle die schon vorhandenen Tendenzen nach Steigerung und raschem Wechsel der Bedürfnisse, nach Beseitigung aller jener Vorurteile, welche die unteren Klassen der Bevölkerung von den Genüssen der höheren Kultur ausschlossen, die nachdrücklichste Unterstützung der Staatsverwaltung[3]. Auch die schon be-

[1] Allgem. Zollordnung vom 27. August 1784. Vgl. auch die Zitate bei Fournier, Histor. Studien u. Skizzen S. 153 fg.

[2] Ziemlich scharf wird dieser Grundgedanke der Josefinischen Gewerbepolitik gelegentlich vom Staatsrate Gebler ausgesprochen: „Endlich hoffe ich die Industrie sich selbst überlassen, und nicht mehr durch Stellen und überflüssige Beamte geleitet zu sehen.“ (St. R. No. 1192 ex 1781.)

[3] Fast komisch klingt wieder die Klage des wackeren Beidtel über diesen Wechsel der Sitten: „Nicht nur mittelst der Zollgesetze suchte man der Industrie aufzuhelfen. Man begünstigte mehr als früher den Wechsel der Moden, die öffentlichen Bälle, und überhaupt das Erscheinen an öffentlichen Orten, und wo noch aus älterer Zeit Kleiderordnungen sich erhalten hatten, schaffte man sie ab, was die Folge hatte, daß gemeine Bürgerfrauen

sprochene Lösung der genossenschaftlichen Verbände wirkte in dem gleichen Sinne. Sie zog die Aufmerksamkeit des Bürgers vom öffentlichen Leben ab und machte mehr als zuvor seine erwerbende Tätigkeit zum Hauptinhalt seines Daseins.

Nur dort, wo auch die Freiheit des privaten Wettbewerbs versagte, griff die Staatsverwaltung fördernd, unterstützend ein, nur dort suchte sie künstlich die gewerbliche Tätigkeit in jene Richtung zu leiten, die sie unter dem Walten der freien Konkurrenz nicht hatte einschlagen wollen.

Lag der ganzen Wirtschaftspolitik der Gedanke zugrunde, jedem Bürger des Staates den ehrlichen Erwerb nach Möglichkeit zu erleichtern, so kann es nicht wundernehmen, wenn auch die Gewerbepolitik ihre Hauptaufgabe darin erblickte, alle jene Schranken hinwegzuräumen, welche die Erwerbsmöglichkeiten hemmten, wenn die Gewerbepolitik also in vielen Beziehungen einen vorwiegend negativen Charakter zeigt. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, daß es trotz aller Ansätze während der Regierung Josephs II. zu einer durchgreifenden Reform der Gewerbeverfassung nicht kam. Vielleicht vereitelten andere dringendere Aufgaben diese Reform, vielleicht ließen auch die physiokratischen Ideen des Kaisers eine Regulierung der Gewerbeverfassung gegenüber der Agrarreform stark in den Hintergrund treten.

So wurde denn die alte Scheidung zwischen Polizei- und Kommerzialgewerben mit ihrem von der Größe des Absatzgebietes hergenommenen Einteilungsprinzip aufrechterhalten, trotzdem, wenigstens in den größeren Städten, mit der Erweiterung des früher lokal beschränkten Marktes viele Gewerbe, die zu den Polizeiprofessionen gezählt wurden, ihr Absatzgebiet weit

---

sich wie Beamtenfrauen kleideten, und in den größeren Städten auch oft Dienstmädchen dasselbe thaten, ja daß bei den öffentlichen Maskenbällen (Reduten) nicht der Stand, sondern die Kleidung über die Fähigkeit zum Eintritt entschied." (Beidtel a. a. O. S. 391.) Ganz ähnliche Klagen über den zunehmenden bürgerlichen Luxus bei Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. 1790 Bd. II S. 145.

über den städtischen Umkreis hinaus ausdehnten. Und damit blieb auch der alte Grundsatz der Gewerbepolitik aufrecht, daß nur bei den Kommerzialgewerben die Zahl der Meister unbeschränkt vermehrbar sei, bei den Polizeiprofessionen dagegen das Bedürfnis des Publikums den Maßstab für die Verleihung neuer Befugnisse zu bilden habe.

Von um so größerer Bedeutung wurde dagegen jetzt eine Einrichtung der Gewerbeverfassung, die schon unter Maria Theresia der beginnenden Entwicklung einer Großindustrie gedient hatte: die Fabriksbefugnisse; immer breiter wurde der Raum, den sie im gewerblichen Leben einnahmen. Auf drei Kategorien: auf die zünftigen Meisterrechte, die freigegebenen Beschäftigungen und die fabriksmäßigen Befugnisse beschränkte sich nun in der Hauptsache die Gewerbeverfassung; im Vergleich zu ihnen traten auch die Schutzdekrete, die außerhalb Niederösterreichs ohnehin nur eine geringe Anwendung gefunden hatten [1], ziemlich in den Hintergrund, zumal sie auch in Wien durch die Freigebung zahlreicher Gewerbe und vor allem durch die Zulassung der Protestanten zum Bürger- und Meisterrecht zum Teil entbehrlich geworden waren [2].

Analog wie die eigentliche Gewerbeverfassung, ruhte auch der Betrieb des Handels der Monarchie in der Hauptsache nach wie vor auf drei Gattungen von Befugnissen: auf den

[1] So genehmigte ein Dekret vom 10. März 1781 einen Antrag des innerösterr. Guberniums, „alle Commercial-Schutzverwandte als wirkliche Meister anzusehen" und bei der Lade einzuverleiben (J. Ö. Komm. Fasc. 77 No. 9 ex Martio 1781). Anderwärts, wie in Böhmen, dienten die Schutzdekrete fast ausschließlich dem Zwecke, älteren, meist verheirateten, aber mittellosen Gesellen den selbständigen Betrieb ihres Gewerbes zu ermöglichen. (Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 100 und 104.)

[2] Auch in Wien wurde die Eingliederung der Schutzverwandten in das übrige System der Gewerbeverfassung angebahnt, indem ein Dekret vom 22. Mai 1786 der Regierung auftrug, in jenen Gewerben, die eine Ausbildung im Zeichnen erforderten, die Bewerber um Schutzdekrete einer Prüfung zu unterziehen. Dagegen konnte diese Prüfung unterbleiben, wenn altgediente, geschickte, aber mittellose Gesellen durch Zeugnisse oder andere Beweise ihre Befähigung darzutun vermochten (Fasc. IV F in gen No. 308 ex Majo 1786 N. Ö.).

Großhandlungsrechten, den eigentlichen bürgerlichen Handlungen und endlich den Krämereien. Die erstgenannten hatten dem Export zu dienen; die zweite Gruppe vermittelte den Absatz der Industrieprodukte im Kleinen innerhalb der Monarchie; die Krämereien endlich, und neben ihnen auf dem flachen Lande auch die Hausierer, dienten bloß den Bedürfnissen des lokalen Marktes.

Die Änderungen, welche die Josephinische Periode in der Behördenorganisation mit sich brachte, waren für die Gewerbepolitik von geringer Bedeutung, schon deshalb, weil die ganze Tendenz dieser Politik gar nicht auf eine autoritative Beherrschung der industriellen Entwicklung gerichtet war. Und die schärfere Zentralisierung des gesamten Verwaltungsapparates, die in der Vereinigung der Hofkanzlei mit der Hofkammer und Bankodeputation (1782) ihren sichtbaren Ausdruck fand, übte auf die Gewerbeverfassung keinen Einfluß. Wie früher blieben bei der Hofstelle ebenso wie bei den Länderstellen die Polizei- und die Kommerzialgewerbe nach Referaten gesondert. Bei der niederösterreichischen Regierung gab es seit 1784 sogar einen eigenen Fabrikeninspektor, der speziell mit der Beaufsichtigung des Fabriken- und Manufakturenwesens betraut war, im Bedarfsfalle Lokalerhebungen zu pflegen, und in allen jenen Fragen sein Gutachten zu erstatten hatte, die eine Kenntnis der industriellen Verhältnisse erheischten [1]. Auch bei dem böhmischen

[1] Diese Stelle wurde eigentlich im Jahre 1784 nicht erst neu geschaffen. Schon seit 1768 war ein besonderer Beamter des damaligen Kommerzkonsesses für derartige Lokalerhebungen bestimmt. Nach Aufhebung dieser Behörde wurde er bei der Regierung als Sekretär angestellt und behielt im übrigen seine Funktionen bei. Seit 1784 führte er den Titel Fabrikeninspektor. Die Steigerung, die seine Aufgaben dann durch das System staatlicher Industrieförderung erfuhren, hatte zur Folge, daß ihm 1786 ein Adjunkt und ein eigenes Kanzleipersonal an die Seite gegeben wurden; so bestand fortab ein förmliches Amt: die „k. k. Fabrikeninspektion" bei der niederösterr. Regierung (die Daten nach einem Regierungsberichte von 1822. Komm.-Kr. Fasc. 1 No. 91 ex Jan. 1825.)

Gubernium hatte diese Aufgaben ein eigener Beamter, der Kommerzienrat, zu erledigen[1].

In unterster Instanz bestand die Sonderung zwischen Polizei- und Kommerzialgewerben auch äußerlich weiter fort. Die Verleihung der ersteren war in allen Erblanden den Magistraten und Obrigkeiten zugewiesen; dagegen blieb die Erteilung von Kommerzialbefugnissen im allgemeinen noch immer auch in erster Instanz den Länderstellen vorbehalten, denen nun auch die Verleihung von Fabriksbefugnissen zugewiesen wurde[2]. Eine Ausnahme hiervon galt nur für Mähren[3]; seit 1784 auch für Böhmen[4]. Es genehmigte nämlich die Hofkanzlei einen Antrag des böhmischen Guberniums, der die Durchführung jener in dem Zirkulare von 1776 in Aussicht gestellten Kompetenzerweiterung der lokalen Obrigkeiten begehrte. So wurde denn auch in Böhmen den städtischen Magistraten — nicht auch den Ortsobrigkeiten des flachen Landes — die Verleihung von Kommerzialbefugnissen überlassen[5]. Und bald darauf wurde allen lokalen Obrigkeiten Böhmens auch das Recht zugestanden, neue Konzessionen auf den Krämerhandel zu erteilen[6].

---

[1] In der Josefinischen Zeit bekleidete diese Stelle der wegen seiner Fähigkeiten oft gerühmte Josef Schreyer, Verfasser mehrerer trefflicher Bücher über die Industrie Böhmens.

[2] Vgl. unten S. 361.

[3] Vgl. oben S. 227 und 320.

[4] Dekret vom 3. Mai 1784. Böhm. Komm. Fasc. 62 No. 7 ex Majo 1784.

[5] Den Ortsobrigkeiten des flachen Landes wollte man die gleiche Befugnis deshalb nicht gewähren, „weil eines Theils solche Professionen, welche auf das Land gehören, ohnehin für freye Gewerbe erklärt sind, und als Manufacturen oder Fabriken zu viele werden könnten, mithin anderen Theils nicht anzurathen, die Commercialzünfte auf das Land zu zerstreuen und den Städten die Nahrung zu entziehen." Die alte Furcht vor einer Beeinträchtigung der städtischen Gewerbe durch die industrielle Entwicklung des flachen Landes hatte also, trotz aller Grundsätze der Verkehrsfreiheit, bei den Behörden ihre Kraft noch immer nicht verloren. (Ähnlich ein Dekret vom 29. Sept. 1788 an die niederösterr. Regierung. N. Ö. Komm. Fasc. $63/_1$ No. 58 ex Sept. 1788.)

[6] Dekret vom 12. Juli 1787 (Böhm. Komm. Fasc. 67 in gen No. 12 ex Jul. 1787. St. R. No. 2749 ex 1787).

Bevor wir nun die Maßnahmen der Josephinischen Gewerbepolitik im einzelnen darstellen, müssen in aller Kürze einige bedeutsame Verfügungen der Gesetzgebung besprochen werden, die zwar in der Hauptsache anderen Gebieten der inneren Verwaltung angehören, aber doch auch das Gewerbewesen unmittelbar beeinflußten.

Dazu gehört zunächst die Toleranzgesetzgebung Josephs II. Das Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 beseitigte im wesentlichen die Unterschiede, die bisher zwischen den Katholiken, als den Anhängern der allein anerkannten Staatsreligion, und den übrigen Christen bestanden. Die letzteren wurden fortab gegen Dispensation zur Ansässigkeit, zum Bürger- und Meisterrecht zugelassen, und so jene jahrzehntelange Entwicklung vollendet, die schon unter Maria Theresia den Protestanten schrittweise stets neue Zugeständnisse gemacht hatte[1]. Für die Industrie speziell wurde es von größter Bedeutung, daß nunmehr dem gewerbefleißigen protestantischen Elemente der Eintritt in die Erblande offenstand; eine große Zahl der in der Josephinischen Periode neugegründeten Fabriken verdankte protestantischen Einwanderern ihre Entstehung[2].

Weniger einschneidend waren die Judengesetze Josephs II., aber gerade sie waren vor allem von dem Gesichtspunkte beherrscht, die Juden der industriellen Tätigkeit zuzuführen. Nach mehrfach wiederholten Äußerungen des Kaisers ging seine Absicht „keineswegs dahin, die jüdische Nation in den Erblanden mehr auszubreiten, oder da, wo sie nicht toleriret ist, neu einzuführen“[3]. Wo die Juden bisher nach der Landesverfassung vom Aufenthalte ausgeschlossen waren, blieben sie es auch fernerhin; geduldet wurden sie daher nach wie vor bloß in den Sudetenländern, in

[1] Vgl. oben S. 145 fg.

[2] Vgl. Beidtel a. a. O. I S. 389.

[3] Zit. in dem Vortrage vom 8. Okt. 1781 (Kart. IV T 2 No. 43 ex Febr. 1784 J. Ö.).

Galizien, in Görz und Gradiska, in Triest und endlich in Wien[1].

Um nun die Juden „durch vermehrte und erweiterte Nahrungswege von dem ihnen so eigenen Wucher und betrügerischen Handel“ abzuleiten[2], wurde ihnen — gleichzeitig mit der Beseitigung entehrender und drückender Ausnahmsbestimmungen der früheren Gesetzgebung — eine Reihe von neuen Erwerbszweigen eröffnet[3]. Zur Erleichterung des Gewerbebetriebes wurde ihnen

---

[1] Interessante Daten über die gewerbliche Tätigkeit der Juden in Böhmen vor Erlassung der Judenpatente enthalten zwei Vorträge der Hofkanzlei von 1780 und 1781 (Kart. IV T 2 No. 12 ex Dec. 1780 und Kart. IV T 1 No. 501 ex Oct. 1781 Böhm.). In Böhmen hatten die Juden schon seit ihrer Wiederaufnahme (1748) das Recht, alle Gewerbe zu treiben; nur von der Kattundruckerei und -Färberei wurden sie später ausgeschlossen. Sie durften in Kommerzialgewerben auch christliche Gesellen verlegen; eine zunftmäßige Organisation besaßen sie als Gewerbetreibende nicht. Von Handwerken trieben sie übrigens bloß die Schuhmacherei und Schneiderei (die letztere nicht als Kundenarbeit, sondern als Kaufschneider für Kleiderhändler); dann das Bandmachen, die Erzeugung von Posamentier- und Goldarbeiterwaren. Mit der Weberei und Spinnerei befaßten sie sich nicht. Ihr eigentliches Tätigkeitsfeld war von jeher der Handel; vor allem mit Schnittwaren, mit Zucker und Kaffee. (Vgl. oben S. 238.) Insbesondere aber hatten sie den Handel mit einer Reihe inländischer Produkte fast vollkommen in ihrer Hand, so den Verkauf von Leder, Wolle, Pottasche, Federn und Branntwein. Trotz aller Erlässe und Verfügungen gegen die „jüdischen Vorkäuflereyen“ wollten die Klagen über Bewucherung des Landvolkes und der städtischen Professionisten durch die jüdischen Händler nicht aufhören. Allein die Hofkanzlei muß selbst bekennen, daß das Streben, die Juden vom Handel abzuziehen, und der industriellen Tätigkeit zuzuführen, „so lange ein frommer Wunsch bleiben“ müsse, „wie lange die Steuern der Juden, die sie keinerdings durch erlaubte und ordentliche Dienste, sondern lediglich durch wucherliche Handlungen sich zu erwerben ... imstande sind, nicht ... auf einen billigmässigen Betrag herabgesezet werden können, da selbe dermalen wirklich 10 per Centum vom Kapitalvermögen betragen, ohngeachtet vermöge den bestehenden Landesgesetzen die Kapitalien nur à 4 p C^to elociret werden därfen und sollen.“

[2] Zirkulare vom 16. Mai 1781 (Kart. IV T 2 No. 281 ex 1781 Böhm.).

[3] Diesen Zweck verfolgte das Judenpatent für Niederösterreich vom 2. Januar 1782 (Kart. IV T 11 No. 15 ex Jan. 1782 N. Ö.); das Patent für Mähren vom 13. Februar 1782 (ders. Kart. No. 77 ex Mart.

die Erlaubnis gewährt, alle Gattungen von Handwerken und Gewerben auch bei christlichen Meistern zu erlernen, daher bei diesen als Lehrlinge und Gesellen in Arbeit zu stehen. Ebenso erlangten sie die Befugnis, mit Genehmigung der zuständigen Behörde alle Gattungen von Gewerben zu treiben. Alle nicht bürgerlichen Handlungszweige wurden ihnen freigegeben, auch die Bewerbung um Großhandlungsbefugnisse ihnen gestattet. Der Betrieb von Fabriken und Manufakturen war ihnen seit jeher erlaubt; diese Erlaubnis wurde ausdrücklich erneuert, um sie zu solchen gemeinnützigen Unternehmungen öffentlich aufzumuntern. Später wurde den Juden auch der Ankauf öffentlicher Gebäude zu Fabrikszwecken gestattet[1], und in Prag den jüdischen Großhändlern sogar erlaubt, außerhalb der Judenstadt zu wohnen[2]. Und die Begünstigung der industriellen Tätigkeit der Juden ging so weit, daß jetzt — ein bis dahin unerhörter Vorgang — sogar die Erhebung jüdischer Großindustrieller in den Adelstand vorkam.

Von ähnlicher Bedeutung für die Gewerbeverfassung war auch die Bauernbefreiung in den böhmischen Ländern insofern, als sie den Untertanen fortab gestattete, sich Handwerken, Künsten und Wissenschaften zu widmen, ohne hierzu eines obrigkeitlichen Konsenses zu bedürfen[3].

Es war wohl auch eine Folge des alle Maßnahmen Josephs II. beherrschenden Strebens nach Befreiung des Innenverkehrs von jedem Zwange, wenn 1787 „zur Beförderung des

1782); das Hofdekret für Böhmen vom 19. Okt. 1781 (Kart. IV T 1 No. 501 ex Oct. 1781 Böhm.) u. a. m.

[1] Zirkulare vom 18. Sept. 1785 (Kart. IV T 2 No. 179 ex Sept. 1785 Böhm.).

[2] Bescheid vom 11. Mai 1786 (ders. Kart. No. 98 Majo 1786 Böhm.).

[3] Patent vom 1. Nov. 1781. Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung I S. 286. Wohl mit Unrecht äußert sich Beidtel (a. a. O. S. 316) sehr abfällig über diese Neuerung.

Privatkredits und Steigerung des Geldangebots" die Aufhebung aller Wucherverbote verfügt und auch die exceptio non numeratae pecuniae beseitigt wurde [1]. Auf die industrielle Entwicklung übten diese Vorschriften einen großen Einfluß; sie gewährten einerseits kapitalarmen, aber unternehmenden Manufakturisten die Möglichkeit zur Erweiterung ihres Betriebs; sie lieferten aber auch anderseits die kaufmännisch wenig geschulten Professionisten fast gänzlich der Ausbeutung gewissenloser Händler aus, und dies läßt die zahllosen Klagen begreiflich erscheinen, zu denen diese Verfügungen alsbald Veranlassung gaben [2].

Zweites Kapitel.

Die Befreiung des Innenverkehrs in Industrie und Handel.

Es wurde bereits bemerkt, daß das Prinzip einer freien Konkurrenz in der Industrie und im Innenhandel seine Wirkung zunächst in negativer Richtung äußern mußte, in der Beseitigung jener zahlreichen Beschränkungen und Zwangsvorschriften,

---

[1] Patente vom 29. Januar und 1. März 1787; vgl. Hock-Bidermann a. a. O. S. 297.

[2] Vgl. z. B. Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. S. 133; dann die Beschwerden der Stände von 1791 unten Buch 5 Kap. 3.

die noch immer eine freie Entwicklung des gewerblichen Lebens hemmten. Und in der Tat! Kaum ist der Kaiser zur Alleinregierung gelangt, so schärft er seinen Behörden in wiederholten Entschließungen ein, „überhaupt auf immer mehrere Behebung der Feßeln fürzudenken, welche noch vielen . . . . Commercialarbeiten theils in Gestalt von Handwerksmißbräuchen, theils durch Arten von Monopolien anhangen“ [1]. Denn „zur Industrie, Handlung und Verschleiß“ sei „nichts unentbehrlicher, als Freyheit, und nichts schädlicher als Privativa und Monopolia“ [2].

Es entsprach durchaus diesen allgemein lautenden Anordnungen, wenn für die Verleihung der Kommerzialgewerbe als oberste Maxime zu gelten hatte, daß bei ihnen „nirgends eine gewisse Zahl“ bestimmt werden sollte [3]. Dieser Gesichtspunkt, der bei den Kommerzialgewerben jede Beschränkung der Meisterzahl ausschloß und auch den Lokalbedarf bei der Frage einer Ansetzung neuer Gewerbetreibender nicht berücksichtigte, war freilich nichts Neues. Aber schon der Umstand, daß dieser Grundsatz jetzt abermals scharf betont wird, deutet darauf hin, daß seine Durchführung in der Theresianischen Zeit durch mannigfache Momente gehemmt worden war [4].

---

[1] Entschließung auf den Vortrag der Hofkanzlei vom 10. Februar 1781, der die Freigabe des Lederverkaufs in Wien und die Aufhebung der Ledersatzung beantragte (Fasc. IV F in spec Rothgärber No. 382 ex 1781 N. Ö.; St. R. No. 321 ex 1781).

[2] St. R. No. 2115 ex 1780: A. h. Entschl. vom 18. Dezemb. 1780.

[3] N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 89 ex Mart. 1782; St. R. No. 843 ex 1782. Es wurden übrigens über Antrag der Hofkanzlei alle jene Kommerzialgewerbe von der Verpflichtung zur Einholung der kaiserlichen Bestätigung für ihre Handwerksartikel befreit, die erst in den letzten Jahren neue „bloß auf gute Ordnung abzielende und keine Freyheiten und Privilegien enthaltende Artikel“ bekommen hatten (Vortr. vom 20. April 1781; Zirkulare vom 2. Mai 1781; N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 97 ex Majo 1781; St. R. No. 1068 ex 1781).

[4] So hatten z. B. bei den Schmelzhütten und Hammerwerken bisher angebliche Rücksichten auf den Holz- und Kohlenvorrat den Behörden Veranlassung gegeben, mit der Vermehrung derartiger Betriebe innezuhalten. Solche Rücksichten, durch welche „die Absicht, Concurrenz und Wetteifer hervor-

Die Hofkanzlei säumte denn auch nicht, die ihr erteilten Weisungen den Unterbehörden bei verschiedenen Gelegenheiten bekanntzugeben. Als daher die städtischen Magistrate Böhmens das Recht der Verleihung von Kommerzialbefugnissen erlangten [1], wurde diesen Behörden ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sich bei derartigen Verleihungen weder an eine bestimmte Zahl von Gesellenjahren, noch an den Nachweis einer Wanderzeit [2] zu binden, „sondern haubtsächlich auf die Fähigkeit, Sitten und Gewerbsamkeit, dann eine angemeßene Zahl gut vollbrachter Gesellenjahre bei den Meisterrechtswerbern zu sehen". Jede Bevorzugung der Meistersöhne oder der Inländer sei ebenso zu vermeiden wie kostbare und unnütze Meisterstücke, Formalitäten und Schmausereien. Bei den für frei erklärten Gewerben sei endlich nicht zu dulden, daß jemand an ihrem Betriebe gehindert werde.

Die gleichen Grundsätze kehren in der 1786 allen Länderstellen erteilten Instruktion wieder [3]. Die Verleihung von Kommerzialgewerben wird darin insofern berührt, als die Länderstellen ermächtigt werden, „Handlungs-, Fabriks- und alle sonstigen Befugnisse und Ordnungen" zu erteilen, bei denen es sich nicht um ein ausschließendes Recht, um eine Unterstützung seitens des Ärars, um Verbote oder sonstige Maßregeln handelte,

---

zubringen, vereitelt würde" . . . . sollten nun nicht mehr Beachtung finden. (Dekret an das inneröst err. Gubernium vom 6. März 1786; Fasc. IV F in gen No. 26 ex Martio 1786 J. Ö.)

[1] Dekret vom 3. Mai 1784. Vgl. oben S. 355.

[2] Das Gubernium hatte übrigens einen von dem Kommerzienrate Scotty gestellten Antrag unterstützt, nach welchem bei Verleihung von Kommerzialbefugnissen auch die gut vollbrachten Wanderjahre, der Vermögensstand des Bewerbers und die Anzahl der schon vorhandenen Meister „mit mehrerer Genauigkeit" berücksichtigt werden sollten. Diese Anträge wurden von der Hofkanzlei verworfen; die Wanderung sei „kein wesentliches Requisitum zu einem guten Meister"; die Forderung eines Vermögensnachweises aber sei „widersinnig", weil oft die am wenigsten Bemittelten die meiste Geschicklichkeit und den größten Fleiß hätten. (Böhm. Komm. Fasc. 62 No. 7 ex Majo 1784.)

[3] Dekrete vom 26. Mai 1786. Hier kommen vor allem die §§ 26 und 27 der Instruktion in Betracht. (Kart. III A 4 Agenda N. Ö. No. 476 ex Majo 1786.)

die auch auf andere Erblande Bezug hätten. Als „eine ihrer vorzüglichsten Pflichten“ wird den Länderstellen und Kreisämtern empfohlen, „der Gewerbsamkeit und Nationalindustrie, u. zw. ohne erst zu kostspieligen Indulten und Hofbefreyungen die Zuflucht zu nehmen, allen nöthigen Vorschub zu geben, und selbe wider alle Vorurtheile, Hinderniße und Neckereyen nachdrücklichst zu schüzen“ [1]. Daraus fließe jedoch nicht, „daß die Zahl der Gewerbsleute auch über ein billig scheinendes Verhältnis mit der Bevölkerung vervielfältiget werden müsse“ [2].

Wohl von größerem Erfolge als derartige allgemeine Weisungen waren konkrete Verfügungen, die bei einzelnen Gattungen der Kommerzialgewerbe die Fesseln des Zunftzwanges zu lösen suchten.

Dies galt zunächst von der Textilindustrie. Mit aller Konsequenz wird hier jene Politik fortgesetzt, die seit der Mitte der 70er Jahre angebahnt worden war. In Böhmen hatte man bei der Weberei die Zunftverfassung bloß auf dem flachen Lande beseitigt, den städtischen Webern dagegen gestattet, ihre Zünfte als „freywillige Verbindungen unter sich zu erhalten“. Auch dieser „nichts als Hemmungen der geschickten Kunstweber nach sich ziehende Zunftzwang“ fiel jetzt dem Grundsatz der freien Konkurrenz zum Opfer [3]; und alle Gesuche der Innungen um

[1] Ähnlich schon ein Hofdekret für Böhmen vom 11. März 1784, das jene Gegenstände aufzählt, über welche die Kreiskommissäre bei Bereisung ihres Bezirks Bemerkungen zu machen hatten. (Es ist abgedruckt bei Beidtel, Gesch. der österr. Staatsverwaltung I S. 467 fg.)

[2] Ähnlich überläßt es auch das Dekret vom 12. März 1789 gänzlich dem Ermessen des böhmischen Guberniums, „inwieweit selbes die Ausübung der freyen Künste, dann die Verfertigung der Fabrikaten und Manufakturen und die zu dem Ende ansuchenden Meisterrechtsverleihungen . . . . über die bestehende Zahl zu erweitern, der Population, dem Nahrungstriebe, der Entlegenheit untereinander und überhaupt den Umständen angemessen finden werde.“ (Kart. III A 4 No. 78 ex Mart. 1789 Böhm.) Dieses Dekret erging auf Grund eines kaiserl. Billetts vom 9. Februar 1789 (St. R. No. 1117 ex 1789).

[3] Dekret an das böhm. Gubern. vom 30. August 1784. (Vgl. Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. 1. Bd. S. 48.)

Beibehaltung ihrer bisherigen Verfassung waren vergeblich[1]. Fortab stand es jedem Weber frei, nach Belieben jenen Zweig der Leinen- oder Baumwollenweberei zu wählen, der ihm das beste Auskommen zu gewähren schien. Die überwiegende Form des Betriebs blieb die Hausindustrie. Nur die Wollenzeugmacherei blieb hie und da noch zünftig, obzwar auch diese von einzelnen Leinen- und den sogenannten Raschwebern außerhalb des Zunftverbandes getrieben wurde[2].

Wie hier die noch so zahlreichen Reste einer scharfen Abgrenzung zwischen den Befugnissen der einzelnen Gewerbezweige ihre Beseitigung fanden, so geschah das gleiche in einer Reihe anderer Fälle. Den bürgerlichen Wollenstrumpfwirkern Wiens wurde auch die Verfertigung von Seidenarbeiten gestattet[3]; eine Beschwerde mehrerer Strumpfwirkerzünfte Böhmens vermochte nicht zu hindern, daß auch in diesem Lande nach dem Muster Niederösterreichs den Strumpfstrickern erlaubt wurde, gewirkte Waren auf eigenen Stühlen herzustellen[4]. Gleich geringen Erfolg hatte ein Gesuch der Tuchmacherzünfte Kärntens, das sich gegen die Tuchmacherei der Leinenweber richtete[5]. Als Gegengewicht wurde gleichzeitig auch den Tuchmachern die Verfertigung aller Gattungen von Wollenzeugen gestattet. Die Be-

[1] Resol. vom 30. Juli 1785, veranlaßt durch eine Beschwerde der Zeugmacher von Tabor, Pilgram und Neuhaus. (St. R. No. 3044 ex 1785.) Ähnlich eine Entschl. vom 28. Jan. 1790 auf eine neuerliche Bittschrift der sämtlichen Weber von Neuhaus (St. R. No. 281 ex 1790).

[2] So ein Bericht des böhm. Guberniums von 1816 (Komm.-Komm. Fasc. 29 No. 145 ex Jan. 1817).

[3] Entschl. vom 27. Jan. 1783 auf eine Note des Landmarschalls Grafen v. Pergen, die sich gegen die Erteilung dieser Erlaubnis ausgesprochen hatte. Bemerkenswert ist die Motivierung: „Da nach den General-Grundsätzen so viel möglich jedermann seinen Nahrungsverdienst auf ein und andere Art zu suchen frey gelaßen werden muß, auch durch die Verbietung, daß die Wollenstrumpfwirker nicht Seidenstrümpfe machen dürfen, nicht mehrere Wollenstrümpfe erzeuget, noch weniger Seiden verkaufet werden, als der Bedarf und Kauflustige sind, so ist dem Begehren der Supplicanten zu willfahren.“ (St. R. No. 276 ex 1783.)

[4] Entschl. vom 3. Mai 1786 (St. R. No. 1804 ex 1786).

[5] Entschl. vom 9. Sept. 1785 (St. R. No. 3707 ex 1785).

seitigung des Unterschiedes zwischen den Bandmachern und Posamentierern, die für Wien schon 1779 ausgesprochen worden war, wurde nun allgemein ausgedehnt und den Bandmachern die Verfertigung von reichen, seidenen und Baumwollenborten ebenso freigestellt, wie den Posamentierern das Bandmachen fortab gestattet sein sollte [1]. Desgleichen wurden verschiedene Beschwerden über die Erweiterung der Konkurrenz bei einzelnen Kommerzialgewerben zurückgewiesen [2].

All diese Verfügungen bedeuteten indes bloß die konsequente Durchführung der schon unter Maria Theresia angebahnten Politik. Dagegen war dasjenige Gebiet industrieller Tätigkeit, das nächst der Textilindustrie die größte Förderung verdiente, das Gebiet der metallverarbeitenden Gewerbe, bisher in seiner Zunftverfassung unberührt geblieben. Hier handelte es sich um ein Feld gewerblicher Produktion, das in den Alpenländern zu den ältesten Zweigen industrieller Tätigkeit gehörte, und schon dieser Umstand hatte es mit sich gebracht, daß eine bis ins eingehendste entwickelte Zunftverfassung mit ihrem unvermeidlichen Attribute, der Zersplitterung in zahlreiche, scharf von einander abgegrenzte Arten von gewerblichen Befugnissen, der ganzen Produktion zur Grundlage diente [3].

---

[1] Entschl. vom 23. Okt. 1786 (St. R. No. 4140 ex 1786).

[2] So 1785 ein Gesuch der Seidenfärber um Beschränkung der Konkurrenz in ihrem Gewerbe. Auch Ungelernten sollte die Befugnis — gegen Ablegung einer einfachen Probe — fortab erteilt werden (St. R. No. 5401 ex 1785). Ebenso erfolglos war eine Bitte der Seidenzeug- und Dünntuchmacher Wiens, die Schutzverwandten bloß auf die Mithilfe eines Gesellen zu beschränken. Dieser Vorgang würde, so meint die Entschließung vom 14. Juli 1786 „die bereits mit Erfolg aufkeimende Industrie in dieser Manufacturs-Gattung geflissentlich und nur zum Privatvortheile der bürgerlichen Zeugmacher unterdrücken". (St. R. No. 2663 ex 1786.) 1789 wurden die gleichen Professionisten mit ihrem Ersuchen abgewiesen, den Webermeistern die Verfertigung von Halbseidenzeugen zu untersagen (St. R. No. 2569 ex 1789).

[3] So gab es Hammer-, Knittel-, Schrott-, Sensen-, Schwert-, Klingen-Messer- und Scherenschmiede, Zeug- und Zirkelschmiede, Stahlarbeiter,

Auch hier griffen die Josephinischen Reformen entscheidend ein. Alle Eisen- und Stahlarbeiter — mit Ausschluß der Hufschmiede, Schwertfeger, Büchsenmacher und Kupferschmiede — wurden nun in drei große Klassen eingeteilt: in die Großzeug- und Schneidschmiede, die Feinzeug- und Stahlschmiede, endlich die Schloßeisen- und Blechschmiede [1].

Der Sitz dieser neuen zünftigen Verbände war in die Städte und größeren Ortschaften zu verlegen; jede Beschränkung der Meister in der Zahl ihrer Gesellen und Lehrjungen, dann

---

Galanterieschlosser, Feilhauer, Scheiben- und Feindrahtzieher, Maultrommelmacher, Schlosser, Sporrer, Blech-, Pfannenschmiede und viele andere.

[1] Hofdekrete vom 5. Sept. und 6. Okt. 1786. (Abgedruckt bei Kropatschek, Gesetze, welche den Kommerzialgewerben vorgeschrieben sind. 2. Bd. S. 412 fg.) Die Vorgeschichte dieser Dekrete ist deshalb von einigem Interesse, weil sie die sprunghafte Art des Kaisers in seinen Entschließungen zeigt. Die niederösterr. Regierung hatte ursprünglich für das Schlossergewerbe die Aufhebung des Zunftzwanges beantragt; die Hofkanzlei hatte dies abgelehnt, und, ähnlich wie bei den sonstigen Kommerzialgewerben, die Beseitigung bloß jener Bestimmungen aus den Zunftprivilegien aller eisenverarbeitenden Gewerbe verlangt, die eigentliche Zwangsvorschriften enthielten. Die Konkurrenz sollte dadurch gesteigert werden, daß einerseits die Zahl der Meister nach Bedarf vermehrt, anderseits jedem Meister auch der Austritt aus dem Zunftverband freigestellt würde. Dieser Vorschlag erhielt die kaiserliche Genehmigung (Resol. vom 12. Mai 1784; St. R. No. 1625 ex 1784). Kurze Zeit darauf ereignete es sich, daß die niederösterr. Regierung einem Wiener Kurzmesserschmiede in Übereinstimmung mit den Zunftvorschriften das Recht absprach, einen ohne Kundschaft aufgenommenen Gesellen in Arbeit zu behalten. Dem Kaiser gelangte dieser Fall im Beschwerdewege zur Kenntnis, und er entschied kurzerhand — auch gegen den Antrag des Staatsrates, — daß „die Zunftmäßigkeit der Messerschmiede und alle damit verbundenen Gebräuche" gänzlich aufzuheben seien. (St. R. No. 3664 ex 1784.) Freilich veranlaßte ihn dann wieder die Äußerung der Hofkanzlei über diesen Befehl zu der Bemerkung, es sei nicht seine Absicht, die Zunftverfassung der Stahl- und Eisenarbeiter schlechthin aufzuheben, wohl aber alle Beschränkungen in der Zahl der Meister, ihrer Gesellen und Jungen zu beseitigen, und namentlich die vielen Unterteilungen in diesem Industriezweige mit ihrer strengen Abgrenzung der Befugnisse abzuschaffen. (Resol. vom 18. Okt. 1784; St. R. No. 4119 ex 1784.) Dieser Auftrag diente den folgenden Verhandlungen zur Grundlage, und erhielt durch eine Reihe von Vorschlägen der Hofkanzlei seine nähere Modifikation. (St. R. No. 4800 ex 1784.)

in der Auswahl der Gesellen wurde aufgehoben, und das Aufdingen und Freisprechen der Lehrjungen in jeder Hinsicht vereinfacht.

So wurde zwar die Zunftverfassung bei den Eisenarbeitern in der Hauptsache beibehalten, aber auf die drei großen Klassen erweitert. Der Kreis jener Waren, die ein Meister fortab herstellen durfte, umfaßte alle jene Artikel, zu denen ihn seine Zugehörigkeit zu einer der drei Klassen befugte. Die Verfertigung gewisser feiner Stahlwaren und Werkzeuge (z. B. von Uhrenbestandteilen, Ketten, Federn, Schlüsseln usw.), dann jener Artikel, an denen es in den Erblanden noch mangelte (Messer, Schnallen, Scheren u. a. m.), sollte als Kunst- und Nebenarbeit jedem Meister freistehen. Überdies wurde den Kreisämtern und Magistraten das Recht eingeräumt, auch bloße Personalbefugnisse auf dergleichen Arbeiten zu erteilen.

Eine in der Zunftverfassung bisher noch nicht gekannte Vorschrift aber war die Bestimmung, daß fortab jeder Geselle, der sich durch seine Kundschaften über eine sechsjährige zufriedenstellende Dienstzeit auszuweisen vermochte, ohne weitere Probe oder Meisterstück zum Meisterrechte zugelassen werden sollte. So wurde hier — eigentlich zum erstenmal bei einem zünftigen Gewerbe — auch mit jenem Grundsatze des staatlichen Konzessionssystems gebrochen, der die Vermehrung der Meisterstellen dem freien Ermessen der staatlichen Behörden überließ: der Nachweis der erwähnten Voraussetzungen gab einen Anspruch auf den selbständigen Betrieb des Gewerbes.

Wurde bei den Eisenarbeitern noch die Zunftverfassung beibehalten, so geschah dies vermutlich vor allem deshalb, weil hier die Aufhebung aller durch die Zünftigkeit immerhin verbürgten Ordnung die Qualität der Erzeugnisse gefährdet hätte[1]. Bei einigen anderen Gewerben schienen die gleichen Bedenken

---

[1] Einige Gutachten der Staatsräte deuten diese Motive an (St. R. No. 1625 ex 1784).

nicht zuzutreffen. So wurden z. B. die Glocken- und Rotgießer gänzlich vom Zunftzwang befreit [1], ebenso die Orgel- und Instrumentenmacher. Wieder andere, weniger bedeutsame Zweige gewerblicher Tätigkeit, die bisher auf Befugnisse beschränkt gewesen waren, wurden ganz freigegeben, so die Herstellung von Fächern; die Vergolder und Lackierer Wiens wurden unter die der Akademie unterstehenden freien Künste eingereiht. Endlich wurden auch, um den Verbrauch an Büchern von der ausländischen Konkurrenz möglichst unabhängig zu machen, der Buchhandel und die Buchdruckerei für freie Gewerbe erklärt [2].

Ebenso wie alle monopolistischen Beschränkungen der Zunftverfassung, so widerstrebten auch alle in besonderen Privilegien gegründeten ausschließenden Einzelrechte auf den Betrieb eines

[1] Zirkul. vom 9. April 1784 (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 64 ex Apr. 1784).

[2] Zunächst verfügte (auf Grund eines Votums des Staatsrates Eger, St. R. No. 4581 ex 1786) eine a. h. Entschließung, daß ohne Unterschied jedem Buchdrucker zum Buchhandel, sowie jedem Buchhändler zur Errichtung einer Buchdruckerei die Befugnis erteilt werden solle. Als dann verschiedene Beschwerden der Buchhändler zu Prag und Wien die Hofkanzlei neuerlich zur Erstattung eines Vortrags (vom 10. Juli 1788) veranlaßten, entschied der Kaiser mit folgenden Worten: „Ich kann nicht begreifen, wie man immer beym Einfachen vorbeyschießt, und in das Vielfache, Beschwerliche und Zwangvolle geräth, wenn es nicht der persönliche Wunsch der Geschäftsleiter ist, viele Sachen zu thun zu haben, um dadurch ihre Autorität geltend zu machen, um ihre Protektionen austheilen zu können. Die Buchdruckerey muß frey sein, und ebenso der Buchhandel im Laden und im Hausiren. Alle eingekauften Gewerbe desselben hören also auf, und ist keine Zahl zu bestimmen. Wer sich Lettern, Farbe, Papier und Presse einschafft, kann drucken wie Strümpfe stricken, und wer gedruckte Bücher sich macht, oder einschafft, kann selbe verkaufen; jedoch haben alle den öffentlichen Polizey- und Censurgesetzen zu unterliegen. Die lächerlichen Atteſtate und Prüfungen von Gelehrsamkeit, welche der Regierungsreferent von demjenigen, der eine Buchhandlung führen will, fordert, sind ganz absurd. Um aus der Lesung der Bücher einen wahren Nutzen zu ziehen, braucht es viel Kopf, und würden wenige die Prüfung aushalten, ob ihnen das Lesen wahrhaft nützbar sey. Zum Bücherverkauf braucht es nicht mehr Kenntnis als um Käse zu verkaufen; ein jeder muß sich nämlich die Gattung von Büchern oder Käs zeitig anschaffen, die am meisten ge-

Gewerbezweiges dem Grundsatze der Verkehrsfreiheit. Gleich zu Beginn seiner Regierung erklärte daher der Kaiser, daß er „alle Gattungen der ausschließenden Privilegien nicht mehr zu bestätigen unabweichlich entschlossen sei“; wenn nicht „außerordentliche Ursachen“ ihre Beibehaltung rätlich erscheinen ließen[1]. Und in der Tat wurden alsbald alle jene Gesuche um Privilegien abgewiesen, bei denen es sich bloß um die Herstellung von Industrieerzeugnissen nach bereits bekannten Verfahrensarten handelte[2]. Ausschließende Rechte auf die Erzeugung einzelner Warenartikel wurden nur dann verliehen, wenn neue Erfindungen verwertet werden sollten, die andernfalls keine Aussicht auf Verwendung hatten; und wenn gleichzeitig nicht die Gefahr bestand, daß etwa ein bereits bestehender Industriezweig durch das ausschließende Recht des Erfinders gefährdet werde[3]. Und auch

sucht werden, und das Verlangen des Publikums durch Preise reizen und benützen.“ (St. R. No. 2446 ex 1788; N. Ö. Komm. Fasc. 110 in gen No. 97 ex Aug. 1788).

[1] A. h. Entschl. vom 14. Juni 1781. Ähnlich eine Reihe anderer: St. R. No. 1469, 1492, 2042, 2384 usw. ex 1781.

[2] Belege dafür in den eben zit. Staatsratsakten. Aus späterer Zeit einige Beispiele: Ein Samtfabrikant zu Ala hatte um ein ausschließendes Recht auf die Erzeugung von Samtbändern mittelst der sogen. Schub- oder Maschinenstühle angesucht. Er wurde ebenso abgewiesen (St. R. No. 3957 ex 1786) wie eine Bitte um Erteilung des gleichen Rechtes auf die Erzeugung und den Verkauf von undurchdringlichen Taffeten, Kanevas und Leinwanden (St. R. No. 976 ex 1788). Dagegen wurde z. B. das Gesuch um ein derartiges Privilegium auf die Verfertigung von Tuch aus Kaninchenharen — entgegen dem Antrage der Hofkanzlei und der Majorität des Staatsrates — vom Kaiser mit der Motivierung abgelehnt, diese Fabrikatur verdiene keine besondere Begünstigung, da die Kaninchenzucht, auf die sie sich gründe, dem Grund und Boden nachteilig sei (St. R. No. 1556 ex 1788).

[3] So ausdrücklich eine Entschließung von 1783; wenn ein Landesprodukt, das bisher noch gar nicht, oder zu ganz anderem Gebrauche benutzt worden sei, von neuem durch eine Erfindung könne nutzbar gemacht werden, dann sei der Kaiser zur Erteilung eines privilegium privativum geneigt, damit der Erfinder „den Fruchtgenuß seiner gedeihlichen Erfindung erhalte“. Es handelte sich dabei um die Zubereitung eines inländischen Gewächses nach Baumwollenart (zit. bei Meynert, Josef II S. 138). Ähnlich bemerkt im folgenden Jahre die Hofkanzlei: „Bey Kunsterfindungen

in diesen Fällen wurde stets durch Beifügung gewisser Bedingungen und Klauseln der Staatsverwaltung die Möglichkeit gewahrt, das Privilegium dann wieder zurückzunehmen, wenn seine Ausübung den gehegten Erwartungen nicht entsprach[1].

---

scheinen ausschließende Befugnisse auf einige Zeit zuzulassen, bey Industrialverbesserungen aber schädlich zu seyn." (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 46 ex Dec. 1784.)

[1] So wurde z. B. 1781 ein ausschließendes Recht auf die Herstellung künstlichen Fischbeins für 15 Jahre unter der Bedingung erteilt, daß innerhalb zweier Jahre der Nachweis einer vollendeten Qualität des Produktes erbracht würde; die meisten Staatsräte hatten sich übrigens bei dieser Gelegenheit aus prinzipiellen Gründen gegen die Gewährung des Gesuchs ausgesprochen. (St. R. No. 55 ex 1781.) Die gleiche Bedingung wurde einem Privilegium auf die Erzeugung künstlichen Indigos beigesetzt (St. R. No. 3332 ex 1785). Andere Beispiele im Fasc. 72 Komm. N. Ö.

Auch das erste Privileg auf eine Schafwoll- und Baumwollspinnmaschine verdankte dieser Politik seine Existenz. 1781 war ein geschickter französischer Mechaniker, Le Brun, mit einer Unterstützung von 2000 fl. nach Wien berufen worden, um die Seidenzeugappretur zu verbessern. (St. R. No. 1373 ex 1781.) Er erhielt 1783 ein Privilegium für zehn Jahre auf alle Spinnmaschinen einer bestimmten Konstruktion in den gesamten Erblanden. (Entschl. vom 25. Juli 1783; St. R. No. 2577 ex 1783.) 1786 wurde dieses Privilegium um weitere sechs Jahre verlängert, da es dem Erfinder „ungeachtet seiner thätigsten Verwendung und der von dem Banquier von Grosser erhaltenen Unterstützung nicht möglich gewesen war, es auf 20 dergleichen Maschinen zu bringen"; die Verlängerung dieses Privilegiums schien daher nicht geeignet, der Industrie jemals zum Schaden zu gereichen. (Entschl. vom 15. Aug. 1786; St. R. No. 2032 ex 1786.) An dieses Privilegium knüpfte sich alsbald ein merkwürdiger Streit, der seines hohen Interesses halber wenigstens in knappsten Zügen hier mitgeteilt zu werden verdient. Der frühere Gesellschafter des Le Brun, ein Graf Franz Rubini v. Walterstein, hatte dem Erfinder sein Geheimnis glücklich abgelauscht; da er zu große Ansprüche stellte, wurde das Gesellschaftsverhältnis gelöst. Walterstein aber erlangte unter Vermittlung der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei das gleiche Privilegium für Ungarn, das Le Brun für die diesseitigen Erblande besaß. Er ließ nun die einzelnen Bestandteile der Maschine in Wien herstellen, um sie in seine Fabrik nach Preßburg zu bringen. Allein der Wiener Magistrat erblickte darin eine Verletzung des Le Brunschen Privilegiums, belegte diese Maschinenbestandteile mit Beschlag, und auch in Verfolgung des Instanzenzuges war die Aufhebung dieser Verfügung nicht zu erreichen. Da wandte sich die ung.-siebenb. Hofkanzlei mit einer — allerdings nicht ganz vollständigen — Darstellung des Falles an den Kaiser. Izdenczy, das einzige

In den späteren Regierungsjahren des Kaisers erfuhr die Praxis bei Erteilung von Privilegien eher noch eine Verschärfung[1]. „Die Erfahrung hat gelehret", so äußert sich gelegentlich[2] die Hofkanzlei, „daß Exclusiva (ausschließende Rechte auf

---

Staatsratsmitglied ungarischer Nationalität, ergriff Partei gegen die österr. Hofkanzlei, und argumentierte dahin, das Le Brunsche Privilegium beziehe sich bloß auf die Fabrikation einer ganz in den deutschen Erblanden hergestellten Maschine, nicht aber auch auf einzelne Maschinenbestandteile, die für ein Land bestimmt seien, für welches das Privilegium nicht gelte. Unter dem Einflusse dieses Gutachtens befahl der Kaiser die Ausfolgung der angehaltenen Objekte, und erklärte den Magistrat für schadenersatzpflichtig. Vergeblich machte die österr. Hofkanzlei, unterstützt von den Staatsräten Reischach und Hatzfeld geltend, daß eine derartige Auslegung eines Privilegiums dasselbe wertlos machen würde; daß überdies die Austragung dieses Privilegienstreites auf den Rechtsweg gehöre. Izdenczy vertrat wiederum den Grundsatz einer möglichst einschränkenden Interpretation des Privilegiums, und dieses Argument bestimmte den Kaiser, seine erste Entschließung aufrecht zu erhalten. (St. R. No. 4724 und 4875 ex 1786.) Später unterhandelte dann gelegentlich die Staatsverwaltung mit Le Brun über die Ablösung seines Privilegiums; doch scheiterte dieser Versuch an den übermäßigen Ansprüchen des Erfinders. (St. R. No. 1933 ex 1787.) Dieser hatte übrigens auch weiterhin kein Glück mit seinem Unternehmen. Und das Schicksal das Grafen Walterstein war nicht viel besser. Ein Privilegienstreit, den er mit einer ungarischen Firma, der Thebener Rotgarnfabrik, führte, fiel zu seinen Ungunsten aus, da dieses Unternehmen den Nachweis erbrachte, es habe die beanstandeten, angeblich von Neukirch erfundenen Maschinen schon vor Geltung des Waltersteinschen Privilegiums aufgestellt. (St. R. No. 4227 ex 1787.) Die Konkurrenz dieser Rotgarnfabrik zwang dann 1789 Walterstein zur Einstellung seines Betriebes in Preßburg (St. R. No. 3877 ex 1789). Und da inzwischen das Le Brunsche Privilegium durch zwei Jahre hindurch nicht ausgeübt worden war, so wurde es gemäß den Verleihungsbedingungen für erloschen erklärt. Walterstein ließ sich nun dieses Privilegium für die österr. Erblande auf die Dauer von zehn Jahren erteilen, und erhielt gleichzeitig noch ein Privilegium auf eine andere neu erfundene Spinnmaschine anderer Konstruktion. (St. R. No. 4359 ex 1789.)

Ein ähnliches ausschließendes Recht auf eine aus England eingeführte Baumwollstreich- und Spinnmaschine, die sich von allen in der Monarchie schon vorhandenen Maschinen gleicher Gattung unterschied, erhielt 1789 der Ingenieurhauptmann Bay de Baya, u. zw. für zehn Jahre im Umkreise aller deutschen und ungarischen Erblande (St. R. No. 1365 ex 1789).

[1] Vgl. die a. h. Entschl. vom 16. Aug. 1785 unten S. 399.

[2] Vortr. vom 16. Nov. 1787 (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 4 ex Dec. 1787).

Erzeugung von Produkten) viele unangenehme Folgen nach sich ziehen, und meistens nur dazu dienen, die Verbreitung einer Erfindung zu hindern"; es fehle den Inhabern der Privilegien meist an Mitteln, ihre Unternehmungen im Großen zu betreiben; ihr ausschließendes Recht hindere aber die anderen an der nutzbringenden Verwertung der Erfindung. So war denn die Zahl der unter Josephs II. Regierung auf die Erzeugung von gewerblichen Produkten erteilten Privilegien sehr gering [1].

Das Streben nach Freiheit in der gewerblichen Produktion forderte übrigens auch eine Beseitigung jener Zwangsvorschriften, welche die Staatsverwaltung früher selbst zur Leitung und Regulierung der industriellen Entwicklung erlassen hatte. Dies galt von dem ganzen Systeme der Reglements, Qualitätenordnungen, Distriktsausmessungen, Lohnbestimmungen, und wie alle die Vorschriften zur Sicherung guter und billiger Ware heißen mochten, die den Kommerzbehörden einst so viel Mühe und Sorge bereitet hatten. Schon die Gesetzgebung seit 1776 hatte sie als wenig zweckmäßig verworfen [2]. Um so mehr empfand man jetzt, daß sie „der Fabrikation und dem Kommerz offenbar zum Schaden gereichten". Die freie Verabredung zwischen dem Produzenten und seinem Verleger oder sonstigen Abnehmer schien „weit wirksamer als Gesetze" [3].

So wurden jetzt die Qualitätenordnungen, die bisher die Verfertigung von Seidenwaren geregelt hatten, ganz aufgehoben [4].

---

[1] Vgl. dazu eine Stelle aus der Flugschrift: Warum wird Kaiser Joseph von seinem Volke nicht geliebt? (1787): „Die Fabrikanten hätten zwar Ursache, Josephs Regierung zu segnen, allein Kaiser Joseph ertheilt keine ausschließenden Freiheiten mehr, und dadurch sind viele Fabrikanten, die nur allein glänzen, allein gewinnen, keinen Größeren oder gleich Großen neben sich dulden wollen, seine Feinde geworden." (S. 32.)

[2] Vgl. oben S. 219, 335.

[3] Dekret an das böhm. Gubern. vom 25. Mai 1781 (Kart. V G 5 No. 302 ex Martio 1781 Böhm.). Erfahrene Kenner der Industrie hielten freilich die Qualitätenordnungen, vor allem mit Rücksicht auf den Absatz im Großen noch immer für unentbehrlich. So Schreyer, Warenkabinet S. 11 fg.; Weinbrenner, Patriot. Gedanken usw. S. 102 fg.

[4] Zirkul. v. 20. März 1782 (vgl. Barth-Bartenheim, Gewerbsgesetzkunde 2. Bd. S. 276).

Bei der Leinweberei blieben die verschiedenen Reglements zwar formell in Kraft; allein sie wurden, da es meist an der nötigen obrigkeitlichen Überwachung fehlte, nur wenig oder gar nicht beobachtet[1]. Später wurde übrigens den Innungen und Fabrikanten freigestellt, selbst eigene Beschauanstalten und Qualitätenstempelungen einzuführen, wenn sie dadurch das Vertrauen der Käufer zu erhöhen glaubten[2]. In einzelnen Industriezweigen war übrigens, zur Sicherung der Qualität der Erzeugnisse, die Anbringung von Meisterzeichen längst hergebracht; vor allem bei den eisenverarbeitenden Gewerben. Hier wurde diese Einrichtung durch besondere Vorschriften geregelt, und die Meisterzeichen durch Statuierung strenger Strafen gegen Nachahmung geschützt[3]. In derartigen Anordnungen sind die Ansätze zu einer gesetzlichen Regelung des Markenrechts zu erblicken.

Veranlaßt durch einige Beschwerden der Linzer Wollenzeugfabrik über Mangel an inländischen Gespinsten stellte 1786 die Hofkanzlei den Antrag[4], die Spinner gewisser Distrikte wieder zur Abschließung längerer Kontrakte mit den Verlegern und Fa-

[1] Dies gemäß einem Hofdekrete vom 9. Okt. 1782; vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde II S. 205; s. auch Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. II S. 172 fg. Im Jahre 1788 stellte übrigens die Hofkanzlei den Antrag, zur Besserung der Qualität der böhmischen Leinwand wieder auf die älteren „außer Übung fallenden" Spinn- und Leinwandordnungen zurückzugehen, und ihre Handhabung „durch eine gemeßene Aufsicht zu befestigen". Die meisten Mitglieder des Staatsrates hielten diese Maßregeln für überflüssig. Allein der Kaiser gab doch den Befehl, die Spinn- und Leinwandordnungen einer Durchsicht zu unterziehen. (St. R. No. 3301 ex 1788); als indes 1790 die Hofkanzlei den Entwurf einer neuen Garn- und Leinwandordnung vorlegte, gelang es den liberal gesinnten Mitgliedern des Staatsrats (Eger, Izdenzy und Reischach), entgegen dem ausführlichen Votum des Grafen Hatzfeld, den Kaiser (Leopold) zur Ablehnung der geplanten Neuregulierung zu veranlassen. (St. R. No. 1214 ex 1790.)

[2] So schon ein Hofdekret für Böhmen vom 10. März 1783 (vgl. Kopetz a. a. O. S. 206); dann ein Hofdekret vom 2. Juni 1792 (vgl. Barth-Bartenheim, Gewerbsgesetzkunde 2. Bd. S. 276).

[3] Art. 7 der zit. Handwerksordnung für die Stahl- und Eisenarbeiter vom 6. Okt. 1785.

[4] Vortrag vom 5. Dezember 1786 (St. R. No. 5068 ex 1786).

briken zu zwingen, und die Überwachung der Spinnerei durch die lokalen Obrigkeiten und die Kreisämter zu veranlassen. Allein im Staatsrate sprach sich vor allem Eger gegen jede derartige Zwangsmaßregel aus [1]; man müsse die Spinnerei nicht „in eine Art von Robot zugunsten der Fabriken einkleiden". Die kaiserliche Entschließung [2] erklärte denn auch ausdrücklich, daß es den Fabriken und Verlegern, auch einzelnen Weberschaften allerdings vollkommen freistehen solle, sich ihren Bedarf an Gespinsten auf mehrere Jahre kontraktmäßig zu sichern; doch dürfe dies nur im Wege der „Individual-Einwilligung" des einzelnen „Hausvaters" erfolgen. Jeder Zwang seitens der Obrigkeiten sollte bei diesen Verabredungen ausgeschlossen sein, und nur zur Sicherung hatte der Kontraktsabschluß im Beisein eines Beamten der Lokalobrigkeit schriftlich zu erfolgen.

Ähnlich wurde ein Antrag der Hofkanzlei abgelehnt, nach welchem alljährlich unter Mitwirkung des Kreisamtes eine Fixierung des Bleicherlohnes stattfinden sollte, und auch hier die Lohnbestimmung der freien Verabredung der Parteien überlassen; nur sollte fortab die Austragung von Streitigkeiten über kontraktwidrige Arbeit nicht im Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter, eventuell durch die Magistrate und Ortsobrigkeiten erfolgen [3].

Freilich, nicht überall wurden die Reste staatlicher Bevor-

---

[1] Eine gesetzmäßige Bestimmung des Spinnlohnes sei, so meinte er, wie jede andere Tarifierung der Industrie unbillig, und müsse, konsequent durchgeführt, zur Preistaxierung bei allen weiteren Arbeiten führen. Gerade der glückliche Fortgang, den die Erzeugung von Flachsgespinsten in den letzten Jahren ohne alle Zwangsmaßregeln genommen habe, lasse derartige Mittel auch in den übrigen Gattungen der Spinnerei überflüssig, ja schädlich erscheinen.

[2] Vom 10. Dez. 1786; Hofdekret vom 28. Dez. S. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde II S. 174. Auch bei der Einrichtung der Leinenmanufaktur in Galizien wurde — entgegen den Anträgen des dortigen Guberniums — auf alle Zwangsmaßregeln verzichtet, und nur durch Verteilung von Prämien an geschickte Spinner sowie durch Unterstützung von Kunstwebern eine Hebung dieses Industriezweiges versucht. (St. R. No. 4626 ex 1785); eine Reihe von Akten dazu im Kart. V G 5 Gal.

[3] Resol. v. 23. Januar 1787; St. R. No. 244 ex 1787.

mundung, die sich aus der früheren Periode erhalten hatten, mit gleichem Nachdrucke beseitigt. In Österreich ob der Enns z. B. blieb es bei der Handhabung der Qualitätenordnungen durch eigene staatliche Beamte[1]; und auch die scharfe behördliche Aufsicht, der die Iglauer Tuchmacherschaft in allen ihren industriellen und Handelsunternehmungen noch immer unterlag, wurde im wesentlichen beibehalten[2].

Die Verfassung der fabriksmäßigen Unternehmungen erfuhr unter Joseph II. keine wesentlichen Änderungen; nur in der Erteilung dieser Befugnisse kam der Grundsatz der Erweiterung industrieller Konkurrenz zur Geltung. Wie schon erwähnt, stand das Verleihungsrecht jetzt den Länderstellen zu[3]; und die große Zahl von Fabriken, deren Errichtung in diese Periode fällt, beweist zur Genüge, wie gründlich man von der in den 70er Jahren beliebten Praxis einer Hemmung der Fabrikengründungen abgekommen war.

Im übrigen schien es nicht notwendig, auf diesem Gebiete der Gewerbeverfassung besondere Zwangsvorschriften hinwegzuräumen. Die Fabriken standen ja schon, dank der Gewerbepolitik früherer Zeiten, außerhalb der Zünfte; sie genossen seit jeher das Vorrecht, Gesellen aller Art zur vollständigen Herstellung ihrer Waren in ihrem Betriebe vereinigen zu dürfen[4].

---

[1] Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde I S. 205.

[2] Vgl. dazu oben S. 227 Anm. 1. 1783 kam die Verfassung der Iglauer Zunft im Staatsrate zur Sprache; die freiheitlich gesinnten Mitglieder dieser Behörde — Gebler, Kreßel, Reischach erklärten sich gegen dieses Bevormundungssystem; nur der konservative Graf Hatzfeld meinte, er könne nicht einsehen, warum man Verfassungen, mit denen man zufrieden sei, ändern müsse, und zwar bloß deshalb, weil ihnen „einige theoretische Grundsätze" entgegenständen. (St. R. No. 1800 ex 1782.) Die Regulierung der Einrichtungen bei der Tuchmachergenossenschaft beseitigte denn auch das scharfe Aufsichtsrecht der Behörden nicht. (St. R. No. 4456 ex 1782.)

[3] Vgl. oben S. 361.

[4] Für Böhmen dehnte ein Hofdekret vom 24. April 1788 dieses Recht auch auf sonstige befugte Gewerbetreibende aus; es stand jedoch in deutlichem Widerspruche mit dem Hofdekrete vom 29. Sept. 1785, das den

Ihre Lehrjungen selbst aufzubingen und freizusprechen, war bloß den Fabriken größeren Umfangs gestattet; alle übrigen waren verpflichtet, sich zu diesem Behufe an die entsprechenden Zünfte zu wenden [1]. Gelegentliche Klagen, die seitens der Manufakturisten gegen die übermäßige Aufnahme von Lehrjungen durch die Fabriken erhoben wurden, fanden keine Berücksichtigung [2].

Meistern der Kommerzialgewerbe ausdrücklich untersagte, sich zur Vornahme von Hilfsarbeiten fremdzünftiger Gesellen zu bedienen. (Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde I S. 395 und 397, der diesen Widerspruch nicht bemerkt zu haben scheint, sondern die Geltung des letzterwähnten Dekrets behauptet.)

[1] Regierungsverordnung f. Niederösterreich vom 25. Juni 1783 (nach der Kraußschen Denkschrift zit. bei Reschauer, Der Kampf der Handwerkerzünfte usw. S. 26). Hofdekrete für Böhmen vom 17. Sept. 1787; für Niederösterr. vom 19. Februar 1789 (vgl. Kopetz a. a. O. Bd. I S. 114 fg).

[2] So eine Klage der Kotton- und Leinwanddrucker in Prag. Den Inhabern fabriksmäßig betriebener Kotton- und Leinwanddruckereien wurde übrigens bei dieser Gelegenheit aufgetragen, mit den Eltern bezw. Vormündern der aufzunehmenden Lehrjungen ordentliche Kontrakte abzuschließen, und solche Lehrjungen vor ihrer vollkommenen Ausbildung nicht zu entlassen; denn es sei dem Staate daran gelegen, „in ihrer Kunst ausgebildete und taugliche Arbeiter" zu erhalten (Dekret v. 26. Okt. 1786; Böhm. Komm. Fasc. 93 No. 28 ex Oct. 1786; St. R. No. 4046 ex 1786). Ebenso wurde 1790 verordnet, daß ohne einen ordentlichen Kontrakt ein Vater „nie mit Zwang verhalten" werden könne, seine Kinder in den Diensten einer Fabrik zu belassen; doch sollte für diesen Fall beiderseits eine vierzehntägige Kündigungsfrist gelten. (Entschl. v. 9. Jan. 1790; St. R. No. 37 ex 1790.) Jedenfalls lassen die erwähnten Klagen vermuten, daß in den Fabriken schon damals vielfach Lehrlingszüchterei getrieben wurde. Bestätigt wird diese traurige Vermutung auch dadurch, daß sich der Kaiser wiederholt bestimmt sah, den Behörden die schärfste Aufsicht über die in den Fabriken verwendeten Kinder und jugendlichen Hilfsarbeiter anzubefehlen, jede Ausbeutung und Vernachlässigung derselben seitens der Unternehmer zu hindern. So vor allem in dem oft zitierten Handbillett vom 20. November 1786 an den niederösterr. Statthalter Grafen Pergen, das durch die „unendlichen Gebrechen" in der Seidenflorfabrik zu Grünmühle veranlaßt war. (Das Handschreiben ist abgedruckt bei v. Mises in der Zeitschr. f. Volkswirtsch. usw. Bd. XIV S. 230 fg.; ebenda die in der Folge erlassenen Regierungsverordnungen.) Schon früher hatte übrigens der Kaiser ähnliche Verfügungen getroffen. So setzte er z. B., als dem Fabriksinhaber Lang zu Ebreichsdorf die Erlaubnis erteilt wurde, 60 arme Kinder in seine Kattunfabrik aufzunehmen, den übrigen Bedingungen eigenhändig die Worte bei: „. . . und ist eigends zu bestimmen, was die Kinder an Kost überkommen,

Auch die Anstellung von Werkmeistern in den Fabriken erfuhr jetzt insofern eine gesetzliche Regelung, als es jedem Fabriksinhaber überlassen wurde, nach freiem Ermessen irgendeinen, auch nicht zum Meister gesprochenen Gesellen mit der technischen Leitung seines Unternehmens zu betrauen [1]. So vollzog sich hier ganz scharf eine soziale Scheidung zwischen den bloß kommerziell tätigen Fabriksinhabern und ihren Angestellten, die auch in der öffentlichen Meinung ihren Widerhall fand [2]. Es waren diese Fabriksbefugnisse, die noch in der Theresianischen Epoche mehr außerordentliche Maßregeln der Gewerbepolitik bedeutet hatten, jetzt eine ständige Einrichtung der Gewerbeverfassung geworden; nicht mehr in besonderen Privilegien, deren Verleihung einen Gnadenakt bildete, sondern in allgemein gültigen Normen fanden sie ihre Grundlage. Übrigens sollte der schon angedeutete Unterschied zwischen größeren, eines weiten Absatzes fähigen Unternehmungen und Fabriken kleineren Umfangs von Bedeutung für die spätere Gewerbegesetzgebung werden [3].

Auch auf die Behandlung der ärarisch betriebenen Unternehmungen blieben die neuen Grundsätze nicht ohne Einfluß. Gelegentlich einer Reihe immer wiederkehrender Klagen der Weber in Österreich ob der Enns über die Linzer Wollenzeugmanufaktur

und daß sie altäglich zwey Stunden Recreation zur Ausschlagung und Bewegungsmachung in der Luft haben". (Entschl. vom 10. April 1785; St. R. No. 1377 ex 1785.) Im Jahre 1790 wurde auch die Züchtigung der Fabrikslehrlinge mit Stockstreichen untersagt (St. R. No. 37 ex 1790).

[1] Zit. Hofdekr. f. Böhmen vom 17. Sept. 1787 (Kopetz a. a. O. S. 400 fg.).

[2] Vgl. Beidtel, Gesch. der österr. Staatsverwaltung I S. 389: „Das Publikum hielt diese Fabrikanten, da sie persönlich gar nicht arbeiteten, sondern bloß über ihre Arbeiter die Aufsicht führten, kaum für Handwerker, sondern mehr für Herren der auf ihrer Fabrik arbeitenden Personen, weshalb die Fabrikanten auch eine Art von gewerblicher Aristokratie bildeten." Die Erhebung hervorragender Fabriksbesitzer — wie z. B. des Wilhelm Mundy (St. R. No. 1129 ex 1789) — in den Adelstand ließ diesen Unterschied noch schärfer hervortreten.

[3] Vgl. unten S. 383.

wird jetzt mit aller Bestimmtheit die Ansicht vertreten, daß ärarische Unternehmungen sich in ihrer Betriebspolitik von den analogen privaten nicht zu unterscheiden hätten [1]. Und in seiner Konsequenz führte dieser Grundsatz zu dem Gedanken, daß der Betrieb industrieller Unternehmungen sich überhaupt für den Staat nicht eigne. „Wenn solche Fabriquen ärarisch geführt werden", so bemerkte der Kaiser anläßlich eines Berichts über die schlechte Verwaltung der Wiener Porzellanfabrik, „so kann man nicht anders, als in die hier angezeigte üble Wirtschaft verfallen, weil die Ober-Direktion allzu kostbar und nicht wachtbar genug ist" [2].

Der Befehl, die Porzellanfabrik im Wege öffentlicher Versteigerung zu veräußern, blieb nur deshalb unausgeführt, weil sich kein Käufer fand [3]. Die Folge zeigte übrigens, daß eine gute Leitung auch ärarisch betriebene Unternehmungen rentabel machen könne, wenn sie nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgehe; und so blieben auch die wichtigsten der schon vorher vom

---

[1] So forderte die Hofkanzlei bei diesem Anlasse, es müsse dem Vorurteile ein Ende gemacht werden, als ob jene Arbeiter, die von einem landesfürstlichen Unternehmen aufgenommen worden wären, einen Anspruch auf dauernde Beschäftigung hätten. Die kaiserliche Entschließung genehmigte denn auch den Antrag, daß es der Linzer Fabriksdirektion freigestellt werde, nach eigenem Ermessen ihre Arbeiter aufzunehmen, zu entlassen, ohne Ursache abzudanken, und nach Willkür den Arbeitslohn zu bestimmen; damit auch bei dieser Fabrik jene wirtschaftliche Gebarung eingeführt werden könne, die ein Privater für das Gedeihen seines Unternehmens nötig finde (St. R. No. 4109 ex 1782). Auf Grund der Verhandlungen im Staatsrate wurde übrigens in einer Entschließung vom 23. Nov. 1781 eine für die Kompetenzscheidung zwischen den Gerichten und den politischen Behörden interessante Verfügung getroffen. Die Landesstelle sollte angewiesen werden, in eine Untersuchung jener Beschwerden einzugehen, die einen Bezug auf das gemeine Beste und das Publikum hätten. Geschehe aber jemandem ein gesetzwidriges Unrecht, so stehe es ihm frei, „sich ad viam juris zu verwenden" (St. R. No. 2668 ex 1781). Die Beschwerden der obderennsischen Weber hörten übrigens nicht sobald auf. (St. R. No. 895 ex 1783, 5001 ex 1786 usw.)

[2] Entschl. v. 3. Okt. 1783 (St. R. No. 3366 ex 1783).

[3] St. R. No. 3017 ex 1784; ungefähr gleichzeitig wurde — ebenfalls erfolglos — der Verkauf der Fahrafelder Spiegelfabrik angeordnet.

Staate betriebenen Fabriken weiter in seinen Händen[1]. Aber die Abneigung gegen eine direkte Beteiligung des Ärars an industriellen und kommerziellen Unternehmungen kam namentlich dann zum Ausdrucke, wenn über irgendein neues derartiges Projekt verhandelt wurde; denn an Projekten fehlte es in dieser Periode kaum weniger als zuvor[2].

Jenes Wirtschaftsgebiet, auf dem die Befreiung des Innenverkehrs naturgemäß ihren sichtbarsten Ausdruck finden mußte, war der Handel. Seine Verfassung erfuhr freilich ebensowenig eine einschneidende Änderung als das ganze System der Gewerbeordnung überhaupt. Das den Großhändlern erteilte Privileg wurde beim Regierungsantritt des Kaisers bestätigt[3]. Dagegen boten die Gesuche der sonstigen Handlungsgremien um Erneuerung ihrer Privilegien die erwünschte Gelegenheit, aus diesen Gremialartikeln jene Bestimmungen zu entfernen, die

[1] Vgl. Falke, Die k. k. Wiener Porzellanfabrik S. 15 fg., 23 fg.

[2] Schon 1781 wird über einen Vorschlag verhandelt, nach welchem unter Mitwirkung des Ärars eine eigene Handelskompagnie zur Versorgung des Militärs mit den erforderlichen Monturgegenständen errichtet werden sollte. (St. R. No. 1969 und 2171 ex 1781.) Die Errichtung von Garnmagazinen in Böhmen auf Staatskosten wird 1784 abgelehnt. (St. R. No. 1280 ex 1784.) Über ein ähnliches Projekt Hasenclevers für Schlesien, vgl. Hadwiger in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. LX. S. 448.

[3] Auf Grund des Vortrags vom 28. Mai 1782 (N. Ö. Komm. Fasc. 65/2 No. 40 ex Sept. 1782; St. R. No. 1762 ex 1782). Das Vorrecht des adligen Gerichtsstands, das die Großhändler bisher besessen hatten, wurde mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Änderung der Jurisdiktionsnorm aufgehoben. Eine eigentümliche Erledigung fand die Frage, wie die noch vorhandenen 30 Niederläger zu behandeln seien. Entgegen dem Antrage der niederösterr. Regierung und der Hofkammer auf Einverleibung der Niederläger unter die Großhändler wollte die Hofkanzlei (Vortrag vom 5. August 1781) das alte Niederlagsprivilegium bestätigt wissen. Der Kaiser wählte einen Mittelweg; er versagte dem Privilegium die ausdrückliche Bestätigung, doch sollten die Niederläger ihre bisherigen Vorrechte bis auf weiteres in allen Stücken „connivendo" genießen (N. Ö. Komm. Fasc. 65/2 No. 74 ex Aug. 1781). Diese Politik wurde später beim Regierungsantritte Leopolds II. beibehalten (ders. Fasc. No. 9 ex Jan. 1792).

mit der freieren Gestaltung des Verkehrs im Widerspruch zu stehen schienen. Doch ließ man die verschiedenen Klassenhandlungen mit ihren scharf abgegrenzten Befugnissen ebenso bestehen, wie die Krämereien, die nun namentlich auf dem flachen Lande und in den kleineren Städten vielfach vermehrt wurden [1].

Eine tiefgehende Änderung erfuhr die Verfassung des Innenhandels nur in einem Punkte: im Hausierwesen. Gerade dieses war angesichts der geringen gewerblichen Entwicklung des flachen Landes für die Monarchie von großer Bedeutung; allein die strenge staatliche Regulierung des Innenhandels, verbunden mit der ängstlichen Sorge, die Landbewohner vor den Versuchungen des bäurischen Luxus zu bewahren, hatte jede freiere Entwicklung des Hausierhandels unterbunden, und die seßhaften Händler und Krämer immer von neuem vor diesem gefährlichen Konkurrenten geschützt. Erwägungen dieser Art waren der Gewerbepolitik Josephs II. natürlich fremd, und so verlangte er — aus eigener Initiative — von der Hofkanzlei ein Gutachten über die Frage, „ob das Hausiren mit inländischen Fabricaten nicht allgemein gestattet werden solle". Die Hofstelle konstatierte zunächst [2], daß die gesetzliche Regelung des

[1] Der Umfang der den Krämern zustehenden Verkaufsrechte war in den einzelnen Provinzen sehr verschieden geregelt. Auch die Voraussetzungen für die Erlangung eines Kramhandels entbehrten meist einer scharfen Bestimmung (vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde I S. 150 fg.). Für Laibach wurde der Unterschied zwischen den Handelsleuten und jenen bürgerlichen Krämern, die den Nachweis der ordentlichen Erlernung der Handlung zu erbringen vermochten, aufgehoben. (Verordnung vom 9. Juni 1782 und Entschließung vom 14. Okt. 1786; St. R. No. 3978 ex 1786.) In Böhmen gab eine Regulierung der sogen. Handlungslegitimationsscheine den Anlaß, über Antrag der Hofkanzlei jene jährlichen Beiträge der Handelsleute zu Kommerzialzwecken abzuschaffen, die zur Stärkung der ehemaligen Kommerzialfonds eingeführt worden waren, und ohnehin nur einen lächerlich geringen Ertrag abwarfen (Entschl. vom 7. Juli 1787; St. R. No. 2749 ex 1787. Über diese Legitimationsscheine und die Kommerzialsteuer vgl. oben S. 67, 326).

[2] Vortrag vom 20. März 1787 (N. Ö. Komm. Fasc. 65/2 No 30 ex Aug. 1787).

„Handels durch Verkauf von Haus zu Haus“ in den letzten Jahrzehnten verschiedene Perioden durchgemacht habe. Niemals sei aber „der Hauptgrundsatz“ verkannt worden, daß das Hausieren „in Rücksicht der Zölle ein gefährlicher, in politischer Betrachtung aber ein unregelmäßiger Handel sey, der zum Herumschweifen, Müßiggang, Betrügereyen und dem Aufenthalte verdächtigen Gesindels Anlaß gebe“. Da indes die Herrschaften und Obrigkeiten von den Hausierern Taxen, der Banko aber Zölle einhoben, so habe man sie immer geduldet, wo nicht die Kaufmannschaft auf strenge Handhabung der ergangenen Anordnungen drang. So habe man in Böhmen und Mähren 1765 den Juden erlaubt, mit erbländischen Waren zu hausieren, in Österreich den Einwohnern des sogenannten Bandelbezirks, ebenso den Gottscheern[1]; in Tirol sei „dieser Nahrungstrieb sogar für ein nothwendiges Behelf des Unterthans angesehen“ worden. Der anfangs 1787 herrschende Rechtszustand war im wesentlichen der folgende: Jeder Inländer durfte auf Grund eines vom Kreisamt ausgestellten Passes in dem Kreise hausieren, in welchem er domizilierte; nur in Städten und Märkten war außer der Jahrmarktszeit das Hausieren verboten. Es durfte dabei, schon um jede Verleitung des Landvolks zu unverhältnismäßigen Ausgaben zu hindern, nur mit solchen Waren gehandelt werden, die den Bedürfnissen des gemeinen Mannes entsprachen; bessere Schnittwaren dagegen waren ausgeschlossen. Zum Hausierhandel im Gebiete einer ganzen Provinz bedurfte es eines von der Landesstelle erteilten Passes, zum Hausieren über diese Grenzen hinaus einer besonderen Hofverordnung[2]. Die Hofkanzlei beantragte im wesentlichen die Beibehaltung dieses Zustandes; die einzige wirkliche Neuerung, die sie vor-

[1] Vgl. oben S. 236.

[2] Eine solche war für die bereits erwähnten Gottscheer, die Bandelkrämer, die böhmischen Glas- und Federnhändler (speziell für die Bewohner der zur Herrschaft Landskron gehörigen Gemeinden, die sogen. „Deutschböhmen“) erlassen worden.

schlug, bestand darin, daß die kreisamtlichen Pässe künftig zum Hausieren im ganzen Lande berechtigen sollten.

Dazu hatte indes der Kaiser das Gutachten der Hofkanzlei nicht abgefordert, um im wesentlichen alles beim alten zu lassen. In Cherson, wo er sich damals aufhielt, skizzierte er die Grundsätze eines neuen Hausierpatents folgendermaßen: Der Hausierhandel sei unter Beschränkung auf erbländische Fabrikate allen Inländern allgemein zu gestatten. Nur die Juden blieben davon ausgeschlossen, soweit sie nicht, wie in den Sudetenländern, von früher her zum Hausieren befugt waren. Die Kreisämter sollten bei Ausstellung des Hausierpasses bloß den guten Leumund des betreffenden Individuums prüfen; die Hausiererlaubnis aber zum Handel im Umherziehen in den ganzen Erblanden berechtigen.

Auf diesen Bestimmungen beruhte dann im wesentlichen das Hausierpatent vom 4. Juni 1787 [1].

Der Hauptzweck, den dieses Hausierpatent verfolgte, war der, den gewerblichen Erzeugnissen des Inlands einen möglichst starken Absatz zu verschaffen, das inländische Gewerbe nach Möglichkeit von der Herrschaft des Kaufmanns zu befreien. „Der Geist des heutigen Systems . . . .", so bemerkt Eger 1788 im Staatsrat [2], „gehet vorzüglich dahin: Die Erzeugung erbländischer Kunstprodukte möglichst zu vervielfältigen, mithin auch den Erzeugern den Absatz und Verschleiß von allen Seiten zu erleichtern". Umsomehr mußte die geringere Wertschätzung, die der Handel als bloß vermittelndes Organ seitens der physiokratischen Doktrin erfuhr, die Staatsverwaltung veranlassen, ihm alle jene Vorrechte abzusprechen, die er bisher noch auf Kosten der gewerblichen Produktion genossen hatte. Schon 1781 benutzte die Hofkanzlei eine Beschwerde der Iglauer Tuchmacher über Mangel an ausreichendem Absatz zur Erneuerung des An-

[1] N. Ö. Komm. Fasc. 65/2 No. 73 ex Jun. 1787.

[2] St. R. No. 242 ex 1788.

trags, den Manufakturisten den Kleinverschleiß ihrer Waren zu gestatten[1]. Sie berief sich auf den Befehl des Monarchen, die Fesseln zu brechen, die den Kommerzialgewerben noch anhafteten, und wiederholte im wesentlichen die bereits 1779 geltend gemachten Argumente[2]: Da der Endzweck eines jeden Produzenten der möglichst rasche Absatz seiner Erzeugnisse sei, so könne dem Fleiß und der Betriebsamkeit des kontribuierenden Bürgers nichts so nachteilig werden, als eine Beschränkung in der Freiheit des Verkaufs. Es liege ein Widerspruch darin, daß die Polizeihandwerker, ja sogar einige Kommerzialprofessionisten das Recht hätten, ihre Erzeugnisse auch im kleinen zu verkaufen, die meisten Arbeiter der Kommerzialgewerbe aber „der Freyheit des Kleinverkaufes außer der Jahrmarktszeiten gesezmäßig beraubet, und deßwegen sklavisch an den Kaufmann gebunden seyn sollten"; an den Kaufmann, den nichts verpflichte, den inländischen Manufakturisten ihre Erzeugnisse abzunehmen.

Dieser Antrag erlangte nun selbstverständlich die kaiserliche Genehmigung[3]. Den erbländischen Fabriken und Fabrikanten wurde „insgesammt der Kleinverkauf ihrer selbst erzeugten Waaren . . . . auch bey Hause mit oder ohne Aushängung des Schildes . . . . in und außer Jahrmarktszeiten . . . . gestattet"[4]. Der Verkauf in offenen Gewölben aber blieb den Kaufleuten noch vorbehalten.

Erst zwei Jahre später wurde den Fabrikanten die Möglichkeit gewährt, auch diese Erlaubnis zu erlangen[5]. „Die Frage, ob Fabriken ausschneiden sollen", so äußerte sich die Hofkanzlei[6],

---

[1] Vortrag vom 8. Mai 1781 (Böhm. Komm. Fasc. 75 No. 14 ex Majo 1781).

[2] Vgl. oben S. 333 fg..

[3] St. R. No. 1195 ex 1781. Im Staatsrate sprachen sich übrigens gegen den Antrag noch immer Baron Löhr und Graf Hatzfeld aus.

[4] Zirkulare vom 21 Mai 1781. Erneuert wurde diese Erlaubnis mit Entschl. vom 20. Januar 1788 (St. R. No. 242 ex 1788).

[5] Zirkulare vom 3. Juli 1783.

[6] Vortrag vom 5. Juni 1783 (N. Ö. Komm. Fasc. 71 No. 19 ex Juli 1783. St. R. No. 2092 ex 1783).

„scheinet fast rathsamer, weder theoretisch zu behandeln, noch gesetzmäßig zu bestimmen. Erfordert es ihr Nutzen, wie er es in der That zu erfordern scheinet, sich mit dem Kaufmann zu halten, so wird die Fabrik ohnehin nicht ausschneiden; findet sie sich mit einem Artikel, oder mit einer Klasse der Abnehmer in Verlegenheit, so ist sie doch wohl so viel als ein Kaufmann werth, dem noch 10 und 20 Artikel zu seinem Verkehr übrig bleiben, und es würde hart seyn, ihr dasjenige zu verweigern, was einzelnen Fabrikanten gestattet ist, nämlich den Ausschnitt bey Hause, jezuweilen aber auch in öffentlichen Gewölbern zu betreiben. Man glaubet daher, daß bey entspringenden Klagen die Fälle nach den besonderen Umständen ohne allgemeiner Bestimmung zu entscheiden wären".

Es scheint übrigens gerade die Frage des Verkaufsrechts der Fabriken den ersten Anlaß zu einer neuen wichtigen Einteilung der fabriksmäßigen Befugnisse gegeben zu haben. Die Verordnung vom 20. August 1787[1] räumte nämlich jenen Fabriken, deren Betrieb sich durch besonderen Umfang auszeichnete, das Recht ein, den Handel und Verkauf ihrer Erzeugnisse ganz unbeschränkt im großen auszuüben, und zu diesem Zweck in allen Hauptstädten der Erbländer eigene Niederlagen zu eröffnen. Damit war der Grund gelegt zu der späteren bedeutungsvollen Scheidung der Fabriksbefugnisse in die sogen. einfachen und die förmlichen Landesfabriksbefugnisse.

Die Verkaufsrechte der gewerblichen Produzenten erfuhren auch insofern eine Erweiterung, als für Inneröſterreich auf den Jahrmärkten zu Graz, Klagenfurt, Laibach und Linz vollkommene Verkaufsfreiheit eingeführt, und alle derselben widersprechenden Vorrechte der Handelschaft, Zünfte und anderer Gewerbetreibender aufgehoben wurden[2]. Bald darauf fand diese Marktfreiheit allgemeine gesetzliche Anerkennung in einer Zirku-

[1] Sie erging für Niederösterreich und wird später oft zitiert. Das Original habe ich nicht gefunden.

[2] Kurrende des inneröſterr. Guberniums vom 20. Sept. 1783 (Kart. IV T 2 No. 20 ex Sept. 1783 J. Ö.).

larverfügung, nach welcher an jenen Orten, wo noch einiger Vorzug im Kauf oder Verkauf (Vorkauf) auf Jahr- und Wochenmärkten bestehe, dieser ohne weiteres aufgehoben, mithin jedermann das gleiche Recht eingestanden werden solle, Viktualien, Rohmaterialien, ganz- und halbfertige Waren „nach jedes Orts Marktbefugnis" zu kaufen und zu verkaufen[1].

Was hier allgemein für den Markthandel ausgesprochen war, die Beseitigung aller Vorkaufsrechte und ausschließenden Befugnisse auf den Bezug gewisser Produkte, wurde auch, in Fortsetzung der seit 1776 angebahnten Politik[2], in zahlreichen Zweigen des Innenhandels durchgeführt. Die vorsichtige Haltung der letzten Regierungsjahre Maria Theresias hatte freilich bei ihren Maßnahmen alle jene Vorschriften unberührt gelassen, die zum Schutz der Käufer durch behördliche Preisbestimmung die Freiheit im Verkauf einengten. Und da, entsprechend der merkantilistischen Wirtschaftspolitik, gerade die unentbehrlichsten Produkte derartigen Preistaxierungen unterlagen, so war bis 1781 die Freiheit des Innenhandels gerade an ihren entscheidendsten Punkten noch vielfach gehemmt. Joseph II. machte vor einer derartigen Schranke nicht Halt. Denn der physiokratischen Lehre schien nur jener Preis der richtige, den Wirtschaftsverhältnissen allein angemessene, der sich bei freier Konkurrenz von

---

[1] Zirkulare vom 27. Dezember auf Grund einer Entschließung vom 18. Dezember 1783. Veranlassung dazu gab ein Gesuch des Zeug- und Leinweberhandwerks zu Linz um Aufhebung jener Beschränkungen, die dem freien Einkauf der Wolle noch entgegenstanden. Über Antrag Egers erhielt bei dieser Gelegenheit die Hofkanzlei den Auftrag, alle derartigen Beschränkungen im Ein- und Verkauf in allen Erblanden abzustellen. Dagegen wurde die Weberzunft mit ihrer Bitte, auch auf den Wochenmärkten ihre Waren frei ausschneiden zu dürfen, abgewiesen. (St. R. No. 5045 ex 1786.) Es beruhte übrigens jene Bestimmung des zit. Zirkulars, nach welcher auch auf den Wochenmärkten der Handel mit gewerblichen Produkten freigegeben wurde, auf einer unrichtigen Auslegung der a. h. Entschließung. Diese Bestimmung wurde daher später wieder aufgehoben (Entschl. vom 19. Juni 1791; St. R. No. 2083 ex 1791).

[2] Vgl. oben S. 338.

Angebot und Nachfrage ergab. So mußten ihm denn alle künstlichen Eingriffe der Staatsverwaltung in die Preisbestimmung verwerflich erscheinen, — mochte es sich nun um gewerbliche Rohstoffe handeln oder um Viktualien. Und er zögerte nicht, die Konsequenzen aus dieser Auffassung zu ziehen. Der Kampf, den der Kaiser gegen die Preistaxen auf dem Gebiete des Lebensmittelmarktes führte, soll wegen seiner Eigenheit und Bedeutung eine abgesonderte Darstellung erfahren[1]. Hier ist bloß jene Politik zu verfolgen, welche die Befreiung des Handels mit gewerblichen Rohstoffen bezweckte.

Kaum war Joseph II. zur Regierung gelangt, so hob er die den Preis des Leders in Niederösterreich regulierenden Vorschriften auf[2]. Das gleiche wurde hinsichtlich der Holzsatzung, zunächst ebenfalls für Niederösterreich[3], später allgemein verfügt[4]. Der Handel mit diesen Rohmaterialien wurde völlig freigegeben, insbesondere jedermann der Kauf und Verkauf von Brenn- und Bauholz gestattet[5].

---

[1] Vgl. unten Kap. 6.

[2] Entschl. auf den Vortr. vom 10. Febr. 1781 (vgl. oben S. 360 Anm. 1) Für Prag wurde mit Resolution auf den Vortrag vom 16. Nov. 1784 die Beschau und Stempelung des nach Prag einzuführenden Landleders allgemein aufgehoben; der Kleinhandel der Landhandwerker mit Leder blieb auf die dazu bestimmten Jahr- und Wochenmärkte beschränkt. (Böhm. Komm. Fasc. 49 No. 23 ex Nov. 1784.)

[3] Entschl. vom Juli 1784: „Überhaupt kann nichts gebeihlicheres zur Versehung des Publikums geschehen, als wenn die Holzsatzung völlig aufgehoben, die bestehende Verfaßung der Holzversilberer und Schreiber aus dem Wege geräumet, und einem jeden, sowohl In- als Ausländer sein Holz nach Wien zu führen und allda nach dem Preiße, als er will, zu verkaufen gestattet werde." (St. R. No. 2702 ex 1784.) Diese Entschließung wurde aufrechterhalten, trotz des Widerspruches, den sowohl der niederösterr. Landmarschall, als die Hofkanzlei und der Staatsrat dagegen erhoben. (St. R. No. 3175 und 4949 ex 1784.)

[4] Entschl. vom 20. Februar 1787 über Antrag des Staatsrats Eger; Zirkul. vom 26. Februar. (Fasc. IV F in spec Holzhandel No. 105 ex Febr. 1787 Böhm.; St. R. No. 715 ex 1787.) Ähnlich eine Entschließung vom 16. Juni 1787 (St. R. No. 2269 ex 1787).

[5] Über eine Anfrage der Hofkanzlei wurde auch jede Satzung bei den sogen. echten Bauhölzern aufgehoben, die Preisbestimmung der freien Über-

Wohl noch bedeutsamer als diese Maßregeln war die Aufhebung jeder Beschränkung im Eisenhandel. Ein System staatlicher Zwangsvorschriften, das den Eisenproduzenten, den Gewerkschaften ihre Abnehmer zuwies, und durch behördliche Preisbestimmungen die letzteren zu schützen suchte, hemmte alle freie Entwicklung dieses Handels, und damit auch jene der Schmelzhütten und Hammerwerke[1]. Schon in seinen ersten Regierungsjahren beseitigte der Kaiser durch zwei für die Gebiete der Eisenproduktion[2] erlassene Patente[3] „in Ansehung des Handels mit Eisen und Stahl oder dem sogenannten Centnergut und den daraus verfertigten Waaren die bis nun bestandenen Zwangsanstalten und Gesetze, sofort die dermaligen Verschleißwidmungen und Preissatzungen". Alle zwischen den eisenverarbeitenden Gewerben und den Gewerkschaften auf die Abnahme bestimmter Quantitäten von Rohmaterial geschlossenen Kontrakte wurden für null und nichtig erklärt, und den ersteren vollkommen freigestellt, ihre Rohstoffe von welchen Produzenten oder Händlern immer zu beziehen. Gleichzeitig wurde jedem Privaten gestattet, Eisenlager in den Städten der Erblande zu eröffnen und hier „geformte und ausgearbeitete Eisengattungen aller Art" im Großen oder Kleinen zu verkaufen.

Um diesen Handel ganz seiner freien Entwicklung und der Privatspekulation zu überlassen, wurde auch das in Wien erst 1780 errichtete ärarische Eisenmagazin[4] wieder aufgelöst, seine Bestände an die Eisenhändler verkauft, und den Behörden wie-

---

einkunft zwischen Käufer und Verkäufer überlassen. (Resol. v. 8. Apr. 1787; St. R. No. 1709 ex 1787.)

[1] Vgl. auch oben S. 360 Anm. 4. Eine interessante Darstellung des Eisensystems in Steiermark und Kärnten gibt der anonym erschienene Aufsatz Zinzendorfs: „Über die Einschränkung großer Gewerbe zugunsten kleiner" in den Ephemeriden der Menschheit Jahrg. 1781 S. 61 fg.

[2] D. h. für Österr. ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain.

[3] Patente betr. die Freigabe des Eisenhandels vom 29. Dez. 1781 und 8. Nov. 1782. (St. R. No. 2701 ex 1781 und 3490 ex 1782.)

[4] Über die Errichtung des Eisenmagazins und die Union der Eisenhändler, vgl. oben S. 339.

derholt eingeschärft, das Publikum gegen das nun wieder drohende Monopol der Wiener Eisenhandlungs-Sozietät auf alle mögliche Weise zu schützen [1].

Selbst als 1786 eine starke, und, wie es schien, ungerechtfertigte Steigerung der Roheisenpreise die Hofkanzlei veranlaßte, neuerlich eine behördliche Fixierung dieser Preise zu begehren [2], lehnte der Kaiser diesen Antrag kurzweg mit dem Hinweise darauf ab, daß er „mit der der Gewerkschaft in dem Verkaufe und der Bestimmung des Preises eingeräumten Freyheit nicht vereinbarlich" sei. Und doch war der Kaiser unmittelbar selbst an den Eisenpreisen außerordentlich interessiert, da die Gewerkschaft das Rohmaterial für die staatliche Gewehrfabrik lieferte [3].

So kann man denn jene Politik, die Joseph II. gegenüber dem Innenhandel verfolgte, zusammenfassend dahin charakterisieren: ihr oberstes Ziel war, dem gewerblichen Produzenten jede nur mögliche Freiheit im Bezug seiner Rohmaterialien und Arbeitskräfte ebenso wie im Verkauf seiner Erzeugnisse zu verschaffen, den kaufmännischen Vermittler zwischen ihm und dem konsumierenden Publikum, wo es anging, auszuschalten. Das Resultat dieses Strebens deutet eine Bemerkung der Hofkanzlei von 1789 an [4]: „Der Niederläger oder Großhändler muß Fabrikant werden, oder der wichtigere Fabrikant schwinget sich bis zu seinem Verdienst hinauf;

---

[1] Die Verhandlungen über die Auflösung dieser Union und über den Verkauf der Magazinsbestände im St. R. sub No. 878, 1137, 1749 usw. ex 1784.

[2] Vortrag vom 26. Mai 1786 (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 60 ex Jun. 1786). Es scheint damals die Vereinigung der Eisenproduzenten in Steiermark und Österreich, die sogen. Inner- und Vorderbergische Hauptgewerkschaft eine Art Kartell gebildet und die Roheisenlieferungen förmlich monopolisiert zu haben. Deshalb verlangt die Hofkanzlei ein energisches Eingreifen in die Preispolitik dieser „aus mehreren Ursachen berüchtigten" Gewerkschaft.

[3] Ende 1785 war die Penzensteinische Gewehrfabrik zu Steyer vom Ärar übernommen worden. (Nach den Verhandlungen im St. R. No. 1444 ex 1794).

[4] Vortr. vom 20. Februar 1789 (N. Ö. Komm. Fasc. 55 No. 32 ex Mart. 1789).

weil die Fabriken dem Verzehrungskreis zu nahe kommen, als daß ein Mittelmann zwischen dem Erzeuger und Kleinhändler bestehen könnte. Nur der kleinere Fabrikant oder Fabriksunternehmer wird in Verlegenheit und Abhängigkeit geraten, weil er weder auf das Materiale im Großen spekuliren, noch die Arbeitskösten durch Maschinen vereinfachen, noch weniger aber Zufälle, Krieg, Theuerung, hohe Preise des Stoffes und außerordentliche Auflagen aushalten kann" [1]. Und darum lehnt auch die Hofkanzlei einen Vorschlag ab, der dahin ging, durch Vorschüsse im Gesamtbetrage von einer Million die Zahl der kleinen Fabriksunternehmungen zu vermehren; weil es nicht ratsam sei, „mit Versplitterung einer Million noch 100 oder 150 Kaufmannsdiener in solche kleine Fabriksunternehmer umzuschaffen".

Man mag in solchen Äußerungen die ersten Anzeichen einer staatlichen Anerkennung jener Überlegenheit der Großbetriebe erblicken, die bisher kaum noch fühlbar gewesen war; die Ansätze zu einer Förderung kapitalistischer Produktionsweise auf Kosten der kleinen, handwerksmäßigen Betriebe. Aber schon der geringe Erfolg, den die Inhaber einzelner Großbetriebe mit ihren Versuchen einer Verdrängung der vorwiegend handwerksmäßigen Arbeitsweise durch maschinelle Einrichtungen erzielten, beweist zur Genüge, wie tief die österreichische Industrie auch damals noch in die Schranken der handwerksmäßigen Produktionsform gebannt war. Und solche Bemerkungen, wie die eben zitierte, stehen so vereinzelt, daß aus ihnen zum mindesten nicht auf eine bewußte Vorliebe der Staatsverwaltung für den Großbetrieb geschlossen werden kann.

---

[1] Die bitteren Klagen über die Abhängigkeit der kleineren selbständigen Manufakturisten von den Kaufleuten, namentlich von jüdischen Wucherern, hörten denn auch während der Regierung Josephs II. nicht auf. (Vgl. Schreyer, Kommerz, Manufakturen usw. Bd. I S. 232, Bd. II S. 132 fg. uff.)

Drittes Kapitel.

Die staatliche Industrieförderung.

(Maßvolle Politik der Industrieförderung bis 1785 S. 389. — Das Zirkulare von 1785 betreffend die Hebung einzelner Industriezweige S. 392. — Der Streit um das System staatlicher Vorschußgewährung und die Resolution vom 16. August 1785 S. 394. — Die Durchführung dieser neuen Vorschriften S. 400. — Bedeutung der Manufakturentabellen für die Industriepolitik S. 403. — Statistische Daten über die Entwicklung der Industrie in den Sudetenländern und in Österreich ob und unter der Enns S. 405. — Bemerkungen über die Entwicklung der Industrie unter Joseph II. S. 408.)

Erscheint die Josephinische Gewerbepolitik in der bisher betrachteten Richtung im wesentlichen negativ, d. h. auf die Beseitigung jener Schranken gerichtet, die eine freiere Entwicklung der Konkurrenz hemmten, so fehlt es ihr — wenigstens nach 1785 — nicht an starken positiven Elementen, an bewußten Eingriffen in die Wirtschaftsverhältnisse. Denn, wie bereits erwähnt[1], überall dort, wo die ihrem natürlichen Gange überlassene Industrie jene raschen Fortschritte nicht zeigte, welche die Staatsverwaltung erwartete, griff diese zu unterstützenden und fördernden Maßnahmen.

Freilich, die in dieser Beziehung verfolgte Politik zeigt während der Regierungszeit Josephs II. kein einheitliches Gepräge. Bis 1785 etwa wurde jene maßvolle Haltung beobachtet, die schon den letzten Regierungsjahren Maria Theresias eigen war. Von all den zahlreichen außerordentlichen Mitteln, mit denen der strenge Merkantilismus einzelne gewerbliche Unternehmungen begünstigt hatte, waren, da ausschließliche Rechte fast nie gewährt wurden, und die Verleihung von Fabriksbefugnissen nun keine Ausnahmsmaßregel mehr bildete, eigentlich nur die staatlichen Vorschüsse und Geldbeiträge übrig geblieben. Auch sie waren indes auf verhältnismäßig geringe Summen beschränkt worden, und in den ersten Regierungsjahren des Kaisers wurden

[1] Vgl. oben S. 352.

Gesuche um größere Ärarialvorschüsse regelmäßig abgewiesen[1]; Unterstützungen wurden nur dann gewährt, wenn es sich um die Hebung einzelner, für den allgemeinen Bedarf besonders wichtiger Industriezweige handelte[2].

Allein die Verschärfung der Zollgesetzgebung hatte — zumal in dem Patente von 1784 der inländischen Industrie eine besondere staatliche Förderung ausdrücklich zugesichert worden war, — die natürliche Folge, daß nicht nur aller Orten neue Fabriken gegründet wurden, sondern auch die Zahl der Gesuche um staatliche Vorschüsse sich auffallend vermehrte. Dieser Umstand bewog im Jahre 1784 den Kaiser, eine derartige Bitte kurzweg mit der Motivierung abzuweisen, daß der Vorschußwerber, „wenn seine Fabrik gut ist, ohnedem von Particuliers leicht Darlehen finden dürfte“[3]. Die Hofkanzlei nahm dies zum Anlasse, sich bestimmte Weisungen über die Gewährung von Ärarialvorschüssen

---

[1] So ein Gesuch des Brünner Tuchfabrikanten Mundy um einen Vorschuß von 30000 fl., dann ein ähnliches Gesuch des Indigoerzeugers Baron d'Aiquebelle um ein Darlehen von 60000 fl. (Vgl. Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrat, S. 572.) Akten über die Erteilung von Unterstützungen an Gewerbetreibende finden sich in den Fasc. 63/1 und 72 Komm. N. Ö.

[2] „Die Moden ändern sich“, so bemerkt gelegentlich die Hofkanzlei, „sobald sie allgemein werden, mithin gerade in jenem Zeitpunkte, wo die Erweiterung ihrer Fabrikatur am größten ist, weil der Geschmack des Neuen dann erschöpft und sozusagen abgenutzt ist. . . . Es scheint daraus die Folge zu fließen, daß die Erzeugung der Modewaaren in einem großen Staate zwar nicht zu hindern, vielmehr zu befördern, niemals aber mit jener Sorgsamkeit zu pflegen sey, welche beständig gleich nothwendige Manufakturen verdienen, die für die Grundlage einer fortwährenden Industrie . . . anzusehen sind.“ (Vortr. vom 5. Juni 1783 N. Ö. Komm. Fasc. 71 No. 19 ex Jul. 1783.) Diesen Grundsätzen entsprach es auch, wenn im Jahre 1781, — als infolge des allgemeinen Seekrieges eine bedenkliche Stockung des böhmischen Leinwandhandels eingetreten war — vierteljährig 50000 fl. teils als Darlehen für Leinwandhändler, teils zur Unterstützung arbeitsloser Weber angewiesen wurden (Hofdekret v. 13. Febr. 1781). Nach Beendigung des Seekrieges wurde anfangs 1783 die Leistung dieser außerordentlichen Staatsaushilfe wieder eingestellt; die erteilten Darlehen wurden in der Folge zum großen Teile rückgezahlt. (Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde II S. 32.)

[3] Entschl. v. 17. März 1784 (St. R. No. 777 ex 1784).

zu erbitten. Bisher seien, so bemerkte sie [1], Kommerzialdarlehen das wirksamste Mittel gewesen, um Manufakturen in einen wirksamen Gang zu bringen. Man habe daher bei Einführung ganz neuer Industriezweige den Unternehmern gewöhnlich unverzinsliche Darlehen gewährt, um ihnen das Risiko der ersten Betriebsjahre zu erleichtern. Handelte es sich dagegen um Unternehmungen zur Erzeugung bereits eingeführter Artikel, so habe die Hofkanzlei vor Befürwortung eines Vorschußgesuches stets vollkommene Sicherstellung für das Darlehen verlangt. Die meisten Mitglieder des Staatsrats traten denn auch für die Beibehaltung der bisherigen Politik ein, vor allem mit der Begründung, daß es in den Erblanden noch sehr an Kapital fehle. Vor allem seien die Kaufleute nicht geneigt, größere Geldsummen aus ihren Handelsgeschäften herauszuziehen, und sie zur Unterstützung neuer Fabrikationszweige zu verwenden. Der Kaiser modifizierte denn auch seine Entschließung dahin, daß bloß die Erteilung unverzinslicher Darlehen an industrielle Unternehmungen in Hinkunft unterbleiben solle, weil dies die letzteren von vornherein in eine allzu vorteilhafte Lage ihren Konkurrenten gegenüber bringe [2]. Bei anderen Gelegenheiten wurde dann der Hofkanzlei eingeschärft, die Vorschüsse bei ihrer Fälligkeit wieder einzutreiben, und namentlich die Inhaber größerer Unternehmungen nicht an derartige staatliche Unterstützungen zu gewöhnen [3]. Wohl aber wurde die schon unter Maria Theresia angebahnte Politik [4] beobachtet, weniger große Vorschüsse an einzelne Unternehmungen, als vielmehr kleinere Beiträge an zahlreiche Manufakturisten zu gewähren [5].

---

[1] Vortrag vom 26. Mai 1784 (St. R. No. 990 ex 1784).

[2] Ungenau Hock-Bidermann a. a. O. S. 573.

[3] Gesuche um größere Geldbarlehen wurden daher auch jetzt wieder abgewiesen (St. R. No. 4546, 5321 ex 1784).

[4] Vgl. oben S. 231.

[5] So heißt es in einer Resolution vom 10. Januar 1785, die durch das Gesuch eines Baumwollfabrikanten um einen Ärarialvorschuß von 30000 fl. veranlaßt war: „Von Seite des Staats kann den Fabriksunternehmern kein so beträchtlicher Vorschuß geleistet werden. Überhaupt scheinet

Ganz ähnliche Zwecke verfolgten die Reiseunterstützungen an jene ausländischen Handwerker, die sich dauernd in den Erblanden niederließen[1].

Erst 1785 gewinnen die Grundsätze der staatlichen Industrieförderung eine festere Gestalt. Denn die fast vollständige Absperrung der Monarchie gegen die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse zwang die Staatsverwaltung zu energischen Maßregeln, um für eine Deckung des Inlandsbedarfs durch die heimische Produktion Sorge zu tragen. Es wurde zunächst den sämtlichen Länderchefs ein Verzeichnis der „noch größtentheils in den deutschen Erblanden allgemein fehlenden, besonders nützlichen Waarenartikel" mitgeteilt, und ihnen gleichzeitig die Ermächtigung gegeben, aus ihren Dispositionsfonds „einzelne geschickte Meister und Fabrikanten", die sich in den Städten niederlassen würden, mit Geldvorschüssen von 200 bis höchstens 500 fl. ohne weitere Rückfrage zu unterstützen, ihnen wohl auch in berücksichtigenswerten Fällen 200 bis 300 fl. „als Aufmunterung oder Belohnung" zu schenken. Halbjährig war das Verzeichnis dieser Ausgaben vorzulegen[2].

Eine nähere Anweisung besagte, die „Hauptabsicht" sei auf jene Manufakturen zu richten, die „den verbreitetesten Einfluß in den Nahrungsstand" hätten. Wo derartige Manufakturen schon vorhanden wären, müsse die Aufgabe der Unterstützungen in ihrer Verbesserung, Verfeinerung, kurz in der Erzielung vollkommener,

zur Einführung derley Erzeugnisse im Lande und ihrer nach und nach zu bewirkenden Erweiterung das beste Mittel darin zu bestehen, wenn bloß einzle Fabrikanten aufgemuntert und ihnen in dieser Rücksicht mittels mässiger Beyträgen und Vorschüsse an die Hand gegangen wird." (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 29 ex Jan. 1785; St. R. No. 5321 ex 1784.)

[1] Zwei Hofdekrete vom 3. Nov. 1781 und 24. Juni 1782 räumten den Länderstellen die Befugnis ein, jedem derartigen Professionisten eine Staatsaushilfe von 50 fl. zu gewähren (vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 2. Bd. S. 35).

[2] Zirkulare vom 31. März 1785 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 111 ex Oct. 1785).

preiswürdiger Produkte bestehen. Der Zweck der ganzen Industrieförderung würde indes verfehlt werden, wenn man „in allen Ländern und allen Orten gleiche oder ähnliche Manufakten selbst gegen den Hang der Nation und die Lokalumstände erzwingen" wollte, schon deshalb, weil dies alle Handelsbeziehungen zwischen den Erblanden beseitigen müßte. Am wenigsten dürfe man daher Manufakturen an jene Orte verlegen, wo die Beschaffung der Rohmaterialien Schwierigkeiten bereite, oder wo es an tauglichen Arbeitern fehle. Die Erzeugung gewisser Artikel passe daher nur für bevölkerte Städte. Manufakturen hingegen, die nur „gemeine und vorzüglich anhaltende Arbeitsamkeit" erforderten, seien mehr für das flache Land und kleine Ortschaften mit billigen Arbeitslöhnen geeignet. Bei Erteilung der Unterstützungen sollte jede Schädigung der Konkurrenz unter den Gewerbetreibenden vermieden werden; auf angemessene Verzinsung und Sicherstellung der Vorschüsse, auf Bestimmung billiger Rückzahlungsfristen war daher Bedacht zu nehmen; bei Eintreibung derselben jedoch einige Mäßigung zu beobachten. Belohnungen sollten nur für nützliche Erfindungen oder für geschickte Nachahmung von brauchbaren „Kunstwaren" erteilt werden. „Überhaupt aber", so schließen die Belehrungen, „muß die Landesstelle in dieser Sache nicht viel mehr thun, als ein guter Hauswirth, Handelsmann oder Gutsbesitzer selbst darin thun würde, weil die ihr eingestandene Befugniß sonst leicht zu Versplitterungen Gelegenheit geben könnte".

Das oben erwähnte Verzeichnis „der in verschiedenen Erblanden vorzüglich zu unterstützenden Manufakturisten und Künstler" empfahl für Böhmen vor allem die Förderung der feinen Erzeugnisse der Textilindustrie (also die Unterstützung der Kunstweber, Musselinweber, Bleicher, Leinwandfärber, Appreteure usw.), aber auch der Spiegelfabrikation; für Mähren die Vervollkommnung der Tuchweberei und Leinwandindustrie (die Unterstützung der Feintuchweber und Feinwalker, der Schönfärber, Tuchscherer, der Schmiede von Feintuchscheren und feinen Kartätschen, der Leinwanddrucker usw.); für Niederösterreich die Förderung jener

Industriezweige, die „auf prächtige und Kunstwaren abzielten“; für Österreich ob der Enns die Unterstützung der Erzeugung von Strick- und Wirkwaren, dann Eisengeschmeidlereien aller Art sowie der Stahlwaren; für Innerösterreich schien die Hebung derselben Industriezweige wie in Österreich ob der Enns angemessen; für Görz und Gradiska wurde die Verbesserung der Fabrikation von glatten und façonierten Seidenzeugen empfohlen. Im übrigen blieb es jedem Länderchef vorbehalten, diejenigen Industriezweige anzuzeigen, welche er nach seiner Einsicht in die besonderen Verhältnisse seines Verwaltungsgebietes einer vorzüglichen Unterstützung für wert erachtete.

Diese Politik einer positiven Förderung der inländischen Industrie wurde auch beibehalten trotz des lebhaften Widerspruchs, den die Hofrechenkammer dagegen erhob[1]. Der Präsident dieser Behörde wär nämlich Graf Karl von Zinzendorf, seit jeher einer der eifrigsten Verfechter physiokratischer Ideen. Er vertrat demgemäß den Standpunkt, daß nur eine vollkommen freie, von staatlichen Maßnahmen unbeeinflußte Entwicklung der Industrie ihre dauernde Blüte zur Folge haben könne; so wandte sich denn das Gutachten der Hofrechenkammer gegen das ganze System der staatlichen Begünstigung einzelner Industriezweige[2]: Der Unternehmer, dessen Vorhaben aussichtsreich sei, werde immer Kapitalisten genug finden, die bereit wären, ihr Geld auf eine so vorteilhafte Weise anzulegen. Dagegen könne durch staatliche Unterstützung und durch alle Zwangs- und Verbotsgesetze niemals ein Unternehmen künstlich erhalten werden. In der Geschichte der

[1] Die Äußerung der Hofrechenkammer war veranlaßt durch ein Gesuch des Wiener Handelsstandes, das die Gründung einer Staatsbank begehrte. Dieser sollte auch die Erteilung von Geldvorschüssen an industrielle Unternehmungen zur Aufgabe gemacht werden. Der Kaiser befahl bei dieser Gelegenheit, ihm ein Verzeichnis der ausständigen Vorschüsse vorzulegen; die Erfüllung dieses Auftrags oblag der Hofrechenkammer. (Vgl. Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrat S. 574.)

[2] Prot.-Auszug vom 5. Juni 1785 (N. Ö. Komm. Fasc. $63/_1$ No. 108 ex Aug. 1785).

österreichischen Industrie fehle es nicht an zahlreichen Belegen dafür, daß jene Manufakturen, die ihre Entstehung staatlichen Maßnahmen verdankten, nur einen schwankenden Bestand hätten oder zugrunde gegangen wären.

Mit großer Schärfe suchte die Hofkanzlei diese Einwendungen gegen ihre Industriepolitik zu widerlegen [1]. Es gebe kaum einen Gegenstand, der unter so verschiedenen Gesichtspunkten behandelt worden sei wie jener der Manufakturen. Ihr Ursprung schreibe sich „aus den Städten in Teutschland her, deren Einwohner hinter ihren Mauern mehr Sicherheit genoßen, aber auch gezwungen waren, ihre ersten Bedürfniße vom Lande herzuholen, mithin das arteficielle mit dem natürlichen Produkte zu vertauschen". Die Notwendigkeit, die Abgaben zu erhöhen, und insbesondere die Städte zu diesem Zwecke heranzuziehen, habe dann den Staat veranlaßt, „die Manufacturen gemein zu machen, und sie so weit als möglich zu verbreiten"; nicht ohne die verschiedensten Arten der Unterstützung sei dies möglich gewesen. In der Folge habe sich dann das Verhältnis der Länder zueinander ebenso gestaltet, wie ursprünglich jenes der Städte [2]. Das Land habe den Vorsprung vor den anderen gewonnen, wo die Künste die meiste Unterstützung fanden. Wenn sich die Hofrechenkammer für ihre Behauptungen auf eine Erfahrung von 30 bis 40 Jahren berufe, so könne man zum Beweise der entgegengesetzten Ansichten auf eine mehr als hundertjährige Erfahrung hinweisen. Nur das eine sei richtig, daß Manufakturen, die schon einen sicheren Ertrag lieferten, einer direkten staatlichen Unterstützung nicht bedürften. Allein schon aus dem Gegensatze ergebe sich, daß umgekehrt Geldunterstützungen den „angehenden" Manufakturen geleistet werden müßten, um ihnen die

[1] Vortrag vom 14. Juli 1785 (dasf. Aktenzeichen). Ich fand bloß das Konzept des Vortrags; Referent ist Degelmann. Vgl. auch Meynert, Kaiser Joseph II. S. 163.

[2] Es ist bemerkenswert, wie scharf hier der Referent den Grundcharakter des Merkantilismus kennzeichnet. Die Abhängigkeit desselben von den Ideen der städtischen Wirtschaftspolitik scheint also schon von den einsichtigen Köpfen des 18. Jahrhunderts bemerkt worden zu sein.

Schwierigkeiten und Gefahren der Einführung zu erleichtern. Ein Verzeichnis der seit ungefähr 20 Jahren zur Förderung der Industrie gewährten und noch ausständigen Vorschüsse ergab, daß die durchschnittliche jährliche Ausgabe für diesen Zweck etwa 34 000 fl. betrug [1]. Man könne wohl, so meint die Hofkanzlei, eine solche Verwendung nicht unbillig nennen, die einem ansehnlichen Teile der Staatsbürger „durch hundert Einflüsse“ zu gute komme, bis in die ärmsten Schichten der Bevölkerung ihre wohltätigen Wirkungen verbreite. Dazu komme noch, daß der Staat aus den „so übel beschriebenen“ Ärarialfabriken einen jährlichen Reinertrag von 80 bis 90 000 fl. ziehe: „wäre es dann also so gar übel gedacht, einer für das Allgemeine thätigen Regierung gar nicht angemessen, diesen Privatgewinn des Staats in den Umlauf des nemlichen Nahrungszweiges, woraus er geflossen, zu dessen Verbesserung zurückzugeben“? Den Gegenantrag der Hofrechenkammer aber, die Förderung der Industrie durch Gründung einer privaten Kreditbank zu versuchen, lehnt die Hofkanzlei mit der Motivierung ab, daß es an dem dazu erforderlichen Kapitale fehle.

Die Resolution vom 16. August 1785, mit der Joseph II. diesen Vortrag erledigte [2], ist in ihrer Bestimmtheit, aber auch in ihrer Schärfe und Ironie so charakteristisch für die Denkweise des Kaisers, zugleich auch so lehrreich für die Erkenntnis seiner Gewerbepolitik, daß ihre wesentlichsten Stellen hier im Wortlaute mitgeteilt zu werden verdienen. Sie lehnt zunächst den

[1] Das Verzeichnis bringt die Gesamtsumme der ausständigen Vorschüsse (679 527 fl.), nach Ländern geordnet, in drei Rubriken: in die einbringlichen (558 029 fl.), die zweifelhaften (35 385 fl.) und die abzuschreibenden (86 112 fl.). Der Hauptanteil dieser Vorschüsse entfiel auf Niederösterreich (324 179 fl.) und Böhmen (343 471 fl.). Bei allen übrigen Ländern überschritten sie nicht den Betrag von 1600 fl., Tirol ausgenommen (5400 fl.). Auffallend gering ist die Ziffer für Mähren und Schlesien (859 fl.) Gegen die Vollständigkeit dieses Ausweises wurden allerdings im Staatsrate mancherlei Einwendungen erhoben. (Vgl. Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrat S. 574.)

[2] Die Gutachten der Staatsräte waren zersplittert; die Mehrheit der Stimmen sprach sich für das bisherige Unterstützungssystem aus.

Vorschlag auf Errichtung der Kreditbank „gänzlich und für beständige Zeiten" ab, und fährt dann fort: „Den Manufakturisten, wie vormals geschah, mit bloßen Ärarialvorschüßen herbeizuziehen, zu etabliren und zu erhalten zu trachten, war das wahre Mittel, dem Aerario und einigen Particuliers das Geld aus dem Säckel zu spielen, und mit Erstickung der Industrie ungeschickte, unerfahrene und unehrliche Fabrikanten, welche sich auf nichts als Protection, die sie auf was immer für Art erkrochen, oder auf ihr Mundstück, welches auf die blöden und doch habsüchtigen Geldverleiher wirkte, verließen, herbeizuziehen. Auf diese Art wurde das Geld in Häuser, Gebäude, in Gastereyen, in Artefacta, die nur blendeten, und nicht zum Verkauf waren, das Staats- und Particulier-Geld versplittert, und bey den so berühmten Kommercialräthen und Consessen leiteten die Geschäfte die selbst, so mit interessirt waren, oder auf der Gasse zusammengetrommelte Witzlinge, welche, weil sie mit Millionen herumwarfen, und Sachen sagten, die die Gottsöbersten nicht verstanden, für wahre, große und einsehende Männer gehalten, und durch mehrere Jahre unter Chotek, Andlers, Joseph Kinsky und dergleichen Oberaufsicht den Staat probten. Da gemeiniglich Sachen, die auf das Äußerste gekommen, auch nur mit äußersten Mitteln entgegengearbeitet wird, und der Menschlichkeit ganz eigen ist, da sie ein Übel erkennt oder fühlt, das diesem entgegengesetzte Extremum als summum bonum zu ergreifen, so geschah es auch in dieser Angelegenheit, und gab man gar nichts mehr zu Unterstützung der Fabrikatur im Lande, sondern durch ein versüßtes, aber bitter für die Industrie ausgefallenes Mautsistem ließ man das Land mit fremden Productis ganz versehen und überschütten. Aus diesem betrübten Zustand wurde der Staat durch die lezte Mautbelegung und Verbote neuerdings gerißen; ich war sicher, daß bey diesem Umstand alle theils nicht weit über die Nase sehende, und materialische, dann faule Geschöpfe aus den Verbots-Gesäzen den richtigen Schluß ziehen würden, daß also wieder, wie vormals, die Staatsplünderung und monopolische Veranlaßungen ihren Anfang nehmen müßten, weil unum facere

et aliud non omittere Überlegung, Kenntniß, Kaltblütigkeit und Standhaftigkeit braucht. Es traf auch wirklich ein, kaum war das neue Mautsistem heraus, so waren eben so viele Begehre um Vorschüße und so viele Projekte von Fabrikenerrichtung und Vermehrung; dieses konnten natürlich nur im ersten Anfalle die vom Hunger und Durst nirgends bewahrt findende, theils inländische, theils ausländische, ohne einen Groschen Geld zu Fuß ankommende Millionenmacher seyn. Ich widerstrebte also selben durch den Vorsatz, und auch nicht so ganz unrichtigen Schluß, daß, wenn eine Sache gut ist, sie sich von selbst machet, und wenn sie es nicht ist, der Staat nicht der Betrogene seyn soll. Der nicht rechtschaffene Manufakturist in der Fremde oder der Inländer konnte in der ersten Zeit der Mautabänderung, ersterer nicht den Schaden, und der zweite nicht die Vortheile desselben spühren, also natürlich würde der Fremde sich nicht so voreilig zur Übersiedlung, sowie der Inländer zu Vermehrung gleich entschließen können; anitzt aber, da durch den Fortgang dieses Mautsistems zwar nur durch wenige Monate sich dennoch schon ziemlich die innerliche Industrie zeiget und belebet, ja mehrere Anträge aus der Fremde geschehen, und mit gar geringen, bis itzt gegebenen Vortheilen sich doch wirklich schon einige neue Fabriken angesezt haben; so ist der Zeitpunkt erschienen, in welchem das Werk vervollkommet, und zum Nutzen des Staats unterstützet, und auf beständige Zeiten eingeleitet werden muß".

Im Anschlusse an diese Bemerkungen stellte der Kaiser für die künftige Politik der Industrieförderung folgende zwei Grundsätze auf: der Staat habe bloß einerseits „die Errichtung ganz neuer, im Lande noch nicht bekannter, und dennoch für die große Zahl und für beständig nothwendiger Artefactorum" zu unterstützen; anderseits für die Verbesserung und Vermehrung jener im Lande schon vorhandenen Manufakturen Sorge zu tragen, von denen auch ein Absatz ins Ausland vielleicht zu erhoffen sei. Nur um den erstgenannten dieser beiden Zwecke zu erreichen, sei die Gewährung von Geldvorschüssen seitens des Staats ange-

messen, und zwar um den Unternehmern das mit der ersten Einrichtung ihrer Fabrik verbundene Risiko zu erleichtern. Freilich müsse dabei große Vorsicht beobachtet, und nur vertrauenswürdigen inländischen Kaufleuten diese Begünstigung zu teil werden. — Die Erteilung ausschließender Rechte auf die Erzeugung von Produkten, die „von dem gemeinen Mann" gebraucht würden, sei immer schädlich und daher verwerflich. Solche Privativa könne man höchstens unter Beschränkung auf einige Jahre für Luxus- und Galanteriewaren verleihen, die bloß den Bedürfnissen der wohlhabenderen Bevölkerungsklassen dienten. Bei Unterstützung neuer Manufakturen müsse man vor allem auf jene Bedacht nehmen, deren Rohstoff sich im Lande finde, die einen geringen Preis, aber einen ansehnlichen Absatz hätten[1]. Die Auswahl sei hier am besten von Fall zu Fall zu treffen. Keinerlei Förderung, weder durch Vorschüsse, noch durch Privilegien gebühre dagegen der Erzeugung jener Waren, „so die Mode für einen Augenblick ausbringe", die nur zum Prunk „von 7 Windmachern oder 99 Närrinnen einer Hauptstadt" dienten. Bei Gewährung der staatlichen Unterstützungen sei übrigens auch darauf Bedacht zu nehmen, daß sich die Gewerbe nicht in der Residenz häuften, sondern auf die Land- und Provinzialstädte verteilt würden. Zur Sicherung des Ärars sei übrigens ein Vorschuß bloß gegen angemessene Personalbürgschaft oder Hypothek zu erteilen, und — vom ersten Jahre abgesehen — mi $3^1/_2$ % zu verzinsen.

Handle es sich dagegen um die Verfeinerung und Vermehrung der im Inlande schon bestehenden Industriezweige, so dürfe man weder zu Vorschüssen, noch zu Privilegien greifen, wenn man nicht die bereits vorhandenen Unternehmungen „durch Unterstützung fremder über den Haufen werfen" wolle. Hier könne der Zweck nur durch die unparteische Verteilung von angemessenen, nicht zu geringen Prämien oder Preisen für die besten

[1] Als Beispiele werden genannt: Die Nürnberger Waren, feinere Tuchgattungen usw.

Erzeugnisse und für eine entsprechende Steigerung der Produktion und des Absatzes erreicht werden. „Den Fonds hiezu", so schließen die Belehrungen, „kenne ich nur einen, nämlich die Staatseinkünfte, welche zu allem erklecken müssen, was zum wahren Nutzen des Ganzen gereichet, und wozu alle Theile nicht mehr und nicht weniger beizutragen haben, als es bedarf . . . ."

Durch diese Weisungen[1] erhielt die den Länderstellen bereits erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Unterstützungen in einzelnen Punkten ihre nähere Bestimmung und Modifikation. Sie bildeten fortab die Grundlage für die Politik der Industrieförderung[2].

Mit großer Sorgfalt wurden alle jene Industriezweige zusammengestellt, die in den Erblanden noch fehlten oder ihren Bedarf nicht hinreichend deckten, und nach den vom Kaiser aufgestellten Gesichtspunkten gruppiert[3]. Während in den bereits eingeführten Manufakturen die Erteilung von Ärarialvorschüssen regelmäßig versagt wurde[4], kargte man nun mit denselben nicht mehr, sobald es sich um die Förderung wirklich neuer, einen Erfolg verheißender Gewerbezweige handelte. Im Verwaltungs-

[1] Zirkulare an die Länderstellen vom 29. Aug. 1785 (N. Ö. Komm. Fasc. $63/_1$ No. 108 ex Aug. 1785).

[2] So ein Dekret vom 16. Februar 1786 an das innerösterr. Gubernium (J. Ö. Komm. Fasc. 77 No. 6 ex Febr. 1786). Beispielsweise sei erwähnt, daß eine Verordnung vom 19. Okt. 1785 die Dominien in holzreichen Gegenden aufforderte, die Industrie der Holzwaren in ihren Verwaltungsbezirken einzuführen; den Erzeugern dieser Artikel wurden Geldvorschüsse und Prämien zugesichert (zit. 1824 Komm.-Komm. Fasc. 29 No. 11 ex Majo 1824).

[3] Das Verzeichnis war von dem niederösterr. Fabrikeninspektor Sapp entworfen, und bildet eine Beilage zu der Note des Statthalters vom 30. September 1785. (N. Ö. Komm. Fasc. $63/_1$ No. 111 ex Oct. 1785.)

[4] So wurde z. B. ein derartiges Gesuch eines Leinwandfabrikanten im Gebiete von Görz vom Kaiser mit der Begründung abgewiesen, es gebe schon Leinwandfabriken genug im Lande. Und doch hatte sich sowohl die Hofkanzlei als der ganze Staatsrat für die Gewährung dieser Bitte ausgesprochen, damit die durch die Rivalität venetianischer Fabriken gefährdete Leinenindustrie von Görz aufrecht erhalten werde (St. R. No. 4710 ex 1785).

jahre 1786 betrug die Gesamtsumme der an industrielle Unternehmungen gewährten Darlehen mehr als 140 000 fl.[1], im folgenden Jahre etwa 110 000 fl.[2]; dann ging man freilich, vermutlich mit Rücksicht auf den durch die Kriegsereignisse gesteigerten Staatsbedarf, auf etwa ein Drittel dieser Summe herab[3]. Im Vergleich dazu waren jene Beträge verhältnismäßig gering, die an Prämien, Belohnungen und Geldunterstützungen an einzelne Manufakturisten erteilt wurden — sie machten jährlich bloß ein paar tausend Gulden aus —, und so gewinnt man auch hier wieder fast den Eindruck einer Förderung der Großindustrie auf Kosten der kleineren Manufakturisten[4].

Die Errichtung neuer Fabriken wurde überdies dadurch gefördert, daß die Erteilung der dazu erforderlichen Konzession von jeder Taxe befreit war[5]; nicht wenig zur Erleichterung von Neugründungen trug auch der Umstand bei, daß man den Unternehmern die infolge der zahlreichen Klosteraufhebungen leerstehenden Gebäude — meist im Versteigerungswege — gegen verhältnismäßig geringfügige Summen käuflich überließ oder um einen mäßigen Zins verpachtete[6].

Daß die Erteilung ausschließender Rechte auf die Erzeugung von Industrieprodukten sich gemäß der Resolution von

---

[1] St. R. No. 1007 ex 1787.

[2] St. R. No. 2321 ex 1788.

[3] Vgl. Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrat S. 578.

[4] Vgl. oben S. 388. Gelegentlich wurden übrigens zur Vermeidung von Absatzkrisen in einzelnen Industriezweigen auch außerordentliche Maßregeln getroffen. So befahl der Kaiser 1787, die in ausreichender Menge im Inlande hergestellten Waren auf Staatskosten aufzukaufen und über Triest oder Brody ins Ausland zu versenden. Wenn auch das Ärar etwas dabei verliere, so sei dies doch „als wie ein den Fabrikanten gemachter Vorschuß anzusehen". (Entschl. vom 4. Januar 1787; St. R. No. 185 ex 1787.)

[5] Resol. vom 27. Januar 1784 (St. R. No. 54 ex 1784).

[6] Aus den zahlreichen derartigen Fällen hier nur ein Beispiel: 1786 erhielt der Brünner Tuchfabrikant Mundy das Zisterzienserkloster zu Tischnowitz in Mähren um den Betrag von 2000 fl. (St. R. No. 1171 ex 1786).

1785 in sehr engen Schranken bewegte, wurde bereits früher dargestellt[1].

Der neuinaugurierten Industriepolitik entsprach es auch, wenn man nun ernstliche Anstalten traf, um die erforderlichen Arbeiter zum Betrieb der erst einzuführenden Manufakturen aus dem Auslande zu erlangen[2]. Für diesen Zweck wurde ein Verzeichnis jener Orte und Gegenden entworfen, aus denen man die betreffenden Waren bisher bezogen hatte, um von hier geschickte Arbeiter für die Monarchie zu gewinnen[3].

Und eine Reihe von Akten beweist, daß der Kaiser selbst die Gewinnung geschickter Arbeiter aus dem Auslande mit großer Sorgfalt überwachte, und es in den einzelnen Fällen an direkten Weisungen nicht fehlen ließ[4].

---

[1] Vgl. oben S. 370, 399.

[2] So wurde jetzt — neben der schon oben (S. 392) erwähnten Reiseunterstützung — allen fremden Manufakturisten, die sich in den Erblanden niederlassen wollten, die lebenslängliche Freizügigkeit zugesichert (Dekret vom 20. Sept. 1785; St. R. No. 3904 ex 1785).

[3] Dieses Verzeichnis war wiederum von dem Fabrikeninspektor Gapp verfaßt (N. Ö. Komm. Fasc. $63/_1$ No. 106 ex Sept. 1785). Es sei daraus beispielsweise erwähnt, daß Seidenweber namentlich aus der Schweiz und Lyon, auch aus Krefeld, Mühlheim a./R. und Berlin, Samtmacher aus der Rheingegend, Baumwollweber aus dem Vogtlande, aus Sachsen und aus der Schweiz, Appreteure und Färber aus Manchester, Nähnadelarbeiter aus Aachen, Nürnberg und einigen württembergischen Städten, Wachsperlenarbeiter aus Paris, Blech- und Messingerzeuger aus Nürnberg und Furth, auch aus Birmingham; Stahlarbeiter aus Sheffield, Elfenbein-, Zinnarbeiter, Galanteriewarenerzeuger verschiedener Art namentlich aus Nürnberg und Furth herbeigezogen werden sollten.

[4] So langten 1785 Nachrichten aus Sachsen ein, nach denen ein Teil der dortigen Bevölkerung infolge der Sperrung Böhmens gegen die Einfuhr sächsischer Waren nicht abgeneigt wäre, in die Erblande auszuwandern. Der Kaiser weist daher die Hofkanzlei an, „in Überlegung zu ziehen, welche Gattungen von Künstlern man diesseits vorzüglich brauche, und zu haben wünsche, um von der Neigung sächsischer Manufakturisten zur Auswanderung einigen Vortheil zu erhalten.“ (Note des obersten Kanzlers vom 9. August 1785 N. Ö. Komm. Fasc. $63/_1$ No. 81 ex Aug. 1785.) Tatsächlich wurden auch zahlreiche Einwanderer in den Erblanden untergebracht und mit ihrem Transporte das Generalkommando Böhmens betraut. Ende 1785 wurde einem Wiener Handelsmanne, der 100 in der Musselin- und

Gelegentlich werden die wesentlichsten Aufgaben dieser staatlichen Industrieförderung folgendermaßen zusammengefaßt[1]: „den Gewerbestand der Monarchie im ganzen zu übersehen, dessen Verhältniß gegen die übrigen Klassen des Erwerbs zu beurtheilen, zu wissen, wie eine Provinz gegen die andere sich an Industrialtrieb verhalte, welcher davon mehr Verdienst zuzuweisen, wo die Agrikultur und wo die Industrie den wichtigeren Gegenstand ausmache . . . .“

Freilich, „den Kreiskommissarius an jeden leeren Drucktisch oder Wirkstuhl weisen, um die Ursache des Stillstandes zu wissen“, wie dies übereifrige Beamte wollten, das schien der Hofkanzlei nicht Sache des Staats zu sein. Wohl aber hielt sie es für notwendig, daß der „exequirende Staatsbeamte auf die Wir-

---

Baumwollmanufaktur geübte Webergesellen aus Sachsen zu beziehen wünschte, „auf 20 der besten Gesellen ein Praemium von 24 fl. per Kopf“ zugesichert, den einwandernden Gesellen die Befreiung von der Rekrutierung und das Recht der freien Rückkehr verheißen. (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 96 ex Sept. 1785; St. R. No 3968 ex 1785.) Da es sich als unmöglich herausstellte, alle 100 Weber aus Sachsen zu gewinnen, wurden durch Vermittlung des Postmeisters und Fabrikanten Kilian zu Waldshut 12 „wohlerfahrene“ derartige Arbeiter aus der Schweiz bezogen und jedem ein Reisegeld von 36 fl. bewilligt. (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 31 ex Nov. 1785. Vgl. dazu Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes I S. 749.) Ähnlich wurden einem Verleger von Galanteriewarenarbeiten 1500 fl. zur Bestreitung der Übersiedlungskosten für die von ihm zu Nürnberg, Furth und Schweinau angeworbenen „Fabrikanten“, dann ein weiterer Vorschuß von 6000 fl. zur Übernahme und Fortsetzung des Verlags gewährt (ders. Fasc. No. 45 ex Febr. und 99 ex Mart. 1786). Derartige Beispiele ließen sich noch vermehren; namentlich die Reiseunterstützung von 50 fl. für jeden aus dem Auslande gewonnenen Arbeiter wurde oft erteilt (St. R. No. 4005, 4102 ex 1786, dann mehrfache Fälle im Fasc. 72 Komm. N. Ö.). Wenig erfreuliche Erfahrungen, die man mit dieser Begünstigung gemacht hatte, bewogen allerdings 1787 die Staatsverwaltung, gewisse schärfere Bedingungen dafür festzusetzen. Die Unternehmer mußten sich fortab ausweisen, die fremden Arbeiter wirklich „eigens verschrieben“ und mit ihnen einen Kontrakt auf wenigstens drei Jahre abgeschlossen zu haben. (Dekret an die niederösterr. Regierung vom 11. Jan. 1787; N. Ö. Komm. Fasc. 124 No. 58 ex Jan. 1787; St. R. No. 22 ex 1787.)

[1] Vortr. der Hofkanzlei vom 19. Mai 1788 (Böhm. Komm. Fasc. 53 No. 30 ex Jun. 1788; St. R. No. 1960 ex 1788).

kung, die Auf- und Abnahme der Industrie in seinem Bezirke aufmerksam gemacht" werde, daß man seine Beobachtungen gut aufnehme, und ihm wieder jene Weisungen erteile, „die zur Sache nützlich seyn können".

So wurde denn, wie ehemals, ein großer Wert auf die Einsendung von Manufakturentabellen gelegt, um „Provinz gegen Provinz, im Lande Kreis gegen Kreis" vergleichen, und danach die Maßregeln zur Förderung der einzelnen Industriezweige beurteilen zu können. So unzuverlässig und mangelhaft diese Tabellen nach dem eigenen Geständnisse der Behörden auch sein mögen, so geben sie doch ungefähr ein Bild von der überraschend schnellen Entwicklung der österreichischen Industrie in der Josephinischen Periode. Es sollen daher hier einige statistische Daten für die an der Industrie vorwiegend beteiligten Provinzen aus diesen Tabellen mitgeteilt werden; soweit aus den Jahren vor 1780 verwendbare Ziffern vorhanden sind, wurden sie zum Vergleich herangezogen[1].

Die gewerbliche Entwicklung der Alpenländer läßt sich leider nicht in derselben Weise verfolgen, da es hierfür an ausreichenden Daten mangelt.

(Hierher Tabelle Seite 405—407.)

So mangelhaft und unzuverlässig auch alle diese Ziffern sein mögen, es ergeben sich doch aus ihnen einzelne allgemeine Schlüsse mit ziemlicher Sicherheit. In den Sudetenländern nimmt die Zahl der zünftigen Meister in den Kommerzialgewerben während der Regierung Josephs ganz auffallend zu; sie übersteigt die Zahl der zünftigen Gesellen und Lehrlinge durchwegs etwa um das Doppelte; ein Zeichen, daß mehr als die Hälfte aller Meister ohne Gehilfen arbeitete, daher wohl zum größten Teil in Abhängigkeit von Verlegern, oder, was viel-

[1] Auch für die Josephinische Periode haben sich übrigens die Manufakturentabellen bloß für einzelne Jahre erhalten, die von Provinz zu Provinz verschieden sind. Monographischer Behandlung der Gewerbegeschichte muß es vorbehalten bleiben, die Entwicklung der einzelnen Industriezweige nach diesen Tabellen zu verfolgen.

Aus den „summarischen Verzeichnissen“ der Manufakturen Böhmens[1] ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Fabriquen	Fabricanten	Meister	Gesellen	Jungen	Gehilfen	Stühle	Färbereyen	Bleichen	Hammer	Hütten	Spinner auf Flachs, Hanf	Spinner auf Wolle	Spinner auf Baumwolle
1776	28	1789	29 544	10 092	4280	12 899	27 669	256	141	131	103	100 459	30 996	6 451
1781	34		36 676	11 679	5499	20 382	27 801[2]	371	195	125	64	177 643	27 783	9 256
1786	63		49 832	17 940	7825	37 690			200 Garn- ca 100[3] Leinwand-	177	117	213 949	37 009	19 314
1788	95		52 508	18 924	8400	41 967	51 987		222 Garn- 109 Leinwand-	290	135	234 008[4]	51 087[4]	28 747[4]

Die analogen Ziffern für Mähren sind folgende[5]:

Jahr	Fabriken	Meister	Gesellen	Jungen	Gehilfen	Färbereyen	Bleichen	Hammer	Hütten	Stühle	Spinner auf Flachs u Hanf	Spinner auf Wolle	Spinner auf Baumwolle
1776	18[6]	13 082	3361	1540	3628	146	95	21	80	13 015	18 764	8 470	4818
1781	11[6]	14 390	4135	2245	2436	151	86	27	103	14 654	73 269	11 594	8238
1789	23	16 059	4899	2472	7248	142	146	31	81	14 671	69 091	21 142	9181

[1] Die Manufakturentabellen, die, wie alle übrigen, zunächst die detaillierten Ziffern nach Kreisen und Industriezweigen geben, im Fasc. 53 Komm. Böhm.

[2] Diese Ziffer ist nach einer Bemerkung des begleitenden Gubernialberichts etwas zu niedrig; die für 1780 angegebene Zahl von 33 220 Stühlen dürfte der Wahrheit näher kommen.

[3] Die Tabelle gibt 2529 Leinwandbleichen an, was ganz zweifellos irrig ist, wie ein Vergleich mit den Ziffern der übrigen Jahre zeigt.

[4] Die gleichen Ziffern bei Schreyer, Kommerz, Fabriken und Manufakturen des Königsreichs Böhmen 2. T. S. 169.

[5] Die Tabellen im Fasc. 54 Komm. Böhm.

[6] Diese Differenz beruht wahrscheinlich auf einer Verschiedenheit in der Zählweise, da der Begriff „Fabrik“ keineswegs feststand (Vortrag vom 16. Januar 1778 Fasc. 54 Komm. Böhm. No. 21 ex Jan. 1778).

Weniger auffällig sind die Fortschritte in der industriellen Entwicklung Schlesiens[1]:

Jahr	Fabriquen	Meister	Gesellen	Jungen	Gehülfen	In Summa	Werkstühle	Färbereyen	Bleichen	Hämmer	Hütten	Spinner auf		
												Flachs u. Hanf	Wolle	Baumwolle
1776	9	2312	569	245	214	3266 (?)	1621	39	49	3	5	991	1757	1
1781	11	2588	672	382	310	3952	2064	51	242	7	6	993	2107	21
1789	10	2432	751	327	252		1806	44	172	5	7	1583	2478	617

Aus den „Verzeichnissen der im Lande Österreich ob der Enns vorgefundenen Fabriken, Manufakturisten und Fabrikanten" ergibt sich folgendes Bild[2]:

Jahr	Fabriken	Meister	Gesellen	Jungen	Gehilfen	Stühle	Färbereyen	Bleichen	Hämmer	Hütten	Spinner auf		
											Flachs u. Hanf	Wolle	Baumwolle
1783	4	11 169	6280	1819	5 862	13 732	140	235	251	6	36 257	16 974	2030
1788	8	12 246	6707	2157	10 870	14 101	219	249	356	7	26 135	32 048[3]	5086
1790	9	12 710	7821	2449	10 665	13 632	266	256	284	4	28 700	13 708	6641

[1] Zu diesen Tabellen bemerkt ein Vortrag vom Jahre 1781: „Diese je und allzeit unrichtig ausfallende, und z. B. in einem Land, wo so viele Leinwanden und Tücher erzeuget werden, die Flachs- und Wollspinner in allem nur auf eine Zahl von 3944 bestimmende Tabellen müssen gelten, was sie gelten können" .... (Die Akten im Fasc. 55 Komm. Böhm.)

[2] Die Tabellen im Fasc. 57 Komm. N. Ö.

[3] In einer späteren Tabelle wird dafür die wohl eher zutreffende Ziffer von 17048 Wollspinnern angegeben. Indes bewegt sich in den Jahren 1784 bis 1786 die Zahl der Wollspinner nach den Tabellen zwischen 32000 und 37000. Die Höchstzahl aller in den Kommerzialgewerben beschäftigten Personen wird 1786 mit 102841 erreicht. Dann nahm sie infolge der Kriegszeiten und des Mißwachses von Flachs wieder ab, und betrug 1790 bloß 82694 Personen.

Für Österreich unter der Enns finden sich Ziffern für die Jahre 1769, 1775, 1783 und 1785[1]:

Jahr	Faktoren und Beamte	Meister und Witwen	Gesellen, Modellstecher u. ähnl. Arbeiter	Lehrjungen und Scholaren	Zurichter, Gehilfen und Handlungsknechte	Weibspersonen arbeitende	Schweifterinnen Seidenwinderinnen	Lehrmädchen	Spinner, Spinnerinnen, Spulerinnen	Krämpler, Sortierer und derlei	Filatorien und ähnl. Maschinen	Pressen, Hämmer u. ähnl. Werke	Scheiben-Zug- u. Plattmühlen	Gruben Bodungen und Kessel	Stühle
1769	173	1808	3 399	1717	1241	1021	1523	407	23 245	1790	—	—	—	—	—
1775	149	5946	5 451	1706	761	1568	1683	759	17 334	773	251	81	96	243	7 848
1783	145	6325	7 100	2343	1123	2099	1672	449	72 255	583	410	540	365	1449	9 471
1785	273	7896	10 743	3283	3288	7365	3808	1470	81 756	732	699	1055	124	1472	15 370

Eine Tabelle für Wien pro 1785 zeigt folgende Ziffern:

	Faktoren und Beamte	Meister und Witwen	Gesellen, Modellstecher u. ähnl. Arbeiter	Lehrjungen und Scholaren	Zurichter, Gehilfen und Handlungsknechte	Weibspersonen arbeitende	Schweifterinnen Seidenwinderinnen	Lehrmädchen	Spinner, Spinnerinnen, Spulerinnen	Krämpler, Sortierer und derlei	Filatorien und ähnl. Maschinen	Pressen, Hämmer u. ähnl. Werke	Scheiben-Zug- u. Plattmühlen	Gruben Bodungen und Kessel	Stühle
Fabriken	261	1214	4442	1232	2395	3081	1001	615	72 845	457	555	666	28	310	5027
Bürgerl. Kommerzialzünfte	—	1456	2773	1166	290	1149	1624	270	2 304	72	133	240	86	486	3490
Schutzverwandte	—	1004	815	137	431	2996	1176	585	3 432	60	1	40	—	125	2627

[1] Die Daten für 1769 im St. R. No. 1492 ex 1770, für 1775 im Kart. V G 5 N. Ö., jene für 1783 und 1785 im Fasc. 57 Komm N. Ö. Die Gesamtsumme der in den Kommerzialgewerben Niederösterreichs beschäftigten Personen betrug: 1775: 36 130; 1783: 94 094; 1785: 120 614; 1789: 169 952; 1790: 182 473.

leicht überwiegend der Fall war, von ihren vermögenden Zunftgenossen stand. Jedenfalls weist auch die starke Vermehrung der selbständigen Meister — die in Böhmen von 1781 bis 1788 mehr als 50 Prozent betrug[1] — ganz deutlich darauf hin, daß dem eigentlichen Handwerk eine Konkurrenz durch maschinell betriebene Fabriksunternehmungen noch nicht entstanden war, trotzdem gleichzeitig gerade in Böhmen die Zahl der Fabriksbefugnisse eine Vermehrung um mehr als 150 Prozent erfuhr. Allein diese Fabriken hatten noch immer vielfach den Charakter großer Appreturanstalten für die durch Tausende von Hausindustriellen im Verlag hergestellten Erzeugnisse der Textilgewerbe. Das rapide Anwachsen der Ziffern für die Spinner aller Gattungen zeigt ganz klar, daß eine in die weitesten Schichten der Landbevölkerung verbreitete Hausindustrie die Basis für den gewerblichen Aufschwung bildete. Und ähnlich müßte sich das Bild für das zweite Industrieland der Monarchie, für Österreich unter der Enns, gestalten, wenn ausreichende Daten zur Verfügung ständen.

Diese — ganz rohen — Schlüsse aus den Ziffern der Tabellen finden in den, freilich spärlichen, Berichten der Zeitgenossen im wesentlichen ihre Bestätigung. In den Sudetenländern, so bemerkt Beidtel[2], wurden zu Josephs II. Zeiten die meisten Gewerbe, namentlich die so wichtigen Zweige der Tuch- und Leinenweberei, von Tausenden von Meistern betrieben, deren jeder einen, höchstens 3 bis 4 Gesellen beschäftigte; dies verschaffte einer Menge von Familien ein mäßiges Auskommen. Die Produktion durch kleine Meister blieb die Regel[3], trotzdem in den letzten Regierungsjahren des Kaisers zahlreiche Fabriken entstanden, — besonders in den Städten Prag, Brünn und Reichenberg; die Inhaber dieser Fabriken waren zum Teil Aus-

[1] Die analogen Ziffern für Mähren, die eine Zunahme der selbständigen Arbeiter um etwa 11 % ergeben, scheinen kaum der Wahrheit zu entsprechen.

[2] Beidtel, Geschichte der österr. Staatsverwaltung I S. 389.

[3] Ebenda S. 396 fg.

länder, gewöhnlich lutherischer Konfession, und vielfach vermögenslos; als Meister oder Buchhalter waren sie emporgekommen. Auch der Adel beteiligte sich noch vielfach an industriellen Unternehmungen [1].

Ganz ähnlich äußerte sich der schon oft zitierte Weinbrenner im Jahre 1792 [2]: „Die Erfahrung bewährte auch wirklich hier, daß die Gewinnsucht, wenn sie einmal rege gemacht ist, keines weiteren Antriebs, immer auf mehrere Erwerbsquellen zu sinnen, bedürfe. Sie fuhr bey uns zur Verwunderung fort, einen Vortheil nach dem andern aufzusuchen. Ihr Streben hatte auch so guten Erfolg, daß allerhand Sachen entdeckt wurden, die man in vorigen Zeiten kaum dem Namen nach als nützlich gekannt hatte, und die nunmehr für manchen eine Quelle von Vermögen wurden. So kamen verschiedene Seiden- und Baumwollwaaren, verschiedene Gattungen Galanterie-, Eisen- und Stahlwaaren in Gang, auf deren Verfertigung bey uns vorher niemand gefallen war .... Nebst den so vielfältigen häuslichen Gewerben und einzelnen Fabrikanten, die alle ungemein viel zu thun hatten, und sich im guten Nahrungsstande befanden, haben sich auch nach und nach die eigentlichen größeren Fabriken nicht nur wieder erholt, sondern sich noch über dieses ungemein vermehrt, und in

[1] Ebenda S. 392. Um nur einige wenige Beispiele anzuführen, sei hier erinnert an die Kotton- und Zitzfabriken des Josef Leitenberger zu Wernstadtel und Reichstadt in Böhmen, an die Barchent- und Kottonfabriken des Grafen Heinrich Rotenhan zu Rotenhaus, an die zahlreichen in Prag und einigen andern Städten Böhmens (Böhm.-Leipa, Kuttenberg u. a. m.) errichteten Textildruckereien, an die Zuckerraffinerien zu Königsaal und Neustadt bei Königgrätz usf. (Vgl. Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. Bd. II S. 97 fg., 132 fg.; dann desselb. Verfassers, Waarenkabinet S. 213 fg.). In Mähren wurden damals gegründet die großen Tuchfabriken zu Tischnowitz (durch Mundy), dann zu Brünn (durch Offermann, Hopf und Bräunlich). (Vgl. Migerka, Rückblick auf die Schafwollwareninduſtrie usw. S. 5 fg.; d'Elvert, Zur Kulturgesch. Mährens III S. 73 fg.) In Niederösterreich endlich wurden unter Joseph II. zahlreiche Befugnisse erteilt auf die Errichtung von Galanteriewaren-, Farbwaren-, Essenzen-, Baumwollwarenfabriken u. a. m. (Die Akten zumeist im Fasc. 72 Komm. N. Ö.)

[2] Patriot. Gedanken usw. S. 48 fg.

einem Zeitraum von etlichen Jahren in der ganzen Monarchie über alle Erwartung verbreitet. Fast alle Gattungen von Waaren, welche vorhin aus fremden Ländern eingeführt wurden, sieht man nun in unseren Ländern erzeugt, und es bedarf nur geringer Aufmerksamkeit, um mit Vergnügen wahrzunehmen, wie sehr Betriebsamkeit, Geschäftigkeit, Erwerb und Wohlstand fast in allen erbländischen Provinzen täglich zunehmen. Die vorzüglichsten unter diesen dem ganzen Publikum offenstehenden Nahrungsquellen sind unsere Linnen- und Wollmanufakturen, welche mit den für sie Jahr aus Jahr ein erforderlichen Spinnereyen und Webereyen alles rund um sich auf mehrere Meilen weit beleben, und oft an einem einzigen Orte und bey einem einzigen Manne 10 und mehr tausenden Menschen Beschäftigung, Unterhalt und Nahrung gewähren. Dieses ist nun, in kurzen gesagt, der jetzige wahrhafte Zustand unseres inländischen Manufaktur- und Fabrikwesens" [1].

Und auch die Anerkennung, die zahlreiche Industrieerzeugnisse Österreichs im Auslande fanden, beweist, welche Fortschritte die gewerbliche Technik in dem Jahrzehnt der Regierung Josephs II. gemacht hatte [2].

---

[1] Auch die Flugschrift „Warum wird Kaiser Joseph .... nicht geliebt" vom Jahre 1787 enthält folgende bemerkenswerte Stelle (S. 32): „Zwar suchte schon die große Theresie Leben und Thätigkeit in den Geist der Nation zu bringen; aber unerfahrene Räthe und unsere Kaufleute, die fast alle gebungene Faktoren des Auslandes waren, liessen keine heilsame Anstalten emporkeimen. Joseph griff das Übel bei der Wurzel an, indem er die Einfuhr fremder Waaren verbot. Nun lebte die ganze Nation auf! neue Nahrungswege sind geöffnet, das Fabrikwesen blühet, fremde Künstler und Manufakturisten treten mit ihren Kenntnissen zu uns herüber, selbst unsere Kaufleute werden aus schädlichen Faktoren der Ausländer zu Selbstdenkern, Selbsterfindern und Emporbringern des inländischen Handels ... Dies alles bewirkte Joseph" — — — —

[2] So zitiert Fechner (Die handelspolit. Beziehungen usw. S. 545) einen preußischen Bericht vom Jahre 1791, in welchem die Qualität der Wiener Seidenwaren nicht ohne Neid anerkannt wird. Neben der großen, mit 20 Stühlen arbeitenden Hornbostelschen Fabrik gebe es in Wien noch die Hebenstreitsche, dann jene von Frieß & Co. in Wiener-Neustadt und überdies 20 kleinere Seidenfabriken. Zimmermann (Blüte und Verfall

So kann denn das abschließende Urteil über die Josephinische Industriepolitik nicht anders als günstig lauten. Die Staatsverwaltung verstand, was der Industrie nottat: frei von jedem Fiskalismus, von jeder überflüssigen Bevormundungssucht ließ sie der Entwicklung des Gewerbelebens ihren freien Lauf, und wenn sie da und dort auch Unternehmungen, die nicht lebensfähig waren, mit größeren Vorschüssen unterstützte und mit materiellen Opfern aufrechtzuerhalten suchte, wenn sie sich gelegentlich auch von abenteuernden Ausländern, die ihr Glück in den Erblanden versuchten, hintergehen ließ[1], — es kann dies Zuviel das allgemeine günstige Urteil nicht beeinträchtigen.

---

des Leinengewerbes usw. S. 187) bemerkt über die Leinenindustrie Österreichs in dieser Periode: „Die böhmische Industrie, nach Kräften gefördert, hob sich immer mehr. Mit Schrecken hat Senator Geyer in Rochlitz ebenso geschickte Schleierweber gesehen als die schlesischen. Ja, er konstatierte, daß sie besser und geschmackvoller arbeiteten als diese. Die Ware war dabei nicht theurer als die schlesische" ..... Endlich sei noch eine Bemerkung von Weiß (Über das Zunftwesen, Frankfurt 1798 S. 131) erwähnt: „Wien baut und lakiert Wagen, die keinen englischen oder französischen was nachgeben. Seine Stickerei übertrifft, nach dem eigenen Geständnis vieler Franzosen, die Lyoner" ....

[1] Die Erfahrungen, welche die Staatsverwaltung mit der Unterstützung einzelner Unternehmungen durch Geldvorschüsse machte, scheinen vielfach nicht die besten gewesen zu sein. Man gewinnt bei der Durchsicht der betreffenden Akten den Eindruck, daß zahlreiche mit größeren Darlehen unterstützte Fabriken sich auf die Dauer nicht zu halten vermochten. Schon nach zwei, höchstens drei Jahren bitten die betreffenden Unternehmer um Nachlaß der gewährten Vorschüsse, um Bewilligung neuer usw. So die Galanteriewarenfabrikanten Boulan und de Haut, Jos. Genthon, Varenne, La Fontaine, Patriz Franz, die Freiin von Brombach, die Indigofabrikanten Gebrüder Czassek und Freih. v. Aiquebelle, der Papierdosenfabrikant Schoiber u. a. m. (N. Ö. Komm. Fasc. 72.) Und doch wird den meisten unter ihnen von den Behörden das Zeugnis erteilt, daß sie geschickte, tätige Leute seien, deren Ruin bloß widrige Umstände verschuldet hätten. Ein Beweis, daß es sich hier um Unternehmungen handelte, die in dem wahren Bedarfe keinen ausreichenden Boden fanden. Ein Vortrag von 1795 bemerkt sogar, daß fast alle, die Ärarialvorschüsse empfangen hätten, die Zahlungstermine nicht einhielten, und die Nachsicht der Rückzahlung ganz oder zum Teil zu erzwingen suchten (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 5 ex Febr. 1795).

Denn nirgends ist zu beobachten, daß die Industriepolitik, wie dies noch in den Zeiten Maria Theresias wiederholt geschah, durch ihre Maßregeln wirklich leistungsfähige Unternehmungen gefährdete. Davor war sie ausreichend geschützt durch das glücklich zur obersten Maxime erhobene Prinzip der größtmöglichen Freiheit im Innenverkehr.

Viertes Kapitel.

Die Zunftpolitik.

(Der Plan einer durchgreifenden Zunftreform S. 412. — Die Verhandlungen von 1783; Beseitigung der geschlossenen Meisterzahl bei den Polizeigewerben S. 413. — Die Instruktion für den Wiener Stadtmagistrat S. 416. — Allgemeine die Zunftpolitik betreffende Weisungen S. 418. — Abstellung von Handwerksmißbräuchen S. 421. — Aufhebung der Beschränkungen gewerblicher Tätigkeit auf bestimmte Bezirke S. 423. — Abschaffung von obrigkeitlichen Konsenstaxen und Handwerkszinsen S. 425.)

Wie die Industriepolitik Josephs II. im wesentlichen jene Ideen zur Ausführung brachte, die seit 1776 maßgebend geworden waren, so erscheint auch seine Zunftpolitik als eine Fortsetzung der schon unter Maria Theresia begonnenen Versuche, alle in der alten Handwerksverfassung der Polizeigewerbe wurzelnden monopolartigen Vorrechte zu beseitigen, auch hier den Innungszwang durch ein staatliches Konzessionssystem zu ersetzen. Gleich beim Regierungsantritte des Kaisers kamen diese Tendenzen zum Ausdrucke. Als die Privilegien aller Innungen und sonstigen gewerblichen Korporationen zur Bestätigung vorgelegt wurden, schärfte die Hofkanzlei den Länderstellen ein, in ihren Begleitberichten „auf die Hinweglassung aller der Privatindustrie äußerst schädlichen Privativen und monopolischen Vorzügen den sorgsamsten Bedacht zu nehmen"[1].

---

[1] So ein Dekret an das böhm. Gubernium vom 7. April 1781 (Böhm. Komm. Fasc. 62 No. 3 ex Apr. 1781). Der Kaiser ergriff übrigens selbst jede Gelegenheit, um spezielle derartige Vorrechte zu beseitigen. So besaß z. B. ein Bäcker Wiens, Kilian Rappel, ein Privileg auf die Herstellung

Mit derartigen allgemein lautenden Anordnungen begnügte sich indes die Hofkanzlei nicht. Schon im Mai 1781 trug sie dem Kaiser vor[1], sie stehe „zu Verkürzung der Schreiberey im Begriffe, in Gestalt einer allgemeinen Handwerksordnung die vorzüglichsten, der Industrie und dem Wetteifer beförderlichen, folglich allen Zwang, alle monopolischen Beschränkungen entfernenden Grundregeln . . . . zu entwerfen". Nach diesem Entwurfe sollten dann die Zunftartikel aller Polizeiprofessionen einer Regulierung unterzogen werden. Der Kaiser ging in seiner Entschließung noch einen Schritt weiter. Er befahl, „wegen wichtigen zukünftigen Betrachtungen ohne Ausnahme keine Zunft- und Handwerksordnungen und Privilegia aus keinem Lande zu erneuern oder zu confirmiren, sondern bis weiteren Befehl beym alten zu lassen"[2]. Der Kaiser trug sich demnach ernsthaft mit dem Gedanken einer vollständigen Reform der Zunftverfassung[3].

Die Folge dieser Anordnung war, daß „alle eingekommenen Privilegienbestätigungsgesuche unerledigter in den Akten aufbehalten" wurden. Da indes von seite des Monarchen keine Äußerung über die geplante Regulierung der Gewerbeverfassung

---

des sogen. eiernen und Germgebäcks. Der Kaiser versagte demselben die Bestätigung, und trug gleichzeitig der Hofkanzlei auf, nachzuforschen, „ob nicht etwa mehrere dergleichen unbillige Privatvorrechte, es sey bey diesem Handwerk oder bey anderen Professionen anzutreffen seyen", die einer gleichen Abstellung bedürften (Resol. v. 25. April 1782; St. R. No. 1255 ex 1782).

[1] Anläßlich eines Gesuchs des steirischen Rauchfangkehrerhandwerks um Bestätigung seiner Zunftartikel (Fasc. IV D 7 in gen No. 145 ex Majo 1781 J. Ö.).

[2] Diese Entschließung ist eigenhändig (St. R. No. 1254 ex 1781).

[3] Im Jahre 1782 wurde von seite Preußens der Antrag erneuert, bei Durchführung der 1772 für das Reich angeordneten Abschaffung von Handwerksmißbräuchen (vgl. oben S. 255) mit Österreich gemeinsam vorzugehen, und in beiden Staaten einen gleichen Termin als Beginn für die strenge Beobachtung jener Verbote festzusetzen. Allein die Hofkanzlei sprach sich gegen diesen Vorschlag u. a. auch aus dem Grunde aus, weil der Kaiser die Bestätigung aller Zunftartikel und Handwerksprivilegien bis auf weiteres verschoben habe, „woraus die a. h. Gesinnung sich nicht undeutlich

erfolgte[1], so ergriff 1783 die Hofkanzlei die Initiative in dieser Frage[2]. Wenn man die Gesuche um Bestätigung der Zunftprivilegien durchgehe, so finde man darin „nichts als Zwang, Mißbräuche, Hemmung einer anständigen Freyheit, schädliche Monopolien und erstickten Wetteifer". Auch in den Entscheidungen des Wiener Magistrats und der niederösterreichischen Regierung über Gesuche um Gewerbeverleihungen pflege „oft Willkühr, am seltensten aber Gleichförmigkeit der Grundsätze" den Ausschlag zu geben. Die Hofkanzlei bezeichnete es daher als ihre Pflicht, dem Kaiser die Grundsätze zur Beseitigung dieser Mißbräuche vorzutragen. Um aber zugleich „die praktische Anwendung dieser Grundsätze" darzustellen, legte sie ihren Erörterungen ein bestimmtes Handwerk, das der Wiener Sattler, zugrunde, und entwarf für dieses eine Ordnung, die dann bei Regulierung der übrigen Zünfte zum Muster dienen sollte.

Bei Besprechung der Zustände des Wiener Sattlerhandwerks[3]

---

entnehmen laße, ... seiner Zeit in Zunftsachen eine andere Einrichtung und Verfassung herstellen zu wollen." (Note an die geh. Hof- und Staatskanzlei vom 14. Sept. 1782; Fasc. IV F in gen No. 55 ex Sept. 1782 Böhm.).

[1] Auch in der Folge wurden die Spezialzunftartikel nicht bestätigt und diese Politik später von Leopold II. und Franz I. beibehalten. Nichtsdestoweniger beließ man diese Artikel auch ohne Bestätigung in Kraft, da es zu der wiederholt geplanten Reform der Zunftverfassung nicht kam. (Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde I S. 18; s. unten S. 420.)

[2] Vortrag, wie das Sattlerhandwerk von allem überflüssigen Zwang erledigt werden könne ddo. 9. Okt. 1783 (Fasc. IV F in gen No. 198 ex Oct. 1783 N. Ö.).

[3] Nach den Angaben des Vortrags betrug die Zahl der bürgerlichen Sattlermeister Wiens 30, die Zahl der schutzverwandten 20; die Störer wurden auf etwa 100 Köpfe geschätzt. Die Gewerbe der Sattler waren weder verkäuflich noch vererblich, sondern gingen bloß auf die Witwen und Kinder über. Eine Belastung dieser Gewerbe durch Schulden oder „eheweibliche Versicherungen" war daher ausgeschlossen. Die Inkorporationsgebühr betrug 100 fl., die Bürgerrechtstaxe 40 fl., das Aufdinggeld 4 fl., für Meistersöhne die Hälfte, die Freisprechgebühr ebensoviel. Die Gewerbesteuer wurde alljährlich „nach eines jeden Verdienst" eingeteilt und repartiert. Die Ladengelder verwendete die Zunft zur Bestreitung von Prozeßkosten, zur Unterstützung armer Meister und Meisterswitwen und andere fromme

schien der Hofkanzlei der Umstand besonders bedenklich, daß die Zunft gegen die Zulassung eines jeden neuen Meisters kostspielige Prozesse führe, trotzdem es ihren Mitgliedern bekanntermaßen an Arbeit nicht fehle. Alle diese Zeit und Geld raubenden Händel, die auch den Behörden viel unnötige Schreibereien verursachten, könne man einfach durch die allgemeine Bestimmung beseitigen, daß jeder, der Meister werden wolle, und die erforderlichen Eigenschaften nachzuweisen vermöge, in die Zunft aufgenommen werden müsse. So würde auch „alle Einschränkung der Gewerbsamkeit" beseitigt. Dagegen schien es der Hofstelle mit Rücksicht auf den Zusammenhang der erbländischen Zünfte mit jenen des Reichs, dann auf die gründliche Ausbildung der Meister und eine Sicherstellung des Bedarfs an Gesellen nicht ratsam, jene Ordnung aufzugeben, die für Gesellen und Lehrlinge eine gewisse Dienstzeit vorschrieb.

Als Grundlage „der in derley Zunftsachen zu veranlassenden Verfügungen" schlug demnach die Hofkanzlei „folgende zwey einfache Sätze" vor: 1. „Keiner könne Meister werden, welcher nicht eine bestimmte Zeit als Lehrjunge und Geselle gearbeitet habe." 2. „Niemand, welcher diese bestimmte Zeit als Lehrjunge und Gesell gearbeitet, und sonsten eine gute Aufführung habe, könne das Meister- und Bürgerrecht versagt werden."

Auf diese beiden Grundsätze gestützt führte dann die Hofkanzlei den Entwurf einer Ordnung für das Sattlerhandwerk im einzelnen durch: Der Nachweis von vier Lehrjahren, der erfolgten Freisprechung und von vier Gesellenjahren sollte fortab jedem Bewerber den Anspruch auf die Einverleibung in die Zunft sichern; die Ladegebühren hatten eine entsprechende Herabsetzung zu erfahren. Schließlich erbat sich die Hofkanzlei vom Kaiser die Genehmigung dieser neuen Grundsätze, um sie bei Regulierung aller Handwerksordnungen zugrunde zu legen.

Werke. Im „Innerlichen der Zunft" wurde noch immer ein Privilegium beobachtet, das zahlreiche schädliche Anordnungen und Ungereimtheiten enthielt (verschiedene Handwerksstrafen, Ausschließung der Unehelichen von der Gesellenschaft, der Ledigen von der Meisterschaft u. a. m.).

Allein — seltsam genug — den Mitgliedern des Staatsrats erschienen diese Anträge, die im Grunde nichts anderes bezweckten, als die Voraussetzungen für die Zulassung zum Meisterrechte gesetzlich genau zu fixieren, und jeder willkürlichen Auslegung zu entziehen, offenbar zu radikal[1]; namentlich vor der Festsetzung „allgemein bestimmter Grundsätze" scheuten sie zurück. So begnügte sich denn die vom Staatsrate Baron Reischach formulierte a. h. Entschließung mit folgender Weisung: Es sei „bey Regulirung der Handwerke und Professionisten hauptsächlich das Augenmerk dahin zu richten, daß alle Einschränkungen auf eine gewisse festgesetzte Zahl aufgehoben" würden. Fähigen Gesellen sei der Zntritt zum Meisterrechte nicht zu erschweren, weder den Inländern noch den Meistersöhnen ein Vorzug einzuräumen. Den Magistraten und Ortsobrigkeiten müßten daher „gute, auf ächten Grundsätzen gebaute" Instruktionen erteilt werden; im übrigen aber sei ihnen bei der Verleihung von Gewerbebefugnissen freie Hand zu lassen, da sie „die Umstände ihrer Bürger am besten kennen" müßten, und so je nach der Lage der Verhältnisse jenes zu veranlassen hätten, „was zum Nutzen des Publici, Vermehrung der Concurrenz und Wohlfeiligkeit des Verschleißes, dann zum Besten der Handwerke selbst" erforderlich sei.

Diese Entschließung wurde zunächst der niederösterreichischen Regierung[2], in der Folge auch der obderennsischen Landeshauptmannschaft[3] und dem innerösterreichischen Gubernium[4] bekannt gegeben.

Der Auftrag, eine Instruktion für den Wiener Stadtmagistrat zu entwerfen, veranlaßte die niederösterreichische Re-

[1] St. R. No. 3517 ex 1783.

[2] Dekret vom 20. Okt. 1783 (Fasc. IV F in gen No. 198 ex Oct. 1783 N. Ö.).

[3] Dekret vom 23. Okt. 1783 (Fasc. IV F in gen No. 72 ex Oct. 1783 ob d. E.).

[4] Dekret vom 10. Mai 1784 (Fasc. IV D 7 No. 42 ex Majo 1784 J. Ö.; St. R. No. 1545 ex 1784). Veranlassung zu diesem Dekrete gab

gierung, über einige ihr noch unklare Punkte sich nähere Weisungen zu erbitten. Die Hofkanzlei entsprach diesem Ersuchen mit folgenden Bemerkungen[1]: Bei der Verleihung von Meisterrechten sei nur auf die Fähigkeit der Bewerber zu sehen; es verstehe sich aber von selbst, „daß nicht jeder Gesell, der erst freigesprochen worden, sogleich zum Meister anzunehmen sey, weil ansonsten kein Meister die zu seinem Gewerbsbetriebe nöthigen Gesellen überkommen würde“. Es unterliege übrigens keinem Anstande, einem Individuum nach Maßgabe der Umstände auch mehrere Gewerbe zu verleihen.

Was die Behandlung der Realgewerbe anlange, „da würde eine der heilsamsten Verfügungen jene seyn, wenn man Mittel und Wege finden könnte, die verkäuflichen Jura und Kammerhändel einzulösen, und solche in Personalgerechtigkeiten zu verwandeln“. Der Einfluß, den eine solche Maßregel auf die wohlfeile Versehung des Publikums haben würde, sei entscheidend, und die Regierung habe daher „ihrem Nachsinnen, wie solches wenigstens nach und nach geschehen könne, keine Schranken zu setzen“. Vorläufig aber dürfe man, solange es noch Realgewerbe gebe, „bey solchen nicht so unbedingt mit Ertheilung der Personalfreyheiten“ vorgehen, weil sonst alle diese Gerechtigkeiten ihren Wert, die Gläubiger, deren Forderungen darauf einverleibt wären, ihre Sicherheit verlieren würden. In dieser Beziehung sei „dem Magistrat eine gewisse bescheidene Beurtheilung einzubinden, mittels welcher selber die nöthige Versehung des Publikums und die Vermehrung der Gewerbe nach dem Verhältniß der vermehrten Bevölkerung mit der Rücksichtnehmung, daß der Wert dieser Kammerhändel nicht zu viel abgewürdiget werde, zu verbinden wissen möge“; zumal sich hierbei die Umstände nicht genauer

---

eine Beschwerde der Grazer Bürgerschaft „wegen über Hand nehmender Zahl der Professionisten“. Erläutert wurde es durch eine Nachtragsverordnung vom 10. Dez. 1784, die gleichzeitig die Meistertaxen bei den Polizeiprofessionen erheblich herabsetzte (ders. Fasc. No. 5 ex Dec. 1784).

[1] Dekret vom 15. Januar 1784 (Fasc. IV F in gen No. 89 ex Jan. 1784 N. Ö.).

bestimmen ließen, und die Entscheidung im einzelnen nach Zeit und Lage der Verhältnisse getroffen werden müsse.

Dagegen sei die bisher noch immer übliche Verleihung von Personalgewerben auf Häuser durch die Obrigkeit ebenso unzulässig, wie die Verpachtung von persönlichen Gewerberechten seitens ihrer Inhaber. Hinsichtlich der radizierten Gewerbe bezeichnet es die Hofkanzlei als wünschenswert, daß bei ihnen „das Haus und das Gewerbe abgesondert in die Schätzung genommen würden“, um eine Überschreitung des Wertes des Gewerbes bei dem Verkaufe desselben zu verhindern. Ebenso billigt die Hofkanzlei eine Verfügung der Regierung, nach welcher „jene Gerechtigkeiten, welche durch 32 Jahre auf einem Hause radicirt“ seien, dann jene, „welche durch 32 Jahre auf einem Hause getrieben“ würden, als Realgewerbe angesehen werden sollten; dies habe jedoch nur von jenen Gewerben zu gelten, die wirklich radiziert (d. h. bücherlich auf dem Hause einverleibt) wären[1].

Unter Benutzung dieser Weisungen entwarf denn auch die niederösterreichische Regierung eine Instruktion für den Wiener Magistrat[2].

Der wesentlichste Grundsatz dieser Zunftpolitik, die Aufhebung aller Fixierung der Meisterzahl, fand seine neuerliche

---

[1] Über die Behandlung der verkäuflichen Gewerbe vgl. unten S. 439.

[2] Bericht vom 27. Januar 1784 (Fasc. IV F in gen No. 257 ex Mart. 1784 N. Ö.). Im Anschlusse an diese Verhandlungen erfolgte für Wien eine Herabsetzung jener Taxen, die bisher für die Verleihung des Bürger- und Meisterrechts an die Stadtkasse entrichtet worden waren. Nach der geltenden Taxordnung von 1766 hatten diese Gebühren zum Teil eine außerordentliche Höhe (bis zu 800 fl.) gehabt. Hie und da waren allerdings, nach Maßgabe, „als eine billigere Freyheit“ eingeführt wurde, die Taxen herabgesetzt worden, jedoch keineswegs in ausreichender Weise. Alle Polizeigewerbe wurden nun in 7 Klassen eingeteilt, deren höchste fortab 70, deren niederste 10 fl. an Verleihungsgebühren zu entrichten hatte. Jenen Gewerbetreibenden, die bloß die Erlaubnis erhielten, auf eigene Hand zu arbeiten, wurde nur eine geringfügige Expeditionstaxe von 3 fl. vorgeschrieben. Durch jene Vermehrung der Gewerbeverleihungen, welche die „Erweiterung der allermildest gestatteten Freyheit“ zur Folge haben würde, hoffte die Hofkanzlei den Ausfall zu decken, der sich aus dieser Herabsetzung der Taxen

Bestätigung, als 1786 der Wirkungskreis der Länderstellen nach mehrfacher Richtung hin erweitert wurde[1]. „Obschon es übrigens", so wird den Länderstellen bedeutet, „noch itzt nicht an der Zeit ist, die Zünftigkeit ganz aufzuheben, so ist sich doch, da ohnehin die Bevölkerung fast überall nahmhaft zunimmt, an die bisher bestandene, und hie und da ausdrücklich bestimmte Zahl der Meister nicht zu binden, sondern geschickten und fleißigen Arbeitern das Meisterwerden zu erleichtern, und dadurch der Verbreitung der Industrie Vorschub zu geben" [2].

Soweit der Wirkungskreis der Länderstellen bei der Leitung der Polizeigewerbe in Betracht kam, wird in der Instruktion die schon von früher her diesen Behörden zustehende Befugnis aufrecht erhalten, bei zünftigen Gewerben die Dispens von den „noch derzeit vorgeschriebenen" Wanderjahren und Meisterstücken zu erteilen; es wird ferner den Länderstellen die Ermächtigung gegeben, überhaupt in allen Zunft- und Handwerkssachen ohne Rückfrage vorzugehen, sofern es sich nicht um die Bestätigung oder Verleihung von Zunftartikeln oder um die Entscheidung von Beschwerden gegen die von den Länderstellen selbst getroffenen Verfügungen handelte[3].

Es konnte freilich bei den zahlreichen Polizeigewerben, die

ergab. Die Kommerzialgewerbetreibenden aber, die ihre Gewerbebefugnis ohnehin nicht vom Magistrate empfingen, blieben von der Entrichtung dieser Taxen gänzlich befreit. (Vortrag der Hofkanzlei vom 16. August, Dekret an die n. ö. Regierung vom 30. August 1784. Fasc. IV F in gen No. 542 ex Aug. 1784 N. Ö.)

[1] Dekret vom 26. Mai 1786 (vgl. oben S. 361). Es erging nach Einvernehmung aller Länderstellen auf Grund des umfangreichen Vortrags der Hofkanzlei vom 20. August 1785 (Kart. III A 4 N. Ö. No. 476 ex Majo 1785). Gerade die Zunft- und Handwerkssachen waren noch immer einer der beliebtesten Anlässe zur Vielschreiberei der Behörden, und machten, wie der Vortrag bemerkt, „bei der niederösterr. Regierung noch immer fast den größten Theil der Agendorum aus".

[2] Diese Verfügung war speziell eine Antwort auf das Begehren des Gouverneurs von Innerösterreich, daß „entschieden werden möchte, ob die Zünfte bei der bisherigen Anzahl ihrer Meister noch ferners zu schützen, oder jedem in seinem Fache erfahrenen Manne die Ausübung seiner Kunst oder seines Handwerks einzugestehen sey?"

[3] Vgl. oben S. 114.

zum großen Teile verkäuflich waren, die alte Geschlossenheit nicht mit einem Schlage beseitigt werden, zumal bei der Verleihung der Meisterrechte der Gesichtspunkt des Lokalbedarfs der entscheidende blieb. Allein wenigstens gesetzmäßig war auch für die Polizeiprofessionen der Grundsatz festgestellt, daß das Bedürfnis des Publikums allein den Maßstab für die Zulassung neuer Meister bilden sollte. Und vor allem der Kaiser selbst ließ keine Verletzung dieses Prinzips ungerügt[1].

Hatte der Kaiser den Zunftprivilegien die Bestätigung versagt, so beließ man sie doch stillschweigend in Kraft[2], da alle Versuche einer durchgreifenden Reform der Zunftverfassung ergebnislos verliefen. In Niederösterreich ebenso wie in Böhmen. An das böhmische Gubernium erging zwar 1786 der Auftrag,

[1] So begründete 1785 das Tiroler Gubernium die Abweisung eines Meisterrechtswerbers damit, daß a. h. Normalien die Beschränkung der Polizeiprofessionen anbefohlen hätten; allein der Kaiser, dem dieser Bericht vorgelegt wurde, bemerkte dazu: „Da nach den von Mir festgesetzten Normalien sich, wenn es die Umstände der Localnahrungsfähigkeit gestatten, an eine beschränkte Meisterzahl der Polizeyprofessionisten keineswegs zu binden ist, so ist das Tiroler Gubernium, welches aus eben diesen Normalien auf möglichste Einschränkung der Polizeyprofessionisten anträgt, desfalls zurecht zu weisen." (Dekret an das Tiroler Gubern. vom 22. Dez. 1785; Fasc. IV F in gen No. 119 ex Dec. 1785 Tir.)

Ähnlich 1788, als die bürgerlichen Schlosser in Wien das Gesuch stellten, daß die um ein Meisterrecht sich bewerbenden Gesellen bei der Akademie der bildenden Künste im Zeichnen geprüft werden sollten; der Kaiser genehmigte dieses Begehren mit der ausdrücklichen Bemerkung, „daß die bei der Akademie abzulegende Probe nicht etwa in ein Mittel ausarte, sonst verdienstvolle Gesellen von dem Meisterrechte zurück-, und die Schlosser allhier bei einer beschränkten Zahl zu erhalten" . . . . . (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 33 ex Majo und No. 20 ex Aug. 1788).

[2] So heißt es in einem Dekrete vom 15. April 1784 an das niederösterr. Gubernium, „daß die Privilegien jener Zünfte, welche sich ausweisen, die höchste Bestättigung angesucht zu haben, nur insoweit einsweilen noch ihre Gültigkeit beibehalten, als solche keine der beßeren Bedienung des Publikums oder der mehreren Verbreitung der Industrie entgegenstehende monopolische Zwänge und Hinderniße . . . in sich fassen, da eben in vorzüglicher Absicht, solche Unfüge und Schädlichkeiten nicht zu verewigen, von Sr. itzt regierenden Majestät bis nun keines dieser Privilegien bestättiget worden wäre." (Fasc. IV D 7 in gen No. 75 ex Apr. 1785 J. Ö.)

ein „allgemeines Zunftpatent“ zu entwerfen und dabei „dasjenige zur Grundlage zu nehmen, was bey der n. ö. Regierung über den nämlichen Gegenstand bearbeitet worden ist“ [1]. Die Akten schweigen indes über die weitere Geschichte dieses Auftrags, der wohl unerfüllt blieb.

Aus diesem Fehlschlagen aller entscheidenden Reformversuche erklärt es sich, daß die josephinische Regierung in ihrer Zunftpolitik jener Klarheit und Bestimmtheit entbehrt, die einen Vorzug ihrer Industriepolitik bildet. Die Zunftverfassung blieb nach wie vor ein Flickwerk, mit Widersprüchen und Lücken aller Art behaftet. Man beließ es auch weiterhin bei dem großen Einflusse der Innungen auf die Besetzung neuer Meisterstellen, ohne diesen Einfluß durch Gesetze näher zu regeln [2]; man griff wieder zu dem von früher her beliebten problematischen Auskunftsmittel, den noch allenthalben blühenden Handwerksmißbräuchen [3] durch Verbote beizukommen.

---

[1] Dekret vom 9. Nov. 1786 (Fasc. IV F in gen No. 101 ex Nov. 1786 Böhm.).

[2] Vgl. dazu Kopetz, Gewerbsgesetzkunde I S. 64.

[3] Ein — übrigens gänzlich unbrauchbarer — Entwurf „allgemeiner Zunfts-Articuln“, den das böhmische Gubernium im Juni 1786 vorlegte, ist deshalb interessant, weil er von einigen „Anfragen und Erleuterungen“ begleitet war; ihr Verfasser, der Raitoffizier Hannick, schildert darin die zahlreichen Mißbräuche, die jede gedeihliche Entwicklung des Handwerkslebens in Prag hemmten. Die Zunftvorsteher ließen sich immer wieder wählen, erlangten so die vollständige Herrschaft über die Zunftladengelder und bereicherten sich aus ihnen auf die verschiedenste Weise. Die Meistertaxen wurden ungeheuer hoch geschraubt; so bei den Goldarbeitern auf 180 fl. und mehr, während die gesetzliche Taxe bloß 56 fl. betrug. Der Überschuß wurde meist vertrunken. Auch Unfähige wurden aufgenommen, wenn sie nur „brav zahlten“. Als Beispiel führt der Bericht folgendes Calculum an: „Anno 1785 sollen die Altstädter Schneidern 56 Meistern gemacht haben, und von diesen haben sie in

die Lade nur gegeben		224 fl.
die Eltisten bezohen	672 fl.	
der Abrichtmeister	112 fl.	
die Beschaumeister	336 fl.	
von Meistern vertrunken . . .	1512 fl. 40 kr.	
		2632 fl. 40 kr.

Der Handwerksgruß und die damit verbundenen Übelstände werden neuerdings untersagt[1], ebenso das „Gesellenmachen“[2] und das Feiern der blauen Montage und aufgehobenen Feiertage[3]. Die unnötige Vermehrung der Zunftladen wird in Böhmen verboten, um die Freiheit im Gewerbebetriebe nicht noch mehr einzuschränken[4]. Die großen Mängel in der Gebarung mit den Zunftladengeldern sollten durch eine genaue obrigkeitliche Kontrolle der Zunftrechnungen abgestellt werden[5]. Für Böhmen speziell wurde auf Grund einer anonymen Anzeige eine allgemeine Revision dieser Rechnungen für die letzten sechs Jahre angeordnet[6].

Für die Gesellenwanderung wurde das Auswanderungspatent vom 10. August 1784 von Bedeutung. Es bestimmte nämlich, daß jene Handwerksgesellen, die der Militärkonskription unterlagen, zur Wanderung in die sogenannten nichtkonskribierten Erb-

Und diese Ziffern seien noch mindestens um ein Drittel zu niedrig angegeben. Auch die oft untersagten Gesellenzusammenkünfte waren noch üblich; noch immer wurde unter den verschiedensten Titeln (für das Übergeben, das Dutzen, den Gesellenbraten, den Lohnthaler u. a. m.) Geld von dem eben freigesprochenen Gesellen oder dem Jungmeister erpreßt. Von großem Nachteil für die Entwicklung des Handwerks scheint auch der Zwang gewesen zu sein, der bei Zuweisung der einwandernden Gesellen an die Meister geübt wurde; er hatte zur Folge, daß die neu ankommenden Gesellen meist bei den schlechtesten Meistern, bei denen es kein Gesell aushielt, arbeiten mußten. Über den Mangel einer Kündigungsfrist wird ebenso geklagt, wie über das Betteln der wandernden Gesellen usf. (Fasc. IV F in gen No. 101 ex Nov. 1786 Böhm.).

[1] Zirkulare vom 23. Dez. 1780 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 47 ex Dec. 1780).

[2] Zirkul. vom 11. Juni 1786 (Böhm. Komm. Fasc. 62 No. 12 ex Jun. 1786).

[3] Zirkul. v. 13. Juli 1786 (Fasc. IV F in gen No. 141 ex Jul. 1786 Tir.).

[4] Dekret v. 25. Mai 1787 (vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde I S. 20).

[5] Zirkul. v. 10. Februar 1785 (Fasc. IV F in gen No 100 ex Febr. 1785 Böhm.).

[6] Die Akten im Fasc. IV F in gen Böhm. unter No. 33 ex Sept. 1785, 41 ex Apr. 1786, 101 ex Nov. 1786, 16 ex Mai 1790 usw. Vgl. auch Hübner, Geschichte der Reichenberger Tuchmacherzunft S. 132 fg.

lande sowohl von der Ortsobrigkeit als auch von dem Kreisamte eine besondere Erlaubnis erwirken mußten. Zur Wanderung ins Ausland war sogar die Bewilligung der Landesstelle erforderlich. So blieb die Gesellenwanderung fortan mehr auf die deutsch-österreichischen Provinzen beschränkt[1].

Auch insofern wurde die schon unter Maria Theresia angebahnte Politik[2] fortgesetzt, als die Staatsverwaltung bestrebt war, die noch vielfach zwischen den Stadt- und Vorstadtmeistern bestehenden Unterschiede zu beseitigen. Die Aufhebung dieser Unterschiede wurde nun ausdrücklich für Steiermark[3], für Krain[4] und für Mähren[5] angeordnet. Auch der niederösterreichischen Regierung wurde neuerdings bedeutet[6], daß vermöge der „dermaligen Grundsätze . . . . überhaupt alle Bezirksausmeßungen der Gewerbsleute aufzuheben, und jedem Meister die natürliche Freyheit, da, wo er Arbeit findet, sich Verdienst, sowie dem Publicum die Auswahl unter den Professionisten zu verschaffen, getrachtet werden solle." Dergleichen, in den Handwerksprivilegien enthaltene Unterschiede seien übrigens schon dadurch, daß diese Privilegien nicht mehr bestätigt wurden, „in sich selbst behoben". Die Regierung wurde daher angewiesen, für die möglichst gleichmäßige Heranziehung aller dieser Gewerbe-

[1] In diesem Sinne ergingen noch spätere Dekrete; so eines unter dem 28. Dez. 1793 an das mähr. Gubernium (Fasc. IV F in gen No. 49 ex Dec. 1793 Mähr.).

[2] Vgl. oben S. 256 fg.

[3] Hofdekret vom 21. Mai 1781 (Kopetz, Gewerbsgesetzkunde I S. 366).

[4] Dekret v. 23. Februar 1782 (Fasc. IV D 7 in gen No. 44 ex Febr. 1782 J. Ö.).

[5] Dekret vom 10. März 1783 (Böhm. Komm. Fasc. 62 No. 8 ex Mart. 1783). Die Folge der Gleichstellung zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern war, daß die „unter der Eigenschaft als Landmeister bisher begriffen gewesenen Professionisten aller Gattungen . . . zu den gewerbschaftlichen Lasten" herangezogen wurden.

[6] Dekret vom 5. Juli 1784 (Fasc. IV F in spec No. 50 ex Jul. 1784 Zimmerleute N. Ö.). Besondere Vorschriften wurden für die Maurer getroffen, während ein Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtbaumeistern nicht bestehen sollte (Entschl. v. 18. Sept. 1785; St. R. No. 3845 ex 1785).

treibenden zu den bürgerlichen Lasten zu sorgen, „wo sodann jene Meister, die gute Arbeit um billigen Preis liefern, schon von selbst beym Publicum den Vorzug vor den schlechten Arbeitern erhalten werden".

Nur dort, wo Realgewerbe in Frage kamen, wollte die Hofkanzlei eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatze machen, und hielt daher in wiederholten Dekreten [1] jene Bestimmung aufrecht, die den Vorstadtperückenmachern die Übersiedlung in die Stadt verbot [2]. Allein hier war es der Kaiser selbst, der diese Verfügungen behob, als sie ihm durch das Ratsprotokoll der Hofstelle zur Kenntnis kamen. Er hob nicht nur allen Unterschied zwischen den Stadt- und Vorstadtmeistern bei den Perückenmachern auf, sondern dehnte diese Bestimmung auch „auf alle anderweitigen . . . Meister der übrigen Zünfte" aus [3]. Fortab war allen Vorstadtmeistern erlaubt, ihre Gewerbe in die Stadt zu übersetzen [4].

Dagegen fand die Realnatur einzelner Gewerberechte Berücksichtigung, als gelegentlich der Vereinigung der vier Prager Städte in eine einzige Stadt unter einem Magistrate die bisher geltende Beschränkung der Handwerksbefugnisse auf die verschiedenen städtischen Gebiete aufgehoben wurde [5]. Fast für alle Zünfte wurde nun für die ganze Stadt je eine Zunftlade errichtet; nur die Schneider und Schuster blieben davon ausgenommen, weil bei diesen in einzelnen der nun vereinigten Stadtteile die Befugnisse verkäuflich gewesen waren, in anderen

---

[1] Vom 9. Dez. 1783 und 23. Okt. 1786 (Fasc. IV F in spec No. 70 ex 1783 und No. 260 ex 1786 Perückenmacher N. Ö.).

[2] Vgl. oben S. 312.

[3] Entschl. auf das Ratsprotokoll vom 20. Nov. 1786 (Fasc. IV F in gen No. 413 ex Dec. 1786 N. Ö.). Eine gegen diese Entschließung überreichte Vorstellung der Stadtperückenmacher hatte keinen Erfolg (St. R. No. 5122 ex 1786).

[4] Dekret vom 21. Dez. 1786. In der Folge wurden dann auch die für die Verleihung des Bürger- und Meisterrechts zu entrichtenden Taxen bei den beiden Kategorien von Meistern auf gleichen Fuß gesetzt. (Dekr. v. 23. Apr. 1787; Kart. IV J 1 No. 349 ex Apr. 1787 N. Ö.)

[5] Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde I S. 365 fg.

nicht. Das Recht der unbeschränkten Freizügigkeit hätte daher hier den Wert der vorhandenen Realgewerbe stark vermindert[1].

In diese Gruppe von Maßnahmen der Gewerbepolitik gehören endlich auch jene Verfügungen, durch welche die Zuweisung bestimmter Distrikte an einzelne Gewerbetreibende aufgehoben wurde[2].

Die Darstellung der josephinischen Gewerbepolitik wäre nicht vollständig, wenn nicht wenigstens mit ein paar Worten jener Erleichterungen gedacht würde, die sie den Handwerkern gelegentlich der Urbarialregulierung durch die Beseitigung obrigkeitlicher Konsenstaxen und Gewerbezinse gewährte.

Es wurde bereits erwähnt[3], daß durch das Leibeigenschaftsaufhebungspatent in den böhmischen Ländern der Konsens der Obrigkeiten für jene Fälle beseitigt wurde, in denen sich ein Untertan den Handwerken, Künsten oder Wissenschaften widmen wollte. Damit fiel auch die früher entrichtete Konsenstaxe hin-

[1] Dekret vom 1. Juni 1786 (Fasc. IV F in gen No. 5 ex Jun. 1786 Böhm.). Den Schneidern der Kleinseite war im Jahre 1780 das Recht erteilt worden, ihre Zahl von 84 auf 60 „absterben zu lassen". Dieses Privileg stand ihrer Vereinigung mit den 22 Hradschinern und den etwa 200 Alt- und Neustädter Gewerbegenossen hindernd im Wege. Die städtischen Schuhbänke waren regelmäßig verkäuflich und vererblich; ihr Preis betrug etwa 300 fl. Nur die Befugnisse der 25 Hradschiner Schuhmacher waren weder der Zahl nach geschlossen, noch Realgewerbe. Dem Wunsche der Hradschiner Schuhmacher nach Gleichstellung mit den übrigen Stadtmeistern wurde dann insoferne willfahrt, als ihre Zahl auf 20 fixiert, und der Kaufpreis jeder Schuhbank auf 200 fl. bestimmt wurde. (Entschl. v. 19. Dez. 1786. St. R. No. 5052 ex 1786.) Da übrigens auch bei anderen Gewerbekategorien (bei den Bäckern, Töpfern, Perückenmachern usw.) ähnliche Verhältnisse bestanden, so deutete das Gubernium den Sinn dieser Verfügungen dahin, daß zwar alle Handwerker aus einem Stadtviertel in das andere frei übersiedeln könnten; wenn jedoch ein Angehöriger einer nicht geschlossenen Zunft in ein anderes Viertel zog, so konnte diese Übertragung seines Gewerbes nur nach vorhergegangener Regulierung mit der Zunft dieses Viertels erfolgen. (Vgl. Kopetz a. a. O. S. 365.)

[2] So die Distriktsausmessungen der Seifensieder. Vgl. unten S. 465 Anm. 1.

[3] Vgl. oben S. 358.

weg. Für Tirol wurde sie zwar nicht völlig beseitigt, aber doch stark herabgesetzt[1]. In manchen Ländern wurden nun auch alle Gewerbezinse aufgehoben, so in Mähren[2] und in Galizien[3]. In Krain wurde den Professionisten und Handwerkern anläßlich der Regulierung der sogenannten Erbholdschaft eine Erleichterung in der Zahlung des Abfahrtsgeldes gewährt[4]. Prinzipielle Neuerungen bedeuteten alle diese Verfügungen nicht; auch sie schlossen sich eng an jene Maßnahmen an, die schon unter Maria Theresia getroffen worden waren.

Fünftes Kapitel.

Die Behandlung der Realgewerbe.

---

[1] Dekret v. 20. Aug. 1787 (Fasc. IV F in gen No. 124 ex Aug. 1787 Tir.). Mit Ausnahme der geringen, in der allgem. Sportularordnung angesetzten Gebühr von 30 kr. sollten alle bei Aufnahme von Handwerkern seitens der Obrigkeiten eingehobenen Taxen abgestellt werden. Nur jene Obrigkeiten, die ihr Recht zum Bezuge höherer Gebühren durch Pfand- und Lehenbriefe oder Urbarien belegen konnten, wurden vorläufig in ihren bisherigen Bezügen belassen. Das Gubernium hatte auszumitteln, was für eine Entschädigung ihnen im Falle einer Aufhebung dieser Gebühren zu gewähren sei.

[2] Patent vom 10. Februar 1789 § 14; Hofdekret v. 26. Nov. und Zirkul. v. 10. Dez. 1789. Aufrecht erhalten wurden nur jene Gewerbezinse, welche die Obrigkeiten von radizierten Gewerben bezogen. (Vgl. Luksche, Besond. Rechte der Personen Mährens und Schlesiens I S. 248.)

[3] Patent vom 25. Aug. 1785. Alle Handwerkszinse wurden darin „allgemein und aller Orten" aufgehoben und den Dominien strengstens untersagt, sich für diesen Ausfall etwa dadurch zu entschädigen, daß sie die Handwerker, besonders die Weber verhielten, „unentgeltlich oder für einen geringen Lohn für sie zu arbeiten." (Vgl. Wekebrod, Sammlung aller ... Generalien usw. I S. 82.)

[4] Entschl. v. 2. Juni 1782 (St. R. No. 2115 ex 1782).

Vielleicht kein Teil der josephinischen Reformgesetzgebung war revolutionärer und in seinen Folgen für weite Kreise der Bevölkerung fühlbarer, als jener Kampf, den er um die Mobilisierung der Besitzwerte führte[1]. In den zahlreichen Klosteraufhebungen und in der Veräußerung des der toten Hand gehörigen Vermögens, in der Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses kam dieses Streben ebenso zum Ausdrucke wie in der Aufhebung der Wucherbeschränkungen und in den Versuchen, die verkäuflichen Gewerberechte zu beseitigen.

Schon die bisherige Darstellung ließ nicht undeutlich erkennen, daß das Problem der Realgewerbe geradezu im Mittelpunkte der ganzen Kleingewerbepolitik stehen mußte. Denn Joseph II. hob auch bei allen Polizeihandwerken die Beschränkung auf eine geschlossene Zahl der Meister auf; damit traf er bei den Realgewerben, die ihre Entstehung eben dieser Fixierung der Meisterzahl verdankten, die Wurzeln ihrer Existenz. Wurde fortab bloß der Bedarf des Publikums für die Vermehrung der Gewerbebefugnisse maßgebend, dann mußte der Wert der meisten Realgewerbe, der zum größten Teile auf das Mißverhältnis von Nachfrage und Angebot gegründet war, ein sehr problematischer werden.

Eine plötzliche, allgemeine Aufhebung dieser Realrechte schlechthin oder, was damit gleichbedeutend war, eine rücksichtslose, dem Bedarfe der Konsumenten allein Rechnung tragende Vermehrung von persönlichen Gewerbebefugnissen neben den bestehenden Realgewerben hätte zweifellos eine schwere Verletzung des Prinzips der wohlerworbenen Rechte bedeutet; sie war auch wirtschaftlich undenkbar, denn sie hätte eine große Anzahl bürgerlicher Existenzen vernichtet und den Privatkredit aufs tiefste erschüttert. Es blieben also, wollte man die Beseitigung der Realgewerbe dennoch ernstlich in Angriff nehmen, nur jene beiden Wege übrig, die schon unter Maria Theresia lebhaft

[1] Auch Beidtel (in den Sitzungsber. der Akad. der Wissensch. phil.-hist. Kl. Bd. VIII S. 157) bemerkt, daß der Zeitgeist damals eine „Mobilisierung des Grundbesitzes“ forderte, um den Realkredit zu heben.

diskutiert worden waren: entweder man versuchte es, den Wert dieser Gewerberechte allmählich zu verringern; in diesem Falle wälzte man die ganzen wirtschaftlichen Folgen einer Aufhebung der Realgewerbe doch auf ihre Inhaber und machte diese Folgen nur durch Verteilung auf einen längeren Zeitraum dem einzelnen weniger fühlbar. Oder man erkannte an, daß den bisherigen Inhabern der Realgewerbe ein Anspruch gegen die Allgemeinheit erwuchs, wenn man im Interesse der letzteren den Wert ihrer Vermögensobjekte vernichtete. In diesem Falle mußte man die Realgewerbe einlösen, und dieser Weg entsprach jedenfalls dem Billigkeitsgefühle weit mehr. Denn so entschieden die Staatsverwaltung in Abrede stellte, die Verkäuflichkeit von Gewerberechten durch ausdrückliche Privilegien selbst geschaffen zu haben, so konnte sie doch nicht leugnen, daß die langjährige Duldung und stillschweigende Anerkennung dieses Zustandes seitens der Gesetzgebung hier wohlerworbene Privatrechte begründet habe. Allein ganz bedeutungslos war es doch nicht, daß den Realgewerben regelmäßig die ausdrückliche, durch Privilegien anerkannte Sanktion des Staates fehlte; aus dieser Tatsache wurde die Folge abgeleitet, daß den Inhabern dieser Gerechtigkeiten wenigstens gegen den Fiskus keinesfalls ein Entschädigungsanspruch erwachsen könne. Die Einlösungsvorschläge, an denen die josephinische Periode ziemlich fruchtbar war, stimmen daher regelmäßig darin überein, daß eine direkte Heranziehung des Ärars zur Aufbringung der erforderlichen Einlösungsbeträge nicht in Betracht gezogen wurde.

Die Verhandlungen über diese Frage nahmen ihren Ausgang wieder von einer Erörterung des Lebensmittelhandels in Wien (1781). Bei dieser Gelegenheit stellte Staatsrat Gebler den Antrag, den Polletenfonds zur Einlösung der Viktualienkammerhändel[1] zu verwenden; dieser Vorschlag wurde der Hof-

[1] Über den Polletenfonds und die erwähnten Kammerhändel vgl. oben S. 282 fg., 302 fg.

kanzlei — ohne Nennung des Autors — zur Erstattung eines Gutachtens überwiesen[1].

Wenn man aus diesem sehr umfangreichen, durch drei Separatvota ergänzten Gutachten[2] eine Überzeugung gewinnt, so ist es die, daß über die ganze Einlösungsfrage und ihre Modalitäten die größte Unklarheit herrschte; es zeigt sich eine Meinungsverschiedenheit, die lebhaft an den Spruch quot capita tot sensus gemahnt. Einig waren die einvernommenen Unterbehörden, dann Referent, Korreferent und die Räte der Hofstelle nur darin, daß der Vorschlag des Anonymus in seiner ursprünglichen Form undurchführbar sei. Im einzelnen wichen die Meinungen vielfach voneinander ab.

Der noch immer zünftlerisch gesinnte Magistrat beabsichtigte offenbar, das ganze Einlösungswerk zu vereiteln. Er lehnte den Vorschlag mit Entschiedenheit ab, suchte möglichst viele Kammergewerbe von vornherein bei der Einlösung zu berücksichtigen und so die Entschädigungssumme möglichst groß, die Höhe des Polletenfonds möglichst gering darzustellen[3]. Auch der nieder-

[1] St. R. No. 2304 ex 1781. Gleichzeitig wurde auch der Lebensmittelmarkt in Wien vollständig freigegeben. Vgl. unten S. 452. Die Details des erwähnten Vorschlags waren folgende: Es sollten zunächst die 24 Gewerbe der Greißler, Fragner und Käsestecher aufgehoben, und der Kaufpreis dieser Gewerbe — nach der Schätzung Geblers 150000 fl. — vom Magistrate in 3½prozentigen Oberkammeramtspapieren ausgezahlt werden. Die Zinsen dieser Kommunalschuld sollten aus den für die Marktpolleten eingehenden Taxen, ihre Amortisation aus der Überweisung etwaiger Überschüsse der Tranksteuer an die Stadtkasse gedeckt werden. (Die Tranksteuer war in Niederösterr. erst durch Patent vom 1. Mai 1780 zur Vereinfachung des früheren komplizierten Systems der Aufschläge auf geistige Getränke eingeführt worden; sie wurde übrigens 1783 wieder augfehoben und das alte System im wesentlichen hergestellt. (Vgl. den Art. Finanzgeschichte im österr. St. W. B. 2. Aufl. S. 57.)

[2] Vortrag v. 3. März 1782 (Fasc. IV F in spec Kammerhandel No. 252 ex Jul. 1783 N. Ö. Daselbst auch die im folgenden zitierten Vorträge).

[3] Gegen die Verwendung etwaiger Überschüsse der Tranksteuer zur Amortisierung des Einlösungskapitals erhob der Magistrat das triftige Bedenken, daß sie sehr fraglich seien; überdies habe das Tranksteuerpatent die Zusicherung gegeben, sie zu Steuernachlässen zu verwenden.

österreichischen Regierung blieb der Vorwurf nicht erspart, daß sie die ganze Angelegenheit nur „auf die lange Bank“ zu schieben trachte. Die Regierung erörterte in ihrem Berichte vor allem einen neuen Einlösungsvorschlag ihres Rates Ign. Matt. Dieser faßte zunächst bloß elf Gattungen von Viktualienkammergewerben ins Auge; sie sollten die Hälfte des Kaufschillings ihrer Gewerbe in Oberkammeramts-Obligationen ausgezahlt erhalten; als Äquivalent der anderen Hälfte sollte ihnen das Recht gewahrt bleiben, ihre Gewerbe fortzuführen. Die Bedeckung des Einlösungskapitals und seiner Interessen wollte er durch Einführung einer neuen „Hofconcessionstaxe“ (von 20—50 fl.) bei Verleihung von Gewerben, durch Erhöhung der bestehenden „Handtierungs- und Nahrungssteuer“[1], welche alle unbürgerlichen Gewerbetreibenden Wiens zu entrichten hatten, endlich durch Heranziehung des Polletenfonds erreichen. Das Unbillige dieses Vorschlags, der den Inhabern der Kammergewerbe die Hälfte des Wertes ihrer Gerechtigkeiten einfach zu entziehen beabsichtigte, war allzu einleuchtend, als daß er hätte Beifall finden können. Überdies hätte seine Durchführung den Ruin der meisten Kammerhändler zur Folge gehabt, deren Gewerbe trotz des bestehenden Verbots[2] oft weit mehr als zur Hälfte mit Schulden belastet waren. Mit einem naheliegenden Wortspiel bezeichnet daher der Korreferent der Hofkanzlei, Hofrat von Pergerstein, diesen Vorschlag als einen „matten“, von dem kein Gebrauch zu machen sei. Im übrigen sprach sich die Regierung zwar nicht direkt gegen die Einlösung der Realgewerbe aus; einen eigentlichen Antrag, wie dieselbe zu bewerkstelligen sei, erstattete sie indes nicht.

Dagegen vertrat der Referent der Hofkanzlei, Hofrat von Greiner, mit Entschiedenheit den Standpunkt, „daß jede beschränkte Zahl aller Gattungen Handlungs- und Gewerbtreiber ein unfehlbares Monopolium nach sich ziehe, und also dem Publikum nachtheilig werden müsse“. Und dieser Nachteil werde

[1] Sie wurde vom Magistrate eingehoben, der dafür eine jährliche Pauschsumme von 7000 fl. an die Staatskasse bezahlte.

[2] Vgl. oben S. 305.

in jedem Verhältnisse schlimmer bei jenen Gewerben, welche den Verkauf der nötigsten Eßwaren zur Aufgabe hätten. Greiner wollte bloß das „jus quaesitum“ der Gläubiger und die auf den Kammergewerben lastenden Hypotheken ablösen, weil man die Gewerbebefugnis selbst weiter fortbestehen lassen, und ihre Übertragung an die Witwen und Kinder gestatten könne.

Diesen Vorschlag bekämpfte wieder mit einer ganzen Reihe von Argumenten der Korreferent, Hofrat von Pergerstein. Die Inhaber der Kammergewerbe hätten das „jus quaesitum“ auf den ganzen Kaufschilling; wenn ihnen ihr Recht „ex causa publica“ genommen werde, so gebühre ihnen volle Entschädigung.

Der Vizekanzler Graf Heinrich Auersperg endlich verwarf in seinem Separatvotum die sämtlichen Vorschläge. Man könne große, durch langjährige Übung eingeschlichene Mißbräuche „ohne zu großer Erschütterung des Ganzen auf einmal nicht füglich“ beheben. Gerade aus dem Geständnisse des Wiener Magistrats, daß die Kammerhändler durch die Polletenleute beeinträchtigt würden, gehe klar hervor, daß der durch die Freigebung des Markts bezielte Zweck erreicht worden sei. Der erste Schritt sei also „gut gemachet“ worden. Nun solle man aus dem durch die Polletentaxen sich ergebenden Fonds vorerst die schädlichsten Kammergewerbe durch Auszahlung ihrer ganzen Kaufschillinge „wie es die höchste Billigkeit erfordere“, aufheben. Damit sei der zweite Schritt getan; zur Vollendung des Ganzen würden Zeit und Umstände die Mittel verschaffen.

Das Votum der Hofkanzlei war mit Rücksicht auf die beigeschlossenen drei Separatgutachten sehr kurz, und stimmte im wesentlichen mit dem Antrage Auersperg überein. Entschieden vertrat die Hofkanzlei dabei entgegen der Ansicht ihres Referenten den Standpunkt, es sei unbillig, „den aufzuhebenden Kammerhändlern die Verkäuflichkeit ihrer Gewerber ohne Auszahlung des ganzen Kaufschillings zu benehmen“. Der Antrag Matts auf Einführung einer neuen Konzessionstaxe aber wurde mit der Begründung abgelehnt, daß dadurch die Erzeugnisse der Gewerbetreibenden verteuert würden.

Eine Reihe von Einlösungsmodalitäten brachten endlich auch noch die Mitglieder des Staatsrates in Vorschlag[1]. Dem Kaiser schien indes die Sache noch nicht spruchreif zu sein; überdies trug er sich damals mit dem Gedanken einer vollständigen Reform der Zunftverfassung; so entschied er denn, der Vorschlag habe einstweilen „in suspenso zu verbleiben“, „bis nicht überhaupt wegen künfftiger Regulierung der Zünffte und Gewerbe ein Generale festgesetzet worden“.

Dieser Aufschub war indes nicht von langer Dauer. Schon ein halbes Jahr später gab ein Gesuch der Öbstler Wiens um Einlösung ihrer Gewerbe[2] der Hofkanzlei Gelegenheit, sich neuerdings zu der Frage zu äußern. Sie wiederholte[3] auszugsweise die früheren Verhandlungen und erklärte übrigens, nichts Neues zur Entscheidung der Frage beibringen zu können. Ihr Antrag ging auf Abweisung des Gesuchs, denn wenn man ernstlich an eine Einlösung denke, so gebe es Kammergewerbe, deren Aufhebung für das Publikum wichtiger sei, weil das Obst keine unumgänglich notwendige Nahrung bilde.

Da griff der Kaiser mit der ihm eigenen Ungeduld mitten in die Frage ein[4]; es müsse „mit etwas der Anfang zur Einführung guter Ordnung und Aufhebung aller Zunftplackereyen gemacht werden“. Die aus den Polletentaxen eingehenden Gelder sollten daher alljährlich solange zur Einlösung von Öbstlergewerben verwendet werden, bis alle Inhaber derselben völlig abgefunden wären.

So einfach war indes die Frage doch nicht, als daß diese kaiserliche Entscheidung eine befriedigende Lösung gebracht hätte.

---

[1] St. R. No. 699 ex 1782.

[2] St. R. No. 3349 ex 1782. Eine ähnliche Bitte stellten auch die Heringer, die das Recht auf den Handel mit Heringen, Stockfischen, Gänsen, Enten und Spanferkeln hatten.

[3] Vortrag vom 12. Okt. 1782.

[4] Auch diese Entschließung ging aus der eigenen Initiative des Kaisers hervor, da die Staatsräte sich dem Antrage der Hofkanzlei angeschlossen. (St. R. No. 3515 ex 1782.)

In vier ziemlich rasch aufeinander folgenden Vorträgen[1] machte die Hofkanzlei ihre Bedenken gegen die vom Kaiser gewählte Art der Einlösung und insbesondere gegen die Höhe der zu leistenden Entschädigungssummen geltend. Zunächst genehmigte der Monarch den Antrag der Hofstelle, außer den Öbstlern sofort auch die Gewerbe der Heringer, Käsestecher und Zwetschkenkrämer in die Einlösung einzubeziehen[2]. Längere Verhandlungen wurden über die Höhe der Einlösungspreise geführt. Die Hofkanzlei wollte den Inhabern der Kammergewerbe bloß ²/₃ des Kaufschillings als Entschädigung für den Verlust der Realeigenschaft gewähren und begründete dies damit, daß den Kammerhändlern, wofern man ihnen das Recht auf ihren Handel weiter belasse, vor den Polletenleuten noch ein bedeutendes Vorrecht verbleibe, nämlich die Befugnis, ihre Waren in besonderen Gewölben oder Hütten zu verkaufen. Um den zur Einlösung erforderlichen Betrag aufzubringen, schlug die Hofkanzlei eine Erhöhung der Polletentaxen vor und überdies die Einführung einer Konzessionstaxe für die Verleihung von Personalbefugnissen in solchen Gewerbezweigen, deren Realrechte abgelöst werden sollten.

Allein dem Kaiser schien dieser Weg offenbar zu langwierig. Er befahl daher[3], daß das Staatsärar unter Übernahme des vorhandenen Polletenfonds die genannten vier Gattungen von Realgewerben in unaufkündbaren 3½prozentigen Obligationen einzulösen habe. Nur mit Mühe gelang es der Hofkanzlei, den

---

[1] Vom 26. Okt. 1782, vom 18. April, 15. Mai und 14. Juli 1783.

[2] Entschl. auf den Vortrag v. 26. Okt. 1782; St. R. No. 3697 ex 1782. Es betrug der Wert der

11	Öbstlergewerbe	26 167 fl.
6	Zwetschkenhändlergewerbe	9 349 fl.
22	Heringergewerbe	30 665 fl.
37	Kässtechergewerbe	182 500 fl.

Die wiederholten Versuche, mit den Kammerhändlern wegen Herabsetzung der Einlösungspreise zu verhandeln, hatten kaum einen nennenswerten Erfolg.

[3] Entschl. auf den Vortrag vom 18. April 1783; St. R. No. 1478 ex 1783. Gleichzeitig wurde auch die ganze Marktaufsicht dem Magistrate zugewiesen.

Kaiser zu einigen Änderungen in den Einlösungsmodalitäten zu veranlassen[1].

Die Gewerbeinhaber erhielten demzufolge nicht die ganzen Kaufschillinge ihrer Realgerechtigkeiten, sondern bloß zwei Dritteile derselben, diese aber in aufkündbaren Obligationen. Bei Durchführung dieser ersten Einlösung wirkte also über direkten Befehl des Kaisers der Fiskus mit. Für die Folgezeit aber wurde jede Mithilfe des Ärars ausdrücklich ausgeschlossen.

Inzwischen fuhr man fort, auch in jenen Gewerbekategorien Personalbefugnisse zu erteilen, in denen bisher ausschließlich Realgerechtigkeiten existiert hatten; denn es war ja jede Beschränkung der Gewerberechte auf eine bestimmte Zahl ausdrücklich aufgehoben worden. Die Folge davon waren stets erneute Vorstellungen und Beschwerden der Zünfte und Gremien.

Wie einfach sich der Kaiser im Grunde die Lösung des ganzen Problems dachte, das beweist eine Entschließung, mit welcher er 1784 eine Vorstellung der 20 bürgerlichen Leinwandhändler Wiens gegen die Erteilung neuer Befugnisse auf den Leinwandhandel erledigte[2]. Zweierlei „Betrachtungen" dürfe man in dieser Frage nicht verfehlen: die Aufhebung des Privativums im Leinwandhandel und die billige Entschädigung der jetzt „im Besitz stehenden eingekauften Leinwandhändler". Um den ersterwähnten Zweck zu erreichen, müsse man bloß diesen Handel freigeben; die Entschädigung der eingekauften Händler aber habe in der Weise zu geschehen, daß jeder, der künftig mit Leinwand handeln wolle, zur Bildung eines Einlösungsfonds beizutragen habe, die eingekauften Händler selbst nicht ausgenommen. Diese Anordnung sollte auch für die Behandlung der übrigen Realgewerbe maßgebend sein[3].

[1] St. R. No. 1833 und 2556 ex 1783.

[2] St. R. No. 3178 ex 1784; erst 1783 hatte der Kaiser entgegen den Anträgen der Behörden und des Staatsrates einem schlesischen Händler ein derartiges Personalbefugnis verliehen (St. R. No. 607 ex 1783).

[3] Dekret an die niederösterr. Reg. vom 26. Aug. 1784 (Fasc. IV F in spec Kammerhandel No. 354 ex Aug. 1784 N. Ö.).

Auch diese kaiserliche Verfügung erwies sich bald als überstürzt. Der Monarch mußte den dringenden Vorstellungen der Behörden nachgeben und sich entschließen, den Leinwandhandel bis auf weiteres noch „in statu quo“ zu belassen[1]. Bloß die Beiträge zum Einlösungsfonds der Leinwandhandlungen wurden eingehoben[2] und auch der Befehl, mit den übrigen Realgewerben in ähnlicher Weise zu verfahren, wurde nicht zurückgenommen. So sehr sich die niederösterreichische Regierung dagegen sträubte, sie mußte sich dem ihr wiederholt erteilten Auftrag fügen und auch die Einlösung der sonstigen Realgewerbe in Verhandlung nehmen[3].

Das Resultat war freilich im wesentlichen ein negatives. Der Wiener Magistrat wünschte, daß alles beim alten bleibe;

---

[1] St. R. No. 4435 ex 1784.

[2] Die erste Einlösung aus diesem Fonds scheint 1786 stattgefunden zu haben. Es handelte sich dabei um ein in Konkurs geratenes Gewerbe, dessen Preis 4000 fl. betrug (Ber. der Reg. vom 11. Sept. 1798; N. Ö. Komm. Fasc. 65/1 No. 47 ex Sept. 1798).

[3] Vortr. vom 24. Febr. 1785 (Fasc. IV F in spec Kammerh. No. 46 ex Mart. 1785). Dekret an die Reg. vom 15. Sept. 1785 (Fasc. IV F in spec Fütterer No. 340 ex Sept. 1785 N. Ö.). Die erwähnten Verhandlungen wurden bei der niederösterr. Regierung in einer eigenen Kommissionssitzung durchgeführt (Komm.-Protokoll vom 12. Sommermonat 1786; Fasc. IV F Kammerh. No. 207 ex Oct. 1786). Zunächst wurden bloß jene Zünfte in Frage gezogen, die um Einlösung ihrer Gewerbegerechtigkeiten gebeten hatten. Es ergab sich dabei folgendes Bild:

		Betrag des Kaufschillings	Vorgemerkte Schulden
24	Greißlergewerbe	120 325 fl.	37 653 fl. 57 kr.
24	Futterergewerbe	18 310 fl.	2 250 fl. — kr.
12	Erbsenhandler	23 150 fl.	8 254 fl. 48 kr.
116	Fragner	124 989 fl.	21 400 fl. — kr.
12	Brandweiner	62 260 fl.	19 414 fl. 11½ kr.
24	Störk- u. Haarbudermacher	83 289 fl.	23 026 fl. 39½ kr.
12	Pfaidler	22 508 fl.	2 400 fl. — kr.
11	Kaffeesieder Kammerhandel	67 786 fl.	23 286 fl. 8 kr.
12	Kaffeesieder verkäuflich	62 600 fl.	27 000 fl. — kr.
9	Sauerkräutler	24 600 fl.	14 100 fl. — kr.
	Summa	609 817 fl.	178 785 fl. 35 kr.

nur sollten zur allmählichen Bildung von Einlösungsfonds Beiträge in der Höhe von 300—500 fl. seitens jener eingehoben werden, die man fortab zur Vermehrung der Konkurrenz mit Personalbefugnissen beteilen würde. Die Beisitzer der Kommission[1] machten zwar eine Reihe von Einlösungsvorschlägen; es fand jedoch keiner den ungeteilten Beifall der Regierung. So lautete denn, wie von vornherein kaum anders zu erwarten war, das einhellige Gutachten der Landesstelle dahin, es scheine allerdings erwünschlich zu sein, angesichts der großen Schwierigkeiten, denen das Einlösungsgeschäft überall begegne, die ganze Sache in statu quo zu belassen. Man sei ohnehin darauf bedacht, im Erfordernisfalle neue Gewerbebefugnisse zu erteilen, ohne die Realgewerbe in ihrem Werte „abzuwürdigen".

Und auch die Hofkanzlei schloß sich diesem Votum an[2]. Gegen alle die in Vorschlag gebrachten Beitragsleistungen der Professionisten zur Bildung eines Einlösungsfonds erhebt sie den Einwand, daß dieselben auf irgendeine Weise in dem Preise der Waren auf das Publikum überwälzt und so schließlich von diesem getragen werden würden. Damit durchkreuze man aber gerade den Endzweck der Einlösungsversuche, „zu Behufe des Publicums durch die verbreitete Concurrenz eine mehreré Wohlfeiligkeit herzustellen". Es gestatte übrigens auch das Ergebnis jenes ersten Versuchs, den man 1783 mit der Einlösung von Kammergewerben gemacht habe, die Hoffnung nicht, daß sich durch Einführung einer unbeschränkten Konkurrenz eine größere Wohlfeilheit werde erzielen lassen. Der einzig richtige Weg sei also der, unter Verzicht auf jede Einlösung die Zahl der Gewerbe nach Maßgabe des Bedarfs durch Erteilung von Personalkonzessionen zu vermehren, und dabei nur eine stete Rücksicht auf die Existenz der Realgewerbe und ihre Preise zu nehmen. Diesen Weg habe man in den letzten Jahren schon mit Erfolg beschritten. So falle die Notwendigkeit hinweg, die Inhaber der Realgewerbe

[1] Die Regierungsräte Paradiß, Hacher und Matt.

[2] Vortr. vom 2. Okt. 1786 (Fasc. IV F in spec Kammerh. No. 207 ex Oct. 1786 N. Ö.).

besonders zu entschädigen; so gewinne man die Vorteile der Konkurrenz und könne gleichwohl den Handel in diesen Gewerbezweigen noch fortan als bürgerliche Nahrung bestehen lassen, was bei Einführung einer unbeschränkten Konkurrenz unmöglich sei.

Allein auch diesmal vermochten die übereinstimmenden Anträge der Behörden nicht, den Kaiser von der Idee einer Einlösung der Realgewerbe abzubringen, zumal auch die Mitglieder des Staatsrates an diesem Plane festhielten[1]. Die kaiserliche Entschließung[2] billigte wohl die bereits eingeschlagene Politik einer Vermehrung der Konkurrenz durch Erteilung von Personalbefugnissen „nach Maß der mehr und mehr anwachsenden Volksmenge". Allein daneben sollte doch „zur diesfälligen Einlösung ein unschädlicher Fundus" nach und nach gebildet und zu diesem Zwecke „in Hinkunft ein personal-Handel nur gegen Entrichtung einer nach den Vermögenskräften und nach der Dringlichkeit, mit dem[3] der Gewerbswerber ein solches Recht zu erhalten wünschet, so hoch als möglich von Fall zu Fall zu bestimmenden Concessions-Tax" verliehen werden. Die eingehenden Gelder sollten solange „ad fundum publicum" fruchtbringend angelegt werden, bis man für die Realrechte zwei Drittel ihres Wertes vergüten könne. Bei dieser Einlösung sei jedoch immer darauf Bedacht zu nehmen, daß mit jenen Gewerben begonnen werde, deren Einlösung das öffentliche Interesse am meisten erheische.

Das Hofkanzleidekret vom 19. Oktober 1786 ordnete demgemäß die Errichtung eines allgemeinen Einlösungsfonds an. Jeder, der das Ansuchen um Verleihung eines Personalbefugnisses stellte, „das in die Gattung der Kammerhändel oder der verkäuflichen einschlug", wurde zu einer Beitragsleistung verhalten; da übrigens der Vorschlag gemacht wurde, für jede Klasse der Gewerbe bestimmte Beiträge festzusetzen, so wurden in der Folge

---

[1] St. R. No. 3953 ex 1786.

[2] Sie ist in ihrem Wortlaute angeführt in meinem Aufsatze: Die Einlösung der Realgewerbe Wiens (Schmollers Jahrbuch 1904 S. 1418).

[3] Richtig: „der".

von den Bewerbern auch noch schriftliche Reverse gefordert, „daß sie dasjenige, was vielleicht über die von ihnen bereits bezahlte Summe seinerzeit noch bestimmt werden dürfte, unverweigerlich nachtragen wollen“ [1]. Mit der Einlösung selbst konnte natürlich zunächst nicht begonnen werden, da der Fonds nicht zureichte. Überdies hinderten auch die Kriegszeiten die Auszahlung von Einlösungsbeträgen. Und so war denn die ganze Frage für einige Jahre zum Stillstande gekommen. Die weiteren Verhandlungen über dieselbe aber fallen schon in die Zeit nach Josephs II. Tode und sind nur unter Berücksichtigung der damals eingetretenen reaktionären Ideenrichtung zu verstehen.

Außerhalb Wiens wurde weder in Niederösterreich noch in einer anderen der erbländischen Provinzen ein ernsthafter Versuch zur Einlösung von Realgewerben unternommen. Nur der allgemein ergangene Auftrag, die Zahl der vorhandenen Realgewerbe nach Möglichkeit zu vermindern, blieb aufrecht und wurde den Behörden immer wieder eingeschärft [2]. Allein die vielfachen Erörterungen über die Frage, wie sich die Staatsverwaltung diesen Gewerben gegenüber verhalten solle, hatten doch den Erfolg, daß

[1] Nach einem Berichte der niederösterr. Regierung vom 22. April 1790 (Fasc. IV F in gen No. 495 ex Mart. 1792 N. Ö.). Die radizierten Gewerbe wurden nach diesem Berichte aus dem Grunde nicht in das Einlösungsverfahren einbezogen, weil sie weder mit Rücksicht auf ihre Zahl noch auf ihre sonstigen Eigenschaften eine erhebliche Hemmung der „industrialen Aufnahme“ befürchten ließen; denn ihre Übertragung konnte nur gleichzeitig mit der Veräußerung jener Liegenschaft erfolgen, auf der sie hafteten, die Folgen einer etwaigen Wertverminderung waren daher hier nicht so bedenklich.

[2] So wurde eine Anfrage des oberösterr. (Tiroler) Guberniums, wie mit Realgewerben im Falle von Konkursen und Vermögensabhandlungen zu verfahren sei, durch Dekret vom 21. Febr. 1788 dahin beantwortet, daß „wasmassen die Verkäuflichkeit der Gewerbe im politischen Betracht immer schädlich seye“, ... niemals der Verkauf oder die neuerliche Belastung derartiger Gewerbe bei Vermögensabhandlungen gestattet, vielmehr die darauf haftenden Hypotheken „aus städtischen oder Gemeindsmitteln in einem billigen Preiß ausgelöst“ werden sollten. (Fasc. IV F in spec Fleischhacker No. 107 ex Febr. 1788 Tir.)

die großen Lücken in der rechtlichen Regelung der ganzen Institution klar zutage traten. So mußte, sobald man sich von der Unmöglichkeit überzeugt hatte, die Realgewerbe sogleich mit einem Schlage zu beseitigen, den wirtschaftspolitischen Erörterungen eine Behandlung des Problems folgen, welche Stellung denn das geltende Privatrecht diesen Gebilden des gewerblichen Lebens gegenüber einzunehmen habe.

Verhältnismäßig einfach lag die Sache bei den radizierten Gewerben, die in den öffentlichen Büchern eingetragen waren. Sie wurden seitens der Jurisprudenz als unbewegliches Gut behandelt, machten einen Teil des Wertes jener Liegenschaft aus, auf der sie hafteten, wurden gleichzeitig mit ihr veräußert, übertragen und belastet. Anders bei den einfach verkäuflichen Gewerben, bei denen es an scharfen Merkmalen für eine Konstatierung der Realeigenschaft regelmäßig fehlte. Auch das für Niederösterreich ergangene Dekret vom 22. April 1775 [1] hatte bloß die Behandlung der radizierten Gewerbe geregelt, von den übrigen Gattungen der Realgewerbe aber gänzlich geschwiegen. Diese Lücke wurde nun für Niederösterreich in der Weise ausgefüllt [2], daß, abgesehen von den in der Gewähre [3] eingetragenen Gerechtigkeiten, ein Gewerbe nur dann für ein Realrecht zu gelten habe, wenn das Haus und die Gewerbegerechtigkeit abgesondert verkauft und dieser Verkauf gerichtlich bestätigt worden sei [4]. Auf diese

---

[1] Vgl. oben S. 311.

[2] Hofdekret vom 15. März 1784 (Fasc. IV F in gen No. 257 ex Mart. N. Ö.). Vgl. auch die oben S. 417. zitierte Verordnung vom 15. Januar 1784.

[3] Unter „Gewähre" verstand man die Urkunde über den Eigentumsübergang einer Liegenschaft.

[4] Eine Verordnung der niederösterr. Regierung vom 18. Nov. 1781 hatte zwar verfügt, daß ein in die Gewähre nicht eingetragenes Gewerbe dann als Realgerechtigkeit anzusehen sei, wenn dasselbe vom Jahre 1775 an, in welchem die Begründung neuer radizierter Gewerbe verboten worden war, rückwärts gerechnet durch 32 Jahre immer von einem Gewerbetreibenden der gleichen Gattung betrieben wurde. Allein das eben zitierte Hofkanzleidekret lehnte diese Verfügung ab, weil auf diese Weise die meisten 32 Jahre alten Personalgewerbe die Realeigenschaft erlangt hätten.

Weise wurde in die Gesetzgebung eine neue Kategorie von Realgewerben, die sogenannten „einfach oder eigentlich verkäuflichen", eingeführt[1]. Einer bücherlichen Eintragung waren diese Gewerbe nur dort fähig, wo eigene Vormerkbücher (Stadturbarien) für sie bestanden.

In den übrigen Erbländern aber beruhte die Behandlung der Realgewerbe noch immer fast durchweg auf gewohnheitsrechtlicher Basis; die verschiedenen Aufträge zur Beseitigung dieser Gerechtigkeiten hatten daher bei den Behörden die größte Unsicherheit hervorgerufen, und ließen es überhaupt fraglich erscheinen, „ob die Handwerksgerechtigkeiten oder sogen. jura für Realitäten anzusehen und als solche einer Vormerkung im Grundbuche fähig seyen"[2]. Die Hofkanzlei konnte diese tief in das Privatrecht einschneidende Frage der bücherlichen Behandlung der Realgewerbe nicht allein entscheiden; sie ersuchte daher die oberste

[1] In Wien gab es neben den radizierten, den verkäuflichen und den kammergütischen Gewerben übrigens noch eine vierte Art von Realgewerben, die zessionarischen, die sich von den verkäuflichen dadurch unterschieden, daß sie einer Verpfändung nicht fähig waren. Zur Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Gewerbe erging ein Regierungsdekret vom 15. Okt. 1790, abgeändert durch ein Hofdekret vom 17. Juni 1791 (vgl. Kropatschek, Gesetze, welche den Kommerzialgewerben vorgeschrieben worden sind 1. Bd. S. 7).

[2] Mit dieser Anfrage wandte sich 1787 der Laibacher Magistrat an das inner- und oberösterr. Appellationsgericht, das seinerseits die Sache der Hofkanzlei zur Entscheidung vorlegte. Diese holte zunächst ein Gutachten des innerösterr. Guberniums ein, indem sie auf den Widerspruch aufmerksam machte, der zwischen den neuen Grundsätzen der Gewerbeverleihung und der Anerkennung von Handwerksgerechtsamen als vormerkungsfähiger Realitäten bestehe. Das Gubernium schloß sich in seinem Berichte dem Antrage der meisten Kreisämter seines Verwaltungsgebietes auf Beibehaltung des bisherigen Zustandes an. Insbesondere solle die Fähigkeit der Realgewerbe, bücherlich belastet zu werden, keine Änderung erfahren. Von all den Vorschlägen zur Aufhebung der Realgewerbe entspreche den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit einzig und allein der Antrag, sie nach ihrem Schätzungswerte einzulösen. Aber das Gubernium getraue sich nicht, „auf die Summe von mehr denn einer Million den Antrag zu machen." So bleibe nichts übrig, als die Personalbefugnisse allmählich zu vermehren, den Wert der Realgewerbe nach und nach herabzusetzen, von allen radikalen Maßnahmen aber Abstand zu nehmen (Ber. des Guberniums vom 29. März 1788; Fasc. IV F in gen No. 153 ex Majo 1788 J. Ö.).

Justizstelle um ein Gutachten über die Vormerkungsfähigkeit der Handwerksgerechtsame.

Es ist bezeichnend für den Mangel an Klarheit, unter dem noch immer alle Erörterungen des Problems der Realgewerbe litten, daß das Gutachten der obersten Justizbehörde[1] die Existenz von einfach verkäuflichen Gewerben mit keinem Worte berührte. Es scheidet alle Gewerbebefugnisse in zwei Gruppen: einmal die „Künste, Gewerbe und Professionen", deren Ausübung nur die persönliche Geschicklichkeit des Befugten voraussetze. Diese Befugnisse hafteten „ihrer Wesenheit nach" nur an der Person ihres Inhabers, ihre Übertragung, Verpfändung sei daher ausgeschlossen. Anders stehe es mit jenen Gewerben, deren Ausübung eigene Werkstätten und Fabrikgebäude erfordere (Mühlen, Brau- und Wirtshäuser, Schmieden usw.). Hier sei es möglich, daß der Besitz der Gebäude zur Ausübung des Gewerbes berechtige, daß das letztere daher mit der Liegenschaft vererbt, verkauft, verpfändet werde. Da indes die Obrigkeit nach freiem Ermessen befugt sei, auch in diesen Gewerbezweigen neue Befugnisse zu erteilen, und „durch Concurrenz den Werth der vorigen herabzusetzen", so sei es Sache des Gläubigers, sich, wie bei allen anderen Realitäten, so auch bei derartigen „Gewerbsgebäuden" um ihren Wert und die darauf gegründete Sicherheit zu kümmern. Unter diesen Umständen könne es daher bei den bereits bestehenden, durch Gewohnheit eingeführten Vormerkungen sein Verbleiben haben, soweit es sich dabei nicht um rein persönliche Gewerbegerechtigkeiten handle. Mit diesen Grundsätzen erklärte sich die Hofkanzlei denn auch einverstanden[2].

Allein eine befriedigende, endgültige Lösung des ganzen Problems der Realgewerbe war damit nicht erreicht. Und doch schien sie unerläßlich, schon mit Rücksicht auf die eben im Zuge

[1] Note vom 2. Mai 1788 (Fasc. IV F in gen No. 153 ex Majo 1788 J. Ö.).

[2] Note an die oberste Justizstelle und Dekret an das niederösterr. Gubernium vom 13. Mai 1788 (zit. Aktenzeichen).

befindliche Revision des bürgerlichen Gesetzbuches. So verlangte denn — über Ersuchen der Kompilationshofkommission — die Hofkanzlei von sämtlichen Länderstellen ein „standhaftes Gutachten" über folgende drei Fragen[1]: „1. Ob die Gewerbe in Hinkunft wie vormals vererbt, verkauft und verpfändet werden sollen? 2. ob die vorher als real betrachtete Gewerbe de praeterito eine Einlösung zu verlangen berechtiget sind, wenn sie durch ein neues Gesetz alle jene Freyheiten verlieren sollten, die sie zu Realeigenthum umgestaltet haben? 3. wie endlich diese Einlösung am besten einzuleiten wäre?"

Schon aus der ganzen Fragestellung ergibt sich, daß man noch ernstlich an eine Aufhebung sämtlicher Realgewerbe im Wege einer Einlösung derselben dachte. Allein diese Idee scheint in den Berichten der Länderstellen kaum eine entsprechende Berücksichtigung gefunden zu haben. Soweit sich aus den wenigen, uns erhaltenen Gutachten schließen läßt, erfuhr vielmehr das Institut der Realgewerbe keineswegs eine unbedingte Verurteilung[2].

---

[1] Das Folgende nach dem Referatsbogen der Hofkanzlei vom 14. Nov. 1789 (Fasc. IV F in gen No. 270 ex Jun. 1788 N. Ö.).

[2] Es fanden sich bloß die Berichte der niederösterr. Regierung (Fasc. IV F in gen No. 270 ex Jun. 1788 N. Ö.), des mährisch-schlesischen Guberniums (ders. Fasc. No. 132 ex Jun. 1789 Mähr.) und der obderennsischen Regierung (ders. Fasc. No. 93 ex Sept. 1788 ob d. E.). Überdies werden in dem Referate der Hofkanzlei noch die Gutachten des böhmischen und des oberösterr. Guberniums zitiert. — Die niederösterr. Regierung wiederholt im wesentlichen bloß ihre früheren Verhandlungen und Anträge. Dagegen steht die obderennsische Landesstelle, die sich in ihrem Berichte auf die Gutachten des Advokatenkollegiums und der Kammerprokuratur ihres Verwaltungsbezirks stützt, ganz auf dem Boden einer streng konservativen Jurisprudenz. Das Eigentum „als das vorzüglichste Kleinod, wessentwegen sich die Völkerschaften in eine Gemeinde eingelassen . . . . haben", müsse vor allem geschützt, und somit der Wert der vorhandenen Realgewerbe anerkannt und aufrechterhalten werden. Die Rücksicht auf diese Grundsätze des „natürlichen Rechts" falle weit schwerer ins Gewicht, als jene Erwägungen, die eine Aufhebung bestehender Zwangsvorschriften, eine Steigerung der Konkurrenz, eine Vermehrung geschickter Meister forderten. Schon jetzt leide Österreich ob der Enns an einer Überzahl von Handwerksleuten, vor allem in den Städten; an Konkurrenz fehle es daher nicht. Eine wirkliche Wohlfeilheit der Waren aber lasse sich angesichts der großen

Und so fehlte es denn auch in den Beratungen der Hofkanzlei nicht an Stimmen, die jede Änderung des bestehenden Rechtszustandes ablehnten.

Ein sehr umfangreiches Gutachten erstattete zunächst der Referent, Graf Herberstein-Moltke, der die Entscheidung der aufgestellten Fragen als maßgebend erklärte für die „Regulirung des sämmtlichen Bürgerstandes", für die „Emporbringung oder Unterdrückung eines großen Theils der Industrie". Deshalb bezeichnet er die Berichte der Länderstellen als unzureichend, und zergliedert in eingehender Weise die Punkte, auf die es bei Beantwortung der gestellten Fragen ankomme. So entwickelt er ein förmliches System der Gewerbepolitik auf einer unverkennbar konservativen Grundlage. Von entscheidender Bedeutung für eine gesunde Verfassung des Staates erscheint es ihm, daß die „Stufenleiter der Stände durch ein neues Kettenglied, die bürgerliche Familie" vermehrt werde; und dies könne nur durch die Vererblichkeit der Gewerbe, durch ihre Fortpflanzung vom Vater auf den Sohn erreicht werden; und es gewährleiste diese Vererblichkeit vielleicht sicherer eine Verbesserung und Verfeinerung der Produktion, als die „so allgemeine Verwirrung des sämmtlichen Burgerstandes und eine unbedingte Freyheit". Freilich müsse dabei an dem Grundsatze festgehalten werden, „daß der Staat in keinem Falle .... zum Schaden des allgemeinen Besten die Anzahl der Gewerbe auf eine solche Art festgesetzet habe", die einen Verzicht auf jede angemessene Vermehrung der Gewerbebefugnisse bedeuten würde. Und wie die Vererblichkeit der Gewerbe, so gewähre auch ihre Verkäuflichkeit und Verpfändbarkeit

Teuerung der Lebensmittel und der Rohmaterialien auch durch „Überhäuffung der Gewerbsmänner" nicht erzielen. Den Plan einer Einlösung der Realgewerbe aber, die mit „unendlichen Schwierigkeiten" verknüpft sei, lehnt die Landesstelle ab. — Auch in Mähren, wo doch der Kampf gegen die Realgewerbe schon seit geraumer Zeit geführt wurde, hoben die Unterbehörden, und übereinstimmend mit ihnen das Gubernium die Vorteile der Realgewerbe sowohl für den Kredit des Gewerbetreibenden als für die Sicherheit des Publikums hervor. Die Einlösungsvorschläge dieser Behörden bewegen sich in dem Rahmen der oft erörterten Anträge.

gewisse unverkennbare Vorteile, vor allem die Möglichkeit, auf diesem Wege die Kapitalskraft des Gewerbeinhabers zu steigern. Werde diese Kapitalskraft noch durch kaufmännische Fähigkeiten unterstützt, so sei sie für die Industrie von höchster Bedeutung, und wohl wichtiger als die persönliche Geschicklichkeit des Meisters, die sich sehr wohl durch die Tüchtigkeit der Gesellen ersetzen lasse. Oft genug könne man wahrnehmen, wie die bestbetriebenen Schreiner-, Wagner- und ähnlichen Gewerbe „von einem fremden Manne, von einer Witwe" geleitet würden. Bei dem Versuche aber, die Industrie durch die „unbedingte Freyheit" emporzubringen, laufe man Gefahr, sehr oft nur „Unverheirathete, Bettler und prekäre Gewerbsführer" zu erzielen.

Auch die zweite Frage, ob überhaupt eine Einlösung der Realgewerbe stattzufinden habe, entscheidet der Referent nicht schlechthin, sondern sucht durch eine Gruppierung der Gewerbe nach verschiedenen Gesichtspunkten[1] die Möglichkeit einer differenzierten Behandlung der einzelnen Gewerbekategorien zu eröffnen. Ehe man endlich die Frage nach den Einlösungsmodalitäten beantworte, müsse man ein vollständiges Verzeichnis aller Realgewerbe besitzen, eine genaue Kenntnis ihres Wertes und ihrer Wertveränderungen, eine Übersicht über das zu ihrer Einlösung als Grundstock verwendbare Zunftvermögen. So stellt denn der Referent schließlich den Antrag, über alle die von ihm aufgeworfenen Einzelfragen unter Berücksichtigung der beigefügten Bemerkungen die Länderstellen neuerdings einzuvernehmen, um alle erforderlichen Grundlagen für eine gesetzliche Regelung der Realgewerbe zu gewinnen.

Den Beifall der übrigen Hofräte fand dieser Antrag freilich nicht. Vor allem der Kommerzialreferent Freiherr von Degelmann erklärte jede weitere Befragung der Länderstellen für überflüssig. Es handle sich zunächst lediglich darum, für die Privatrechtsgesetzgebung zu bestimmen, was an den Gewerben Eigentum,

[1] Nach den Absatzverhältnissen, nach der Notwendigkeit besonderer behördlicher Überwachung, nach den persönlichen Anforderungen, die das einzelne Gewerbe an seinen Inhaber stelle, usw.

was bloße Befugnis sei. Am angemessensten aber sei es, dem Eigentumsrechte, es möge dasselbe nun „hergebracht oder geschrieben“ sein, so wenig nahe zu treten, „als es nur immer die Beziehung auf das allgemeine Beste gestatte“. Der Staat versichere seinen Einwohnern dadurch ein „relatives“ Vermögen von mehreren Millionen, er habe es nicht nötig, dasselbe durch Einlösungen „in ein baares umzustalten, und dadurch sich und andere zu belasten“, er gründe endlich durch die Möglichkeit, ein vorhandenes Gewerbe, wenigstens dem Werte nach, auf Witwen und Kinder zu bringen, den „Erwerbungsstand .... fester, als nicht durch leere Wortlaute von Freiheit und Concurrenz geschiehet“. So lehnt Degelmann die ganze Idee einer Einlösung überhaupt ab, und schlägt für die zivilrechtliche Behandlung der Realgewerbe eine Reihe von Grundsätzen vor, welche dem gewohnheitsrechtlich entwickelten Zustande auch gesetzliche Geltung zu verschaffen suchen, und neben den radizierten Gewerben auch die Realeigenschaft bloß verkäuflicher Gerechtigkeiten anerkennen, mochte diese Eigenschaft nun auf besonderen Privilegien beruhen (wie bei den Kammerhändeln) oder durch Eintragung in die Stadt- und Urbarbücher bestätigt sein.

Mit diesem Votum erklärten sich vier andere Mitglieder der Hofkanzlei vollständig einverstanden, ein Beweis, wie stark die konservativen Tendenzen auch bei der Hofstelle waren[1]. Allein die Anträge Degelmanns fanden einen entschiedenen Gegner in dem Hofrate Grafen O'Donel, der sie weniger dem Grundsatze nach bekämpfte, als vielmehr mit Rücksicht auf die bereits begonnene Reform der Gewerbegesetzgebung. Wenn die Aufhebung der geschlossenen Zünfte nicht stattgefunden hätte, wenn die Vermehrung aller Arten von Gewerben in einem Orte nicht lediglich in das Belieben des Magistrats oder des Amtsvorstehers gestellt worden wäre, dann wäre man berechtigt, mit Degelmann die Beseitigung des bücherlichen Wertes der Gewerbe als einen

[1] Einer dieser Hofräte, Baron Koller, stellte sogar den Antrag, auch den für Wien schon begründeten Einlösungsfonds wieder aufzuheben.

Eingriff in das Eigentumsrecht, als eine „Herabwürdigung" des Vermögens der Untertanen anzusehen. Nachdem aber einmal — sei es nun zum Nutzen oder Schaden der Allgemeinheit — der frühere Rechtszustand geändert worden sei, hebe ein Gesetz, das den Gewerben ihren bücherlichen Wert abspreche, diesen Wert nicht erst auf, sondern stelle den Darleiher oder Käufer nur gegen Irrtum sicher. Denn ein Irrtum sei es, zu glauben, daß ein Gewerbe noch einen Wert behalte, wenn man die Befugnis zu einem gleichen Gewerbe unentgeltlich erlangen könne. Aus den erwähnten, längst vorausgegangenen Anordnungen, die bereits eine Wertverminderung der Gewerbe zur Folge gehabt hätten, leitet O'Donel auch die Konsequenz ab, daß von einer Einlösung der Realgewerbe keine Rede sein könne[1]. Für ihre legislative Behandlung seien vielmehr in der Hauptsache jene Grundsätze anzunehmen, welche die oberste Justizstelle geäußert habe[2]: nur bei den radizierten Gewerben sei, eben wegen ihres unzertrennlichen Zusammenhangs mit der Liegenschaft, die Möglichkeit einer Belastung, einer Veräußerung einzuräumen, doch brauche auch von ihrem Bestande das Grundbuch keine Notiz zu nehmen, da es ja für den Wert der Realität nicht hafte.

Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, in welcher Weise die Frage weiter verfolgt wurde; denn ein Ratsbeschluß fehlt[3]. Höchstwahrscheinlich ließ man sie zunächst vollständig unerledigt, denn die dargestellte Diskussion fiel in die letzten Tage des

[1] „Soll der Staat", so argumentiert er überdies, „den Gewerbsmann, der darunter leidet, entschädigen, welche Grenzen werden die Grundobrigkeiten, welche durch das Urbarialsystem die Hälfte ihrer Einkünfte einbüßen, ihren Entschädigungsansprüchen setzen, und die Gläubiger dieser Grundobrigkeiten, welche ihre durch die vorige Verfassung garantierte Hypotheken verlieren . . . .?"

[2] In ihrer Note vom 2. Mai 1788. Vgl. oben S. 441.

[3] Insbesondere ist auch nicht ersichtlich, ob etwa der vom Vizepräsidenten Freiherrn von Kreßl gestellte Antrag angenommen wurde, die Gutachten Degelmanns und O'Donels zunächst der obersten Justizstelle bezw. der Kompilationskommission zur Äußerung mitzuteilen. Auf den Mangel einer Erledigung deutet auch die Registraturbezeichnung: No. 270 ex Jun. 1788.

Jahres 1789 und in den Januar 1790, in eine Zeit, in der alsbald andere, prinzipiell weit bedeutungsvollere Probleme die ganze Aufmerksamkeit der Hofstelle in Anspruch nehmen sollten. Was aber diese Erörterung, trotzdem sie ergebnislos verlief, für die Geschichte der Gewerbepolitik höchst interessant erscheinen läßt, das ist der Umstand, daß sie ganz deutlich jene Gegenströmung zum Ausdrucke bringt, die sich in den letzten Regierungsjahren Josephs II. gegen dessen Gewerbepolitik auch bei der Hofkanzlei geltend machte. Graf Herberstein-Moltke, und noch entschiedener Degelmann nehmen in ihren Gutachten Stellung gegen die „allzu unumschränkte Freyheitseinführung", und diese Ansichten finden vielen Beifall. Ganz scharf lassen sich in den Anträgen Degelmanns die Umrisse jener Politik erkennen, welche die Reaktion nach Josephs Tode zur Geltung brachte: Regelung der privatrechtlichen Seite des Problems der Realgewerbe unter Anerkennung aller bestehenden Realrechte und Schutz ihres Wertes. Dagegen zeigt das Gutachten O'Donels, das die Konsequenzen aus der Josephinischen Gewerbepolitik zieht, im wesentlichen die Grundzüge jener Politik, die nach Überwindung der Reaktion allgemeine Anerkennung erlangte: Einschränkung der Zahl der Realgewerbe und Verminderung ihres Wertes durch Fortsetzung der Josephinischen Zunftpolitik. Keine der beiden Ansichten aber will von einer Einlösung etwas wissen: Die erstere deshalb, weil sie den Wert der Realgewerbe anerkennt und ihn zu erhalten bestrebt ist; die zweite aber darum, weil sie einen Anspruch der Inhaber von Realgewerben auf eine Entschädigung prinzipiell negiert.

Es sind zwei grundverschiedene Auffassungen über die Aufgaben der Gewerbepolitik, die hier einander gegenüberstehen. Auf lange Zeit hinaus sollte der Gegensatz dieser Anschauungen den Verhandlungen über die Reform der Gewerbegesetzgebung den Stempel aufdrücken.

Sechstes Kapitel.

Der Kampf gegen Marktbeschränkungen und Preistaxen.

(Die Beseitigung der letzten Beschränkungen des Lebensmittelmarktes S. 448. — Die Bedeutung der Preistaxen und ihr Zusammenhang mit der Gewerbeverfassung S. 452. — Die erste Periode des Kampfes gegen die Satzungen (1781—1783): a) Die Verhandlungen über die Regulierung der Wiener Brotsatzung 1781 S. 454. — b) Die Aufhebung der Fleischtaxen in Böhmen und Laibach, dann der Fischsatzung in Wien S. 462. — Die zweite Periode des Kampfes gegen die Satzungen (1787—1790): a) Die Aufhebung der Fleischerzunft in Brünn und die Beseitigung aller Fleischtaxen mit Ausnahme der Rindfleischsatzung S. 465. — b) Die Änderungen in dem Systeme der Wiener Brotsatzung S. 468. — c) Verschärfung des Gegensatzes zwischen der Politik des Kaisers und den Ansichten der Behörden S. 476. — d) Zusammenbruch der Josephinischen Lebensmittelpolitik S. 478.)

Ging, wie schon wiederholt erwähnt wurde, die Josephinische Gewerbepolitik von der Auffassung aus, daß nur die größtmögliche Konkurrenz im inneren Verkehre die der Wirtschaftslage allein angemessenen Preise hervorbringen könne, so wurde dieser Grundsatz auf keinem anderen Gebiete der öffentlichen Verwaltung mit der gleichen Konsequenz zur Geltung gebracht, wie auf jenem der Lebensmittelpolitik. Schon unter Maria Theresia hatte die Staatsverwaltung hier mit einschneidenden Reformen begonnen: Joseph II. setzte sie mit der ihm eigenen Rücksichtslosigkeit fort. Und da es sich hierbei um Maßregeln handelte, welche die Existenz eines großen Teiles der städtischen Bevölkerung in ihrem innersten Kerne berührten, und deren unmittelbare Folgen dem Publikum tagtäglich vor Augen traten, so ist es begreiflich, daß die allgemeine Unzufriedenheit, die sich am Schlusse der Regierung des Kaisers fast der ganzen Bevölkerung bemächtigt hatte, gerade in der Lebensmittelpolitik jene Angriffsfläche fand, an welcher der Sturm gegen seine ganze Wirtschaftspolitik einsetzte.

Jener Kampf, den schon seit der Mitte der 70er Jahre die

Staatsverwaltung gegen die Verfassung des Wiener Lebensmittelmarktes geführt hatte[1], war 1780 noch lange nicht beendet, nicht einmal zum Stillstande gelangt. Die mit dem Thronwechsel verbundene Änderung der Wirtschaftspolitik mußte auch hier zu einer neuerlichen prinzipiellen Erörterung der Frage der Marktorganisation Veranlassung geben. Schon anfangs 1781 forderte denn auch die Hofkanzlei von der niederösterreichischen Regierung ein Gutachten über die Verfassung des Lebensmittelmarktes in Wien, und warf dabei die entscheidende Frage auf, ob man nicht zur Erzielung einer größeren Wohlfeilheit die Reste der alten Marktordnung (den Marktfonds, die Polleten, die Marktaufseher) gänzlich beseitigen, und jedem die völlige Freiheit einräumen solle, „zu kaufen und zu verkaufen, wie er will und kann“[2].

Der Wiener Magistrat wie die niederösterreichische Regierung standen in ihren Berichten noch immer auf Seite der zünftigen Viktualienhändler, deren Monopol sie wenigstens teilweise zu verteidigen suchten, ohne sich im übrigen in ihren Vorschlägen zur Regelung des Marktwesens in Übereinstimmung zu befinden. Unter dem Einflusse der allgemeinen, im Publikum verbreiteten Auffassung machten sowohl die genannten Behörden, als der Vizestatthalter[3] und der Korreferent der Hofkanzlei[4] die Freigabe des Wiederverkaufs verantwortlich für die eingetretene Preissteigerung der Marktwaren[5]. Die Zügellosigkeit der

[1] Vgl. oben S. 280 fg.

[2] Die unmittelbare Veranlassung zu diesem Auftrage bildete eine Hofbeschwerde der bürgerl. Käsestecher über die Konkurrenz der Polletenleute. Das folgende nach dem Vortrage der Hofkanzlei vom 22. Sept. 1781 (Fasc. IV F in spec Kammerhandel No. 252 ex Sept. 1781 N. Ö. — St. R. No. 1886 und 2304 ex 1781).

[3] Er gab ein eigenes Gutachten ab, in welchem er die Anzeige eines Marktkommissärs, betreffend die „Unfüge der Polletenweiber“, einbegleitete.

[4] Es ist Hofrat von Gold. Sein Separatvotum findet sich im Kart. IV E 11 No. 165 ex 1781 N. Ö.

[5] Sehr interessant mit Rücksicht auf das Verhalten der Hofkanzlei in denselben Fragen um nur acht Jahre später sind die Bemerkungen, die sie in dem zitierten Vortrage der Bedeutung von Klagen des Publikums widmet: „Nach diesseitigem Ermessen ist bey öffentlichen Anstalten die Klage des Publikums nie auch nur der geringste Beweis; vielmal und

Polletenleute habe den Vorkauf aufs höchste getrieben und oft genug zu förmlichen Versteigerungen der Feilschaften an den Linien Wiens geführt. Der Vizestatthalter verlangt daher direkt die Wiedereinführung der alten Marktordnung mit ihren die Freiheit des Marktbesuchs so scharf beschränkenden Vorschriften. Und ähnlich lauteten die Anträge der niederösterreichischen Regierung.

Gegen diese reaktionären Bestrebungen wendet sich die Hofkanzlei zunächst mit einer ausführlichen Darstellung der Marktpolitik der letzten Jahre. Schon vor Freigabe des Wiederverkaufs hätten Ablöser in beträchtlicher Zahl den damals noch verbotenen Zwischenhandel betrieben. Seit der Freigabe des Marktverkehrs habe eine Vermehrung dieser Zwischenhändler um 210 Personen stattgefunden; diesem Umstande könne die Schuld an der eingetretenen Preissteigerung nicht beigemessen werden. Nach den „wahren Commerzialgrundsätzen" sei eine Verteuerung der Waren doch nur insofern möglich, als der Zusammenfluß derselben vermindert werde. Die Folge einer gesteigerten Konkurrenz im Wiederverkaufe könne nur die sein, daß den Landleuten die Mühe und der Zeitverlust beim Selbstverkaufe ihrer Produkte erspart bleibe; um so mehr Zeit und Kraft bleibe ihnen zur Steigerung der Produktion[1]. Die Marktkommissäre

meistens ist das gemeine Volk nicht vermögend, die Absichten einer neuen Anordnung einzusehen, vielmehr schreyt es gegen eine Anstalt bloß, weil es an das Alte noch zu sehr gewöhnet ist; vielmal wird es ohne Überlegung zu Beschwerden durch diejenigen verleitet, die eben bey einer neuen Anstalt selbst zum Nutzen des Publikums ihre Rechnung nicht finden; und das ist hier der Fall .... über unzählige der besten Verordnungen ist allgemein ungegründetes Geschrey von jeher unter dem Volke entstanden, und wenn die Gesetzgebung solche unbescheidene Volksklagen für einen Beweis annehmen müßte, daß ihre Verfügungen schlecht gewesen, so würde sie solche alle Tage widerrufen müßen."

[1] Dagegen macht der Korreferent allerdings die nicht unrichtige Bemerkung, daß der Landmann, der auf dem Markte seine Ware geschwind an die Zwischenhändler verkauft habe, den Rest der Zeit im Wirtshause zubringe. Seine Hauswirtschaft gewinne nichts dabei, am wenigsten das Publikum, sondern bloß die Frätschler. Übrigens wendet er ein, es sei ja auch ein Kommerzialgrundsatz, jede Ware soviel als möglich aus der ersten

hätten daher, wie schon 1775 angeordnet worden sei, bloß darauf zu achten, daß die Wiederverkäufer keine Waren verschleppten und versteckten; dann werde es für das Publikum um so vorteilhafter sein, je größer die Zahl der Zwischenhändler werde: „denn viele Verkäufer machen wohlfeilen Markt, und gegen diese Wahrheit gilt kein Widerspruch, weder derer von Wien, noch der Regierung". Aber selbst wenn man „auf einen Augenblick zugebe", daß diese allgemeinen Sätze in Wien umgekehrt wirkten, so könne doch eine Folge der Ausschließung alles Zwischenhandels nur die sein, daß das Publikum auf Kosten der Urproduzenten eine Verbilligung der Feilschaften erlange, ein Ergebnis, das eine einseitige Bevorzugung der vermögenden Bewohner der Residenzstadt gegenüber den armen Landleuten bedeute. Die Ursachen der dermaligen Teuerung, deren Existenz nicht einmal erwiesen sei, dürfe man nicht in der Vermehrung der Zwischenhändler, sondern in der Steigerung der Bevölkerungszahl Wiens suchen.

Von einer neuerlichen Beschränkung des Marktverkehrs könne daher keine Rede sein; sie würde im Widerspruche stehen mit der vom Kaiser „öfters so ernstlich gebotenen allgemeinen Handlungsfreiheit", sie würde „wider alle Handlungs- und Polizey-Grundsätze laufen". Die „eminente" Majorität der Hofkanzlei beantragt daher, den Markthandel gänzlich freizugeben, da die Zahl der Zwischenhändler von der Gesetzgebung niemals mit Sicherheit bestimmt werden könne, und sich, wie die aller anderen Handelsleute „durch die Möglichkeit des Fortkommens" selbst regulieren müsse. Auch die Polleten und die für ihre Erteilung eingehobenen Abgaben sollten abgeschafft werden; für die Ordnung auf dem Markte und die Überwachung der Lebensmittel habe die Marktaufsicht zu sorgen.

Diese Anträge fanden im wesentlichen die Zustimmung des Staatsrats[1] und die Genehmigung des Kaisers. Nur die Polleten

Hand zu kaufen. Es handle sich endlich „nicht so viel um Commercialgrundsätze als um Polizeyanstalten". Die Frage sei hier: durch was für Polizeianstalten könne man das hiesige Publikum billiger leben machen.

[1] St. R. No. 2304 ex 1781.

und die mit ihnen verbundenen Taxen wurden auch fernerhin beibehalten[1].

Was hier speziell für den Lebensmittelmarkt Wiens verfügt wurde, erfuhr einige Jahre später allgemeine Ausdehnung auf den ganzen Marktverkehr in dem bereits zitierten Zirkulare von 1786[2], das allen noch irgendwo bestehenden Vorzug im Kaufe oder Verkaufe (Vorkauf) auf Jahr- und Wochenmärkten aufhob und jedermann das gleiche Recht einräumte, „Victualien, rohe Materialien, ganz und halb fertige Waaren nach jedes Orts Marktbefugniß zu erkaufen und verkaufen".

Der Plan einer Aufhebung aller auf dem Lebensmittelmarkte im weitesten Sinne bestehenden Beschränkungen forderte in seinen Konsequenzen noch einen weiteren Schritt: die Beseitigung der in den Nahrungsmittelgewerben seit altersher geltenden Preistaxen oder Satzungen. Auch sie waren als Erbstück der städtischen Wirtschaftspolitik vom merkantilistischen Territorialstaate übernommen worden und sollten eine möglichst vollständige Bedarfsdeckung des städtischen Publikums zu angemessenen Preisen gewährleisten. Im Zusammenhange mit dieser Einrichtung hatte sich denn auch bei den Approvisionierungsgewerben länger als auf einem anderen Gebiete des Zunftlebens die Auffassung der zünftigen Gewerbe als Ämter erhalten[3], die Vorstellung, daß die Verleihung des Gewerbes nicht nur zur Ausübung desselben

[1] Es ist dies dieselbe Entschließung, die den oben (S. 429 Anm. 1) besprochenen Vorschlag Geblers auf Einlösung der Viktualienkammergewerbe aus dem Polletenfonds der Hofkanzlei zur Begutachtung überwies.

[2] Zirkulare vom 27. Dezember 1786. Vgl. oben S. 384. Hier mag auch das Zirkulare vom 27. Februar 1788 Erwähnung finden, das den, namentlich in den Sudetenländern vielfach üblichen obrigkeitlichen Getränkezwang aufhob, und den Untertanen den Bezug der Getränke — sowohl zum eigenen Gebrauche, als zum Ausschanke — freistellte. (Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde I S. 245.)

[3] Diese Auffassung wurde namentlich seitens der gemeinrechtlichen Jurisprudenz vielfach vertreten. Vgl. Bruder, Die Behandlung der Handwerkskorporationen usw. in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1880 S. 491.

berechtige, sondern auch verpflichte, und zwar unter Beobachtung der von der Obrigkeit für die Erzeugnisse jeweils festgesetzten Preise. Nicht nur dem einzelnen Meister obliege diese Pflicht, sondern die Zunft als Genossenschaft habe für die ausreichende Bedarfsdeckung des Publikums unter den ihr von der Obrigkeit vorgeschriebenen Bedingungen zu haften. Es konnte freilich nicht ausbleiben, daß die Behörden wiederholt mit den selbstbewußten städtischen Zünften (vor allem den Bäckern und Fleischhauern) in scharfen Konflikt gerieten, wenn anläßlich einer Teuerung die Preistaxen den Handwerkern den gewohnten Gewinn nicht abwarfen und die Meisterschaften mit der Einstellung ihrer Gewerbe drohten[1]. Allein der Zusammenhang der Satzungen mit dem ganzen Systeme der Gewerbeverfassung machte jede durchgreifende Reform auf diesem Gebiete außerordentlich schwierig.

Eine Verpflichtung zur ausreichenden Versorgung des Publikums in jenen Preisen, welche die Behörde angemessen fand, könne, so argumentierte man allgemein, von den Gewerbetreibenden nur dann übernommen werden, wenn ihnen die Staatsverwaltung auch einen entsprechenden Gewinn und ausreichende Nahrung sichere[2]. Daher kam es, daß sich bei den Approvisionierungsgewerben durchgängig die Geschlossenheit der Meisterzahl erhalten hatte[3], die ihrerseits wieder als notwendige Folge die

---

[1] So gab es z. B. in Wien unter Maria Theresia fast unaufhörlich Kämpfe der Behörden mit den Fleischhauern, und die Kaiserin griff gelegentlich auch persönlich in den Streit ein. Solche Differenzen entstanden 1743, 1748, 1763—65, 1769; im Jahre 1771 wurde sogar, obwohl erfolglos, die Fleischausschrotung in Wien ganz freigegeben (die Akten im Fasc. IV F in spec Fleischhauer N. Ö.). Auch in Laibach wurde 1777 ähnliches verfügt (St. R. No. 1741 und 2153 ex 1777).

[2] Diese Ansicht wurde vielfach auch in der zeitgenössischen Literatur vertreten. Vgl. z. B. Schlosser in den Ephemeriden der Menschheit 1. Bd. 1776 2. St. S. 124.

[3] Noch 1767 war z. B. in Böhmen eine Verminderung der Zahl der Fleischhauer verfügt worden. Der Einkauf des Schlachtviehs sollte fortab nicht von jedem Meister einzeln, sondern durch die „gesammte Innung mit vereinigten Kräften und Verlag“ vorgenommen werden. (St. R. No. 1917 ex 1767.)

Realeigenschaft der Gewerbe mit sich brachte. So war das ganze Satzungssystem eng mit der Gewerbeverfassung verknüpft: an dem einen rütteln hieß auch die andere in Frage stellen. Und obwohl daher die Mängel des Satzungssystems, die Schwierigkeit, den der Marktlage jeweils entsprechenden Preis genau zu berechnen, längst anerkannt waren, so konnte doch von einer Aufhebung der Satzungen nicht die Rede sein, wollte man sich nicht gleichzeitig des Vorteils berauben, eine bestimmte Zahl von Gewerbetreibenden auch zur sicheren Versorgung des Publikums mit den Waren seines dringendsten täglichen Bedarfs zwingen zu können, wollte man nicht anderseits das schwierige Problem einer Vernichtung von Realrechten auch auf diesem Gebiete aufrollen.

Joseph II. überwand leicht derartige Bedenken: bald nach seinem Regierungsantritte sprach er die bestimmte Absicht aus[1], neben anderen wirtschaftlichen Reformen auch die Aufhebung aller Preissatzungen durchzuführen. Allein seine Behörden waren sich der Schwierigkeiten wohl bewußt, die eine derartige Maßregel gerade bei den Approvisionierungsgewerben bot; und so zieht sich denn durch die ganze Regierungszeit des Kaisers ein immer mehr verschärfter Kampf zwischen dem Monarchen und der Hofkanzlei um die Grundsätze dieser Lebensmittelpolitik.

Den Ausgangspunkt des denkwürdigen Kampfes bildet der Versuch des Kaisers, die in Wien für das Gebäck bestehende Satzung aufzuheben. Dieser Umstand sowie die Bedeutung, welche die Brottaxen auch weiterhin in der Geschichte der Wirtschaftspolitik behaupten, mögen es rechtfertigen, wenn zunächst in aller Kürze auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials ein Überblick über die damals zur Versorgung Wiens mit Gebäck bestehenden Einrichtungen gegeben wird.

Die Zahl der Bäcker Wiens belief sich 1783 auf 126; darunter befanden sich fünf Hofbefreite, die Gewerbe der übrigen

[1] Handschreiben vom 14. Januar 1783 (zit. bei Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrat S. 551).

waren radiziert. Die für das Gebäck geltende Satzung, deren Vorschriften aus dem Jahre 1696 herrührten[1], bestand im wesentlichen in folgendem: Allmonatlich wurde für jede der Hauptgattungen des Gebäcks (Eierbrot, Mundsemmel, ordinari Semmel, Pohlenbrot[2] à 1 kr. und 6 kr., Roggenbrot) unter Verwendung eines bestimmten Schlüssels das Gewicht mit Rücksicht auf den der Marktlage entsprechenden Körner- oder Mehlpreis bestimmt[3] und für diese Satzung die kaiserliche Genehmigung eingeholt. Es bestand dabei die Tendenz, den Gewinn der Bäcker und Müller beim Roggengebäck möglichst gering ausfallen zu lassen und dafür jenen beim Weizengebäck zu erhöhen. Den Bäckern war die Verpflichtung auferlegt, zur Sicherstellung des städtischen Bedarfs stets einen einmonatlichen Vorrat an Mehl zu halten[4]; daher konnte auch die Bestimmung der Satzung für jeden folgenden Monat mit Rücksicht auf die Mehl- und Körnerpreise des laufenden Monats erfolgen. — Die städtischen Müller wurden in die Grubenmüller und Grüzelmüller unterschieden; die letzteren verkauften jedoch nur Kochmehl und kamen daher bei der Bestimmung der Preise für das Backmehl nicht in Betracht.

Den Hauptfehler der Satzung findet 1781 die Hofkanzlei[5] darin, daß „nach solcher bey wohlfeilen Körnerkäufen der Gewinn für Müller und Bäcker zu gering ausgemessen ist, und dagegen

[1] Brodsatzungs- und Becken-Ordnung vom 23. Oktober 1696, republ. den 5. April 1702 (Cod. Austr. I S. 226 fg.).

[2] Pohlmehl ist nach Adelung (Wörterbuch 1808 Bd. III S. 803) die mittlere Sorte des Mehls zwischen dem feinsten Griesmehle und der Griesſleie.

[3] In der Stadt Wien — nicht auch auf dem flachen Lande — hatte die Behörde die Option, die Satzung nach den Körnerpreisen, oder auch, wenn die Mehlpreise günstiger waren, nach diesen zu bestimmen.

[4] Ursprünglich waren die Bäcker zu einem dreimonatlichen Vorrate verpflichtet. In der Vorstellung des Grafen von Pergen aus dem Ende des Jahres 1789 ist, wohl irrtümlich, von einem halbjährigen Vorrate die Rede. (Vgl. unten S. 479.) An widersprechenden Behauptungen über die Einrichtung der Satzung fehlt es auch sonst in den Berichten nicht; die niederösterr. Regierung erklärt 1781 geradezu, daß ihr die Grundsätze der Satzung „unbekannt" seien.

[5] Vortrag vom 17. März 1781. Vgl. unten S. 457 Anm. 1.

bey Auffsteigung dieser Preise von 1 bis zu 4 fl. vom Metzen Weizen sich allemal 5 und 6fach vergrößert, wodurch Müller und Bäcker natürlicherweise verleitet werden, eine Theuerung, die ihnen jederzeit so gut zu Statten kömmt, zu wünschen, und wie es ihnen als den Hauptabkäufern leicht ist, diese entstehen zu machen". In diesem Punkte ging ihr Interesse geradezu mit jenem der Getreidehändler parallel. Die Bestimmung der Satzung nach den Marktpreisen des Getreides krankte noch an einem großen Übel. Der Umstand nämlich, daß neben der handgräflichen Gebühr, die an den Linien zu entrichten war, ein weiterer Aufschlag von dem Getreide auf den Marktplätzen gefordert wurde, verdrängte den Getreidehandel trotz aller Verbote von den Hauptmärkten, und so kam es, daß bei Bestimmung der Brotsatzung niemals die Gesamtmenge des in der Stadt zum Verkaufe gebrachten Getreides die Grundlage bildete[1].

Auch die Errichtung eines Kornmagazins in der Stadt, die dem Magistrate immer wieder zur Pflicht gemacht wurde, vermochte bei Mißernten keine ausreichende Hilfe gegen Brotmangel und die damit immer unfehlbar verbundenen Unruhen zu gewähren. Es galt als Teuerung, wenn das Satzungsgewicht des Roggenbrots unter vier Pfund herabfiel; in diesem Falle hatte nach der Instruktion von 1774 der Magistrat den Bäckern aus dem städtischen Magazine mit billigerem Korne auszuhelfen. Die Versuche, diese Satzungsvorschriften entsprechend zu reformieren, wurden übrigens von der Hofkanzlei schon seit dem Beginne der siebziger Jahre betrieben, scheiterten jedoch 1775 an dem Widerstande der Bäcker und der mit ihnen verbündeten Unterbehörden.

Schon zu Anfang des Jahres 1781 ergriff Joseph II. die Gelegenheit, der Hofkanzlei den Auftrag zur Beseitigung dieses ganzen Satzungssystems zu erteilen[2]. Bei der dermaligen

---

[1] Note des Grafen Zinzendorf ex 1785 über die eventuelle Aufhebung der Bäckerzunft. (S. unten S. 468.)

[2] In der Entschließung auf den Vortrag vom 26. Januar 1781 betr. die Fixierung der Mehl-, Brot- und Grießlereisatzung für den Monat

„Cynosur", so erklärte er der Behörde, könne man unmöglich Unterschleife und Bevorteilungen hintanhalten, und Bäcker und Müller hindern, aus der Bedrückung des Publikums ihren Nutzen zu ziehen. Die „natürlichste Verfassung", die auch in anderen Staaten mit Erfolg beobachtet werde, sei es vielmehr, wenn man jedermann ohne Beschränkung gestatte, „Mehl und Brod von aller Gattung, Größe und beliebigen Gewicht, nur unter der Aufsicht der Polizey, damit für den Gesundheits-Stand keine Gefährde sich ergebe, frey auszubacken und zu verkaufen"; wenn man ferner die freie Einfuhr des Landbrots in die Stadt erlaube und den Handel mit „Mehl, Grieß und Grüzlerey-Gattungen" gänzlich freigebe. „Bey dieser freyen Concurrenz würde am sichersten das Publicum die wohlfeilsten Preiße immer erhalten". Zwei Schwierigkeiten könne man dabei freilich nicht übersehen: die „in Betracht kommenden Anstände wegen des Eigenthums der versteuerten bürgerlichen Gewerber" und den Verlust jener Sicherheit in der Versorgung des Publikums, welche das geltende System immerhin gewährleistete. Der erste Anstand aber lasse sich „durch eine billige Entschädigung", der zweite „ganz gewiß" dadurch beheben, daß man den Termin der Beseitigung aller Satzungsvorschriften sechs Monate vorher verkünde.

Jene beiden Momente, die einer Aufhebung der Brottaxen im Wege standen, sind in dieser Entschließung scharf bezeichnet: die eventuell eintretende Notwendigkeit, die Bäcker bei Freigabe des Gewerbes für die Vernichtung des Wertes ihrer Realgerechtigkeiten schadlos zu halten, und der Verlust einer sicheren Versorgung des Publikums. Das erstere Problem wurde seitens der Behörden in ihren Berichten zunächst noch nicht berührt.

Um so deutlicher spiegeln diese Berichte[1], so wenig sie auch die Mängel des geltenden Satzungssystems leugnen, die Furcht

Februar (Kart. IV E 12 No. 245 ex Jan. 1781 N. Ö.; St. R. No. 202 ex 1781).

[1] Die folgenden Zitate nach dem Vortrage der Hofkanzlei vom 17. März 1781 (Kart. IV E 12 No. 424 ex Mart. 1781 N. Ö.).

der Behörden wieder, daß seine Aufhebung die erhoffte vorteilhafte Wirkung nicht nach sich ziehen würde. Namentlich der Magistrat warnt ängstlich vor jeder Neuerung. Und auch die Regierung meint: „Solange das Handwerk der burgerlichen Bäcker und der sogen. Griesmüller bestehe, sey wenigstens allezeit jemand verbunden, das Publicum zu versehen, und sie könnten, wenn sie es nicht gutwillig thun, hierzu von der Obrigkeit verhalten werden, weil sie deswegen bey ihrem ausschließenden Rechte erhalten, und gegen Stöhrerei und Professions-Eingriffe geschüzet werden. Die künftigen Unternehmer des Mehl- und Brodverkaufes, welche wegen der allgemeinen Freyheit mit keinem ausschließenden Rechte versehen werden, können aber keine solche Schuldigkeit auf sich nehmen, und sich zu keiner solchen allemaligen und hinlänglichen Versehung des Publicums verbinden, weil sie niemals auf einen sicheren Gewinnst Anspruch zu machen, mithin auch sich niemals zu einer bestimmten Zeit zu einer Lieferung zu entschließen im Stande seyen". Bei einer Freigabe der Broterzeugung bestehe gerade die Gefahr, daß die Versorgung der armen Klasse der Bevölkerung mit dem Roggenbrote unzulänglich werden könnte; eine Besserung des Brotgewichtes sei von einer Steigerung der Konkurrenz auch deshalb nicht zu erwarten, weil der Verdienst sich dann auf zahlreiche Erzeuger verteilen und der Körnerpreis infolge Vermehrung der Mehlkäufer sich erhöhen würde. Die Majorität der Regierung beantragte daher die Beibehaltung der Satzung; nur sollte jedem, der Brot und Mehl unter dem Satzungspreise zu liefern bereit wäre, der Verkauf dieser Waren gestattet sein. Es gab übrigens bei der Regierung doch einige Stimmen, die für eine Aufhebung der Satzung eintraten oder wenigstens die Freiheit des Mehlverkaufs befürworteten.

Die Argumente der Regierung fanden im wesentlichen den Beifall der Hofkanzlei, nur suchte sie in ihrem ausführlichen Gutachten die ganze Frage von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus zu behandeln und den ihr wohlbekannten Ansichten des Kaisers Rechnung zu tragen. „Allgemeine Grundsätze", so

meint sie, „sollten zwar wohl überall gleich wirken, und da es in dem Handel und Wandel keinen allgemeineren giebt, als daß die größtmögliche Freyheit den größtmöglichen Zusammenfluß oder Concurrenz wirken, und aus diesem auch die größte Wohlfeilkeit jeder Feilschaft entstehen müße; so sollte man beym ersten Anblicke nicht anstehen können, zur Aufhebung der Mehl- und Brodsatzung, und Einführung einer diesfälligen völligen Freyheit einzurathen". Allein es sei doch zu bedenken, daß „auch die allgemeinsten Grundsätze unter manchen Umständen und in manchen Gegenden dennoch nicht allemale durchaus ganz gleiche Folgen nach sich ziehen". Eine derartige Ausnahme sei durch den besonderen Charakter der Bevölkerung Niederösterreichs begründet. Es sei „unwidersprechlich, daß das Volk überhaupts genommen, sowohl in Städten als auf dem flachen Lande in ganz Niederösterreich zur Industrie noch bis itzt wenig oder gar nicht, und dagegen viel mehr zur Unthätigkeit geneigt sey". Der ganze Zustand des Landes und der Bevölkerung bezeuge dies, und es sei in dieser Beziehung der Unterschied zwischen dem Lande unter der Enns und jenem ob der Enns fast wie 10 zu 100 zu rechnen. Anderseits gehe „das Genie des Volkes auf große Bequemlichkeit und Aufwand in Nahrung und Kleidung"[1]. Von eigentlichem Handlungsgeist sei hier wenig zu spüren, und selbst diejenigen, die sich mit dem Handel beschäftigten, forderten einen großen Gewinn bei ihren Unternehmungen. Fänden sie diesen nicht, so pflegten sie die Handlung aufzugeben oder sie gingen dabei zugrunde. „Hierin steckt", so fährt die Hofkanzlei fort, „die Ursache, daß hier bisher die Satzungsaufhebung und Gewerbsfreymachung schon einigemale nicht viel Concurrenz zuwege, und sogar, statt eine Wohlfeilkeit zu erzwingen, gerade das Gegentheil hervorgebracht hat". Weder durch die Abstellung

[1] Dieser speziell gegen die Bevölkerung Wiens erhobene Vorwurf kehrt auch in der Literatur vielfach wieder. Schon Hörnigk bemerkt mehr als 100 Jahre vorher (Österreich über alles S. 59), daß in Wien „die Lüsternheit und die Sehnung nach fröhlichem Leben gleichsam zu einem allgemeinen Herkommen erwachsen".

der Holzsatzung, noch durch die Aufhebung der Satzung auf Wachslichter und die Freigabe des Wachsziehens[1] habe man eine Herabsetzung der Preise dieser Waren erzielt.

Auf Grund solcher Erwägungen gelangt das Gutachten zu dem Ergebnisse, „daß Veranlaßungen, die in Wälschland, im Reiche, in Sachsen und überall bey mehr denkenden, industriosen Nationen große Wirkungen gethan haben würden, hier fruchtlos angewendet worden seyen“. Diese Gefahr bestehe denn auch bei einer Aufhebung der Brotsatzung, die leicht schlimme Folgen für die Versorgung namentlich der ärmeren Volksschichten haben könne. Auf alle Fälle aber müsse man einheitlich vorgehen: „Wenn schon eine Zunft aufgehoben, und die Satzung abgeschafft werden will, so muß gar keine Vorschrift oder Zwang mehr bestehen ..... Hier giebet es keinen Mittelweg: entweder muß ..... die Zunft der Müller und Bäcker ganz aufgelassen, und alle Satzungen aufgehoben, oder Zunft und Satzung beybehalten, und der übermäßigen Gewinnsucht dieser Gewerbsleute durch eine besser einzurichtende Satzungsnorma Ziel und Maß zu setzen versuchet werden“. Das einstimmige Votum der Hofkanzlei schlägt denn auch dem Kaiser eine Verfügung in diesem letzteren Sinne vor. Dagegen könne man alle Satzung auf Grützlerei aufheben, und den freien Verkauf aller Mehlgattungen auf den Wiener Wochenmärkten jedwedem gestatten. Auch den Landbäckern sei die bisher auf die Wochenmarktstage beschränkte Zufuhr des Brotes allgemein zu erlauben. Die Änderung der bestehenden Satzungsvorschriften aber habe unter Benützung der schon vorhandenen älteren Vorarbeiten zu erfolgen.

Die Argumente der Hofkanzlei fanden auch bei der Majorität des Staatsrates Beifall[2]. Nur der allen Gewerbebeschränkungen abgeneigte Baron Gebler forderte nach dem Muster Toskanas und Triests auch für Wien die freie Konkurrenz im Mehl- und Brotverkaufe. Die übrigen Mitglieder des Staatsrats[3] schlossen

[1] Vgl. oben S. 340.
[2] St. R. No. 644 ex 1781.
[3] Kreßl, Hatzfeld und Kaunitz.

sich den Anträgen der Hofstelle an, und Graf Hatzfeld wies insbesondere noch auf die Gefahr der in Wien so beliebten Preisvereinbarungen der Händler hin, die bei dem Mangel einer Brotsatzung auch bei den Bäckern sicherlich nicht ausbleiben würden. Und so gab denn auch der Kaiser diesen Anträgen seine Zustimmung und ließ es bei einigen näheren Weisungen betreffend die Verbesserung der Satzungsvorschriften bewenden.

Wie wenig indes Joseph II. die Idee einer Aufhebung der Brotsatzung aufgegeben hatte, das zeigt eine Entschließung, die er schon im folgenden Monat erließ. Die Hofkanzlei hatte für den Monat Mai die Produkte der Grießlerei keiner Satzung mehr unterzogen [1], weil sie von der Freiheit des Marktverkehrs in diesen Artikeln eine günstigere Preisgestaltung derselben erhoffte. Der Kaiser war mit diesem Votum nicht nur völlig einverstanden, sondern trug zugleich der Hofkanzlei neuerdings auf, „zu sehen, ob nicht auf die nämliche Art die Satzung des Gewichts auf das Brod durch schon freye Gestattung der Einfuhr auch behoben werden könnte" [2].

Begreiflicherweise war die Hofkanzlei von diesem Auftrage wenig erfreut; sie machte ihre Einwendungen gegen die Aufhebung der Brottaxen neuerdings geltend [3], und suchte um die Erlaubnis an, mit der vom Kaiser gewünschten Maßnahme insolange innezuhalten, bis sich die Resultate der geplanten Änderung der Mehl- und Brotsatzungsvorschrift gezeigt hätten; denn bei einer so großen und volkreichen Residenzstadt sei es schwer, die Versorgung der Bevölkerung mit den dringendsten Nahrungsmitteln

---

[1] Vortrag vom 21 April 1781 (Kart. IV E 12 No. 362 ex 1781 N. Ö.). Mit Dekret vom 27. April wurde für das flache Land Niederösterreichs die gleiche Bestimmung getroffen (ders. Kart. No. 374 ex 1781).

[2] Die zit. Worte eigenhändig (St. R. No. 966 ex 1781). Es ist ein, wohl durch die Ähnlichkeit des Wortklangs veranlaßtes Mißverständnis, wenn bei Hock-Bidermann (Der österr. Staatsrat S. 591) davon die Rede ist, der Kaiser habe durch diese Entschließung das Gewerbe der „Greislerei, d. h. den Viktualienhandel im kleinen", freigegeben.

[3] Vortrag vom 27. April 1781 (Kart. IV E 12 No. 62 ex Apr. 1781 N. Ö.).

dem „Ungefähr" zu überlassen. Der Kaiser gab zwar, über Antrag des Staatsrats[1], auch diesmal nach; doch verlangte er neuerdings die Erstattung von Vorschlägen „wegen zukünftiger freyen Backung und Freyheit im Gewicht"[2].

Weniger Erfolg hatte die Hofkanzlei mit ihren Bemühungen, die Aufhebung der Fleischtaxen in Böhmen zu verhindern[3]. Der Mangel an Hornvieh auf den Prager Märkten, der seine Ursachen teils in einem Mißwachse des Futters, teils in einem von Bayern erlassenen Ausfuhrverbote für Hornvieh hatte, bewog im Juli 1782 das böhmische Gubernium, einen Antrag auf Erhöhung des Rindfleischpreises von 5 auf 5½ kr. pro Pfund zu stellen[4]. Der Hofkanzlei, die starke Zweifel in die Richtigkeit dieser ohne Belege angeführten Behauptungen setzte, schien dieser Antrag bedenklich, weil gerade bei der Fleischsatzung sich eine Erhöhung der Preise, war sie einmal erfolgt, schwer rückgängig machen ließ. Die Hofstelle schlug daher vor[5], dem Gubernium „mitzugeben, daß selbes vor allem die Fleischhacker zu Beybehaltung

[1] St. R. No. 1059 ex 1781.

[2] Nebenbei sei hier erwähnt, daß der Kaiser 1785 aus eigener Initiative jene Verordnung aufhob, welche die Bestimmung der allmonatlich festgesetzten Brottaxen Wiens an seine Genehmigung band. Über Antrag der Hofkanzlei wurde die Fixierung dieser Satzungen fortab dem Einvernehmen zwischen Magistrat und Regierung überlassen. (Vorträge der Hofkanzlei vom 23. Nov. und 24. Dez. 1785 Kart. IV E 12 No. 449 ex Nov. und 392 ex Dec. 1785 N. Ö. St. R. No. 4914 und 5413 ex 1785.)

[3] Die Fleischtaxen wurden regelmäßig auf Grund der Marktpreise des aufgetriebenen Schlachtviehs für mehrere Monate hinaus bestimmt. Es kam dabei ein Schlüssel zur Anwendung, in welchem auch die Verwertung der Nebenprodukte und ein angemessener bürgerlicher Gewinn der Fleischhauer in Rechnung gezogen war. Es bestanden Satzungen auf Rind-, Kalb-, Schweine-, Schöpsen- und Lammfleisch.

[4] Der Oberstburggraf von Böhmen wurde erst durch Reskript vom 27. Oktober 1783 von der ihm bis dahin obliegenden Verpflichtung zur Vorlegung der Lebensmitteltaxen an die Hofkanzlei enthoben; doch blieben jene Fälle ausgenommen, in denen die Preise der Feilschaften um ein beträchtliches erhöht würden (Kart. IV E 12 No. 222 ex Oct. 1783 Böhm.).

[5] Vortrag vom 6. Juli 1782 (Kart. IV E 9 No. 118 ex Jul. 1782 Böhmen).

des bisherigen Preises und hinlänglicher Versehung des Publici mit allem Nachdrucke und behörigen Zwangsmitteln, und allenfalls mit der Bedrohung des Verlustes ihres Gewerbs und Annehmung anderer Fleischhacker anhalten .... sollte". Allein der Kaiser verwarf die abwartende Haltung der Hofkanzlei rundweg, und betonte auch in dieser Entschließung wieder mit voller Schärfe seine prinzipiellen Ansichten über die Schädlichkeit der Satzungen und Zunfteinrichtungen[1]: „Wo kein fixirter Preiß ist und keine Zunftgerechtigkeiten, da ist nie ein Mangel; die Kanzley soll dem Gubernium auftragen, den Prager Fleischhauern zu erklähren, daß den Tag, wo das Fleisch um 1 Pfenning theuerer wird, jedermann erlaubt seyn solle, Fleisch auszuhauen und zu verkaufen, wo als denn dem Mangel gewiß abgeholfen, und wenigstens der Preiß dahin festgesetzet werden wird, wohin ihn die Natur und Ordnung der Sache zu leiten vermag."

Die infolge dieser Entschließung an die Prager Fleischhackerzunft gerichtete Drohung verfehlte anfangs ihre Wirkung nicht. Allein schon im März des nächsten Jahres (1783) stellte der Oberstburggraf Böhmens neuerlich unter Anführung der schon im Vorjahre vorgebrachten Gründe den Antrag auf Erhöhung der Rindfleischtaxe auf 5½ kr. für die nächsten Monate, bis es möglich sein werde, durch Import von Hornvieh aus Ungarn und Polen dem Fleischmangel abzuhelfen. Andernfalls bestehe die ernste Gefahr, daß die Fleischhauer die Ausübung ihrer Gewerbe verweigerten. Diesmal stimmte die Hofkanzlei diesem Antrage bei[2]; denn sie mußte die Tatsache eines Fleischmangels in Böhmen als unbestreitbar zugeben. Sie widerriet aber gleichzeitig im Interesse des Publikums, die angedrohte Aufhebung der Fleischerzünfte wirklich durchzuführen. Doch die Geduld des Kaisers war zu Ende. Man könne, so resolvierte er, das Publikum weder mit einer höheren Satzung des Fleisches beschweren, noch jemanden

---

[1] Diese Resolution zitiert auch Meynert, Kaiser Joseph II. Wien 1862 S. 136.

[2] Vortrag vom 24. März 1783 (Kart. IV E 9 No. 84 ex Apr. 1783 Böhm.).

zwingen, „für beständig mit seinem Schaden Fleisch auszuhauen". Der Fleischpreis habe bis 1. Juni auf seinem gegenwärtigen Fuße zu verbleiben: „Von nun aber ist in Prag zu erklären, daß hinfüro die Fleischhauer-Profession nach zunftmässigen Vorrechten aufzuheben sey, und jedermann in und vor der Stadt, er sey, wer er wolle, Fleisch zu hauen, und in welchem Preis er wolle, zu verkaufen befugt seyn solle; nur hat die Polizey darauf zu sehen, daß das Fleisch gesund und genießbar sey; und auf diese Art wird das Publicum durch die mehrere Concurrenz das Fleisch in dem möglichst wohlfeilen Preis erhalten".

Das Machtwort war gesprochen, und ein letzter Versuch des obersten Kanzlers, den Kaiser zur Zurücknahme seines Befehles zu bewegen[1], blieb erfolglos. Der Kaiser beharrte auf seiner einmal getroffenen Anordnung, und bewilligte bloß bis Ende Juni eine Erhöhung der Taxe auf 5$^1/_2$ kr. So wurde denn mit Dekret vom 7. April 1783 in ganz Böhmen das Fleischergewerbe, also sowohl das Aushauen als der Verkauf des Fleisches gänzlich freigegeben, die bestehenden Zünfte der Fleischhauer wurden aufgehoben[2]. Eine Entschädigung jener Meister, die ihre Bänke käuflich an sich gebracht hatten, fand nicht statt, „weil sie", wie das betreffende Dekret bemerkt, „nicht nur immer die eigenthümlichen Besitzer ihrer Fleischbänke verbleiben, sondern auch, wenn sie die Fleischernahrung nicht selbst forttreiben wollen, ihre eigenthümlichen Fleischbänke an andere verzinslich überlassen oder verkaufen können".

Bei der besonderen Natur des Fleischergewerbes, das jedenfalls eine längere Lehrzeit und ein gewisses Betriebskapital erforderte, konnte eine derartige Argumentation wohl versucht werden, obzwar die Freigabe des Gewerbes jedenfalls eine starke Minderung des Wertes der Fleischbänke zur Folge gehabt haben mag.

[1] A. u. Note vom 31. März 1783 (zit. Aktenzeichen).

[2] Die bisher von den Fleischerzünften zur Landeskontribution entrichtete Gewerbesteuer sollte fortab auf alle jene repartiert werden, die sich mit dem Aushauen des Fleisches beschäftigen würden. (Dekret vom 25. Aug. 1783; Fasc. IV F in spec Fleischhauer No. 127 ex Aug. 1783 Böhm.

Noch in demselben Jahre wurde auch in Laibach die Zünftigkeit des Fleischhauergewerbes aufgehoben und die Fleischausschrotung freigegeben[1].

Auch die Beseitigung der Fischsatzung in Wien fällt noch in diese erste Periode des Kampfes gegen die Preistaxen. Trotzdem eben erst die Kammerhändel der Häringer eingelöst worden waren[2], hatte die niederösterreichische Regierung 1783 eine neue Fischverkaufstaxe entworfen. Darin erblickte jedoch die Hofkanzlei eine Maßregel, welche die wohltätige Absicht jener Beseitigung des Realcharakters der Fischhandlungen vereitelt hätte. „Daß Taxen überhaupt", so bemerkte sie[3], „nicht die Mittel sind, um Wohlfeilkeit hervorzubringen, daß hiedurch mancher Verkäufer von dem Platze verscheuet, und die der Bedürfniß und dem billigen Mittelpreise so gedeihliche Concurrenz öfters erstickt wird, sind Sätze, welche bey gegenwärtigen Zeiten keinem Zweifel mehr unterliegen, folglich einen Beweis nicht mehr bedürfen". Deshalb hält es die Hofkanzlei für überflüssig, die gegen die Aufhebung der Fischsatzung vorgebrachten, von der Regierung unterstützten „ganz unerwiesenen Gründe des Magistrats zu widerlegen". Der Kaiser genehmigte den Antrag der Hofstelle, nur erhöhte er, entgegen ihrem Votum, aus fiskalischen Rücksichten die Maut auf Heringe und Stockfische.

Der eigentliche Kampf des Kaisers gegen die noch bestehenden Satzungen begann indes erst im Jahre 1787, etwa gleichzeitig

[1] Entschl. vom 15. April 1783 (St. R. No. 1366 ex 1783). Hier mag auch erwähnt sein, daß 1783 für das flache Land Niederösterreichs die Unschlittsatzung aufgehoben wurde. In den meisten Kreisen Niederösterreichs bestand bis dahin die sogen. Bezirkseinteilung der Seifensieder, welche jeden Fleischhauer mit dem Verkaufe seines Unschlitts um den behördlich bestimmten Preis an einen bestimmten Seifensieder band, und überdies dem letzteren einen Bezirk für den Verschleiß seiner Ware ausschließlich zuwies. Nun wurde der Verkauf des Unschlitts ebenso wie diese Bezirkseinteilung aufgehoben. (Vortrag vom 22. April 1783 Fasc. IV F in spec Ölerer No. 117 ex Majo 1783 N. Ö.)

[2] Vgl. oben S. 433.

[3] Vortrag vom 10. Juli 1783 (Kart. IV E 12 No. 127 ex Jul. 1783 N. Ö.; St. R. No. 2451 ex 1783).

mit der allgemeinen Preissteigerung der Lebensmittel, die, vor allem durch Mißwachs und Krieg veranlaßt, allmählich einen bis dahin ungekannten Grad erreichte. Denn gegen diese Preissteigerung wußte Joseph II. nur ein Hilfsmittel, das er freilich für unfehlbar hielt: die Herstellung einer unbeschränkten Konkurrenz.

Die erste Maßnahme des Kaisers in diesem Kampfe, der bis zu des Monarchen Tode nicht mehr zum Stillstande gelangte, bildet die Aufhebung der Fleischerzunft in Brünn. Sie spielte sich im wesentlichen ähnlich ab wie seinerzeit die Freigabe der Fleischausschrotung in Prag. Die Brünner Fleischhauer baten in einer a. h. bezeichneten Bittschrift um eine Erhöhung der Fleischpreise oder um die gänzliche Aufhebung der Taxen. Das mährische Gubernium ebenso wie die Hofkanzlei[1] beantragten die Abweisung der Gesuchsteller, da keine rücksichtswürdigen Gründe für die Gewährung ihrer Bitte sprächen. Allein auch diesmal entschied der Kaiser, ohne sich weiter um die Gutachten der Behörden zu kümmern[2], es sollte den Brünner Fleischhauern die Erklärung abgefordert werden, ob sie auf der Fleischpreiserhöhung beharrten; in diesem Falle sei, wie seinerzeit in Böhmen, die Erhöhung zu bewilligen, zugleich aber jedermann zu gestatten, das Fleischergewerbe auf freie Hand zu betreiben[3]. Die Folge dieses Ultimatums war auch hier die Aufhebung der Fleischerzunft[4].

Diese Politik wurde bald darauf den Behörden als allgemeine Richtschnur vorgezeichnet. An jenen Orten, wo die Bäcker und Fleischhacker eine Erhöhung der Preistaxe forderten,

---

[1] Vortrag vom 11. Dezember 1786 (Kart. IV E 12 No. 94 ex Dec. 1786 Mähr.).

[2] U. zw. gemäß dem Antrage des Staatsrats Eger, der gleichzeitig alle Preistaxierungen als „schädlich" und als „Kränkungen des Eigenthums" verwarf. Auch die gleich zu zitierende kaiserliche Entschließung ist in der Hauptsache auf das Votum Egers zurückzuführen.

[3] Ähnliches verordnete eine Resolution vom 9. Februar 1787 für Freiburg (St. R. No. 547 ex 1787).

[4] Dekret vom 8. März 1787 (zit. Kart. No. 27 ex Mart. 1787).

sollte „der diesfällige Gewerbsbetrieb als ein freyes Gewerbe erklärt, und jedermann dessen Ausübung, nur unter den gehörigen Polizeivorschriften wegen der Gesundheit, gestattet werden“ [1].

Allein die Behörden scheinen kaum Gelegenheit gehabt zu haben, diese Weisung zu befolgen. Denn fast gleichzeitig [2] beseitigte der Kaiser aus eigener Initiative alle für das Kalb-, Schweine-, Hammel-, Schöpsen- und Lammfleisch in den Erbländern noch bestehenden Satzungen; nur die Rindfleischsatzung sollte, soweit sie nicht, wie in Böhmen, Brünn und Laibach schon aufgehoben war, noch fernerhin in Kraft bleiben. So sollte den Fleischhauern die Möglichkeit gewährt werden, sich im Falle eines etwaigen Verlustes beim Rindfleischpreise an den übrigen, einer Satzung nicht mehr unterliegenden Fleischgattungen zu entschädigen [3].

---

[1] Entschl. vom 23. Juli 1787. Sie erledigte einen Vortrag der Hofkanzlei vom 5. Juli 1787, der neuerdings eingehend die Bedenken vorstellte, die einer Aufhebung der Brot- und Fleischsatzungen in den Hauptstädten entgegenstanden (St. R. No. 2934 ex 1787).

[2] Handbillett vom 24. Juli 1787 an den Grafen Kollowrat. Die ersten Sätze desselben mögen wegen ihrer charakteristischen Fassung hier im Wortlaute folgen: „Aus der beiliegenden dringenden Vorstellung der hiesigen Fleischhackermeister werden Sie neuerdings ersehen, daß denselben eine Hilfe geleistet werden muß, weil von niemand etwas gefordert werden kann, was unmöglich ist. Der mir immer als ein schädliches Vorurtheil scheinende Bestand einer Satzung, welche nur jene zu warmen Vertheidigern hat, die nur auf ihr Kuchenbuch und nicht auf die Möglichkeit und Billigkeit sehen, soll künftig dahin abgeändert werden, daß ohne weiteren alle Satzung auf kälbernes, lämmernes, schöpsernes, schweinenes Fleisch hier und in allen übrigen Erblanden aufhöre, und demselben der freye Verkauf ganz gelassen werde, welches also nach Umständen und den Jahreszeiten steigen und fallen kann. Auf das Rindfleisch aber, welches die Nahrung von den ärmsten Theil des Publikums ist, soll noch fernershin eine Satzung bestehen.“ Im Anschlusse daran erteilte der Kaiser detaillierte Weisungen über die Vornahme von Probeschlachtungen zum Zwecke einer Neuregelung der in Geltung belassenen Satzungsvorschriften (St. R. No. 3288 ex 1787). Ein befriedigendes Resultat wurde damit freilich nicht erzielt (St. R. No. 3167 und 3676 ex 1787).

[3] So ausdrücklich eine allerhöchste Entschließung auf das Ratsprotokoll vom 13. Juli 1787 (Kart. IV E 12 No. 125 ex Aug. 1787 J. Ö.). Für Tirol war eine ähnliche Verfügung schon früher erflossen

Alsbald kam auch die Frage einer Beseitigung der Brottaxen von neuem in Fluß. Sie hatte, den wiederholten kaiserlichen Aufträgen entsprechend, auch in der Zwischenzeit keineswegs vollständig geruht. Insbesondere hatte ein Notenwechsel zwischen der Hofrechenkammer und der Hofkanzlei[1] die Frage erörtert, ob der Bäckerzunft im Falle ihrer Aufhebung eine Entschädigung gebühre. Der Präsident der Hofrechenkammer, Graf Karl Zinzendorf, seit jeher der überzeugteste Anhänger der Verkehrsfreiheit, trat auch in diesem Falle für die Beseitigung von Zunftverfassung und Satzungssystem, für die Herstellung einer „alles Zwangs entledigten freyen Concurrenz“ ein. Insbesondere suchte er in einer, allerdings etwas gewundenen Argumentation die Behauptung des Magistrats zu widerlegen, daß die Gewerbe der Wiener Bäcker radiziert seien; ja, er sprach ihnen überhaupt die Realeigenschaft ab und war so bemüht, auch nach dieser Seite hin jeden Einwand gegen eine Beseitigung der Brotsatzungen aus

(Dekret vom 6. April 1787 Kart. IV E 9 No. 24 ex Apr. 1787 Tir.). Für die Vorlande wurde mit Rücksicht auf die dort herrschenden besonderen Verhältnisse die betreffende Anordnung bald wieder zurückgenommen (Resol. vom 24 Sept. 1787 St. R. No. 3918 ex 1778). Für Wien speziell waren, was die Versorgung mit Rindfleisch betraf, noch besondere Einrichtungen getroffen. Hier half nämlich bei eintretendem Fleischmangel die Militärfleischlieferungsdirektion aus, die den Fleischhauern Wiens importiertes, namentlich ungarisches Hornvieh um einen angemessenen, jeweils durch Vereinbarung festgesetzten Preis lieferte. Ebenso wurde auf die Märkte des flachen Landes in Niederösterreich von dieser Direktion Vieh aufgetrieben, sobald eine stärkere Steigerung der Viehpreise sich geltend machte. Dadurch, daß das Ärar bei diesem Geschäfte gegebenenfalls auf die Erzielung eines Gewinns verzichtete, war es möglich, auch den Preis der übrigen Marktware zu drücken. Bei der allgemeinen Fleischnot, die, wohl vor allem durch den Türkenkrieg veranlaßt, Ende 1788 eintrat, spielte die Tätigkeit dieser Lieferungsdirektion eine große Rolle in der Lebensmittelpolitik der Staatsverwaltung. (Vortrag vom 10. Nov. 1788; Fasc. IV F in spec Fleischhacker No. 297 ex Dec. 1788 N. Ö. Vortrag vom 22. Mai 1789; Kart. IV E 12 No. 291 ex 1789 N. Ö.)

[1] Note der Hofrechenkammer vom 1. August 1785 (Fasc. IV F in spec Bäcker No. 299 ex Aug. 1785 N. Ö.). Die Hofrechenkammer hatte sich deshalb zu äußern, weil die etwaige Entschädigung der Bäcker die finanziellen Interessen des Staates berührte.

dem Wege zu räumen. Wie wenig freilich seine prinzipiellen Ansichten von der Hofkanzlei und ihren Unterbehörden geteilt wurden, das beweisen die zahlreichen Verhandlungen, die seit 1787 über die Frage des Brotsatzungssystems geführt wurden.

Zu Ende dieses Jahres gelangte eine Beschwerde der Wiener Bäckerzunft mit der kaiserlichen Weisung herab, das Gewicht des Brotes fortab nach den Körnerpreisen zu regulieren. Dies gab der Hofkanzlei Veranlassung, alle gegen ihre bisherige Satzungspolitik erhobenen Vorwürfe zu erörtern[1]. Unrichtig sei zunächst die Behauptung, daß die Mehlpreise, die man den Brottaxen zugrunde lege, „arbitrarisch" bestimmt würden. Die Körner- und Mehlpreise hätten seit einigen Monaten eine außerordentliche Steigerung erfahren[2]. Man habe dies wohl bei Bestimmung der Satzungen in Rechnung gezogen, allein wiederum zu dem oft verwendeten Ausweg gegriffen, das Gewicht des Roggenbrots nicht allzusehr zu vermindern und den Gewinstausfall, der sich daraus für die Bäcker ergab, durch eine verhältnismäßig stärkere Verminderung des Semmelgewichts zu paralysieren. Ebenso lehnt die Hofkanzlei das Begehren der Bäcker nach Wiedereinführung einer Mehlsatzung ab. Denn die Berechnung derselben nach den Marktpreisen der Körner, wie dies die Bäcker begehrten, könne nie den ganzen wirklich vermahlenen Getreidevorrat erfassen, da die Müller das Korn vielfach auf dem Lande direkt von den Produzenten kauften. Bei der Bestimmung der Mehlpreise durch die freie Konkurrenz komme aber dieser Vorteil,

---

[1] Vortrag vom 5. November 1787 (Kart. IV E 12 No. 405 ex Dec. 1787 N. Ö.).

[2] Aus den Angaben des Vortrags lassen sich für die Mehlpreise folgende Daten zusammenstellen.

Preise pro Muth (= 9,923 Zentner):

	August	September	Oktober
Semmelmehl	38 fl.	42 fl.	51 fl.
Pohlmehl	30 „	34 „	41 „
Roggenmehl	21 „	25 „	31 „

Der letztgenannte Preis von 31 fl. wurde durch die aus dem städtischen Getreidemagazin gewährte Aushilfe auf 28 fl. herabgedrückt.

den die Müller durch den billigeren Körnerkauf erzielten, dem Publikum zu gute. Auch die Bäcker hätten die Möglichkeit, die Körner um einen billigeren als den Marktpreis sich zu beschaffen, und so einen in der Brotsatzung nicht veranschlagten außerordentlichen Gewinn zu erzielen[1]. Um so weniger gerechtfertigt sei daher ihr Begehren nach Gewährung eines höheren „Verbackungsnutzens". Der Antrag der Hofkanzlei ging demnach dahin, abgesehen von einer Verbesserung der Mehlbeschau[2] die bestehenden Anordnungen unverändert aufrecht zu erhalten.

Daß die für Wien bestehenden Satzungsvorschriften starke Mängel aufwiesen, war schon in den Verhandlungen von 1781 wiederholt von den Zentralbehörden zugegeben worden[3]. Nur durch die aus dem städtischen Kornmagazine gewährten Aushilfen hatte man — so erst eben wieder im November 1787[4] — allzugroßen Brotteuerungen vorzubeugen gesucht. In alle diese Verhältnisse wollte nun Joseph II. regelnd und bessernd eingreifen[5]. Man könne niemals, so resolvierte er, eine hinlängliche Versorgung der Residenzstadt mit Brot von guter Qualität erlangen, wenn man nicht die Konkurrenz des auf dem Lande gebackenen Brots für die Stadt nutzbar mache. Zu diesem Zwecke müsse aber das Brot in der Stadt geringer im Gewichte und teurer als jenes des flachen Landes sein, während derzeit

[1] Schon 1782 war den Müllern Niederösterreichs gestattet worden, Backhäuser und umgekehrt den Bäckern, Mühlen zu halten (Fasc. IV F in spec. Müller No. 249 ex Mart. 1782 N. Ö.). Dagegen wurde z. B. in Graz, wo die Bäcker zwei Mühlen besaßen, auf die Veräußerung oder Verpachtung derselben gedrungen, und der Betrieb der beiden Gewerbe durch eine Person aufs strengste untersagt. (Resol. v. 23. Okt. 1786 und 5. Januar 1788; St. R. No. 4055 ex 1786 und 16 ex 1788.)

[2] Die Verbesserung der Mehlbeschau (Bestellung zweier beeideter Mehlbeschauer usw.) wurde mit Dekret vom 27. Dezember 1787 verfügt.

[3] Vgl. oben S. 455.

[4] Das Kornmagazin hatte übrigens infolge der Nachlässigkeit des Magistrats nicht einmal den vierten Teil jenes Vorrats enthalten, den es bestimmungsgemäß hätte aufweisen sollen.

[5] Die im folgenden zitierte Entschließung ist ausschließlich auf den Kaiser zurückzuführen; die Staatsräte stimmten dem Antrage der Hofkanzlei zu. (St. R. No. 4632 ex 1787.)

das Gegenteil stattfinde. Die „Vorleihung" des Mehls aus dem Stadtmagazine sei ein gezwungenes Mittel, das keine Dauer haben könne, und für einen wirklichen plötzlichen Notfall des letzten Aushilfsmittels beraube. Es bleibe also nichts übrig, als „künftig die Marktpreise sowohl der Körner als des Mehls nicht mehr zur Grundlage zu nehmen, sondern immer nur jene Preise vom Lande, nämlich die von Stockerau, Fischament usw." Das Gewicht, in welchem das schwarzroggene Brot auf dem Lande gebacken werde, sei ferner immer um ein Lot geringer anzusetzen als das entsprechende Gewicht für die Stadt und die Vorstädte. Die Satzung auf alles übrige Gebäck (Semmeln und Pohlenbrot) aber hob der Kaiser — ganz analog den für den Fleischmarkt getroffenen Verfügungen — gänzlich auf, und gab den Verkauf dieses Gebäcks für Stadt und Land jedermann frei. „Auf diese Art," so schließt die Resolution, „ist mit 1. Jänner der Anfang zu machen, ohne sich an was immer für Klagen zu kehren, die nur Sachen fordern, die unmöglich, oder den Umständen der Broderzeugung nicht angemessen sind" [1].

Die Hofkanzlei vermochte zwar die Bedenken der niederösterreichischen Regierung gegen eine Bestimmung des Brotgewichts nach den Landmarktpreisen ohne Schwierigkeiten zu widerlegen [2]; allein gegen die Aufhebung der Satzung auf weißes und pohlenes Gebäck erhob sie eine Reihe von Einwänden. Diese Aufhebung könne nur erfolgen, wenn man gleichzeitig die Bäcker Wiens von der ihnen obliegenden Verpflichtung entbinde, einen einmonatlichen Mehlvorrat zu halten. Denn die Erteilung von neuen Befugnissen zur Ausbackung könne man nicht von einer Übernahme der gleichen Verpflichtung abhängig machen, ohne den Zweck der ganzen Maßnahme, eine Vermehrung der Kon-

[1] Mit Entschließung vom 20. Dezember wurden die gleichen Anordnungen auch für Graz erlassen (St. R. No. 5143 ex 1787).

[2] Vortrag vom 20. Dezember 1787 (Kart. IV E 12 No. 405 ex Dec. 1787 N. Ö.). Die Hofkanzlei beantragte bloß, daß bei der Satzungsbestimmung das Recht der Option zwischen den Körner- und Mehlpreisen beibehalten werde.

kurrenz, überhaupt in Frage zu stellen. Übrigens erwarteten weder die Regierung noch die Hofkanzlei von der Aufhebung der Satzung — besonders in Anbetracht der hohen Körnerpreise — eine Steigerung der Konkurrenz; sie sprachen vielmehr die Befürchtung aus, jene Maßregel werde, statt des gehofften Vorteils, die unerwünschte Folge haben, das Publikum gänzlich der „unbeschränkten Gewinnsucht" der bürgerlichen Bäcker auszuliefern. Schon jetzt fehle es nicht an den bittersten Klagen sowohl über die Qualität als das geringe Gewicht der besseren Gebäcksgattungen. So unterstützte denn die Hofkanzlei auf das nachdrücklichste die Bitte der niederösterreichischen Regierung um Beibehaltung der bisherigen Satzung auch für das Semmel- und Pohlengebäck. Und ebenso suchten sämtliche Mitglieder des Staatsrats, meist in ausführlichen Voten, den Kaiser zum Widerrufe seiner Verfügung zu veranlassen[1]; selbst der sonst allen Verkehrsbeschränkungen durchaus abgeneigte Staatsrat Eger widerriet die Vornahme einschneidender Reformen mit Rücksicht auf die augenblickliche Lage der Verhältnisse. Der Kaiser schenkte diesen Anträgen nur zum Teile Beachtung. Er gestattete bloß, daß die Satzung auf Pohlengebäck noch ferner beibehalten werde; im übrigen hielt er seine frühere Entschließung aufrecht[2].

Mitte 1788 trat der Kampf um die Brotsatzungen in ein neues Stadium. Vor allem der Türkenkrieg, der sogar eine

[1] St. R. No. 5303 ex 1787.

[2] Wie sich die Hofkanzlei in der Praxis mit dieser kaiserlichen Anordnung abzufinden wußte, um ihre Bedeutung nach Möglichkeit zu verringern, zeigt das Dekret vom 11. Januar 1788, das eine Anfrage der niederösterreichischen Regierung erledigte, „ob unter dem Jedermann zu gestattenden Verkaufe des Semmelgebäcks auch die Erzeugung desselben verstanden sey?" (Kart. IV E 12 No. 180 ex Jan. 1788 N. Ö.) Formell wurde darin zwar die Ausbackung des weißen Gebäcks — von den erforderlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten abgesehen — freigegeben; allein jedem Bewerber um eine derartige Konzession sollte die ausdrückliche Bedingung auferlegt werden, außer dem Semmelgebäck auch bestimmte Quantitäten der übrigen Brotgattungen zu erzeugen. Dadurch war begreiflicherweise der Errichtung neuer Bäckergewerbe ein starkes Hemmnis bereitet. Denn für das Pohlen- und Roggengebäck bestand die Satzung weiter und verhinderte, daß

Sperrung der Getreidezufuhr aus Ungarn zur Folge hatte, bewirkte einen neuerlichen starken Brotmangel in Wien, der Ende Juli des genannten Jahres einen Volksauflauf und „sonst nicht gewöhnliche" Gewalttätigkeiten gegen die Bäcker, sogar wirkliche Plünderungen ihrer Läden zur Folge hatte. Als die Anzeige davon an den Kaiser gelangte, hielt er, getreu den nun einmal tief bei ihm eingewurzelten Ideen, ein einziges Abhilfsmittel für angemessen: die gänzliche Aufhebung aller Brotsatzungen, die er auch sofort anordnete.

Der oberste Kanzler, Graf Kollowrat, beantwortete diesen Befehl mit einer eindringlichen Vorstellung[1]; eine Aufhebung der Satzungen könne nur dann stattfinden, wenn vorher gemäß den Vorschlägen des Grafen Pergen[2] eine Reihe wichtiger Anstalten eingerichtet wäre: Genaue Überwachung der auf den Markt kommenden Mehlgattungen, scharfe Beaufsichtigung der Bäcker, Verbot des Vorkaufs von Getreide im Umkreise von 4 Meilen um Wien. Es herrsche, so führte der oberste Kanzler aus, trotzdem ein eigentliches Fehljahr nicht vorausgegangen, und eine mehr als mittelmäßige Fechsung schon eingebracht sei, in Wien doch eine „hierlands nie erhörte Theuerung"[3]. Die Schuld daran sei weniger den Bäckern und Müllern zuzuschreiben, als vielmehr den Kornwucherern, die durch ihre Vorkäufe die Körnerpreise übermäßig steigerten. Auf eine Vermehrung der Konkurrenz im Müller- und Bäckergewerbe sei nicht zu hoffen; an allen geeigneten Bächen in der Nähe Wiens gebe es schon Mühlen; und Schiffsmühlen auf der Donau seien wegen des allzu starken Gefälles dieses Stroms unmöglich. Die Aufhebung

hier seitens der Bäcker große Gewinste bei der Ausbackung erzielt würden. Nach dem Muster Wiens wurde zwei Jahre später auch für Linz die Befreiung des Semmelgebäcks von allen Satzungsvorschriften angeordnet (Kart. IV E 12 No. 26 ex Jun. 1789 ob d. E.; St. R. No. 1854 ex 1789).

[1] A. u. Note vom 14. August 1788 (Kart. IV E 12 ad No. 405 ex Dec. 1787).

[2] Des niederösterr. Landmarschalls und Regierungspräsidenten.

[3] Der Preis eines Metzens Weizens betrug damals 5, der eines Metzens Korn 4 fl., gegenüber den Mittelpreisen von 2 bezw. 1 fl. 30 kr.

der Satzung auf das Semmelgebäck aber habe gar keine Vermehrung der Konkurrenz zur Folge gehabt, denn niemand habe sich bisher um ein neues Bäckergewerbe gemeldet. Wohl aber hätten die Bäcker diese Freiheit mißbraucht und die Semmeln schlechter und geringhältiger ausgebacken als je vorher. Sogar die Landbäcker hätten von der Erlaubnis, das Brot jederzeit, sogar mautfrei, einzuführen, keinen entsprechenden Gebrauch gemacht, und seien schließlich durch mehrere Tage ganz ausgeblieben. Das habe dann den Brotmangel verursacht, weil die Stadtbäcker ihre Produktion mit Rücksicht auf die Konkurrenz der Landbäcker eingeschränkt hätten. Der oberste Kanzler hoffte der Teuerung dadurch zu begegnen, daß er auf Grund einer Vereinbarung mit dem Hofkriegsrate die Vorräte des Militärmagazins gleichzeitig mit den städtischen Kornvorräten auf den Wochenmärkten zur Veräußerung bringe und so die Getreidepreise herabdrücke. Aus Böhmen und Mähren, wo dieselben sehr mäßig seien, hoffte er dann weitere Getreidezufuhr zu erlangen.

So schnell war indes der Kaiser von seinem Entschlusse nicht abzubringen. Mit großer Schärfe, fast mit Ironie, wandte er sich gegen die Argumente seiner Berater: „Dieses sind," so erledigte er die erwähnte Note, „die gewöhnlichen Sätze, welche schon durch eine Reihe von Jahren immer behauptet werden, und wovon man die Inconvenienzen durch beständige Anstände zwar empfindet, selbe aber immer auf Personen hinwälzet, oder nur augenblickliche Palliativ-Mittel, wie dieses ist, ergreifet, und so immerfort taumelt. Nicht allein theoretisch ist es erwiesen, daß nur Freyheit im Handel und folglich die Concurrenz in re et pretio das beste und sicherste Auskommen verschaffet, sondern in facto ist solches richtig, da diese Freyheit in mehreren Landen mit dem größten Nutzen und ohne mindeste Beschwerde bestehet. Bey uns selbst existiret die nämliche Freyheit auf andere Commestibilien und Bedürfnißen, ohne daß je der mindeste Abgang oder Anstand sich zeiget, oder Beschwerden gemacht werden, und ohne daß hierauf die mindeste Satzung gelegt ist, oder Magazine

vorhanden sind. Reformiren Sie also diese altfränkische Grundsätze der Regierung, behalten Sie Ihren Vorrath zur Aushilfe für den ersten Anfall, und bestimmen Sie, daß mit dem ersten Jänner keine Satzung mehr seyn wird, und jedermann das Müller- und Bäckerhandwerk wird treiben können. Seyn Sie unbesorgt wegen Mühlen, da nebst dem Wasser Wind, Vieh und Menschenhände zur Mahlung dienen können."

So entschieden auch diese Abweisung ihrer Anträge lautete, die Hofkanzlei versuchte es doch noch einmal, dem Kaiser die Schwierigkeiten darzulegen, die einer sofortigen Aufhebung der Satzung im Wege standen[1]. Angesichts der bestimmt ausgesprochenen Ansicht des Kaisers ging sie auf eine Erörterung der prinzipiellen Frage der Konkurrenzfreiheit und ihrer Vorteile begreiflicherweise nicht ein. Sie begnügte sich damit, nochmals darzustellen, daß vor einer Aufhebung der Brotsatzung der herrschende außerordentliche Brotmangel beseitigt sein müsse. Denn jene Maßregel könne diesen Erfolg nicht herbeiführen, da es Müllern und Bäckern gleichgültig sei, welche Preise das Publikum für Mehl und Brot zahle, die Grundbesitzer aber ein lebhaftes Interesse an hohen Körnerpreisen hätten. Die Zufuhr aus Ungarn sei gegenwärtig mit Rücksicht auf die Getreidelieferungen der Komitate an die Armee gesperrt. Auch eine Vermehrung der Zahl der Bäcker sei nicht zu erwarten, da es infolge der Rekrutierungen den Bäckern sogar an den nötigen Gesellen fehle; auf eine Zufuhr des Gebäcks vom Lande könne man sich nicht verlassen. Vor allem der Gewinnsucht der Kornwucherer habe man die ungewöhnlich hohen Körnerpreise zuzuschreiben; es sei indes mit Hilfe der von der Militärverpflegsdirektion gewährten Aushilfe schon gelungen, dieselben um einige Groschen herabzudrücken. Die wucherische Preissteigerung werde sofort aufhören, sobald man nach Sicherstellung der Armeelieferungen Kauf und Verkauf von Getreide zwischen den Erbländern wieder freigeben könne. Und dann werde man auch,

[1] Vortrag vom 25. September 1788 (zit. Aktenzeichen).

„bei .... günstigeren Umständen" eher imstande sein, „in Polizeyeinrichtungen eine Veränderung zu treffen".

Diesmal gab der Kaiser — obzwar recht unwillig — nach: „Bey so bewandten Umständen," resolvierte er, „kann die Sache noch länger nach dem alten Leisten fortgetrieben werden."

Schon diese Verhandlungen zeigen, daß bei den Unterbehörden allgemeine Unzufriedenheit mit der vom Kaiser so energisch verfolgten Lebensmittelpolitik herrschte. Der Wiener Magistrat und die niederösterreichische Regierung mit dem Grafen Pergen an der Spitze teilten die auch im Publikum weit verbreitete Meinung, daß die Aufhebung der Satzungen und der Beschränkungen des Lebensmittelmarktes in erster Linie die immer fühlbarer werdende Teuerung verschuldet hätten. Und diese Stimmung gewann in dem letzten Regierungsjahre Josephs II. an bedrohlicher Schärfe, sie erfaßte auch immer mehr die Mitglieder der Hofkanzlei[1].

Diese Hofstelle verhehlte denn auch dem Kaiser ihre Abneigung gegen die ihr aufgezwungene Politik nicht. Die Aufhebung der Unschlittsatzung und die Freigabe der Erzeugung und des Verkaufes von Seifensiederwaren[2], so stellte sie anfangs 1789 dem Monarchen vor[3], müsse in allen Erblanden eine Vernichtung des Realwertes der Seifensiedergewerbe zur Folge haben und deren Inhaber an den Bettelstab bringen. Dies geschehe, „ohne daß der Staat und das Publikum davon einen Vortheil

[1] Mit dieser Tatsache scheint es im Zusammenhange zu stehen, daß damals das Referat für Niederösterreich dem Hofrate v. Greiner, der es bis dahin geführt hatte, abgenommen und an Hofrat v. Koller übertragen wurde. Greiner macht später (in einem Vortrage von 1792) eine Bemerkung, die darauf hindeutet.

[2] Für Niederösterreich war diese Verfügung schon 1783 getroffen (vgl. oben S. 465 Anm. 1), im Jahre 1788 dann vom Kaiser auf alle Erblande ausgedehnt worden. (Entschl. vom 28. Mai 1788; Kart. IV E 12 No. 171 ex Jun. 1788 Böhm.; St. R. No. 1859 ex 1788.)

[3] Vortrag vom 29. Januar 1789 über eine Bittschrift der Wiener Ölerer und Seifensieder. (Kart IV E 10 No. 152 ex 1789 N. Ö.)

zu gewärtigen" hätten. Die Erfahrungen, die man bisher mit der Aufhebung von Satzungen gemacht habe, seien ein klarer Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung. Durch die Beseitigung der Holzsatzung und die Freigabe des Holzhandels[1] habe man in Wien nur eine namhafte Steigerung der Holzpreise erreicht; das Semmelgebäck werde „aus Mangel mehrerer Concurrenten und hinlänglicher Erzeuger in einem gewißen, um die Halbscheid zu geringen Gewichte verkauft, und noch darüberhin in der schlechtesten Qualität verfertigt". Das Mehl stehe in einem so hohen Preise, daß sich fast niemand einer so übermäßigen Teuerung erinnern könne. Das Kalbfleisch, das Jung- und Vorstenvieh sei ebenfalls „zur größten Beschwerde des Publikums" auf einen enormen Preis gestiegen. Selbst die Aufhebung der Fischsatzung bringe nur „zu seltenen Zeiten einigen Nutzen", und dieser würde sich nicht einmal einstellen, wenn nicht die Aufhebung so vieler Klöster und „der überhaupt sich geminderte Genuß der Fastenspeisen den Consumo an Fischen herabgesetzt hätte". Ähnlich stehe es mit Seifen und Kerzen. Die Seifensieder seien nicht mehr verpflichtet, das Publikum mit dem Bedarfe an diesen Waren „unklagbar" zu versehen, könnten auch wegen der Unsicherheit des Absatzes gar keinen größeren Vorrat halten. So werde alsbald an manchen Orten ein Mangel, folglich auch eine Teuerung dieser unentbehrlichen Artikel entstehen, „anstatt daß bisher jedermann mit der Bedienung sowohl, als mit den nach Umständen bestimmten mässigsten Preisen ganz zufrieden war"[2].

Auch über die Aufhebung der Rindfleischsatzung in Brünn

---

[1] Vgl. oben S. 385.

[2] Die Hofkanzlei erreichte mit diesen Vorstellungen wenigstens soviel, daß der Kaiser die Freiheit im Verkaufe der Seifensiederwaren zunächst für Wien, dann auch für die übrigen Länder wieder aufhob. Doch sollten die Seifensiedergewerbe keineswegs auf eine bestimmte Zahl beschränkt werden, und es blieb jedermann gestattet, Seifen und Kerzen zu seinem eigenen Gebrauche herzustellen. (Dekret vom 23. Februar 1789; zit. Aktenzeichen; Zirkulare vom 22. August 1789; St. R. No. 2646 ex 1789.)

erhebt die Hofkanzlei eine Reihe von Klagen[1]. Der Erfolg dieser Maßregel sei dem beabsichtigten gerade entgegengesetzt gewesen. Während in Olmütz, wo diese Satzung noch bestand, die Fleischhauer im Jahre 1789 bloß eine Erhöhung des Fleischpreises von 4½ auf 5½ kr. pro Pfund verlangt hätten, betrage der analoge Preis bei freier Konkurrenz in Brünn 7 kr., trotzdem in den Viehpreisen kein Unterschied zu bemerken sei. Es mangle in Brünn eben „an dem Zusammenfluß der Verkäufer, und somit an dem Fall, wo die Verkäufer miteinander um den Absatz streitten und eifern, und somit von selbst zur Billigkeit gegen den Käufer bewogen und verhalten werden".

Für die Stimmung des Kaisers wiederum ist eine Resolution sehr bezeichnend, mit der er Ende 1789 einen Vortrag „wegen Hindanhaltung der so verderblichen in Schwung gehenden Körner-Vorkäuflerey" erledigte[2]. Die niederösterreichische Regierung hatte einige Beschränkungen des Getreidehandels in Antrag gebracht[3], und auch bei der Hofkanzlei hatten sich mehrere Stimmen für diese Zwangsmaßregeln erklärt. Der Kaiser bemerkte zu diesen Anträgen, sie enthielten „nur gewöhnliche verderbliche Vorschläge, welche von Kuchelbüchern hergeleitet, und auf die Staatsverwaltung wollten ausgedehnet werden".

Dieser Tadel des Monarchen hinderte indes den Regierungs-

---

[1] Vortrag vom 30. Juli 1789 (Kart. IV E 12 No. 31 ex Aug. 1789. N. Ö.).

[2] Vortrag vom 21. Nov. 1789 (Kart. IV E 11 No. 126 ex Dec. 1789. N. Ö.).

[3] Diese Anträge bezweckten, den Getreidehändlern den Ankauf von Getreide vor Beginn der Marktzeit oder auf dem Markte zu verbieten, den Vorkauf von Getreide überhaupt zu untersagen; endlich das Zurückhalten von Getreidevorräten abzustellen und die Marktpolizei zu verschärfen. Die Majorität der Hofkanzlei bestritt indes die Behauptung der Regierung, daß der Kornwucher allein an der herrschenden Teuerung Schuld trage. Die eigentliche Ursache derselben sei vielmehr die seit 1787 andauernde Hemmung der Getreideeinfuhr aus Ungarn. Seit einiger Zeit seien sogar ungarische Händler auf den niederösterreichischen Wochenmärkten als Käufer für Getreide aufgetreten und hätten nicht unbedeutende Quantitäten exportiert.

präsidenten Grafen von Pergen nicht, in den letzten Tagen des Dezembers 1789 dem Kaiser in eindringlicher Weise die Gefahren darzustellen[1], welche der öffentlichen Ordnung drohten, wenn die Lebensmittelpolitik nicht sogleich im Sinne einer neuerlichen Einführung der früheren Beschränkungen geändert werde. Und die Hofkanzlei stimmte seinen Ansichten im wesentlichen bei. Nach einigen herben Klagen über den Mangel an Beachtung, den die Vorstellungen der niederösterreichischen Regierung in den letzten Jahren gefunden hätten, und über die Bedeutungslosigkeit, zu welcher diese Behörde durch die allzu große Selbständigkeit des Magistrats von Wien sich verurteilt sehe, bittet der Regierungspräsident, alle die aufgehobenen Einrichtungen zur Förderung der Wohlfeilheit wieder einzuführen, und zwar die Satzung auf alle Fleischgattungen, alle Sorten von Körnern und Mehl; das Verbot, in dem Umkreise von 4 Meilen um die Hauptstadt Vorkauf mit Getreide zu treiben oder Vorräte desselben aufzuschütten; ferner die Bestimmung, daß jeder Bäcker für ein halbes Jahr[2] mit jener Quantität Getreide versehen sein müsse, die er benötige, um seine Kunden mit Brot zu versorgen; endlich eine Preistaxe für alle Holzgattungen, welche die sogenannten Holzversilberer[3] lieferten.

Nach eingehender Erörterung der Nachteile, welche die Aufhebung jeder einzelnen dieser Einrichtungen zur Folge gehabt habe, begründet Graf Pergen in den für die Beurteilung der inneren Zustände Österreichs in jener revolutionären Epoche sehr bezeichnenden Schlußworten seiner Denkschrift die gestellten Anträge mit folgenden Worten[4]: „Die Wohlfeilheit in dieser Residenz-

[1] A. u. Vorstellung vom 29. Dezbr. 1789 (Kart. IV E 12 No. 205 ex 1790 N. Ö.).

[2] In dieser Form hatte die erwähnte Anordnung auch vor ihrer Aufhebung nicht bestanden; die Verpflichtung der Bäcker hatte ursprünglich auf einen dreimonatlichen Getreidevorrat gelautet und war dann auf einen einmonatlichen herabgesetzt worden.

[3] Darunter verstand man jene Personen, die den Zwischenhandel mit Holz trieben.

[4] Vgl. auch die bei Fournier, Histor. Studien und Skizzen 1885

stadt steht mit der Ruhe und Sicherheit in engster Verbindung, und die dermaligen Umstände erfordern hierin alle mögliche Thätigkeit, die Theuerung der unentbehrlichen Lebensmittel beunruhigt alle Innwohner, zumal da allgemein die Ursache hievon den von Eurer Majestät allzusehr ausgedehnten Freyheitssätzen zugeschrieben wird, wodurch alle vormalige Ordnung und gute Anstalten zu sicherer und so viel möglich wohlfeileren Verpflegung des hiesigen Publici zerfallen sind. Da die Kriegssteuer anburch noch drückender wurde, welche allhier wegen der Art der Einbringung von allen bürgerlichen Gewerbern und der Strenge der hiebey anbefohlenen Execution in der That sehr lästig ist, das Geschrey der Bürger und des Volks nothwendig vermehrt, und Eurer Majestät Beamte, wovon einem Theile diese Last, bey der ohnehin bestehenden Theuerung der Lebensmittel unerschwinglich wird, diesem Geschrey mit beistimmen: so entstehet hieraus ein gefährliches Murren; die Begierde, mit welcher hier in allen Gast- und Wirthshäusern die Zeitungen über die Vorfallenheiten in Frankreich gelesen werden, worinn immer die Theuerung und der Mangel zum Grunde der ersten Revolution angegeben werden, wie es auch wirklich war, und die unbescheidenen und gewissermaßen verwegenen Reden, welche dabey über die Herzhaftigkeit der Pariser sowohl, als der Bürger in den niederländischen Städten vorkommen, werden täglich bedenklicher, besonders da die Gesinnungen der dasigen Bürger gleichnißweis mit jenen der hiesigen immer sehr erhoben werden, und die Wirkungen hievon verbreiten sich in alle übrige Provinzialhaupt- und Munizipalstädte, so daß dermal viel Übles unter der Asche glühet. Eure Majestät bitte ich nochmalen allerunterthänigst, mir meine Freymüthigkeit zu Gnaden zu halten; allein ich bin überzeugt, daß der, welcher Eurer Majestät das, was ihm bey dermaligen Umständen bedenkliches vorkömmt, nicht aufrichtig sagt, und nicht alles, was von ihm abhängt, beyträgt, um die herrschende Un-

---

S. 173 abgedruckte Vorstellung Pergens vom 13. Januar 1790, in welcher auf die hier zitierte Bezug genommen wird.

zufriedenheit zu heben, und Eurer Majestät bloß das Gute suchendes, und sich offenkundig dafür aufopferndes Gemüth zu beruhigen, nicht als ein getreuer Diener angesehen werden kann".

Die Hofkanzlei war allerdings bemüht[1], die Bedeutung der vom Grafen Pergen gegen die kaiserliche Lebensmittelpolitik erhobenen Vorwürfe ein wenig abzuschwächen. Sie wies auf die allgemeine Teuerung der Lebensmittel sowohl in den übrigen deutschen Erblanden, als in den umliegenden Gebieten des Reiches hin; sie suchte wiederum den so empfindlichen Getreidemangel durch die Sperrung der ungarischen Einfuhr zu erklären. Auch eine Reihe von unrichtigen und übertriebenen Behauptungen des Grafen Pergen ließ sie nicht unwidersprochen[2]. In der Hauptsache aber bestritt auch die Hofkanzlei nicht, daß „wahrscheinlich die Theuerung .... vornämlich bei einigen Gattungen der Feilschaften den Grad, in dem sie stehet, nicht erreicht haben würde, wenn die vormals mit guter Wirkung hier eingeführt geweste Satz- und Ordnungen, wovon man zum Theil erst seit wenigen Jahren abgegangen, beibehalten worden wären".

So nimmt denn die Hofkanzlei mit Ausnahme der Anträge auf Beschränkung des Getreidehandels im wesentlichen die sämt-

[1] Vortrag vom 11. Januar 1790 (zit. Aktenzeichen).

[2] Dazu gehörten vor allem jene Beschwerden, die sich auf die angebliche Einengung der Regierung in ihrer Kompetenzsphäre durch den Wiener Magistrat bezogen. Daneben findet sich in der Vorstellung Pergens die zweifellos unwahre Behauptung, daß nicht nur für das Semmel-, sondern auch für das Pohlengebäck die Satzung aufgehoben worden sei. Ebenso wird angeführt, „daß das Fleischhackerhandwerk durch die so viele errichtete neue Fleischbänke entkräftet würde". Tatsächlich war 1785 erklärt worden, daß jedermann, der sich zum Verkaufe von Fleisch unter dem Satzungspreise erbieten würde, ein Fleischhauerbefugnis erhalten sollte (St. R. No. 2204 ex 1785). Allein die Hofkanzlei bemerkt, daß ihr von einer wirklichen Vermehrung der Wiener Fleischhauergewerbe nichts bekannt sei. Vielmehr habe man den bürgerlichen Fleischhackern in dem von ihnen mit der Militärfleischlieferungsdirektion geschlossenen Kontrakte die Versicherung gegeben, daß eine Vermehrung ihrer Gewerbe nicht stattfinden solle, soweit eine solche durch die Steigerung des Bedarfs vor allem in den Vorstadtgründen nicht unumgänglich erforderlich sei. (Die Akten dazu im Fasc. IV F in spec Fleischhacker No. 279 ex Dec. 1788 N. Ö.)

lichen Bitten des Regierungspräsidenten auf, und sucht die Notwendigkeit einer Zurücknahme aller von Joseph II. in der Lebensmittelpolitik getroffenen Anordnungen aus den ungünstigen Erfahrungen der letzten Jahre zu rechtfertigen. Die Beseitigung jeder Beschränkung in der Erzeugung und im Verkaufe des Semmelgebäcks habe eine sichtliche Verschlechterung der Qualität und Quantität desselben herbeigeführt; die Basierung der noch beibehaltenen Satzungen von Pohlen- und Roggenbrot ausschließlich auf die Körnerpreise der Landmärkte — statt wie früher wahlweise auf die Körner bezw. Mehlpreise — sei ebenfalls zum Nachteile des Publikums ausgeschlagen. Die Aufhebung der Satzung auf das Brennholz habe eine außerordentliche Teuerung desselben zur Folge gehabt. Auch die Frage, ob man nicht die Preistaxe auf die gemeinen Fischgattungen wieder einführen und neuerdings eine Grießlereiordnung erlassen solle, sei einer Erwägung zu unterziehen, und mit dieser eine eigene Wohlfeilheitskommission zu betrauen, die bei der niederösterreichischen Regierung bestellt werden sollte. Diese Kommission hätte auch die erforderlichen Vorschläge zur Verminderung der Zahl der Polletenleute zu erstatten. Denn auch bei der Freigabe des Viktualienmarktes sei „der Endzweck, dem Publikum in dem Verkaufe gemeiner Feilschaften Erleichterung zu verschaffen, ganz verfehlt worden“ [1]. So verlangt denn die Hof-

[1] Die Bemerkungen, welche die Hofkanzlei zur Begründung dieser Behauptung anschließt, erinnern lebhaft an die Klagen der niederösterreichischen Regierung und des Wiener Magistrats von 1781, welche dieselbe Hofkanzlei damals so lebhaft bekämpft hatte (vgl. oben S. 449 fg.): „Ohne den Landmann mit seinen Victualien auf den Markt gelangen zu lassen, bemächtiget sich deren größten Theils dieser Schwarm (d. h. die Zwischenhändler) schon in den Vorstädten oder sogar vor den Linien. Erst nach einer Vertheilung unter ihnen werden sodann diese Victualien wiederum durch andere zum Verschleiß herumgetragen, und solchergestalt kann der Consument erst nach einer Versteigerung, die durch die dritte oder vierte Hand gehet, die vertheuerte Feilschaft für seine Bedürfniß erhalten. Der Unterhalt dieser zahlreichen Händler, der jährlich auf mehrere 100 000 sich belaufen muß, wird bloß an der Vertheuerung der in der Residenzstadt consumirten Victualien gewonnen. Das Publikum trägt ohne Notwendigkeit die ganze Nahrung dieser Leute, indem es vorher ohne so oft wiederholte Preiszuschläge sein

kanzlei auch für den Viktualienmarkt die Rückkehr zu den früheren Beschränkungen.

Ebenso beantragt ein gleichzeitig erstatteter besonderer Vortrag die Wiedereinführung der Satzung auf das Kalb- und Schöpsenfleisch; die Satzung für Kalbfleisch sei vor allem deshalb notwendig, weil der hohe Preis dieses Artikels (12 bis 14 kr. pro Pfund gegen 7 kr. vor Aufhebung der Satzung) die Landleute veranlasse, auch dann ihre Kälber zu veräußern, wenn sie dieselben zur Nachzucht benötigten. Diese letztere Behauptung blieb zwar nicht unbestritten; in der Ansicht aber, daß nur durch Erneuerung der Satzungsvorschriften die Fleischpreise allmählich wieder auf ihr früheres Maß zurückgeführt werden könnten, stimmten alle die Gutachten der verschiedenen Behörden überein.

Und auch im Staatsrate fanden die Anträge der Hofkanzlei die lebhafteste Unterstützung [1]; selbst der liberal gesinnte Staatsrat Eger muß gestehen, daß es „bei dermaliger Stimmung der Gemüther und bei der Lage der Umstände der Klugheit angemessen" zu sein scheine, den allgemeinen Wünschen der Behörden und des Publikums Rechnung zu tragen [2].

Bedürfniß entweder aus den Händen des Landmannes selbst auf dem Markte hat erhalten können, oder doch von dem hiesigen burgerlichen Gewerbsmann, nachdem die vielen Preissteigerungen in dem Ankaufe nicht vorgegangen sind, im geringeren Preise damit versehen worden ist."

[1] St. R. No. 178 ex 1790. Unter den Mitgliedern des Staatsrates war übrigens Graf Hatzfeld von jeher ein Anhänger der Preistaxen gewesen.

[2] Wie groß tatsächlich die Mißstimmung des Volkes über diese Reformen des Kaisers gewesen sein muß, dafür sind die nach seinem Tode erschienenen Pamphlete ein hinreichender Beweis; in einem (zit. bei Seb. Brunner, Die Mysterien der Aufklärung in Österreich, Mainz 1869 S. 533) findet sich eine satirische Beschreibung des „Leichenbegängnisses Sr. Majestät Joseph des Zweyten". In dem Leichenzug des Monarchen werden u. a. folgende Gruppen genannt:

„. . . Viertens. Das freye Commerz. Hier gehen die Wucherer paar und paar, jedoch ohne Ansehung ihrer Religion, nach ihren Klassen, als nähmlich a. die Holzwucherer, b. die Getreide- und Mehlwucherer, c. die Fleisch- und Brodwucherer, d. die Geld- und Waarenwucherer, diese letztere aber ist unter allen die stärkste und ansehnlichste Klasse, denn in dieser befinden sich Leute von allen Ständen, Geistliche und Weltliche,

Kurz, diese Verhandlungen verkünden den vollständigen Zusammenbruch der Josephinischen Lebensmittelpolitik. Keine der vom Kaiser mit so großer Energie verfochtenen Maßnahmen hatte den erwarteten Erfolg gehabt, überall war das Gegenteil dessen eingetreten, was er bezweckt hatte. So ist es denn erklärlich, daß der sterbende Monarch, der noch in so vielen anderen Fragen sein ganzes Regierungssystem tief erschüttert sah, auch hier nachgab, und in müder Resignation die beiden Vorträge der Hofkanzlei mit folgenden, in ihrer Einfachheit wahrhaft tragischen Worten erledigte: „Obwohlen Ich vollkommen überzeugt bin, daß neuerdings die Einführung der Satzungen, und von allem, was hier vorgeschlagen wird, nicht allein keine Wohlfeilkeit von einer Bedeutung oder Dauer verschaffen wird, sondern wohl gar zu besorgen, daß der gänzliche Abgang an diesen Feilschaften sich nicht zur geringsten Verlegenheit darstellen wird, so will Ich doch, da sämmtliche Stellen, und der Ruf des Publici die Erfüllung dieser Vorschläge so sehnlich wünschen, und einrathen, die hier gemachten sämmtlichen Vorschläge begnehmigen. Die Zeit wird das Beste lehren."

Des Kaisers Wille war gebrochen; überzeugt war er nicht. Etwa einen Monat später starb er, und so hatte denn die Reaktion gegen seine Wirtschaftspolitik freies Feld.

Adelige und Unadelige, Bürger und Bauern, Christen und Juden, männlichen und weiblichen Geschlechts, — zuletzt Se. Exzellenz Herr Graf von Sinzendorf." (Er war Präsident des nieder- und vorderösterreichischen Appellationsgerichts.)

„Tab. IV. Hier ist zu lesen: ‚Das aufgehobene Wucherpatent' in goldenen Buchstaben."

„... Fünfzehntens. Die Wohlfeilkeit. Den gänzlichen Beschluß dieses so prachtvollen Zuges machen die Fratschler und Hausirerweiber, deren Zahl sich auf 5000 beläuft, alle mit blauen Fürtüchern und verbundenen Köpfen, der Hofrat v. Greiner als Beschützer dieser löblichen Zunft machet den Beschluß."

„Tab. XV. Diese stellt vor das frohlockende Publikum über diese nutzbare Erfindung."

Fünftes Buch.

Die Periode von 1790 bis 1798. Die Gewerbepolitik der Reaktion.

Erstes Kapitel.

Der allgemeine Charakter dieser Gewerbepolitik.

(Die Reaktion gegen die Josephinische Wirtschaftspolitik unter Leopold II. S. 485. — Die Politik der Furcht und des Mitleids von 1792 bis 1797 S. 487.)

Man kann mit einem Worte das Grundmotiv bezeichnen, das die Wirtschaftspolitik Österreichs im letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts beherrscht: Die Furcht; die Furcht vor jener revolutionären Bewegung, die damals, von Frankreich aus herübergreifend, ganz Mitteleuropa zu erfassen drohte. Schon in den letzten Regierungsjahren Josephs II. hatte sich eine allgemeine Unzufriedenheit mit den Reformen des Kaisers bemerkbar gemacht und jenes Übel erzeugt, das, wie Graf Pergen dem sterbenden Monarchen warnend vorstellte, „unter der Asche" glühte. Dem wirtschaftlichen Aufschwunge, der seit dem Beginne der achtziger Jahre in den gewerbefleißigen Ländern der Monarchie allenthalben neues Leben geweckt, neue Erwerbszweige eröffnet hatte, waren Jahre der wirtschaftlichen Depression gefolgt. Und die allgemeine Meinung suchte die Ursache der letzteren nicht ausschließlich in den ungünstigen äußeren Ereignissen: in dem unglücklich geführten Türkenkriege und der durch ihn gesteigerten, sehr drückenden

Steuerlast, in den Mißernten und Fehljahren; sie machte vor allem die Wirtschaftspolitik des Kaisers dafür verantwortlich.

In den letzten Lebenstagen Josephs II. hatte sich von allen Seiten der Sturm gegen sein ganzes Regierungssystem erhoben, und nach seinem Tode kostete es nicht wenig Mühe, die erregten Gemüter zu beschwichtigen. Die umfangreichen ständischen Desiderien der Jahre 1790 und 1791 führen eine beredte Sprache. Sie vertraten freilich nur die Interessen der privilegierten Volksklassen, die der Kaiser in seinen Reformen so tief verletzt hatte. Aber auch in den unteren Schichten der städtischen Bevölkerung, in jenen Klassen der Einwohnerschaft, deren Wünsche sich damals noch nicht in Petitionen und Beschwerden, sondern bloß in einem dumpfen Murren zu erkennen gaben, hatte die Unzufriedenheit mit den wirtschaftlichen Maßnahmen des Kaisers einen bedrohlichen Charakter angenommen.

Es ist begreiflich, daß angesichts der Wucht dieser allgemeinen Anklagen auch die im Geiste des Josephinismus erzogenen Behörden es nicht wagten, das System des verstorbenen Monarchen aufrecht zu erhalten. Sie stimmten in die allgemeine Verurteilung desselben ein, und dies um so lebhafter, je mehr sie sich von dem Verdachte reinigen wollten, die Ansichten Josephs geteilt zu haben. Jetzt galten in den Kreisen der beim Hofe einflußreichen Adelspartei die Reformen des toten Fürsten als eine „vom Throne ausgegangene Revolution“ [1]. Nur bei der unteren Beamtenschaft, bei den Gebildeten des Bürgerstandes behaupteten sich die Ideen der josephinischen Ära. Aber auch den Anhängern dieser „Aufklärungspartei“ fehlte es den herrschenden Anschauungen gegenüber meist an dem Mute ihrer Überzeugung, und mehr durch eine passive Haltung als durch offenes Eintreten für das System des verblichenen Monarchen suchten sie von seinen Reformen zu retten, was noch zu retten war [2].

Josephs II. Nachfolger, sein Bruder Leopold, teilte im

[1] Beidtel, Geschichte der österr. Staatsverwaltung 2. Bd. S. 1 fg.
[2] Ebenda S. 23.

Grunde in den Fragen der Wirtschaftspolitik die liberalen Ideen seines Vorgängers. Wie sehr sie den Bedürfnissen der Zeit entsprachen, hatte er als Beherrscher Toskanas ausreichend erprobt[1]. Allein die allgemeine Verwirrung, die zur Zeit seines Regierungsantrittes in den Erblanden herrschte, zwang ihn, zunächst den dringenden Vorstellungen seiner obersten Behörden nachzugeben und in die Erneuerung zahlreicher Beschränkungen der Verkehrsfreiheit zu willigen. Nur dort, wo die Anträge seiner Minister in überflüssige Bevormundungssucht, in kleinliche Einschränkung des gewerblichen Lebens ausarteten, leistete er Widerstand und wurde darin von den liberal gesinnten Mitgliedern des Staatsrats, vor allem von Eger, lebhaft unterstützt. Zur Entfaltung einer selbständigen Politik aber kam Leopold II. nicht; denn kaum waren Ruhe und Ordnung im Innern der Monarchie einigermaßen wiederhergestellt, so starb er (1792). Und nach seinem Tode beginnt für die österreichische Wirtschaftspolitik eine Periode völligen Stillstandes.

Die Idee einer autoritativen Leitung des Wirtschaftslebens unter fürsorglicher Verteilung der Nahrungszweige auf die Bevölkerung hatte sich schon längst als unburchführbar erwiesen; nun hatte auch die Josephinische Politik einer Weckung des gewerblichen Lebens durch Beseitigung regulierender Zwangsvorschriften Schiffbruch gelitten. Eine neue, zielbewußte Richtschnur für ihr Verhalten gegenüber den einander widerstrebenden Tendenzen der wirtschaftlichen Kräfte zu finden, dazu fehlte es der Staatsverwaltung an Mut, an großen Persönlichkeiten ebenso wie an Einheit der Grundsätze. Erhoben sich doch damals bei jeder Gelegenheit im Schoße jeder Behörde Meinungsverschiedenheiten prinzipieller Natur über Aufgaben der staatlichen Wirtschaftspolitik.

Und so ergab sich aus der Thesis einer disponierenden

[1] Über die politischen Grundsätze Leopolds vgl. Huber, Die Politik Josephs II. beurteilt von Leopold S. 6 fg. Bibl, Restauration der niederösterr. Landesverfassung S. 22 fg.

staatlichen Beeinflussung aller Elemente des Wirtschaftslebens und aus der Antithesis einer auf möglichster Steigerung der Konkurrenz basierten kräftigen Industrieförderung eine verhängnisvolle Synthese: ein haltloses Schwanken zwischen den verschiedensten Grundsätzen der Wirtschaftspolitik, eine passive Verständnislosigkeit gegenüber den Forderungen und Bedürfnissen des gewerblichen Lebens. Die großen Umwälzungen der Josephinischen Periode, die tiefe Erschütterung, die das ganze Staatswesen dadurch erfahren hatte, riefen, als die Wogen der Reaktion einigermaßen geglättet waren, in den Leitern der Politik nur einen Wunsch wach: Quieta non movere. Etwa ähnlich, wie das einzelne Individuum nach großen seelischen Kämpfen nur ein intensives Bedürfnis kennt: das nach völliger Ausspannung, nach Ruhe.

Es hängt vielleicht innig zusammen mit dieser Angst, das so mühsam errungene Gleichgewicht im Innern der Monarchie neuerlich zu verlieren, wenn jetzt fast alle Ämter von einiger Bedeutung mit Männern mittelmäßiger Begabung besetzt wurden [1], die zu Reformen schon von Natur aus wenig geneigt waren. Bureaukratische Erledigung der Geschäfte, das war alles, was von ihnen erwartet werden konnte. Auch Kaiser Franz, der seinem Vater Leopold auf dem Throne der Erbländer gefolgt war, schien diese Politik, seinem ganzen Charakter nach, besonders zuzusagen. Der Einfluß der liberal gesinnten Mitglieder des Staatsrates war allzu gering; stets mußten auch sie [2], so wenig es ihnen an Freimut fehlte, der ihnen wohlbekannten Abneigung des Monarchen gegen Neuerungen jeder Art Rechnung tragen; es bedeutete schon einen Erfolg, wenn es ihnen gelang, den Antrag einer Hofstelle auf allzu weitgehende Beschränkung der Verkehrsfreiheit zum Falle zu bringen. Vergeblich schrieb Graf Karl von Zinzendorf 1793 in einem Votum [3], er könne sich nicht da-

[1] Beidtel a. a. O. S. 44.

[2] Namentlich Eger und Karl Graf von Zinzendorf.

[3] St. R. No. 231 ex 1793. Es handelte sich um die Frage, ob bei den Stahl- und Eisenarbeitern in Prag die Erlangung des Meisterrechtes erschwert werden sollte. Vgl. unten S. 584 Anm. 2.

mit einverstanden erklären, „daß Furcht gegenwärtig die einzige Triebfeder aller Regierungsgrundsätze seyn sollte". Die Geschichte Frankreichs zeige deutlich genug die verhängnisvollen Folgen einer derartigen Politik. „Gerechtigkeit", so fährt er fort, „ist und bleibt die Stütze aller Throne, die Quelle aller Ordnung, Eintracht und Ruhe im Staate. Nun fordert aber die Gerechtigkeit nicht, daß ich einen Bürger, der sein Brodt auf eine gemeinnützliche Art gewinnen will, unter dem schaalen Vorwande wegweise, daß schon 12 oder 20 von seinem Handwerk da sind. . . . . Geht die Regierung auf solche Weise stets den Krebsgang, so wird nie weder Festigkeit, noch Plan, noch Konsequenz bey ihren Verfügungen statt haben".

Unbeachtet verhallten solche Mahnungen. Die Furcht vor neuen Umwälzungen, sie mochten von welcher Seite immer drohen, blieb das Leitmotiv der Gewerbepolitik, die nicht einmal Kraft genug fand, die Aufgabe einer Kodifikation des geltenden Rechtes zu lösen. Und vielleicht kann man — in leiser Erinnerung an die bekannten aristotelischen Kategorien der Tragödie — in dieser Politik noch ein zweites Leitmotiv entdecken: das des Mitleids; des Mitleids mit dem armen Gewerbetreibenden, dem die Konkurrenz der Genossen das Brot wegzunehmen drohte. Furcht und Mitleid — eine Politik, die von diesen Momenten beherrscht ist, vermag es nicht, Neues zu schaffen oder auch nur klar und bestimmt ein großes Ziel zu verfolgen.

Die Passivität der Gewerbepolitik, die nach Überwindung der Reaktionsjahre eintritt, dauert so lange an, bis die tiefgehenden Änderungen, die sich inzwischen im Wirtschaftsleben, kaum beachtet seitens der staatlichen Behörden, vollzogen hatten, mit Macht eine Berücksichtigung begehrten und eine Anpassung der gesetzlichen Vorschriften an die neu entstandenen Bedürfnisse forderten. Etwa das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts bezeichnet diesen Zeitpunkt. Jene deutlich wahrnehmbare Unterbrechung aber, welche die unter Maria Theresia angebahnte und von Joseph II. so tatkräftig fortgesetzte Gewerbepolitik zunächst durch die Maßregeln der Reaktionsjahre, dann durch den Still-

stand fast aller Reformtätigkeit erfährt, scheint es schon äußerlich genügend zu rechtfertigen, wenn die vorliegende Darstellung das Ende des 18. Jahrhunderts als Abschluß der ersten großen Etappe in der Entwicklung der Gewerbefreiheit gewählt hat. Ihre innere Begründung erhält diese Abgrenzung vollends dadurch, daß mit dem Beginne des 19. Jahrhunderts, wie erwähnt, im gewerblichen Leben selbst ganz neue Erscheinungen hervortreten, die einen bedeutsamen Wandel in der Organisation desselben erkennen lassen. Begleitet ist diese wirtschaftliche Revolution von neuen, mächtig nach Geltung ringenden Ideen, denen sich auf die Dauer auch die schwer zugänglichen Amtsstuben der Behörden nicht verschließen konnten.

Zweites Kapitel.

Die Reaktion in der Lebensmittelpolitik.

Noch in seinen letzten Lebenstagen hatte Joseph II. selbst mit tiefem inneren Widerstreben seine Zustimmung zum Widerrufe fast aller jener Maßnahmen erklärt, von denen er für die Gestaltung des Wiener Lebensmittelmarktes die wohltätigsten Folgen erwartet hatte[1]. So war denn die Satzung auf das Semmelgebäck und die Option zwischen den Körner- und Mehlpreisen bei der Bestimmung der Brottaxen ebenso wieder eingeführt worden wie die Satzungen auf Kalb- und Schöpsenfleisch[2]. Bei der niederösterreichischen Regierung hatte man eine

---

[1] Vgl. oben S. 484.

[2] Dekret der Hofkanzlei vom 21. Januar 1790 (Kart. IV E 12 No. 205 ex Jan. 1790 N. Ö.).

eigene „Wohlfeilheitskommission“ mit der besonderen Aufgabe betraut, alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung zu ergreifen[1]. Diese Kommission regelte denn auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1790 die Satzung auf das weiße Gebäck, die Preistaxen für die verschiedenen Fleischgattungen und Fische und legte den Entwurf einer neuen Marktordnung für Wien vor[2].

Bloß gegen eine von verschiedenen Seiten geforderte Beschränkung des Lebensmittelmarktes verhielt sich die Hofkanzlei nach wie vor ablehnend: gegen einen staatlichen Eingriff in die Freiheit des Getreidehandels[3]. Nur irrigerweise werde, so meinte die Hofstelle[4], die Teuerung der Körner dieser Freiheit zugeschrieben. Schränke man dieselbe ein, so müßte dadurch die „ergiebige Aushilfe“ verloren gehen, „die man noch durch den Nachschub aus anderen Provinzen erhalten“. Und ebenso stellt es eine kaiserliche Entschließung[5] als „unüberschreitbare Regel“ hin, daß, um den Untertan in kontributionsfähigem Stande zu erhalten, aller Kauf und Verkauf der Früchte „eine freye Handlung bleiben .... müsse“.

Ähnliche Anordnungen wie für Wien wurden ungefähr gleichzeitig auch für Prag getroffen[6]. Auch hier wurde eine

[1] Zit. Dekret vom 21. Jan. 1790.

[2] Die Akten im Kart. IV E 12. N. Ö.

[3] Dies war vor allem von dem inzwischen zum Staatsminister ernannten Grafen Pergen verlangt worden. Er hatte dem Kaiser am 18. Juli 1790 eine neuerliche Vorstellung überreicht, die im übrigen jene Vorschläge wiederholte, welche Pergen schon Ende 1789 (vgl. oben S. 479) vorgebracht hatte. (Kart. IV E 12 No. 20 ex Sept. 1790 N. Ö.)

[4] Vortrag über die zit. Note Pergens vom 16. August 1790 (dasselbe Aktenzeichen).

[5] Sie erledigte den eben zit. Vortrag, ist vom Staatsrate Eger formuliert und in Abwesenheit des Kaisers von dem Thronfolger gefertigt (St. R. No. 2642 ex 1790).

[6] Die Prager Bürger hatten in einer dem Kaiser überreichten Immediateingabe bittere Klage über die in Prag herrschende Teuerung aller Viktualien geführt. Ähnlich äußerten sich später die böhmischen Stände in ihrer vom 27. November 1790 datierten Beschwerde. (Vgl. unten S. 518.) Die letztere sucht seltsamerweise die seit Aufhebung aller Satzungen ein-

eigene Kommission zur Regelung des Lebensmittelmarktes eingesetzt[1]. Ihre Verhandlungen[2] zeigen die interessante Erscheinung, daß der Prager Magistrat damals — im Gegensatz zu dem analogen Kollegium Wiens — weit entfernt davon war, die in der Bürgerschaft herrschende Meinung von der absoluten Schädlichkeit der Marktfreiheit zu teilen. Er bestritt insbesondere, daß die — in Böhmen übrigens nicht übertriebene — Steigerung der Körnerpreise durch die Aufhebung der Getreidepreistaxen verschuldet sei. Er verlangte daher bloß gewisse Maßregeln zur Abstellung des durch die Getreide-, Grünzeug- und Geflügelhändler auf den Wochenmärkten getriebenen Vorkaufs. Auch diese Anträge auf Beschränkung der Marktfreiheit wurden indes von der Kommission abgelehnt, die für ihre liberalen Ansichten auch die Majorität des böhmischen Guberniums gewann. Die Frage der Regulierung des Bierpreises wird aus einem ähnlichen, alle überflüssigen Zwangsvorschriften abweisenden Gesichtspunkte beantwortet[3]. Noch auffallender ist die Äußerung der

getretene Preissteigerung durch den in Prag herrschenden Geldmangel zu erklären. Er habe zur Folge den „unaufhaltsamen Trieb“ der Gewerbetreibenden, beim Verkaufe ihrer Feilschaften möglichst viel zu gewinnen. Vielleicht hängt diese Erscheinung zusammen mit der von Wieser theoretisch formulierten „Ausdehnung des geldwirtschaftlich kontrollierten Prozesses“. Denn die starke Erhöhung der Steuerlast mußte auch ohne Veränderung der vorhandenen Geldmenge in den Warenpreisen zum Ausdrucke gelangen. (Vgl. Wieser, Der Geldwert und seine geschichtlichen Veränderungen in der Zeitschrift f. Volkswirtschaft usw. Bd. XIII S. 58 fg.)

[1] In dieser Kommission saßen außer mehreren Mitgliedern des böhmischen Guberniums der Polizeidirektor und der Bürgermeister Prags, dann mehrere Repräsentanten der Bürgerschaft.

[2] Vortrag der Hofkanzlei vom 9. März 1790. (Kart. IV E 12 No. 152 ex Apr. 1790 Böhmen.)

[3] In Prag war die Ausübung des Braurechtes an den Besitz bestimmter Häuser geknüpft. (Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 256.) Die Eigentümer dieser Häuser, die sogen. Bierverleger, waren verpflichtet, das Publikum stets mit gutem Bier zu der jeweils fixierten Satzung zu versehen, die nach dem Preise der Gerste reguliert wurde. Die Einfuhr des Biers in die Stadt unterlag gewissen Beschränkungen (Generale vom 27. Februar 1788). Bloß die Erwägung, daß man dieses ausschließende Recht der Bierverleger nur gegen eine angemessene Entschädigung derselben

Kommission über die seitens der Bürgerschaft gestellte Bitte um Beschränkung der Freiheit im Fleischverkaufe. Die Aufhebung der Fleischtaxe, so erklärt der Magistrat, sei eine wahre Wohltat für das Publikum gewesen; denn trotz der Satzung hätten vor Einführung der freien Konkurrenz einige vermögliche Fleischhauer den Fleischpreis nach ihrem Gutdünken bestimmt. So spricht sich denn die Kommission, und ihr folgend das Gubernium, gegen jede Erneuerung dieser Satzung aus.

Derartige Ansichten und Anträge mußten freilich bei der Hofkanzlei auf lebhaften Widerspruch stoßen. Denn dort galt es jetzt als Grundsatz der Wohlfeilheitspolitik, „daß Bedürfnisse von der ersten Nothwendigkeit, die für jedermann, besonders aber für die gemeine Volksklasse unentbehrlich sind, d. i. Fleisch, Brodt, Bier, Seife und Unschlittkerzen immer einer Satzung unterliegen" müßten. Nur solchen Leuten dürfe „der Handel damit gestattet werden, die nach ihrer zunftsmäßigen Obliegenheit das Publikum zu allen Zeiten, unter nach Umständen steig- oder fallender Satzung damit zu versehen verhalten werden" könnten. Die Unterwerfung des Gebäcks unter eine Satzung habe eine Regulierung der Marktpreise von Getreide- und Hülsenfrüchten, dann eine Bestimmung der Mehlpreise zur Voraussetzung. Um günstige Marktpreise zu erzielen, sei es notwendig, die Zahl der Verkäufer zu vermehren; gleichzeitig aber müsse jedem Konsumenten ermöglicht werden, „seinen Bedarf unmittelbar aus der ersten Hand des Produzenten zu bekommen". Daraus leitet die Hofkanzlei die Forderung ab, auf die alten, den Vorkauf beschränkenden Marktvorschriften wieder zurückzugreifen. Ebenso beantragt sie auch für Prag die Erneuerung der Fleischsatzung[1] und hält an der Notwendigkeit einer Biertaxe[2] und den mit derselben ver-

beseitigen könne, hält die Kommission ab, sogleich die Aufhebung der wesentlichsten, die Erzeugung und den Verkauf des Biers beschränkenden Vorschriften zu beantragen.

[1] Bis zur Beendigung des Krieges sollte es indes bei dem bisherigen Zustande verbleiben.

[2] Die Frage, wie der Bierpreis zu regulieren sei, beschäftigte die Behörden in der Folgezeit noch sehr viel. Eine große Zahl von Akten darüber

knüpften Einfuhrbeschränkungen fest. Die kaiserliche Entscheidung genehmigte auch diesmal die Anträge der Hofkanzlei und lehnte nur jede Beschränkung des Getreidehandels neuerdings ab [1].

Hatte der Kaiser bisher die Hofkanzlei in ihrer Lebensmittelpolitik widerspruchslos gewähren lassen, so mußte sich doch früher oder später aus seiner Abneigung gegen alle übertriebenen Einschränkungen der Verkehrsfreiheit ein Meinungsgegensatz zwischen ihm und der Behörde entwickeln. Schon in den Verhandlungen über die Organisation des Wiener Marktes zeigen sich die ersten Spuren dieser Differenz. Der Kaiser verweigerte zunächst dem — bereits gedruckten — Entwurfe der neuen Wiener Marktordnung [2] seine Zustimmung und verlangte von der inzwischen eingesetzten Hofkommission in Wohlfeilheitssachen [3] eine Äußerung über diesen Entwurf.

---

enthält der Kart. IV E 12 Böhmen. — Auch der Holzhandel sollte nun wieder allerlei Beschränkungen unterworfen werden. Es sind indes die betreffenden Erörterungen zu sehr auf die speziellen Verhältnisse der böhmischen Forstwirtschaft und Flößerei gegründet, als daß ihnen im Rahmen der vorliegenden Darstellung eine Bedeutung zukäme.

[1] Unter Hinweis auf diese dem böhmischen Gubernium mit Dekret vom 26. April 1790 bekanntgegebenen Verfügungen wurden später jene Beschwerden der böhmischen Stände erledigt, in denen die neuerliche Einführung der Lebensmitteltaxen gefordert worden war (Dekret vom 28. Okt. 1791; vgl. unten S. 520).

[2] Vorträge vom 6. September und 20. Dezember 1790 (Kart. IV E 11 No. 82 ex Jan. 1791 N. Ö.). Die Verhandlungen über diesen Entwurf im Staatsrate sub No. 2588 und 2748, 2911 und 4037 ex 1790. Namentlich Eger ließ es bei dieser Gelegenheit nicht an spöttischen Bemerkungen über den reaktionären Charakter der vorgeschlagenen Markteinrichtungen fehlen: „Kaum sollte man glauben", so schließt er sein Votum, „daß es im Jahre 1790 noch eines so ermüdenden Details nöthig habe, um den Unsinn solcher Wohlfeilheitsanstalten zu demonstriren, auf die doch der Stadtmagistrat, die Regierung und selbst die Hofkanzlei so stolz thun. . . ."

[3] Diese Kommission war (mit Handbillett vom 26. Dezember 1790) an Stelle der bis dahin bei der niederösterr. Landesregierung funktionierenden Wohlfeilheitskommission eingesetzt worden und bestand aus 3 Hofräten, 2 Räten der Regierung und dem Wiener Stadthauptmanne. Nach Bedarf konnte die Kommission auch Mitglieder des Wiener Magistrats und Militärverpflegsbeamte zu ihren Beratungen zuziehen. So sehr diese ganze Or-

So sah sich denn die neue Kommission veranlaßt, ihre Tätigkeit mit einer ausführlichen Rechtfertigung der von der Hofkanzlei vertretenen Lebensmittelpolitik zu eröffnen[1]. Sie verkennt nicht, daß die eingetretene Steigerung aller Preise ihre Ursache zunächst in den durch den Türkenkrieg geforderten beträchtlichen Armeelieferungen, dann in der Sperrung aller Einfuhr ungarischen Getreides finde. Eine Reihe von mäßigen oder schlechten Ernten habe die Not noch verschlimmert, eine Steigerung der Preise auch bei allen übrigen Viktualien veranlaßt. „Allein", so fährt das Protokoll fort, „daß sich diese hohen Preise so lange, und auch izt noch immer erhalten, daß sie, ungeachtet die vorerwähnten Ursachen schon größtentheils weggefallen sind, noch immerfort wachsen, daß sie endlich zu einem Grad herangestiegen sind, von welchem man in den österreichischen Staaten auch bei den bedrängtesten Zeitumständen kein Beispiel hatte, welcher der arbeitenden Klasse von Menschen unerschwinglich, und der öffentlichen Sicherheit selbst gefährlich wird; davon kann, wie diese Kommission einstimmig überzeugt ist, die Ursache nur in den seit einigen Jahren abgebrachten Satzungen auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, und in dem angenommenen Systeme jener unbeschränkten Handlungsfreyheit gefunden werden, durch welches in der besten, aber wie es die mehrjährige Erfahrung zeigte, gänzlich verfehlten Absicht, den Zusammenfluß der Verkäufer, und mit ihm die Wohlfeilkeit zu erzielen, vielmehr im Gegentheil dem Geiz die Schranken geöfnet, und das gesammte Publikum dem Wucher einiger

---

ganisation auch den Charakter einer Ausnahmsverfügung trug, so erhielt sich die Hofkommission doch länger als zehn Jahre. Erst das Handbillett vom 7. Oktober 1802 wies ihre Geschäfte wieder den ordentlichen Behörden zu.

[1] Erstes Sitzungsprotokoll vom 3. Januar 1791 (Kart. IV E 11 No. 82 ex Jan. 1791 N. Ö.). Referent ist Hofrat v. Greiner. Wie oben (S. 476 Anm. 1) erwähnt, hatte ihm Joseph II. seinerzeit wegen seines Widerspruchs gegen die vom Kaiser geforderte Marktfreiheit das Referat für Niederösterreich abgenommen. Nun genoß Greiner den Sieg des stets von ihm vertretenen Systems.

wenigen Personen, die sich gegenwärtig des Preises aller Feilschaften durch ihren unbeschränkt fortgesetzten Vorkauf bemächtiget haben, aufgeopfert wurde . . . . ."

In dieser tiefen Überzeugung von der Verkehrtheit der josephinischen Lebensmittelpolitik verlangt die Kommission die ungesäumte Rückkehr zu fast all den ehemaligen Beschränkungen der Marktfreiheit und nimmt auch den Getreidehandel nicht davon aus. Der Vorkauf des Getreides in einem Umkreise von vier Meilen um die Residenzstadt müsse verboten, der Ankauf des Korns durch Händler auf den Märkten verhindert werden; ebenso jener Zwischenhandel mit Getreide, der den öffentlichen Markt vermied[1]. Desgleichen fordert die Kommission die Erneuerung der Satzung auf Mehl und Gries, sie billigt ferner den Entwurf der neuen Marktordnung und die besonderen, von der Hofkanzlei zur Verminderung der Zahl der Polletenleute vorgeschlagenen Maßregeln[2]. — Auch diesmal gab der Kaiser nach und erteilte allen diesen Anträgen sein Placet[3].

Die Verhandlungen über die Wiedererrichtung der Fleischerzunft in Prag gaben bald darauf der Hofkanzlei Veranlassung, die Grundsätze ihrer neuen Gewerbepolitik anzudeuten[4]: „Es scheint — man darf sagen, man sey überzeugt — es sey räthlicher, jedes Gewerbe bei der Klasse von Personen zu belassen, die sich demselben von Jugend auf gewidmet haben, als durch vollkommene Zernichtung der in jeder wohl bestellten Gesellschaft immer nöthigen Gränzlinien die unentbehrlichsten Bedürfnisse des

[1] Sogar der von der Hofkanzlei früher so oft mit größter Entschiedenheit zurückgewiesene Vorschlag, die in der Umgebung Wiens vorhandenen privaten Kornvorräte behördlich visitieren zu lassen, findet den Beifall der Kommission.

[2] Zu diesen Maßregeln gehörte u. a. auch eine Verfügung, welche den Zwischenhändlern den Kauf und Verkauf von Viktualien auf den Wochenmärkten vor 12 Uhr Mittag verbot.

[3] Nach dem Muster der Wiener Marktordnung wurden dann auch die Marktordnungen für die Hauptstädte der übrigen Erblande eingerichtet, so für Graz am 2. Juli 1791 u. a. m.

[4] Vortrag vom 10. Juni 1791 (Kart. IV E 9 No. 82 ex Jul. 1791 Böhm.; St. R. No. 2650 ex 1791).

Publikums dem bloßen Ungefähr, und bloß einzelnen Speculationen der Gewinnsucht zu überlassen, besonders in einer Hauptstadt, die aus politischen Rücksichten gleich einer Armee durch Leitung der Staatsverwaltung ihres Unterhalts versichert seyn muß". Aber die Hofkanzlei empfindet doch das Bedürfnis, sich gegen einen etwaigen Vorwurf zu rechtfertigen, als ob sie „hier überhaupt für den Zwang das Wort führe". Bei verschiedenen Gelegenheiten habe sie „überzeugende Beweise gegeben, daß sie eine wohlverstandene Freyheit als die Triebfeder des Fleißes und das Mittel zum Wohlstande erkenne"; und zu verschiedenen Malen habe sie „sich mit voller Überzeugung geäußert, daß man den Zwang überhaupt als das stärkste Hinderniß der Industrie betrachte, aber daß man einige Beschränkung /: die man vielmehr Ordnung heißen müße :/ besonders bei den Gewerben mit unentbehrlichen Feilschaften für eben so unentbehrlich halte, theils weil man es nie darauf ankommen lassen kann, an denselben auch nur einen Tag hindurch Mangel zu leiden, theils weil es die nöthige Übersicht von Seite der Polizey um vieles erleichtert, und weil es endlich natürlicher ist, daß solche Bedürfnisse weit sicherer, besser und wohlfeiler durch die Vereinigung mehrerer gemeinschaftlicher Kräfte, in einer Gesellschaft — als durch zerstreute und eben darum minder kräftige Bemühungen herbeigeschafft werden". Die Ausführlichkeit in der Begründung dieses Votums, der Nachdruck, mit welchem die Hofkanzlei den Verdacht einer Vorliebe für den Gewerbezwang abzulehnen sucht, deuten darauf hin, daß es sich ihr darum handelte, den Kaiser von der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßregel erst zu überzeugen. Sie wurde übrigens in Abwesenheit des Kaisers von dem Thronfolger genehmigt[1].

[1] Das Dekret an das böhmische Gubernium, welches die neuerliche Errichtung der Fleischhauerzünfte und die Einführung der Fleischsatzung in Prag anordnete, war — vorbehaltlich der kaiserlichen Bestätigung — schon am 8. Juni 1791 erlassen worden. (Fasc. IV F in spec Fleischhauer No. 171 ex Jun. 1791 Böhm.) Für das übrige Land erging die gleiche Verfügung mit Dekret vom 25. Juni 1791 (ders. Fasc. No. 90 ex Jul 1791; St. R. No. 2969 ex 1791).

Mit voller Schärfe trat der bis dahin latente Gegensatz zwischen der Verkehrspolitik der Hofkanzlei und jener des Monarchen anfangs Juli desselben Jahres (1791) zutage, als die Hofstelle einen Antrag auf Wiedereinführung der Unschlittsatzung und der vormaligen Bezirkseinteilung der Seifensieder für das flache Land Niederösterreichs vorlegte[1]. Für Mähren war diese Anordnung bereits getroffen und sollte nun überdies auch in Österreich ob der Enns und Böhmen zur Anwendung gebracht werden. Allein der Kaiser lehnte den Antrag rundweg ab mit der ganz allgemeinen Motivierung, daß „alle die hier vorgeschlagenen Zwangsmittel unnütz" seien.

So sah denn die Hofkanzlei neuerlich die Zweckmäßigkeit der Satzungen in Frage gestellt, und sie mußte in der Abweisung ihres Vorschlags ein Zeichen des kaiserlichen Mißtrauens gegen ihre ganze, seit dem Tode Josephs II. verfolgte Politik erblicken. Sie stellte daher dem Kaiser neuerdings in ausführlicher Weise vor[2], er möge nicht glauben, „daß Ordnung und Vorschriften zum Verkaufe der Waaren von erster Nothwendigkeit, besonders in volkreichen Residenzstädten, den gehässigen Namen eines Zwangs im eigentlichen Verstande" verdienten; daß sie unnütz seien. Denn beim Verkaufe der „zur ersten Nothwendigkeit gehörenden Waarengattungen lasse sich nie eine bei jeder vortheilhaft seyn sollenden Konkurrenz unentbehrliche Gleichheit der Umstände zwischen Käufer und Verkäufer erreichen". Die Käufer, und gerade die ärmsten, könnten die Ware nicht entbehren, ihren Ankauf nicht verschieben, müßten, „so viel sie brauchen, in was immer für einem Preis in einer fest bestimmten Stunde kaufen". Der Verkäufer dagegen könne für seine unentbehrlichen Waren fordern so viel er wolle, und sei nicht gezwungen, sie sogleich abzusetzen. Zwischen Käufer und Verkäufer seien also „die Umstände ungleich".

---

[1] Vortrag vom 1. Juli 1791 (Kart. IV E 12 No. 129 ex Aug. 1791 N. Ö.). Vgl. oben S. 465 und 476.

[2] Vortrag vom 29. Juli 1791; Referent ist Greiner (das eben zit. Aktenzeichen und St. R. No. 3437 ex 1791).

Nach diesen theoretischen Erörterungen[1] sucht die Hofkanzlei ihre Ansichten auch wieder aus den praktischen Erfahrungen der letzten Jahre zu belegen, insbesondere aus den schweren Mißerfolgen, die man mit der Aufhebung der verschiedenen Satzungen erlebt habe. Der Kaiser habe selbst wiederholt in seinen Entschließungen die Notwendigkeit anerkannt, die Lebensmittelversorgung durch staatliche Maßregeln zu leiten; er habe insbesondere alle von der Wohlfeilheitskommission gestellten Anträge gebilligt. Erst seit einiger Zeit müsse die Hofkanzlei „mit nicht geringer Bestürzung“ bemerken, daß sie bei Durchführung ihrer Politik „nicht nur allein den höchsten Beifall nicht erhalten könne“, sondern daß sogar ihre Anträge vom Kaiser als „gehässige Zwangsmittel“ mißbilligt und verworfen würden[2].

---

[1] Sie sind unverkennbar beeinflußt von jenen Ideen, die Sonnenfels damals vertrat (vgl. unten S. 539 fg. bes. S. 544 fg.). Hatte doch Sonnenfels auch unmittelbar bei der Beratung der neuen Marktorganisation mitgewirkt. Freilich bemerkt gerade im Hinblicke auf eine derartige spekulative Begründung der Lebensmittelpolitik etwa ein halbes Jahr später Staatsrat Eger: „Wenn nach den in arte medica theoretisch angenommenen Lehrsätzen so mancher Kranke methodisch sterben muß, so hat ja das hiesige Publikum Unrecht zu klagen ...., daß es dermal, und wie verlautet, schon seit einigen Wochen ein Stück Ei um 2 kr. zahlen muß; es sollte freilich vielmehr dafür dankbar und überzeugt seyn, daß es nach ex Chatedra entschiedenen Grundsätzen und Anstalten so seyn müsse — nicht anderst seyn könne.“ (St. R. No. 430 ex 1792.)

[2] Diese Bemerkungen beziehen sich namentlich auf eine Reihe von Differenzen, die sich speziell in den Fragen der Marktpolitik zwischen der Hofkanzlei und dem Monarchen ergeben hatten. So hatte die niederösterreichische Regierung unter Zustimmung der Hofkanzlei mehrere Kornhändler wegen wucherischen Vorkaufs zu Geldstrafen verurteilt; über Verfügung des Kaisers waren die bereits eingetriebenen Strafgelder den Verurteilten wieder zurückgestellt worden (die Verhandlungen im Kart. IV E 11 sub No. 298 ex Nov. 1791 N. Ö.). Ähnlich hatte der Monarch entgegen dem Antrage der Hofkanzlei die Wiener Küchengärtner, die sich den Anordnungen der Marktbehörden mit Gewalt widersetzt hatten, straflos ausgehen lassen. Und er hatte gleichzeitig die Weisung erteilt, es müsse „die Befolgung der Marktordnung, um nicht durch den gähen Übertritt von der vorigen Freyheit zu dem äußersten Zwang gerade bei der ärmsten Klasse der Produzenten und ihrer Ablöser eine widrige Sensation zu erwecken, nach und nach zu bewirken getrachtet, und nicht mit allzu vieler Strenge durchgesetzt werden“. (Kart. IV E 11 No. 6 ex Jun. 1791 N. Ö.)

Darum bittet denn die Hofkanzlei um eine Belehrung, ob der Kaiser die bereits genehmigten Maßregeln zur Abhilfe der Teuerung beibehalten, oder „aus hier unbekannten Ursachen ... Kauf und Wiederverkauf aller Menschen von neuem frei .... lassen wolle“. Die Verantwortung für diese letztere Politik lehnt die Behörde freilich ab; solle aber die bereits eingeschlagene Bahn weiter verfolgt werden, dann müsse der Monarch auch die energische Durchführung der bereits erlassenen Verfügungen, vor allem eine straffe Handhabung der Marktordnung gestatten. Sonst werde das Ansehen der Gesetzgebung aufs äußerste gefährdet. Der Kaiser ließ sich indes in eine Diskussion über die prinzipiellen Fragen der Marktpolitik vorläufig nicht ein; aber er genehmigte die Erneuerung der Unschlittsatzung für das flache Land Niederösterreichs mit Rücksicht darauf, daß die gleiche Maßregel schon für Wien bestehe, und fügte, überredet aber nicht überzeugt, hinzu, er wolle die Wirkung davon gewärtigen [1].

Wie tief der Geist der Reaktion bei den Beamten der Zentralstellen damals Wurzel gefaßt hatte, dafür ist ein sprechendes Zeugnis auch das Protokoll einer besonderen Kommission, welche der Kaiser im August 1791 lediglich zu dem Zwecke eingesetzt hatte, um die Grundsätze für eine Instruktion der Marktbeamten Wiens festzustellen [2]. Denn diese Kommission, die teils aus Mitgliedern der Hofkanzlei, teils aus Räten der obersten Justizstelle und der Kompilationskommission in Gesetzsachen bestand, erblickte die

[1] Im Staatsrate äußerte sich sogar Eger dahin, man müsse die Hofkanzlei, die von ihrer nun schon einmal gefaßten Vorliebe für Zwangsanstalten nicht abzubringen sei, gewähren lassen. Die ungünstigen Folgen ihrer „abderitischen Marktanstalten“ würden sie wohl später einmal „zu den gesunden Begriffen führen“. (St. R. No. 3437 ex 1791.) — Die Einrichtung der Bezirkseinteilung und der Satzung auf Unschlitt, Seife und Kerzen erlebte Leopold freilich nicht mehr. Sie erfolgte für Niederösterreich erst durch das Dekret vom 18. Mai 1792; auch für Böhmen durch ein Dekret vom gleichen Datum. (Kart. IV E 12 No. 367 ex Majo 1792 N. Ö.)

[2] Kommissionsprotokoll vom 6. August 1791. Es wurde dem Kaiser mit a. u. Note des Hofkanzlers Freih. v. Kreßl am 11. August vorgelegt (Kart. IV E 11 No. 66 ex Sept. 1791 N. Ö.).

Ursache zu dem ihr erteilten Auftrage „nur in dem Mißtrauen, welches Sr. Majestät gegen die Nützlichkeit der jetzt wieder eingeführten Marktgesetze selbst etwan beygebracht worden seyn dürfte“ [1]. Es liege „offenbar vor Augen“, wie sehr durch dieses „kaiserliche Mißtrauen“ die Wirksamkeit der erlassenen Gesetze gehemmt, die Handhabung der Marktordnung erschwert, die Anhänger der Unordnung aufgemuntert, und so das Publikum um jene Erwartungen gebracht werde, die es an die „Wiedereinführung der alten Marktgesetze“ geknüpft habe. Die Hofkanzlei aber halte sich „über jede Verantwortung beruhigt durch das Bewußtseyn, alles gethan zu haben, was die Pflicht von ihren vereinigten Gliedern erheischte“.

Mit dieser Verwahrung begnügten sich die in der Kommission anwesenden Räte der obersten Justizstelle nicht; sie ergriffen vielmehr die Gelegenheit, um dem Kaiser „nochmals im Namen des gesamten Publikums .... die ehrerbietigste, aber dringendste Vorstellung zu machen, daß das Publikum, im Falle die Grundsätze der Freyheit bei dem Kaufe und Verkaufe der Waaren von der ersten Nothwendigkeit fernerhin Platz greifen sollten, nothwendig äußerst gekränkt bleiben, und das Murren des den Vorkäuflern und Wucherern preisgegebenen Volkes, das bis jetzt durch Hoffnungen im Zaum gehalten wurde, endlich einmal über Hand nehmen, und in bedenkliche Auftritte ausbrechen dürfte“. Nach dem einstimmigen Erachten der Kommission könne „die Erzielung einer Wohlfeilheit nur durch die genaue und strenge Ausführung der .... schon genehmigten, von der Wohlfeilheitscommission im Monat Jänner aufgestellten Grundsätze erreicht werden“ [2]. In diesen Grundsätzen sowie überhaupt in der neuen

[1] Der Kaiser hatte die Abfassung jener Instruktion ausdrücklich zu dem Zwecke befohlen, „damit das Publikum von allen Willkührlichkeiten und Kränkungen der aufgestellten Marktkommissäre und Marktrichter desto sicherer bewahrt werde“; die Kommission aber versichert, sie könne in dem Verhalten der Marktbeamten und in den ihnen von der Hofkanzlei erteilten Weisungen „nichts weniger als eine Kränkung des Publikums oder einen Zwang entdecken“.

[2] Vgl. oben S. 495.

Marktordnung sei keineswegs „ein schädlicher Zwang" gelegen, wenn man anders nicht den Sinn der Ausdrücke verändern, und, was jedermann für Ordnung erkenne, „mit dem gehässigen Nahmen Zwang belegen" wolle. Jene Grundsätze seien nicht neu, sondern „in allen Zeiten bey allen Nationen gehandhabt worden", und noch jetzt werde überall nach denselben vorgegangen[1]. Das Protokoll wiederholt dann all die alten, schon so oft vorgebrachten Argumente zugunsten einer Beschränkung des Viktualienhandels und findet es schließlich „kaum begreiflich", daß es noch immer, vor allem bei der niederösterreichischen Regierung, Beamte gebe, welche die entgegengesetzten Grundsätze verteidigten, überall Veranlassung zu Zweifeln und zu abweichenden Meinungen fänden, und so die Durchführung der bereits erlassenen Anordnungen hemmten. In zahlreichen Fällen habe sich dies bereits gezeigt[2]. Die Handhabung der Marktgesetze in Wien müsse daher einer besonderen, von dem unmittelbaren Einflusse der niederösterreichischen Landesregierung befreiten Kommission zugewiesen werden.

Alle diese wortreichen Klagen der Kommission enthüllen nicht nur den Gegensatz, der sich in den Fragen der Lebensmittelpolitik zwischen dem Kaiser und der Hofkanzlei entwickelt hatte; sie werfen auch ein scharfes Streiflicht auf jenes tief wurzelnde

[1] Als Beweis führt die Kommission an, daß die erst vor kurzem erlassenen preußischen Verordnungen in Marktsachen „auf die nämlichen Grundsätze gebauet seyen"; ebenso die Marktorganisation in England, wo sonst die größte Freiheit herrsche, und sogar in Frankreich, „wo der Freyheitstaumel in den gegenwärtigen Zeiten alles übereinander geworfen ..." habe.

[2] Das Protokoll führt als Beleg folgende Fälle an: Die Anordnung, die Zahl der Ablöser auf 700 bis 800 zu vermindern, sei nicht befolgt worden; vielmehr habe man bald darauf 1300 neue Polleten an Zwischenhändler ausgegeben. Die Bestimmungen der Marktordnung zur Beschränkung des Vorkaufs würden nicht gehandhabt, die Widerspenstigkeit der Küchengärtner sei ungeahndet geblieben. (S. oben S. 499 Anm. 2.) Den Ablöserleuten gestatte man wie vordem ungehindert den Zwischenhandel, der Wucher im Getreidehandel werde offen geduldet. Und mehrfache Befehle der Hofkanzlei an die Regierung, all diese Mißbräuche abzustellen, seien unbefolgt geblieben.

Übel, an dem damals die ganze Behördenorganisation krankte: auf den Mangel an einheitlichen Grundsätzen, an einheitlicher Leitung des Staatswesens. Denn wie hier in den Fragen des Marktwesens, so hemmten ähnliche Meinungsverschiedenheiten auch in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung jede energische, zielbewußte Politik. Und vollends fehlte es an dem nötigen Einverständnisse zwischen den einzelnen einander gleichgeordneten Behörden. „Dieß ist", so bemerkt etwa gleichzeitig ein hervorragendes Mitglied der obersten Justizstelle bei einer anderen Gelegenheit[1], „seit langer Zeit ein wahres Gebrechen in der Staatsverwaltung Sr. Majestät Länder, daß sich alle Ämter isolirt betrachten, sich wechselweise zum gemeinnützigen Zwecke nicht die Hand biethen, vielmehr in ihren Absichten und Verfügungen sich durchkreuzen".

So interessant das Kommissionsprotokoll für die Geschichte der öffentlichen Verwaltung in Österreich ist, einen Einfluß auf die Lebensmittelpolitik hatte es nicht[2]. Denn kurz bevor es dem Kaiser vorgelegt wurde, hatte dieser in dem ausführlichen Kabinettschreiben vom 9. August 1791[3] der Hofkanzlei jene Grundsätze bekanntgegeben, die künftig bei der Leitung des Marktwesens als Richtschnur dienen sollten. Wenigstens in großen Zügen mag der Inhalt dieses Schreibens hier wiedergegeben sein.

Aus den allgemeinen Grundsätzen, daß „zwar Ordnung, aber nicht Zwang herrschen" solle, daß „das flache Land nicht als wäre solches der Hauptstadt zinsbar behandelt", daß endlich das Eigentumsrecht des Urproduzenten an seinen Erzeugnissen nicht verletzt werden dürfe, — aus diesen allgemeinen Grundsätzen

[1] Hofrat v. Keeß anläßlich der Verhandlungen über die Desiderien der mährischen Stände. (Kart. IV H 2 No. 143 ex Apr. 1791 Mähren.)

[2] St. R. No. 3640 ex 1791.

[3] Kart. IV E 11 No. 178 ex 1791 N. Ö. Das Kabinettschreiben wurde vom Kaiser selbst, ohne Mitwirkung des Staatsrats, erlassen. Es findet sich mehrfach zitiert bei Gigl, Geschichte der Wiener Marktordnungen S. 39 fg. und passim.

leitet das Handschreiben eine bedeutsame Folgerung ab: es stehe der städtischen Marktpolitik nur frei, den Verkauf der Waren innerhalb der Stadt zu regeln und auch den Urproduzenten für diesen Verkauf gewisse Bedingungen vorzuschreiben; dagegen dürfe die Marktordnung ihre Vorschriften nicht über die Linien hinaus erstrecken, und nicht „auf den Erzieler unmittelbar gerichtet" sein. Die Marktordnung habe sich daher auf folgende Gegenstände zu beschränken: 1. die Ermunterung der Zufuhr, mithin 2. die Hinderung des Vorkaufs und 3. die Aufsicht auf die mit Lebensmitteln einen Handel treibenden städtischen Gewerbe.

Die erste dieser Aufgaben werde erfüllt, indem man den Marktfahrer keinen Plackereien unterwerfe, ihm in dem Verkaufe seiner Feilschaften möglichst freie Hand lasse und den Absatz der Produkte durch zweckmäßige Markteinrichtungen (Fixierung von Markttagen, Zuweisung bestimmter Plätze usw.) erleichtere. — Freilich müsse, bei aller Freiheit, die man dem Marktfahrer gewähre, doch der Vorkauf[1] gehindert und daher allen Zwischenhändlern der Einkauf der Ware erst nach Beendigung der eigentlichen Marktzeit gestattet werden; desgleichen sei allen Zwischenhändlern, um eine Umgehung des Vorkaufsverbotes zu hindern, auch das Feilbieten von Waren auf dem Markte zu versagen. Entsprechende Strafbestimmungen hätten diesen Verboten die nötige Sanktion zu verleihen.

Die städtischen, mit Lebensmitteln einen Handel treibenden Gewerbe werden in drei Gattungen unterschieden: 1. solche, die sich mit der Umgestaltung marktgängiger Waren in Lebensmittel beschäftigen (Bäcker und Müller); diese müsse die Marktordnung verhalten, ihr Material auf den Märkten zu kaufen, weil der Marktpreis den bei diesen Gewerben notwendigen Satzungen als Regulativ zu dienen habe; 2. jene Gewerbe, die unter Aufwendung eines beträchtlichen Vermögensfonds den Lebensmittel-

[1] Den „Vorkauf" definiert das Handschreiben als „den Ankauf der Feilschaften, welche, wenn sie nicht angekauft worden wären, auf dem Markte erschienen wären".

handel in eigenen Gewölben oder Hütten treiben; diese müsse man anweisen, ihren Bedarf an Waren außerhalb jenes Gebietes zu decken, von dem aus der Markt regelmäßig befahren werde, d. h. außerhalb des Umfanges von vier Meilen im Umkreise um die Stadt. Die Zahl dieser Gewerbe könne keine bedenkliche Höhe erreichen, wohl aber die Zahl der Gewerbetreibenden der dritten Art, der sogenannten „Ablöser“. Gestatte man eine unbeschränkte Vermehrung dieser Zwischenhändler, so steigere man indirekt die Preise der unentbehrlichsten Feilschaften, weil dann aus dem bei diesem Handel resultierenden Gewinne zu viele Familien ihren Unterhalt beziehen müßten. Endlich arte diese Gattung von Gewerben „so leicht zu einer Pflanzschule des Müßiggangs“ aus, entziehe anderen Berufszweigen brauchbare Hände und könne zu einer Gefahr für die öffentliche Ordnung werden. Bei diesen Gewerben müsse also eine Beschränkung auf eine angemessene Zahl vorgenommen werden, am besten in der Weise, daß das Ablöserbefugnis „auf Ständel verliehen“ und nur an Leute von einem gewissen Alter zur Erleichterung ihres Unterhalts erteilt werde.

Ganz deutlich geht aus dem hier nur in seinen wesentlichsten Bestimmungen wiedergegebenen Inhalte des kaiserlichen Schreibens hervor, daß es ein unleugbares Kompromiß bedeutet zwischen jenem Verzichte auf eine unmittelbare behördliche Regulierung des Marktwesens, der seit 1778 etwa versucht worden war, und jener Politik, welche die Hofkanzlei seit dem Tode Josephs II. verfolgt hatte. Denn als oberstes Prinzip verkündet dieses Schreiben die Befreiung der staatlichen Lebensmittelpolitik von jenem alten Streben der städtischen Marktpolizei, die Versorgung ihrer Bürger mit Nahrungsmitteln auf Kosten des flachen Landes durchzuführen; und gleichzeitig wird doch innerhalb des durch diese Einschränkung gesteckten Rahmens eine strenge Regulierung des Marktes vorgeschrieben [1].

[1] Es ist übrigens unverkennbar der Inhalt dieses Schreibens völlig beeinflußt von jenen Ideen, die Sonnenfels ungefähr gleichzeitig in seiner Abhandlung über die Grundsätze der Gewerbepolitik vertrat (vgl. unten

Ob freilich der Hofkanzlei die volle Bedeutung dieses Kompromisses zum Bewußtsein gelangte, ist fraglich. Sie hörte aus den Worten des Kaisers vor allem seine Zustimmung zu ihrer Satzungspolitik, zur Beschränkung des Zwischenhandels heraus. Und so war sie von dem Kabinettschreiben sehr befriedigt. Schon in der oben zitierten a. u. Note, mit welcher der Hofkanzler das Kommissionsprotokoll dem Kaiser vorlegte[1], wird mit Genugtuung konstatiert, die vom Monarchen ausgesprochenen Grundsätze seien dieselben, die der Hofkanzlei bisher als Richtschnur gedient hätten; die Behörde bittet daher um das Vertrauen des Monarchen in ihre weiteren Anordnungen[2].

Die Differenzen zwischen der Hofkanzlei und dem Kaiser in den Fragen der Marktpolitik scheinen damit im wesentlichen ihr Ende gefunden zu haben. Der Kaiser starb übrigens sehr bald darauf, und hatte wohl auch vor seinem Tode keine Gelegenheit, den Gegenstand noch einmal zu berühren. Einige weitere Satzungen wurden widerspruchslos eingeführt[3].

Im Schoße einiger Behörden, vor allem der niederösterreichischen Regierung, verstummten freilich auch nach Leopolds Tode die Angriffe gegen die Marktpolitik der Hofkanzlei nicht. Noch immer herrschte „selbst bei einigen Individuis der n. ö. Regierung" die Ansicht, es habe die neue Marktordnung die gehoffte Wirkung nicht hervorgebracht; in zwei besonderen Vorträgen[4] sucht daher im Jahre 1792 die Hofkanzlei an Hand der Marktpreistabellen zu zeigen, wie sehr die Fleisch- und Getreide-

S. 544 fg.). Inwieferne etwa Sonnenfels unmittelbar bei der Abfassung dieses Kabinettschreibens beteiligt war, vermag ich nicht anzugeben.

[1] Note vom 11. August 1791; vgl. oben S. 500 Anm. 2.

[2] Das Kabinettschreiben wurde der niederösterr. Regierung durch Dekret vom 19. August 1791 bekanntgegeben, mit der Bemerkung, daß es „nur eine förmliche und wiederholte Bestätigung" jener Vorschriften enthalte, welche die Hofkanzlei bisher in Wohlfeilheitssachen erlassen habe.

[3] So die Unschlittsatzung vgl. S. 500 Anm. 1; die Käsesatzung für Wien mit Dekret vom 22. Nov. 1792 u. a. m.

[4] Vorträge vom 26. Juni und 17. August 1792 (Kart. IV E 12 No. 250 ex 1792 N. Ö.).

preise in den letzten Jahren eben unter dem Einflusse ihrer Marktpolitik gesunken seien. Kaiser Franz nahm diese Auskünfte „zur vergnüglichen Nachricht".

So blieb es denn auch weiterhin bei dieser Politik, trotzdem die Erfahrungen, die man namentlich mit der Handhabung der Satzungsvorschriften machte, weder in Niederösterreich noch in Böhmen sehr erfreuliche waren. Die Versuche, eine richtige Grundlage für die satzungsmäßige Bestimmung des Brotgewichts zu finden, nahmen die Tätigkeit der niederösterreichischen Regierung und die Aufmerksamkeit der Hofstelle dauernd in Anspruch; einen befriedigenden Erfolg hatten sie nicht. Und Ähnliches galt von den Fleischtaxen in Niederösterreich wie in Böhmen[1]. Kein Ende wollte der Kampf mit den Bäckern und Müllern Wiens nehmen, die bei jeder Gelegenheit, besonders in den Jahren 1794[2] und 1795 die Brotpreise „durch ihre offenbar am Tage liegende Zusammenredungen und Übereinkunft mit den Kornhändlern und Wucherern hinaufzutreiben mit einer Art von Ungestüm und sträflichen Trotzbiethen gegen die Gesetzgebung sich bestrebten"[3].

Ähnliche Kämpfe hatten ungefähr um dieselbe Zeit die obderennsische Regierung, das innerösterreichische, böhmische und mährische Gubernium[4] mit den Fleischhauern ihrer Landeshauptstädte zu bestehen, so daß sich die Landesstelle Böhmens schon 1795 zu der Bemerkung veranlaßt sah[5], es sei „noch immer ein Problem, ob man den 1790jährigen Fleischmangel, der vorzüglich eine Folge des Türkenkriegs und der trockenen Jahre war, nicht irrig in der Zunftaufhebung vermuthet habe". Allein trotz aller dieser Mißerfolge, die wiederholt die Unzufriedenheit des

[1] Die Akten in den Kart. IV E 11 und IV E 12.

[2] Note des Hofkanzlers vom 11. Okt. 1794 (St. R. No. 3532 ex 1794).

[3] Vortrag vom 19. Juli 1795 (Kart. IV E 12 No. 423 ex Jul. 1795 N. Ö.).

[4] Die Akten in den Kart. IV E 12, dann in den Fasc. IV F in spec Fleischhacker, bes. Mähren.

[5] Vortrag vom 25. Juli 1795 (Kart. IV E 12 No. 93 ex Aug. 1795 Böhmen).

Kaisers erregten, hielt man an dem Systeme der geschlossenen Zünfte und der Fixierung von Satzungen bei den Approvisionierungsgewerben fest — zu tief wurzelte bei der Hofkanzlei die Überzeugung von der Richtigkeit ihrer Politik; und zu einer Änderung derselben hätte es wohl auch an Mut gefehlt.

Drittes Kapitel.

Die Gewerbepolitik der Reaktionsjahre 1790 und 1791.

Wie auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, so handelte es sich auch in der Gewerbepolitik nach Josephs II. Tode bei den leitenden Behörden zunächst darum, Beruhigung zu schaffen, den Anlaß zu Beschwerden zu beseitigen, den Wünschen der Unzufriedenen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Joseph II. hatte, ohne sich um die Klagen der Gewerbetreibenden zu kümmern, auch in den auf die Deckung des Lokalbedarfs angewiesenen Polizeigewerben eine Vermehrung der Befugnisse angeordnet, und so den Realwert der bis dahin in fest begrenzter Zahl vorhandenen Gerechtigkeiten stark beeinträchtigt. Auch die Zunftverfassung war in manchen Gewerbezweigen gänzlich beseitigt worden. Die Zahl der Meister und der Fabriken in den Kommerzialgewerben hatte eine außerordentliche Steigerung erfahren, so manche, die freie Betätigung im gewerblichen Leben hemmende Vorschrift war aufgehoben worden. All diese Maßnahmen waren nun ein Gegenstand lebhafter Klagen und Vorstellungen.

Ein plötzlicher Rückschritt zu den alten Institutionen des Gewerbezwanges war nun freilich unmöglich. Es ging nicht an,

in den vormals geschlossenen Gewerben mit einem Schlage eine Reduktion der Befugnisse auf die frühere Zahl durchzuführen; den einstigen Wert der Realgewerbe wiederherzustellen; die Meister der Kommerzialgewerbe von der Konkurrenz ihrer zahlreichen Gewerbegenossen zu befreien. Dazu waren die Wandlungen, die das Jahrzehnt Josephinischer Politik im Wirtschaftsleben Österreichs veranlaßt hatte, viel zu tiefgreifend. So schien denn ein vorläufiger Stillstand in allen Maßnahmen der Gewerbepolitik, ein status quo im Gewerbewesen selbst, das Beste zu sein, was den damaligen Staatsmännern ihre Weisheit riet.

Die Grundzüge für die künftige Gestaltung der Gewerbeverfassung sollten von einer eigenen, zur Beratung der Fragen der äußeren Handelspolitik eingesetzten Kommission festgestellt werden [1]. Bis zur Fixierung der Prinzipien der Gewerbepolitik aber sollte der im Gewerbewesen herrschende Zustand keine Änderung erfahren.

In Niederösterreich, wo die Unzufriedenheit mit der Gewerbereform Josephs II. am größten war, wurde mit dieser Politik des „status quo" der Anfang gemacht. Die niederöstereichische Regierung erhielt die Weisung, die Gewerbetreibenden bis auf weiteres bei ihrer bisherigen Zahl zu belassen, und gleichzeitig wurde einer Reihe von Innungen, die sich bitter über eine Übersetzung ihrer Gewerbe beklagten, die Zusicherung erteilt, es werde „ohne dringende Nothwendigkeit oder ganz besondere Bewegursachen die Zahl ihrer Meisterschaft nicht vermehrt werden" [2]. Auch sollte die Erteilung von Schutzdekreten eingestellt und für die

[1] Die Kommission wurde Ende 1790 ernannt. Da sie indes für die Gewerbepolitik ohne alle Bedeutung blieb, und auch die späteren Verhandlungen der Hofkanzlei über die prinzipielle Regulierung der Gewerbeverfassung zu keinem Resultate führten, so soll die Geschichte dieses Versuchs einer Kodifikation des Gewerberechts erst in einem späteren Kapitel ihre Darstellung finden. (S. unten Kap. 4.)

[2] Diese Zusicherung erhielten die Wiener Drechsler auf Grund eines Vortrags der Hofkanzlei vom 20. Dezember 1790 (Fasc. IV F in spec Drechsler No. 348 ex Jan. 1791 N. Ö.); die Glaser Wiens (St. R. No. 3173 ex 1790); die Spiegelmacher (St. R. No. 213 ex 1791); die Tischler (Fasc. IV F in spec Tischler No. 252 ex Jan. 1791); die Kammacher (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 14 ex Majo 1791).

Abschaffung der Störer[1] Sorge getragen werden. Die Vermehrung der „verkäuflichen Gewerbe“[2] Wiens wurde bis auf weitere Verordnung sistiert[3]. Der Regierung wurde überdies bedeutet[4], die Verleihung der Gewerbe in den Städten den Magistraten und auf dem Lande den Ortsobrigkeiten zu überlassen; diesen Lokalbehörden aber wurde eingeschärft[5], „bedacht zu seyn, daß die Zahl der Gewerbe zum Nachstande der bestehenden nicht über das Erforderniß vermehret, und auf solche Art ein Gewerbsmann durch den andern zu Grunde gerichtet werde“. „Für dermahl und insolange“ aber war in den bestehenden Vorschriften keine Änderung zu treffen, „bis nicht die Grundsätze, wornach sich bey Verleihung der Gewerbe überhaupt geachtet werden solle“, festgesetzt wären[6].

Ähnliche Befehle ergingen auch an andere Länderstellen. So wurde das böhmische Gubernium angewiesen[7], die Zahl der Gewerbe nicht ohne Not zu vermehren; dem mährisch-schlesischen Gubernium wurde in Erledigung einer Bittschrift der sämtlichen

[1] Die Zahl der Störer war nach den verschiedenen Professionsbeschwerden nicht gering. Bei den Drechslern wird sie auf 46 angegeben (bei 50 Meistern); bei den Tischlern auf 600 (bei 262 Meistern und 50 Schutzverwandten).

[2] D. h. eigentlich der Befugnisse in jenen Gewerbezweigen, in denen sonst der Hauptsache nach die Befugnisse Realcharakter hatten.

[3] Vortrag der Hofkanzlei vom 21. Juli 1790 (St. R. No. 2210 ex 1790).

[4] Entschl. auf den Vortrag vom 30. Sept. 1790 (Fasc. IV F in spec Glaser No. 265 ex Oct. 1790 N. Ö.; St. R. No. 3173 ex 1790).

[5] Dekret vom 22. Nov. 1790 (Fasc. IV F in spec Ölerer No. 176 ex Nov. 1790 N. Ö.).

[6] Dekrete vom 5. und 9. Mai 1791 (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 14 und 19 ex Mai 1791). Ähnlich auch das unten (S. 518) zitierte Hofdekret vom 30. September 1791, das die Beschwerden des Wiener Magistrats erledigte. Unter Hinweis auf diese bereits erlassenen Verfügungen wurden im Verlaufe der Jahre 1791 und 1792 einige weitere Professionsbeschwerden erledigt; so zwei Gesuche der Wiener Fächermacher (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 17 ex Febr. 1791 und 50 ex Aug. 1792); ein Gesuch der Spengler (ders. Fasc. No. 50 ex Nov. 1791); zwei Gesuche der Dosen- und Blechwarenfabrikanten (ders. Fasc. No. 72 ex Dec. 1791 und 89 ex Jan. 1792).

[7] Hofdekret vom 22. November 1790.

Gewerbschaften Brünns erklärt[1], „daß zwar eine beschränkte Zahl der Meister bey den Zünften nicht stattfinden könne; doch sey der Magistrat anzuweisen, bey Ertheilung der Meisterrechte auf das Verhältniß des Populations- und Nahrungsstandes Rücksicht zu nehmen, mithin die Zahl der Meister nicht ohne Noth zu vermehren, in Ansehung der Pfuscher aber den bestehenden Generalien gemäß sich zu benehmen“[2].

Nur soweit die neuerliche Errichtung der von Joseph II. aufgehobenen Zünfte in Frage kam, konnte sich die Staatsverwaltung nicht entschließen, den Wünschen der Gewerbetreibenden in gleicher Weise entgegenzukommen. Bei den Approvisionierungsgewerben wurde freilich im Zusammenhange mit der Erneuerung des Satzungssystems die Zunftverfassung in ihrem vollen Umfange wiederhergestellt[3]. Allein die Hofkanzlei vertrat doch die Ansicht[4], „daß alle Zünfte in gewisser Betrachtung auf ein Monopol„ auf Beschränkung der Industrie, auf Neckereien von Seiten der Vorsteher hinauslaufen, daß daher ihre Existenz im allgemeinen schädlich, und nur in jenen Fällen nützlich seyn könne, wenn zur Sicherstellung des Bedarfs unentbehrlicher Lebensmittel in guter Qualität und im wohlfeilen Preise ..... wegen leichterer Aufsicht von Seite der Staatsverwaltung eine Art Association entstehet, wodurch bei Vereinigung mehrerer Kräfte der Staat weit mehr Bedeckung erhält, als wenn dergleichen unentbehrliche Dinge dem Schicksale einzelner Privaten überlassen werden“[5]. So wurden denn auch mehrere Gesuche um Erneuerung der aufgehobenen Zunftverfassung abschlägig beschieden[6].

---

[1] Dekret vom 9. Dezember 1790 (Fasc. IV F in gen No. 35 ex Dec. 1790 Mähren). Ähnlich schon früher ein Dekret vom 15. Mai 1790 (ders. Fasc. No. 93 ex Majo 1790).

[2] In gleichem Sinne wurden auch die Desiderien der Stände von Österreich ob der Enns mit Dekret vom 21. Juli 1791 erledigt. (Vgl. unten S. 524.)

[3] So vor allem bei den Fleischhauern Böhmens (vgl. oben S. 497).

[4] Vortrag vom 8. April 1791 (Fasc. IV F in spec Fischer No. 280 ex Apr. 1791 Böhmen).

[5] Vgl. auch das Zitat oben S. 497.

[6] So ein Gesuch der Fischer Prags (Fasc. IV F in spec Fischer

Eine leicht begreifliche Folge dieser Gewerbepolitik eines vorläufigen status quo war es denn auch, wenn Leopold, ebenso wie sein Vorgänger, den Zünften und Gremien eine ausdrückliche Bestätigung ihrer Privilegien und Freiheiten versagte, dieselben aber stillschweigend in Geltung beließ[1].

Angesichts dieses völligen Mangels an jeder zielbewußten staatlichen Förderung der Industrie hatte es auch keine sonderliche Bedeutung, daß zu Beginn des Jahres 1791[2] — freilich nur vorübergehend — die bis dahin vereinigten Hofstellen wiederum getrennt wurden, und neben die Hofkanzlei wieder eine selbständige Hofkammer trat, der u. a. auch die Kommerzialagenden zur Besorgung überwiesen wurden; ähnlich wie schon etwa 20 Jahre früher die damalige Hofkammer auch das Kommerzwesen geleitet hatte[3]. Die Polizeigewerbe gehörten dagegen, dem alten Herkommen gemäß, in das Ressort der Hofkanzlei.

Eine bleibende Änderung der Gewerbeverfassung — wenn auch in Anlehnung an einen alten Vorschlag[4] — brachten nur jene Verfügungen, die nun in unterster Instanz allgemein den Magistraten und Ortsobrigkeiten die Verleihung der Kommerzialgewerbe zuwiesen. Die Entstehungsgeschichte dieser Anordnungen ist etwas seltsam. Schon bei seinen bisherigen Entschließungen in die Fragen der Gewerbeverleihung war nämlich der Kaiser von der irrigen Ansicht ausgegangen, daß in erster Instanz die Verleihung aller Gewerbebefugnisse ausnahmslos den lokalen Behörden zustehe. So hatte er, als im Jahre 1790 der bürgerliche Handelsstand Wiens um Sistierung jeder weiteren Verleihung von Handelsbefugnissen bat, diese Bitte insoweit abgewiesen, als der Großhandel in Frage kam, weil derselbe „für

No. 280 ex Apr. 1791 Böhmen); ebenso ein Gesuch der Prager Schönfärber (St. R No. 5733 ex 1791).

[1] Dekret vom 18. Nov. 1790; vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 18 und oben S. 414 Anm. 1.

[2] Kabinettschreiben vom 25. Januar 1791 (Kart. III A 2 No. 257 ex Jan. 1791 N. Ö.).

[3] Vgl. oben S. 113.

[4] Vgl. oben S. 320 fg.

den Staat und Manufakturenstand wichtig, somit aller Beförderung würdig" sei. Für die Verleihung von Kleinhandlungen aber hatte er die Magistrate und Ortsobrigkeiten als ausschließlich kompetent erklärt, da ihnen „die Lokalalnahrungsfähigkeit am besten bekannt, auch an Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Gewerbsleuten am meisten gelegen" sei. Die Landes- und die Hofstellen sollten daher mit Fragen der Gewerbeverleihung nur in Rekursfällen sich befassen, jede direkte Einmengung in solche Fragen wurde ihnen untersagt[1]. Die Hofkanzlei machte gegen diese Änderung der bisherigen Kompetenzverteilung im Wesen nur das eine Bedenken geltend[2], daß in Wien die Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung eines Handelsgewerbes dem Merkantil- und Wechselgerichte zustehe[3], eine Vereinigung dieses Gerichts mit dem Magistrate aber nicht angezeigt erscheine. Die kaiserliche Entschließung[4] hatte indes diesen Einwand mit der Bemerkung beseitigt, daß an der Kompetenz des Merkantilgerichts nichts geändert werden, und bloß das Verleihungsrecht als solches dem Magistrate zustehen sollte.

Ganz ähnlich wie diesen Fall hatte der Monarch ein halbes Jahr später eine Hofbeschwerde eines Kommerzialprofessionisten dahin erledigt[5], es sei schon mehrmals angeordnet worden, die Verleihung der Meisterrechte den Magistraten und Ortsobrigkeiten zu überlassen. Nun sah sich die Hofkammer veranlaßt, die irrige Voraussetzung zu betonen[6], von welcher diese Entschließung ausgegangen war: die Verordnung vom Jahre 1775[7] habe zwar den Magistraten und Ortsobrigkeiten Niederösterreichs die Verleihung der Polizeigewerbe oder „gemeinen Handwerke" über-

[1] Vortrag vom 5. August 1790 (N. Ö. Komm. Fasc. 65 No. 79 ex Aug. 1790).

[2] Vortrag vom 9. Sept. 1790 (ders. Fasc. No. 59 ex Sept. 1790).

[3] Vgl. oben S. 323.

[4] St. R. No. 2931 ex 1790.

[5] Entschl. auf den Vortrag vom 14. Januar 1791 (N. Ö. Komm. Fasc. 145 No. 72 ex Jan. 1791).

[6] Vortrag vom 21. März 1791 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 79 ex Apr. 1791; St. R. No. 1142 ex 1791).

[7] Vgl oben S. 265.

tragen, das Recht zur Aufnahme von Meistern der Kommerzialgewerbe aber ausdrücklich der Landesstelle vorbehalten[1]. Die Hofkammer erblickte daher in der erwähnten Resolution nicht einen Befehl zur „Vollziehung der bereits bestehenden allerhöchsten Vorschriften", sondern ein „neues Normativ", und erbat sich die kaiserliche Willensmeinung über folgende drei Punkte: a) ob das bisher nur in Niederösterreich bekannt gemachte Normale, welches auch die Verleihung von Handlungsbefugnissen an die Magistrate und Ortsobrigkeiten übertrug, auf alle Länder auszudehnen sei; b) ob es allgemeine Anwendung auf alle Kommerzialgewerbe zu finden habe; c) wie die Verleihung von Fabriksbefugnissen zu regeln sei. Die Anträge der Hofkammer zu diesen drei Fragen gingen dahin, daß das Verleihungsrecht hinsichtlich der Handelsgewerbe — mit Ausnahme der Großhandlungen — wohl den Ortsobrigkeiten und Magistraten in allen Erbländern überlassen werden könne, zumal in einigen derselben (in Österreich ob der Enns und in Innerösterreich) den Ortsbehörden ein gewisser Einfluß bei derartigen Verleihungen bereits zustehe. Auch hinsichtlich der übrigen Kommerzialgewerbe schlug die Hofkammer die Erlassung einer gleichen allgemeinen Norm vor, obwohl sie die Bemerkung der niederösterreichischen Regierung nicht unbegründet fand, „daß die Vermehrung oder Beschränkung der Kommerzialprofessionisten nicht nach Localumständen abgemessen werden könne, nachdem sich ihre Production nicht auf den Populationsstand gewisser Ortschaften, sondern auf die Handlung im Ganzen erstrecke"[2]. Die Erteilung förmlicher Fabrikskonzessionen endlich wollte die Hofkammer den Länderstellen vorbehalten sehen, „weil sie mit jener der Großhandlungen im Ebenmaaße stehe". Dagegen könne man die ein-

[1] Vgl. oben S. 329.

[2] Die niederösterr. Regierung hatte überdies den Antrag gestellt, jene Gewerbe von dem allgemeinen Verleihungsgrundsatze auszunehmen, die teils mit Rücksicht auf die Art ihrer Erzeugnisse, teils wegen des zur Verarbeitung gelangenden Materials besondere Aufsicht forderten; so z. B. die Gewerbe der Seidenindustrie und Edelmetallverarbeitung, die Uhrmacherei u. a. m. Vgl. auch oben S. 324.

fachen fabriksmäßigen Befugnisse[1], die eigentlich bloß Dispensationen von der Erwerbung des zünftigen Meisterrechtes bedeuteten, wohl den lokalen Behörden überlassen.

Die kaiserliche Entschließung ging indes auf die näheren Details dieser Anträge nicht ein; sie wies die Verleihung aller Kommerzialgewerbe, mit alleiniger Ausnahme der Großhandlungen und förmlicher Fabrikskonzessionen, den Magistraten und Ortsobrigkeiten zu. Gegen die Entscheidungen dieser lokalen Behörden sollte den Parteien der Rekurs an die Landes-, in weiterer Folge an die Hofstelle offenstehen[2].

Eine Bekräftigung erhielt diese Anordnung bald darauf in dem Zirkulare vom 29. April 1791, das seine Entstehung unmittelbar den ständischen Desiderien verdankte. Es bleibt daher nichts übrig, als die Darstellung an diesem Punkte zu unterbrechen und zunächst die Beschwerden der erbländischen Stände vom Jahre 1790 insoweit zu erörtern, als sie für die Geschichte der Gewerbepolitik von Belang sind.

Die große ständische Bewegung[3], die nach Josephs II. Tode alle Erblande ergriff und eine Wiederherstellung jener Verfassung erstrebte, die vor der Periode des absolutistischen Zentralismus den Ständen einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß in den wichtigsten Fragen des Staatslebens gestattet hatte, konnte

---

[1] Über den Unterschied zwischen den einfachen und den förmlichen fabriksmäßigen Befugnissen vgl. oben S. 383.

[2] Diese Entschließung wurde den Länderstellen mit Dekret vom 4. April 1791 bekanntgegeben. Gleichzeitig wurden die Länderstellen aufgefordert, ihre etwaigen Bedenken gegen die Durchführung dieser neuen Normalverordnung in ihrem Verwaltungsgebiete der Hofkammer anzuzeigen. Ein dem Dekrete beigefügtes Verzeichnis der Kommerzialgewerbe stimmt noch ganz mit jenem überein, das im Jahre 1768 aufgestellt worden war. (Vgl. oben S. 134.)

[3] Vgl. Springer, Geschichte Österreichs I S. 24 fg.; Krones, Geschichte Österreichs IV S. 377 fg.; Wolf, Geschichtliche Bilder aus Österreich II S. 37 fg.; d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte S. 504 fg.; Grünberg, Bauernbefreiung I S. 343; Bibl, Die Restauration der niederösterr. Landesverfassung S. 1 fg.

begreiflicherweise für die Gestaltung des Gewerbewesens nur ein geringes Interesse haben. Denn die Vertreter des Fürsten= und Herrenstandes, deren Wünsche und Klagen in diesen Desiderien vor allem zur Geltung kamen, standen zumeist dem gewerblichen Leben und seinen Bedürfnissen ganz fern. Allein in den Provinzen mit einer größeren städtischen Bevölkerung, vor allem in Österreich ob und unter der Enns, dann in den Sudetenländern, wurde doch von dem vierten Stande, den Städten, die Gelegenheit benützt, Beschwerden gegen so manche von Joseph II. versuchte Reform der Gewerbegesetzgebung vorzubringen, und auch auf diesem Gebiete die Rückkehr zu den alten Einrichtungen des städtischen Zunftlebens zu verlangen.

Vor allem in der Beschwerdeschrift der Stadt Wien als des halben vierten Landstandes von Niederösterreich[1] kommt dieses Streben deutlich zum Ausdrucke. Das Aktenstück spiegelt die bekannten zünftlerischen Gesinnungen des Magistrats ganz ungetrübt wieder; es mißt der Josephinischen Bevölkerungs= und Gewerbepolitik unverhohlen die Schuld bei an dem angeblichen Verfalle des Wohlstandes der Wiener Bürgerschaft. „Seit der Zeit", so heißt es in der Beschwerde, „als man den Bevölkerungsgrundsatz auch auf die Haupt- und Residenzstadt Wien auszudehnen anfieng, auch selben zum Maßstabe aller politischen Anordnungen angenohmen zu haben scheinet, ist die hiesige Bürgerschaft von ihren vormahligen Wohlstand sehr merklich und empfindlich herabgesunken. Um die aus dem Bevölkerungsgrundsatze fließende Vervielfältigung der Nahrungswege zu bewirken, wurden die Fabriken in der Hauptstadt zusammengedrängt, die sogenannten fabriksmässigen Befugnisse fast bis ins Unendliche ertheilt, die Gewerbe ohne Rücksicht auf das Bedürfniß des Publikums zu einer den Gewerbsinhabern und dem Publikum selbst lästige, übermässige Anzahl gesezt, alle Zünfte und Professionen mit neuen Meistern überschwemmt, und dadurch veranlasset, daß

[1] Sie ist vom 30. März 1790 datiert (Kart. IV H 2 ad No. 408 ex Jan. 1791 N. Ö.). Die andere Hälfte des vierten Landstandes bildeten die 18 sogen. mitleidenden Städte. Vgl. oben S. 169 Anm. 2.

nicht nur das Publikum nunmehr alle Bedürfniße viel theurer als vorhin zu bezahlen genöthiget ist, sondern, daß auch die Gewerbsleute selbst einer mit den andern zu Grunde gehen mufs". Namentlich bei den Kammerhändeln seien die Folgen dieser Politik besonders drückend geworden; die Maßnahmen zur Einlösung dieser Gewerberechte hätten sich als gänzlich unzureichend erwiesen, es erübrige nichts, als die Aufrechthaltung des Wertes dieser Gerechtsame. Desgleichen sei es notwendig, auch die übrigen Zünfte und Innungen wieder auf eine, dem Bedarfe des Publikums angemessene und mit dem „städtischen Verkehre" im richtigen Verhältnisse stehende Zahl einzuschränken.

Zu diesen Klagen bemerkt freilich die niederösterreichische Regierung[1], eine übermäßige Vermehrung der Gewerbebefugnisse — wenn eine solche überhaupt stattgefunden habe — sei in erster Linie auf das Verschulden des Magistrats selbst zurückzuführen, der die im Jahre 1784[2] ihm erteilte Instruktion unrichtig gedeutet und bei der Verleihung von Meisterstellen nicht die gehörige Rücksicht auf Fähigkeit, Geschicklichkeit und Verdienst der Bewerber genommen habe. Im Anschlusse an diese Äußerung der Landesstelle versucht die Hofkanzlei eine Rechtfertigung ihrer bisherigen Gewerbepolitik[3]. Die Verleihung der Polizeigewerbe habe man schon seit langem dem Magistrate gänzlich überlassen. Die Ansetzung neuer Kommerzialprofessionisten, Manufakturisten und Fabrikanten aber sei durch die allerhöchsten Vorschriften von 1776[4] nach Möglichkeit erleichtert worden; schon damals habe man eine Reihe von Gewerbekategorien bezeichnet, die durch Vermehrung der Befugnisse, durch Erteilung von Schutzdekreten weiteren Kreisen der gewerbefleißigen Bevölkerung zugänglich ge-

[1] Zitiert nach dem Kommissionsprotokolle vom 13. August 1790 (dasselbe Aktenzeichen wie oben). Die ständischen Desiderien wurden auf Grund der von den Behörden erstatteten Gutachten und Anträge in besonderen Kommissionssitzungen erledigt, bei denen jedesmal ein Mitglied des Kaiserhauses den Vorsitz führte.

[2] Vgl. oben S. 418.

[3] Kommissionsprotokoll vom 3. Dez. 1790 (das gleiche Aktenzeichen).

[4] Vgl. oben S. 327 fg.

macht werden sollten. Andere Zweige gewerblicher Tätigkeit, deren Erweiterung man für nötig hielt, seien gänzlich freigegeben worden. Gerade der Wiener Magistrat habe am wenigsten Veranlassung, über diese Verfügungen zu klagen. Denn ihre wohltätigen Folgen hätten sich in der Vermehrung der Bevölkerung, in der namhaften Steigerung der Gefälle, in der Vergrößerung der Residenzstadt gezeigt. In der letzten Zeit habe man überdies den Wünschen nach Einschränkung der Meisterzahl bei den Kommerzialgewerben bereits Rechnung getragen. Die allgemeine Fixierung der Grundsätze einer künftigen Gewerbepolitik aber müsse von den Beratungen der mit dieser Aufgabe betrauten Kommission erwartet werden [1].

Im Sinne dieses Gutachtens wurden denn auch die Beschwerden des Wiener Magistrats erledigt [2]; einen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung des Gewerberechts hatten sie daher nicht.

Das gleiche gilt auch von den Desiderien der böhmischen Stände [3], die kein sehr weitgehendes Interesse für die Fragen der Gewerbepolitik an den Tag legten. Es erscheint zwar auch hier wieder die josephinische Wirtschaftspolitik als der Sündenbock; durch ihre Einfuhrverbote habe sie die Entwicklung des Gewerbes in Böhmen gehemmt [4]. Allein neben dieser Beschwerde finden

[1] Die spezielle Frage, ob die Einlösung der verkäuflichen Gewerbe Wiens fortgesetzt werden sollte, behandelte die Hofkanzlei in einem eigenen, ungefähr gleichzeitig erstatteten Vortrage. Vgl. unten S. 529 fg.

[2] Hofdekret vom 30. September 1791.

[3] Datiert vom 27. November 1790 (Kart. IV H 2 No. 936 ex Oct. 1791 Böhmen).

[4] Dieser Beschwerde trug schon das Hofdekret vom 16. Dezember 1790 Rechnung, das die Einfuhr mehrerer wichtiger Konsumartikel gestattete. Bestimmtere Vorschläge zur Hebung der böhmischen Industrie brachte bloß eine den ständischen Desiderien angeschlossene Denkschrift des Bischofs von Leitmeritz, Ferdinand Kindermann von Schulstein „über die Mängel der Industrie und des Kommerzes im Königreich Böhmen und die Mittel, denselben abzuhelfen“ (zit. Kart. No. 207 ex Jul. 1791, 3. Beil.). Dieser treffliche, um die Hebung des Schulwesens in Böhmen außerordentlich verdiente Mann, suchte die Gründe für die geringe Entwicklung der böhmischen Industrie, die außer Glas und Leinwand kaum irgendeinen namhaften Exportartikel erzeuge, vor allem in der ungenügenden Ausbildung der Hand-

sich nur allgemein gehaltene Klagen: über die wucherische Bedrückung der Handwerker und Kaufleute durch die Juden[1]; über das Vorgehen der Militärökonomiekommissionen, das den Gewerbetreibenden einen ansehnlichen Verdienst entziehe[2]; über die Aufhebung einiger Zünfte und über die Abschaffung der Preissatzungen. Die Stände „getrauten sich freilich nicht zu behaupten", daß die Mißstände im Gewerbewesen eigentlich von der Aufhebung der Zünfte herrührten, und forderten auch nicht die neuerliche Einführung eines scharfen Zunftzwanges. Sie verlangten nur „eine angemessene Strenge in der Ertheilung des Meisterrechts", damit keiner dazu gelange, der sich nicht über hinlängliche Geschicklichkeit in seinem Handwerke und über einen unbescholtenen Lebenswandel ausgewiesen habe. Jede weitere Beschränkung aber entziehe dem Publikum die Vorteile einer „mehreren Auswahl", die durch eine freiere Konkurrenz gesichert sei.

Der Bericht des böhmischen Guberniums, der diese Desiderien beantwortete[3], zeigt wieder jene Abneigung gegen eine neuerliche Beschränkung des Verkehrs, welche die Behörde schon bei früheren Gelegenheiten geäußert hatte[4]. Sie lehnt entschieden jede Ein-

---

werker und Fabrikanten, in dem Mangel an tüchtigen und unternehmenden Kaufleuten, in dem Fehlen von Kapital für Industriezwecke und endlich in der übermäßigen Belastung der Industrie durch die Besteuerung. Er ist indes weit entfernt davon, auf diesem Gebiete alles von dem Eingreifen des Staates zu erhoffen: „So wie Gesetze nicht können Industrie befehlen, so können sie auch den Handel nicht erzwingen; nur das Schädliche können sie davon abschneiden, und die Kommerzientraktate mit fremden Mächten eröffnen und erweitern. Das wirksamste aller Gesetze ist hier wie im übrigen jenes des Interesses."

[1] Speziell diese Klagen kehren in zahlreichen Berichten (St. R. No. 2446 ex 1792 u. a. m.) und auch in der zeitgenössischen Literatur mit großer Übereinstimmung wieder (vgl. Schreyer, Kommerz, Fabriken usw. 2. Bd. S. 132). Diesen Mißständen sollte durch die Änderung des Judensystems in Böhmen abgeholfen werden (St. R. No. 1285 ex 1795).

[2] Vgl. oben S. 182 Anm. 2.

[3] Vom 18. Februar 1791 (Kart. IV H 2 ad No. 936 ex Oct. 1791 Böhmen).

[4] Vgl. oben S. 492.

zünftung der Kommerzialgewerbe ab, „bei welchen größtentheils Weibspersonen . . . ihre Nahrung durch Arbeit fänden.“ „Allgemeine und laute Klagen“ über die Aufhebung von Zünften und über die Vermehrung der Meisterzahl, von denen in den Desiderien die Rede war, seien ihr bisher nicht zu Ohren gekommen. Und da dem Wunsche der Stände nach Erneuerung der Preissatzungen und nach Wiederherstellung der aufgehobenen Fleischerzünfte bereits durch die Änderung der Lebensmittelpolitik Rechnung getragen worden war, so ergab sich keine Veranlassung zu weiteren Änderungen der Gewerbeverfassung[1].

Von den übrigen ständischen Desiderien verdienen noch die schlesischen, die mährischen und die obderennsischen an dieser Stelle eine Erwähnung[2].

Die schlesischen Beschwerden[3] forderten, daß die Weberei wieder zu einem zünftigen Gewerbe erklärt[4] und den Obrigkeiten neuerdings gestattet werde, von den Webern bei ihrer Niederlassung einen mäßigen Zins zu beziehen. Diese Bitten wurden ebenso abgelehnt wie das Verlangen nach Wiedereinführung des Getränkezwangs[5] und des Mühlzwangs[6].

---

[1] Kommissionsprotokoll vom 2. Juli 1791; Dekret vom 28. Oktober 1791 (das oben zitierte Aktenzeichen).

[2] Die Beilage C zu dem Konferenzprotokolle vom 23. März 1791 betreffend die Desiderien der ständischen Deputierten aus der Steiermark (Kart. IV H 2 ad No. 113 ex Jun. 1791 J. Ö.) erwähnt noch eine eigene Vorstellung der steierischen landesfürstlichen Städte und Märkte. Ich habe sie nicht gefunden. Bidermann, Die Verfassungskrisis in Steiermark Bd. XXI der Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark) schweigt gänzlich von dieser Vorstellung. Ein Dekret vom 1. Oktober 1792 erledigte dann ein Gesuch der erwähnten Ortschaften, daß die Vermehrung der Gewerbebefugnisse ebenso wie die Veräußerung der städtischen Realitäten eingestellt würde, unter Hinweis auf die inzwischen erlassenen Verfügungen (Fasc. IV F in gen No. 1 ex Oct. 1792 J. Ö.).

[3] Die Akten im Kart. IV H 2 No. 10 ex Majo 1791 Schlesien.

[4] Hadwiger (Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch. Bd. LX S. 442) hält die Bitte um Erneuerung der Zunftverfassung bei den Webern für ein Zugeständnis der Grundherren an die Städte.

[5] Es war dies das ausschließliche Recht der Obrigkeiten, ihre Untertanen mit geistigen Getränken zu versorgen. Vgl. oben S. 452 Anm. 2.

[6] Das ausschließende Recht der Obrigkeiten Schlesiens zur Errichtung

Eine eigene, sehr umfangreiche Beschwerdeschrift überreichten die sieben königlichen Städte Mährens[1]. Sie zählten darin zunächst ihre gemeinsamen Desiderien auf, um sodann, jede Stadt für sich, ihre besonderen Wünsche vorzubringen. Soweit es sich dabei um die Gewerbeverfassung handelte, war eine der dringendsten allgemeinen Klagen wiederum jene über die allzu starke Vermehrung der Zahl der Gewerbetreibenden[2]. Nach Aufhebung des numerus restrictus bei den Zünften und Gewerben[3] sei allerdings die Vermehrung bezw. Verminderung der Meisterschaften den Magistraten und Ortsobrigkeiten überlassen worden. Allein alsbald hätten die Kreisämter und die Landesstelle selbst die Aufnahme neuer Meister begünstigt und es sei der Grundsatz maßgebend geworden, „daß, wer immer vorzügliche Känntnüsse und Vermögen zum Gewerbe oder Profession auszuweisen im Stande, solchem das Meisterrecht nicht erschweret werden solle“. Auf diese Art sei in den königlichen Städten die Zahl der Meisterstellen so sehr vermehrt worden, daß nicht nur die Handwerker außerordentlich darunter leiden müßten, sondern auch das Publikum jetzt zumeist schlechtere und teuerere Ware erhalte als früher. Insbesondere sei auch der Wert der Realgewerbe durch diese Politik stark gesunken.

Um nun den Beschwerden der Städte sogleich abzuhelfen, ohne erst die Fixierung der Grundsätze einer künftigen Gewerbe-

---

von Mühlen, verbunden mit der Verpflichtung der Untertanen, ihr Getreide bloß in der ihnen zugewiesenen Mühle vermahlen zu lassen, war mit Entschließung vom 30. Juli 1789 aufgehoben worden und wurde auch in der Folgezeit nicht wieder erneuert. Vgl. Lucksche, Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens 1. Bd. S. 248 und Grünberg, Bauernbefreiung I S. 42.

[1] Kart. IV H 2 ad No. 143 ex Apr. 1791 Mähren. Diese Desiderien sind abgedruckt in einem Aufsatze d'Elverts im 15. Bande der Schriften der histor.-statistischen Sektion der mährisch-schlesischen Gesellschaft usw. S. 196 fg.; vgl. besonders S. 202 fg. und die Erledigung der Beschwerden auf S. 276.

[2] Die Zünfte und Gewerbschaften Brünns hatten eine ähnliche Vorstellung schon früher überreicht. Vgl. oben S. 510, 511.

[3] Vgl. oben S. 315, 343.

politik abzuwarten, erging abermals die strenge Weisung[1], daß von jetzt ab die Verleihung der Gewerbebefugnisse ausschließlich den Magistraten und Ortsobrigkeiten überlassen werde, „denen die Lokalnahrungsfähigkeit am besten bekannt, auch an Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Gewerbsleuten am meisten gelegen" sei. Nur in Rekursfällen sollten sich fortab Landes- und Hofstelle mit diesen Fragen befassen. „Zur Vermeidung weiterer Beschwerden" erhielt diese Verfügung gleichzeitig ihre Ausdehnung auf alle übrigen Erblande[2]. Auf ihre Bedeutung für die Gewerbepolitik kommen wir später zurück.

Keine gleich günstige Beurteilung fand die Bitte der königlichen Städte um Aufhebung der im Jahre 1783 angeordneten Gleichstellung von Stadt- und Vorstadtmeistern[3]. Schon die Rücksicht auf die „vielfachen Irrungen und Klagen", welche die Erfüllung dieses Wunsches zur Folge gehabt hätte, veranlaßte seine Abweisung[4]. Dasselbe Schicksal hatte die weitere Bitte um Einschränkung der Gesellenehen; diese Maßregel erfuhr nicht einmal die Billigung der übrigen Stände Mährens und wurde von der Hofkanzlei geradezu als Verletzung der „ersten auf die Bevölkerung gerichteten Staatsgrundsätze" bezeichnet. Weitere Beschwerden der Städte richteten sich gegen jene gesetzlichen Bestimmungen, welche den Rekursen der Zünfte in Fragen der Gewerbeverleihung bloß einen Devolutiv-, keinen Suspensiveffekt beilegten; gegen jene Beeinträchtigung, welche die Professionisten durch die Militärökonomiekommission erlitten, gegen die Aufhebung der Wuchergesetze[5], gegen das josephinische Hausier-

[1] Dekret vom 29. April 1791 auf Grund des Kommissionsprotokolles vom 16. Februar (das oben zit. Aktenzeichen).

[2] Zirkulare vom 29. April 1791.

[3] Vgl. oben S. 423.

[4] Das mährische Gubernium beantragte etwas später selbst eine Beschränkung der Vorstadtmeister in ihrer Freizügigkeit; allerdings ohne Erfolg (Dekret vom 14. Dezember 1791; Fasc. IV F in gen No. 42 ex 1791 Mähren).

[5] Dieser Gegenstand spielte auch in den Beschwerden der übrigen Länder, namentlich wie erwähnt, in den böhmischen Desiderien eine große Rolle.

patent, gegen die Freiheit im Getreidehandel, gegen die Aufhebung des sogenannten Meilenrechtsprivilegiums[1]. Alle diese Beschwerden hatten für die Gewerbepolitik nur geringe Bedeutung. Sie wurden zum größten Teile zurückgewiesen, die Bitten um Erneuerung des Wucherverbots und um Beschränkung des Hausierhandels fanden ihre Erledigung durch den Hinweis auf jene Verhandlungen, die sich ungefähr gleichzeitig mit einer allgemeinen Regelung dieser Materien beschäftigten. Unter Aufhebung der Zirkularverfügung vom 27. Dezember 1786[2] wurde es den Städten überlassen, den Getreidehandel in angemessener Weise zu beschränken; gleichzeitig erhielten sie den Auftrag, Entwürfe zu neuen Marktordnungen vorzulegen.

Den gleichen Geist wie die Beschwerden der mährischen Städte atmen auch die Desiderien der Stände in Österreich ob der Enns[3]. Die Wünsche der sieben landesfürstlichen Städte dieser Provinz kamen in einer besonderen Schrift zum Ausdrucke. Die „Landesmitglieder und Gültinhaber" klagten, daß ihnen ihr Recht zur Verleihung gewisser Gewerbebefugnisse, namentlich der Schankgerechtigkeiten, seitens der Kreisämter stark verkürzt werde; auch die Unterscheidung von „gemeinen und Kommerzialprofessionisten" habe die althergebrachten Verleihungsrechte der Grundobrigkeiten sehr geschmälert. Als Gegenstände allgemeiner Klagen erscheinen daneben wieder „die Vervielfältigung und Übersetzung deren Gewerben", die „unbeschränkte Erlaubnis, welche den Fabrikanten ertheilt worden, ihre eigenen Erzeugnisse nicht nur kleinweiß zu verkaufen, sondern sogar zu verhaußiren"; endlich die starke Zunahme der Hausierer, eine Folge des josephinischen Patents. In den Spezialbeschwerden der Städte werden dann die Folgen der liberalen Gewerbepolitik in düsteren Farben geschildert; mit großem Nachdruck werden die Interessen der

---

[1] Es war dies das ausschließliche Recht der Städte, ihre Bürgerschaft und das umliegende Land im Umkreise einer Meile mit Bier zu versehen. Die näheren Details bei Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 258.

[2] Vgl. oben S. 452.

[3] Vom 4. Mai 1790 (Kart. IV H 2 No. 114 ex Jul. 1791).

Realgewerbe vertreten und eingehend jene Nachteile erörtert, welche die Verleihung bloß persönlicher Gewerbebefugnisse mit sich gebracht habe.

Diese Beschwerden wurden im wesentlichen als nicht unbegründet erkannt. Die Landesstelle erhielt die Weisung[1], daß bis zu einer definitiven Regulierung der Gewerbeverfassung die Verleihung neuer Personalgewerbe, „soferne nicht die angewachßene Volcksmenge eine Vermehrung unumgänglich erfordere, zu unterbleiben habe". Auch der weitere Antrag der städtischen Deputierten wurde genehmigt, daß nach dem Muster Wiens „die neu verliehene Personalgewerbe, nachdem ihnen mit den bürgerlichen Gewerbsleuten gleicher Nahrungstrieb eingestanden worden, auch mit einem mäßigen Gewerbsbeytrag zur städtischen Steuerkasse .... beleget" würden. Dagegen sollte das Recht der Kreisämter unberührt bleiben, die Entscheidungen der Ortsobrigkeiten über Gewerbeverleihungen im Rekurswege abzuändern.

Der engherzige Charakter dieser ganzen Reaktionsperiode konnte kaum deutlicher zum Ausdrucke gelangen, als es in diesen ständischen Beschwerdeschriften geschieht. Was alle Städte der verschiedenen Erbländer fordern, ist nichts anderes als die Sicherung ihrer bevorrechteten Bürger in dem ererbten Gewerbe, Ausschließung jeder bedrohlichen Konkurrenz, Rückkehr zu den Zunftbeschränkungen der guten alten Zeit, in der keine Vermehrung der Gewerbebefugnisse den zünftigen Meister in seinem Nahrungsstande verkürzte. Von einem wirklichen Verständnisse für die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens, für jene große Bedeutung, welche die Steigerung der industriellen Tätigkeit in der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung der Städte wie der Länder gehabt hatte, findet sich keine Spur. Und daß den Wünschen dieser zünftlerisch gesinnten Magistrate durch die Zentralbehörde so bereitwillig Rechnung getragen wurde, das kennzeichnet völlig

[1] Dekret vom 21. Juli 1791 auf Grund der am 19. März abgehaltenen Kommissionssitzung (das eben zit. Aktenzeichen).

die staatliche Gewerbepolitik jener Tage als eine Politik der Furcht. Nicht nur als eine vorübergehende Maßregel wurde in Wahrheit die Weisung erteilt, die Verleihung neuer Gewerbebefugnisse auf ein Mindestmaß einzuschränken — diese Politik wurde auf die Dauer zur herrschenden dadurch, daß gleichzeitig den Magistraten und Ortsobrigkeiten auch die Verleihung der Kommerzialgewerbe — mit Ausnahme der förmlichen Fabrikkonzessionen und Großhandlungen — überlassen wurde.

Wohl erhoben die Länderstellen mehrerer Provinzen triftige Bedenken gegen diese neue Kompetenzbestimmung. Wie schon früher die niederösterreichische Regierung[1], so machte nun auch das Tiroler Gubernium geltend, daß die Aufnahme von Meistern der Kommerzialgewerbe „einen wichtigen Einfluß auf das Handlungswesen" habe und von einzelnen Gemeinden keine hinreichende Kenntnis „zur Übersicht ganzer Systeme" zu erwarten sei. Bei den Kommerzialgewerben handle es sich nicht um die „Lokalnahrungsfähigkeit und die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Gewerbsleuten in einer Gemeinde, ... sondern um Aussichten auf den Manufakturstand im Ganzen, und um auswärtigen Verschleiß der Kommerzialartikel außer der Gemeinde"; lauter Gegenstände, die einzelne Magistrate und Obrigkeiten, deren Horizont sich auf ihre Gemeinde beschränke, nicht wohl zu beurteilen imstande wären. Allein die Hofkanzlei wies diese und ähnliche Einwände anderer Länderstellen unter Berufung auf das den Parteien zustehende Rekursrecht zurück[2]. Nur dort, wo

[1] Vgl. oben S. 514.

[2] Dekret an das Tiroler Gubernium vom 22. Juli 1791 (Fasc. IV F in gen No. 139 ex Jul. 1791 Tirol). Ähnlich ein Dekret vom 8. August 1791 an die Regierung von Österreich ob der Enns (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 30 ex Aug. 1791); ein Dekret an das innerösterreichische Gubernium vom 18. Mai 1792 (J. Ö. Komm. Fasc. 77 No. 7 ex Majo 1792) und ein Dekret an die kärntnerische Landesstelle vom 10. April 1792 (J. Ö. Komm. Fasc. 77 No. 8 ex Apr. 1792). In Mähren unterblieb die Kundmachung des Dekrets vom 4. April 1791, weil hier die Magistrate und Ortsobrigkeiten das Recht zur Verleihung von Kommerzialgewerben schon seit 1773 besaßen (Dekret vom 30. April 1791, Böhmen Komm. Fasc. 62 No. 34 ex Apr. 1791. Vgl. oben S. 227). In Böhmen benützte der Gubernialrat

besondere Verhältnisse dies erforderten, wurde die Verleihung gewisser Gewerbebefugnisse den Länderstellen vorbehalten [1].

So erscheint denn dieselbe Kompetenzbestimmung, die seinerzeit (1776) als eine Anordnung zur Beschleunigung des Geschäftsganges, zur Erweiterung der Konkurrenz gedacht war, jetzt als das geeignete Mittel, um einer jeden stärkeren Vermehrung der Gewerbe einen wirksamen Riegel vorzuschieben. Nicht in der

---

v. Scotty diese Verhandlungen über das Gewerbeverleihungsrecht, um neuerlich den schon 1784 zurückgewiesenen Antrag auf Forderung eines entsprechenden Vermögensnachweises bei jeder Erteilung eines Gewerbebefugnisses zu stellen (vgl. oben S. 361 Anm. 2). Dieser Versuch, die Gewerbefreiheit zu beschränken, fand die Zustimmung des Guberniums nicht und wurde auch von der Hofkammer abgelehnt (Böhmen Komm. Fasc. 62 No. 28 ex Mai 1791).

[1] So für Tirol mit Rücksicht auf die Steuerverfassung (Umgeldpachtung der Tiroler Landstände) die Verleihung der Wirts-, Gast- und Taferngerechtigkeiten (zit. Dekret vom 22. Juli 1791); für Innerösterreich die Verleihung von Hammer- und Schmiedewerksgaben, vor allem deshalb, weil hierbei Rücksichten auf den Holz- und Kohlenverbrauch eintraten (Fasc. IV in gen No. 100 ex Jul. 1792 J. Ö.) u. a. m.

Eine gewisse Schwierigkeit bereitete die Beantwortung der Frage, was unter „Ortsobrigkeiten“ zu verstehen sei; denn in den Alpenländern übten in einer und derselben Ortschaft meist mehrere Obrigkeiten das Jurisdiktionsrecht aus; so wurden im Bezirke der Stadt Graz nicht weniger als 58 Grundherrschaften gezählt, in zahlreichen Dörfern mehr als 20. Es wurde daher mit Dekret vom 11. Januar 1793 für Steiermark verordnet, daß unter „Ortsobrigkeit“ jene Behörde zu verstehen sei, die in dem künftigen Niederlassungsorte des Gewerbetreibenden die politischen Geschäfte besorgte (Werbebezirkskommissariate; Fasc. IV F in gen No. 30 ex Jan. 1793 J. Ö.). In diesem Sinne wurde die Frage in den nächsten Jahren auch für die übrigen Provinzen (Österreich ob der Enns, Mähren) geregelt. Die Details bei Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 2. Bd. S. 446 fg. — Eine besondere Kontroverse entspann sich zwischen der Hofkanzlei und der Hofkammer darüber, ob das Dekret vom 29. April 1791 die Bestimmungen des Normales vom 22. April 1775 über die Gewerbeverleihungen auf den Freigründen Wiens aufgehoben habe (vgl. oben S. 265, 323). Eine a. h. Entschließung auf den Vortrag der Hofkammer vom 10. Sept. 1792 hielt die Vorschriften dieses Normales aufrecht; die Verleihungen von Gewerben auf jenen Freigründen blieben daher von der Einvernehmung des Wiener Magistrats und der Bestätigung der Landesstelle abhängig. (Die Akten im Fasc. IV F in gen No. 42 ex Jun.; 22 ex Jul.; 140 ex Oct. 1792 N. Ö.; St. R. No. 4542 ex 1792.)

Maßregel an sich lag ihr reaktionärer Charakter, sondern in dem Zwecke, den man damit verfolgte. Wie hätte man auch die Klagen unzufriedener Magistrate und Ortsobrigkeiten besser zum Schweigen bringen können, als indem man es ihnen völlig überließ, die Zahl der Gewerbetreibenden ihrer Ortschaft zu bestimmen und den staatlichen Behörden aufs schärfste untersagte, sich — von Rekursfällen abgesehen — in diese Frage einzumengen. Die alte, der städtischen Zunftpolitik entlehnte Idee einer Sicherung des Nahrungsstandes war damit wieder zum Leitsterne der Gewerbepolitik geworden; aber es fehlte ihr nun jenes Gegengewicht, das sie zur Zeit des strengen Merkantilismus in der kräftigen, positiven Industriepolitik der Staatsverwaltung gefunden hatte. Was half es auch, wenn für die Verleihung der Kommerzialgewerbe der alte Grundsatz maßgebend blieb, daß hier eine Beschränkung der Befugnisse auf den Ortsbedarf unzulässig sei? Den Grundobrigkeiten und vielfach auch den Magistraten der Landstädte mangelte es an jedem Verständnisse für die subtilen Kategorien der büreaukratischen Erfindungskraft.

Der reaktionäre Charakter dieser neuen Kompetenzverteilung erhielt eine weitere Verschärfung durch die den Lokalbehörden erteilten Weisungen, vor Verleihung eines jeden Gewerbebefugnisses das Gutachten der dabei beteiligten Zunft einzuholen. Und gegen die Entscheidung der Behörde stand nicht nur dem Befugniswerber einerseits, den Zünften und Gremien anderseits, sondern in mehreren Provinzen sogar den einzelnen, in dem betreffenden Orte bereits ansässigen Gewerbetreibenden[1] das Rekursrecht zu. Daß von diesem Rechte der ausgiebigste Gebrauch gemacht wurde, versteht sich bei dem engherzigen und streitsüchtigen Charakter der Innungsmitglieder von selbst. Der anscheinend als Aus-

[1] So ein Hofdekret vom 8. August 1791, das zunächst für Österreich ob der Enns erging und dann auch auf Kärnten ausgedehnt wurde (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 30 ex Aug. 1791). Kopetz erwähnt (Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 65), daß diese Verordnung irrtümlich in den Rothschen Auszug böhmischer Gesetze aufgenommen und auch in Böhmen gehandhabt wurde.

nahme gedachte Fall eines Rekurses erhielt geradezu die Bedeutung eines Korrektivs der als Regel geltenden unzulänglichen Einsicht der Ortsbehörden. Und damit kam ein Element großer Unsicherheit in das gewerbliche Leben. Schon 1794 wies das steirische Gubernium darauf hin[1], es trete „entweder in der unbillig versagten Aufnahme eines Gewerbsmannes oder in der zum Nachtheil eines Dritten zu leicht bewilligten Annahme meistens eine schon geschehene Beschädigung ein, die nicht leicht wieder zu verbessern" sei. Bei der herrschenden Abneigung gegen alle weiteren Reformversuche blieben derartige Bedenken indes unbeachtet.

Der völlige Bruch mit der Gewerbepolitik des josephinischen Systems forderte nun auch eine Entscheidung darüber, wie sich die Staatsverwaltung zu jenem schwierigen Probleme verhalten sollte, das gewissermaßen im Mittelpunkte der Kleingewerbepolitik stand: zu den Realgewerben. Die Zuteilung des Verleihungsrechtes an die lokalen Behörden sicherte diese Gewerbegerechtigkeiten vorläufig freilich vor jeder weiteren starken Herabsetzung ihres Realwertes. Über die prinzipielle Frage aber, ob nicht doch eine Beseitigung dieser ganzen, jede fortschreitende Entwicklung hemmenden Kategorie realer Befugnisse versucht werden sollte, war damit noch nichts bestimmt. Vor allem für Wien bestand ja ein besonderer Einlösungsfonds[2], über dessen weiteres Schicksal jetzt eine Entscheidung getroffen werden mußte.

Es ist angesichts der Abneigung, welche die Behörden schon während der Regierung Josephs II. gegen die Durchführung seines Einlösungssystems gezeigt hatten, leicht begreiflich, daß die Hofkanzlei jetzt die erste sich bietende Gelegenheit ergriff, um mit einer gewissen Genugtuung das völlige Mißlingen der bisherigen Einlösungsversuche darzulegen. Diese Gelegenheit gab

---

[1] In seinem Gutachten zu dem Sonnenfelsschen Entwurfe. Vgl. unten S. 557.

[2] Vgl. oben S. 437.

ihr ein noch von Joseph kurz vor seinem Tode erteilter Auftrag, ein Gutachten über einen neuen Einlösungsplan zu erstatten[1].

Das Urteil der Behörden über die Ergebnisse der bisherigen Einlösungspolitik lautete geradezu vernichtend[2]. Seit der Begründung des allgemeinen Einlösungsfonds (Ende 1786 bis Anfang 1791) waren an Beiträgen zu demselben nicht mehr als 32670 fl. eingeflossen, eine Summe, die kaum hinreichte, um die einjährigen Interessen der ganzen, mit zwei Dritteln des vollen Gewerbewertes berechneten Einlösungssumme (1388143 fl.) zu bedecken. Trotz der Aussicht auf den nahe bevorstehenden Frieden schien es kaum wahrscheinlich, daß eine erhebliche Verbesserung dieser Finanzlage zu erwarten sei; denn jede ausgiebige Vermehrung der Gewerbebefugnisse war jetzt ausgeschlossen, und damit auch die Voraussetzung zur Einhebung von Fondsbeiträgen stark beschränkt. Auch der neue Vorschlag, diese Beiträge zu erhöhen, bedeutete nur ein sehr problematisches Hilfsmittel.

So stimmten denn alle Behörden — Magistrat[3], niederösterreichische Regierung und Hofkanzlei — in dem Antrage überein, daß der ganze Einlösungsplan endgültig fallen gelassen werde. In der zur Gewißheit gewordenen Verschiebung des Einlösungstermins für unberechenbare Zeiten; in der Unsicherheit,

[1] Dieser Plan rührte von dem Sekretär der niederösterreichischen Regierung, Ferdinand v. Nesper, her und war dem Kaiser am 22. Oktober 1789 überreicht worden. Er enthielt einen wenig originellen Vorschlag zur Einlösung aller verkäuflichen Gewerbe Wiens; für die Geschichte der Gewerbepolitik ist er ohne alle Bedeutung. Der im folgenden erörterte Vortrag der Hofkanzlei ist vom 14. März 1791 datiert. (Die Akten im Fasc. IV F in gen No. 242 ex Jul. 1791 N. Ö.)

[2] An Ausführlichkeit ließen es die einzelnen Berichte nicht fehlen; der Auszug aus dem Gutachten der Unterbehörden allein nimmt im Vortrage 41 Seiten in Anspruch; der Vortrag beginnt mit der Bemerkung, daß zwar das ganze Problem der Einlösung in engem Zusammenhange stehe mit der prinzipiellen Regulierung der Gewerbeverfassung, deren Beratung der Kaiser angeordnet habe; allein die Hofkanzlei sah sich zur abgesonderten Behandlung jenes Problems dadurch veranlaßt, daß die Einlösung durch ausdrückliche kaiserliche Anordnungen geboten worden sei.

[3] Die gleiche Forderung hatte der Magistrat in den ständischen Desiderien gestellt (vgl. oben S. 517).

ob die Einlösung überhaupt jemals werde durchgeführt werden können, liege eine schwere Benachteiligung der Inhaber verkäuflicher Gewerbe. Ihr Realrecht müsse eine starke Wertminderung erfahren, wenn das gleiche Gewerbe, das sie auf Grund eines entgeltlichen Aktes erlangt hatten, nun lediglich gegen Zahlung des Einlösungsbeitrags verliehen werde; denn niemand werde sich geneigt finden, ihnen für das Gewerbe den vollen Kaufpreis zu geben.

Auch der Erfolg, den die Einlösung der vier Gattungen verkäuflicher Gewerbe (der Öbstler, Häringer, Zwetschkenhändler und Käsestecher) gehabt habe[1], spreche deutlich genug. Statt der gehofften „Erleichterung" des Publikums habe sich aus der übermäßig vermehrten Konkurrenz der Kleinhändler gerade bei jenen Feilschaften, deren Verkauf den genannten Gewerbegattungen zugewiesen war, am meisten „die Theuerung eingestellt". „Sollte wohl," so fährt die Hofkanzlei fort, „nach dieser vorausgegangenen Erfahrung noch gegenwärtig von der Ausführung eines Antrags die Frage seyn können, der ungezweifelt in Bezug auf die übrigen Gewerbe durch die Anhäufung der Personalfreyheiten die nämliche Wirkung wie bei den erwähnten 4 Gattungen der aufgehobenen Kammerhändel hervorbringen, der mit dem Werth der verkäuflichen Gewerbe auf einmal so ansehnliche Hypothequen aufheben, und damit das radicirte Vermögen der bürgerlichen Gewerbsleute gerade in hiesiger Residenzstadt zernichten — die bürgerliche Nahrungserwerbung auf den unsichersten Fuß setzen, und in die Stelle einer wohlhäbigen Bürgerschaft nach und nach nur entkräftete Gewerbsleute durch die gehäufte Konkurrenz eintreten machen würde?"

Die Hofkanzlei berief sich überdies darauf, „daß sie diesem verderblichen Antrag niemals zugestimmt habe"; und so sicher schien sie mit dem Verzichte auf jede weitere Einlösung zu rechnen, daß sie sogleich auch die Frage erörterte, ob nicht den Inhabern der bereits eingelösten verkäuflichen Gewerbe das ihnen

[1] Vgl. oben S. 432 fg.

abgezogene Drittel des Kaufpreises ihrer Gerechtigkeiten nachträglich auszuzahlen sei, um sie gegen die übrigen Eigentümer von Realgewerben nicht zu verkürzen[1]. Auch über eine eventuelle Verwendung der schon gesammelten Einlösungsbeiträge wurde gleichzeitig verhandelt.

Schärfer konnte wohl die Hofkanzlei ihre Verurteilung der josephinischen Gewerbepolitik nicht äußern, als es in diesem Vortrage geschah[2]. Trotzdem — oder vielleicht gerade deshalb — erhielt ihr Antrag die Genehmigung des Monarchen nicht; seine Entscheidung erfolgte, wie dies seiner ganzen Gewerbepolitik entsprach, dilatorisch[3]. Bis zur endgültigen Fixierung jener Grundsätze, die künftig für die Gewerbeverfassung maßgebend sein sollten, hatte es „bei der Fortsetzung des vorgeschriebenen Einlösungsplans noch zu verbleiben".

Damit war für drei Jahrzehnte eigentlich das letzte Wort in der Einlösungsfrage gesprochen. Alle Gesuche um Einlösung einzelner Realgerechtigkeiten wurden in den folgenden Jahren — ohne daß die prinzipielle Seite der Frage berührt wurde — im

---

[1] Ähnlich wurde später von dem Magistrate und der niederösterreichischen Regierung der Antrag gestellt, es möge den erwähnten Gewerbetreibenden gestattet werden, ihre Befugnisse neuerdings um das seinerzeit nicht vergütete Drittel des Kaufschillings zu veräußern (St. R. No. 2802 ex 1793, 2681 ex 1794). Mit ihrer Bitte um nachträgliche Auszahlung jenes Kaufschillingsrestes wurden die Käsestecher wiederholt abgewiesen (St. R. No. 2300 ex 1795).

[2] Nur Hofrat Greiner hielt in einem Separatvotum prinzipiell an dem Einlösungsplane fest, indem er auf die „allerseits anerkannten" Nachteile der Realgewerbe hinwies, auf die Verdrängung geschickter Arbeiter durch dieselben, auf die Hindernisse, welche ihre Existenz den Behörden bei Vermehrung der Gewerbe bereite, „mit einem Worte" auf das „für das Publikum zu drückende Monopolium" derselben. Wenigstens die Einlösung jener Realgewerbe müsse stattfinden, die sich mit dem Viktualienhandel beschäftigten, weil hier ein Einverständnis der Gewerbetreibenden über die Preise sehr leicht und sehr gefährlich sei.

[3] Der eigentliche Urheber dieser Entschließung ist übrigens der Staatsrat Eger; sie ist in Abwesenheit des Kaisers vom Thronfolger gefertigt (St. R. No. 1120 ex 1791).

Hinblick auf die unzureichenden Mittel des Einlösungsfonds einfach abgewiesen[1].

Von durchgreifenden Maßnahmen zur Beseitigung der Realgewerbe war nicht mehr die Rede. Trotz aller Hemmungen, die sie einer gesunden Entwicklung des gewerblichen Lebens bereiteten, erblickte doch der konservative Geist der nachjosephinischen Politik in ihrem Bestande ein wertvolles Mittel zu Erhaltung einer kaisertreuen Bürgerschaft. Vielleicht hätte man diese Gerechtigkeiten auch dann nicht völlig abgeschafft, wenn man die Mittel zur Entschädigung ihrer Inhaber leichter hätte aufbringen können. So aber enthob die alsbald einbrechende große Finanznot die Staatsverwaltung vollends jeder weiteren Diskussion der Einlösungsfrage. Die ganze Politik der Staatsverwaltung beschränkte sich demgemäß darauf, eine weitere Steigerung des Wertes dieser Gerechtigkeiten zu hindern, ihre Vermehrung hintanzuhalten, kurz das Bestehende zu konservieren.

Zu diesem Zwecke mußte freilich den Lokalbehörden ausdrücklich die Begründung neuer Realrechte untersagt werden[2]. Eine Anfrage des Kaisers, warum sich das Verleihungsrecht der Magistrate und Ortsobrigkeiten nicht auch „auf reale, zur

---

[1] So 1790 und noch später mehrere Gesuche der Wiener Perückenmacher, die gerade damals infolge des Wechsels der Mode fast allen Erwerb verloren (Fasc. IV F in spec Perückenmacher No. 294 ex Majo 1790 N. Ö.). Als daher im Mai 1792 das Friseurgewerbe freigegeben wurde, erfolgte die Errichtung eines eigenen Einlösungsfonds für die Perückenmacher aus den Taxen, die fortab jeder Friseur beim Antritt seines Gewerbes zu entrichten hatte (dersf. Fasc. No. 188 ex Nov. 1792). 1793 wurde darüber verhandelt, die 6 noch bestehenden Bundmachergewerbe einzulösen, die sich mit der Herstellung weiblichen Kopfputzes beschäftigten. Doch ließ man schließlich alles beim alten, obwohl jene Artikel, deren Verkauf den Bundmachern in ihrem aus dem Jahre 1713 stammenden Professionsprivilegium zugewiesen war, 1793 kaum mehr dem Namen nach bekannt waren (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 23 ex Sept. und 72 ex Dec. 1793). 1797 wurden auch die 12 Erbsenkammerhändler mit einem Einlösungsgesuche abgewiesen (Fasc. IV F in spec Erbsenhändler No. 99 ex 1797 N. Ö.; desgleichen St. R. No. 1282 ex 1798).

[2] So ein für Innerösterreich ergangenes Dekret vom 25. August 1791 (Fasc. IV F in gen No. 226 ex Aug. 1791 J. Ö.).

grundbücherlichen Vormerkung geeignete Gerechtsame erstrecken solle" [1], gab der Hofkanzlei Veranlassung, die Gründe jenes Verbots eingehend darzulegen [2]. Die vom Kaiser aufgeworfene Frage, so führte sie aus, habe mit dem Privatrechte nichts zu tun [3]. Voraussetzung für die juristische Behandlung der Realgewerbe sei es, daß sie durch Verleihung oder Begünstigung seitens der öffentlichen Verwaltung die Natur von Realrechten bereits erlangt hätten. Die Frage selbst aber, ob den Gewerben „die Natur einer Realität beizulegen sei", diese Frage sei überhaupt keine Rechtsfrage, sondern nach politischen Grundsätzen zu entscheiden. Und diese Grundsätze forderten eine Beschränkung des obrigkeitlichen Verleihungsrechtes auf Personalgewerbe. Bei den Polizeiprofessionen deshalb, weil die a. h. Entschließung, welche den Ortsobrigkeiten dieses Verleihungsbefugnis übertrug, nichts anderes damit habe bezwecken wollen, als „die zeitliche Bestimmung über das Bedürfnis der Gewerbe" denjenigen zu überlassen, „welchen die Verhältnisse zu diesem Bedürfnisse im einzelnen am eigentlichsten bekannt seyn" müßten. Gerade dieser Zweck werde aber vereitelt, wenn das Verleihungsrecht der Magistrate und Ortsobrigkeiten sich auch auf Realgerechtigkeiten erstrecke, und so eine durch Veränderung der Umstände geforderte Vermehrung oder Verminderung der Gewerbebefugnisse unmöglich gemacht werde. Die Kammerhändel Wiens, mit denen die „Polizei der Gewerbe" schon seit langem ringe, seien ein einleuchtendes Beispiel für die Übelstände, welche die Existenz der Realgewerbe im Gefolge habe. Noch schärfer als bei den Polizeigewerben müsse man die Verleihung neuer Realgerechtigkeiten bei den Kommerzialgewerben ausschließen, weil der größte Teil derselben eine gewisse Geschicklichkeit, eine persönliche Eignung

[1] Diese Anfrage war veranlaßt durch ein Votum Egers zum Protokolle der Hofkanzlei vom 8. September 1791 (St. R. No. 4164 ex 1791).

[2] Vortrag vom 27. November 1791 (Fasc. IV F in gen. No. 248 ex Jan. 1792 N. Ö.; St. R. No. 5377 ex 1791). Referent ist Sonnenfels.

[3] Der Kaiser hatte nämlich ein gleiches Gutachten auch von der obersten Justizstelle verlangt; diese erklärte jedoch, sie wisse nicht recht, um was es sich bei dieser Frage eigentlich handle.

des Gewerbeinhabers voraussetze, die nie der Sache, stets nur der Person eigen sei.

Im Anschlusse an diese Verhandlungen formulierte dann die Hofkanzlei die Prinzipien jener Politik, die sie für die Zukunft den Realgewerben gegenüber zu beobachten gedachte[1]: „Nach ächten politischen Grundsätzen seyen weder Polizeygewerbe, welche nach Verhältnis der Lokalbedürfnisse und immer wandelbaren Umständen bald vermehret, bald in der Zahl beschränket werden müssen, noch Kommerzialgewerbe, welche zu ihrem besseren Betriebe persönliche Fähigkeiten voraussetzen, geeignet, der Gegenstand von Handlungen und Verträgen zu seyn, welche sie unveränderlich machen, und Personalverleihungen in dingliches Eigenthum umgestalten würden." Allein der nun schon einmal in der historischen Entwicklung begründete Wert der Realgerechtigkeiten verpflichte die Hofkanzlei, diese Gewerbe darin zu vertreten, daß eine durch die Umstände gebotene Aufhebung derselben nicht anders als unter verhältnismäßiger Schadloshaltung der Parteien geschehe, die nach der gegenwärtigen Verfassung, ja man dürfe sagen, „unter dem Schutze der Regierung" sich dingliche Rechte darauf erworben hätten. Umso entschiedener aber betont die Hofkanzlei ihre Absicht, „um den einmal begangenen Fehler nicht zu verewigen", die künftige Belastung der vorhandenen Realgewerbe auszuschließen, und an dem rein personalen Charakter aller neu zu verleihenden Gewerbebefugnisse streng festzuhalten[2].

---

[1] Note an die oberste Justizstelle vom 28. Januar 1792 (das oben zitierte Aktenzeichen).

[2] Den Länderstellen wurden diese Grundsätze in dem Zirkulare vom 3. Februar 1791 bekannt gegeben (N. Ö. Komm. Fasc. 65/1 No. 5 ex Febr. 1791).

Viertes Kapitel.

Die Verhandlungen über eine systematische Regulierung der Gewerbeverfassung.

(Der Auftrag zur Erstattung eines Gutachtens über die Aufnahme der Handwerker in den Städten S. 535. — Das Sonnenfelssche System einer Gewerbeverfassung S. 538. — Die Gutachten der Länderstellen S. 547. — Das Endresultat der Verhandlungen S. 560.)

Ein ganz eigentümlicher Zug im Charakter der leitenden österreichischen Beamten des 18. Jahrhunderts ist ihr Streben nach systematischer Erfassung aller Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse, ihr Bedürfnis nach einer theoretischen Konstruktion ihrer Politik. Unaufhörlich ist in den Akten die Rede von „ächten politischen Grundsätzen", von „Generalsätzen" von „Kommerzialsystemen", von „politischen Handlungsmaßregeln"[1]. Ganz abgesehen von mehrfachen Aufträgen, die in speziellen Fragen von den Unterbehörden die Aufstellung systematisch gegliederter Vorschläge heischten[2], hatten wir in der vorliegenden Darstellung schon zweimal Gelegenheit, großangelegte Entwürfe zu förmlichen Systemen der Gewerbepolitik zu erörtern[3]. Jede Änderung der letzteren ist gewissermaßen durch einen derartigen Entwurf markiert: das Jahr 1770 ebenso wie das Jahr 1776. Kein Wunder, wenn auch nach Josephs II. Tode wieder das gleiche Bedürfnis, das übrigens tief im Geiste der Zeit wurzelte[4],

[1] Vgl. oben S. 101, 111, 196, 274, 414, 451 uff.

[2] Vgl. oben S. 183, 224, 243, 332, 442.

[3] Vgl. oben S. 204 fg. und 322 fg.

[4] Diese Bestrebungen berühren sich innig mit dem langsam aufkeimenden Bedürfnisse nach Ersetzung der absoluten Regierungsgewalt des Polizeistaats durch ein gesetzlich geregeltes Administrativverfahren, mit dem Übergange des Polizeistaats zum Rechtsstaate. Einen interessanten Beitrag zu dieser für die Staatengeschichte des 18. Jahrhunderts sehr bedeutsamen Erscheinung würde eine Darstellung der im Jahre 1768 beginnenden Versuche zur Kodifikation des österreichischen Verwaltungsrechtes bieten. Einige, freilich sehr unvollständige Daten finden sich bei Exel, Die Kodifikation des öffentlichen Rechts. Wien 1875.

mächtig rege wurde, wenn es auch Kaiser Leopold erfaßte; denn er trug sich mit dem Plane, die gesamte innere Verwaltung der Erbländer nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln[1].

Für die Gewerbepolitik insbesondere kommt jener schon wiederholt erwähnte Auftrag in Betracht, den Leopold bald nach seinem Regierungsantritte erließ[2]. Unter dem Eindrucke der zahlreichen Beschwerden, die gegen die ganze Wirtschaftspolitik Josephs II. von allen Seiten erhoben wurden, hatte der Kaiser eine eigene „consultirende Finanzhofkommission“ unter dem Vorsitze des Hofrechenkammerpräsidenten Karl Grafen von Zinzendorf eingesetzt[3], und sie vor allem mit der Aufgabe betraut, die Prinzipien des Josephinischen Schutzzoll- und Prohibitivsystems einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Überdies hatte sie auch ein Gutachten darüber zu erstatten, „was man für die Hinkunft bei Aufnahme der Handwerker in denen Städten für Grundsätze annehmen, und für dieselben festsetzen sollte“.

Die Beschränkung dieser Fragestellung auf ein besonderes Problem der Gewerbepolitik erhält eine Erklärung wohl vor allem in dem Umstande, daß ihre Formulierung unmittelbar durch die Beschwerden der städtischen Magistrate und Zünfte veranlaßt worden war; zunächst galt es, diesen dringenden Vorstellungen Rechnung zu tragen. Die Absicht des Monarchen ging zweifellos dahin, ein vollständiges System der Gewerbepolitik entwerfen zu lassen; denn gleichzeitig erfloß der Befehl, „ein Verzeichnis von allen denen in den Erblanden seit 10 Jahren her errichteten Fabriken von allen Länderstellen abzufordern“, und „mit der Bemerkung des Orts, wo selbe bestehen, ob auf dem Lande oder in der Stadt, der Fabrikaten, so sie verfertigen, wie vielen Personen sie den Unterhalt verschaffen, und ob sie in Ab- oder Aufnahme sind“, dem Monarchen vorzulegen[4].

---

[1] Vgl. Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1. Bd. S. 425 fg.

[2] Vgl. oben S. 509.

[3] Kabinettschreiben vom 8. November 1790 (N. Ö. Komm. Fasc. 55 No. 218 ex Aug. 1792).

[4] Es erging auch ein entsprechender Auftrag an die Länderstellen; er

Während die Fragen der Zollpolitik in der Kommission einen lebhaften Kampf der Meinungen entfesselten[1], in welchem das josephinische Prohibitivsystem von Zinzendorf mit großer Schärfe angegriffen, von der Hofkanzlei aber nachdrücklich verteidigt wurde, fand die Gewerbepolitik in diesen Verhandlungen keine ähnliche Berücksichtigung. Die Tätigkeit der Kommission war übrigens nicht von langer Dauer. Denn es ergab sich alsbald eine Reihe von Differenzen zwischen Zinzendorf und der Hofkanzlei, die ihre Ursache einerseits in den althergebrachten Eifersüchteleien der Hofstellen hatten, anderseits in dem Ehrgeize des Grafen, der sich mit dem Vorsitze in einer bloß konsultativen Hofkommission nicht begnügen wollte. So sah er sich schon Ende 1790 veranlaßt, um die Enthebung von dieser Stelle zu bitten[2], da er die Kommission „ohne Einreichungsprotokoll, ohne Registratur und Expedits-Personale zweckmäßig zu leiten nicht fähig" sei. Der Kaiser willfahrte diesem Ansuchen[3].

Nur in einer Schlußäußerung, welche Zinzendorf „über die der Finanzhofcommission um ihr Gutachten allergnädigst zugestellten Akten" erstattete[4], finden sich auch einige Bemerkungen über die Prinzipien der Gewerbepolitik. Wie von Zinzendorf nicht anders zu erwarten ist, vertritt er auch hier die Idee einer möglichst freien Konkurrenz und verlangt geradezu die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit, ohne Rücksicht auf die bisher ängstlich festgehaltene Scheidung der Gewerbe nach dem Umfange ihres Absatzgebietes.

„Zu was nützt", so fragt er, „der angenommene Unterschied zwischen Polizey- und Kommerzialgewerben? Kann man beweisen, daß in einer solchen Benennung und Abtheilung nur irgend ein fester und entschiedener Sinn enthalten sey? Ar-

scheint indes unter dem Drange der unruhigen Zeitverhältnisse von keiner Behörde befolgt worden zu sein.

[1] Die Akten im Fasc. 55 Komm. N. Ö. sub No. 218 ex Aug. 1792. Daselbst auch die im folgenden zitierten Akten.

[2] Vortrag vom 28. Dezember 1790.

[3] St. R. No. 4085 ex 1790.

[4] Vortrag vom 12. Januar 1791 (St. R. No. 141 ex 1791).

beiten nicht alle Gewerbe für den Verkauf, er sey nun groß oder klein, nah oder fern? Sind nicht Schuster und Schneider, Tischler und Schlosser eben so gut mit dem Umformen eines rohen oder halbrohen Materials beschäftigt, als Tuch-, Seiden- und Baumwollarbeiter, als Eisen- und Stahlfabrikanten?" Als Richtschnur für die künftige Aufnahme von Handwerkern in den Städten schlägt daher Zinzendorf vor, „daß jedermann, der sich anbietet, sich in irgend einer Landstadt mittelst irgend eines nützlichen Gewerbes nähren zu wollen, dazu ohne Bedenken die Erlaubniß zu ertheilen sey, jedoch unter der Bedingung, daß er selbst die Sache zuvor gehörig in Überlegung nehme, und in der Folge niemand zuschreiben solle, wenn er etwa seine Rechnung ohne Wirth gemacht". Doch müsse der neue Gewerbetreibende eine entsprechende Quote der bis dahin von den Meistern des betreffenden Orts entrichteten Gewerbesteuer übernehmen. Ähnlich sei mit den radizierten Gewerben zu verfahren. Die Aufnahme neuer Handwerker könne man gegen genaue Befolgung dieser Vorschriften den Stadtmagistraten überlassen; demgemäß sei auch allen Handwerkszünften die Bestätigung ihrer Privilegien zu versagen.

Eine weitere Berücksichtigung fanden diese Anträge bei der späteren Diskussion über die Grundsätze der Gewerbeverfassung nicht. Außer Zinzendorf scheint unter den leitenden Beamten der österreichischen Gewerbepolitik die Idee der Gewerbefreiheit damals einen ausgeprägten Vertreter nicht besessen zu haben.

Es dauerte nicht lange, so wies der Kaiser die Aufgabe, jene Grundsätze zu fixieren, der Hofkanzlei und der Hofkammer zu[1]. Die Hofkanzlei sollte „diese Bearbeitung . . . . so bald möglichst zu befördern sich angelegen halten, und hiezu vorzüglich den Hofrath von Sonnenfels, da dieses Geschäft in die

[1] Zunächst in einem Handschreiben an die Hofkammer vom 31. Januar 1791 (St. R. No. 141 ex 1791). Dann in der oben zitierten Entschließung auf den von der Hofkanzlei über den Nesperschen Einlösungsplan erstatteten Vortrag (vgl. oben S. 531).

Polizei- und Kameralwissenschaften einschlägt, auch er ohnehin izt den Kanzlei-Raths-Sitzungen beiwohnet, verwenden ....“[1].

Sonnenfels faßte[2] die Bestimmung der Grundsätze über die „Aufnahme der Handwerker und Gewerbe in den Städten“ als den Bestandteil eines „über die allgemeine Handlung sich verbreitenden Gutachtens“ auf, das die Prinzipien für eine künftige legislative Behandlung der Polizei- ebenso wie der Kommerzialgewerbe festsetzen sollte. Er legte daher der Hofkanzlei zwei Entwürfe vor: eine „Ausarbeitung über die Grundsätze wegen Aufnehmung der Handwerker und Gewerbsleute in den Städten“; und ein Gutachten über „die Grenzlinien zwischen den Polizei- und Kommerzialgewerben, dann die Grundsätze für die letzteren“[3]. Bei den Mitgliedern der Hofkanzlei fanden diese Arbeiten allgemeine Anerkennung. Sie wurden als „die einstimmige Meinung“ der Behörde auch der Hofkammer mitgeteilt, und dienten bei einer eigenen kommissionellen Verhandlung der beiden Hofstellen den weiteren Beratungen zur Grundlage[4].

Die Sonnenfelsschen „Grundsätze“ sind eine sehr umfangreiche, stark theoretisierende Abhandlung[5]. Der Geist ihres Verfassers, der geschickt den herrschenden Ansichten Rechnung zu tragen wußte, prägt ihnen jenen Stempel des Eklektizismus auf,

[1] Joseph v. Sonnenfels war im Jahre 1791 der Hofkanzlei zur Dienstleistung zugeteilt worden, nachdem er schon 1780 zum wirklichen Hofrate und Mitglied der Studienhofkommission ernannt worden war.

[2] Votum zur Sitzung vom 23. April 1791 (Fasc. IV F in gen No. 242 ex Jul. 1791 N. Ö).

[3] Die Manuskripte in dem eben zit. Fasc. (sub No. 495 ex Martio 1792).

[4] „Zusammentretung“ vom 17. Januar 1792; den Vorsitz führte dabei der oberste Kanzler Graf Kollowrat; Referent war Sonnenfels (Fasc. IV F in gen No. 495 ex Mart. 1792 N. Ö.) Die von den Mitgliedern der Hofkammer noch vorher schriftlich abgegebenen Gutachten zu dem Sonnenfelsschen Systeme enthalten nichts Bemerkenswertes (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 103 ex Dec. 1791).

[5] Im Staatsrate bezeichnete sie Eger als „professormäßig theoretisch spekulative und abstrakte Bearbeitung“ (St. R. No. 430 ex 1792). Einen kurzen Auszug bringt Rizzi in der Zeitschrift für Volkswirtschaft usw 12. Bd. S. 94.

der auch sonst die Arbeiten dieses Kameralisten kennzeichnet. Schon die Einleitungssätze sind charakteristisch: „Bey dem Gegenstande, worüber Se. Majestät Grundsätze zu bestimmen entschlossen sind, liegen Irrthum und Schwanken der Vorkehrungen hauptsächlich in dem Äußersten der sich entgegengesetzten Meinungen, deren eine, durch Kleinfügigkeit der Vorschriften und Anstalten, Zwang und bedrückende Beschränkungen, die andere, durch unrichtig angewandte Begriffe von Freiheit, Ungebundenheit und Unordnung herbeiführet .... Wie überall, wo die Meinungen von einander in der größten Entfernung abstehen, also auch bey dieser Frage, wird den Nachtheilen nur auf einer Mittellinie ausgebeugt werden können“. Diese Mittellinie will nun Sonnenfels durch eine theoretische Untersuchung der Preisgestaltung finden[1].

Mit den Bedürfnissen beginnt er seine Erörterung: das Bedürfnis allein bestimmt, „daß Arbeit oder Waare gesucht, ... daß Arbeit oder Waare angeboten werde“. Während Käufer und Verkäufer in dieser Absicht zusammentreffen, sind doch ihre Bestrebungen in einem anderen Punkte gerade entgegengesetzt; der erstere will so billig als möglich kaufen, der letztere sich seine Leistung so hoch als möglich bezahlen lassen. So verschiedenartig nun auch auf den ersten Blick die mannigfaltigen, die beiden Parteien begünstigenden Umstände erscheinen mögen, so „sprossen sie“ doch bei genauerer Betrachtung „nur als Zweige von einem einzigen Stamme, von dem dringenden Bedürfnisse“. „Der Nachtheil ist auf derjenigen Seite, wo der größere Drang sich befindet“. Wer den anderen leichter entbehren kann, der schreibt ihm die Bedingungen der Veräußerung

[1] Analoge Erörterungen finden sich auch in den Grundsätzen der Polizei usw. 2 T. S. 169 fg. Die Ansätze zu einer subjektiven Preistheorie, welche die folgende im Texte zitierte Stelle zeigt, sind wohl auf den Einfluß französischer Autoren (vielleicht Turgots) zurückzuführen. Über die subjektiven Wertlehren des 18. Jahrhunderts vgl. Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises S. 44 fg. Nur nebenbei sei bemerkt, daß auch in diesem Sonnenfelsschen Gutachten die alte merkantilistische Gleichgewichtsidee — theoretisch modifiziert — die Grundlage des ganzen Systems bildet.

vor. Hier hat nun die öffentliche Verwaltung in der Mitte zu stehen; beiden Parteien zum gleichen Schutze verpflichtet, muß sie sich bestreben, „den Vereinigungspunkt zu finden, wo der Vortheil des einen und anderen Theiles übereintrifft und sich wechselseitig unterstützet".

Der sicherste Führer der öffentlichen Verwaltung bei diesem Bestreben ist „das eigene Einverständnis der Fordernden und Anbietenden, wenn beyde, außer Zwang gestellt, freiwillig des Preises wegen übereinkommen". Der Käufer muß dann die Sicherheit haben, anderwärts die Ware um einen seiner Kaufkraft entsprechenden Preis zu finden, der Verkäufer, für seine Ware um einen ihm zusagenden Preis einen Abnehmer zu erlangen. So ergibt sich denn als „höchster Grundsatz für die politische Leitung der Handwerke und Gewerbe" die Forderung: „Zwischen dem Anbote der Waare oder Arbeit und der Anfrage nach Waare oder Arbeit das Gleichgewicht herzustellen, dergestalt, daß beyde von einander unabhängig sind, und daher das Geben und Empfangen nicht die Wirkung eines Zwanges, sondern bloß die Folge eines freywilligen Übereinkommens wird". Dieser Satz ist, so meint Sonnenfels, „unter der Benennung der Concurrenz" allgemein als richtig anerkannt. Als Konsequenz folge daraus für die öffentliche Verwaltung die Aufgabe, dort den Zwang unüberdachter Vorkehrungen einfach fernzuhalten, sich also „bloß auf verneinende Anstalten zu beschränken", wo sich zwischen Anbot und Nachfrage alles ungefähr von selbst ausgleiche; positiv aber durch „bestimmte Anordnungen dort einzugreifen", wo durch die Umstände das Gleichgewicht zwischen den Gründen der Preisbestimmung aufgehoben sei.

Durch die Feststellung dieser allgemeinen Grundsätze erscheint das ganze Problem „eigentlich auf eine Untersuchung über bloße Thatsachen zurückgeführet", auf eine Prüfung der Frage, bei welchen Handwerken und Gewerben die wechselseitige Unabhängigkeit sich von selbst herstelle, bezw. bei welchen Gattungen von Gewerben das Gegenteil der Fall sei.

Hierbei hält der Verfasser zunächst eine Erörterung des

Unterschiedes zwischen den Polizei- und den Kommerzialgewerben für erforderlich. Er vermißt in der bisherigen Gesetzgebung, obgleich sie auf diese Unterscheidung sogar „öffentliche Ordnungen und Befreyungen" gründe, doch jede scharfe begriffliche Abgrenzung jener beiden Gruppen von Gewerben; nur aus den verschiedenen Verzeichnissen der Kommerzialgewerbe lasse sich ein Anhaltspunkt für die Aufstellung einer Grenzlinie ableiten.

Diese Grenzlinie sucht Sonnenfels in dem oben erwähnten besonderen Gutachten folgendermaßen zu fixieren: „Die Commerzialgewerbe unterscheiden sich von den Polizeigewerben dadurch, daß erstere mit ihren auf Verlag hervorgebrachten Erzeugnissen sich nicht wie letztere auf das Ortsbedürfniß beschränken, sondern überdies nach auswärts abzusetzen suchen. Unter dem auswärtigen Absatz aber wird nicht bloß der Handel im Auslande verstanden, sondern auch schon der Verkauf außer der Provinz, nach Umständen selbst außer dem Orte, wo sie angelegt sind" [1]. Aus diesen begrifflichen Merkmalen folge, daß bei den Kommerzialgewerben das Produktionsquantum nicht „nach dem Bedürfnisse einer gegebenen Verzehrung" berechnet werden könne. Die öffentliche Verwaltung habe daher keine Verpflichtung, hier über das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu wachen. Für die Leitung dieser Gewerbe sei daher ein einziger Grundsatz ausreichend: „daß sie keinen anderen Beschränkungen unterworfen seyn" müsse, „als denjenigen, welche zur Vergrößerung des Absatzes die Vervollkommung der Waare an Güte und Schönheit zur Absicht haben". Dieser Zweck werde erreicht, wenn man „durch festgesetzte Beweise von zureichender Geschicklichkeit" die Unfähigen von dem Gewerbebetriebe ausschließe. Soweit das Gutachten über die „Grenzlinien".

Für die Polizeigewerbe versucht Sonnenfels mit Rücksicht auf den Wortlaut der kaiserlichen Entschließung eine termino-

[1] So neu und originell wie Sonnenfels es annimmt, ist diese Abgrenzung der Kommerzialgewerbe keineswegs. Sie war vielmehr schon früher bei verschiedenen Gelegenheiten mit voller Schärfe formuliert worden. Vgl. oben S. 37, 134.

logische Sonderung der Begriffe „Handwerk" und „Gewerbe". Das unterscheidende Merkmal glaubt er darin zu finden, daß das Handwerk vorwiegend auf Geding arbeite und eine gewisse technische Ausbildung verlange; das Gewerbe hingegen sich vor allem mit dem Verkaufe solcher Waren beschäftige, die gar keine oder nur eine geringe Zubereitung erheischten. Von Belang für die weiteren Erörterungen ist diese Unterscheidung freilich nicht; Sonnenfels gruppiert vielmehr alle Gewerbe im weiteren Sinne nach einem etwas anderen Gesichtspunkte: nämlich mit Rücksicht darauf, ob der Gewerbetreibende oder ob der Besteller das Material zu der Ware liefere[1]. Daraus ergeben sich ihm zunächst folgende vier Gattungen von Gewerben:

1. Gewerbe, die allein auf Geding arbeiten, ohne selbst den Stoff zu ihren Erzeugnissen zu liefern (Schneider[2], Tapezierer usw.).

2. Gewerbe, die zwar auf Geding arbeiten, aber den Stoff zu ihren Erzeugnissen selbst beistellen (Schmiede, Tischler usw.).

3. Gewerbe, die zwar arbeiten, aber hauptsächlich auf Verlag, die also mit den verfertigten Waren eigentlich Ortshandel (inneren Handel) treiben (Taschner, Blechschmiede usw.).

---

[1] Bei der Wahl dieses Merkmals spielte vielleicht die „Stofflieferungstheorie" des römischen Rechts, die auch das österreichische bürgerliche Gesetzbuch damals der Scheidung zwischen Kauf und Lohnvertrag zugrunde legte, eine maßgebende Rolle. (Vgl. dazu Dniestrzanski, Das Wesen des Werklieferungsvertrags S. 12 fg.) Auch sonst zeigt sich Sonnenfels in seiner theoretischen Erörterung, die schon in ihrem Ausgangspunkte an die Idee des „pretium justum" erinnert, beeinflußt von den Anschauungen der gemeinrechtlichen Jurisprudenz. Die Einteilung der Gewerbe 1. in solche, die bloß handeln, 2. in solche, die zugleich arbeiten und handeln und 3. in Gewerbe, die allein arbeiten und gar nicht handeln, findet sich übrigens schon bei Justi (Staatswirtschaft Bd. II S. 375).

[2] Ganz zutreffend ist dieses Beispiel nicht. In Wien gab es schon damals neben den eigentlichen Maßschneidern die sogen. Kauf- oder Hosenschneider, die ihre Arbeiten auf Vorrat verfertigten, also selbst auch den Stoff lieferten. Der Unterschied zwischen diesen beiden Gattungen von Schneidermeistern wurde im Jahre 1796 für Wien ausdrücklich bestätigt (Dekret vom 1. Dezember; N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 2 ex Dec. 1796).

4. Gewerbe, die nur Handel treiben, ohne zu arbeiten (Holzhändler, Fragner usw.).

In einer eingehenden Untersuchung nimmt Sonnenfels eine weitere Unterteilung dieser Gewerbegruppen vor, mit Rücksicht darauf, ob eine größere oder geringere Geschicklichkeit und persönliche Fähigkeit[1], ein größerer oder geringerer Vermögensfonds zum Betriebe eines Gewerbes erforderlich sind. Durch Kombination dieser differenzierenden Momente mit dem weiteren Merkmale, ob das Bedürfnis des Käufers nach Erlangung der betreffenden gewerblichen Produkte größer oder geringer ist — ob es sich also um Waren bringenden Bedarfs oder bloß um Luxusartikel handelt —, gelangt Sonnenfels zu einer umfangreichen Gruppierung aller Gewerbe und der sich daraus ergebenden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Die Verleihung aller jener Gewerbe, deren Betrieb eine gewisse Geschicklichkeit voraussetze, müsse an den Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten durch Ablegung der Meisterprobe — bezw., soweit das Gewerbe nicht dazu geeignet sei, durch Nachweis einer bestimmten Zahl von Gesellenjahren — geknüpft werden. Bei den Gewerben dieser Art sei daher an der Zunftverfassung festzuhalten. Überdies habe sich die Obrigkeit eine angemessene Beschränkung in der Verleihung neuer Befugnisse bei jenen Gewerben aufzuerlegen, bei denen die geringen Anforderungen, welche ihr Betrieb an die persönlichen Fähigkeiten und die Vermögenskräfte der Bewerber stelle, einen allzu großen „Überlauf" befürchten ließen. Endlich sei es in gewissen Fällen sogar zulässig, eine geschlossene Zahl der Meisterschaft festzusetzen, dort nämlich, wo die Leistung von Arbeiten in einem bekannten, unvermehrbaren Ausmaße in Betracht komme (bei den Schornsteinfegern, Brunnengräbern usw.).

Eine besondere staatliche Tätigkeit erfordere die Leitung jener Gewerbe, die dem dringendsten täglichen Bedarf des Publikums zu dienen bestimmt seien. Soweit von ihnen keine Um-

[1] Auch dieses Moment wird in gleicher Weise von Justi berücksichtigt (a. a. O. S. 376).

gestaltung der Waren vorgenommen werde, genüge es, die Gewerbeverleihung an gewisse Bedingungen zu knüpfen[1]. Dagegen lasse sich dort, wo die Herstellung von Waren des dringendsten Bedarfs in Frage komme (bei den Fleischern, Bäckern usw.), das Maß des Absatzes geradezu bestimmen. Hier müsse eine — nach Maßgabe des steigenden Bedarfs vermehrbare — Zahl der Gewerbetreibenden fixiert, die Höhe der Warenpreise durch obrigkeitliche Taxen reguliert werden. Die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit erheische bei Kaffeehäusern, Gast- und Schankgerechtigkeiten ähnliche Beschränkungen. Besondere Aufsicht erfordere endlich der Betrieb von Höckergewerben; „wandelnde Gewerbe“ aber seien, da sie nur auf Grund eines schädlichen Vorkaufs getrieben werden könnten, in jeder Beziehung nachteilig[2].

In einer Schlußbemerkung kommt dann Sonnenfels noch mit ein paar Worten auf die Realgewerbe zu sprechen, die er, ganz ohne Rücksicht auf ihre praktische Bedeutung, sehr kurz abtut; obwohl nicht in letzter Linie gerade die Frage, wie sich die Staatsverwaltung diesen Gerechtigkeiten gegenüber zu verhalten habe, Veranlassung zu der ganzen Verhandlung über die „Grundsätze“ gegeben hatte[3]. „Man ist nirgend,“ so lautet diese Schlußbemerkung, „in dem Gang der Betrachtung auf einen

---

[1] So an die Bedingung, daß ein gewisser Warenvorrat ausgewiesen und „nach Verhältniß der täglichen Anfrage“ offen feilgehalten werde; an die Bedingung, daß der Gewerbetreibende jeden Vorkauf unterlasse; der letztere müsse bei allen jenen Waren ausgeschlossen werden, deren Zufuhr man durch die Märkte befördern wolle.

[2] Unverkennbar ist die Ähnlichkeit dieser Vorschläge zur Behandlung der Approvisionierungsgewerbe mit jenen Anordnungen, welche das oben (S. 503) zitierte Kabinettschreiben Leopolds getroffen hatte. Nicht unerwähnt mag auch eine Bemerkung Egers im Staatsrate bleiben, nach welcher „die vorliegende Abhandlung den hochgelehrt räsonierten neu eingeführten Marktanstalten“, auf deren Einrichtung Sonnenfels selbst Einfluß genommen habe, zum Teile „zur Apologie und Vertheidigung“ dienen sollte.

[3] Die näheren Details für eine künftige Behandlung der Realgewerbe formulierte Sonnenfels als Referent der Hofkanzlei ungefähr gleichzeitig in den besonderen Verhandlungen über dieses Problem (vgl. oben S. 533).

Begriff von Personalgewerben, die vererbt würden, nirgend von Gewerben, die auf einem Hause radiciret sind, und den Gewerbsmann von einem Hauseigenthümer abhangen machen, nirgend auf einen Begriff von verkäuflichen Gewerben, von Kammerhändeln geführt worden. Eine auf Grundsätze gestützte Gewerbsleitung kennt diese Namen und Sachen nicht. Das sind unglückliche Geburten einer an ächten Hülfsquellen unfruchtbaren Finanz, welche sich den unbedeutenden Eingang des Augenblicks auf was immer für eine Art zu verschaffen, keine Scheu getragen hat[1]. Aber nun, da Gewerbe dieser Art bestehen, und nicht bloß unter den Augen der öffentlichen Verwaltung, sondern selbst unter ihrer Genehmhaltung und Mitwirkung die Natur eines Sacheigenthums angenommen haben, nun steht es einer Verwaltung, die sich billig für alle Rechte der Bürger Achtung auferlegt, nicht zu, dieses Eigenthum mit einem Machtworte zu zerstöhren, und dadurch zahlreiche Familien zu Grunde zu richten, die sich keinen anderen Vorwurf zu machen wüßten, als daß sie sich aus Ehrerbietung gegen die Weisheit der öffentlichen Anordnungen und die Gerechtigkeit der Regierung mißtrauisch zu seyn nicht erlaubt haben."

Überblickt man den Sonnenfelsschen Entwurf als Ganzes, so muß vor allem die geringe Beachtung befremden, die er den Kommerzialgewerben widmet. Sie werden mit der Bemerkung abgetan, daß hier die einzige Aufgabe der Staatsverwaltung darin bestehe, die Unfähigen von dem Gewerbebetriebe auszuschließen. Nicht einmal die bedeutsame Kategorie der fabriksmäßigen Befugnisse, die das geltende Gewerberecht ganz scharf entwickelt hatte, findet eine Erwähnung. Ganz zu geschweigen von all den zahlreichen, noch immer einer definitiven Beantwortung harrenden Problemen, welche die legislative Behandlung der Kommerzialgewerbe den Behörden stellte: von der Frage, ob nicht die noch vorhandenen Reste der Zunftverfassung

[1] Auch sonst findet sich gelegentlich die Auffassung vertreten, daß der Ursprung der Realgewerbe in Maßregeln eines obrigkeitlichen Fiskalismus zu suchen sei. Vgl. oben S. 299.

zu beseitigen wären; ob eine positive Unterstützung der Industrie durch Vorschüsse und Erteilung von Privilegien angezeigt sei; ob sich eine Beaufsichtigung der Erzeugnisse durch Qualitätenordnungen und Beschau empfehle u. a. m. Gerade durch diese geringe Berücksichtigung der Kommerzialgewerbe unterscheidet sich der Sonnenfelssche Entwurf prinzipiell von den früheren Systemen der Gewerbeverfassung, in denen ausschließlich die Steigerung der industriellen Tätigkeit das Ziel aller Vorschläge war. So kommt auch hier der konservative Charakter dieser Periode deutlich zum Ausdrucke, der zunächst die Regelung des städtischen Kleingewerbes am Herzen lag.

Es wäre indes gefehlt, dem Verfasser der „Grundsätze" einen besonderen Vorwurf aus dieser stiefmütterlichen Behandlung der Kommerzialgewerbe zu machen. Er war ein Mitglied der Hofkanzlei; ihm kam es daher vor allem darauf an, jene Fragen zu erörtern, deren Beantwortung in die Kompetenz seiner Behörde fiel; diese Aufgabe erledigte er mit der ihm eigenen Breite und Lehrhaftigkeit. Sache der Hofkammer war es, die näheren Details für eine zweckmäßige Behandlung der Kommerzialgewerbe in Vorschlag zu bringen, was sie freilich unterließ.

Die in dem Sonnenfelsschen Gutachten aufgestellten Grundsätze einer Gewerbeverfassung wurden in der bereits erwähnten kommissionellen Beratung[1] unverändert angenommen und dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt; mit dem Antrage, von den Länderstellen Berichte über die Anwendbarkeit jener Grundsätze in den einzelnen Provinzen abzufordern. Der Kaiser erteilte denn auch seine Zustimmung zu diesem Vorgehen[2]; er befahl indes, „um den Länderstellen .... in der Freiheit der Beurtheilung eines so wichtigen Geschäftes nicht vorzugreifen", ihnen diese Grundsätze „als nicht angenommene, sondern nur zufällige, idealische und theoretische" zur „freimüthigen Äußerung"

[1] Vgl. oben S. 539.
[2] St. R. No. 430 ex 1792.

bekanntzugeben. Die Hofkanzlei kam diesem Auftrage alsbald nach [1].

Soweit die vorhandenen Akten reichen, wurde nur von einem geringen Teile der Länderstellen das verlangte Gutachten erstattet. Es finden sich nämlich bloß Berichte aus Innerösterreich und Tirol, also gerade aus jenen Gebieten der Monarchie, welche die geringste gewerbliche Entwicklung besaßen [2]. Berichte des böhmischen Guberniums [3] und der Triester Landesstelle werden später gelegentlich erwähnt; sie scheinen verloren gegangen zu sein. Die übrigen Länderstellen haben vermutlich überhaupt keine Gutachten zu dem Entwurfe erstattet.

Es ist dies sehr zu bedauern, denn gerade angesichts der reaktionären Strömung, die damals die Zentralstellen ergriffen hatte, wäre es von größtem Interesse, ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten von den Ansichten der Unterbehörden über die geplante prinzipielle Regelung der Gewerbeverfassung. Indes — so gering auch die Zahl der vorhandenen Berichte ist — sie gewähren doch einen ausreichenden Einblick in die Fülle der widerstreitenden Ideen, die damals in der Gewerbepolitik um den Sieg rangen, in den Kampf zwischen dem Streben nach Er-

[1] Reskript vom 23. März 1792.

[2] Es sind die folgenden: der Bericht der Görzer Landeshauptmannschaft (Fasc. IV F in gen No. 15 ex Oct. 1793 J. Ö.); des steirischen Guberniums (ders. Fasc. No. 35 ex Dec. 1794); der Krainer Landesstelle ebenda No. 29 ex Mai 1793); endlich des Tiroler Guberniums (Fasc. IV F in gen No. 82 ex Aug. 1792 Tirol). Dem Gutachten der Krainer Landesstelle sind beigeschlossen: der Bericht des Laibacher Kreisamts, auf den sich die Landesstelle übrigens vollständig bezieht, ohne eine eigene Ansicht zu entwickeln; dann ein Bericht des Kreisamts Neustadtl nebst den übrigens gänzlich wertlosen Gutachten der größeren Städte des Landes. Diesen Akten sind angeschlossen die Berichte der Kreisämter Klagenfurt und Villach an die kärntnerische Landesstelle nebst ausführlichen Gutachten des Stadtrats von Villach (bezw. des Syndikus v. Frabeneck, des späteren Hofrats der Hofkanzlei), dann der gräflich Lodronschen Land- und Stadtgemeinde Gmünd (Landrichter Laufenstein). Der Bericht der kärntnerischen Landesstelle selbst ist nach einem Aktenvermerke niemals zur Registratur gelangt.

[3] Vom 18. Juni 1793.

weiterung der gewerblichen Freiheit und der ängstlichen obrigkeitlichen Bevormundungssucht, die in Zünften und Satzungen willkommene Hilfsmittel für ihre Betätigung erblickte. Und im großen Ganzen kann man den Unterbehörden die Anerkennung nicht versagen, daß sie trotz aller Lobsprüche, die sie dem theoretischen Gehalte des Entwurfs spenden, doch mit wirklichem Freimute ihre meist stark von demselben abweichenden Ansichten betonen.

Unstreitig das interessanteste der vorliegenden Gutachten ist jenes der Görzer Landeshauptmannschaft. Es rührt offenbar von einem sehr belesenen, theoretisch gebildeten und praktisch erfahrenen Beamten her[1] und beschränkt sich nicht, wie die sonstigen Berichte, auf bloße Anmerkungen; es geht vielmehr von bestimmten Grundsätzen aus, um die Mängel in den Voraussetzungen des Sonnenfelsschen Systems darzulegen.

Diese Grundsätze sind dem im gebildeten Deutschland damals weit verbreiteten Wolffschen Rationalismus entlehnt[2]. Sie stellen „das Beste und die allgemeine Glückseligkeit" als „höchstes Gut" hin, bezeichnen die Erfahrung als die sicherste Leiterin in „öffentlich-ökonomischen Anliegenheiten", halten das „bürgerliche Gesetz" für unnütz, überflüssig und nicht selten gefährlich in jenen Fällen, in denen „das allgemeine natürliche Gesetz" schon hinreichend sei, und warnen endlich vor allen „äußersten Dingen", zwischen denen das beste Mittel gewählt werden müsse.

Unter diesen Umständen zeigt die Landesstelle wenig Vorliebe für die sogenannten „Physiokraten und modernen Oekonomisten, die sich als Verdeutiger einer unbeschränkten Freyheit erklärt haben". Nichtsdestoweniger finde sich in der Erfahrung die „von den berühmtesten und glaubwürdigsten Oekonomisten" vertretene Ansicht bestätigt, „daß der Zusammenlauf der Erzeuger, Verkäufer, Fabrikanten, Manufakturisten, Handwerker und der

[1] Neben dem Landeshauptmann ist Anton v. Martinelli, wohl der Verfasser des Berichts, gefertigt.

[2] Vgl. Überwegs Geschichte der Philosophie der Neuzeit 8. Aufl. 1. Bd. S. 191 fg.

übrigen meistens in einem geraden Verhältniß mit der Wohlfeilheit und Vollkommenheit der Waare zu stehen pflege"; daß sogar ein „übermäßiger Zusammenlauf" künstlichen Beschränkungen vorgezogen werden müsse. So „getrauet sich" die Landesstelle „gründlich zu behaupten, daß es niemals zuträglich sey, die Klassen der ordentlichen Professionisten, Erzeuger und Verkäufer . . . . nach dem Verhältnisse der Verzehrer zu vermindern und zu beschränken".

Diesen Grundsatz hält die Landesstelle, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, für „unumstößlich und unwiderleglich". Das ganze System der Zunftvorschriften mit ihren Probestücken, Lehrjahren, Taxen usw. sei eingerichtet worden, um „den guten Vortheil des Publikums, die Vollkommenheit der Arbeiten und die Redlichkeit im Handeln zu versichern". Allein die tägliche Erfahrung zeige, daß durch jene Beschränkungen gerade das Gegenteil bewirkt werde. Die wahre Aufgabe der Gewerbepolitik sei es, einem jeden „der seine Industrie befördern" wolle, den „breiten und freyen Weg" zu öffnen: „Der Gesetzgeber gestatte, daß die Verkäufer in allen Klassen sich vermehren, daß die Künste, Handwerke und das Kommerz unter dem Schutze und der Aufsicht der öffentlichen Verwaltung erhalten und gestützet werden". Dann werde man „durch Nacheiferung, durch Verlangen einer besseren Nahrung die Industrie aufleben, die Thätigkeit des Volkes zunehmen, alle Gewerbe sich vervollkommnen, den Überfluß durch Zulauf fortdauern, und folglich auf solche Art jenes Gleichgewicht herstellen sehen, welches . . . . auf andere Art mit unmittelbaren und bezwingenden Gesetzen zu versuchen gefährlich, und vielleicht auch schädlich wäre". Und selbst bei „den Feilschaften der Verzehrung" lasse sich eine angemessene Preisgestaltung weit leichter, sicherer und natürlicher durch die Freiheit der Konkurrenz als durch künstliche Beschränkungen der Preise mit „nichtigen Nachrichten, Rücksichten und Instructionen" erreichen.

So steht das Gutachten der Görzer Landeshauptmannschaft im wesentlichen auf dem unter Joseph II. herrschend gewordenen Standpunkte einer Befreiung der Gewerbe von den Fesseln des

Zunftzwangs und der staatlichen Regulierungssucht[1]. Mit den Worten eines „modernen aber schätzungswürdigen Verfassers" tritt es den Vorschlägen des Sonnenfelsschen Entwurfes in dem Ausrufe entgegen: „Gott bewahre mein Vaterland vor zweyen äußersten, welche gleich schädlich sind, das ist die übermäßige Nachlässigkeit der Regierung, und die übermäßige Wachsamkeit derselben. Alles wissen wollen, alles sehen wollen, alles leiten wollen, ist eine Quelle der Unordnung, welche nicht minder schädlich ist als die Außerachtlassung und Nachlässigkeit. In der Kenntniß, in der Wissenschaft jener wichtigen und schweren Vermischung der Aufmerksamkeit, der Außerachtlassung, der Einmischung und der Freyheit besteht die ganze Kunst der Regierung".

Die übrigen, noch vorhandenen Gutachten der Unterbehörden weisen eine ähnliche Geschlossenheit der Ansichten nicht auf. Sie bringen vielmehr regelmäßig nur Bemerkungen zu den einzelnen Punkten des Sonnenfelsschen Systems. Und darum soll statt einer abgesonderten Besprechung jedes Gutachtens eine zusammenfassende Darstellung versucht werden. Von zwei stillschweigend angenommenen Voraussetzungen gehen im Grunde alle die Berichte aus; von der alten merkantilistischen Lehre, daß ein „aktives Kommerz", ein Überschuß der Warenausfuhr über die Wareneinfuhr ein unbedingtes Erfordernis für die Entwicklung der Industrie sei, und von den Ideen der populationistischen Theorie, nach welcher „die Größe der Bevölkerung der Maßstab von der Glückseelligkeit eines Staates ist"[2]. In Konsequenz dieses letzteren Gedankens schwebt allen Berichterstattern die alte Vorstellung vor Augen, es komme in erster Reihe darauf an,

[1] Ganz ähnlich hatte auch Eger im Staatsrate bemerkt, es würde „bei dem angenommenen Grundsatz, daß zwischen dem Anbot der Waare und der Nachfrage nach Waare das Gleichgewicht erhalten oder hergestellt werden müsse, . . . der Lehrer selbst in praxi am öftesten in die größte Verlegenheit geraten, um nur den Punkt zu bestimmen, wo die Landesregierung mit ihrer Dazwischenkunft anzufangen, — wo sie aufzuhören . . . habe" (St. R. No. 430 ex 1792).

[2] Bericht des Villacher Stadtsyndikus.

möglichst vielen Gewerbetreibenden einen ausreichenden Unterhalt zu sichern; je mehr Menschen ein Gewerbe anständig ernähren könne, um so besser. Die Anhäufung größerer Vermögen in den Händen einzelner Gewerbetreibender erscheint unter diesem Gesichtspunkt als ein Nachteil, weil dies anderen Staatsbürgern den Unterhalt entziehe. Eine Reihe von Rechnungsbeispielen, die sich in den verschiedenen Gutachten findet, sucht die angemessenste Verteilung des aus einem Gewerbezweige fließenden Gesamteinkommens unter möglichst viele Personen ziffermäßig zu zeigen. Ein gewisses Widerspiel findet diese Tendenz zur Verteilung des gewerblichen Verdienstes allerdings in dem Bestreben, dem konsumierenden Publikum möglichst billige Preise der Waren zu sichern. Denn aus dieser Aufgabe der Staatsverwaltung folgern die Berichterstatter in einigen Fällen die Notwendigkeit, die Zahl der Gewerbetreibenden zu begrenzen[1].

[1] So führt das Tiroler Gubernium folgendes Beispiel an: in Wälschtirol sei es üblich, die Fleischbänke und mit ihnen die Ausschrotungsgerechtigkeiten auf mehrere Jahre an einen oder zwei Fleischhauer im Versteigerungswege zu verpachten. Diese könnten, da sie sich nicht gegenseitig im Preise steigerten, auf den Viehmärkten geringere Preise erzielen als wenn ihre Zahl größer (9 oder 10) wäre; so werde das Publikum billiger mit Fleisch versorgt als in Deutschtirol, wo die Ausschrotung von vielen geübt werde. Ähnlich scheine es sich mit den Bäckern zu verhalten. Auf Grund analoger Erwägungen erklärt das steirische Gubernium, daß es die in früheren Zeiten so streng verpönten „Gewerbevermischungen", so den Besitz von Mühlen durch Bäcker, jetzt gestatte (vgl. oben S. 470 Anm. 1). Ein anderes von dem Tiroler Gubernium gegebenes ziffermäßiges Beispiel führt folgendes aus: Die Stadt Innsbruck verbrauche jährlich für sogen. Ausschnittwaren an 100 000 fl. Mit dem Verkaufe derselben seien vier Handelsleute beschäftigt. Bei 20 % Gewinn habe jeder derselben ein Einkommen von jährlich 5000 fl. Errichte man eine fünfte Handlung, so könne der Gewinn eines jeden jährlich nur 4000 fl. betragen. „Schon dieses wäre ein Vorteil für das Ganze, weil andurch noch anständig genähret wird." Wahrscheinlich aber werde eine derartige Vermehrung der Gewerbetreibenden zur Folge haben, daß dieselben, um sich den Absatz zu sichern, 1 oder 2 % am Preise nachlassen müßten. Bei 18 % Gewinst wäre nun das Jahreseinkommen eines jeden noch ausreichend, und das Publikum hätte eine Preiserleichterung. Bei „großen und wichtigen Handlungen", die viele Hände beschäftigten, könne also sehr gut eine Vermehrung derselben wohltätige Folgen haben; anders bei geringfügigen Gewerben. Gegen derartige Berechnungen

Auch die Vorfrage, ob eine Vermehrung der Verkäufer bei gleichbleibender Absatzgröße gegebenenfalls geeignet sei, eine Preissteigerung herbeizuführen, bildet in mehreren Berichten einen Gegenstand der Diskussion. Den klarsten Ausdruck finden die widerstreitenden Erwägungen und die daraus resultierenden Aufgaben der Staatsverwaltung in dem Berichte des Villacher Stadtsyndikus von Frabeneck, der als Prinzip für die Leitung des Gewerbewesens den allgemeinen Satz aufstellt: „daß das Verhältniß zwischen der Waare und dem Bedürfnisse beobachtet, und folglich als Endzweck der Wohlstand der Gewerbsleute — worunter aber nur ein lohnender Unterhalt gemeint wird — mit dem Besten des darfenden Publikums vereinbaret werde".

Wie freilich dieses richtige Verhältnis zwischen dem Angebote von Waren und der Nachfrage herzustellen sei, darüber gehen die Ansichten weit genug auseinander. Von der Forderung einer ziemlich weitgehenden Gewerbefreiheit bis zu einer Billigung zunftmäßiger Einrichtungen sind die verschiedensten Schattierungen der Gewerbepolitik vertreten.

Für die Kommerzialgewerbe erscheint das Problem so ziemlich gelöst; da bei ihnen von der künstlichen Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage nicht die Rede sein konnte, werden sie von den meisten Berichterstattern kaum erwähnt. Nur das Tiroler Gubernium — ähnlich auch der Villacher Syndikus — meint, es müsse bei jenen Kommerzialgewerben, die zum Teile mit Arbeiten im Lohne oder auf Geding — also ersichtlich für den Lokalbedarf — beschäftigt wären, das Ortsbedürfnis bei der Ansetzung neuer Meister berücksichtigt werden.

Die eigentliche Kernfrage des Sonnenfelsschen Entwurfs, wie bei den ausschließlich der Deckung des Lokalbedarfs dienenden

macht allerdings der Landrichter von Gmünd geltend, es sei schon ihre Voraussetzung unrichtig, daß für alle Gewerbetreibenden die Unterhaltssumme gleich sei. — Ähnliche Fragen wurden übrigens auch in der Literatur jener Zeit vielfach erörtert. Vgl. z. B. Ortloff, Das Recht der Handwerker S. 107 fg.

Gewerben das richtige Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen sei, bereitet allerdings dem Tiroler Gubernium — aber auch nur dieser Behörde — geringe Schwierigkeiten. „Aus den Umständen der Professionisten selbst", so meint sie, lasse sich leicht beurteilen, ob ihre Anzahl übersetzt oder zureichend sei: „Sind die Werkstätte mit vielen Gesellen und Gehilfen besetzt, leben die Professionisten gut und erwerben sie sich bei einer sparsamen Haushaltung ein verhältnismäßig ansehnliches Vermögen, wird die Arbeit langsam gefördert, so ist es allerdings ein Zeichen, daß die Arbeit noch unter mehrere Meister vertheilet, und die Anzahl derselben vermehret werden könnte. Im entgegengesetzten Falle wird nicht auf Vermehrung, sondern vielmehr auf Verminderung anzutragen seyn" [1].

Dagegen scheint den meisten übrigen Berichterstattern das gleiche Problem eine so einfache Lösung nicht zu bieten, und schon die prinzipielle Frage, inwieweit der Staat überhaupt ein Recht habe, in das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage regulierend einzugreifen, bleibt nicht unberührt. Sehr interessant ist die Theorie, welche das Villacher Kreisamt für das Verhalten der Staatsgewalt zu den Gewerben aufstellt, ein Versuch, in Anlehnung an naturrechtliche Ideen privatrechtliche Konstruktionen auf die Verbände des öffentlichen Rechts zu übertragen. Als Vorfrage der ganzen Erörterung bezeichnet diese Behörde geradezu die Frage, „ob Handwerkszünfte und Innungen bestehen oder nicht bestehen sollen?" „Wer wollte es auch wagen", so antwortet das Kreisamt selbst, „für ihre Nichtbestätigung oder Abschaffung zu stimmen, in einem Zeitalter, wo jede moralische oder körperliche Zerstörung im Staate der Staatskunst gefährlich wird?" Allein die Anerkennung der Zünfte, so argumentiert die Behörde weiter, lege dem Staat die Pflicht einer „positiven und negativen Einmischung" auf. Denn zwischen den Zunftgenossen und der Sozietät bestehe seit Jahrhunderten ein vom

[1] Ähnliche Bemerkungen finden sich mehrfach in der Literatur jener Zeit. So in den Wiener ökon. Nachrichten 1767; 3. Stück S. 154; bei Weiß, Über das Zunftwesen 1798 S. 301.

Staate selbst sanktioniertes „Pactum tacitum“, das seinen Richter haben müsse. Die „Pflicht einer politischen Einmischung“ entspringe daher hier „aus der Natur eines Vertrages“ und mit ihr zugleich das Recht, „über die Aufnehmung der Gewerbs- und Handwerksleute zu bestimmen“. Die negative Konsequenz dieser Theorie ist dann die Forderung, daß sich die Staatsgewalt bei allen nicht zunftmäßigen Gewerben jeder Einmischung enthalte; denn hier, wo „kein erklärtes Pactum erwiesen“ sei, müsse vermutet werden, „daß die Gewerbstreiber und Consumenten niemals den Willen gehabt haben, auf welch immer einen Theil ihrer natürlichen, vollen Kaufs- und Verkaufsfreiheit gegeneinander zu verzichten“. Das Kreisamt hält diesen Fall sogar für den günstigeren: „Wir sind selbst geneigt, zu glauben, daß sie[1] im ganzen besser daran seyn dürften, sich dem natürlichen Gange der Dinge zu überlassen, als von den zweifelhaften Bemühungen einer ungebetenen Einmischung das Gleichgewicht zwischen Anbot und Anfrage zu erwarten, wozu der weisesten Regierung immer noch der Schlüßel zu fehlen scheinet, alle die tausend- und tausendfältige Verborgenheiten der Theuerungs-Ursachen aufzuschließen“. Und in scharfer Betonung der Territorialidee schließt der Bericht mit folgenden Worten: „Es ist uns, als ob wir die höhere Staatsverwaltung sprechen hörten: ‚Ich will Zölle, Accisen, Taxen, Gewerbsgebühren herabsetzen oder aufheben, und sorgfältig alles aus dem Wege schafen lassen, was der Zufuhr und dem Zusammenfluße der Lebensbedürfnisse in den Städten hinderlich ist: allein ich mag es meiner Vorliebe zu ihren Einwohnern nicht erlauben, die relative Kaufs- und Verkaufsfreiheit aller Menschen in der Gesellschaft per indirectum zu bezwaken, weil mir keine theilweise, sondern die Oberökonomie der ganzen Gesellschaft anvertrauet ist, — und selbst die einseitige Erwartungen immer noch zweifelhaft verbleiben‘. Vielleicht solle die Theuerung der Feilschaften, wenn sie keinen Mangel zum Grunde hat, ihrer Weißheit wenig Kummer ver-

[1] Nämlich die Konsumenten und die Gewerbetreibenden.

ursachen, wenn man die unfehlbaren Folgen erwägen will, daß die hohen Preise der Lebensmittel in den Hauptstädten ihre überflüssige Bevölkerung zum Beßten des Landes zurückströmen macht, dem sittenverderblichen Luxus einen Damm setzet — und bald wieder die gemäßigteren Preise sich von selbst periodisch einstellen müssen. Daß zu Bedeckung der unvermeidlichen Staatsbedürfnisse die allgemeinen Lasten erhöhet werden sollen, ist sehr logisch: Aber dieser Nothwendigkeit auszuweichen, die Valeurs oder pretia rerum künstlich herabwürdigen wollen, hieße — den Silogismus auf den Kopf stellen!"

Im Gegensatze zu dieser Ansicht hält es der Villacher Stadtsyndikus für notwendig, den Antritt eines jeden Gewerbes an die obrigkeitliche Bewilligung zu knüpfen. Allein die Erkenntnis der großen Schwierigkeiten, welche die Herstellung des vielerörterten Gleichgewichts in der Praxis bereite, veranlassen ihn zu dem Zweifel, ob sich überhaupt allgemeine Grundsätze für die Verleihung der Gewerbe aufstellen ließen, „deren Anwendnng allenthalben die erwünschte Wirkung nach sich ziehen sollte". Er schlägt daher bloß eine Reihe von „Prüfungssätzen" [1] vor, nach denen im konkreten Falle die Entscheidung über die Zulassung neuer Gewerbetreibender zu treffen wäre. Wieder ganz andere Folgerungen aus der gleichen Erkenntnis zieht das Laibacher Kreisamt. Es beantragt die Schließung der Zünfte bei jenen Gewerben, die geringe Geschicklichkeit und wenig Vorauslagen

[1] Als derartige Prüfungssätze bezeichnet Frabeneck: „Kann der aufzunehmende Gewerbsmann einen zureichenden Unterhalt finden? Wird die Vermehrung des in Frage stehenden Gewerbes nicht Erarmung nach sich ziehen? Besitzt der aufzunehmende Gewerbsmann hinlängliche, durch Meisterstücke oder Zeugnisse erprobte Geschicklichkeit? Kann er sich über einen verhältnismäßigen Unternehmungsfond ausweisen? Wird die Vermehrung der in Frage stehenden Gewerbe in Bezug auf die Beschaffenheit der Feilschaften nicht etwa einen nothwendigen Vorkauf und die Theuerung zur Folge haben? Macht nicht die Eigenschaft der Waare und die Polizeiaufsicht auf Gesundheit und Sitten eine beschränktere Zahl des Gewerbes räthlich? Wird das Localbedürfniß nicht von einer Art Monopolium gedrücket? Ist es daher nicht räthlich oder gar nothwendig, das Gewerbe durch Aufmunterung und Anziehung neuer Unternehmer zu vervielfältigen?"

erfordern, weil auf diese Weise die Unterbehörden der Mühe überhoben würden, für jeden einzelnen Fall die Frage der Bedarfsdeckung zu lösen. Und auch sonst betont das Kreisamt mehrfach die Notwendigkeit von Zunftordnungen.

So wenig im übrigen von den einzelnen Berichterstattern, so vor allem von dem Villacher Stadtsyndikus, die Schädlichkeit des Zunftzwangs verkannt wird, so fordern doch die meisten die Beibehaltung der Zunftverfassung mit dem Hinweise darauf, daß ihr Bestand allein die Durchführung des Befähigungsnachweises ermögliche; dieser aber liege ebenso im Interesse des Publikums wie der Gewerbetreibenden selbst. Wie freilich der Befähigungsnachweis zu erbringen sei, darüber herrscht keineswegs Übereinstimmung. Von mancher Seite wird der Nachweis der ordnungsmäßig vollstreckten Lehr- und Gesellenjahre als zwecklos bezeichnet[1] und insbesondere über die Verwendung der Lehrlinge zu allerlei hauswirtschaftlichen und Feldarbeiten geklagt. Es fehlt auch nicht an Stimmen, die auf das Überflüssige und Veraltete der Meisterstücke hinweisen[2]. Dagegen wird gelegentlich[3] der Nachweis eines ausreichenden Vermögens für jene Gewerbe gefordert, die mit Waren bringenden Bedarfs Handel treiben, ohne dieselben zu verarbeiten.

Nur in einem Punkte sind alle Berichterstatter einig, darin nämlich, daß man den Zünften die Aufnahme neuer Meister nicht ausschließlich überlassen dürfe. Ob freilich, wie dies geltendes Recht war, auch fernerhin den Magistraten und Ortsobrigkeiten die Verleihung der Gewerbe überlassen bleiben sollte, darüber gehen die Meinungen wiederum auseinander. Wenigstens was die kleineren Städte und das flache Land betrifft. Die Kreisämter und das Gubernium in Steiermark meinen, die Magistrate der kleinen Städte seien als Gewerbetreibende meist selbst Partei, die Dominien aber begünstigten ihre eigenen Unter-

[1] So der Stadtsyndikus von Villach, der Landrichter von Gmünd.

[2] So das Judenburger Kreisamt und der eben genannte Landrichter.

[3] So von dem steirischen Gubernium für die Landeshauptstadt und von dem Laibacher Kreisamte.

tanen vor jenen, die zwar ihrer obrigkeitlichen Gewalt unterstünden, aber zu anderen Herrschaften gehörten. Sowohl den Magistraten als den Dominien fehle es überdies an der nötigen Übersicht über Angebot und Nachfrage[1]. Das Befugnis, neue Meisterstellen zu verleihen, — im Gegensatze zur Wiederbesetzung erledigter — sei daher den Kreisämtern zuzuweisen. Ähnlich äußert sich der Landrichter von Gmünd: „Wie könnte ein solcher zusammengestoppelter Senat, der selbst nur von eigentlichen Polizeigewerben lebt, aus Gründen geläuterter Polizei und Commerzwissenschaft ausgehen? und nicht vielmehr Schreiberei, Verwirrung, und unnütze Recurse veranlassen?" Dagegen will der Landrichter allerdings den Herrschaften das Recht der Gewerbeverleihung als einen Zweig der politischen Aufsicht eingeräumt wissen.

Man muß freilich, wenn man diese, nach allen Richtungen hin den Sonnenfelsschen Anträgen widersprechenden Meinungen der Berichterstatter überblickt, eines nicht übersehen: ihnen handelte es sich um die Regelung der Gewerbeverfassung in kleinen Provinzstädten, oft sogar um jene des flachen Landes. Dem Entwurfe aber dienten, auch bei seinen rein theoretischen Deduktionen, die Verhältnisse der Residenzstadt als Ausgangspunkt. Die Berichte machen selbst wiederholt auf diese Verschiedenheit der Voraussetzungen aufmerksam[2]. In Wien mochte wohl die Gefahr einer Übersetzung für einzelne leicht zu betreibende Gewerbe bestehen, wenn man ihre Zahl nicht beschränkte. Für das flache Land Kärntens und Steiermarks, das vielfach an Handwerkern überhaupt Mangel litt[3], ja sogar für viele

---

[1] Vgl. oben S. 525.

[2] So das Laibacher Kreisamt, der Landrichter von Gmünd; zwei Kreisämter Krains erklären die Sonnenfelsschen Grundsätze für ihre Verwaltungsgebiete überhaupt als unanwendbar.

[3] Im Zillier Kreise gab es, wie der Bericht des betreffenden Kreisamts erwähnt — ohne die Kreisstadt gerechnet —, 37 Schneider zu wenig. Bei einer Volksmenge von 18 000 Seelen existierte nicht ein Anstreicher. Es wird auch in den größeren Städten, so in Klagenfurt, über Mangel an Gesellen bei fast allen Gewerben geklagt.

kleine Städte dieser Provinzen bestand eine solche Gefahr nicht, auch wenn man den Zutritt zu den Gewerben vollkommen freigegeben hätte. Darum mußten beschränkende Bestimmungen dort gänzlich verfehlt erscheinen, wo es galt, einen Gewerbestand überhaupt erst zu schaffen. Die gewerbliche Arbeit auf dem flachen Lande Kärntens war noch vielfach Störarbeit „mit Kost und Lohn", wobei der letztere möglichst gering gehalten wurde; nicht nur die Handwerke, sondern oft auch der Handel wurden in den kleineren Städten als Nebenbeschäftigung getrieben. Übereinstimmend betonen die steirische Landesstelle und der Landrichter von Gmünd die natürliche Abneigung der Bauern gegen gewerbliche Arbeit, die durch die Furcht, als Gesell in erster Reihe bei den häufigen Rekrutierungen assentiert zu werden, noch eine Steigerung erhalte. In dem gleichen Sinne einer Ablenkung der Arbeitskräfte vom Handwerke wirkten die in Steiermark und Kärnten bestehenden Eisengewerkschaften. Der erwähnte Landrichter meint daher, eine abträgliche Zunahme der Gewerbetreibenden sei überhaupt nicht zu befürchten, wenn man den Meistern nicht ohne weiteres die Verehelichung gestatte und die Unfähigen ausschließe. Ebenso verlangt er für die Kleinstädte die vollständige Freiheit des Detailhandels. Die steirische Landesstelle befürwortet sogar die positive Unterstützung jener Professionisten, deren Gewerbe neben größerer Geschicklichkeit auch gewisse Vorauslagen erforderten. Die steirischen Kreisämter bezeichnen für den Viktualienhandel den Vorkauf als ganz unvermeidlich, weil der Bauer nicht den Zeitverlust opfern könne, um seine Produkte selbst in die Stadt zu bringen. Aus ähnlichen Erwägungen wird die Notwendigkeit des Hausierens für das flache Land vertreten[1]. Nur die steirische Landesstelle fordert mit großer Entschiedenheit die gänzliche Abschaffung der Hausierer; nicht nur im Interesse des wandelnden Krämers und aus Gründen der Sicherheitspolizei, sondern vor allem deshalb, weil der Hausierer den armen, einfältigen Landmann zu überflüssigen Aus-

[1] So von dem Judenburger Kreisamte.

gaben, zu einer Art von „bäuerischem Luxus" verleite[1]. Auch seitens der Städte wird geklagt, daß die Konkurrenz der steuerfreien Hausierer den ansässigen Kaufmann schädige.

So bleibt fast kein Punkt des Sonnenfelsschen Systems übrig, der nicht Widersprüche und Zweifel aller Art weckte. Nur der Schlußpassus, der die Realgewerbe als das Resultat einer verfehlten Finanzpolitik verurteilt und die Notwendigkeit einer Anerkennung derselben, eines Schutzes ihrer Inhaber in dem Besitze wohlerworbener Rechte vertritt, findet allgemeine Zustimmung. Denn wenn auch die Nachteile der Realgewerbe von keinem der Berichterstatter, der das Problem berührt, verkannt werden, so weiß doch keiner ein Mittel anzugeben, wie ihre Einlösung, ohne Gefährdung des Wirtschaftslebens, erfolgen könne. Die Realgewerbe aber schlechtweg aufzuheben, erscheint allen gleich undenkbar[2].

Es wurde bereits mehrfach erwähnt, daß die ganze Verhandlung über die Regulierung der Gewerbeverfassung ergebnislos im Sande verlief. Kein Wunder, denn kaum jemals war eine Zeit für Reformen größeren Stils so ungünstig wie jene, die nach Leopolds II. Tode für Österreich begann. Eine große Zahl von Lebensfragen der Monarchie nahm die Aufmerksamkeit der Leiter des Staatswesens dauernd in Anspruch. Dazu kam, daß alsbald die Scheu vor jeder Reform, die Furcht vor jedem entscheidenden Eingriffe in die inneren Verhältnisse des staatlichen Organismus geradezu die herrschende Maxime der österreichischen Politik wurde. Wo sollte man da den Mut hernehmen, zur Lösung einer Frage, in welcher, wie schon die wenigen Berichte der Unterbehörden beweisen, die Ansichten nach allen Richtungen auseinander gingen, die verschiedensten Bedürfnisse gleichmäßig Berücksichtigung forderten. Bis Ende 1793 etwa war noch eine gewisse Aussicht auf eine einheitliche Reform

[1] Übereinstimmend damit der Bericht des Landrichters von Gmünd. Vgl. auch unten S. 577 fg.

[2] So dem steirischen Gubernium, dem Villacher Stadtsyndikus, dem Landrichter von Gmünd.

der Gewerbegesetzgebung vorhanden[1]. Einzelne Vorschläge zur Reform von Detailfragen wurden mit dem Hinweise auf die geplante allgemeine Regulierung des Gewerbesystems abgelehnt[2], die noch rückständigen Berichte der Länderstellen wurden urgiert[3]. Dann aber unterblieb auch dies, und es wurde nicht einmal eine Verwendung der bereits eingelangten Gutachten versucht[4]. Ungenutzt wanderten sie in die Registratur. So sind der Sonnenfelssche Entwurf und die Äußerungen, die er veranlaßte, zwar ein interessanter Beitrag zur Geschichte der Gewerbepolitik; für die Gestaltung des Gewerberechts aber sind sie ziemlich bedeutungslos geblieben.

---

[1] Eine Note der Hofkanzlei vom 12. Juli 1793 an die ungarische Hofkanzlei deutet darauf hin (Fasc. IV F in gen No. 65 ex Juli 1793 N. Ö.).

[2] So ein Antrag auf Fixierung einer Handelsstandsordnung für das Wiener Handelsgremium (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 71 ex Apr. 1792); ebenso ein gleicher Antrag, der den Prager Handelsstand betraf (Böhm. Komm. Fasc. 67 in gen. No. 11 ex Aug. 1792 St. R. No. 3795 ex 1792); und ein Gesuch der Prager Zunftvorsteher um Bestätigung ihrer Privilegien (St. R. No. 2446 ex 1792).

[3] So der Bericht der niederösterreichischen Regierung mit Dekret vom 10. August 1792, und zwar über ausdrückliche a. h. Entschließung „mit gelinden Ausdrücken". Die Sache sei, so meinte der Kaiser, „da sie zu wichtig, nicht zu übertreiben" (Fasc. IV F in spec Drechsler Böhmen No. 102 ex Aug. 1792; St. R. No. 3740 ex 1792).

[4] Mehrere Jahre später wird gelegentlich bemerkt: „Einige Länderstellen haben zwar den Auftrag erfüllt, den Gegenstand aber mit außerordentlicher Weitläuftigkeit, jedoch sehr unbestimmt behandelt und zugleich in Vorschläge von Zwangseinleitungen sich eingelassen . . ." (Zirkulare vom 9. April 1799 betr. die Abgrenzung der Polizei- und Kommerzialgewerbe. N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No 11 ex Apr. 1799.)

Fünftes Kapitel.

Die Gewerbepolitik im Banne der Sicherheitspolizei (1792 bis 1797).

(Die Mängel der Behördenorganisation S. 562. — Die legislative Behandlung der Realgewerbe S. 565. — Die Fürsorge für den Nahrungsstand der Gewerbetreibenden als oberster Grundsatz S. 569. — Die Verhandlungen über das Verkaufsrecht der Fabrikanten und den Hausierhandel, über Qualitätenordnungen und Industrieprivilegien S. 575. — Versuche zur Beschränkung der Fabriksbetriebe und zur Verminderung des gewerblichen Proletariats in den Großstädten S. 581.)

Der Verzicht auf die einheitliche Regelung der Gewerbeverfassung bedeutete zugleich den Verzicht auf jede positive Reformtätigkeit in der Gewerbepolitik. Die Reaktion gegen die Josephinische Gesetzgebung hatte im wesentlichen ihren Zweck erreicht. Was sie von den Neuerungen jener Ära der Freiheit im Innenverkehre übrig gelassen hatte, das blieb weiterhin geltendes Recht; die Gewerbepolitik beschränkte sich in der Hauptsache darauf, in einzelnen, speziellen Entscheidungen den Bedürfnissen des Augenblicks Rechnung zu tragen. Und selbst diese einzelnen Verfügungen zeigen keinen einheitlichen Charakter. Mangelte es doch an jedem festen Systeme; waren doch bei den Zentralstellen wie bei den Unterbehörden in jeder konkreten Frage die Meinungen geteilt, da die Grundsätze der Josephinischen Politik ebenso ihre Anhänger besaßen, wie die Ansichten der Reaktion. Auch jene einheitliche Leitung fehlte, die früher über die widerstrebenden Elemente schonungslos hinweggegangen war; sie war den Stürmen der Verfassungskämpfe zum Opfer gefallen.

So beschränkte sich das Directorium in cameralibus et publico-politicis, das 1792 aus der neuerlichen Vereinigung der Hofkanzlei und der Hofkammer hervorging[1], in der Hauptsache darauf, an dem geltenden Rechte festzuhalten. Aber immer mehr

[1] Kabinettschreiben vom 13. November 1792 (Kart. III A 2 No. 462 ex Nov. 1792 N. Ö.).

geriet seine Gewerbepolitik in das Schlepptau einer von ängstlich konservativen Ideen beherrschten Ordnungspolizei. Die ständige Kriegsnot jener Tage, die Finanzkalamitäten, die Angst vor revolutionären Bewegungen im Innern der Monarchie taten das ihrige, um allen Sinn für eine kräftige staatliche Förderung des gewerblichen Lebens zu ersticken.

Diese innere Schwäche der Zentralbehörde hatte zur notwendigen Folge, daß jetzt die Unterbehörden weit mehr als früher Gelegenheit hatten, ihre Sonderbestrebungen zur Geltung zu bringen. Schon die im voranstehenden Kapitel erörterten Gutachten zu dem Sonnenfelsschen Systeme ließen deutlich erkennen, wie weit die prinzipiellen Ansichten über die Aufgaben der staatlichen Verwaltungstätigkeit bei Länderstellen und Kreisämtern auseinander gingen. An ähnlichen Meinungsverschiedenheiten fehlte es begreiflicherweise auch im Schoße der einzelnen kollegial organisierten Behörden nicht[1]. So wies alsbald die Praxis der Gewerbepolitik von Provinz zu Provinz große Verschiedenheiten auf, und wo sie mit dem geltenden Rechte in Widerspruch geriet, da half man sich einfach dadurch, daß man die Verordnungen der früheren Zeit unbeachtet ließ. Eine große Zahl von Dekreten aus den Tagen Maria Theresias und Josephs II. geriet so in Vergessenheit; kein Wunder angesichts

[1] Vgl. oben S. 506. Bei der niederösterreichischen Regierung, die im allgemeinen eher gewerbefreiheitlichen Ideen zuneigte, vertrat der Regierungsrat Graf Pergen bei jeder Gelegenheit reaktionäre Forderungen. In Böhmen beschwerte sich 1792 der Oberstburggraf Graf Rottenhan darüber, „daß der Gubernialrath Graf Kollowrat die unbedingte Gewerbsfreyheit zu sehr unterstütze, die doch nach aller Betrachtung der gegenwärtigen Zeitumstände nicht anpassend scheine" (St. R. No. 231 ex 1793). Auch später verriet das böhmische Gubernium in manchen Äußerungen eine Vorliebe für Zunftbeschränkungen (Böhm. Komm. Fasc. 93 No. 4 ex Oct. 1797). Die obderennsische Landesstelle bewahrte ihre alte Zuneigung zum Innungszwang noch weit über diese Periode hinaus. Und einige Anträge des galizischen Guberniums auf staatliche Regulierung der Leinwanderzeugung veranlassen den Grafen Zinzendorf, im Staatsrate das Wort Hallers zu zitieren: „Dein schwindelnder Verstand, zum Irren abgericht't, sieht oft die Wahrheit ein und folgt ihr dennoch nicht" (St. R. No. 3605 ex 1793).

der ungeordneten Fülle jener Bestimmungen, die jede Beherrschung derselben fast unmöglich machte.

Die früher so sorgsam beachtete Scheidung zwischen Polizei- und Kommerzialgewerben, die eine freiere Behandlung der letzteren gestattet hatte, wird zwar keineswegs aufgegeben, aber sichtlich verwischt. Weniger deshalb, weil jetzt eine einzige Hofstelle das gesamte Gewerbewesen leitete. Denn bei dem Direktorium blieben die beiden Gruppen der Gewerbe nach Referaten gesondert. Aber in der untersten Instanz war die Verleihung aller Gewerbe — mit Ausnahme der Großhandlungen und Landesfabriksbefugnisse — den Magistraten und Ortsobrigkeiten überlassen. Der Versuch, eine scharfe Grenzlinie zwischen den Polizei- und Kommerzialgewerben aufzustellen, hatte zu keinem Resultate geführt, und so befanden sich die Unterbehörden vielfach im unklaren darüber, ob ein Gewerbe zu der einen oder zu der anderen Kategorie zu zählen sei. Für manche Ortsobrigkeit mochte wohl die ganze Unterscheidung von Anfang an zu den geheimnisvollsten Rätseln der Gesetzgebung gezählt haben[1]. So war es denn unvermeidlich, daß die stets zu Gewerbebeschränkungen hinneigenden Lokalbehörden gar manche, bloß für die Polizeigewerbe berechnete Vorschrift auch auf die Behandlung der Kommerzialgewerbe anwendeten, zumal in den vom Direktorium erlassenen Verfügungen der Unterschied selten klar und scharf betont wird.

Der fühlbarste Mangel, an dem dieses ganze obrigkeitliche Verleihungssystem krankte, war der Mißbrauch, der von den Zünften mit dem ihnen zustehenden Rekursrechte getrieben wurde[2]. Es bot bei dem schleppenden Geschäftsgange der damaligen Zeit eine bequeme Handhabe, die Niederlassung eines mißliebigen Konkurrenten, wenn auch nicht dauernd zu verhindern, so doch sehr lange zu verzögern. Denn jeder Rekurs gegen eine Verfügung in Fragen der Gewerbeverleihung oder Gewerbeerweiterung hatte einen Suspensiveffekt. Nur dem dringenden Bedürfnisse

---

[1] Vgl. oben S. 525 fg.
[2] Vgl. oben S. 527.

nach einer gesetzlichen Regelung des Verfahrens bei Überreichung derartiger Rekurse wurde insofern Rechnung getragen, als — zunächst für Niederösterreich[1], fünf Jahre später für die übrigen Erbländer[2] — einige allgemeine Bestimmungen rein prozessualen Charakters erlassen wurden.

Nachdem der stolze Gedanke einer systematischen Regelung der Gewerbeverfassung in Vergessenheit geraten war, ergab sich die Notwendigkeit einer abgesonderten legislativen Behandlung jenes gewerberechtlichen Problems, das einer Erledigung am dringendsten bedurfte: des Problems der Realgewerbe. Und selbst diese Aufgabe wurde weder einheitlich, noch für alle Erblande gelöst. Auch ein Versuch, den bereits herrschenden faktischen Zustand zu reformieren, wurde dabei nicht unternommen. Die Absicht der Gesetzgebung ging lediglich dahin, diesen Zustand mit geringen Änderungen auf die Dauer zu erhalten.

Schon die Verhandlungen der Jahre 1791 und 1792 hatten eine derartige Politik vorbereitet[3]: die Realgewerbe sollten in ihrem Bestande gesichert, in ihrem vorhandenen Werte nach Möglichkeit geschützt werden[4]. Doch behielt sich die Staatsverwaltung vor, ohne Rücksicht auf die Existenz solcher Gerechtigkeiten, nach Bedarf die Zahl der Gewerbetreibenden zu vermehren[5].

---

[1] Dekret vom 13. März 1795 (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 33 ex Mart. 1795; St. R. No. 654 ex 1795).

[2] Zirkulare vom 28. Oktober 1799 (Fasc. IV F in gen No. 81 ex Oct. 1799 N. Ö. St. R. No. 4533 ex 1799).

[3] Vgl. oben S. 532 fg.

[4] So genehmigte ein Hofdekret vom 24. Mai 1794 einen Antrag des böhmischen Guberniums, die Verhandlungen über eine Aufhebung der Realgewerbe und eine Entschädigung ihrer Inhaber „bis auf ruhigere Zeiten" zu verschieben (zitiert in einem Gubernialberichte von 1816; Komm.-Komm. Fasc. 29 No. 145 ex Jan. 1817; vgl. auch Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 219).

[5] So ausdrücklich das im folgenden zitierte Dekret vom 18. Oktober 1793. Es stellt als allgemeine „Richtschnur" auf, daß es der Hof- und Landesstelle unbenommen bleiben müsse, nicht nur bei Personal-, sondern auch bei Realgewerben die Zahl der Befugnisse nach Befund zu vermehren;

Die Entstehung neuer Realgewerbe aber war unter allen Umständen zu hindern[1].

Gesetzlich fixiert wurden diese Grundsätze allerdings zunächst nur für die beiden Erzherzogtümer Österreich ob und unter der Enns, und zwar in zwei übereinstimmend lautenden Dekreten vom 18. Oktober 1793[2]. Sie unterschieden alle Gewerbe in die bekannten drei Kategorien[3]: 1. Die persönlichen, „welche bloß der Person zustehen und mit ihr erlöschen". Sie sollten „unter keinem Gesichtspunkte einen Gegenstand eines Grundbuchs oder Vormerkung abgeben". 2. Die erblichen oder verkäuflichen, „die zwar keinem Hause ankleben, aber doch von dem Inhaber an seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden, und mit welchen derselbe als wie mit seinem anderweitigen Eigenthume schalten kann". Sie waren nicht geeignet, Gegenstand einer bücherlichen Eintragung zu sein, da sie „auf Grund und Boden keine Beziehung" hatten; doch sollten von den Magistraten und Ortsobrigkeiten ordentliche Vormerkbücher über ihren Bestand geführt, die Veränderungen in ihren Besitzverhältnissen und ihrem Werte hier eingetragen, die Verpfändungen angemerkt werden[4]. 3. Die dritte Art der Gewerbe, die radizierten (ehehaften) gehörten in das Grundbuch, weil sie „einen Theil des Hauses und seines Werthes" ausmachten. Sie sollten von dem Hause, an dem sie hafteten, nur mit Be-

---

doch solle diese Vermehrung nie so weit gehen, „daß der jetzt bestehende Werth" der Realgerechtigkeiten zu sehr „herabfalle".

[1] Diesem Grundsatze entsprechend wurden in der Folge alle Gesuche um „grundbücherliche Realisierung" von Personalgewerben abgewiesen. So ein Gesuch der 68 bürgerlichen Schneidermeister Brünns (St. R. No. 651 ex 1797).

[2] Fasc. IV F in gen No. 367 ex Oct. 1793 N. Ö.; ders. Fasc. No. 59 ex Oct. 1793 ob d. E. Die Dekrete ergingen im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle. Ders. Fasc. No. 60 ex Sept. 1793 ob. d. E.

[3] Vgl. oben S. 294, 439.

[4] In Wien wurden übrigens derartige Vormerkbücher — von den kammergütischen Gewerben abgesehen — erst ungefähr zu Anfang des Jahres 1807 angelegt (Bericht der n. ö. Regierung vom 30. Dezbr. 1807; Fasc. IV F in gen No. 280 ex Martio 1808 N. Ö.).

willigung der Landesstelle und unter Zustimmung der Hypothekengläubiger und der Grundherrschaft abgetrennt werden können, unterlagen im übrigen „wie alle einer grundbücherlichen Realität anklebenden Gerechtsame dem Nexus der Grundobrigkeit und seiner Folgen" (den Veränderungsgebühren usw.)[1].

Als Merkmal für die Beurteilung der Realeigenschaft hatte zu gelten, „daß alle Gewerbe, die seit Anno 1756 auf einem Hause betrieben worden, als radicirt respective stabilirt und verkäuflich anzusehen seyen"[2]. Dagegen unterblieb vorläufig eine gesetzliche Fixierung der Voraussetzungen für die Anerkennung einfach verkäuflicher Gewerbe[3].

Für Niederösterreich war schon im Jahre 1778[4] festgesetzt worden, daß bei der Veräußerung radizierter Gewerbe der Normalpreis, d. h. der letzte bis dahin erzielte Kaufpreis, nicht überschritten werden dürfe. Der Versuch, diese Maßregel nun auch in Österreich ob der Enns zur Anwendung zu bringen, mißlang infolge des Einspruchs der Stände des Landes. Sie machten geltend, daß eine derartige Verfügung[5] nicht nur die

[1] Die allgemeine Kundmachung dieser Prinzipien erfolgte in Niederösterreich auf Grund einer Verordnung vom 20. Februar 1795, in Österreich ob der Enns auf Grund des Dekrets vom 3. April 1795 (Fasc. IV F in gen No. 227 ex Febr. 1795 N. Ö., No 9 ex Apr. 1795 ob d. E.). Diese Dekrete gestatteten bei Personalgewerben ausdrücklich eine Vererbung des Befugnisses auf die Witwe im Falle des Ablebens des Gewerbeinhabers. Aus „Billigkeitsgründen" wurde unter gewissen Voraussetzungen auch den Söhnen verstorbener Meister der Vorzug vor anderen, fremden Mitbewerbern eingeräumt. — Das von der niederösterreichischen Landesstelle am 12. März 1795 erlassene Zirkulare zeigt übrigens eine Reihe von sinnstörenden Druckfehlern; so untersagt es (§ 4) die „Verpfändung" verkäuflicher Gewerbe, während „Verpfundung" (d. h. die Entrichtung von Veränderungsgebühren an die Grundherrschaft) gemeint war.

[2] Hofdekret vom 18. Septbr. 1795 für Niederösterreich, vom 23. Oktbr. 1795 für Österreich ob der Enns (Fasc. IV F in gen No. 46 ex Oct. 1795 ob d. E.).

[3] Sie erfolgte erst durch das Hofdekret vom 31. März 1808.

[4] Vgl. oben S. 317.

[5] Sie war schon mit Dekret vom 11. April 1794 erlassen worden, wurde indes am 1. August desselben Jahres wieder aufgehoben (Fasc. IV F in gen No. 24 ex Apr. und 2 ex Aug. 1794 ob d. E.).

Sicherheit der Gläubiger beeinträchtigen, sondern auch den Ertrag der Realsteuern stark schmälern würde. Und die Landesstelle stimmte ihnen bei; sie sprach überdies noch die Befürchtung aus, daß die Fixierung unüberschreitbarer Normalpreise die geplante Einführung von Vormerkbüchern vereiteln würde.

Es dauerte verhältnismäßig sehr lange Zeit, ehe die Rechtsverhältnisse der Realgewerbe in den übrigen Erbländern eine ähnliche gesetzliche Regelung erfuhren. Es ersuchten zwar die Länderstellen von Steiermark[1] und Kärnten[2] um Adaptierung der in dem Dekrete vom 18. Oktober 1793 ausgesprochenen Grundsätze für ihre Verwaltungsgebiete; trotzdem ihnen dies im Jahre 1795 in Aussicht gestellt worden war[3], dauerte es doch bis 1802 bezw. 1804, ehe es zur Publikation der erwähnten Vorschriften in Innerösterreich kam[4]. Für Tirol erfolgte sie im Jahre 1800[5]; bei dieser Gelegenheit wurden nicht nur jene Gewerbe für Realgerechtigkeiten erklärt, die auf Grund der Steuerschätzungen von den Ständen als solche anerkannt wurden, sondern es entschied die Hofkanzlei entgegen dem Antrage des Guberniums, daß „auch jenen Bürgern, welche ein sonst bloß personales Gewerbe zeither als vererblich, verkäuflich u. s. w. ruhig besessen haben, ohne billige Ablösung und Entschädigung von Seite der betreffenden Stadt .... dieses Befugnis nicht entzogen werden sollte".

---

[1] In dem Gutachten über den Sonnenfelsschen Entwurf.

[2] Mit Bericht vom 29. April 1795 (Fasc. IV F in gen No. 27 ex Majo 1795 J. Ö.).

[3] Dekret vom 21. Mai 1795 (das eben zit. Aktenzeichen; die Verhandlungen in demselben Faszikel sub No. 34 ex Dec. 1795 und 95 ex Dec. 1796).

[4] Für Steiermark durch das Normale vom 7. April 1802 (Fasc. IV F in gen No. 11 ex Apr. 1802 J. Ö.). Nach der Vereinigung von Steiermark und Kärnten unter einem Gubernium publizierte das letztere dieses Normale auch in Kärnten (Dekret vom 17. November 1804). Es dauerte indes gerade in Innerösterreich sehr lange, ehe die Verhältnisse der Realgewerbe im einzelnen befriedigend geregelt waren.

[5] Dekret vom 3. April 1800 (Fasc. IV F in gen No. 4 ex Apr. 1800 Tirol).

Für die Sudetenländer kam es zu einer gesetzlichen Adaptierung jener Grundsätze überhaupt nicht. In Mähren blieb es bei den in den Jahren 1778 und 1779 erlassenen Normalvorschriften [1], die nicht einmal den Unterschied zwischen radizierten und einfach verkäuflichen Gewerben kannten. In Böhmen mangelte es gänzlich an jeder näheren Bestimmung über die Behandlung der Realgewerbe; nur durch die ganz ungerechtfertigte Anwendung der für Niederösterreich geltenden Vorschriften wurde eine, jeder gesetzlichen Grundlage entbehrende Praxis geschaffen [2]. In Schlesien endlich bestand auf Grund des Hauptrobotpatents von 1771 [3] die Übung fort, daß (namentlich im Troppauer Kreise) die Grundobrigkeiten gegen Erbzinse Gewerbebefugnisse „erb-eigenthümlich" verliehen, und daß infolgedessen „ein förmlicher Handel" mit derartigen Gerechtigkeiten getrieben wurde. Dies wurde im Jahre 1798 [4] untersagt, und den Ortsobrigkeiten neuerdings nachdrücklich eingeschärft, bei der Verleihung von Gewerbebefugnissen „jedesmal auf die Nothwendigkeit derselben in Hinsicht der Population und auf die Nahrungsfähigkeit des Gewerbsmannes Bedacht zu nehmen".

Schon dieses Zitat läßt deutlich erkennen, daß wiederum die Rücksicht auf den Nahrungsstand der Gewerbetreibenden zur obersten Richtschnur der Gewerbepolitik geworden war. Jene im Jahre 1790 erlassenen Weisungen [5], daß überhaupt alles im status quo erhalten, und keine neuen Gewerbebefugnisse verliehen werden sollten, ließen sich freilich auf die Dauer nicht durchführen [6]. Aber sie wurden nicht einmal formell aufgehoben.

---

[1] Vgl. oben S. 314 fg.

[2] Vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 214.

[3] Vgl. oben S. 220, 297.

[4] Dekret vom 29. März 1798 (Fasc. IV F in gen No. 76 ex Mart. 1798 Mähr.-Schles.). Der Antrag des Guberniums, die Gewerbezinse, wie dies 1789 in Mähren verfügt worden war (vgl. oben S. 426 Anm. 2), auch in Schlesien gänzlich aufzuheben, wurde von der Hofkanzlei abgelehnt.

[5] Vgl. oben S. 509.

[6] So bemerkt schon ein Dekret vom 29. November 1793, „daß der status quo in Gewerbesachen immer nur mit Rücksicht auf die Umstände

Und in zahlreichen Verfügungen kehrt fast stereotyp die Anordnung wieder, „daß die bürgerlichen Gewerbe nicht zu sehr vermehrt werden sollten“ [1]; denn der Staat „sei schuldig, den Besitzstand und das Eigenthum seiner Bürger, und diese bei ihrem ordentlichen Nahrungsstande zu schützen . . . .“ [2]. Versuchte es aber einmal eine Landesstelle, entgegen der Entscheidung der Ortsobrigkeit, einen neuen Gewerbetreibenden anzusetzen, so ließen es die Zunftmitglieder und Gewerbegenossen an Beschwerden nicht fehlen, und die Folge war der Befehl, „den Ortsobrigkeiten wider ihren Willen keine mehreren Professionisten oder Handwerksleute aufzubringen“ [3]; die Weisung, auch bei der Erledigung von Rekursen sich von den Erkenntnissen der Lokalbehörden „ohne ganz besonders rücksichtswürdigen Gründen nicht zu entfernen“ [4]. Ängstlich wachte der Kaiser selbst darüber, daß auch die Hofstelle die unteren Behörden in ihrem Verleihungsrechte nicht beschränke [5].

zur Richtschnur zu nehmen und nicht auf alle unbedeutende Gewerbsgegenstände auszudehnen seye“ (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 51 ex Nov. 1793). Noch deutlicher spricht dies ein Dekret vom 7. November 1794 aus: „Die Verordnung, daß in Gewerbssachen alles auf dem alten Fuß belassen werden solle, sey nicht buchstäblich, sondern in dem Verstande zu nehmen, daß nur insoweit eine Änderung oder neue Verfügung statt haben könne, als es die Umstände erfordern“ (ders. Fasc. No 13 ex Nov. 1794).

[1] So die a. h. Entschl. auf ein Ratsprotokoll von 1797 (St. R. No. 136 ex 1798), auf zwei Vorträge vom Februar 1798 (Fasc. IV F in spec Lebzelter No. 643 ex 1798 N. Ö.; St. R. No. 643 ex 1798 und in dem zit. Fasc. Lackierer No. 221 ex 1798).

[2] Zitat aus einem Vortrage vom 24. Januar 1794 (Fasc. IV F in spec. Kaffeesieder No. 136 ex Febr. 1794 N. Ö.).

[3] So ein Dekret vom 16. Mai 1798 an das Tiroler Gubernium (Fasc. IV F in gen No. 45 ex Mart. 1798 Tirol) und sogar noch ein Dekret vom 1. September 1806 an das Triester Gubernium (Fasc. IV F in gen No. 5 ex Sept. 1806 Tr.).

[4] Entschl. auf den Vortrag vom 16. Dezember 1801, zit. in einem Dekrete von 1807 (Fasc. IV F in gen No. 28 ex Febr. 1807 ob d. E.).

[5] So verlangte das Direktorium im Jahre 1793 von der niederösterreichischen Regierung, daß sie vor Verleihung eines jeden neuen fabriksmäßigen Befugnisses die Anzeige erstatte. Allein der Kaiser behob diese Verfügung: „Vermög bestehender Normalvorschrift,“ so resolvierte er, „sind nur Großhandlungen und Fabriksconcessionen den Länderstellen vorbehalten, den Magistraten und Ortsobrigkeiten, denen die Lokalnahrungs-

Nur dort, wo es sich gelegentlich ergab, daß eine lokale Obrigkeit in ihren Verfügungen die Rücksicht auf den Lokalbedarf verletzte, wurde ihr ausnahmsweise ihre Befugnis entzogen [1].

Ließ die staatliche Fürsorge für den Nahrungsstand der Gewerbetreibenden eine Einschränkung ihrer Zahl rätlich erscheinen, so griff man ohne Bedenken zu dieser Maßregel; an Beispielen fehlt es weder in Niederösterreich [2] noch in Böhmen [3].

---

umstände am besten bekannt seyn müssen, ist die Gewalt eingeräumt, Gewerb- und Handlungsbefugnisse ohne Anfrage zu verleihen, nur in casu recursus haben die landesfürstlichen Behörden einzutreten; laut des gefaßten Rathsschlusses zieht das Directorium auch außer den Recursfällen wieder ein Geschäft an sich, anstatt infolge Meiner schon so oft erklärten Gesinnung, den Wirkungskreis der unteren Behörden zu erweitern." (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 22 ex Febr. 1794; St. R. No. 225 ex 1794. Vgl. unten S. 583). Ähnlich eine Entschließung auf den Vortrag vom 28. November 1794, der die Verleihung eines jeden neuen Befugnisses zum Leinwandhandel in Wien an die Zustimmung des Direktoriums zu knüpfen beabsichtigte (N. Ö Komm. Fasc. 65 No. 53 ex Dec. 1794. St. R. No. 4155 ex 1794). Bei derartigen Gelegenheiten kam der kleinliche Regulierungsgeist der Hofstelle immer wieder zum Vorschein.

[1] So wurde im Jahre 1799 die Verleihung neuer Schneidergewerbe in Graz von der Genehmigung der Landesstelle abhängig gemacht (St. R. No. 1630 ex 1799). Ähnlich die Verleihung neuer Kammachergewerbe in Niederösterreich (St. R. No. 6047 ex 1798).

[2] So wurde mit Hofdekret vom 17. April 1795, um dem Mangel an Schmalz zu steuern, für Wien die Verminderung der übermäßigen Zahl der Käsestecher, Fragner und Greisler „durch Einziehung der allzuhäufig ertheilten Personalgerechtigkeiten" angeordnet. Die Zahl der Schmalzversilberer sollte auf die 1773 fixierte Ziffer herabgesetzt werden. (Zit. in einem Berichte der n. ö. Regierung von 1804; Kart IV E 10 No. 1 ex Aug. 1804 N. Ö.). Ähnlich verfuhr man mit den Wagnern Wiens (a. h. Entschl. auf den Vortrag vom 31. Dezember 1795; Fasc. IV F in spec Wagner No. 52 ex 1796 N. Ö.). Im Jahre 1796 erhielt die niederösterreichische Regierung den Auftrag, die Zahl der Wiener Kleinuhrenmacher zu beschränken (St. R. No. 3294 ex 1796).

[3] Kopetz erwähnt (Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 347) mehrere Verordnungen, durch welche in Prag die Meisterzahl bei einigen Polizeizünften stark herabgesetzt wurde, „damit ihr Verdienst sich nicht in zu viele kleine, für den Unterhalt eines Gewerbsmannes nicht hinreichende Portionen verteile". Die Zahl der Tischler wurde von 104 auf 70, jene der Sattler von 21 auf 15, jene der Schneider von 434 auf 235 vermindert. Andere Gewerbe, wie das der Schuster, wurden bei ihrer bisherigen Zahl erhalten

Gelegentlich wurde auch den Vorstadtmeistern ihr Recht auf freie Übersiedlung in die Stadt wieder abgesprochen [1]; Rücksichten auf den Schutz der Realgewerbe in ihrem Werte waren dabei vor allem maßgebend.

Unter diesen Umständen gewannen auch die Zünfte und Gremien wieder an Bedeutung und Einfluß. Schon „in politischer Rücksicht" schien ihre Existenz der Staatsverwaltung jetzt notwendig, weil sie Zucht und Ordnung unter den Meistern und Hilfsarbeitern verbürgte [2]. Die Bestätigung ihrer Privilegien blieb den Innungen zwar nach wie vor versagt [3], in der Praxis aber behielten die Zunftstatuten den Charakter geltenden Rechts. Ganz unverkennbar kommt die Erstarkung des Zunftlebens auch in den Akten jener Tage zum Ausdrucke; sie verleiht ihnen förmlich ein neues, bisher ungewohntes Gepräge. Die früher, auch noch unter Leopold II., so zahlreichen Gesuche, in denen

---

(Dekrete vom 10. Februar 1792 und 29. Januar 1795). Ähnliche Maßregeln wurden in einigen ansehnlicheren Landstädten getroffen. Noch im Jahre 1801 wurde für Böhmen eine Verminderung der Zahl der Buchdruckereien verfügt (Kropatschek, Gesetze für Kommerzialgewerbe 1. Bd. S. 295).

[1] So in zwei Dekreten, die 1795 und 1797 für Graz erlassen wurden (St. R. No. 1630 ex 1799). Ähnlich ein Dekret vom 30. April 1797 an die Regierung von Österreich ob d. Enns (Fasc. IV F in gen No. 26 ex Apr. 1797 ob d. E.). Es war durch ein Gesuch des Schneiderhandwerks von Linz veranlaßt worden; die Verhandlungen, aus denen dieses Dekret hervorging, geben ein kleines, aber charakteristisches Bild von jenen Meinungsgegensätzen, die in den Fragen der Gewerbepolitik bei jeder Gelegenheit in Konflikt gerieten. Der Majorität des Direktoriums, die den Vorstadtmeistern die Übersiedlung in die Stadt ohne jede Beschränkung erlauben wollte, wurden von den Gegnern „physiokratische" Gesinnungen zum Vorwurf gemacht. Gegen den Mißbrauch des Wortes „physiokratisch" eiferte dann mit scharfen Worten Graf Zinzendorf in seinem Votum. Der Kaiser billigte schließlich die im Staatsrate namentlich von dem konservativen Grafen Rottenhan verfochtene Anschauung, daß die Gewerbetreibenden der Stadt vor dem Eindringen der Vorstadtmeister geschützt werden müßten (St. R. No. 685 ex 1797).

[2] Vortrag vom 5. Dezember 1797 (N. Ö. Komm. Fasc. 78 No. 8 ex 1798). Vgl. dagegen unten S. 584 Anm. 2.

[3] Entschl. vom 1. Juni 1795 (St. R. No. 1795 ex 1795).

die Inhaber industrieller Unternehmungen die Gewährung von Ärarialvorschüssen und staatlichen Begünstigungen aller Art begehrt hatten, hören jetzt fast gänzlich auf, nachdem im Jahre 1792 alle positive Förderung der Industrie eingestellt worden war[1]. Schon im Jahre 1797 werden solche Gesuche als „ganz ungewöhnlich“ bezeichnet. An ihre Stelle treten nun die zahllosen Bittschriften von Zünften, Gremien und einzelnen Gewerbetreibenden um Beschränkung der Konkurrenz nach den verschiedensten Richtungen: um Erneuerung aufgehobener Zünfte[2] oder um die Ausdehnung der zunftmäßigen Verfassung auf freie Gewerbe[3]; um Erweiterung von Zunftprivilegien[4] oder um Gewährung eines größeren Einflusses bei Meisterrechtsverleihungen[5];

[1] Im Jahre 1792 wurde eine ganze Reihe derartiger Gesuche abschlägig beschieden (die Akten im Fasc. 72 Komm. N. Ö.).

[2] Eine solche Bitte stellen im Jahre 1792 die sämtlichen Weber Böhmens (St. R. No. 4363 ex 1792) und die Weber von Olmütz (St. R. No. 2911 ex 1792); im Jahre 1797 die Weber des Prachiner Kreises in Böhmen (zitiert in einem Gubernialberichte von 1816). Die Landhandelsleute von Niederösterreich verlangen wiederholt, in Gremien vereinigt zu werden (N. Ö. Komm. Fasc. 65/1 No. 19 ex Jan. und 56 ex Aug. 1794; St. R. No. 41 und 3159 ex 1794). Die Edelstein- und Stahlschneider Wiens bitten um Erneuerung ihrer im Jahre 1787 aufgehobenen Zunftmäßigkeit (St. R. No. 1568 ex 1794); ebenso die Vergolder und Wagenlackierer Wiens (St. R. No. 2277 ex 1794). Dem Gesuche der letzteren wurde auch willfahrt (Fasc. IV F in spec Lackierer No. 82 ex 1795 N. Ö.; St. R. No. 1423 ex 1795). Auch die Eisen- und Stahlarbeiter in Prag und Wien begehren die neuerliche Trennung ihrer im Jahre 1786 (vgl. oben S. 365) zu größeren Verbänden vereinigten Zünfte (St. R. No. 231 ex 1793 und 1579 ex 1794).

[3] So verlangen die Gold- und Perlsticker Wiens mehrmals die Einführung eines Befähigungsnachweises für ihr im Jahre 1776 als freie Beschäftigung erklärtes Gewerbe (St. R. No. 3327 ex 1792, No. 10 ex 1793). Ähnlich wiederholt die sog. Waderlmacher (St. R. 3921 ex 1792, No. 3351 ex 1794). Auch die Prager Leinwand- und Kottondrucker bitten um Einschränkung des freien Zutritts zu ihrem Gewerbe (St. R. No. 2895 ex 1797. Vgl. auch Schreyer, Warenkabinet S. 224 fg.).

[4] So 1792 die sämtlichen Prager Zunftvorsteher (St. R. No. 2446 ex 1792) und der Prager Handelsstand (St. R. No. 3735 ex 1792); 1793 der bürgerliche Handelsstand in Graz (St. R. No. 2316 ex 1793); 1795 die Handelsleute und Krämer in Marburg (St. R. No. 1205 ex 1796).

[5] So die Wiener Schneiderzunft (St. R. No. 2637 ex 1797).

um Verminderung der Meisterzahl[1]; um Erneuerung der vormaligen genauen Abgrenzung zwischen den Gewerbebefugnissen[2]; um Anerkennung ihrer Gerechtigkeiten als Realgewerbe[3] u. a. m.

Freilich ließen es bei solchen Gelegenheiten die Staatsräte Eger und Zinzendorf an scharfem Widerspruche gegen die Rückkehr zu derartigen Beschränkungen des gewerblichen Lebens nicht fehlen. So meint gelegentlich der letztere: „Die Natur läßt sich nicht zwingen, man kann wohl Gesetze geben, die unnatürlich sind, aber beobachtet werden sie nie werden, und wollte man die Beobachtung mit Gewalt erzwingen, so gienge der betreffende Zweig der Industrie über diesen Zwang gar zu Grunde"[4]. Und Eger: „Man müßte geradezu die Ehen verbieten, wenn, da Betteln, Stehlen, ausschweifendes und unzüchtiges Leben verboten ist, die ehrbaren Erhaltungswege durch nützliche Arbeiten noch mehr beschränket werden sollten, als sie es zum Theile schon sind"[5]. Nicht zum mindesten dem Widerstreben dieser Persönlichkeiten ist es zuzuschreiben, wenn die meisten der oben erwähnten Gesuche abschlägig beschieden wurden. Aber schon der Umstand, daß die Gewerbetreibenden sich jetzt aller Orten mit ihren unbescheidenen Bitten hervorwagten, ist ein deutliches Symptom

---

[1] So die Kammacher Wiens (St. R. No. 1341 ex 1794); die Tuchscherer Wiens (St. R. No. 690 ex 1794); die Seidenzeugmacher Wiens (St. R. No. 4090 und 5406 ex 1792, 3919 ex 1794) u. a. m.

[2] So bittet die Meisterschaft der Tuchmacher in Iglau, den dortigen Leinwebern die Verfertigung halbwollener Waren zu untersagen (St. R. No. 2874 ex 1792); die Drechsler Wiens verlangen das ausschließliche Recht auf die Benutzung von Drehbänken (St. R. No. 3740 ex 1792); die Posamentierer Wiens eine Reihe von Beschränkungen der freien Bandmacherei, deren Ausübung sie für sich in Anspruch nehmen (N. Ö. Komm. Fasc. 126 in gen No. 60 ex Jan. 1796); die Eisenhändler einiger Bezirke Niederösterreichs begehren die alte monopolistische Verfassung des Eisenhandels (St. R. No. 199 ex 1793) uff.

[3] So die Schneidermeister Brünns (vgl. oben S. 566 Anm. 1).

[4] Es handelte sich dabei um einen Antrag des Direktoriums auf scharfe Abgrenzung der Befugnisse zwischen den Groß- und Kleinuhrmachern Wiens; was sich bisher in der Praxis nicht hatte durchführen lassen (St. R. No. 3865 ex 1796).

[5] St. R. No. 10 ex 1793.

dafür, daß sie bei den Behörden vielfach ein entgegenkommendes Verständnis für ihre engherzigen Wünsche voraussetzen durften. Oft genug erreichten sie auch ihr Ziel. Gelegentlich wurde doch die Grenze zwischen den einzelnen Gewerbeberechtigungen wieder scharf bestimmt[1], der Zutritt zu einzelnen Kommerzialgewerben neuerdings erschwert[2]; der Betrieb frei geübter Gewerbe an die Erteilung von Konzessionen geknüpft[3]; manchem unternehmendem Meister verwehrt, die Schranken handwerksmäßiger Gebundenheit zu durchbrechen[4]; manche aufgehobene Einengung der Verkehrsfreiheit erneuert[5].

Namentlich die altgewohnten Klagen der Kaufleute über die ihnen von Fabrikanten und Hausierern bereitete Konkurrenz

[1] So für die Leinweber und die Seidenweber Wiens (St. R. No. 3736 ex 1792); für die Bund- und die Crepinmacher Wiens (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 23 ex Sept. 1793); für die Kauf- und die Hosenschneider Wiens (ders. Fasc. No. 2 ex Dec. 1796).

[2] Für Prag wurde die Verleihung des Meisterrechts an Stahlarbeiter wieder von der Verfertigung eines Meisterstücks abhängig gemacht (St. R. No. 231 ex 1793).

[3] So das sog. Waderlmachen (die Erzeugung von Fächern) in Wien (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 50 ex Aug. 1792, 19 ex Oct. 1794, 29 ex Mai 1796). Die Erzeugung von Bändern auf Handstühlen, die schon 1758 (vgl. oben S. 56 Anm. 3) als freie Beschäftigung erklärt worden war, wurde nicht beschränkt, wohl aber die Verfertigung dieser Waren auf Mühl- oder Maschinenstühlen an die Erwerbung von Befugnissen geknüpft (Hofdekret vom 26. April 1792, zitiert in einem Vortrage von 1795; N. Ö. Komm. Fasc. 126 No. 60 ex Jan. 1796). Auch der Betrieb der Buchdruckerei und des Buchhandels, den Joseph II. freigegeben hatte (vgl. oben S. 367), wurde wieder von einer besonderen Bewilligung der Behörden abhängig gemacht und den letzteren die „Aufmerksamkeit auf die Lokalnahrungsfähigkeit" bei Verleihung dieser Befugnisse eingeschärft (N. Ö. Komm. Fasc. 110 in gen No. 66 ex Nov. 1794 und No. 15 ex Mart. 1795; St. R. No. 3753 ex 1794 und 613 ex 1795).

[4] So wurde 1795 die Bitte eines Wiener Drechslermeisters abgewiesen, einen Gesellen in dessen Wohnung mit Arbeit verlegen zu dürfen (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 53 ex Dec. 1795). In anderen Gewerbezweigen ließ sich freilich die Entstehung des städtischen Verlagssystems nicht verhindern. Vgl. unten S. 603.

[5] So wurde der Lederhandel wieder gewissen Beschränkungen unterworfen (St. R. No. 5821 ex 1792).

fanden nun ein williges Gehör beim Direktorium. Von neuem wurden die merkantilistischen Maßregeln zum Schutze des Handelsstandes erörtert. Joseph II. hatte 1783 allen Fabrikanten den Verkauf ihrer Erzeugnisse auch in öffentlichen Gewölben im großen wie im kleinen gestattet[1]. Nun versuchte es die Hofstelle, den Produzenten dieses Verschleißrecht wieder zu entziehen, weil es den Händlern den Verdienst schmälere und sie schließlich zugrunde richten müsse[2]. Allein das Gutachten des Staatsrats bewog den Kaiser, diesen Antrag abzulehnen: Werde die Produktion von dem Handelsstande entsprechend unterstützt, so höre „der Ausschnitt oder kleinweise Verkauf der Fabriken" von selbst auf. Im übrigen aber verdiene die Fabrik „als Erzeuger und erste Hand" in dem Absatze ihrer Waren wohl ebensoviel Rücksicht und Freiheit als der Kaufmann; der Absatz müsse ihr auch im Hinblicke auf das geltende Prohibitivsystem erleichtert, ihre Abhängigkeit vom Kaufmanne nicht durch Zwang verstärkt werden.

Diese Grundsätze erhielten noch in mehreren Entschließungen ihre Bestätigung[3]; den Fabriksunternehmern wurde sogar gestattet, in ihren Verschleißgewölben jene Waren zu verkaufen, die sie auf ihre Rechnung in anderen Provinzen der Monarchie herstellen ließen. Freilich fand das Direktorium bald einen indirekten Weg zum Schutze der Kaufleute. Ein Dekret von 1797[4] billigte den von der niederösterreichischen Regierung „ganz vorsichtig aufgestellten Grundsatz", nach welchem, „um den Handelsstand nicht ganz dem Wohle der Erzeuger nachzu-

---

[1] Vgl. oben S. 382.

[2] Vortrag vom 26. Juli 1793 (N. Ö. Komm. Fasc. 65/1 No. 66 ex Aug. 1793; St. R. No. 3022 ex 1793). Veranlassung zu diesem Vortrage hatte eine Beschwerde des Wiener Tuchlaubenkollegiums gegeben.

[3] Entschl. auf einen Vortrag vom 22. März 1793 (St. R. No. 4446 ex 1793) und vom 7. März 1794 (N. Ö. Komm. Fasc. 65/1 No. 11 ex Apr. 1794). Auch ein Versuch des Direktoriums, die sogen. Kaufweber in Österreich ob der Enns (vgl. oben S. 161) in ihren Handelsbefugnissen zu beschränken, wurde vom Staatsrate mit Erfolg abgewehrt (St. R. No. 3470 ex 1796).

[4] Dekret vom 19. September 1797 (N. Ö. Komm. Fasc. 65/1 No. 9 ex Sept. 1797).

setzen, ... der den Fabrikanten zugestandene Ausschnitt in eigenen Gewölbern nicht ohne Unterschied jedem Erzeuger, sondern nur jenen zustatten kommen sollte, die sich durch einen ausgedehnteren Betrieb und gute Waaren besonders auszeichneten". Die Regierung wurde angewiesen, eine solche Erlaubnis nur „mit einiger Vorsicht" zu erteilen, „um solchergestalt das billige Verhältnis zwischen dem Handelstande und den Fabrikanten herzustellen und zu erhalten".

Auch die von Joseph II. 1785 gestattete „Freizügigkeit der Handlungen", d. h. das Recht, eine bereits bestehende Handlung an einen anderen Platz derselben Stadt zu verlegen, war Gegenstand mehrfacher Beschwerden. Sie wurden zwar abgewiesen, aber der niederösterreichischen Regierung wurde zur Pflicht gemacht[1], in Wien für eine solche Verteilung der Kaufläden zu sorgen, „die den Umständen und der eigenen guten Erhaltung dieser Handlungen angemessen" wäre.

Besonders lebhaft waren begreiflicherweise die Klagen über den Hausierhandel; schon als in den Reaktionsjahren die ständischen Desiderien[2] ebenso wie einzelne kaufmännische Korporationen dringend die Aufhebung des Josephinischen Hausierpatents begehrten, hatte sich auch bei den Behörden manche Stimme zugunsten des erbgesessenen Händlers ausgesprochen. Aber nur für Mähren war eine Verordnung ergangen, die den Hausierern den Besuch der Städte verbot[3]. Alle übrigen Länderstellen — mit Ausnahme der stets reaktionären Regierung von Österreich ob der Enns und des Präsidiums der niederösterreichischen Statthalterei — hatten übereinstimmend die großen Vorteile betont, die der Hausierhandel, besonders auf dem Lande, dem Publikum

---

[1] Dekrete vom 23. Juni und vom 16. November 1796 (N. Ö. Komm. Fasc. 65/1 No. 20 ex Nov. 1796). Denselben Gegenstand behandelt dann ein Vortrag vom 19. März 1799 (ders. Fasc. No. 42 ex Aug. 1799).

[2] Vgl. oben S. 523.

[3] Entschl. auf den Vortrag vom 11. Mai 1791 (St. R. No. 2090 ex 1791).

verschaffe[1]. Namentlich die Gubernien von Böhmen und Galizien hatten mit triftigen Argumenten die gegen den Hausierhandel vorgebrachten Beschwerden widerlegt. Die Hofstellen wollten freilich schon damals den dringendsten Wünschen des Publikums Rechnung tragen, und die allgemeine Hausierfreiheit nach mehreren Richtungen, vor allem in den Städten, beschränken. Allein Leopold II. hatte das Josephinische Hausierpatent in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten[2]: Dem Staate müsse daran gelegen sein, „daß der Erzeuger, als die wichtigste Klasse der Unterthanen, da derselbe ohnehin meistens mittellos, und nur von einem Tag zu dem andern kümmerlich zu leben vermag, sich den möglichst schnellen und guten Absatz seiner Producten versichern könne“; ebenso müsse man auch dem verzehrenden Publikum die Möglichkeit gewähren, „sich seine reellen nnd eingebildeten einheimischen Bedürfnisse so wohlfeil als möglich beyzuschaffen“[3].

Allein nach dem Tode Leopolds II. begann der Kampf gegen die Hausierfreiheit von neuem. Wiederholt versuchte es das Direktorium — namentlich veranlaßt durch die Klagen der obderennsischen Regierung — die kaiserliche Zustimmung zu einer gesetzlichen Beschränkung des Hausierhandels zu erlangen. Alle diese Versuche scheiterten indes an dem entschiedenen Widerspruche des Staatsrats[4]. Das Josephinische Patent blieb nach wie vor unverändert in Kraft, und nur die strenge Handhabung seiner Vorschriften wurde den Länderstellen wiederholt zur Pflicht gemacht[5].

Hätte das Direktorium am liebsten den Kaufleuten wieder

---

[1] Die Akten im Fasc. 65/1 Komm. N. Ö. sub No. 5 ex Febr. 1791 und 51 ex Mart. 1792.

[2] Gemäß dem Votum des Staatsrats Eger. (St. R. No. 930 ex 1792.)

[3] Diese Entschließung wurde den Länderstellen mit Zirkulare vom 12. März 1792 kundgemacht.

[4] St. R. No. 4051 ex 1793, 41 ex 1794, 1285 ex 1795.

[5] St. R. No. 3159 ex 1794; Zirkulare vom 16. Dezember 1800 (N. Ö. Komm. Fasc. 55 No. 18 ex Dec. 1800).

ihr ehemaliges Recht auf den Betrieb des Handels gesichert, so war es auch — wenigstens eine Zeitlang — sehr geneigt, zu jenen alten merkantilistischen Zwangsmaßregeln zurückzukehren, welche die Qualität der Ware einer behördlichen Überwachung unterworfen hatten. Die Frage, ob nicht die Herstellung von Seidenzeugen und Samt neuerdings an eine Qualitäten- und Beschauordnung zu binden sei, wird im Jahre 1794 ernstlich erörtert[1]; um dieselbe Zeit auch eine Erneuerung der ehemaligen Qualitätenreglements für den ganzen Umfang der Textilindustrie in Antrag gebracht[2]. Während indes die Beratungen über diese Fragen für Niederösterreich ebenso wie für Böhmen, Schlesien und Galizien ergebnislos verliefen[3], wurde in Österreich ob der Enns für die gangbarsten Gattungen der Leinwand- und Wollenzeuge neuerdings eine Qualitätenordnung erlassen, und die Aufsicht über diese Manufakturenzweige den zünftigen Viertelsmeistern übertragen[4]. Im Jahre 1796 scheint dann freilich das Direktorium seine Vorliebe für Qualitätenordnungen wieder überwunden zu haben; denn jetzt lehnt es einen neuerlichen Antrag auf Einführung derartiger Reglements für die Seidenindustrie mit der Begründung ab, es würde die Statsverwaltung ihr Ziel wahrscheinlich ganz verfehlen, wenn sie sich „zum Vormund jedes unüberlegten und einsichtslosen Käufers" machen wollte[5]. Dieser Wechsel der Ansichten ist sehr bezeichnend dafür, wie selbst in prinzipiellen Fragen sehr oft die „Laune eines Referenten" von maßgebender Bedeutung war[6].

Besonders auffällig zeigt sich dieser Mangel an bestimmten

---

[1] Vortrag vom 26. September 1794 (St. R. No. 3919 ex 1794).

[2] St. R. No. 4051 ex 1793.

[3] St. R. No. 1301 und 3605 ex 1793. An scharfem Widerspruche gegen die Rückkehr zu diesen „abderitischen Verfügungen" ließen es im Staatsrate weder Eger noch Zinzendorf fehlen.

[4] St. R. No. 4051 ex 1793, 476 ex 1797.

[5] Vortrag vom 15. April 1796 (N. Ö. Komm. Fasc. 81 in gen No. 19 ex Jun. 1796).

[6] So eine Bemerkung Egers im Staatsrate (St. R. No. 4051 ex 1793).

Grundsätzen in jenen Entscheidungen, welche die Gesuche um Gewährung von Industrieprivilegien erledigten. Denn hier handelte es sich um die Erteilung landesfürstlicher Gnadenakte. Im allgemeinen wurde dabei der schon seit langem [1] feststehende Grundsatz beobachtet, daß nur wirklich neuen oder in den Erblanden noch nicht verwerteten gewerblichen Erfindungen ein derartiges ausschließendes Recht verliehen werden dürfe. Und allmählich entwickelte sich die konstante Praxis, in der Verleihungsurkunde ausdrücklich das Privilegium „auf das" zu beschränken, „was daran von wirklich neuer Erfindung" sei [2]. Aber damit konnte sich die staatliche Bevormundungspolitik nicht begnügen, die nach Möglichkeit die Interessen aller Beteiligten schon bei der Gewährung des ausschließenden Rechts zu berücksichtigen suchte. So kam denn für das Schicksal eines Privilegiengesuchs nicht nur die Frage in Betracht, ob die Erfindung wirklich neu sei, sondern auch die weiteren Fragen, ob sie anwendbar, ob ihre Verwertung rentabel sei, ob die Erteilung des ausschließenden Rechtes nicht die Interessen anderer Gewerbetreibenden allzu empfindlich beeinträchtige. Dem Gutdünken der Behörden [3], wie der Gnade des Kaisers [4] war damit ein weiter Spielraum ge-

---

[1] Vgl. oben S. 154, 367 fg.

[2] So die Entschließungen vom 30. Nov. 1792, 28. Nov. 1794, 21. Dez. 1797 (St. R. No. 5568 ex 1792: 4188 ex 1794; 4283 ex 1797).

[3] So ist es bezeichnend für die Parteilichkeit des Direktoriums, daß es das Gesuch eines Großhändlers (Pachner) um das ausschließende Recht auf die Benützung zweier neuer Maschinen zur Papierfabrikation insoweit befürwortete, als die Erzherzogtümer Österreich und Innerösterreich in Betracht kamen; daß es aber vier Monate später die Ausdehnung des Privilegiums auf Böhmen und Mähren widerriet, mit keiner anderen Motivierung, als dem Bedenken, „durch weit sich erstreckende ausschließende Begünstigungen die Emsigkeit einer sehr großen Anzahl Unterthanen durch eine lange Reihe von Jahren zu hemmen." (St. R. No. 4188 ex 1794; 1172 ex 1795). Erklärt wird diese Parteilichkeit durch den großen Einfluß, den damals die Aristokraten Böhmens besaßen. Ein ähnlicher Fall kam 1796 vor (St. R. No. 789 ex 1796). Einen charakteristischen Beitrag zur Privilegienpolitik des Direktoriums bietet auch der von Gothein (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 757 fg.) mitgeteilte Fall (vgl. unten S. 599 Anm. 1).

[4] So wird gelegentlich ein Privilegiengesuch, dessen Gewährung die

geben. Aber im allgemeinen zeigt sich jetzt, wo die prinzipielle Abneigung gegen Einschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit geschwunden ist[1], eine größere Liberalität in der Verleihung von Erfindungsprivilegien als unter Joseph II. So wurden jetzt ausschließende Berechtigungen erteilt auf die Herstellung und Benutzung neu erfundener Spinn- und Webmaschinen[2], Tuchschermaschinen[3], Maschinen zur Papierfabrikation[4], zum Malzbrechen[5] u. a. m.

Beweist schon die bisherige Darstellung, wie wenig Verständnis im Grunde die Staatsverwaltung im letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts den wahren Bedürfnissen des gewerblichen Lebens entgegenbrachte, so wird dieses Urteil vollends bestätigt durch ihr Verhalten gegenüber der Großindustrie. Die Gesetzgebung der Reaktionsjahre hatte die Verleihung der förmlichen Landesfabriksbefugnisse den Länderstellen zugewiesen und damit den schon einige Jahre früher vorbereiteten[6] Unterschied zwischen den einfach fabriksmäßigen Befugnissen und den förmlichen Landesfabriksbefugnissen maßgebend für die ganze Regelung der Kompetenzfrage werden lassen. Aber nicht einmal soviel Kraft besaß die Gewerbegesetzgebung jener Tage, um diesen Unterschied sogleich auch einheitlich für alle Erblande zu fixieren. Lange Zeit hindurch gab es klare gesetzliche Bestimmungen über die Abgrenzung zwischen den beiden Kategorien von Befugnissen nur

---

Behörden beantragt hatten, vom Kaiser bloß deshalb abgewiesen, damit auch andere „an dieser Fabrikation theilnehmen" könnten. (St. R. No. 3299 ex 1796).

[1] Nur Zinzendorf erklärte sich im Staatsrate wiederholt grundsätzlich gegen die Erteilung derartiger monopolistischer Berechtigungen (St. R. No. 945 ex 1796, 789 ex 1796).

[2] Vgl. unten S. 599 Anm. 2.

[3] St. R. No. 1311 ex 1790.

[4] Vgl. oben S. 580 Anm. 3.

[5] St. R. No. 2828 ex 1797.

[6] Vgl. oben S. 383.

für Niederösterreich[1] und Böhmen[2]. In den übrigen Erbländern wurden analoge Vorschriften erst viel später erlassen[3], wie sich eben, durch konkrete Fälle geweckt, das Bedürfnis dazu herausstellte.

Mit der erwähnten Kompetenzbestimmung hatte die Gesetzgebung einer im gewerblichen Leben bereits deutlich ausgeprägten Erscheinung Rechnung getragen: dem Unterschiede zwischen dem nicht mehr rein handwerksmäßigen Betriebe und dem kapitalistisch organisierten Großunternehmen. Während der zünftige Meister in seinem Gewerbe noch streng an die Beobachtung der Innungsstatuten gebunden war, die bloß eine handwerksmäßige Produktionsweise gestatteten, sicherte das einfache fabriksmäßige Befugnis seinem Inhaber die Befreiung vom Zunftverbande und allen durch diesen letzteren bedingten Beschränkungen; daher vor allem das Recht, auch solche Hilfsarbeiter, welche die scharfe zunftmäßige Grenzregulierung anderen Gewerbezweigen zuwies, zur gebrauchsfähigen Herstellung der Waren zu verwenden. Die förmlichen Landesfabriksbefugnisse bildeten dann eine höhere Stufe dieser unzünftigen Gewerberechte. Ihre Verleihung hatte eine Organisierung des Betriebs auf kapitalistischer Grundlage zur Voraussetzung, denn sie wurden nur jenen erteilt, deren Unternehmen ansehnliche Vorauslagen erforderte und zahlreiche Arbeiter beschäftigte. Ihre Inhaber genossen das besondere Recht, in allen Hauptstädten der Erblande Niederlagen zum Verkaufe ihrer Waren zu errichten, den kaiserlichen Adler und die Bezeichnung „k. k. privilegierte Fabrik“ im Schilde und Siegel zu führen, Werkmeister anzustellen, ihre Lehrlinge selbst aufzudingen und

---

[1] Dekrete vom 12. Juni und 26. Juli 1791. (Nach der Kraußschen Denkschrift zitiert bei Reschauer, Der Kampf der Handwerkerzünfte usw. S. 36.)

[2] Dekrete vom 7. Dezember 1792, 14. Dezember 1793 und 11. Dez. 1798 (Böhm. Komm. Fasc. 97 No. 7 ex Dec. 1798).

[3] In Mähren erst in den Dekreten vom 17. Juli 1798 und 26. Nov. 1799 (Böhm. Komm. Fasc. 62 No. 11 ex Jan. 1799), in Österreich ob der Enns erst 1805 (N. Ö. Komm. Fasc. $63/_1$ No. 43 ex Mart. 1805) usw.

freizusprechen. Ihre Fabriksgebäude waren von der Militäreinquartierung, ihre Hilfsarbeiter von der Rekrutierung befreit[1].

Die Leiter der Gewerbepolitik betrachteten diese allmählich erstarkende Großindustrie nicht gerade mit günstigen Augen. Wiederholt sprachen sie sich, wenn ein Gesuch um Bewilligung eines neuen zentralisierten Fabrikbetriebes im Rekurswege bis zur Hofstelle gelangte, gegen die Genehmigung desselben aus[2]; für Niederösterreich schärfte das Direktorium der Regierung mehrmals die größte Vorsicht bei der Verleihung von förmlichen Landesfabriksbefugnissen ein[3]; ja es machte sogar den vergeblichen Versuch, das Verleihungsrecht der Landesstelle zu beschränken[4]. Denn noch immer ging die Zentralbehörde von der, freilich selten deutlich ausgesprochenen Ansicht aus, daß die günstigste Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte von jener Art der Produktion zu erhoffen sei, welche möglichst zahlreiche, mit Arbeitsbefugnissen versehene Arbeiter in ihren eigenen Werkstätten, unter Mitwirkung der Familie oder einiger Gehilfen beschäftige[5].

---

[1] Das Konskriptionspatent vom 25. Oktober 1804 beschränkte dann freilich diese Befreiung bloß auf die leitenden Beamten und jene Arbeiter, deren Kenntnisse schwer zu ersetzen waren.

[2] So im Jahre 1791 anläßlich eines Gesuchs des Prager jüdischen Händlers Aron Beer Joß, des Pächters der vom Grafen Bolza gegründeten Josefstaler Kattundruckerei (Kart. IV T 2 No. 152 ex Jun. 1791 Böhm.) Ähnlich im Jahre 1797, als es sich um die Errichtung einer neuen Tuchfabrik in Brünn handelte (vgl. unten S. 591 Anm. 2).

[3] Dekrete vom 12. Juli 1793 und vom 26. Februar 1796 (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 41 ex Jul. 1793 und 44 ex Febr. 1796).

[4] Vgl. oben S. 507 Anm. 5.

[5] So heißt es in einem Vortrage vom 12. Juni 1798, daß „durch den Hauserwerb, wo ein jedes Glied der Familie seine eigene Beschäftigung übernimmt, und der wahre Landfleiß begründet wird, die größte, beste und wohlfeilste Menge des Waarenvorrathes hergestellt werden“ könne. (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 80 ex Aug. 1798.) Ähnlich wird gegen eine Beschwerde der Wiener Seidenzeug- und Dünntuchmachergesellen, die sich u. a. auch gegen die Beschäftigung der Frauen in der Seidenweberei gewendet hatte, geltend gemacht. daß „nur dann ein Fabrikationszweig einer größeren Ausdehnung fähig wird, wenn er sich in ein häusliches Gewerb umstaltet, wodurch auch dem verheuratheten Arbeiter, der eine doppelte Rücksicht verdient, die Gelegenheit verschaffet wird, sich vermittelst seines Weibes und

Dazu kam dann noch die Rücksicht auf den Nahrungsstand der vorhandenen „so vielen bürgerlichen Gewerbstreiber" und Kleinmeister [1], denen die Konkurrenz der Großbetriebe nun das Brot wegzunehmen drohte.

Aber nicht bloß derartige Erwägungen gewerbepolitischer Natur waren bestimmend für die Abneigung der Beamtenschaft gegen den zentralisierten Großbetrieb. Diese Abneigung wird erst dann völlig verständlich, wenn man jenes Moment in Betracht zieht, das damals die ganze innere Politik Österreichs beherrschte: die Furcht vor revolutionären Bewegungen. Die allgemeine Erregung, die sich unter dem Eindrucke der Vorgänge in Frankreich aller Gemüter bemächtigt hatte, spiegelt sich auch in den Gewerbeakten wieder. Wiederholt klagen die Behörden über die Auflehnung sogar der zünftigen Meister gegen obrigkeitliche Verfügungen [2]. Noch weit größer aber schien jene Gefahr

seiner Kinder einen mehreren Gewinn zu verschaffen." (Vortr. vom 15. Apr. 1796; N. Ö. Komm. Fasc. 81 in gen No. 19. ex Jun. 1796.) Ähnlich betont auch ein Dekret vom 6. August 1799 an das böhm. Gubernium, man sei bemüht, „bei den gemeinsten, zum ausgebreiteten Verbrauch und größeren Handel geeigneten Artikeln . . . . langsam dahin zu kommen, daß die Erzeugung derselben bis zum häuslichen Erwerb sich ausdehne, weil aus diesen Masregeln am sichersten die gehörige größere Menge von Waaren, der bessere Preis und die beste Qualität zu erwarten sind" (Böhm. Komm. Fasc. 93 No. 5 ex Aug. 1799).

[1] So der oben zitierte Vortrag von 1791 über die Joß'sche Kattundruckerei. In einer Reihe von Vorträgen aus den Jahren 1794 bis 1796 ist die Rede von der „nicht zu vermeidenden Scheelsucht der Meister gegen die Fabriksunternehmer" bei den Seidenzeug- und Dünntuchmachern Wiens. (Die Akten im Fasc. 81 Komm. N. Ö.)

[2] So begründet im Jahre 1793 das Direktorium seinen Antrag auf Abänderung der Zunftverfassung bei den Prager Eisenarbeitern (vgl. oben S. 575 Anm. 2) damit, die allzu weitgehende Vermehrung der Gewerbebefugnisse im Vereine mit anderen Zwistigkeiten habe eine solche Unzufriedenheit unter den Zünften erregt, „daß die gänzliche Abweisung der Beschwerdeführer zur weiteren Verbreitung der Unruhen Anlaß geben könnte." (St. R. No. 231 ex 1793.) Ähnlich heißt es in einem Berichte der niederösterr. Regierung vom Jahre 1794: „Es erfordert bey diesen Umständen, wo das eigenmächtige Benehmen und die Widersetzlichkeit gegen die erlassenen Verordnungen bey den Gewerbsleuten gleichsam zur Gewohnheit geworden, und schon den äußersten Grad der Unverschämtheit zu ersteigen anfängt, die Pflicht der

zu sein, die der Ruhe und Sicherheit im Staate von dem gewerblichen Proletariate der Großstädte drohte. Die Entwicklung der Industrie in dem letztvergangenen Jahrzehnte hatte hingereicht, um ein derartiges Proletariat, vor allem in Wien, zu schaffen.

Die Staatsverwaltung stand diesem Sprößling der aufkeimenden Großindustrie ziemlich ratlos gegenüber. Wie waren jene Geister zu bannen, die Joseph II. mit seiner rücksichtslosen Wirtschaftspolitik gerufen hatte? In den Tagen des strengen Merkantilismus, zu dessen Maßregeln und Hilfsmitteln man jetzt so gern die Zuflucht nahm, hatte dieses Element des gewerblichen Lebens noch keine Bedeutung gehabt. Und so fehlte es fast vollständig an einer gesetzlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses der Fabrikarbeiter. Die alten Vorschriften der Zunftstatuten, auch jene den Kommerzialgewerben erteilten Artikel, die speziell das Verhalten der Gesellen und Lehrlinge regelten, paßten für die neue Kategorie gewerblicher Hilfsarbeiter nicht; schon deshalb, weil die letzteren nur während der Arbeitsstunden der Aufsicht des Arbeitgebers unterstanden, und weil bei ihnen die Grundlage des alten Gewerbesystems, das Aufsteigen aus dem Stande des Gehilfen in jenen des selbständigen Meisters, fast durchwegs fehlte. Nur das eigenmächtige Verlassen der Arbeit sowie das „Abreden" von Hilfsarbeitern und Lehrlingen hatten mehrfache Verordnungen bei strenger Strafe besonders untersagt[1]. Im übrigen wandte man im Bedarfsfalle

Landesstelle, allerdings hierin mit mehrerer Strenge vorzugehen." (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 50 ex Oct. 1794.) Ähnlich ein Vortrag des Direktoriums vom 25. Dezember 1795 (N. Ö. Komm. Fasc. 126 in gen No. 60 ex Jan. 1796). Sogar in eine Untersuchung wegen Verbreitung irriger und gefährlicher Religionslehrsätze war die ehrsame Wiener Schusterzunft verwickelt. (St. R. No. 1442, 1832 und 2355 ex 1794.) So erklärt es sich, wenn die Wiener Stadthauptmannschaft gelegentlich in der Existenz ausgedehnter zünftiger Verbände eine Gefahr für die Sicherheit des Staates erblickt, weil sich derartige „Gemeinschaften . . . von den übrigen Ständen abzusöndern suchten". (Zit. in einem Vortrage vom 5. Dezember 1797; N. Ö. Komm. Fasc. 7 No. 8 ex Jan. 1798.)

[1] Vgl. oben S. 234, dann Kopetz, Gewerbsgesetzkunde Bd. I S. 117,

auf das Verhältnis des Fabriksinhabers zu seinen Arbeitern unbedenklich die Vorschriften der allgemeinen Dienstbotenordnungen an[1]. Die schüchternen Versuche zur Ausbildung eines Sonderrechtes blieben bei dem mangelnden Berufe jener Zeit zu gesetzgeberischen Reformen in den ersten Anfängen stecken[2].

Wie seinerzeit der Staatsminister Graf Pergen Joseph II. vor der drohenden Unzufriedenheit des Volkes gewarnt hatte, so war er es wiederum[3], der jetzt die Aufmerksamkeit des Monarchen auf jene Gefahren lenkte, die dem Staate aus der Existenz des

119, 121, wo mehrere Dekrete dieses Inhalts zitiert sind. Jene Vorschriften, die Joseph II. über die Behandlung der Fabrikskinder erlassen hatte (vgl. oben S. 375 Anm. 2), gerieten nun allmählich wieder in Vergessenheit.

[1] Dies bemerkt das Direktorium in einem Vortrage vom 12. Sept. 1794 (St. R. No. 3351 ex 1794).

[2] Es erging zwar gelegentlich an einzelne Länderstellen die Weisung, geeignete Vorschläge zur gesetzlichen Regelung dieses Arbeitsverhältnisses zu erstatten. So 1793 an die niederösterr. Regierung (N. Ö. Komm. Fasc. 78 No. 16 ex Jul. 1793), 1798 an das böhm. Gubernium. (Böhm. Komm. Fasc. 62 No. 29 ex Majo 1798.) Daß derartige Pläne aber sehr bald gänzlich aufgegeben wurden, beweist das Dekret vom 6. August 1799 an das mährische Gubernium, das es als „unabweichlichen Grundsatz" bezeichnet, daß die öffentliche Verwaltung von der Einmengung „in die Leitung der einzelnen Merkantil- und Fabriksgeschäfte .... sich sorgsam zu enthalten habe." Die Anträge des Guberniums auf Erlassung von detaillierten Vorschriften über das Verhalten der Fabriksarbeiter erlangten daher die Genehmigung der Hofstelle nicht. Sie wies die Landesstelle lediglich an, die bereits bestehenden Vorschriften strenge zu handhaben, also die Verordnungen, die sich richteten gegen das Entlaufen der Gesellen, gegen die „Entlockung" derselben durch andere Unternehmer, gegen den Versuch der Hilfsarbeiter, die Arbeit vor Vollendung der angefangenen Stücke zu verlassen, gegen die blauen Montage, gegen die Weigerung der Unternehmer, den ordnungsmäßig austretenden Gesellen Entlaßscheine auszufertigen. Auch die Festsetzung der wechselseitigen Aufkündigungszeit sei Aufgabe der Behörden, zunächst der Ortsobrigkeiten. (Böhmen Komm. Fasc. 98 No. 4 ex Aug. 1799; dieses Dekret findet sich ziemlich ausführlich zitiert bei Mises, Zur Geschichte der österr. Fabriksgesetzgebung in der Zeitschr. für Volkswirtschaft usw. Bd. XIV S. 235 fg.)

[3] „Es scheint, daß Graf Pergen, welcher unter Joseph II. eine der Koryphäen der Aufklärungspartei gewesen war, im Jahre 1792 gleich so vielen seiner Standesgenossen durch die französische Revolution zu anderen Ansichten gekommen war." (Beidtel, Geschichte der österr. Staatsverwaltung Bd. II S. 81.)

gewerblichen Proletariats in den Großstädten zu erwachsen schienen[1].

Gerade die niederste Volksklasse, „diese Gattung nahrungsloser und größtentheils ungesitteter Menschen“ sei es, „welche jedem Staate die größte Gefahr, besonders bey jetzigen Zeiten androhe, da durch dieselbe die Jacobiner den Umsturz der französischen Regierung, und das allgemeine Unglück Europens bewirkt haben, und durch eben diese Staatsumwälzer ähnliche Complotten in einigen anderen Staaten durch Dahinsendung vieler Geldsumme schon wirklich bis fast zum Ausbruche angesponnen worden, und es kaum zu zweifeln sey, sie dürften was Ähnliches auch hierlands, wo nicht schon versucht haben, dennoch es noch zu thun die Absicht haben“.

Um nun den Staat vor weiterer Gefährdung bei Zeiten zu schützen, beantragte der Staatsminister neben mehreren Maßregeln zur Verschärfung der Polizeiaufsicht[2] auch zwei für die Gewerbepolitik bedeutsame Zwangsbestimmungen: Ein Verbot, in der Hauptstadt neue Fabriken zu errichten[3] und eine Verfügung, die für Wien den Handwerksgesellen sowie allen jenen Personen die Verehelichung untersagte, die sich nicht über einen hinreichenden Erwerb auszuweisen vermochten.

Über diese Vorschläge hatte sich eine über Befehl des Kaises eigens zusammengesetzte Kommission zu äußern[4]. Ihr Gutachten bringt Variationen des vom Grafen Pergen angeschlagenen

---

[1] A. u. Note vom Juli 1794. Die Akten der im folgenden dargestellten Verhandlung im Kart. IV M 5 No. 296 ex Jan. 1795 N. Ö.

[2] So sollten die Fremden in der Residenzstadt weit strenger als bisher überwacht werden. Ein weiterer Antrag, der sich auf die Befreiung des Polizeiverfahrens von den rechtlichen Formalitäten bezog, ist, so bezeichnend er auch für den jene Epoche beherrschenden Geist sein mag, für uns doch ohne Belang. Auch eine Einschränkung der Bautätigkeit in der Residenzstadt brachte Pergen in Vorschlag.

[3] Auch diese Idee war dem alten Merkantilsystem nicht fremd gewesen. Vgl. oben S. 170.

[4] Sie bestand aus Mitgliedern des Direktoriums, der obersten Justizstelle und der Hofkommission in Gesetzsachen. Ihr Protokoll ist vom 23. Nov. 1794 datiert; Referent war Hofrat v. Greiner.

Grundmotivs. Auch sie klagt, wie sehr sich durch „einige in vorigen Jahren getroffene Veranlassungen in der hiesigen Residenz der Bevölkerungsstand vergrößert habe", und welche Gefahr in dem Anwachsen einer proletarischen Volksklasse gelegen sei, in der Existenz einer großen Masse ganz mitteloser Menschen, die „eben, weil sie in keinem Falle was verlieren können, bey jeder Ereigniß nur gewinnen müssen, zu allem bereit sind .... und die Hände willigst dazu reichen, was ihnen Diebesrotten oder auch fremde und einheimische Aufwiegler immer darbiethen."

Die Hauptquelle „dieser Pöbelvermehrung in den Städten und der Verminderung der arbeitenden Hände auf dem Lande" sei bisher die „allzu große Erleichterung der Nahrungswege und des Aufenthalts in den Städten" gewesen. Sehr viele Fabriken, namentlich der Textilgewerbe, habe man in der Residenzstadt oder doch in der Nähe derselben angelegt und dadurch Arbeiter vom Lande hereingelockt oder nützlicheren, aber beschwerlicheren Gewerben entzogen.

So groß auch der Nutzen sei, den diese Fabriken dem Staate durch ihren Absatz ins Ausland brächten, ebenso bedenkliche Nachteile verursachten sie durch die Verminderung der landarbeitenden Bevölkerung und durch die Sittenlosigkeit, die das enge Zusammenleben einer so großen Zahl von Fabriksarbeitern im Gefolge habe.

Zur Vermehrung der städtischen Bevölkerung habe überdies noch der Umstand beigetragen, daß man die bürgerlichen Nahrungswege vielfach für frei erklärte und fast jedem Gesellen gestattete, sein Handwerk oder Gewerbe auf freie Hand zu treiben, ja sogar mit seinen Erzeugnissen zu hausieren. Dies habe nicht nur den Meistern vielfach die nötigen Gehilfen entzogen, sondern auch die Existenz der Handwerker oft genug vernichtet, denen in den selbständig gewordenen Gesellen eine große Konkurrenz entstand.

Noch schlimmer seien die Folgen der den Handwerksgesellen „gegen alle vorhinige Beobachtung nnd Verfassung" erteilten Erlaubnis, sich zu verheiraten. Dadurch habe man die Zahl der Pfuscher und Bettler stark vermehrt, da der Gesellenlohn regel-

mäßig zur Erhaltung einer Familie nicht ausreichte. Die Begünstigung des Wiederverkaufs, des Zwischenhandels habe endlich wegen der Leichtigkeit dieser Erwerbsart sehr viele Taglöhner und Kleinhändler vom Lande in die Stadt gelockt. Teuerung der Eßwaren, Mangel an Arbeitskräften jeder Gattung in der Stadt und auf dem Lande, überdies eine außerordentliche Vermehrung des müßigen und zügellosen Gesindels seien die Folgen dieser Marktpolitik gewesen.

Als Hilfsmittel bringt demgemäß die Kommission folgende Maßregeln in Antrag: Die Anlegung neuer Fabriken sei nur mit größter Vorsicht zu gestatten, in der Hauptstadt oder in der Nähe derselben gänzlich zu untersagen. Neue kleinere Manufakturwerkstätten (Band-, Seidenzeugwebereien usw.) seien auf das flache Land zu verweisen. Die Niederlassung der Handwerksgesellen als selbständiger Arbeiter müsse sehr beschränkt werden, und wenn man schon für die Zünfte eine geschlossene Zahl der Meister nicht bestimmen könne, so seien doch Magistrat und Landesstelle anzuweisen, ohne besondere Notwendigkeit neue Gewerbebefugnisse nicht zu erteilen, den Gesellen das Arbeiten auf freie Hand nicht zu gestatten und für die Abschaffung der Pfuscher oder Störer Sorge zu tragen. Ebenso schlägt die Kommission vor, den Gesellen der Stadt und der Vorstädte das Heiraten gänzlich zu verbieten; nur auf dem Lande und in den Landstädten sollte es gestattet bleiben. Von den übrigen Anträgen verdient noch das alte Postulat Erwähnung, daß die Zahl der Höcker und Ablöserleute vermindert werde.

Der oberste Kanzler, der dieses Gutachten der Kommission dem Kaiser vorlegte, scheint den kleinlichen Polizeigeist, der es beherrschte und das Unbillige der vorgeschlagenen Maßregeln deutlich empfunden zu haben. Er stimmt den Kommissionsanträgen zwar im allgemeinen bei, fügt aber doch hinzu, daß „weniger mit Zwang als mit entgegengesetzten Vortheilen für jene, welche die Staatsabsichten außer den Hauptstädten zu erreichen trachten, vorzugehen sei".

Um so schärfere Verurteilung fand das Gutachten im Staats-

rate[1]. Namentlich Eger und Zinzendorf geißelten mit scharfem Spotte die „vagen Lamentationen", die „Regulirsucht", den Mangel an Logik und Konsequenz in den einzelnen Anträgen. In eingehender Weise suchte Eger zu zeigen, daß die Entstehung der großen Städte mit all ihren Licht- und Schattenseiten ein natürliches Ergebnis der staatlichen Entwicklung sei; daß es lächerlich wäre, wollte man sich gegen diese Entwicklung mit kleinlichen Maßregeln stemmen; daß man endlich durch die letzteren den beabsichtigten Zweck nicht einmal erreichen könne. Der entschiedene Widerspruch des Staatsrats hatte denn auch wenigstens den Erfolg, daß die kaiserliche Entschließung zunächst alle einschneidenden Verfügungen vermied. Sie wies auf den für die Gewerbepolitik wiederholt festgestellten Grundsatz hin, daß das Befugnis zur Verleihung von Gewerben ausschließlich den Magistraten und Ortsobrigkeiten zustehe, denen neuerdings einzuschärfen sei, die Zahl der Meisterschaften nie ohne Not, um so weniger aus Parteilichkeit zum Nachstande der schon bestehenden zu vermehren. Die Errichtung von Fabriken auf dem Lande sei zu begünstigen, den Gesellen in der Hauptstadt die Verehelichung zu erschweren, die Erlaubnis dazu auf das Land und die Landstädte zu beschränken. Die Zahl der Höcker und Ablöserleute müsse auf ein, den Bedürfnissen des Publikums entsprechendes Maß herabgesetzt werden. Und auch die sonstigen, die Gewerbepolitik nicht berührenden Anordnungen dieser a. h. Entschließung[2] stehen auf demselben Standpunkte der Vermeidung alles energischen Eingreifens in die bestehenden Verhältnisse — in der deutlich ausgesprochenen Überzeugung, daß hier „jede fühlbare Neuerung das Volk unzufrieden machen würde".

Es war eine unmittelbare Folge dieser Verhandlungen, daß es jetzt förmlich zum Grundsatze der Industriepolitik wurde, die Entstehung größerer Fabriken in den Städten zu verhindern[3].

[1] St. R. No. 4072 ex 1794.

[2] Sie wurde der niederösterr. Regierung mit Dekret vom 9. Januar 1795 bekanntgegeben.

[3] So ausdrücklich ein Dekret an die niederösterr. Regierung vom 26. Februar 1796 (N. Ö. Komm. Fasc. 72 No. 44 ex Febr. 1796).

Binnen kurzem war es „zum lieu commun in den oberflächlichen Gesprächen" geworden [1], daß die Industrie auf das flache Lande zu verbannen sei. Gelegentlich mußten die liberal gesinnten Mitglieder des Staatsrats ihren ganzen Einfluß aufbieten, um gegen die Anträge aller Behörden es doch durchzusetzen, daß kapitalskräftigen Unternehmern nicht die Erlaubnis zur Gründung neuer Fabriken in Industriezentren versagt werde [2].

Auch der seltsame Antrag der Kommission, daß den Handwerksgesellen in der Residenzstadt das Heiraten erschwert werde, gelangte alsbald zur Ausführung. Einem Gesellen sollte fortab die Verehelichung nur dann gestattet sein, wenn vorher der Magistrat — nach Vernehmung der Zunftvorsteher und Prüfung der Einkommensverhältnisse des Ehekandidaten — seine Einwilligung erteilt hatte [3]. Vergeblich protestierte die Hofkommission in Gesetzessachen [4] aufs nachdrücklichste gegen diese — überdies höchst unglückliche stilisierte — Verordnung, in der sie eine unbillige Härte gegen eine einzelne, der öffentlichen Sicherheit in keiner Weise gefährliche, Bevölkerungsklasse erblickte; vergeblich forderte sie, daß künftig eine derartige, tief in die Rechte der Bürger einschneidende gesetzliche Bestimmung nicht ohne ihre Mit-

[1] Zitiert aus einem Vortrage der Hofkammer vom 5. Juni 1798 (Böhm. Komm. Fasc. 74 No. 15 ex Aug. 1798).

[2] So bat im Jahre 1797 Matthias Mundy (ein Neffe des Fabrikanten Freih. von Mundy) um die Bewilligung zur Errichtung einer Feintuchfabrik in Brünn. Unter allerlei nichtigen Vorwänden hatten ihm die Behörden vorgeschrieben, daß die neue Fabrik wenigstens drei Meilen von Brünn entfernt sein müsse; eine Bedingung, deren Erfüllung das Gedeihen des Unternehmens geradezu in Frage gestellt hätte. Im Staatsrate erhob vor allem Eger Einspruch gegen eine derartige Fesselung der Industrie, unter Zustimmung fast aller Mitglieder seines Kollegiums. Der Kaiser bewilligte auch das Ansuchen Mundys ohne die erwähnte Einschränkung (St. R. No. 3920 ex 1797).

[3] Zirkulare des Magistrats vom 7. Februar 1797. Es hatte zunächst einen Notenwechsel zwischen dem Direktorium und der Hofkommission in Gesetzsachen zur Folge (die Akten im Kart. IV M 5 No. 320 ex Apr. 1797 N. Ö.).

[4] In dem Vortrage vom 10. Juli 1797 (St. R. No. 2015 ex 1797).

wirkung erlassen werde[1]. Vergebens verurteilten im Staatsrate Eger und Zinzendorf die ganze Politik polizeilicher Regulierungssucht, die es zum „herrschenden Tone“ gemacht habe, „die unteren, minder vermöglichen Volksklassen mit dem beleidigenden und entehrenden Namen des Gesindels zu bezeichnen, und ohne Bedenken den Taglöhner, den Fabriksarbeiter, den Handwerksgesellen mit dem Landstreicher und Müßiggänger in die nämliche Kategorie verweise“. Der Kaiser beließ die Verordnung in Kraft und räumte nur der niederösterreichischen Regierung ein weitgehendes Kontrollrecht über die Entscheidungen des Magistrats ein.

Wahrlich, ein trübes Licht werfen diese Verhandlungen auf den Geist, der damals in der inneren Verwaltung der Monarchie die Oberhand gewonnen hatte!

Sechstes Kapitel.

Die Anzeichen einer neuen Epoche gewerblichen Lebens.

Von einer Gewerbepolitik, die sich in der eben geschilderten Weise den Wünschen einer engherzigen Sicherheitspolizei unterordnete, konnte eine wirkliche Förderung des Gewerbewesens nicht erwartet werden. Die Staatsverwaltung fühlte sich nicht mehr wie früher berufen, die vorhandenen Kräfte des gewerblichen Lebens führend und unterstützend zu beeinflussen; noch weniger aber konnte sie sich entschließen, ihnen vollkommen freie Bahn zu lassen. So mußte es zu einem Kampfe kommen

[1] Die betreffenden Verhandlungen enthalten einen interessanten Beitrag zur geschichtlichen Entwicklung der Begriffe Gesetz und Verordnung.

zwischen dem Streben dieser Kräfte nach ungehemmter Entfaltung, und den Versuchen der Staatsverwaltung, die Entwicklung der Gewerbe in jene Richtung zu lenken, die sie für die angemessenste hielt; zu einem Kampfe, der in wechselnder Gestaltung länger als ein halbes Jahrhundert währen sollte, und der Gewerbepolitik von etwa 1798 ab ein neues Gepräge verleiht.

Die Vorbereitungen zu diesem Kampfe aber gehören noch der Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts an, und so mag denn wenigstens mit einigen Bemerkungen schon hier auf die ersten Symptome eines tiefgehenden Umschwungs in der Organisation des gewerblichen Lebens hingewiesen werden, der wenige Jahrzehnte später mit greifbarer Deutlichkeit hervortreten sollte. Es ist leicht verständlich, daß ein derartiger, naturgemäß nur sehr langsam und ungleichmäßig fortschreitender Prozeß, der seinen Schauplatz in den Werkstätten der Fabriken, in den Kontors der Kaufleute, und nicht in den Stuben der Beamten hatte, in den Akten vielleicht zuletzt zum klaren Ausdrucke gelangte. Allein schon zu Ende des 18. Jahrhunderts lassen doch gelegentliche Bemerkungen der Behörden ziemlich bestimmt erkennen, daß, unter dem Einflusse der von Joseph II. so energisch verfolgten Wirtschaftspolitik, eine förmliche Revolution in der Organisation des gewerblichen Lebens vorbereitet worden war, die Hand in Hand ging mit einer Umgestaltung der ganzen Denk- und Arbeitsweise in den industriell entwickelten Gegenden der Monarchie; daß, um ein modernes Schlagwort zu gebrauchen, Technik und Geist des Kapitalismus nun auch in Österreich ihren siegreichen Einzug hielten.

Um die erforderlichen Voraussetzungen für ein Verständnis dieser Bewegung zu gewinnen, mag zunächst ein kurzer Rückblick gestattet sein.

Die Wirtschaftspolitik der Regierung Maria Theresias hatte es mit Erfolg versucht, alle für die Entwicklung einer Großindustrie bedeutsamen Gewerbe auf eine freiere Basis zu stellen. Auch die Organisation gesonderter Kommerzbehörden hatte —

trotzdem sie schließlich mißglückte, — eine nachhaltige Wirkung erzielt: die straffe, einheitliche Leitung aller für den Großhandel wichtigen Gewerbezweige nach bestimmten, das Ganze der Monarchie überschauenden Gesichtspunkten. So war, unter Überwindung zahlloser Schwierigkeiten, eine ausgedehnte, bis in die tiefsten Schichten der ländlichen Bevölkerung, bis in die entlegensten Gegenden der Erblande reichende verlagsmäßig betriebene Industrie geschaffen worden; in großen, kaufmännisch geleiteten Unternehmungen erhielt sie feste Stützpunkte. Die bis dahin jeder gewerblichen Betätigung fast völlig fremde Landbevölkerung hatte dem Merkantilismus die breite Grundlage für die Entwicklung jener Manufakturen geboten, auf deren Blüte im wesentlichen seine ganze Handelspolitik, und damit auch seine Außenpolitik beruhte. Und die Kraft des Territorialgedankens war stark genug, um auch im Wirtschaftsleben ein Analogon zu suchen; das beweisen die verschiedenen Pläne, alle vorhandenen Kapitalskräfte in größeren Einheiten, in Industrieunternehmungen wie in Handelskompagnien, zusammenzufassen.

Unter Joseph II. tritt der aufgeklärte Polizeistaat das Erbe des eigentlichen Merkantilismus an. Und damit vollzieht sich alsbald ein durchgreifender Wandel der Innenpolitik. Wohl leitet auch den Polizeistaat der Territorialgedanke, aber in schärferer Weise als sein Vorgänger sucht er denselben zu verwirklichen: durch Bekämpfung aller im Staate nach Selbständigkeit ringenden politischen, religiösen und genossenschaftlichen Verbände. Seine absolute Omnipotenz will nur Individuen als Untertanen kennen, Individuen ohne besondere Rechte[1]. Wie er daher im innerpolitischen Leben die Macht der ständischen Korporationen und der Kirche bekämpft, so auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens den Einfluß der Zünfte und Gremien; wie er dort alle Privilegien der bevorrechteten Klassen zu beseitigen bestrebt ist, so will er hier alle wirtschaftlichen Monopole hin-

[1] Vgl. dazu die geistreichen Ausführungen Gierkes über die Anwendung des römischen Rechts auf die Verhältnisse des absoluten Staats (Das Recht der Genossenschaften 1. Bd. S. 647 fg.).

wegräumen; wie er dort die politische Autonomie der Städte untergräbt, so will er in seiner Marktgesetzgebung das flache Land von der wirtschaftlichen Übermacht der Städte befreien; wie ihm dort für die Würdigung des Individuums nur die persönlichen Eigenschaften desselben, nicht mehr Stand und Herkommen maßgebend sind, so entscheidet er in der Gewerbeverfassung den Kampf zwischen Sachbesitz und persönlichen Fähigkeiten zugunsten der letzteren. Die Abneigung gegen jede, die Konkurrenz ausschließende Beherrschung des Marktes bestimmt ihn auch, den großen Industrie- und Handelsunternehmungen seine Unterstützung zu versagen und die letztere vielmehr zahlreichen selbständigen Kleinmeistern zuzuwenden. Also auch hier jenes Streben nach Atomisierung, das die übrige Innenpolitik beherrscht.

Und in der Überzeugung, daß die im gewerblichen Leben vorhandenen Kräfte, einer freien Bewegung überlassen, am sichersten den richtigen Weg für ihre weitere Entwicklung finden würden, verzichtet Joseph II. auch auf die vom Merkantilismus versuchte staatliche Regulierung der Industrie. Der Erfolg entscheidet nicht gegen ihn. Aller Orten mehren sich die gewerbefleißigen Meister der Kommerzialprofessionen; auch die verlagsmäßig betriebenen Manufakturzweige sind inzwischen soweit erstarkt, daß ihnen ohne sonderliche Schädigung die Stützen ihrer Kinderjahre entzogen werden können: die staatlichen Spinner- und Weberschulen, das Prämiensystem, die Qualitätenordnungen und Beschauvorschriften, die Distriktsausmessungen und Spinnfußbestimmungen.

Unter dem Einflusse dieser Politik hatten sich in jenen Gewerbezweigen, die für einen größeren als den lokalen Markt arbeiteten, zwei Typen neuer Unternehmungsformen herausgebildet [1]: die mehr kaufmännisch organisierten „Fabriken", mochte ihr Inhaber nun ein feudaler Grundherr, eine Handelsgesellschaft

---

[1] Vgl. auch Hadwiger in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft Jahrg. 60 S. 446.

oder der Staat selbst sein[1]. Und daneben, von der Staatsverwaltung immer mehr begünstigt, der kleine, nicht mehr zünftige Meister, der, zunächst selbst noch in seinem Betriebe gewerblich tätig, nach und nach auch die erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse sich aneignet, sich von der Vormundschaft des Handels befreit, und alsbald seinem mächtigen Nebenbuhler, der großen Fabrik, den Rang abgewinnt[2]: der kleinkapitalistische Unternehmer, um einen Ausdruck Sombarts zu gebrauchen[3]. Durch die Scheidung der fabriksmäßigen Befugnisse in die einfachen und die förmlich landesfabriksmäßigen gelangt diese Entwicklung in der Gesetzgebung zum Ausdrucke[4]; in der dem „Fabrikanten" gewährten Erlaubnis, seine Erzeugnisse auch im Detail zu verschleißen, wird seine Fähigkeit zur Vereinigung der technischen mit der kaufmännischen Tätigkeit anerkannt[5].

Die Begünstigung der zahlreichen Kleinmeister hatte aber auch eine von der Staatsverwaltung keineswegs beabsichtigte Folge. Nur die großen Städte boten diesen Meistern alle Voraussetzungen für den erfolgreichen Betrieb ihrer Gewerbe, weit mehr als zuvor entwickelte sich der verhängnisvolle Zug nach der Stadt.

Allein dieses ganze Fabrikwesen des 18. Jahrhunderts trägt noch immer einen vorwiegend handwerksmäßigen Charakter. Dieser Umstand ist es vor allem, der es dem kleinen Meister ermöglicht, mit Glück den Kampf gegen das Großunternehmen zu führen. Noch immer ist es in erster Linie die persönliche individuelle Kunstfertigkeit des Arbeiters, die bei den Waren besserer Qualität die Güte des Erzeugnisses verbürgt, und ihm einen dauernden Absatz sichert. Noch immer wandert daher der strebsame Geselle zu einem bewährten Meister, um diesem die Handgriffe und Geheimnisse seines Verfahrens abzulernen, noch immer muß auch das große Unternehmen, wenn es gedeihen soll,

---

[1] Vgl. oben S. 16, 73, 125 fg., 161, 374 fg., 408 fg.
[2] Vgl. oben S. 202.
[3] Sombart, Der moderne Kapitalismus Bd. I S. 197.
[4] Vgl. oben S. 581 fg.
[5] Vgl. oben S. 382, 576.

geschickte Werkführer besitzen. Daher die zahlreichen Anstrengungen der Staatsverwaltung, solche „Künstler, Fabrikanten und Manufakturisten" aus dem Auslande zu gewinnen[1], daher die strengen Auswanderungsverbote, die für einzelne Gewerbezweige den Meistern bei strenger Strafe untersagten, das Inland zu verlassen[2]. Ein Streben nach wissenschaftlicher Begründung und Ausgestaltung der Technik aber, jenes Moment, das eigentlich erst den kapitalistischen Großbetrieb von dem handwerksmäßigen scharf unterscheidet[3], fehlt auch den größten „Fabriken" bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts fast gänzlich. Namentlich in der Textilindustrie erhielten sich die primitiven Formen der althergebrachten Erzeugungsweise auch dann noch, als schon längst in England die Maschinenspindel in Betrieb stand[4]; und es gelang nicht einmal, die Handspindel durch das zweispulige Spinnrad zu verdrängen, trotzdem die Staatsverwaltung die Einführung des letzteren nach Kräften unterstützte[5]. Auch die Versuche, die erfinderische Mechaniker und unternehmende Kaufleute schon seit dem Beginne der achtziger Jahre mit der Verwendung neuer Maschinen gemacht hatten, blieben in den ersten Anfängen stecken[6]; es fehlte nicht nur oft genug an dem erforderlichen Kapitale, sondern bei den meisten Fabriksinhabern auch an dem nötigen Verständnisse für die Bedeutung dieser Erfindungen, deren Ausnützung freilich eine völlige Umwälzung der bisherigen Betriebsweise zur Voraussetzung hatte.

Erst in den letzten Jahren des entwicklungsreichen 18. Jahrhunderts werden die ersten Anzeichen einer Änderung in der geschilderten Organisation des Gewerbes bemerkbar. Von technischen Neuerungen nimmt sie ihren Ausgang. Noch immer bleibt

[1] Vgl. oben S. 144 fg., 392 fg.
[2] Vgl. oben S. 150, 276.
[3] Sombart a. a. O. Bd. II S. 60.
[4] Vgl. Hadwiger a. a. O. S. 242.
[5] St. R. No. 503 ex 1781.
[6] Vgl. oben S. 369 Anm. 1.

die verlagsmäßig betriebene Manufaktur die Grundlage der Massenproduktion in der Textilindustrie[1]; aber die Gewerbepolitik des Staates hatte jetzt gänzlich darauf verzichtet, die Beziehungen zwischen dem spinnenden und webenden Landvolke einerseits, dem Verleger anderseits behördlich zu kontrollieren, wie dies ehemals eine ihrer eifrigsten Bemühungen gewesen war. Und so wenig man die Gefahren verkennen mochte, welche den Tausenden von Hausindustriellen aus der Einführung der Spinn- und Webmaschinen drohte[2], und so wenig man auch die Verwendung der

---

[1] Nach Keeß (Darstellung des Fabriks- und Gewerbswesens 2. Abt. Bd. I S. 51) waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Böhmen über 320 000 Individuen mit der Handspinnerei von Hanf und Flachs beschäftigt; mit dem Verspinnen der Schafwolle gegen 70 000 Personen (ebenda S. 111); in Österreich unter der Enns mehr als 100 000 Menschen mit dem Verspinnen der Baumwolle (ebenda S. 81). Ein Bericht vom Jahre 1791 erwähnt, daß es in Galizien damals über 23 000 verlegte Leinweber gab, die Waren im Werte von mehr als 2 Millionen Gulden für den Absatz in die übrigen Erblande erzeugten. „In Galizien," so heißt es hier, „spinnt alles, was einen Weiberrock anhat" (St. R. No. 3605 ex 1793).

[2] So bemerkt Sonnenfels (Grundsätze der Polizey 2. Th. S. 199): „In Beziehung auf das Ganze wird die Einführung der Maschinen nicht ohne alle Beschränkung, nicht unter allen Umständen anzurathen seyn. Die Wohlfeilheit ist bey Manufakturen ein bloß untergeordneter Endzweck, der dem Hauptendzwecke, die Beschäftigungen zu vervielfältigen, nicht entgegenstehen darf. Überall also, wo die Wege der Beschäftigung mit der Bevölkerung in einem so genauen Ebenmaße stehen, daß derjenige Theil von Menschen, deren Stelle durch Maschinen vertreten wird, nicht wieder zu anderen Arbeiten verwendet werden kann, würde die Einführung von Maschinen schädlich seyn." — Mehrfach (so bei Hadwiger a. a. O. S. 442, bei Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 758) findet sich eine Verordnung Josephs II. von 1786 zitiert, die es verbot, Privilegien auf Spinn- und andere Maschinen zu erteilen, „ohne deren Existenz sich Tausende ihren Unterhalt verschaffen können." Ich habe diese Verordnung in den Akten nicht gefunden. Im Widerspruche mit ihr steht jedenfalls die Tatsache, daß im Jahre 1789 Baron Vay v. Vaya ein Privilegium auf eine neue Baumwollstreich- und Spinnmaschine erhielt; ebenso Graf Walterstein die Übertragung des Le Brunschen Privilegiums und überdies ein ausschließendes Recht auf die Benützung einer neu erfundenen Spinnmaschine zur Bearbeitung von „Baumwolle, Flachs, Werg" usw. erlangte (vgl. oben S. 369 Anm. 1). In all diesen Verhandlungen wird jenes Verbot vom Jahre 1786 überhaupt nicht erwähnt.

letzteren begünstigen mochte[1], den neuen Erfindungen wurde doch die Privilegierung nicht versagt[2]. Schon gelingt es auch einigen unternehmenden Fabriksinhabern, die Menschenhand mit Erfolg durch die Maschine zu ersetzen[3]: der verhängnisvolle Kampf der

[1] Ein interessantes Beispiel für die Feindschaft der Behörden gegen die Einführung von Maschinen erzählt Gothein (a. a. O. S. 757 fg.). Zwei Schweizer Mechaniker versuchten im Jahre 1794 in Säkkingen, Musselin mit Hilfe einer von ihnen erfundenen Spinnmaschine zu erzeugen. Allein die vorderösterreichische Regierung untersagte die Verwendung dieser Maschine und „setzte es als einen allgemein anerkannten Grundsatz voraus, daß jede Erfindung oder Maschine, die dahin ziele, die Handarbeit und Nahrung vielen Menschen zu entziehen, und solche künstlich zu ersetzen, für schädlich angesehen werden müsse". Die Berufung auf die oben zitierte Verordnung vom Jahre 1786 fand auch den Beifall des Direktoriums in Wien. Das von Gothein bei dieser Gelegenheit erwähnte Privilegium des „Grafen Waldstein" ist mir nicht bekannt. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung mit dem in der obigen Anmerkung genannten Grafen Rubini von Walterstein vor.

[2] So erhielt im Jahre 1791 ein gewisser Nemetz ein ausschließendes Privilegium für 8 Jahre auf eine neu erfundene Schafwoll-Spinn- und Streichmaschine unter der Bedingung, daß er jedem Fabrikanten auf dessen Verlangen eine solche Maschine um einen festzusetzenden billigen Preis liefere (St. R. No. 3858 ex 1791). — Im Jahre 1792 wird ein ähnliches Recht für 6 Jahre zwei Dünntuchfabrikanten auf die Benützung von Maschinenstühlen zur Erzeugung seidener Spitzen erteilt. Der Bericht der Unterbehörden erwähnt ausdrücklich, daß man mit Hilfe dieser Erfindung imstande sei, 8 bis 12 Spitzen bester Qualität auf einmal zu erzeugen und so drei Viertel an dem sonst üblichen Arbeitslohn zu ersparen. — Ein Privilegium auf eine neue Spinnmaschine zur Verfertigung feiner Leinwand erlangten im Jahre 1796 drei Fabrikanten (Freiherr v. Malowetz und Konsorten) (St. R. No. 945 ex 1796); in demselben Jahre ein Triester Handlungshaus (Contamine Jaquet & Comp.) ein ähnliches ausschließendes Recht auf die Benützung einer Baumwollspinnmaschine für 15 Jahre unter Beschränkung auf das Gebiet von Triest und Umgebung (St. R. No. 2829 ex 1796). Die eingehenden Verhandlungen, die sich in der Folgezeit an die Erteilung derartiger Privilegien knüpften, können erst im weiteren Verlaufe dieser Darstellung Berücksichtigung finden.

[3] Nach der Bemerkung eines Vortrags vom Jahre 1792 waren bereits damals in Böhmen und Mähren vielfach Baumwollspinnmaschinen in Verwendung, die der Fabrikant Turiet eingeführt hatte (St. R. No. 703 ex 1792). Um jene Zeit stellten auch Graf Canal in Prag und Heinrich Graf Rottenhan zu Rotenhaus sächsische Spinnmaschinen auf. Im Jahre 1799 gab es in Böhmen schon drei große, anf englische Art eingerichtete

maschinellen Betriebsform gegen die Verlagsindustrie beginnt, und gleichzeitig der Kampf des kapitalistisch organisierten Groß-unternehmens gegen den kleinen selbständigen Meister[1]. Die Schwächung, welche die Industrie Frankreichs durch die Wirren der Revolutionsjahre erfahren hatte, befreite die Textilgewerbe Österreichs für einige Zeit von einem gefährlichen Konkurrenten[2]. Immer zahlreicher werden jetzt die Gesuche kapitalskräftiger Unternehmer, in den Industriezentren Böhmens und Mährens neue Fabriken errichten zu dürfen[3], und auch die Abneigung der Behörden gegen derartige zentralisierte Betriebe vermag ihre Entstehung nicht zu verhindern.

In dem Ringen nach Gewinnung eines Marktes für ihre Erzeugnisse wurden diese neuen, großen, von den Hilfsmitteln einer moderneren Technik unterstützten Fabriken vor allem durch einen Umstand gefördert: durch die zunehmende Bedeutung, die nun der Wechsel der Mode im Wirtschaftsleben gewinnt. Er raubt einzelnen Gewerbezweigen völlig die Grundlagen ihrer Existenz[4], er zwingt andere, ihre Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse des Tages in einer bisher ungekannten Weise zu steigern[5]. Dieser neuen Aufgabe, den Forderungen eines

Spinnfabriken zu Wernstadtl, Kosmanos und Neu-Reichstadt (vgl. Hallwich, Firma Franz Leitenberger S. 87 fg.). Über die Errichtung der ersten großen Schafwollspinnerei in Österreich im Jahre 1796 durch Herring, Graf Salm und Petke vgl. Migerka, Rückblick auf die Brünner Schafwollwarenindustrie S. 5.

[1] Im Jahre 1797 bemerkt Eger im Staatsrate, die Entwicklung der Feintuchmacherei lasse sich, der beträchtlichen Investitionen wegen, die sie fordere, von einzelnen Meistern nicht erhoffen; sie müsse durch Fabriksunternehmer und Verleger geschehen (St. R. No. 3920 ex 1797). Über die Formen, welche der Konkurrenzkampf speziell in der Textilindustrie Böhmens annahm, vgl. Hallwich a. a. O. S. 78 fg., Grunzel, Die Reichenberger Tuchindustrie S. 130.

[2] St. R. No. 1639 ex 1796.

[3] Einige Beispiele in dem Fasc. 74 Komm. Böhmen, dann bei Migerka a. a. O. S. 5 und d'Elvert, Zur Kulturgeschichte Mährens 3. Bd. S. 77 und 83 fg., Schreyer, Warenkabinet S. 149 und passim.

[4] So den Perückenmachern, den Stärk- und Haarpudermachern u. a. m.

[5] So die Posamentierer; der frühere Brauch, Kleidungsstücke und Einrichtungsgegenstände mit Gold- und Silberborten zu zieren, hörte auf,

wechselnden Bedarfs Rechnung zu tragen, ja ihnen vorausahnend zuvorzukommen, war das Verlagssystem seinem ganzen Charakter nach nicht gewachsen. Die neu aufkommenden zentralisierten Großbetriebe aber vermochten sie zu lösen.

Denn diese Unternehmungen waren nicht, wie ihre Vorläufer in der merkantilistischen Periode der beginnenden Großindustrie, von feudalen Grundherren, von den Angestellten einer Handelskompagnie oder von staatlichen Beamten geleitet; sondern von den kaufmännisch geschulten Söhnen eines neuen Zeitalters, die beseelt waren von jenem Streben nach Erwerb, das die materialistische Ideenrichtung des aufgeklärten Absolutismus

---

und dieser Modenwechsel ergriff sogar die konservativste aller Institutionen, die Kirche (Vortrag vom 23. Dezember 1795; N. Ö. Komm. Fasc. 126 in gen No. 60 ex Jan. 1796). Von einzelnen Klassen der Seidenzeugmacher, namentlich von den Dünntuchmachern, heißt es wiederholt, daß sie schwer unter der Veränderlichkeit der Mode litten (Vorträge vom 26. September 1794 und vom 15. April 1796; St. R. No. 3919 ex 1794 und N. Ö. Komm. Fasc. 81 in gen No. 19 ex Jun. 1796). — Auch die Linzer Wollenzeugfabrik machte damals eine schwere Krise durch, an der nicht nur die Mängel in ihrer Leitung, sondern auch Änderungen der Marktlage schuld trugen. Die Mode wandte sich damals mehr dem Gebrauche von Kotton und Seidenzeugen zu, und der schwerfällige Organismus der Ärarialfabrik war wenig geeignet, sich dem Wechsel der Absatzverhältnisse anzupassen. Und bezeichnend ist es wiederum für das unentschlossene Schwanken der Zentralbehörde zwischen den verschiedensten Verwaltungsmaßregeln, daß in den Jahren 1792 bis 1798 die Entscheidungen über das zukünftige Schicksal der Fabrik ständig wechseln. 1793 bis 1795 wird darüber verhandelt, ob man sie nicht gänzlich eingehen lassen oder wenigstens an Private veräußern solle; dann glaubt man das Heilmittel in der Bestellung eines Adjunkten, teils zur Entlastung, teils zur Überwachung des Fabrikdirektors zu finden. Alsbald ergibt sich die Unzulänglichkeit dieser Maßregel, und man sucht nun einen sachverständigen Fabrikanten zur Beteiligung an dem staatlichen Unternehmen zu gewinnen. Auch diese Idee erweist sich als eine Totgeburt; nun werden alle radikaleren Reformpläne fallen gelassen und nur solche Änderungen in der Verwaltung und Geschäftsgebarung der Fabrik in Erwägung gezogen, von denen eine unmittelbare Steigerung der Rentabilität erwartet werden konnte (St. R. No. 3003 ex 1794; 2776 ex 1795; 3800 und 4253 ex 1796; 1520 ex 1797; 1508 ex 1798 usw.). Eine monographische Behandlung der Geschicke dieses Fabrikunternehmens während der ganzen Zeit seines Bestandes würde einen interessanten Beitrag zur Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik liefern.

förmlich großgezüchtet hatte[1]. Auch vor allen den bedenklichen Mitteln eines rücksichtslosen Konkurrenzkampfes scheuten sie nicht zurück. Gerade der Umstand, daß sie bei der Gründung und Erweiterung ihrer Unternehmungen auf jede positive Förderung seitens des Staates verzichten mußten, trug dazu bei, ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu steigern, sie von jeder Rücksicht auf die Existenz ähnlicher Betriebe zu befreien. Und in unauflöslichem Zusammenhange mit dem Gedeihen dieser neuen Fabriken vermehrt sich mit steigender Gewalt in den Städten das Kriegsheer des Kapitalismus, das gewerbliche Proletariat. Mit Schrecken sehen die Behörden es wachsen; angstvoll ermessen sie die drohenden Gefahren, die der Ordnung und Sicherheit im Staate aus diesem Elemente entstehen können[2].

Ohne es zu wollen, oder auch nur zu ahnen, förderte die Staatsverwaltung durch eine von gewerbepolitischen Motiven himmelweit entfernte Maßnahme die Tendenz der Zeit zur Entwicklung kapitalistischer Unternehmungen: durch ihre verhängnisvolle Finanzoperation, die Ausgabe von Papiergeld. Sie begann damit im Jahre 1796, und fuhr ständig fort, die Bankozettel zu vermehren[3]. Geheimnisvoll sickerte das neue Geld in alle Poren des Verkehrs; es zog immer weitere Kreise der Bevölkerung in das Netz einer mächtig gesteigerten Geldwirtschaft. Die Preise aller Waren, auch der gewerblichen Erzeugnisse, zogen an, der Erwerbstrieb des regsamen Unternehmers erhielt dadurch einen neuen Sporn. So wirkte die Vermehrung des Papiergeldes stimulierend auf den Geist des kommerziell geschulten Fabrikanten, sie wirkte zerstörend auf den einfachen, bescheidenen Sinn des städtischen Handwerkers.

Der neuen Verbindung von Technik, Kapital und kaufmännischen Fähigkeiten, welche nun die großen Fabriksunternehmungen auszeichneten, war die bisherige Betriebs- und Arbeitsweise des zünftigen Meisters nicht gewachsen. Auch er

[1] Vgl. oben S. 346.
[2] Vgl. oben S. 586 fg.
[3] Vgl. Tebeldi, Die Geldangelegenheiten Österreichs 1847 S. 11.

muß sich den geänderten Bedingungen des Wirtschaftslebens anpassen, damit ihm jene gefährliche Konkurrenz nicht die Grundlagen der Existenz entziehe. Tief wurzelt noch in seinem Innern die Anhänglichkeit an die alte Innungsverfassung und mit ihr der Glaube an einen Anspruch auf den gesicherten Nahrungsstand. Aber jene Politik, die dem Merkantilismus jahrzehntelang ein heiliges Ziel seiner Bestrebungen gewesen war, jene Politik, an die sich nun wiederum die Vertreter der Reaktionszeit ängstlich klammerten: die gleichmäßige Verteilung der Erwerbszweige, des Einkommens auf die Bevölkerung — wie war angesichts des beginnenden Umschwungs im Wirtschaftsleben an die Verwirklichung dieser Politik ernstlich zu denken? Deutlich ist zu bemerken, wie nun selbst das zünftige Handwerk in seinen fortgeschrittenen Vertretern nach einer Befreiung von jenen drückenden Fesseln des Innungszwanges begehrt, die seine Kraft in dem immer stärker fühlbaren Konkurrenzkampfe zu lähmen drohen. Verhältnismäßig frühzeitig taucht die Frage auf, ob nicht den Meistern die Verwendung zunftfremder Gesellen bei der Herstellung ihrer Erzeugnisse zu gestatten wäre, und diese Frage wird gelegentlich, wenn auch nicht definitiv, bejaht[1]. Die geänderten Bedingungen der Produktion forderten vielfach eine Vermehrung der Gesellen. So entwickelt sich auch in dem zünftigen Meister das Bedürfnis, seine Gesellen außerhalb seiner Werkstatt in ihren Wohnungen mit Arbeit zu verlegen — eine Forderung, die in diametralem Gegensatze steht zu den heiligsten Grundsätzen des Innungssystems, das nur ein Arbeiten des

[1] So in einem Dekrete an das böhmische Gubernium vom 30. November 1791. Über die Frage war auch die niederösterreichische Regierung vernommen worden, die sich folgendermaßen äußerte: „Da . . . die hiesigen Fabrikanten befugt sind, Gesellen jener Handwerker, die sie zu ihren Manufacturen nöthig haben, nach ihrer Willkür, zur Beförderung ihrer Erzeugnisse aufzunehmen, so seye ex identitate rationis keine Ursache einzusehen, warum den Handwerkern nicht die gleiche Begünstigung zustatten kommen solle". Eine allgemeine Regel lasse sich jedoch wegen der Verschiedenheit der Handwerksbräuche nicht aufstellen (Böhm. Komm. Fasc. 115 No. 50 ex Nov. 1791. Vgl. auch oben S. 374 Anm. 4).

Meisters und seiner Gesellen in der eigenen Werkstatt des Meisters mit seinen eigenen Werkzeugen gestattete[1]. Und so sehr sich auch die Gesetzgebung sträuben mochte, diesem neuen Bedürfnisse Rechnung zu tragen[2], in der Praxis setzte es sich bei zahlreichen zünftigen Gewerben trotzdem durch. Damit war ein entscheidender Schritt zur Entwicklung des städtischen Verlagssystems getan. Ebenso wurde es — unter Verletzung aller Zunftvorschriften — jetzt vielfach üblich, Lehrjungen um den halben Gesellenlohn arbeiten zu lassen[3]: das Handwerk beginnt, in der systematischen Lehrlingszüchtung ein Hilfsmittel zur Verbesserung seiner Lage zu erkennen. In vielen Gewerbezweigen fällt noch ein anderes, wesentliches Element der Zunftverfassung, die Selbständigkeit des Meisters, der Umgestaltung im Wirtschaftsleben zum Opfer. Gar mancher zünftige Meister muß sich entschließen, um Gesellenlohn für seinen besser situierten Mitmeister zu arbeiten[4], und dieser Bruch mit den alten Traditionen wird noch beschleunigt durch das Aufkommen der neuen Fabriken, die ständig eine Reihe von Meistern, sei es als Werkführer[5], sei es mit den für

[1] Selbst das Arbeiten eines Meisters in der Werkstatt des anderen mit den Werkzeugen des letzteren war in den Zunftprivilegien verpönt. Noch 1798 werden drei Tuchmachermeister in Iglau, die ihre Existenz auf diese Weise retten wollten, mit der Bitte abgewiesen, entgegen den Statuten ihrer Innung gegen Zahlung eines Pachtgeldes in fremden Werkstätten arbeiten zu dürfen (St. R. No. 4689 ex 1798).

[2] Hofdekret für Niederösterreich vom 23. Dezember 1795 (vgl. oben S. 575 Anm. 4). Ein Bericht vom 2. September 1801 bemerkt, es sei trotz des in diesem Dekrete ausgesprochenen Verbots bei zahlreichen innungsmäßigen Gewerben (bei den Posamentierern, den Baumwoll- und Leinwebern, den Seidenzeugmachern) allgemein üblich, daß die Meister „vertrauten Gesellen" Werkstühle überließen, schon deshalb, weil es den Meistern an Raum zur Aufstellung aller Stühle in den eigenen Betriebsstätten fehle (N. Ö. Komm. Fasc. 63/1 No. 7 ex Oct. 1801).

[3] Dieser Brauch wurde mit Dekret vom 13. August 1792 in Böhmen ausdrücklich untersagt (vgl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde, 1. Bd. S. 394).

[4] So klagen im Jahre 1795 die Posamentierer Wiens, daß von den 160 Meistern ihres Gewerbes 110 bei anderen in Arbeit ständen (Vortrag vom 23. Dezember 1795; N. Ö. Komm. Fasc. 126 in gen No. 60 ex Jan. 1796).

[5] So machte ein Hofdekret vom 28. Februar 1795 jenen Inhabern

ihren Betrieb erforderlichen Hilfsarbeiten beschäftigen. Und wie auch die kleinen Meister der zünftigen Gewerbe allmählich von dem Geiste der neuen Zeit ergriffen werden, dafür ist eine an sich wenig bedeutsame Erscheinung bezeichnend: die Gründung von Verkaufsgenossenschaften durch die Schlosser, Tischler und Großuhrmacher Wiens; aber nicht, wie die ähnlichen Unternehmungen der früheren Zeit in strenger Anlehnung an den Zunftverband, sondern außerhalb seines Rahmens, entgegen dem Widerspruche zahlreicher, ihre Beteiligung verweigernder Zunftgenossen. Freilich fand dieser Versuch zunächst bei den Behörden wenig Entgegenkommen[1]; aber er zeigt unverkennbar, wie auch bei vielen in den beengten Anschauungen des Innungslebens aufgewachsenen Meistern die Überzeugung sich Bahn bricht, daß ein lediglich handwerksmäßiger Betrieb ihrer Gewerbe den Anforderungen der Zeit nicht mehr entspreche, daß dieselbe vielmehr die Vereinigung technischen Könnens und kaufmännischer Übersicht über den Markt verlange.

So ragt denn, mit diesen deutlichen Anzeichen einer bevorstehenden Umwälzung des Wirtschaftslebens das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in eine neue Epoche hinein. Gebieterisch begehren die aufstrebenden Elemente des industriellen Lebens freie Bahn für ihre Entwicklung; siegreich weht ihr mächtiger Bundesgenosse, der Geist der Gewerbefreiheit von England und Frankreich herüber. Auch den leitenden Beamten des Staats muß es nun klar werden, daß die Gewerbepolitik den neuen Forderungen Rechnung tragen müsse. Die Trennung des Direktoriums in eine Hofkanzlei einerseits, eine Hofkammer, Finanz- und Kommerz-

---

fabriksmäßiger Befugnisse, welche die zur Leitung ihrer Betriebe erforderlichen technischen Kenntnisse nicht selbst besaßen, die Anstellung „förmlich zunftmäßiger Werkführer" zur Pflicht (Kopetz, Gewerbsgesetzkunde 1. Bd. S. 401).

[1] Nach einem Vortrage der Hofkammer vom 23. Januar 1798 (N. Ö. Komm. Fasc. 71 No. 9 ex Mart. 1798).

hofstelle anderseits[1] weist der letzteren Behörde — wie schon ihr Name besagt — auch die Besorgung der Kommerzialagenden zu, und befreit so die Industriepolitik von der für sie so verhängnisvollen innigen Verknüpfung mit der Sicherheitspolizei. Den Erwägungen einer Industrieförderung ist damit wieder ein weiterer Spielraum eingeräumt. So bezeichnet denn das Jahr 1798 etwa die Grenzscheide zwischen zwei großen Epochen. Es trennt die Gewerbepolitik des Merkantilismus, des aufgeklärten Polizeistaats und der systemlosen Reaktionsjahre von der Gewerbepolitik eines mit den Forderungen des Kapitalismus ringenden absoluten Staats.

[1] Handbillett vom 2. September 1797; Protokoll vom 6. September 1797 (St. R. No. 3368 ex 1797).

Anhang.

A. Chronologische Übersicht über die mit der Verwaltung der Kommerzialagenden betrauten Hofstellen.

1746 Gründung des Universalkommerzdirektoriums.

1753 Unterordnung dieser Behörde unter das Directorium in publicis et cameralibus.

1762 Errichtung des Kommerzhofrats als selbständiger Hofstelle.

1765 Die Leitung des Kommerzhofrats wird dem obersten Kanzler übertragen.

1768 Vereinigung der Ämter eines obersten Kanzlers und eines Präsidenten der Hofkammer und Ministerialbankodeputation in einer Person. Die Kommerzialagenden werden dem Hofkammerdepartement zugewiesen.

1771 Abtrennung der Hofkammer, welche die Verwaltung der Kommerzialangelegenheiten behält.

1776 Übertragung der Kommerzialagenden an die Hofkanzlei.

1782 Errichtung der vereinigten Hofstelle durch Vereinigung der Hofkammer mit der Hofkanzlei.

1791 Sonderung der Hofkanzlei von der Hofkammer und Ministerialbankodeputation. Die Kommerzialagenden werden der der letzteren Behörde zugewiesen.

1792 Vereinigung der beiden Behörden in ein Directorium in cameralibus et publico-politicis.

1797 Neuerliche Trennung der Hofkanzlei von der Hofkammer, Finanz- und Kommerzhofstelle.

B. Verzeichnis der im 1. Bande benutzten Akten und Druckschriften.

a. Akten.

Im Archive des k. k. Ministeriums des Innern:

1. Gewerbe: Die Faszikel IV F in genere und in specie (59 Faszikel)[1].
2. Behördenorganisation, Agenden usw.: Die Kartons III A 2, III A 3 und III A 4.
3. Lebensmittel, Marktordnungen, Satzungen usw.: Die Kartons IV E 9, IV E 10, IV E 11 und IV E 12.
4. Fabriken, Kommerz usw.: Die Kartons V G 1, V G 5, V G 6 und V G 15.
5. Ständische Beschwerden und Desiderien: Die Kartons IV H 2.
6. Ansiedlung usw.: Die Kartons IV J 1.
7. Sicherheitspolizei: Die Kartons IV M 5.
8. Judensachen: Die Kartons IV T 1, IV T 2, IV T 3 und IV T 11.

Dann noch einzelne Akten aus den Faszikeln IV D 7 Privilegien.

Im Archive des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums:

Die Faszikel altes Kommerz 1—7, 24, 26, 28.

Die Faszikel Kommerz Österreich ob und unter der Enns 1/1 bis 1/5, 5/1 bis 5/3, 5/5, 6, 35, 55 bis 59, 63/1 und 63/2, 65/1 bis 65/3, 71, 72 (11 Faszikel), 73.

Die Faszikel Kommerz Innerösterreich: 1/1, 2, 3, 5, 6, 65/1, 65/2, 67, 68, 73, 74, 77, 91.

Die Faszikel Kommerz Litorale: 82, 84, 95, 107.

Die Faszikel Kommerz Böhmen[2]: 1/1, 2/2, 15, 49 bis 55, 62, 71, 76 bis 78.

Dann einzelne Akten aus den Faszikeln 29 Kommerzkommission (Komm.-Komm.) und 29 Kommerzkammer (Komm.-Kr.).

---

[1] Die sonst vielfach übliche Angabe der Aufstellungsnummern erschien entbehrlich, weil ein nach seiner Ordnungszahl zitiertes Aktenstück ganz leicht auffindbar ist.

[2] Auch die Akten der übrigen Sudetenländer umfassend.

Im Archive des k. k. österr. Finanzministeriums einzelne Akten aus dem Faszikel Kommerz 29.

Im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive gegen 1100 Staatsratsakten (abgekürzt St.-R.).

b. Druckschriften[1].

Adler, Max, Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich, Wien 1902.

Arneth, Alfred R. v., Geschichte Maria Theresias, 10 Bde., Wien, 1863—79.

Barth-Bartenheim, Ludwig Ehrenreich Graf v., Allgemeine österr. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 4 Bde., Wien 1819.

Becher, Joh. Joachim, Politischer Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte und Länder. Herausgegeben von G. H. Zincken, Frankfurt u. Leipzig 1754.

Beer, Adolf, Studien zur Geschichte der österr. Volkswirtschaft unter Maria Theresia. I. Die österr. Industriepolitik (Archiv für österr. Geschichte Bd. 81, auch separat).

Derselbe, Die österr. Handespolitik unter Maria Theresia und Josef II. (ebenda Bd. 86; auch separat).

Beidtel, Ignaz, Geschichte der österr. Staatsverwaltung 1740 bis 1848. Herausgegeben von A. Huber. 2 Bde. 1896.

Derselbe, Über österr. Zustände in den Jahren 1740 bis 1792 (Sitzungsber. der Akad. der Wissenschaften, phil.-histor. Klasse Bd. VII (1851), Bd. VIII (1852).

Bibl, Victor, Die Restauration der niederösterr. Landesverfassung unter Leopold II., 1902.

Bibermann, Herm. Ignaz, Die technische Bildung im Kaiserthume Oesterreich, Wien 1854.

[1] Um die Anmerkungen nicht überflüssig zu belasten, wurden die Gesetzsammlungen nur dann zitiert, wenn nicht das Original der betreffenden gesetzlichen Verfügung der Darstellung zugrunde lag. Gelegentlich zitierte Werke oder Abhandlungen allgemein historischen oder nationalökonomischen Inhalts, dann Broschüren usw. wurden in das vorliegende Verzeichnis nicht aufgenommen.

Bruder, Der Verfall der Zünfte (Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft, Jahrg. 1880).

Derselbe, Die Behandlung der Handwerker-Korporationen durch die Juristen des 17. u. 18. Jahrhunderts (Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 1880).

Bujatti, Franz, Die Geschichte der Seidenindustrie Österreichs, Wien 1893.

Demuth s. Mitteilungen.

d'Elvert, Christian Freiherr v., Zur Kulturgeschichte Mährens und Österr.-Schlesiens, 2 Bde., Brünn 1866 und 1870.

Derselbe, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Brünn 1875.

Derselbe, Die Desiderien der mährischen Stände vom Jahre 1790 (im 14. Bande der Schriften der histor.-stat. Sektion der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft).

Falke, Jakob v., Die k. k. Wiener Porzellanfabrik, Wien 1887.

Fechner, Hermann, Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Österreich 1741 bis 1806, Berlin 1886.

Fournier, August, Historische Studien und Skizzen, Wien 1885.

Derselbe, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts (Archiv f. österr. Geschichte Bd. 69; auch separat Wien 1887).

Fricke, Joh. H., Grundsätze des Rechts der Handwerker, 2. Aufl., Göttingen 1778.

Gigl, Alexander, Geschichte der Wiener Marktordnungen, Wien 1865.

Gothein, Eberhard, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, 1. Bd., Straßburg 1892.

Grellmann, H. M., Statistische Aufklärungen über wichtige Theile und Gegenstände der österr. Monarchie, 3 Bde., Göttingen 1795/1802.

Grünberg, Karl, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde., Leipzig 1894.

Grunzel, Josef, Die Reichenberger Tuchindustrie, Prag 1898.

Haase, Theodor, Die Bielitz-Bialaer Schafwollwaren-Industrie in ihrer historischen Entwicklung, Teschen 1873.

Hadwiger, Adolf, Staatliche Weberpolitik in Oesterr.-Schlesien 1740 bis 1800 (Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft Bd. 60 S. 403 ff.).

Hallwich, Hermann, Reichenberg und Umgebung, Reichenberg 1874.

Derselbe, Otto Ludwig von Loscani (Österr.-ungar. Revue N. F. Bd. XII.).

Derselbe, Anfänge der Großindustrie in Österreich (S. A. aus „Die Großindustrie Österreichs", Wien 1898).

Derselbe, Firma Franz Leitenberger, Prag 1893.

Hock, Karl Freih. v. und Bidermann, Herm. Ignaz, Der österreichische Staatsrat, Wien 1879.

Hofer, Christian, Das Realgewerbe, Wien 1896.

Hornigk, Ph. W. v., Oesterreich über Alles, wann es nur will. (Samt dem „Anhang von unpartheyischen Gedancken über die österreichische Landes-Oeconomie und leichteste Vermehrung der Cammergefälle") Ausgabe von 1753.

Hübner, Ludwig, Geschichte der Reichenberger Tuchmacherzunft, Reichenberg 1879.

Justi, Joh. Heinr. Gottl. v., Staatswirtschaft, 2 Bde., 2. Aufl., Leipzig 1758.

Derselbe, Gesamlete politische und Finanzschriften, 2 Bde., 1761.

Derselbe, Vollständige Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken, 2 Bde., 2. Ausg., besorgt von Joh. Beckmann, 1780.

Kopetz, W. Gustav, Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde, 2 Bde., Wien 1829.

Kropatschek, Josef, Kaiserl. königl. österr. Gesetze, welche den Kommerzialgewerben und den Gewerbsleuten insbesondere vorgeschrieben worden sind, 2 Bde., Wien 1804.

Kulisch, Max, System des österr. Gewerberechtes, 1. Bd., Innsbruck 1905.

Landau s. Zeitschrift.

Lukschе, Johann, Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, 2 Bde., 2. Aufl. 1823.

Lustkandl, Wenzel, Die Josefinischen Ideen und ihr Erfolg. Wien 1881.

Mayer, Franz Martin, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientalische Kompagnie, Innsbruck 1882.

M. (Meixner) C. F., Anmerkungen über die natürliche Beschaffenheit der k. k. Erblande, Augsburg 1763.

Meynert, Franz, Kaiser Joseph II., Wien 1862.

Migerka, Franz, Rückblicke auf die Schafwollwaren-Industrie Brünns 1765 bis 1864, 2. Aufl., Brünn 1890.

Mises s. Zeitschrift.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Jahrg. 3: Ludw. Schlesinger, Zur Geschichte der Industrie in Oberleutensdorf. Jahrg. 14: F. M. Mayer, Die volkswirtschaftlichen Zustände Böhmens um das Jahr 1770. Jahrg. 28: Adolf Demuth, Das Manufakturhaus in Weißwasser.

Ortloff, Joh. Andreas, Das Recht der Handwerker nach allgem. teutschen Reichsgesetzen. Erlangen 1803.

Pettenegg, Gaston Graf v., Ludwig und Karl Grafen und Herren von Zinzendorf, Wien 1879.

Pribram, Alfred Francis, Das böhmische Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, Prag 1898.

Pribram, Karl, Die Einlösung der Realgewerbe in Wien (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 28. Bd.).

Derselbe, Die Einführung der Schutzdekrete unter Karl VI. in Wien (ebenda, 30. Bd.).

Ranke, Leopold v., Zur Geschichte Österreichs und Preußens, Leipzig 1875.

Reschauer, Heinrich, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie, Wien 1882.

Rizzi s. Zeitschrift.

Ruby, Franz, Das Iglauer Handwerk, Brünn 1887.

Schebek, Eduard, Böhmens Glasindustrie und Glashandel, Prag 1878.

[illegible] s. [illegible]

Schmoller, Gustav. Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte bes. des Preußischen Staats im 17. u. 18. Jahrhundert. Leipzig 1898.

Schreyer, Joseph. Kommerz, Fabriken und Manufakturen des Königreichs Böhmen. 2 Bde. Prag 1790.

Derselbe. Warenkabinett oder Beschreibung der in Böhmen erzeugten Naturprodukte und Kunstprodukte. Prag und Leipzig 1799.

Schröder, Wilh. Freih. v. Fürstliche Schatz- und Rentkammer. Ausg. von 1752.

Schwiedland, Eugen. Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich. Wien 1894.

Sieber, Joh. [illegible]. Abhandlung von [illegible] in den Fabriksstädten des [illegible] vom 26. August 1771 wegen der [illegible] bei den Zünften zu erläutern. Görlitz und Leipzig 1771.

Sombart, Werner. Der moderne Kapitalismus. 2 Bde. Leipzig 1902.

Sonnenfels, Joseph v. Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz. 3 Bde. 8. Aufl. Wien 1822.

Derselbe. Gesammelte Schriften. Bd. 10. Wien 1787.

Waentig, Heinrich. Gewerbliche Mittelstandspolitik. Leipzig 1898.

Wekebrod, Franz Xaver. Sammlung der Verordnungen und Generalien für sämmtliche Künste und Innungen. Brünn 1799.

Weinbrenner, Josef v. Patriotische Gedanken und Vorschläge über den gehemmten Ausfuhrs-Handel in den deutschen und hungarischen Provinzen des Erzhauses Österreich u. s. w. 2. Ausg. Wien 1791.

Weiß, Über das Zunftwesen. Frankfurt a. M. 1798.

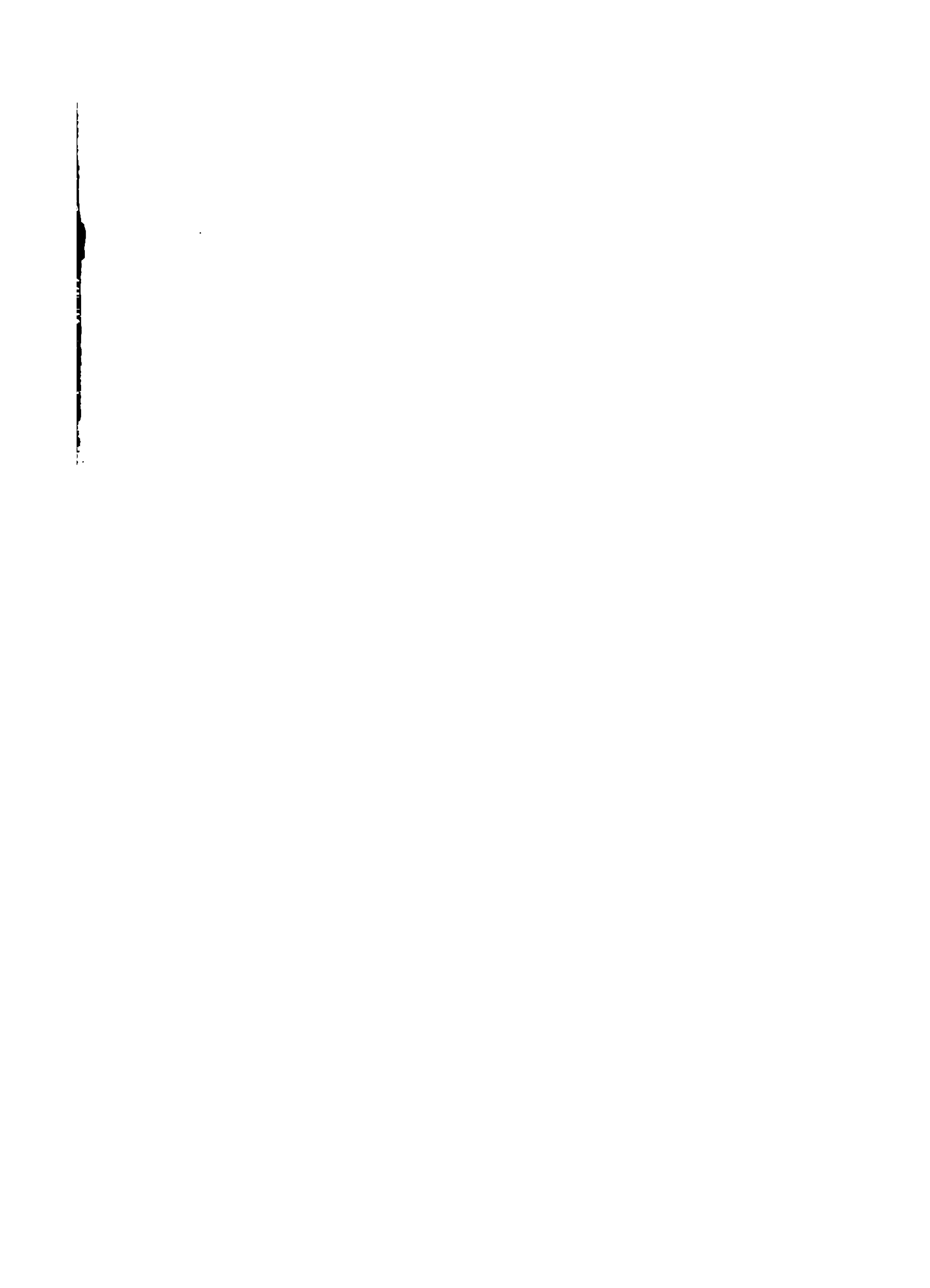
Werner, Karl. Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacher-Zunft. Leipzig 1861.

Wienerische [illegible] und Abhandlungen aus dem Oekonomie- und Commerzwesen. Wien 1767 ff. Jahrg. 1 bis 3.

Zimmermann, Alfred. Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien. Breslau 1885.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Wien und Leipzig. Bd. 1: Eugen Schwiedland, Die Entstehung der Hausindustrie mit Rücksicht auf Österreich; Bd. 12: Hans Rizzi, Das österr. Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus; Bd. 14: Ludwig v. Mises, Zur Geschichte der österreichischen Fabriksgesetzgebung; Bd. 15: Helene Landau, Die Entwicklung des Warenhandels in Österreich.






UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03044 3025

